Gesetze und Verordnungen

vom

Jahre 1849 bis 1890.

welche für

die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder giltig sind, und mit welchen sich die Gendarmen ad §. 24 der Dienst-Instruction vertraut zu machen haben.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1892.

Gesetze und Verordnungen

vom

Jahre 1849 bis 1890.

welche für

die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder giltig sind, und mit welchen sich die Gendarmen ad §. 24 der Dienst-Instruction vertraut zu machen haben.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1892.

Ueber-

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
1	7. März 1849.	Jagdpatent.
2	31. Juli 1849.	Erlaß des Ministeriums des Innern, womit mehrere Erläuterungen des Patentes vom 7. März 1849 über die Ausübung der Jagdgerechtigkeit gegeben werden.
3	25. November 1850	Verordnung des Ministeriums des Innern, wodurch eine Theaterordnung erlassen wird.
4	16. November 1851.	Kaiserliche Verordnung, mit welcher eine Eisenbahnbetriebs-Ordnung erlassen wird.
5	27. Mai 1852.	Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

sicht.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	§§. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 154, wirksam für diejenigen Kronländer, für welche das Gesetz vom 7. September 1848 erflossen ist, und welche später nicht ein eigenes Jagdgesetz, wie z. B. Böhmen erhalten haben.
Auszugsweise.	§§. 3, 4, 6.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 342. An die Länderchefs von Niederösterreich, Oberösterreich, Mähren, Böhmen, Tirol, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Dalmatien, Galizien.
Ganz mit 9 Paragrafen.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 454.
Auszugsweise.	Abschn. II. §§. 93 bis 103.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 1/1852.
Auszugsweise.	Nach der hinausgegebenen Zusammenstellung, enthaltend die Verbrechen, Vergehen, und Uebertretungen, dann Polizei-Uebertretungen, nebst den §§. 62, 165, 168, 187, 188, 214, 216, und 466 bezüglich der in gewissen Fällen eintretenden Straflosigkeit.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 117. Siehe Erlaß des k. k. Ministeriums für Landes-Vertheidigung vom 6. März 1874, Nr. 3219/943, III

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
6	30. Juli 1852.	Ministerial-Erklärung, betreffend das zwischen Oesterreich und Sachsen wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das andere Staatsgebiet durch die gegenseitige Gendarmerie verabredete Uebereinkommen.
7	4. September 1852.	Hausirpatent.
8	29. September 1852.	Ministerial-Erklärung zur Feststellung des Uebereinkommens zwischen Oesterreich und Baiern, betreffend das von der beiderseitigen Gendarmerie bei Einschreiten jenseits der respectiven Landesgrenzen zu beobachtende Verfahren.
9	24. October 1852.	Kaiserliches Patent, betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitions-Gegenständen, dann das Waffentragen.
10	3. December 1852.	Forstgesetz.
11	15. December 1852.	Ministerium des Innern, Verordnung in Betreff der Ausübung des Jagdrechtes.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 171.
Ganz, mit den Paragraphen 1 bis 21.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 251. Die Ministerial-Verordnung vom 11. November 1858 und vom 30. Juli 1860 enthält für die Bewohner der Valsugana (Südtirol), die vom 2. April 1860 für die von Deffereggen (Nordtirol), die vom 14. Juli 1860 für die Bewohner des Böhmerwaldes Begünstigungen im Hausirhandel.
Auszugsweise.	Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 204.
Ganz, mit den Paragraphen 1 bis 48.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 223. Für Tirol und Vorarlberg bestehen über diesen Gegenstand eigene gesetzliche Bestimmungen.
Auszugsweise.	§§. 1 und 4, ferner die §§. 44 bis inclusive 71.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 250. Mit Patent vom 27. März 1858 auch auf Dalmatien ausgedehnt.
Auszugsweise.	§§. 3, 12, 13, 14, 17 und 18.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 257. Für Dalmatien nicht wirksam.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
12	15. December 1852.	Erlaß des Ministeriums des Innern mit der erneuerten Kundmachung der jagdpolizeilichen Vorschriften.
13	29. Jänner 1853.	Vollzugs-Vorschrift der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde zum Waffen-Patent.
14	31. März 1853.	Kaiserliches Patent, betreffend die Aufhebung des Salpeter-Monopols bei Aufrechthaltung des Schießpulver-Monopols.
15	28. August 1853.	Circular-Verordnung des Armee-Obercommandos, nach welcher Officiere, sobald sie sich in Civilkleidern auf die Jagd begeben, ebenfalls mit Waffen-Päſſen versehen sein müssen.
16	12. September 1853.	Erlaß der Ministerien der Finanzen, des Innern und der obersten Polizeibehörde über einige Maßregeln zur Hintanhaltung des Schleichhandels.
17	30. September 1853.	Erlaß des Ministers des Innern, nach welchem der Verkauf von Waffen auf Märkten in aufgeschlagenen Ständchen nicht gestattet ist.
18	26. December 1853.	Verordnung des Armee-Obercommandos, womit die Behörden bestimmt werden, von welchen an die der Militär-Jurisdiction unterstehenden Beamten Waffen-Päſſe auszufertigen sind.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz, mit 27 Paragraphen.	—	Z. 5681. — Im Landesgesetz- und Regierungsblatt für Niederösterreich sub Nr. 473 enthalten.
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10, nebst Beilage zum §. 1.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 16.
Auszugsweise.	I. II. III. X. XI. XII. XIII. XV. und XVII. Alinea 1.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 90.
Ganz.	—	Section III, Abth. 2, Nr. 2082.
Ganz, mit 6 Paragraphen.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 179, wirksam für die an der Zoll-Linie des österreichischen Zollgebietes gelegenen Kronländer.
Ganz.	—	Z. 6428. — An die Landes-Regierung in Klagenfurt.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 8, 1854.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
19	2. Jänner 1854.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz in Betreff der zulässigen Beeidigung des Forstschutz- und des Jagd-Aufsichts-Personales für den Jagddienst.
20	20. April 1854.	Kaiserliche Verordnung, wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen, politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird.
21	23. Mai 1854.	Kaiserliches Patent, womit ein allgemeines Berggesetz erlassen wird.
22	26. Mai 1854.	Erlaß des Ministeriums des Innern, die Verhütung des Ausbruches der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen betreffend.
23	11. September 1854.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde, betreffend die Aufnahme der Personsbeschreibung und der eigenhändigen Fertigung Desjenigen, an welchen der Waffen-Paß lautet.
24	27. September 1854.	Verordnung des Ministeriums des Innern, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen und mit der obersten Polizeibehörde, betreffend die verbotenen Spiele.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz, mit 4 Paragraphen (ohne Eidesformel).	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 4. Für Dalmatien nicht wirksam.
Auszugsweise.	§. 8, — §. 9, Abs. 6, — §. 11, Abs. 1. §§. 12, 13, 14, 16.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 96.
Auszugsweise.	§§. 1 bis 4, — 170 bis 174, — 190, — 200 bis 207, — 209, 228 und 235.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 146. Laut Ministerial-Verordnung vom 20. Juli 1857 auch für Dalmatien wirksam geworden.
Ganz, auch die Belehrung mit 25 Paragraphen.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 132.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 230.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 245, wirksam für das Großherzogthum Krakau.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
25	28. Jänner 1855.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau erlassen wird.
26	15. Februar 1855.	Verordnung des Ministeriums des Innern, im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde, womit eine gesetzliche Vorschrift gegen Thierquälerei erlassen wird.
27	3. April 1855.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde, womit hinsichtlich der Polizei-Stunde nähere Bestimmungen getroffen werden.
28	2. October 1855.	Ministerial-Erklärung über die zwischen Oesterreich und Sachsen zu möglichster Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Frevel in dem beiderseitigen Gebiete abgeschlossene Uebereinkunft.
29	3. October 1855.	Ministerial-Erklärung über Erweiterung der zwischen Oesterreich und Baiern bestehenden Uebereinkunft vom Jahre 1852 wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und wegen Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Elementar-Ereignissen.
30	6. October 1855.	Erlaß des Ministeriums für Handel mit erläuternden Bestimmungen zum Hausirpatent und dem Betrieb der Markt-Fierantie.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	§§. 1 bis 4, 9, 11, 28 und 34.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 26. Laut Ministerial-Verordnung vom 8. April 1857 werden die durch die politischen Behörden aus sanitätspolizeilichen und anderen öffentlichen Rücksichten vorzunehmenden Leichen-Sectionen nicht aufgehoben.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 31. Laut Erlaß des Staats-Ministeriums vom 20. März 1865, Z. 2272, gehört die Bestrafung in erster Instanz zur Competenz der Gemeinde.
Ganz, bis auf den Schlußsatz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 62.
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 3.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 176.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 174.
Ganz.	—	Nr. 6914. — An die politischen Länderstellen, mit Ausnahme der böhmischen. Im Landes-Regierungsblatt für Nieder-Oesterreich 2. Abth sub Nr. 26 enthalten.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
31	31. December 1855.	Erlaß des Handels-Ministeriums, womit die im §. 17 des Hausirgesetzes enthaltenen Begünstigungen auf die Bewohner des Bezirkes Flitsch im illyrischen Küstenlande, dann auf fünf Gemeinden in Galizien ausgedehnt werden.
32	22. September 1856.	Ministerial-Erklärung, womit einige ergänzende Bestimmungen zu der zwischen Oesterreich und Sachsen getroffenen Verabredung vom 30. Juli 1852, die gegenseitige Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des andern Staates, dann bei Feuer- und Wassergefahr u. dgl. betreffend, festgesetzt werden.
33	9. Februar 1857.	Kaiserliche Verordnung über die Einführung eines neuen Paß-Systems.
34	15. Februar 1857.	Verordnung des Ministeriums des Innern und der obersten Polizeibehörde, betreffend das Meldungswesen.
35	14. Mai 1857.	Verordnung des Ministeriums für Handel über die Gestattung des Hausirhandels mit auf Glas gemalten Heiligenbildern und mit Nachbildungen von Vögeln mittelst auf Papier aufgeklebten natürlichen Federn.
36	27. Juni 1857.	Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erklärung des sogenannten Grad- oder Ungrad- und des Hoch- und Unterspiels als verbotene Spiele.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 5, 1856.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 187.
Ganz, bis auf den Schlußsatz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 31.
Ganz, mit 19 Paragraphen.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 33.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 97.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 123.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
37	1. Juli 1857.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend die Erfordernisse zur Beeidigung für den Forst- und Jagd-Schutzdienst.
38	20. August 1857.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde, womit einige Erläuterungen zum Waffen-Patente erlassen werden.
39	8. September 1857.	Verordnung des Ministeriums des Innern mit der Bestimmung, wann Revolver zu den verbotenen Waffen gehören.
40	14. Juli 1859.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend die Competenz der politischen Behörden zur Erhebung und Entscheidung der Wildschaden-Ersatzansprüche.
41	30. October 1859.	Verordnung der Minister des Aeußern, des Innern, der Finanzen und der Polizei, dann des Armee-Obercommandos, betreffend die Einführung von Paßkarten.
42	6. December 1859.	Ministerium des Innern. Vorschriften über das bei Thierseuchen von den politischen Behörden, Aerzten, Wund- und Thierärzten, dann den Ortsvorstehern zu beobachtende Verfahren, und die aus Anlaß derselben einzuleitenden veterinär polizeilichen Maßregeln.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 3, 4, 7, 8.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 124.
Auszugsweise.	ad §. 2 und 8, ad §. 4, ad §. 9, ad §. 14, ad §. 15.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 159.
Ganz.	—	Erlaß, Z. 8351, an die Statthaltereien und Landes-Regierungen.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 128. Für Dalmatien nicht wirksam.
Auszugsweise.	Blos die Einleitung, da die Artikel I bis XI ohnehin in der Ministerial-Kundmachung vom 10. Mai 1867 enthalten sind.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 199.
Auszugsweise.	§. 1, Abs. 1, §§. 2 bis 8, §. 9, Abs. 1 und 2, §§. 10 und 11, §. 22, Abs. 1, §. 23, Abs. 1, §§. 24 bis 28 §§. 32, 33, 34 und 38.	Zahl 32, 592.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt
		des Gesetzes oder der Verordnung
43	20. December 1859.	Kaiserliches Patent, womit eine Gewerbe-Ordnung erlassen wird.
44	15. Jänner 1860.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Polizei, womit Aenderungen, betreffend das Meldungswesen, vorgezeichnet werden.
45	30. Jänner 1860.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutz-Personales und das Verfahren über Feldfrevel.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	Artikel V u. VIII. §§. 1, 2, 3, 6, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 28, 29, 51, 52, 57, 73, 80, 86, 87, 88, 101, 102, 103, 131, 135, 140, 141, 144 u. 151. Anhang §. 1 bis 4.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 227. Laut Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1865, §. 7, ist der Detailhandel mit Mineralölen an eine Concession gebunden. Laut §. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1866 steht die Bewilligung zur Errichtung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten der Gewerbsbehörde zu. Das Handels-Ministerium hat mit Verordnung vom 29. April 1874 das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel, und mit Verordnung vom 21. Juni 1874 das Hufschmiede-Gewerbe an eine Concession gebunden. Ferner wurde mit Ministerial-Verordnung vom 20. Februar 1875 das Gewerbe der Brunnenmeister, und mit Verordnung vom 9. Mai 1875 die gewerbmäßig betriebene Beschäftigung der Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungs-Anlagen unter die concessionirten Gewerbe eingereiht. Ueber Gewerbe-Legitimationskarten bestehen eigene Verordnungen.
Ganz, mit 2 Punkten.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 20.
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 5, 6, 9, 10, 13 bis 18, §. 19 Abs. 1, — §. 20, 21, 23, 24, 30.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 28. Für Dalmatien und jene Länder nicht wirksam, die ein eigenes Feldschutz-Gesetz besitzen wie z. B. Mähren, Krain, die Bukowina und Böhmen.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
46	11. Februar 1860.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Polizei, womit nachträglich Bestimmungen zur Vollzugs-Vorschrift des Waffen-Patentes kundgemacht werden.
47	19. Juli 1861.	Staats-Ministerial-Erlaß, Zahl 4856, laut welchem zur Bewilligung von Schauspielen und öffentlichen Produktionen der Landeschef competent ist.
48	3. October 1861.	Gesetz in Betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage.
49	5. März 1862.	Gesetz, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden.
50	18. April 1862.	Erlaß der Ministerien des Aeußern und der Finanzen, womit die mit Preußen, Baiern und Sachsen geschlossenen Uebereinkünfte zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten bei zusammengelegten Zollämtern kundgemacht wird.
51	27. October 1862.	Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit.
52	27. October 1862.	Gesetz zum Schutze des Hausrechtes.
53	17. December 1862.	Preßgesetz.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz, mit 8 Paragraphen.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 39.
Ganz	—	Laut Erlaß des Staats-Ministeriums vom 18. Jänner 1865, Z. 310, gehört die Ertheilung der Tanzmusik-Licenzen zur Competenz der Gemeinden.
Auszugsweise.	§. 2.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 98.
Auszugsweise.	Artikel II, III, IV, V, VI, VIII, XII, XIII, XXIII.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 18. Auf Grundlage dieses Reichsgesetzes sind Gemeinde-Ordnungen durch Landesgesetze erlassen worden.
Auszugsweise.	§§. 1, 3.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 23.
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 3, 4, 5, 6.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 87.
Ganz, mit 6 Paragraphen.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 88.
Auszugsweise.	§§. 2, 9, 18, 23, 25 und 28.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 6, 1863.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
54	17. December 1862.	Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes.
55	15. October 1863.	Ministerial-Erklärung zur Feststellung des Uebereinkommens zwischen Oesterreich und Baden wegen Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die beiderseitigen Grenzpolizei-Behörden.
56	29. October 1863.	Ministerial-Erklärung zur Feststellung des Uebereinkommens zwischen Oesterreich und Württemberg wegen Handhabung des Sicherheitsdienstes in den beiderseitigen Grenzbezirken.
57	3. December 1863.	Gesetz, betreffend die Regelung der Heimat-Verhältnisse.
58	16. Jänner 1864.	Ministerial-Erklärung, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der österreichischen und preußischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten, und wegen gegenseitiger Hilfeleistung bei Elementar-Ereignissen.
59	3. Mai 1864.	Verordnung des Marine-Ministeriums, betreffend die Einführung von Dienstbüchern für die auf österreichischen Kauffahrteischiffen dienende Schiffsmannschaft.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	Artikel I, II, III, IV, V.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 8, 1863.
Auszugsweise.	Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 94.
Auszugsweise.	Einleitung, Artikel 1,2, 3, 4, 5, 6. 7.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 96.
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 17, 18, 22, 28, 29, 32, 36, 37, 43, 50, nebst Formular zum Heimatschein.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 105. In Verbindung mit dem Heimats-Gesetze stehen Landesgesetze über die Armenpflege, z. B. in Böhmen, Steiermark, Salzburg.
Auszugsweise.	Einleitung, Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 27.
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 5.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 42.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
60	7. Februar 1866.	Ministerial-Verordnung, betreffend die Befugniß der k. k. Vertretungs-Behörden im Auslande zur Ausstellung von Waffen- und Munitions-Geleitscheinen für Reisende.
61	19. März 1866.	Ministerial-Verordnung, womit die Art der Bemessung der Länge verbotener Waffen kundgemacht wird.
62	25. Mai 1866.	Ministerial-Verordnung, womit die Ausdehnung der durch die Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher auf die Bergarbeiter angeordnet wird.
63	22. August 1866.	Verordnung des Staats-Ministeriums, womit eine weitere Erläuterung des §. 4 des Waffen-Patentes erlassen wird.
64	10. Mai 1867.	Ministerial-Verordnung über die dermalen in Kraft stehenden paßpolizeilichen Vorschriften.
65	15. November 1867.	Gesetz, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehender Anordnungen abgeändert werden.
66	15. November 1867.	Gesetz über das Vereinsrecht.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 21.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 35.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 72.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 100. Für Tirol und Vorarlberg nicht wirksam.
Ganz, mit 29 Paragraphen.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 80.
Auszugsweise.	Einleitung, §§. 1, 3, 4.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 131.
Auszugsweise.	§§. 4, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 28 bis inclusive 37.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 134.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
67	15. November 1867.	Gesetz über das Versammlungsrecht.
68	21. December 1867.	Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.
69	21. December 1867.	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.
70	21. December 1867.	Gesetz, betreffend die in allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.
71	25. Mai 1868.	Gesetz, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.
72	29. Juni 1868.	Gesetz, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest.
73	1. Juli 1868.	Ministerial-Verordnung, betreffend eine Aenderung des Verbotes von Theater-Vorstellungen an bestimmten Tagen.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	§§. 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 135.
Auszugsweise.	§. 16.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 141.
Ganz, mit 20 Artikeln.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 142.
Auszugsweise.	§. 23.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 146.
Auszugsweise.	V. In Beziehung auf Begräbnisse. VI. In Ansehung der Feier- und Festtage.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 49.
Ganz, mit den §§. 1 bis 35.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 118. §. 18 wird durch die Ministerial-Verordnung vom 14. Juni 1873, Reichsgesetz-Blatt Nr. 112 erläutert.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 81.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
74	15. Juli 1868.	Ministerial-Verordnung, betreffend die Aenderung des Verbotes von öffentlichen Bällen oder anderen öffentlichen Belustigungen an bestimmten Tagen.
75	7. August 1868	Verordnung der Minister des Innern, des Handels und Ackerbaues, betreffend die Durchführung des Gesetzes zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest.
76	5. December 1868.	Wehrgesetz.
77	5. Mai 1869.	Gesetz, womit auf Grund des Artikels 20 des Staats-Grundgesetzes die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.
78	14. Mai 1869.	Gesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.
79	30. Mai 1869.	Gesetz, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 98.
Auszugsweise.	Zu §§. 1, 3, 5, Absatz 1 bis 5, zu §§. 8, 10, 15, 16, 20, 21, 22, 25, 27, 32.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 119. Bei Anwendung des §. 27, lit. c des Gesetzes ist der Viehpaß nach der Ministerial-Verordnung vom 13. Mai 1871, Reichsgesetz-Blatt Nr. 37 zu clausuliren.
Auszugsweise.	Artikel V, VI. §§. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 32. 33, 36, 38, 42, 44, 45, 46, 47, 53, 55.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 151.
Auszugsweise.	Paragraphe 1 bis 9 sammt Anhang.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 66.
Auszugsweise.	A. Von den öffentlichen Volksschulen. §§. 1, 2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, dann §. 75.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 62.
Auszugsweise.	§§. 1 bis 9, 19, 20, 22, 25 u. 27.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 93.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
80	6. April 1870.	Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriften-Geheimnisses.
81	7. April 1870.	Gesetz, wodurch in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeits-Bedingungen und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare besondere Bestimmungen erlassen werden.
82	30. April 1870.	Gesetz, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitäts-Dienstes.
83	20. August 1870.	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, womit eine Schul- und Unterrichts-Ordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird.
84	5. Jänner 1871.	Ministerial-Verordnung, betreffend die Gleichstellung der Dienstbotenbücher mit den Arbeitsbüchern in Bezug der Benützung als Reisedocumente.
85	23. Juli 1871.	Gesetz, womit eine neue Maß- und Gewichts-Ordnung festgestellt wird.
86	27. Juli 1871.	Gesetz in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.
87	16. Juni 1872.	Gesetz, betreffend die ämtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 3.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 42.
Ganz, mit den §§. 1 bis 4.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 43.
Auszugsweise.	§§. 1 bis 7.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 68.
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 20. 21, 24, 26, 65, 66, 67.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 105. Für Galizien, Lodomerien nebst Krakau nicht wirksam. Für die Markgrafschaft Istrien ist die Ministerial-Verordnung vom 13. October 1870 (Reichsgesetz-Blatt Nr. 123) erlassen worden.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 3.
Auszugsweise.	Artikel I, III, IV, V, VI, VIII, XI, XII, XIII, XIV, XV.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 16, 1872.
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 13, 18, 19.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 88.
Ganz, mit den Paragraphen 1 bis 8.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 84.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt / Benennung des Gesetzes oder der Verordnung
88	1. Februar 1873.	Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, betreffend die Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transport bestimmten thierischen Rohproducte und Abfälle.
89	2. Mai 1873.	Gesetz, betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von, bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren.
90	10. Mai 1873.	Gesetz, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden.
91	14. Mai 1873.	Verordnung des Ministers des Innern, des Handels und des Ackerbaues zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1873.
92	23. Mai 1873.	Gesetz, betreffend die Einführung einer neuen Strafproceß-Ordnung.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz.	---	Reichsgesetz-Blatt Nr. 20.
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 3, 4.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 90.
Auszugsweise.	§§. 1 bis 7, 9 bis 18.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 108.
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 6, 7, 8 und 10.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 91.
Auszugsweise.	Artikel VI, VIII. §§. 2, 7, 8, 24, 25, 28, 36, 46, 84, 86, 87, 88, 98, 175, 177, 228, 405, 407, 416, 417, 418, 429, 430, 432, 436, 438, 447, 448, 450, 451, 452, 453, 460, 463, 484.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 119. Das Verfahren bei Untersuchungen wegen Tödtungen und Körper-Verletzungen, wegen Verfälschung oder Nachahmung öffentlicher Creditspapiere und bei Münzverfälschungen, wegen Brandlegungen und andern Beschädigungen ist gleich dem Verhalten bei der Haus- und Personendurchsuchung, bei der Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren, bei der vorläufigen Verwahrung und Verhaftung des Beschuldigten in den §§. 49 bis 63 der Dienst-Instruction enthalten.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
93	3. Juli 1873.	Verordnung des Ackerbau-Ministeriums, betreffend die genauere Handhabung des Forstgesetzes.
94	25. Juli 1873.	Verordnung des Ministeriums für Landes-Vertheidigung, nach welcher die Civilbehörden die Waffen-Pässe für nicht active Officiere auszufertigen haben.
95	25. März 1874.	Verordnung des Ministeriums des Innern, mit welcher eine Instruction für Hebammen erlassen wird.
96	3. Mai 1874.	Verordnung des Ministers des Innern, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen.
97	10. Juni 1874.	Verordnung des Handelsministers, betreffend die Einführung eines neuen Betriebs-Reglements für Eisenbahnen.
98	31. August 1874.	Verordnung des Handels-Ministeriums, womit eine provisorische Schiffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wird.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	§§. 5, 12, 13.	Im Landesgesetz-Blatt für Niederösterreich sub Nr. 52 enthalten.
Ganz.	—	Nr. 9194/1723, I.
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 32.
Ganz.	—	Reichs-Gesetzblatt Nr. 56.
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 3, 4, 5, 18, 23.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 75.
Auszugsweise.	I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §§. 1 bis 10, 14, 15, 19 bis 26, 28, 31, 32, 38, 39, 45, 58, 59, 60, 61, 64, 73 bis 808, 2.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 122. Der II. Abschnitt enthält besondere Bestimmungen für Ober- und Niederösterreich, nebst einem Anhang über die an der Donau als öffentliche erklärten Landungsplätze.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
99	30. Jänner 1875.	Erlaß des Ministeriums des Innern, welche Behörden das Strafverfahren gegen Hausirer, die Waaren im Aufbewahrungsorte verkaufen, zu pflegen haben.
100	3. April 1875.	Gesetz, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblauskrankheit in Weinpflanzungen.
101	18. Juni 1875.	Verordnung des Ministeriums für Landes-Vertheidigung, nach welcher Landwehrpässe keine Reise-Documente sind.
102	13. Juli 1875.	Rescript des Reichs-Kriegs-Ministeriums, nach welchem Militär-Pässe nicht als Reiseurkunden dienen.
103	4. December 1875.	Verordnung des Handels-Ministeriums, betreffend die Umwandlung der im Waffen-Patente enthaltenen Längenmaß-Bestimmung in metrisches Maß.

Dieser Uebersicht folgen die Gesetze und Verordnungen in chrono-alphabetisches Sachregister.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz.	—	Z. 1430.
Auszugsweise.	§§. 1, 4, 5, 11, 12, 17.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 61.
Ganz.	—	Nr. 7865/1745, IV.
Ganz.	—	Abth. 2, Nr. 4315.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 148.

logischer Ordnung unter derselben Nummer und nach ihnen ein

1.

Kaiserliches Patent vom 7. März 1849,

wodurch die Ausübung der Jagdgerechtigkeit geregelt wird.

(Auszugsweise.)

§. 1. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben.

§. 3. Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 4. Die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten bleibt in der Art, wie selbe bisher zugestanden, aufrecht, es mögen die in dem abgeschlossenen Jagdbezirke gelegenen Grundstücke dem Eigenthümer der Jagd oder dritten Personen gehören.

§. 5. Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens zweihundert Joch wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplexe gestattet.

§. 6. Auf allen Uebrigen in den §§. 4 und 5 nicht ausgenommenen innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken wird vom Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses Patentes die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen.

§. 7. Die Gemeinde ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen.

§. 9. Jede Gemeinde ist bei einer Strafe von zehn bis zweihundert Gulden C. M. dafür verantwortlich, daß keine andere Benützung der ihr zugewiesenen Jagd als die im §. 7 bezeichnete stattfinde.

Ueber die Beobachtung dieser Anordnung haben die Verwaltungsbehörden zu wachen.

§. 10. Wildfrevel und Wilddiebstähle, sie mögen von einzelnen Gemeindegliedern oder von Auswärtigen begangen worden sein, sind nach dem bestehenden Strafgesetze zu ahnden.

2.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1849,

womit, einverständlich mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen, mehrere Erläuterungen des Patentes vom 7. März 1849 über die Ausübung der Jagdgerechtigkeit gegeben werden.

(Auszugsweise.)

§. 3. Sowie die Gemeinde verpflichtet ist, die Jagd durch eigens bestellte Sachverständige ausüben zu lassen, so liegt dieselbe Pflicht den Pächtern der Gemeindejagd ob.

§. 4. Unter Sachverständigen sind aber nicht blos gelernte und geprüfte Jäger verstanden, es können denselben nach dem Erkenntnisse der jetzigen Kreis- und künftigen Bezirksbehörden auch solche Männer bei gezählt werden, welche sich über die erforderliche Sachkenntniß auf ein andere annehmbare Art ausweisen.

§. 6. Die nach dem Jagdgesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armeninstitute der betreffenden Ortsgemeinde zu.

3.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1850,

wodurch eine Theaterordnung erlassen wird.

§. 1. Theatralische Vorstellungen jeder Art dürfen in der Regel nur in Theatergebäuden oder in hiezu besonders concessionirten Räumlichkeiten von, mit persönlicher Befugniß versehenen Unternehmern zur Aufführung gebracht werden.

§. 2. In Absicht auf die Errichtung von Theatergebäuden und auf die Erlangung von Befugnissen zu Theaterunternehmungen, bleiben die bestehenden Vorschriften und die einzelnen Anstalten ertheilten Privilegien in Kraft.

Ausnahmsweise Bewilligungen zu einzelnen Vorstellungen von Dilettanten ertheilt der Bezirkshauptmann, und in Städten, wo Polizeidirectionen bestehen, der Polizeidirector.

§. 3. Jede wie immer Namen habende Bühnenproduction bedarf vor ihrer ersten Darstellung der Aufführungsbewilligung von Seite des Statthalters, und es ist der Unternehmer oder der, der Behörde angezeigte Stellvertreter (Director) dafür verantwortlich, daß kein Bühnenwerk ohne diese ertheilte Genehmigung des Statthalters zur Aufführung gebracht, und daß sich bei den Darstellungen genau an diese Genehmigung gehalten und von derselben in keinerlei Weise abgewichen werde.

§. 4. Die erlangte Aufführungsbewilligung ist nur für den Unternehmer und für die Bühne giltig, die ausdrücklich in derselben genannt sind.

Bühnenwerke jedoch, welche mit erlangter Bewillgung bereits auf einer Bühne der Kronlandes-Hauptstadt zur Darstellung gekommen sind, bedürfen zu einer weiteren Aufführung auf einer anderen Bühne desselben Kronlandes keiner neuerlichen Bewilligung.

§. 5. Die ertheilte Aufführungsbewilligung kann aus Beweggründen der öffentlichen Ordnung jederzeit zurückgenommen werden.

§. 6. Der Staatssicherheitsbehörde (Polizeidirection, Bezirkshauptmannschaft ꝛc.) liegt ob, darüber zu wachen, daß die Vorstellungen nur mit erlangter Aufführungsbewilligung und in Uebereinstimmung mit derselben stattfinden, dann daß die Art der Aufführung (Insceneſetzung, Kostüme ꝛc.) nichts Anstößiges und den öffentlichen Anstand Verletzendes enthalte.

Die Sicherheitsbehörde ist überhaupt berufen, für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und des Anstandes während der Darstellung zu wachen, und alle Störungen des öffentlichen Vergnügens ferne zu halten.

Wenn dringende Rücksichten es erfordern, kann sie die Aufführung eines Bühnenwerkes gegen nachträglich einzuholende Genehmigung des Statthalters ganz oder theilweise untersagen und selbst die Fortsetzung einer bereits begonnenen Darstellung einstellen.

In außerordentlichen Fällen ist sie ermächtiget, das Gebäude räumen und schließen zu lassen.

§. 7. Gegen die Entscheidung des Statthalters steht dem Theaterunternehmer der Recurs an den Minister des Innern, gegen die Verfügungen der Sicherheitsbehörde an den Statthalter zu.

Strafen.

§. 8. Jede Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist als ein Vergehen mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Gulden C. M. und bei erschwerenden Umständen überdies mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen, wozu die aufgeführten Stücke ihrem Inhalte nach Anlaß geben könnten.

§. 9. Einzelne anstößige Abweichungen von dem genehmigten Texte eines Bühnenwerkes (Extemporationen) sind nach Maßgabe der aus dem Inhalte derselben hervorleuchtenden üblen Absicht an dem Schuldtragenden von der Sicherheitsbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 50 fl. zu ahnden, insoferne nicht eine strengere Strafe nach dem gegenwärtigen Gesetze oder nach den allgemeinen Strafgesetzen dadurch verwirkt wurde.

4.

Kaiserliche Verordnung vom 16. November 1851,

mit welcher eine Eisenbahn-Betriebs-Ordnung erlassen wird.

(Auszugsweise.)

II. Verpflichtungen derjenigen Personen (des Publicums), welche die Eisenbahn benützen oder sonst mit derselben in Beziehung kommen.

§. 93.

a) Allgemeine Verpflichtung.

Diejenigen Personen, welche die Bahn zur Reise oder zur Versendung von Sachen benützen, haben sich nach den für die Beförderung festgesetzten und veröffentlichten Bedingungen zu benehmen, die für die Aufrechthaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Bahnbetriebes erlassenen Vorschriften genau zu beobachten und den Weisungen, welche etwa das Aufsichts- und Zugspersonale in dieser Beziehung zu ertheilen für nöthig findet, willige Folge zu geben.

§. 94.

b) Reiseurkunden und gefällsämtliche Amtshandlung.

Jeder Reisende, der auf der Bahn befördert werden will, hat die rücksichtlich der Reiseurkunde erlassenen gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen und die einer gefällsämtlichen Behandlung unterliegenden Sachen derselben gehörig zu unterziehen.

Diese Vorschrift ist ausdrücklich in den öffentlich kundzumachenden Aufnahmsbedingungen zu bemerken.

§. 95.

c) Auf- und Absteigen.

Jeder Reisende hat sich des Auf- und Absteigens, während der Zug im Gange ist, des unnöthigen Oeffnens der Thüre und Betretung der Plattform zu enthalten.

§. 96.

d) Betreten der Bahn.

Personen, die nicht zum Dienst- oder Arbeitspersonale der Bahn selbst gehören oder die mit einer besonderen Erlaubniß hiezu nicht versehen sind, dürfen die Bahn, die dazu gehörigen Räume, Böschungen, Bermen, Gruben ꝛc. nicht betreten, ausgenommen an den für die Zur und Abgänge, und für das Auf- und Absteigen festgesetzten Plätzen der Bahnhöfe, an den zum Uebergange über die Bahn festgesetzten Punkten, endlich in den zur Versendung gewidmeten Localitäten.

Das eigenmächtige Eröffnen der Bahnschranken, sowie das Durchschlüpfen oder Uebersteigen derselben ist untersagt; der Uebergang über die Bahn ist bloß gestattet, jedoch ohne auf derselben zu verweilen, wenn die Absperrschranken offen angetroffen werden oder nachdem deren Eröffnung durch das Bahnaufsichtspersonale stattgefunden hat.

Die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, dann Reitpferde und Treibvieh dürfen beim Zuwarten auf die Eröffnung der Schranken, der Bahn nicht zu nahe kommen; den diesfälligen Warnungen des Aufsichtspersonales ist genau Folge zu leisten.

§. 97.

In der unmittelbaren Nähe der Bahn dürfen Thiere bloß unter sorgfältiger Aufsicht weiden, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie die Bahn und das Zugehör nicht betreten oder die Einfriedungen überschreiten und nicht bei der Vorüberfahrt der Züge scheu werden.

§. 98.

e) Beschädigung und Veränderung an der Bahn.

Jede Beschädigung, jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehöre, folglich nicht bloß an dem Geleise, sondern auch an den Dämmen, Bermen, Gräben und an den Bauobjecten, Einfriedungen, Verschließschranken, Warnungstafeln, Gefällssäulen, Meilenzeigern, Signalvorrichtungen ꝛc. ist verboten, ebenso ist es strengstens verboten, Gegenstände was immer für einer Art auf die Bahnschienen oder neben dieselben im Bereiche der Bahn oder des Zugehöres zu legen oder Signale nachzuahmen.

Den Reisenden ist endlich jede Beschädigung der Fahrbetriebsmittel untersagt.

§. 99.

f) Anrainer der Bahn und Benehmen in der Nähe derselben.

In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern Anstalten nicht getroffen oder Herstellungen nicht ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehöres, oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen könnten. Zu Terrainsveränderungen, wodurch die Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, dem Bahneigenthume näher gerückt würde, dann zu Bauführungen, welche in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollen, muß immer vorläufig die Bewilligung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen, sowie von der betreffenden politischen Behörde eingeholt werden.

Die freie Lagerung von leicht feuerfangenden Stoffen im Bereiche der Feuersgefahr der Bahn ist zu vermeiden, für den gehörigen Verschluß der an und für sich zwar feuersicheren, aber zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände gewidmeten Räume ist stets zu sorgen.

Die zur Einfuhr bereit liegenden Feldfrüchte sind in thunlichster Entfernung von der Bahn zu bringen, endlich ist bei Waldanlagen und

überhaupt bei Baumpflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß durch Windbrüche die Bahn verlegt würde, Rücksicht zu nehmen.

§. 100.

Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsche oder Sträuche, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Austreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm und überhaupt jede Handlung, durch welche das Erdreich aufgelockert wird, Gegenstände auf die Bahn fallen, Erdrutschungen oder Steinablösungen hervorgebracht werden können, ist auf denjenigen Strecken und Punkten der Grundstücke, welche von der dazu berufenen Behörde ausdrücklich aus diesem Anlasse bezeichnet worden sind, untersagt.

§. 101.

g) Ueberwachung dieser Vorschriften.

Die Gemeinde-Vorstände, die Sicherheitsorgane und überhaupt die politischen Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften (des Abschnittes II dieses Gesetzes) zu wachen, dem mit der Aufsicht betrauten Bahnpersonale in dieser Beziehung die wirksamste Assistenz zu leisten, die Uebertreter nach Umständen in Gewahrsam zu nehmen und der competenten Gerichtsbehörde zur Bestrafung zu übergeben.

§. 102.

Die Angestellten der Bahn sind berechtiget, Uebertreter der bemerkten Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen nicht Folge leisten, oder eine die Sicherheit des Betriebes störende oder sie gefährdende Handlung bereits verübt haben, in Fällen, wo die Hilfe der Polizei (politischen) oder richterlichen Behörde nicht sogleich bei der Hand ist, anzuhalten und der nächsten politischen Staatsanwaltsschafts- oder richterlichen Behörde zur weiteren Behandlung zu übergeben.

Behufs der Ausübung dieses, den Bahnbeamten und Dienern übertragenen polizeilichen Wirkungskreises, sowie zum Behufe der gewissenhafteren Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, überhaupt werden diejenigen Bahnbeamten und Diener, welchen nach den Localverhältnissen die Aufsicht über die Bahn, die hiezu gehörigen Anstalten und das die Bahn benützende Publicum zusteht, auch auf Privatbahnen von der Staatsverwaltung in Eid genommen werden.

Die auf solche Weise beeideten Bahnbeamten und Diener genießen rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen gegenüber dem Publicum auch auf Privatbahnen den gesetzlichen Schutz gleich anderen öffentlichen Verwaltungsbeamten.

§. 103.

Jede Handlung oder Unterlassung gegen die Vorschrift dieses Gesetzes wird nach Maßgabe desselben und nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes geahndet.

5.

Strafgesetz vom 27. Mai 1852,

über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

(Auszugsweise.)

A. Verbrechen *).

Es verübt ein Verbrechen, und zwar:

1. Hochverrath: wer was immer für eine Handlung unternimmt die darauf angelegt ist, daß

a) die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder auch nur gefährdet oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt, oder

b) eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform (Verfassung) oder

c) die Losreißung eines Theiles vom einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange der österreichisch-ungarischen Monarchie, oder eine Gefahr von außen für den Staat, Empörung oder Bürgerkrieg im Innern des Staates herbeigeführt werden soll (§. 58).

2. Mitschuld am Hochverrathe: wer es vorsätzlich unterläßt

a) eine hochverrätherische Unternehmung, die er leicht und ohne sich selbst, seine Angehörigen oder Schutzbefohlenen dadurch zu gefährden, hätte verhindern oder hemmen können (§. 60), oder

b) eine ihm bekannt gewordene hochverrätherische Unternehmung oder Person der Behörde anzuzeigen, es wäre denn, daß die Unterlassung der Anzeige eine schädliche Folge nicht mehr besorgen läßt (§. 61).

---

*) Die Paragraphen-Zahl bezieht sich auf das allgemeine Strafgesetz. — und die Seitenzahl auf das Werk: „Das österreichische Polizei-Strafrecht" vom Jahr 1873.

3. Majestätsbeleidigung: wer den Kaiser persönlich beleidiget oder auf andere Weise die Ehrfurcht gegen den Kaiser öffentlich oder vor mehreren Leuten verletzt (§. 63).

4. Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserliches Hauses: wer ein anderes Mitglied des kaiserlichen Hauses thätlich oder auf eine unter Ziffer 3 angeführte Art beleidiget (§. 64).

5. Störung der öffentlichen Ruhe: wer öffentlich oder vor mehreren Leuten

a) zu Haß oder Verachtung wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums oder wider die Verfassung oder Verwaltung des Staates aufzureizen sucht; oder

b) zum Ungehorsame, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; oder

c) zu einem dieser Zwecke (a. und b.) eine Verbindung zu stiften oder Jemanden zur Theilnahme daran zu verleiten sucht oder auch nur selbst an einer solchen Verbindung Theil nimmt (§. 65).

6. Ausspähung oder Spionerie: wer

a) solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder auf die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben; oder

b) im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder auf die militärische Vertheidigung desselben Bezug haben und die vom Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben (§. 67, Abs. 1).

7. Einverständniß mit dem Feinde: wer ein anderes Einverständniß mit dem Feinde in der Absicht unterhält, der kaiserlichen (österreichisch-ungarischen) Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden (§. 67 Abs. 2).

8. Aufstand: wer mit anderen Personen sich zusammenrottet, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, er mag sich gleich anfäng-

lich oder erst im Fortgange der Zusammenrottung zugesellt haben (§. 68 siehe auch B. 1).

9. Aufruhr: wer sich derselben Handlung (Ziff. 8) schuldig macht, sobald es soweit gekommen ist, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß (§. 73).

Oeffentliche Gewaltthätigkeit, als:

10. I. Fall. Gewaltsames Handeln gegen Versammlungen oder Behörden: wer eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, ihrem Bestande oder ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert oder auf deren Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht (§. 76).

11. II. Fall. Gewaltsames Handeln gegen andere Versammlungen oder gegen Körperschaften: wer eine solche Handlung (Ziffer 10) gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§. 78).

12. III. Fall. Gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen: wer für sich allein oder mit Mehreren jedoch ohne Zusammenrottung sich einer obrigkeitlichen Person, die in Ausübung oder Vollziehung ihres öffentlichen Amtes oder Auftrages begriffen ist, mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung in der Absicht widersetzt, um diese Dienstesausübung zu vereiteln, oder auch eine solche Handlung begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen (§. 81, siehe auch C. 9).

13. IV. Fall. Gewaltsamer Einfall in fremdes unbewegliches Gut: wer mit Uebergehung der Obrigkeit

a) den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall stört; oder

b) mit oder ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines Anderen bewaffnet eindringt und daselbst an dessen Person, Hausleuten oder Hab und Gut Gewalt ausübt (§. 83).

14. V. Fall. Boshafte Beschädigung: wer fremdes Eigenthum auf andere Art boshaft beschädiget, wenn

a) der Schade, welcher herbeigeführt oder doch beabsichtiget wurde, mehr als 25 fl. österr. Währ. beträgt; oder
b) daraus eine Gefahr für Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder
c) die boshafte Beschädigung unter besonders gefährlichen Verhältnissen, wie an Eisenbahnen oder Dampfschiffen und deren Anlagen oder Geräthschaften, an Vorrichtungen in Bergwerken u. dgl. verübt wird (§. 85, siehe auch C. 76).

15. VI. Fall. Bosheit unter besonders gefährlichen Verhältnissen: wer bei dem Betriebe von den unter Nr. 14, lit. c, erwähnten Werken oder Unternehmungen eine ihm obliegende Verpflichtung geflissentlich außer Acht läßt und dadurch eine der unter Nr. 14, lit. b, erwähnten Gefahren herbeiführt (§. 87).

16. VII. Fall. Boshafte Beschädigung oder Störung des Staatstelegraphen: wer was immer für einen Bestandtheil des Staatstelegraphen boshaft beschädiget oder auf was immer für eine Art diese Staatsanstalt im Betriebe absichtlich stört oder sie vorsätzlich mißbraucht (§. 89).

17. VIII. Fall. Menschenraub: wer sich eines Menschen ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen an eine auswärtige Gewalt zu überliefern (§. 90).

18. IX. Fall. Unbefugte Werbung: wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere als kais. österreichische Kriegsdienste oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder andere zum Militärkörper gehörige Dienstmänner, wenn auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt oder zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht um anderen als kais. österreichischen Truppen Recruten oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen (§. 92).

19. X. Fall. Unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen: wer

a) einen **Menschen**, über welchen ihm gesetzlich keine Gewalt zusteht und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen noch sonst als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält oder sonst am Gebrauche der persönlichen Freiheit hindert; oder

b) eine wenn auch gegründete Anhaltung eines Menschen der Obrigkeit sogleich anzuzeigen geflissentlich unterläßt (§. 93).

20. XI. Fall. Behandlung eines Menschen als Sclaven; wer einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert oder weiter veräußert, oder als Schiffscapitän die Verfrachtung eines Sclaven übernimmt oder einen auf ein österreichisches Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der persönlichen Freiheit hindert (§. 95).

21. XII. Fall. Entführung: wer

a) eine Frauensperson in einer auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht, oder ein Kind seinen Eltern, ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit Gewalt oder List; oder

b) eine verheiratete Frauensperson ihrem Ehegatten, wenn auch mit Zustimmung der ersteren entführt (§. 96).

22. XIII. Fall. Erpressung: wer

a) einer Person wirkliche Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen; oder

b) Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum auf eine Art, die geeignet ist, dem Bedrohten gegründete Besorgniß einzuflößen und in der Absicht droht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen (§. 98).

23. XIV. Fall. Gefährliche Drohung: wer eine solche Drohung (Nr. 22) nur in der Absicht anwendet, um einzelne Personen oder ganze Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen (§. 99)

24. Mißbrauch der Amtsgewalt: wer

a) als Beamte in seinem Amte oder als Notar in der Eigenschaft eines Gerichtscommissärs von der ihm anvertrauten Gewalt was immer für einen Mißbrauch in der Absicht macht, um Jemanden (einer einzelnen Person, einer Gemeinde oder dem Staate) Schaden zuzufügen (§. 101); oder

b) als obrigkeitliche Person eine Verhaftung oder Hausdurchsuchung mit bösem Vorsatze gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit oder des Hausrechtes vornimmt (§. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, und §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1862, siehe auch C. 25); oder

c) in gleicher Absicht als Advocat oder anderer beeideter Sachwalter zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist, oder als Notar bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde eine Unwahrheit bezeugt (§. 102).

25. Geschenkannahme in Amtssachen: wer als Beamte bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten

a) zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben, ein Geschenk annimmt, oder sonst sich daraus einen Vortheil zuwendet, oder

b) durch solche Geschenke oder Vortheile sich bei Führung seiner Amtsgeschäfte zu einer Parteilichkeit verleiten läßt (§. 104).

26. Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt: wer einen Richter, Staatsanwalt oder in Fällen einer Dienstverleihung oder Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht (§. 105, siehe auch C. 8).

Verfälschung öffentlicher Creditspapiere:

27. I. Fall. Durch deren Nachmachung: wer a) öffentliche Creditspapiere, welche als Münze gelten, oder b) von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibungen, welche die Zahlung eines Capitals oder einer jährlichen Rente zusichern, oder c) die zu solchen Schuldverschreibungen gehörigen Coupons oder Talons nachmacht (§. 106, siehe auch C. 20—24).

28. II. Fall. Durch Abänderung: wer echte Papiere von der in Nr. 27 a), b) und c) angeführten Art in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt worden sind, oder in solchen echten Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert (§. 114).

29. III. Fall. Theilnahme an der Nachmachung oder Abänderung öffentlicher Creditspapiere: wer im Einverständnisse mit dem Verfälscher (Nachmacher oder Abänderer) oder mit einem Mitschuldigen oder Theilnehmer desselben verfälschte (nachgemachte oder abgeänderte) öffentliche Creditspapiere ausgibt oder verbreitet (§§. 109 und 116).

30. Münzverfälschung: wer unbefugt nach einem gangbaren Gepräge Münze schlägt, oder echte Goldstücke in ihrem inneren Werthe oder Gehalte verringert oder denselben die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht, und wer Werkzeuge zur Fälschung herbeischafft oder sonst dabei mitwirkt (§. 108, siehe auch C. 19).

31. Theilnahme an der Münzfälschung: wer verfälschtes Geld im Einverständnisse mit dem Fälscher oder einem Mitschuldigen oder Theilnehmer ausgibt, oder jene Theile, um welche die echten Geldstücke verringert wurden, an sich löst (§. 120).

32. Religionsstörung: wer a) Gott lästert, oder b) eine im Staate gesetzlich bestehende Religionsübung stört, oder c) auf andere Art öffentlich der Religion Verachtung bezeugt (§. 122).

33. Nothzucht: wer eine Frauensperson

a) durch gefährliche Drohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu leisten und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht (§. 125); oder

b) an einer ohne sein Zuthun im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindlichen oder noch nicht volle 14 Jahre alten Frauensperson den außerehelichen Beischlaf unternimmt (§. 127).

34. Schändung: wer einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person auf eine andere Art als durch Beischlaf zur Befriedigung seiner Lüste geschlechtlich mißbraucht (§. 128).

35. Unzucht wider die Natur: wer mit Personen des eigenen Geschlechtes oder mit Thieren Unzucht treibt (§. 129).

36. Blutschande: wer mit einer in auf- oder absteigender Linie ihm verwandten Person Unzucht treibt, die Verwandtschaft beider mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren (§. 131, siehe auch §. 89).

37. Verführung zur Unzucht: wer eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet (§. 132, Absatz 1).

38. Kuppelei: wer zur Unzucht mit Anderen a) eine unschuldige Person oder b) sein Kind, Mündel oder eine ihm zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertraute Person verleitet (§. 132, Absatz 2. Siehe auch C. 96)

39. Mord: wer gegen einen Menschen in der Absicht ihn zu tödten, auf solche Art handelt, daß daraus der Tod desselben oder eines anderen Menschen erfolgt (§. 134).

40. Kindesmord: eine Mutter, welche ihr Kind schon bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt (§. 139).

41. Todtschlag: wer gegen einen Menschen zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber dennoch in feindseliger Absicht auf solche Art handelt, daß daraus der Tod desselben oder eines anderen Menschen erfolgt (§. 140, siehe auch B. 12).

42. Abtreibung der Leibesfrucht:

a) eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer eigenen Leibesfrucht verursacht oder doch ihre Entbindung auf solche Art bewirkt wird, daß das Kind todt zur Welt kommt (§. 144); und

b) wer immer die Abtreibung einer fremden Leibesfrucht ohne Wissen und Willen der Mutter (Schwangeren) bewirkt oder zu bewirken versucht (§. 147).

43. Weglegung eines Kindes: wer ein Kind von solchem Alter, in welchem es zur Rettung seines Lebens sich selbst nicht Hilfe zu verschaffen vermag, in der Absicht weglegt, um es der Gefahr des Todes auszusetzen oder dessen Rettung nur dem Zufalle zu überlassen (§. 149).

44. Schwere körperliche Beschädigung: wer

a) gegen einen Menschen zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber dennoch in feindseliger Absicht auf solche Art handelt, daß daraus eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, oder eine Geisteszerrüttung oder sonst eine schwere Verletzung desselben erfolgt (§. 152, siehe auch C. 28); oder

b) seine leiblichen Eltern oder einen öffentlichen Beamten, Geistlichen, Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder wegen derselben vorsätzlich wenn auch nur leicht an ihrem Körper beschädigt (§. 153); oder

c) bei einer zwischen mehreren Personen entstandenen Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung, wodurch der Mißhandelte getödtet oder körperlich schwer verletzt wurde, Hand an denselben gelegt hat, wenn sich entweder

nicht erweisen läßt, wer ihm die tödtliche oder schwere Verletzung beibrachte, oder wenn der Tod oder die schwere Verletzung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt ist (§§. 143 und 157).

45. Zweikampf: wer a) Jemanden zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert oder sich auf eine solche Herausforderung zu solchem Streite stellt (§. 158); oder b) zur Herausforderung oder wirklichen Stellung eines Streittheiles auf dem Kampfplatze aufreizt oder sonst absichtlich beiträgt oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung androht oder bezeigt (§. 163); oder c) sich als Beistand (Secundant) eines Streittheiles zum Kampfe stellt (§. 164).

46. Brandlegung: wer

a) eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll (§. 166); oder

b) durch die aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthums auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt (§. 169, siehe auch C. 71).

47. Diebstahl: wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche (oder von ihm erst beweglich gemachte) Sache aus eines andern Besitze ohne dessen Einwilligung entzieht, wenn entweder

a) der Betrag oder Werth der gestohlenen Gegenstände mehr als 25 fl. ausmacht (§§. 171 und 173); oder

b) der Betrag oder Werth der gestohlenen Gegenstände wenigstens mehr als 5 fl. ausmacht, dabei aber überdies der Diebstahl verübt wurde:

aa) während einer Feuersbrunst, Wassernoth oder eines anderen allgemeinen oder doch dem Bestohlenen zugestoßenen Bedrängnisses (§. 174 a); oder

bb) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen (§. 174 b); oder

cc) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte (§. 174 c); oder

dd) an versperrten Sachen (§. 174 d); oder

ee) an Holz entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung (§. 174 e); oder

ff) an Fischen in Teichen (§. 174 f); oder

gg) an Wild entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit besonderer Kühnheit oder von einem gleichsam ein Gewerbe damit treibenden Thäter (§. 174 g); oder

hh) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, oder wo die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und Landwirthschaft bildet, am Laub der zur Fütterung der Seidenwürmer dienenden Maulbeerbäume (§. 175 II. a); oder

ii) am Vieh auf der Weide oder vom Triebe (§. 175 II. b); oder

kk) an Ackergeräthschaften auf dem Felde (§. 175 II. c); oder

ll) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten (§. 175 II. d); oder

mm) von einem Thäter, der vorher schon wenigstens zweimal wegen Diebstahl bestraft worden ist (§. 176 II. a); oder

nn) von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen (§. 176 II. b); oder

oo) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben (§. 176 II. c); oder

c) der Betrag oder Werth der gestohlenen Gegenstände zwar nur 5 fl. oder auch weniger als 5 fl. ausmacht, dabei aber überdies der Dieb

aa) bei Verübung des Diebstahls mit einem Gewehre oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeuge versehen war (§. 174 II., Absatz 1); oder

bb) bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person anwendete, um sich im Besitze der gestohlenen Sachen zu erhalten (§. 174 I., Abs. 2) oder

cc) unmittelbar zum Gottesdienste gewidmete Sachen mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung entwendet (§. 175 I. a); oder

dd) Gegenstände unter besonders gefährlichen Verhältnissen gestohlen hat, insbesondere wenn die gestohlenen Gegenstände zu den Eisenbahnen, deren Anlagen, Beförderungsmitteln oder anderen zu ihrem Betriebe gehörigen Gegenständen, oder Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Brücken oder Bergwerksvorrichtungen gehören (§. 175 I. b); oder

cc) das Stehlen sich bereits zur Gewohnheit gemacht hatte (§. 176 I, siehe auch §. 72).

48. Veruntreuung: wer entweder

a) eine ihm anvertraute Sache im Betrage oder Werthe von mehr als 50 fl. vorenthält oder sich zueignet oder von gepfändeten, jedoch in seiner Verwahrung belassenen Gegenständen solche im Werthe von mehr als 50 fl. für sich oder für Andere als den Pfandgläubiger verwendet (§. 183); oder

b) ein vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder eines besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage oder Werthe von mehr als 5 fl. vorenthält oder sich zueignet (§. 181, siehe auch §. 74).

49. Theilnehmung am Diebstahle oder an der Veruntreuung: wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen oder veruntreut wurden, verhehlt, an sich bringt oder verhandelt, wenn zugleich entweder

a) ihm bekannt ist, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf solche Art verübt wurde, die sie zum Verbrechen eignet (§§. 185 und 186 a); oder

b) die verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen beim Diebstahle den Betrag oder Werth von 25 fl., bei der Veruntreuung den von 50 fl. übersteigen (§§. 185 und 186 b, siehe auch §. 75).

50. Raub: wer einer Person, es sei mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen (§. 190).

51. Theilnehmung am Raube: wer eine Sache, von der er weiß, daß sie geraubt worden, verhehlt, verhandelt oder an sich bringt, (§. 196).

52. Betrug: wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand (es sei der Staat, eine Gemeinde oder andere Person) an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll, oder in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, z. B. durch Verhehlung oder Zueignung gefundener oder ihm irrthümlich zugekommener Sachen; durch Weiterverbreitung falscher Münzen oder Creditspapiere ohne Einverständniß mit Verfälschern oder Theilnehmern;

durch Anwendung falscher Karten oder hinterlistiger Einverständnisse im Spiele; durch Brandlegung an seinem Eigenthum, wenn hiedurch Rechte eines Dritten zu verkürzen gesucht werden, ohne daß dabei fremdes Eigenthum der Feuersgefahr ausgesetzt wird u. s. w., wenn zugleich

a) der Schade, welcher verursacht oder doch beabsichtigt wurde, mehr als 25 fl. beträgt (§§. 197 und 200); oder

b) wenn ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens einer der folgenden Umstände eintritt, als:

aa) daß in eigener Sache ein falscher Eid vor Gericht abgelegt oder angeboten, um ein falsches vor Gericht abzulegendes Zeugniß sich beworben oder ein solches Zeugniß abgelegt oder angeboten wurde (§. 199 a); oder

bb) daß der Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich angenommen oder ein obrigkeitlicher Auftrag oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß vorgespiegelt wurde (§. 199 b); oder

cc) daß in einem öffentlichen Gewerbe ein unechtes oder geringhältiges (es sei dann zimentirtes oder nicht zimentirtes) Maß oder Gewicht gebraucht wurde (§. 199 c); oder

dd) daß eine öffentliche Urkunde oder eine durch eine öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe nachgemacht oder gefälscht wurde (§. 199 d); oder

ee) daß die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt wurden (§. 190 e);

ff) daß der Thäter sich durch Verschwendung in das Unvermögen zu zahlen gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, Verhehlung eines Theiles des Vermögens oder anderes betrügliches Einverständniß der wahre Stand der Masse verdreht wurde (§. 199 f, siehe auch C. 73).

53. **Zweifache Ehe:** wer, obgleich er verehelicht ist, mit einer anderen (verehelichten oder nicht verehelichten) Person, oder wenn er auch selbst unverehelicht ist, mit einer bereits verehelichten Person eine Ehe schließt (§§. 206 und 207).

54. **Verleumdung:** wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt oder sonst auf eine Art so beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder

doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte (§. 209 siehe auch C. 84).

Vorschubleistung, als:

55. I. Fall. Durch boshafte Unterlassung der Verhinderung: wer ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterläßt, obgleich er es leicht und ohne sich, seine Angehörigen (Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder noch nähere Verwandte, seinen Ehegenossen, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister) oder jene Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können (§. 212).

56. II. Fall. Durch Verhehlung: wer der nachforschenden Obrigkeit das Bekanntwerden der zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, oder ihre Zusammenkünfte, obgleich er sie hindern könnte, begünstigt, ohne daß diese Personen zu seinen Angehörigen (Nr. 55) zählen (§. 214, siehe auch C. 4).

57. III. Fall. Durch Hilfe zur Entweichung eines wegen eines Verbrechens Verhafteten: wer einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zur Entweichung durch List oder Gewalt erleichtert oder der nachforschenden Obrigkeit zur Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt (§. 217, siehe auch C. 4).

58. IV. Fall. Durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs: wer ohne im Vorhinein getroffenes Einverständniß einem aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten oder Dienstmann (Ausreißer, Deserteur) auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstigt oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert (§. 220).

59. V. Fall. Durch Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen: wer einen zum k. k. Kriegsdienst verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue

des Gehorsams, der Wachsamkeit oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; oder demselben bei Begehung eines Militärverbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet (§. 222).

B. Vergehen.

Es verübt ein Vergehen, und zwar:

1. Auflauf: I. Fall: wer gegen eine obrigkeitliche Person (§. 68), wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen ist; mehrere Personen zur Mithilfe oder Widersetzung auffordert (§. 279), oder einer solchen Aufforderung Folge leistet und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellt (§. 289, siehe auch A. 8);

II. Fall: wer, sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossen zu Hause zu halten habe, ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht oder als Familienvorstand seine Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält (§. 281);

III. Fall: wer bei einem aus was immer für einer Ursache veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinandergehen heißen, nicht Folge leistet (§. 283).

2. Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder Vereinen:

I. Fall: wer an einer geheimen Gesellschaft, das ist an einer solchen Vereinigung mehrerer Personen Theil nimmt, deren Dasein, Verfassung oder Satzungen der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten oder bezüglich welcher andere Satzungen oder ein anderer Zweck als wirklich bestehen vorgegeben werden (§§. 285 und 286), insbesondere wer:

a) eine solche Gesellschaft stiftet oder zu stiften versucht; oder
b) für eine solche in- oder ausländische Gesellschaft Mitglieder wirbt; oder
c) selbst Mitglied oder Vorsteher davon ist; oder
d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält; oder
e) deren Zusammenkünften beiwohnt; oder
f) zu deren Zusammenkünften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermiethet oder leiht; oder

g) als Beamte eine solche ihm bekannte Gesellschaft oder deren Zusammenkünfte der Obrigkeit amtlich anzuzeigen unterläßt (§. 287);

II. Fall: wer zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, auffordert oder anwirbt, oder überhaupt die Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines fortsetzt (§. 297. Siehe auch C. 1 und 110).

3. Herabwürdigung behördlicher Verfügungen und Aufwieglung gegen öffentliche Behörden und Organe:

I. Fall: wer öffentlich oder doch vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, oder in verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden durch Schmähung, Verspottung, unwahre Angabe oder Entstellung von Thatsachen herabzuwürdigen oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Bezug auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht (§. 300);

II. Fall: wer auf gleiche Art (wie im Falle I) zum Hasse oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes, wider eine Landtagsversammlung, wider die kaiserliche Armee oder gegen eine selbstständige Abtheilung derselben aufzureizen sucht (Art. III und IV des Gesetzes vom 17. December 1862).

4. Aufreizung zu Feindseligkeiten: wer andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten oder Volksstämme, wider Religions- oder andere Gesellschaften, wider einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, wider gesetzlich anerkannte Körperschaften oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegeneinander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht (§. 302).

5. Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche: wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget,

oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt (§. 303).

6. Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte: wer zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Secte), deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält, oder veröffentlicht, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt (§. 304).

7. Oeffentliche Herabwürdigung der Ehe, der Familie oder des Eigenthums: wer auf die im §. 303 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdigt oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht (§. 305).

8. Beschädigung von Grabstätten, Mißhandlung und Entwendung von Leichen: wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädigt, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichnamen Mißhandlungen begeht (§. 306).

9. Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen: wer ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung mittelst Druckschriften ausstreut oder weiter verbreitet (§§. 308 und 310. Siehe auch C. 5).

10. Gesetzwidrige Verlautbarung: wer mittelst Druckschriften

a) die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, insoweit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war (§§. 309 und 310. Siehe auch C. 6); oder

b) einen Anklagebeschluß, über welchen die gerichtliche Verhandlung bevorsteht, oder eine Anklageschrift, ehe die Anklage in der Hauptverhandlung entwickelt worden ist; den Inhalt der im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen vor Beendigung der Untersuchung und bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, veröffentlicht (Art. VII des Gesetzes vom 17. December 1862); oder

c) sich aus Anlaß einer noch im Zuge befindlichen Strafverhandlung Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung oder Entstellungen der Ergebnisse des Prozesses erlaubt, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgreifenden Einfluß zu nehmen geeignet sind (Art. VIII obigen Gesetzes); oder

d) Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen Heeres oder der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand der Befestigungswerke, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen macht, obgleich aus deren Beschaffenheit oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar ist, daß dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden könnten oder ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde (Art. IX obigen Gesetzes).

11. Gesetzwidrige Sammlung oder Subscription: wer mittelst Druckschrift Sammlungen oder Subscriptionen behufs Deckung oder Ersatzleistung für Cautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen veranstaltet oder veröffentlicht (§. 310. Siehe auch C. 7).

12. Fahrlässige Tödtung: wer sich eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, von welcher er schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, und wenn daraus der Tod eines Menschen wirklich erfolgte (§. 335. Siehe auch A. 41).

13. Fahrlässige schwere körperliche Beschädigung eines Menschen: wer an einer unter Nr. 12 erwähnten Handlung oder Unterlassung in Bezug auf die in den §§. 85 lit. c, 87 und 89 St. G. bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen die Schuld trägt, wenn auch nur eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt ist (§. 337).

14. Vergehen in Bezug auf die Anstalten gegen die Pest und andere Krankheiten: wer in einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, eine Handlung unternimmt, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann. (§. 393, Patent vom 21. Mai 1805, Nr. 731 J. G. S., und Ministerialverordnung vom 10. November 1853, Nr. 240 R. G. Bl.)

15. Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum: wer ein literarisches oder artistisches Erzeugniß unbefugt nachdruckt oder auf eine gesetzlich dem Drucke gleichgeachtete Art vervielfältigt oder nachbildet oder ein dramatisches oder musikalisches Werk mit Verletzung des ausschließlichen Rechtes des Autors oder seiner Rechtsnachfolger, es sei im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Aenderungen, öffentlich aufführt wenn der hiedurch Beeinträchtigte die Bestrafung verlangt (§. 467, und Seite 159).

16. Verschuldete (leichtsinnige) Krida: ein Schuldner, der in Concurs verfällt, oder doch in Folge Ueberschuldung zahlungsunfähig geworden ist und nicht nachweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt; oder wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat (§. 486).

17. Ehrenbeleidigung: wer eine der unter lit. C. Nr. 84 lit. a bis d angeführten Ehrenbeleidigungen durch eine Druckschrift verübt, wenn der Beleidigte (beziehungsweise der Kriegs- oder Marineminister) die Bestrafung des Beleidigers verlangt (§. 493). Wurde durch das Ver-

gehen ein öffentlicher Beamte oder Diener, ein Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlung angegriffen, so findet die gerichtliche Verfolgung nicht bloß auf Verlangen des Beleidigten statt, sondern es kann auch der Staatsanwalt die Anklage im öffentlichen Interesse erheben. (Gesetz vom 17 December 1862).

18. Gröbliche und öffentliches Aergerniß erregende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit: wer in Druckschriften durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit auf eine gröbliche und öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt (§. 516).

Vergehen wider die Preßordnung:

19. Falsche Bezeichnung von Druckschriften: der Drucker, welcher eine unter lit. C. Nr. 105 erwähnte Bezeichnung (Angabe) absichtlich falsch machte (§. 9 des Preßgesetzes vom 17. December 1862).

20. Falsche Anzeigen bei Herausgabe periodischer Druckschriften: Herausgeber, Verleger, Redacteur und Drucker, welche in den unter lit. C. Nr. 106 erwähnten Anzeigen wissentlich Falsches angegeben, oder wissentlich einen gesetzlich Unfähigen als Redacteur namhaft gemacht haben (§. 11 obigen Gesetzes).

21. Verbreitung verbotener oder mit Beschlag belegter Druckschriften: wer a) eine verbotene Druckschrift, ungeachtet das richterliche Verbotserkenntniß gehörig kundgemacht wurde, oder b) wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht (§. 24 Preßgesetz).

22. Fortsetzung der eingestellten Herausgabe einer periodischen Druckschrift: wer eine periodische Druckschrift, deren Herausgabe durch die Sicherheitsbehörde oder durch ein richterliches Erkenntniß eingestellt wurde, unbefugt fortsetzt (§. 25 Preßgesetz).

C. Uebertretungen (Gerichtsübertretungen).

Es verübt eine Uebertretung (Gerichtsübertretung), und zwar:

1. Theilnahme an einem nicht bewilligten oder aufgelösten Verein: wer für einen unter B. 2. II. bezeichneten Verein, ungeachtet die Bewilligung zur Gründung verweigert oder dessen Auflösung behördlich angeordnet wurde, noch Beiträge leistet oder seine Wirksamkeit fortsetzt, dessen Zusammenkünften beiwohnt oder seine Wohnung hiezu leiht oder vermiethet (§. 298).

2. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft: wer als Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder der Gesellschaft absichtlich verschweigt (§. 299).

3. Aufforderung zu grundlosen Beschwerden: wer Parteien zu grundlosen oder im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert (§. 301).

4. Vorschubleistung: wer durch Verhehlung oder Hilfe zur Entweichung (Lit. A, Nr. 56 und 57) sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung schuldig macht (§. 307).

5. Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen: wer die unter Lit. B. Nr. 9 bezeichnete Handlung zwar nicht mittelst Druckschriften, aber dennoch im Wege öffentlicher Verlautbarung, nämlich durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dergl. unternimmt (§. 308).

6. Gesetzwidrige Verlautbarung: wer die unter Lit. B., Nr. 10, lit. a bezeichnete Handlung zwar nicht mittelst Druckschrift aber doch auf obige (Lit. C., Nr. 5 angegebene) Weise unternimmt (§. 309).

7. Gesetzwidrige Sammlung oder Subscription: wer die unter Lit. B., Nr. 11 bezeichnete Handlung zwar nicht mittelst Druckschrift aber doch auf obige (Lit. C., Nr. 5 angegebene) Art unternimmt (§. 310).

8. Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt: wer einen Beamten, einen Gendarm, eine Militär- oder Civilpolizeiwache oder die Finanzwache durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zu einer anderen Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht (§. 311. Siehe auch A 26).

9. Beleidigungen öffentlicher Beamten, Diener, Wachen, u. s. w.: wer eine obrigkeitliche Person (§. 68), während sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen ist, auf was immer für eine Art wörtlich oder thätlich beleidigt (§. 312. Siehe auch A. 12).

10. Unbefugte Einmengung: wer sich ohne solche Beleidigung auf andere Art in der Absicht einmengt, eine obrigkeitliche Person (§. 68)

in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in der Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern (§. 314).

11. Verletzung von Patenten, Verordnungen u. s. w.: wer Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verletzt (§. 315).

12. Eröffnung öffentlicher Amtssiegel: wer öffentliche Amtssiegel (nämlich Siegel einer Staats- oder Gemeindebehörde, eines Pfarramtes, einer öffentlichen Lehranstalt, eines k. k. Notars u. dgl.) unter welchen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, aus Neugierde, Muthwillen oder Geringschätzung eigenmächtig oder widerrechtlich eröffnet (§. 316).

13. Beschädigung öffentlicher Beleuchtung: wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt, oder auf andere Art beschädiget (§. 317).

14. Beschädigung von Brücken, Schleußen, Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w.: wer

a) eine Brücke, Schleuße, einen Damm, ein Beschläge oder Geländer oder was immer für Bauwerk, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestigt oder Abschüsse an Straßen, Wegen und Brücken bewahrt sind, muthwillig abwirft oder beschädiget, oder

b) was immer für eine Beschädigung der im §. 85 lit. c St. G. erwähnten Gegenstände (Eisenbahnen, Dampfmaschinen u. s. w.), oder des Staatstelegraphen, nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit vornimmt oder sonst den Betrieb des Staatstelegraphen stört (§. 318).

15. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen: wer was immer für ein Warnungszeichen, welches um Unglück zu verhüten aufgestellt wurde, hinwegreißt oder absichtlich beschädigt (§. 319).

16. Uebertretung der Meldungsvorschriften: wer jene Vorschriften nicht beobachtet, welche bezüglich der Bekanntgebung der Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen (§. 320 und Seite 48 bis 53).

17. Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch: ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftsmäßigen

Wanderbuche, oder da, wo keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt (§. 321).

18. Verbotene Rückkehr: wer, nachdem er von competenter Behörde aus dem Kaiserstaate, einem österreichischen Lande oder nur aus einem Orte ausgewiesen oder abgeschafft worden war, unter was immer für einem Vorwande dahin wieder zurückkehrt (§§. 323 und 324).

19. Vergolden oder Versilbern von Münzen und andere verbotene Nachbildungen: wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 106, 114, 118 und 197), gangbare oder auch außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige, oder was immer für geprägte Erzeugnisse, ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Creditspapiere angesehen werden können (§. 325. Siehe auch A. 30).

20. Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes: wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben (§.326).

21. Unbefugtes Halten einer Winkelpresse: wer eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruckpresse, oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Art. 11 des K. M. P.), ohne Erlaubniß der Behörde hält (§. 327).

22. Unbefugte Verfertigung solcher Werke: wer eines der in den §§. 326 und 327 bezeichneten Werke verfertigt, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrication, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben. (§. 328).

23. Unbefugte Verfertigung von Punzen, Stempeln, Modellen u. s. w.: wer Punzen, Stempel oder Gußmodelle, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen, nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge, in Metallen erzeugt werden können, wenn auch nur als Spiel-

werk, Verzierung u. dgl. ohne Erlaubniß der Behörde verfertigt oder gebraucht (§. 329. Siehe auch A. 27).

24. Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel: wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an Jemand Anderen verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat (§. 330).

25. Thätliche Beleidigung in der Amtsausübung: eine obrigkeitliche Person (§. 68), die sich a) bei Ausübung ihrer Amts- oder Dienstverrichtung thätliche Beleidigungen erlaubt, oder b) gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, jedoch ohne bösen Vorsatz eine Verhaftung, oder c) gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, jedoch ohne bösen Vorsatz eine Hausdurchsuchung, oder d) gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses eine Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder unter Siegel gehaltenen Schriften vornimmt (§§. 331 und 332 St. G., §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1862, und §. 3 des Gesetzes vom 6. April 1870, Nr. 42 R. G. Bl. und A. 24).

26. Unbefugte Ausgebung für einen öffentlichen Beamten oder Diener: wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 199, lit. b) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt (§. 333).

27. Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen und Ehrendecorationen: wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendecorationen trägt (§. 334).

28. Fahrlässige schwere Beschädigung eines Menschen: wer sich eine unter lit. B. Nr. 12 bezeichnete Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wenn daraus zwar nicht der Tod, aber doch eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen wirklich erfolgte (§. 335 und Seite 139—141. Siehe auch A. 44).

29. Baden in Flüssen und Teichen, Eisschleifen u. dgl.: wer in Flüssen oder Teichen, außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten, oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet; ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleift; endlich wer zur Zeit,

da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt (§. 338).

30. Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt: eine unverehelichte schwangere Frauensperson, welche, wenn sie eine Fehlgeburt macht oder ein todtes Kind gebärt, oder wenn das lebendig geborene Kind innerhalb 24 Stunden von der Zeit der Geburt an gestorben ist, hievon einer zur Geburtshilfe berechtigten oder einer obrigkeitlichen Person nicht die Anzeige macht und die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzeigt (§. 339).

31. Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde: wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt (§. 343).

32. Verkauf verbotener Arzneimittel: der Apotheker, dessen Provisor oder Gehilfe, welcher Arzneimittel, deren Verabfolgung an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung der letzteren verkauft (§. 345).

33. Falsche oder schlechte Bereitung von Arzneien: der Apotheker, dessen Provisor oder Gehilfe, welcher eine Arznei falsch oder aus solchen Materialien, die ihre Heilkraft bereits verloren haben, bereitet oder in einem unreinen oder sonst gesundheitsschädlichen Gefäße verarbeitet oder aufbewahrt (§. 349).

34. Verwechslung der Arzneien: wer in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgibt (§. 353).

35. Unbefugter Verkauf von Heilmitteln: wer innere oder äußere Heilmittel, in Bezug auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, unbefugt verkauft (§. 354 und Seite 132 und 133).

36. Verschulden eines Heil- und Wundarztes durch Unwissenheit (§§. 356 und 357 und Seite 107).

37. Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte (§. 358 und Seite 107).

38. Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite ärztlicher Personen (§. 359 und Seite 109).

39. Vernachlässigung eines Kranken von Seite seiner Angehörigen (§. 360 und Seite 108).

40. Unbefugter Verkehr mit Gift und Materialwaaren (§§. 361—371 und Seite 141—154).

41. Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen (§. 372 und Seite 36—42 und 154).

42. Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre: wer ein geladenes Gewehr zu Hause hat und dasselbe vor Kindern oder anderen unvorsichtigen oder unerfahrenen Personen gehörig zu verwahren unterläßt, wenn dadurch Jemand zu Schaden kommt (§. 373).

43. Unvorsichtiges Abdrücken eines Gewehres: wer ein geladenes Gewehr ohne böse Absicht gegen Jemanden abdrückt, wenn dadurch Jemand zu Schaden kommt (§. 374).

44. Unrichtige Anzeige des Todes (§. 375 und Seite 115 bis 118).

45. Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern (§§. 376 und 378 und Seite 154).

46. Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern (§. 377 und Seite 154).

47. Verheimlichung schädlicher Krankheiten einer Amme (§. 379 und Seite 155).

48. Nichtaufstellung von Warnungszeichen und Nichtanzeige des zu besorgenden Einsturzes bei Bauten und Baugerüsten (§§. 380—385 und Seite 155).

49. Vorzeitiges Beziehen neugebauter Häuser und Gewölbe (§. 386 und Seite 155).

50. Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres (§. 387 und Seite 155).

51. Unbefugtes Halten schädlicher Thiere (§§. 388 und 389 und Seite 155).

52. Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres (§. 390 und Seite 155).

53. Vernachlässigung bösartiger Hausthiere (§. 391 und Seite 155).

54. Anhetzen und Reizen der Thiere (§. 392 u. S. 115).

55. Verhehlung und Ankauf von Geräthen eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen (§§. 394—397 und Seite 155).

56. Verunreinigung der Brunnen und dgl. (§. 398 und Seite 155).

57. Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh: wer bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschautem Viehe verkauft (§. 399 und Seite 110).

58. Uebertretung der Viehseuchengesetze (§§. 400—402 und Seite 110, sowie Gesetz zur Hintanhaltung der Rinderpest vom 29. Juni 1868).

59. Gesundheitsschädliche Verfälschung der Getränke. Erzeuger und Ausschänker von Getränken, bei welchen diese auf eine Art, die für die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden (§§. 403—405).

60. Fälschung des Zinngeschirres (§. 406 und Seite 111).

61. Gesundheitsschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung genußbarer Waaren (§§. 407 und 408 und Seite 111 und 112).

62. Selbstverstümmlung: wer sich selbst in der Absicht verletzt, um sich hiedurch dem Militärstande zu entziehen (§. 409).

63. Körperliche Beschädigung: wer vorsätzlich oder im Raufhandel einen Anderen körperlich beschädiget, so daß wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen davon eintreten (§. 411).

64. Mißhandlung eines Kindes, Mündels, Zöglings, Lehrjungen oder Ehegatten (§§. 413—421 und Seite 156).

65. Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer u. s. w. (§§. 422—425 und Seite 156).

66. Unvorsichtiges Aufstellen oder Werfen von Gegenständen bei und aus den Fenstern (§. 426 und Seite 156).

67. Schnelles und unbehutsames Fahren und Reiten (§§. 427 und 428 und Seite 138).

68. Bestellung eines untauglichen Kutschers (§. 429 und Seite 139).

69. Stehenlassen der Pferde ohne Aufsicht im Freien (§. 430 und Seite 139).

70. Andere Gefährdungen der körperlichen Sicherheit aus Fahrlässigkeit (§§. 431—433 und Seite 156—158).

71. Uebertretung von Vorschriften zur Verhütung einer Feuersgefahr (§§. 434—459 und Seite 176—179. Siehe auch A. 46).

72. bis 74. Diebstahl, Betrug und Veruntreuung: wenn diese Handlungen nicht nach lit. A. Nr. 47, 48 und 52 als Verbrechen strafbar erscheinen oder nur zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, verübt wurden (§§. 460—463 und Seite 159).

75. Theilnehmung an Diebstählen oder Veruntreuungen: wenn sie nicht nach lit. A. Nr. 49 als Verbrechen strafbar erscheint (§§. 464 und 466 und Seite 159).

76. Boshafte Beschädigung: wenn sie nicht nach lit. A. Nr. 14, V. als Verbrechen strafbar erscheint (§. 468, siehe auch A. 14).

77. Uebertretungen der Schlosser, Gesellen und Dienstboten in Bezug auf die Anfertigung und Verwahrung von Schlüsseln (§§. 469 und 470 und Seite 164).

78. Ankauf aus den Händen Unmündiger (§§. 471 und 472 und Seite 163).

79. Kauf von Gold und Silber, daraus verfertigter oder anderer verdächtiger Waaren und Nichtanzeige verdächtiger Anbieter (§§. 473—477 und Seite 163).

80. Uebervortheilung durch Uebertretung der Tax- oder Satzungsbestimmungen (§. 478 und Seite 164).

81. Verabredung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Coalition): Arbeitgeber, welche sich verabreden, um mittels Einstellung des Betriebes einer Arbeitsunternehmung oder mittels Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; ferner Arbeitnehmer, welche sich verabreden, mittels gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; endlich Alle, die sich vereinbaren, um diejenigen zu unterstützen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder um jene zu benachtheiligen, welche sich davon lossagen und wenn sie zu

diesem Zwecke Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindern oder zu hindern versuchen (§§. 2 und 3 des Gesetzes vom 7. April 1870.)

82. Verabredung von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Waarenpreises: Gewerbsleute, welche auf gleiche Art (Nr. 81) den Preis einer Waare zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen suchen (§. 4 obigen Gesetzes).

83. Verheimlichung und Nichtverabfolgung von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse (§§. 482—484 und Seite 179).

84. Ehrenbeleidigung: wer a) einen Andern fälschlich einer strafbaren Handlung beschuldigt, oder b) Jemanden sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist, oder c) in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen oder, ohne hiezu durch besondere Umstände genöthigt zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht; oder d) einen Anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt — und wenn in allen diesen Fällen der Beleidigte die Bestrafung des Beleidigers verlangt (§§. 487—495, siehe auch A. 54).

(Wurde die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder eine selbstständige Abtheilung einer der beiden beleidigt, so ist zur Strafverfolgung die Zustimmung des Kriegs-, beziehungsweise Marineministers einzuholen (Art. 5 des Gesetzes vom 17. December 1862).

85. Oeffentliche Beschimpfung oder Mißhandlung: wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder sei es auch in dessen Abwesenheit mit Schimpfworten belegt, oder laut und um gehört zu werden mit Mißhandlungen bedroht, wenn dessen Bestrafung vom Beschimpften, Bedrohten oder Mißhandelten verlangt wird (§. 496).

86. Vorwurf einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe: wer Jemanden wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, wenn dessen Bestrafung vom Geschmähten verlangt wird (§. 497).

87. Aufdeckung der Geheimnisse von Kranken durch Heil- oder Wundärzte: ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehemutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken (§. 498).

88. Aufdeckung solcher Geheimnisse durch Apotheker: ein Apotheker der die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt (§. 499).

89. Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten: wer mit seinen voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit Ehegenossen seiner Eltern, Kinder oder Geschwister Unzucht verübt (§. 501, siehe auch A. 36).

90. Ehebruch: eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, wenn der beleidigte Theil die Bestrafung verlangt (§§. 502 und 503).

91. Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen: ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, wenn der Hausvater oder die Hausfrau die Bestrafung verlangt (§. 504).

92. Unzucht einer dienenden Frauensperson in der Familie: eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet, wenn die Eltern, Anverwandten oder die Vormundschaft die Bestrafung verlangen (§. 505).

93. Entehrung unter der Zusage der Ehe: wer eine Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe verführt und entehrt (§. 506).

94. Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispens: wer sich mit der Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehin-

derrisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte (§§. 507 und 508).

95. Unzucht als Gewerbe: eine Schanddirne, welche durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat (§§. 509—511, siehe auch Seite 94).

96. Kuppelei: wer a) Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif gibt; oder b) vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft macht; oder c) sonst sich zum Unterhändler in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen läßt (§§. 512—514, siehe auch A. 38).

97. Unterschleif zur Unzucht durch Wirthe und deren Dienstleute: Gast- oder Schankwirthe, welche außer obigen Fällen (Nr. 96 a—c) Gelegenheit zur Unzucht verschaffen, sowie die Dienstleute solcher Wirthe, welche dasselbe ohne Wissen der letzteren thun (§. 515).

98. Gröbliche und öffentliches Aergerniß erregende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit: wer die unter lit. B. Nr. 18 erwähnte strafbare Handlung, jedoch in anderer Weise als in Druckschriften verübt (§. 516).

99. Betteln: ein Bettler, der a) um größeres Mitleid zu erregen, eine Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, oder b) ungeachtet des Bestandes einer Versorgungsanstalt mehrmals im Betteln betreten und polizeilich geahndet wurde (§§. 517—519, siehe auch Seite 82).

100. Verleitung der Kinder zum Betteln: Eltern und andere Personen, denen ein Kind unter 14 Jahren zur Aufsicht oder Pflege anvertraut ist, wenn ein solches Kind bettelt und erstere davon Kenntniß hatten oder es selbst dazu veranlaßten (§. 520).

101. Herleihen der Kinder zum Betteln: Eltern, sowie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von Anderen als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden (§. 521).

102. Verbotenes oder Hazardspiel: wer a) ein durch eine besondere Vorschrift namentlich verbotenes oder b) ein solches Spiel

spielt, bei welchem Gewinn oder Verlust nicht von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern lediglich oder doch vorzugsweise vom Zufall abhängt (§. 522).

(Zu den nach lit. a) verbotenen Spielen gehören folgende: Pharao, Bassette, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trente Quarante, Rauschen, Färbeln, Straschak sincère, Brennten, Molina, Walacho, Mascao, Halbzwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingtun Viribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserl- (Hanswurst-) Spiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln, das Spiel Grad oder Ungrad, das Hoch- oder Unterspiel; in öffentlichen Schank- oder Kaffeehäusern: das Lotto, Lotto-Dauphin, das lottoähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt, das Würfelspiel, Tarteln, auch Judentartel oder Kleintartel genannt. Von der auf solche Spiele verhängten Geldstrafe (10—900 fl.) gebührt der dritte Theil dem Anzeiger, und zwar auch der k. k. Gendarmerie, wenn durch sie die Anzeige erfolgte.)

103. Trunkenheit: wer im Zustande voller Trunkenheit (Berauschung) eine Handlung begeht, die ihm, wenn er sie außer der Trunkenheit verübt hätte, als Verbrechen zugerechnet werden müßte (§. 523).

104. Eingealterte Trunkenheit: Handwerker und Taglöhner, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie jene Dienstboten, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, wenn sie sich einer eingealterten Trunkenheit hingeben und das öffentlich geschieht, oder von deren Meistern oder Dienstherren bei der Behörde angezeigt wird (§. 524).

Uebertretungen der Preßordnung.

105. Mangelhafte Bezeichnung von Druckschriften: der Drucker, welcher es unterläßt, auf einer Druckschrift, die nicht wie Preiszettel, Formulare, Visitkarten u. s. w. lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres, oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt ist, den Druckort, den Namen (die Firma) des Druckers und des Verlegers oder bei periodischen Druckschriften statt des letzteren den des Herausgebers, sowie nebstbei den eines verantwortlichen Redac-

teurs, richtig anzugeben (§. 9 des Preßgesetzes vom 17. December 1862).

106. Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeigen oder des Cautionserlages bei periodischen Druckschriften. Herausgeber, Verleger, Redacteur und Drucker, welche eine periodische Druckschrift herausgeben, ohne dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde a) den Titel und die Zeitabschnitte ihres Erscheinens, b) den Namen und Wohnort der verantwortlichen Redacteure und c) den Namen und Wohnort des Druckers, sowie jenen des Verlegers, wenn dieser vom Herausgeber verschieden ist, schon acht Tage vor Beginn der Herausgabe, oder wenn Aenderungen in diesen Punkten während der Herausgabe eintreten, noch vor oder (bei unvorhergesehenen Veränderungen) wenigstens innerhalb der nachfolgenden drei Tage die Anzeige gemacht und die erforderliche Caution erlegt zu haben (§§. 10—14 obigen Gesetzes).

107. Nichtabgabe der Pflichtexemplare:

a) der Drucker, welcher es unterläßt, von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder anderen Druckschrift aber, die nicht zu den in Nr. 105 erwähnten Ausnahmen gehört, und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen (§ 17 obigen Gesetzes);

b) der Verleger oder Drucker, der es unterläßt, von solchen Druckschriften ohne Rücksicht auf ihren Umfang, falls sie im Inlande verlegt oder gedruckt werden, dem Ministerium des Innern, der k. k. Hofbibliothek und der betreffenden Universitäts- oder Landesbibliothek längstens binnen acht Tagen von der Ausgabe an und von periodischen Druckschriften überdies dem Chef des Verwaltungsgebietes in dem Zeitabschnitt des Erscheinens ein Pflichtexemplar zuzusenden (§. 18 obigen Gesetzes).

108. Verweigerung der Aufnahme einer Berichtigung oder eines behördlichen Erlasses: ein verantwortlicher Redacteur, welcher:

a) sich grundlos weigert, in die periodische Druckschrift eine Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder betheiligten Privatperson in das nach dem gestellten Begehren zunächst erscheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreichung als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufzunehmen, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war (§. 21 obigen Gesetzes und Artikel II des Gesetzes vom 15. October 1868, Nr. 142 R. G. Bl.); oder

b) sich weigert, in eine Inserate aufnehmende periodische Druckschrift auf Verlangen einer Behörde amtliche, zur Veröffentlichung bestimmte Erlässe aufzunehmen; oder

c) es unterläßt, Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind, über Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift, und zwar auf der ersten Seite desselben kostenfrei aufzunehmen (§§. 20 und 21 des Preßgesetzes).

109. Unerlaubte Verbreitung von Druckschriften: wer

a) mit Druckschriften hausirt; oder

b) Druckschriften außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten ausruft, vertheilt oder feilbietet; oder

c) für Druckschriften Pränumeranten oder Subscribenten durch solche Personen sammelt, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißschein versehen sind, oder

d) Druckschriften, die nicht (wie Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl.) von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse sind, in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten aushängt oder anschlägt, ohne hiezu von der Sicherheitsbehörde eine besondere Bewilligung erhalten zu haben; oder

e) Druckschriften von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse an anderen als den hiezu von der Behörde bestimmten Plätzen aushängt oder anschlägt (§. 23 Preßgesetz).

110. Uebertretung des Vereinsgesetzes: wer eine Bestimmung des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, übertritt. (Siehe auch B. 2).

111. Uebertretung des Versammlungsgesetzes: wer eine Bestimmung des Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, übertritt.

Register

zu Lit. A (Verbrechen), B (Vergehen) und C (Gerichtsübertretungen).

(Die Zahlen bedeuten die Seite dieses Buches.)

D. Polizei-Uebertretungen.*)

Es verübt eine Polizeiübertretung, und zwar:

*) Das Sachregister zu Lit. D. befindet sich im Werk: „Das österreichische Polizei-Strafrecht" hinter dem Titelblatt.

76. In Bezug auf den Waarenverkehr. S. 166.

77. In Bezug auf die freie Preisbestimmung und den Absatz. S. 167.

78. In Bezug auf Maße, Gewichte und Wagen. S. 168.

79. In Bezug auf die Feuerpolizeiordnung. S. 317.

80. In Bezug auf das Gesetz zum Schutze der Privilegien- oder Erfindungs-Patente (Privilegiums-Eingriffe) S. 180.

81. In Bezug auf das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen. S. 86.

82. In Bezug auf das Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse. S. 190.

83. In Bezug auf die Gewerbe-Ordnung. S. 192.

84. In Bezug auf die Dienstbotenordnung. S. 211.

85. In Bezug auf die Winzerordnung. S. 219.

86. In Bezug auf das Berggesetz. S. 220.

87. In Bezug auf das Gesetz über die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest S. 231.

88. In Bezug auf das Forstgesetz (Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen.) S. 232.

89. In Bezug auf das Feldschutzgesetz (Feldfrevel und Feldpolizeiübertretungen.) S. 245.

90. In Bezug auf die Gesetze, betreffend den Schutz der Bodencultur gegen Insecten, insbesondere gegen Raupen und Maikäfer. S. 252.

91. In Bezug auf die Gesetze, betreffend den Schutz der Vögel. S. 258.

92. In Bezug auf die Jagdgesetze. S. 270.

93. In Bezug auf die Wasserrechtsgesetze. S. 288.

94. In Bezug auf die Fischereigesetze. S. 296.

95. In Bezug auf die Straßengesetze. S. 298.

96. In Bezug auf die Baugesetze. S. 311.

Straflosigkeit.

§. 62. Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§. 165. Die Strafbarkeit wegen des Verbrechens des Zweikampfes hat zu entfallen:

a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt;

b) für diesen sowohl, als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe, vor dessen Beginn freiwillig abgestanden sind;

c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist.

§. 168. Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

§. 187. Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, insofern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

§. 188. Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade ga[…]

gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:

a) wenn der Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften läßt.

§. 214. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht; oder den Verbrecher vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif giebt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt, begeht das Verbrechen der Vorschubleistung durch Verhehlung.

§. 216. Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestraft werden.

§. 466. Die in den §§. 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Uebertretungen sind.

6.

Ministerial-Erklärung vom 30. Juli 1852,

betreffend das zwischen Österreich und Sachsen, wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das andere Staatsgebiet durch die gegenseitige Gendarmerie, verabredete Uebereinkommen.

(Auszugsweise.)

Artikel 1. Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet und es sich nicht um Uebertretung von Zollgesetzen handelt, soll es der Gendarmerie des einen Staates gestattet sein, die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums, auch über die Landesgrenze in das Gebiet des anderen Staates zu dem Ende fortzusetzen, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes, der nächsten Sicherheitsbehörde oder deren zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organen (Gemeindevorstehung, Ortsgerichtspersonen, Gendarmerie-Posten &c.) den Sachverhalt mündlich mitzutheilen und dieselben zur weiteren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Artikel 2. Eine Begleitung dieser Sicherheitsorgane des Nachbarstaates kann nur ausnahmsweise und mit Ausschluß jeder ferneren eigenen Amtshandlung in dem Falle Platz greifen, wenn es von jenen ausdrücklich verlangt wird, und zur sicheren Erkennung des Verfolgten nothwendig erscheint.

Artikel 3. Eine Haussuchung auf fremdem Landesgebiete vorzunehmen, ist die nacheilende Gendarmerie niemals berechtiget. Sie hat sich hierwegen unter Aufklärung des Sachverhaltes an den Ortsvorstand oder eine Ortsgerichtsperson zu wenden, diesen Beamten zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern, und sich bis zu dessen Ankunft auf die äußere Ueberwachung des Hauses zu beschränken.

Artikel 4 Den auf fremdem Territorium ergriffenen Uebelthäter darf der Gendarm in keinem Falle, somit auch dann nicht, wenn die Ergreifung noch vor dem Eintreffen bei der ersten Station gelungen wäre, mit sich über die Landesgrenze zurückführen, sondern ein solcher ist unter den nöthigen Vorsichten der competenten Behörde oder den oben (Artikel 1) erwähnten Organen im Gebiete, wo die Ergreifung geschah, zu übergeben, eine allfällige Reclamation aber nur im Wege ämtlicher

Correspondenz zwischen den zur Untersuchung berufenen Gerichts- oder Polizeibehörden auszutragen.

Artikel 5. Der Gendarm hat sich über seine Einschreitung auf dem fremden Staatsgebiete und deren Erfolg eine glaubwürdige Bestätigung, entweder in seinem Dienstbuche oder durch Protokolls-Abschrift zu verschaffen, um sich bei seinem Dienstvorgesetzten auszuweisen und das Nöthige zur weiteren Veranlassung an die Hand geben zu können.

Artikel 6. Die Befreiung von der grenzzollämtlichen Behandlung kann der Gendarm nicht ansprechen; doch wird vorausgesetzt, daß dies nicht mit Beeinträchtigung des dringenden Sicherheitsdienstes geschehe.

Artikel 8. Zur leichteren Erreichung des mit dieser Uebereinkunft bezielten Zweckes sind die Bewohner der beiderseitigen Grenzbezirke durch die vorgesetzten Behörden auf ihr eigenes Interesse, die erwähnten Einschreitungen der einem Uebelthäter nacheilenden Gendarmen des Nachbarstaates nach Thunlichkeit zu unterstützen, aufmerksam zu machen, die Behörden und öffentlichen Sicherheits-Organe aber ausdrücklich dazu zu verpflichten.

7.

Kaiserliches Patent vom 4. September 1852,

womit ein neues Gesetz über den Hausirhandel erlassen wird.

§. 1. Unter Hausirhandel wird der Handel mit Waaren, im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstätte, verstanden.

§. 2. Der Hausirhandel kann nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§. 3. Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels darf nur Personen ertheilt werden, welche

a) österreichische Unterthanen sind;

b) das Alter von 30 Jahren erreicht haben;

c) nicht mit einer auffallenden ekelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind;

d) nicht wegen Schleichhandels bestraft, oder bei einer vorausgegangenen Gefällsuntersuchung nur aus Mangel an Beweisen straflos entlassen wurden, oder die nicht wegen einer schweren Gefällsübertretung bestraft, oder der erhaltenen Bewilligung verlustig erklärt worden sind (§. 20);

e) von unbescholtenen Sitten und tadelloser politischer Haltung sind;

f) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Von der Bestimmung b) darf unter gegebenen Umständen (§§. 17 und 18) abgegangen werden.

§. 4. Die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilen die politischen Kreisbehörden (Comitatsbehörden, Delegationen).

§. 5. Personen, welche sich um eine solche Bewilligung bewerben wollen, haben durch das Bezirksamt bei der Kreisbehörde, in deren Bereich ihr fester Wohnsitz liegt, darum anzusuchen und sich gehörig auszuweisen, daß sie nach §. 3 für eine solche Bewilligung geeignet sind.

§. 6. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird durch Ausfertigung eines besonderen Hausirpasses oder Hausirbüchels ertheilt. Diese Bewilligung gilt nur für die Person, welche im Hausirdocumente bezeichnet ist, und es darf das Bewilligungsdocument weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen ausgedehnt werden.

§. 7. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird nur auf Ein Jahr ertheilt; doch kann eine Person, welche bereits im Besitze einer solchen ist, um Verlängerung der zugestandenen Hausirzeit bei der nach ihrem Wohnorte zur Verleihung competenten Behörde ansuchen, und diesem Ansuchen soll willfahret werden, wenn nicht besondere Gründe für die Abweisung vorhanden sind; diese sollen dem Bittwerber bei Ertheilung des Bescheides bekannt gegeben werden.

Das Ansuchen um Verlängerung der Hausirzeit ist drei Monate vor Ablauf der bewilligten Frist zu stellen und in dem Gesuche anzuführen, an welchem Tage und Monate und unter welcher Zahl die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt worden ist. Das zu dieser Angabe Nöthige ist aus dem Hausirdocumente zu entnehmen.

§. 8. Der Hausirhandel kann ungeachtet der erwirkten Bewilligung nur dann betrieben werden, wenn der Hausirer die nachstehende ihm obliegende Verpflichtung erfüllt, in jedem Orte, den er betritt, falls sich dort eine politische oder polizeiliche Behörde befindet, sein Hausirdocument von derselben vidiren zu lassen.

In Städten und Märkten, wo sich eine politische und polizeiliche Behörde nicht befindet, hat diese Vidirung beim Magistrate oder bei der Gemeindevorstehung zu geschehen.

§. 9. Die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ist nur auf jenes Kronland beschränkt, in welchem sie ertheilt worden ist. Betritt der Hausirer ein anderes Kronland, so gilt seine Bewilligung nur für jene Orte, für welche sein Hausirdocument von der Behörde vidirt worden ist. Sollte aber der Hausirer in dem betretenen anderen Kronlande den Hausirhandel ausüben wollen, so hat er sich binnen 10 Tagen vom Tage des Eintrittes in das Kronland an eine Kreisbehörde dieses Kronlandes um die bestätigende Vidirung seines Hausirdocumentes zu wenden, durch welche ihm die Hausirbewilligung auch für das ganze Kronland zu Theil wird. Eine solche bestätigende Vidirung ist dann zu verweigern, wenn über die Person des Hausirers oder über die Giltigkeit des Documentes, oder über die gesetzmäßige Art der Ausübung des Hausirhandels gegründete Bedenken sich ergeben; die für das Kronland bestätigende Vidirung der Kreisbehörde ist auf dem Hausirdocumente genau ersichtlich zu machen.

In keinem Falle darf aber die Dauer der ursprünglich ertheilten Bewilligung überschritten, und ein neues Document kann nur in der in den §§. 5 und 7 vorgeschriebenen Weise bewirkt werden.

§. 10. Insoferne der Hausirhandel in einzelnen Städten und Ortschaften nicht gestattet ist, darf er ungeachtet der ertheilten und erhaltenen Hausirbewilligung in solchen Orten nicht ausgeübt werden, und sind diese ausgenommenen Orte in dem Documente für die Kronländer, die es betrifft, ursprünglich oder beziehungsweise bei der Vidirung (§. 9) zu bezeichnen.

§. 11. In dem Grenzbezirke wird der Hausirhandel nur den Bewohnern desselben von der competenten Behörde und zwar im Einverständnisse mit der Finanz-Bezirksbehörde bewilliget, und das ausgestellte Document ist nur dann in demselben giltig, wenn darin die Giltigkeit für den Grenzbezirk ausdrücklich angemerkt ist.

§. 12. Die Waaren, mit denen Hausirhandel getrieben wird, müssen inländischen Ursprunges und mit dem Stempel, dann mit den Bezugsausweisen versehen sein.

Selbst von den inländischen Waaren sind nachstehende vom Hausirhandel ausgeschlossen:

a) Material- und Specereiwaaren, destillirte Oele;

b) alle zum Getränke dienenden Flüssigkeiten;

c) Zucker, Zuckerwerk, Chocolade, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen;

d) Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzeneien für Menschen und Thiere;

e) alle Gifte;

f) Quecksilber und Spießglanz;

g) alle Präparate aus Quecksilber, Spießglanz und Blei;

h) alle Knallpräparate;

i) alle Mineralsäuren;

k) Edelsteine, Gold und Silber, sowohl neu als alt, gebrochen, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, in Erzen oder ausgeschmolzen; Scheidemünzen aus was immer für Metallen;

l) Kirchengefäße und Paramente;

m) Militär-Montursstücke und Waffen aller Art;

n) Lotterielose und ähnliche Antheilsscheine an einem Glücksspiele;

o) literarische und artistische Werke, wie: Bücher, Lieder, Kalender, Bilder, Statuen, Büsten;

p) Gegenstände eines Staats-Monopoles.

Ausnahmen, welche durch besondere Umstände zulässig werden, sind im §. 17 angegeben.

§. 13. Ein Hausirer hat sein Hausirdocument immer mit sich zu führen, und der Obrigkeit jedes Marktes und jeder Stadt, durch welche er passirt, zur Beisetzung des ämtlichen Vidi vorzuzeigen. Die Vidirung wird unbeanständet vorgenommen, wenn sich nicht gegen die Echtheit des Documentes oder gegen die Person, die es betrifft, Bedenken ergeben. Uebrigens wird sich auf §. 9 bezogen.

§. 14. Einem Hausirer, der dieses Geschäft bereits mehrere Jahre mit Bewilligung betreibt, und sich immer tadellos benommen hat, aber durch mittelst eines legalen Zeugnisses erwiesene körperliche Gebrechen in die Unmöglichkeit versetzt wird, die für den Hausirhandel bestimmten Waaren selbst zu tragen, kann ein Gehilfe von der betreffenden Behörde bewilligt werden. Dieser muß im Hausirdocumente eigens bezeichnet sein.

§. 15. Damit einer Person die Bewilligung ertheilt werden kann, den Gehilfen eines Hausirers abzugeben, muß sie alle jene Eigenschaften

für sich ausweisen, die für Hausirhändler überhaupt im §. 3 vorgeschrieben sind.

§. 16. Das Hausiren mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier benöthigt wird, ist nicht gestattet.

§. 17. In besonderer Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen bezüglich des Hausirhandels mit gewissen Waaren zugestanden. Sie bestehen darin, daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausirhandel mit gewissen Waaren auch solchen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes ertheilt werden kann, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht, jedoch das vierundzwanzigste zurückgelegt haben, und in den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte gesetzt sind; endlich daß die von der betreffenden Kreisbehörde ertheilte Bewilligung für das ganze Reich, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte, giltig ist.

Die so begünstigten Personen sind:

a) Die Bewohner des bisherigen niederösterreichischen Bezirkes von Waidhofen an der Thaya, in Bezug auf die in diesem Bezirke erzeugten Zwirne und Bänder, sowie die Bewohner von Karlstein und der Umgebung in Bezug auf Holzuhren;

b) die Bewohner des böhmischen Erzgebirges, bezüglich der dort erzeugten Spitzen und Stickwaaren;

c) die Bewohner des Pusterthales in Tirol, namentlich jene von Defferegen, in Bezug auf Teppiche;

d) die Bewohner von Valsugana und Gröden in Tirol, bezüglich der ihnen bisher zugestanden gewesenen Artikel;

e) die slovakischen Drahtbinder, die Leinwandhändler aus dem Arvaer Comitate, die Händler mit gemeinen Leinen- und Baumwollwaaren von St. Georgen, St. Nikolai, St. Peter in Ungarn;

f) die Bewohner von Gottschee, Pöllant, Reifniz in Krain, bezüglich des Handels mit Austern, Baumöl, Johannisbrod, Citronen, Datteln, Dragawein, Feigen, Granatäpfeln, Haselnüssen, Calamari, Kapern, Kastanien, Limonien, Lorbeerblättern, Mandeln, Margaranten, Muscheln, Pomeranzen, Reis, Sardellen, Schildkröten, Weinbeeren, Ziheben u. dgl. von ihnen bisher geführten Gegenständen.

§. 18. Denjenigen Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer noch giltigen Hausir-

bewilligung sind, ist der Hausirhandel bis zum Ablaufe dieser Bewilligung gestattet, sie sind aber an die in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen gebunden; auch darf ihnen eine neue Bewilligung ertheilt werden, wenn sie auch der im §. 3 lit. b) ausgesprochenen Bedingung nicht entsprechen, und nicht zu den im §. 17 angeführten gehören, vorausgesetzt, daß gegen sie kein begründetes Bedenken obwaltet und sie den übrigen hier gegebenen Vorschriften entsprechen.

§. 19. Uebertretungen dieses Hausirpatentes werden mit nachstehenden Strafen belegt:

a) Ausländer ohne Unterschied, welche im Hausiren betreten werden, und Staatsangehörige, welche sich mit einem Bewilligungsdocumente gar nicht, oder nur mit einem bereits erloschenen, oder mit einem auf einen anderen Namen lautenden ausweisen können, werden mit einer Geldstrafe von 25—100 fl. belegt. Inländer werden zugleich vom Hausirhandel für immer ausgeschlossen;

b) Personen, die mit ausländischen oder mit inländischen der Stempelung unterworfenen, aber ungestempelten Waaren Hausirhandel treiben, endlich solche, die sich über den inländischen Ursprung ihrer Waaren nicht gehörig auszuweisen vermögen, sind nach den Gefällsgesetzen zu behandeln und verlieren das Hausirhandelsbefugniß;

c) wer mit unerlaubten Waaren Hausirhandel treibt (§. 12, lit. a—p) wird, abgesehen von der nach den bestehenden allgemeinen und Gefälls-Strafgesetzen ihn treffenden Ahndung, mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. belegt, und im Wiederholungsfalle ganz vom Hausirhandel ausgeschlossen. Die unerlaubten Waaren sind verfallen;

d) wer sein Hausirdocument an einen Anderen abtritt, verliert das Recht zum Hausiren;

e) wer in einem anderen Lande, als in demjenigen, für welches das Hausirdocument lautet, ohne besondere Bewilligung der competenten Behörde länger als 10 Tage hausirt, oder wer innerhalb der ersten 10 Tage sein Document nicht bei der im §. 8 bezeichneten Behörde hat der Vidirung unterziehen lassen, wer in Städten und Märkten eines Landes, für welches er die Hausirbefugniß erlangt hat, ohne vorausgegangener Meldung der Ortsobrigkeit Hausirhandel treibt, ferner wer in dem Grenzbezirke hausirt, ohne dazu besonders befugt zu sein, wird im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 2—5 fl., im zweiten Betretungsfalle mit einer

Strafe von 5—10 fl., im dritten Falle mit dem Verluste des Hausirrechtes bestraft. Führt er überdieß unerlaubte Waaren mit sich, so unterliegt er noch überdieß der hiefür festgesetzten Strafe;

f) wer sich beim Hausiren eines Gehilfen bedient, ohne hiezu ausdrücklich ermächtigt zu sein, wird mit einer Geldstrafe von 10 fl. belegt;

g) wer sich zum Behufe des Hausirhandels eines Wagens oder Lastthieres bedient, verfällt in eine Strafe von 20—50 fl.;

h) andere hier nicht ausdrücklich erwähnte Uebertretungen der Hausirvorschriften können mit einer Geldstrafe von 30 Kreuzern bis 2 fl. belegt werden.

Für die wegen Uebertretungen des Hausirgesetzes verhängten Geldstrafen haftet die Waare, welche der Hausirer bei Uebertretung des Gesetzes mit sich geführt hat.

§. 20. Die Untersuchung von Uebertretungen des Hausirgesetzes, sowie das Straferkenntniß steht den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen bestehenden Behörden zu. Die Strafgelder werden denselben Bestimmungen zugewendet, welche in Ansehung der Gefällsstrafgelder bestehen. Die Straferkenntnisse sind derjenigen Behörde, welche das Hausirdocument ausgestellt hat, bekannt zu geben.

§. 21. Den einer Uebertretung des Hausirpatentes Beschuldigten steht gleich jedem anderen einer Gefällsübertretung Angeschuldigten der Recurs an die höhere Behörde nach den für Gefällsübertretungen festgesetzten Bestimmungen zu.

8.

Ministerial-Erklärung vom 29. September 1852,

zur Feststellung des Uebereinkommens zwischen Oesterreich und Baiern, betreffend das von der beiderseitigen Gendarmerie bei Einschreiten jenseits der respectiven Landesgrenzen zu beobachtende Verfahren.

(Auszugsweise.)

Artikel 1. Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzug obwaltet und es sich nicht um Uebertretung von Zollgesetzen handelt, soll

der Gendamerie des einen Staates gestattet sein, die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums auch über die Landesgrenze in das Gebiet des anderen Staates zu dem Ende fortzusetzen, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes der nächsten Sicherheitsbehörde, Gemeindevorstehung, Gendamerie-Posten oder sonstigen zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organen den Sachverhalt mündlich mitzutheilen und dieselben zur ferner entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Artikel 2. Eine weitere Begleitung dieser Sicherheits-Organe des Nachbarstaates kann nur ausnahmsweise und mit Ausschluß jeder ferneren eigenen Amtshandlung in dem Falle Platz greifen, wenn es von jenen ausdrücklich verlangt wird und zur sicheren Erkennung des Verfolgten nothwendig erscheint.

Artikel 3. Eine Haussuchung auf fremdem Landesgebiete vorzunehmen, ist die nacheilende Gendamerie niemals berechtigt. Sie hat sich hierwegen unter Aufklärung des Sachverhaltes an den Ortsvorstand zu wenden, diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern, und sich bis zu dessen Ankunft auf die äußere Ueberwachung des Hauses zu beschränken.

Artikel 4. Den auf fremdem Territorium ergriffenen Uebelthäter darf der Gendarme in keinem Falle, somit auch dann nicht, wenn die Ergreifung noch vor dem Eintreffen bei der ersten Station gelungen wäre, mit sich über die Landesgrenze zurückführen, sondern ein solcher ist unter den nöthigen Vorsichten der competenten Behörde oder den oben (Artikel 1) erwähnten Organen im Gebiete, wo die Ergreifung geschah, zu übergeben, eine allfällige Reclamation aber nur im Wege ämtlicher Correspondenz zwischen den zur Untersuchung berufenen Gerichts- oder Polizei-Behörden auszutragen.

Artikel 5. Der Gendarme hat sich über seine Einschreitung auf dem fremden Staatsgebiete und deren Erfolg eine glaubwürdige Bestätigung entweder in seinem Dienstbuche oder durch Protokolls-Abschrift zu verschaffen, um sich bei seinem Commandanten ausweisen und das Nöthige zur weiteren Veranlassung an die Hand geben zu können.

Artikel 6. Die Befreiung von der grenzzollämtlichen Behandlung kann der Gendarm nicht ansprechen, doch wird vorausgesetzt, daß dieß ohne Beeinträchtigung des dringenden Sicherheitsdienstes geschehe.

Artikel 8. Zur leichteren Erreichung des mit dieser Uebereinkunft bezielten Zweckes sind die Bewohner der beiderseitigen Grenzbezirke durch die vorgesetzten Behörden auf ihr eigenes Interesse, die erwähnten Einschreitungen der einem Uebelthäter nacheilenden Gendarmen des Nachbarstaates nach Thunlichkeit zu unterstützen, aufmerksam zu machen, die Behörden und öffentlichen Sicherheits-Organe aber ausdrücklich dazu zu verpflichten.

9.

Kaiserliches Patent vom 24. October 1852,

giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg,

betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitions-Gegenständen, dann das Waffentragen.

Erster Abschnitt.

Von der Erzeugung von Waffen, von Munitionsgegenständen und dem Verkehre mit denselben.

§. 1. Die Bestimmungen dieses Patentes beziehen sich theils auf solche Waffen und Munitionsgegenstände, rücksichtlich welcher die Erzeugung, der Besitz und Gebrauch, wie auch der Verkehr damit in der Regel verboten ist, theils auf solche, welche unter den nachfolgenden Beschränkungen erzeugt und in Verkehr gesetzt, besessen und gebraucht werden dürfen.

§. 2. Als verbotene Waffen werden erklärt:

Dolche, Stilete und hohlgeschliffene stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von 7 Wiener Zollen, mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl.

Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, sowie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach, weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.

§. 3. Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe erklärt.

§. 4. Außer den zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen oder Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleuten ist in der Regel Niemand berechtigt, Waffen oder Munition von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche zu verfertigen oder gewerbemäßig zu veräußern.

Verbotene Waffen und Munitionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechtigte Gewerbs- und Handelsleute (§. 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hiezu eine besondere Bewilligung erhalten haben.

§. 5. Diese Bewilligung ist bei der politischen Landesbehörde anzusuchen, welche dieselbe nur ausnahmsweise aus rücksichtswürdigen Gründen nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu ertheilen hat, wobei die Gattung und der Umfang der Erzeugung, dann des Verkehres genau zu bestimmen ist.

§. 6. Die Erzeugung von erlaubten und selbst von verbotenen Munitionsgegenständen kann ausnahmsweise in den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten, jedoch auch dort nur in den zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlichen Quantitäten stattfinden.

Ebenso ist jedem zum Tragen eines Feuergewehres Berechtigten gestattet, sich die Bleiladung selbst zu bereiten.

§. 7. Die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen oder Munitionsgegenständen berechtigten Gewerbs- und Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verschleißlocalitäten betreiben. Sie werden demnach durch jede, außer diesen Orten oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung von Waffen oder Munitionsgegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer derartigen Vorräthe, welche gegenüber der sie zur Angabe derselben auffordernden Behörde stattfindet, straffällig.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Besitze von Waffen und Munitions-Gegenständen.

§. 8. Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist in der Regel nur Demjenigen gestattet, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat.

§. 9. Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe oder Munition ist unter Nachweisung rücksichtswürdiger Gründe, aus welchen die verbotene Waffe oder Munition benöthiget wird, bei der politischen Landesbehörde anzusuchen.

Die angesuchte Bewilligung ist, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde schriftlich zu ertheilen und derselben, wenn es verlangt wird, noch eine besondere Bewilligung zum Ankaufe für den betreffenden Gewerbsmann beizufügen.

§. 10. Insbesondere kann eine derlei Bewilligung an befugte Waffenhändler zum Kaufe und Verkaufe und an einzelne Personen zum Besitze auch dann ertheilt werden, wenn es sich um alte oder außer Gebrauch stehende verbotene Waffen handelt, welche nur einen historischen oder Kunstwerth oder einen Werth der besonderen Vorliebe haben.

§. 11. Die an Gewerbs- und Handelsleute ertheilte Bewilligung, verbotene Waffen und Munition verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die in den chemischen Laboratorien und öffentlichen Lehranstalten ertheilte Befugniß der rechtmäßige Besitz der dort erwähnten Munitionsgegenstände gewährt ist. Ebenso bedürfen Diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechtigt sind, wobei sie solcher Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, oder verbotene Munition benöthigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Dieselben sind jedoch stets nur in den hiezu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren.

Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munition darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden oder stattfinden, welche den Verhältnissen des Besitzers angemessen ist und jeden gegründeten Verdacht eines Mißbrauches ausschließt.

Die mit der Bewilligung zum Verkaufe verbotener Waffen und Munition versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben über diesen Verkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann solche Waffen und Munition verkauft wurden, dann die Erlaubniß, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind.

§. 12. Der Besitz anderer als der im §. 2 als verboten bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände ist zwar Personen, denen derselbe nicht vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände Niemand in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzen. Wer eine seinen persönlichen Bedarf überschreitende Menge solcher Waffen und Munitionsgegenstände besitzt, hat hierüber der politischen Landesstelle die Anzeige zu erstatten, von welcher das Geeignete dießfalls zu veranlassen sein wird.

Der Besitz von Militärmunition ist nur denjenigen gestattet, welche entweder ihr Dienst dazu berechtigt, oder welche eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung zum Besitze solcher Munitionsgegenstände erhalten haben.

§. 13. Gewerbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung schuldig:

a) wenn sie verbotene Waffen oder Munition an Jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie aufzubewahren haben (§. 9), veräußern;

b) wenn sie über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen, ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchem Besitze, zur Veräußerung, Versendung oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugesendet werden, nicht sogleich an die Orts-Sicherheitsbehörde die Anzeige erstatten und die verbotenen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn es thunlich ist, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückbehalten.

Dritter Abschnitt.

Vom Waffentragen.

§. 14. Das Befugniß oder die Bewilligung, Waffen zu besitzen, schließt das Befugniß und die Bewilligung, Waffen zu tragen, nicht in sich.

Rücksichtlich des k. k. Militärs wird das Befugniß, Waffen zu besitzen und zu tragen, durch die Militärvorschriften bestimmt.

Für andere Personen ist zum Waffentragen in der Regel eine besondere Bewilligung erforderlich.

§. 15. Ausnahmsweise sind zum Waffentragen ohne Einholung einer besonderen Bewilligung befugt:

a) alle Diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Charakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, **jedoch nur jene** Waffen, welche zur vorschriftmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;

b) Diejenigen, deren Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch der Waffen oder ihnen gleichgehaltenen Werkzeuge auch außer dem Hause nöthig macht, jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbs- oder Geschäftsbetriebes;

c) diejenigen Civilpersonen, bei welchen in einzelnen Kronländern Waffen nach dem bisher bestehenden Herkommen ein Zugehör der daselbst üblichen Landestracht bilden, insoferne ihnen dieses Befugniß nicht in einzelnen Fällen entzogen wird, und nur bezüglich der zur Landestracht gehörigen Waffen;

d) die Privatdienerschaft, zu deren Uniform oder Livrée Waffen üblich sind, insoferne den einzelnen Individuen das Befugniß, Waffen zu tragen, nicht entzogen wird, und nur als Zugehör der Uniform oder Livrée;

e) ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landestracht Waffen tragen, sowie ihre Diener, in Bezug auf die Livrée unter den obigen Beschränkungen (a), c) und d); endlich

f) die Schützen eines ordentlich organisirten, mit Bewilligung der Behörden bestehenden Schießstandes, insoferne nicht Einzelnen das Waffenrecht entzogen wird, beim Besuche des Schießstandes.

§. 16. Wer das Befugniß besitzt, Waffen zu tragen, ist auch berechtigt, seine Waffen und seine Munitionsgegenstände durch seine Dienerschaft an bestimmte Orte bringen zu lassen.

§. 17. Jedermann, welcher nicht einen der in den §§. 15 und 16 angeführten Ausnahmsfälle für sich geltend machen kann, erhält das Befugniß, Waffen zu tragen, nur mittelst der Ertheilung eines Waffenpasses, welcher nur an unbedenkliche Personen ausgefertiget werden darf.

§. 18. Die Erfolgung eines Waffenpasses ist bei den Behörden, welche hiezu in jedem Kronlande nachträglich werden bezeichnet werden, anzusuchen.

§. 19. Die Waffenpässe sind nach einem vorzuschreibenden Formulare auszufertigen. Sie gelten nur für jene Waffenstücke, jene Personen, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche sie lauten, und müssen nach Ablauf der letzteren wieder erneuert werden. Die Waffenpässe dienen zur Legitimation auch außerhalb jenes Verwaltungsbezirkes, für welchen sie ausgestellt wurden. Ueberträgt aber der Waffenbesitzer mit einem noch giltigen Waffenpasse seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so hat er binnen sechs Wochen nach der stattgefundenen Uebersiedlung den Waffenpaß von der zur Ausfertigung des Waffenpasses competenten Behörde des neuen Bezirkes bei sonstiger Ungiltigkeit vidiren zu lassen.

§. 20. Die Waffenpässe sind auf drei Jahre oder auch zu bestimmten Zwecken (z. B. auf Reisen) für kürzere Zeit auszustellen.

§. 21. Für den Waffenpaß wird außer der Stempelgebühr von 30 (dreißig) Kreuzern keine andere Gebühr entrichtet.

§. 22. Wenn ein Waffenpaß in Verlust geräth, so kann die Partei um Ausfertigung eines Duplicates einschreiten.

§. 23. Ausländischen Reisenden, welche mit gesetzmäßigen Geleitsurkunden versehen sind, ist gestattet, die zu ihrem persönlichen Schutze erforderlichen oder auch die zu ihrer Uniform, Landestracht oder zur Livrée ihrer Dienerschaft gehörigen Waffen, nebst dazu bestimmter Munition mit sich zu führen, welche aber, insoferne sie nicht ohnehin schon auf der Geleitsurkunde angemerkt erscheinen, auf eben dieser bei dem Eintritte des Reisenden in die österreichische Grenze von der k. k. Sicherheitsbehörde ersichtlich zu machen sind.

§. 24. Wer zum Waffentragen eines Waffenpasses bedarf, hat denselben, wenn er Waffen trägt, bei sich zu führen, um sich erforderlichen Falles damit ausweisen zu können.

§. 25. Wird Jemand bei gesetzwidrigem Waffentragen betreten oder besitzt er zwar einen Waffeupaß, vermag er aber denselben nicht vorzuweisen, so ist ihm in einem und dem anderen Falle die Waffe sogleich abzunehmen und er zu deren unweigerlichen Abgabe verpflichtet.

§. 26. Die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen ist verboten.

§. 27. Wer einen fremden Waffenpaß an sich bringt oder sich dessen fälschlich bedient, macht sich, insoferne hierin nicht ein Mittel zur Verübung einer schwerer bedrohten strafbaren Handlung liegt, einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28. Wer sich bei Uebertretung dieses Gesetzes einer der in den §§. 335, 336 lit. f), 372, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Bestimmungen des letzteren zu behandeln.

§. 29. Jede unbefugte Verfertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen, sowie von Munitionsgegenständen ist mit Arrest von 1—14 Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen aber, worunter auch die Commissions- und Speditionsgeschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen.

§. 30. Wer Waffen oder Munition unbefugter Weise in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt, bezieht oder veräußert, ist, insoferne er sich hierdurch nicht einer schwerer verpönten strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 31. Bei der unbefugten Erzeugung von Pulver oder bei dem unbefugten Verkehre damit ist außer den obigen Strafen auch noch, sofern eine Gefällsübertretung verübt oder versucht wurde, wegen der letzteren auf diejenigen Strafen von der competenten Behörde zu erkennen, welche in den hierüber bestehenden Vorschriften insbesondere verhängt sind.

§. 32. Der unbefugte Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen ist mit einer Geldstrafe von 10—100 fl. oder mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Waffen und Munition zu bestrafen. Bei eintretenden erschwe-

renden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis 500 fl. oder auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

§. 33. Wenn Jemand zwar erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände, aber in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzt, ohne die Anordnung des §. 12 beobachtet zu haben, so ist derselbe, insoferne hierbei nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung eintritt, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände, mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 34. Wenn Gewerbs- oder Handelsleute die in den §§. 7, 11 und 13 bezeichneten Uebertretungen begehen, so sind sie nach den in den §§. 28—33 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Bei besonders erheblichen Erschwerungsumständen kann denselben auch ihr Gewerbs- und Handelsbefugniß entzogen werden.

§. 35. Gewerbs- und Handelsleute, die das im §. 11 vorgeschriebene Vormerkbuch zu führen unterlassen, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10—50 fl., das zweite Mal bis 100 fl. zu belegen. Bei fernerer Wiederholung ist der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 36. Wer unbefugt und ohne erwiesener Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt, wird nebst dem Verfalle der unbefugt getragenen Waffe mit einer Strafe von 5—15 fl. oder Arrest von einem bis zu drei Tagen belegt.

§. 37. Treten aber dabei (§. 36) erschwerende Umstände ein, so ist die Strafe von 10—300 fl. oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten auszusprechen. Als ein solcher erschwerender Umstand ist insbesondere die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen oder die Anwendung eines, für eine andere Person ausgestellten Waffenpasses zu behandeln.

§. 38. Insoweit die Ueberlassung eines Waffenpasses an einen Anderen nicht als ein erschwerender Umstand bei der Bestrafung des unbefugten Waffentragens zu behandeln ist, soll diese Ueberlassung sowohl an Demjenigen, der seinen Waffenpaß an einen Anderen überlassen hat, als auch an Jenem, der solchen an sich gebracht hat, mit einer Strafe von 10 bis 100 fl. geahndet werden.

§. 39. Fällt Jemandem nichts weiter zur Last, als daß er sich gegen die Vorschrift des §. 24 mit dem erforderlichen Waffenpasse bei seiner Betretung nicht auszuweisen vermochte, so ist ihm, wenn er diesen nach-

träglich beibringt, oder im Falle des Verlustes darzuthun vermag, daß er einen noch in Wirksamkeit stehenden Waffenpaß besessen habe, die abgenommene Waffe (§. 25) gegen Erlag eines, von der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde ohne Zulassung einer Berufung auszusprechenden Strafbetrages von 1—5 fl. wieder zurückzustellen.

Diese Strafe findet jedoch in einem erwiesenen Nothfalle (§. 36) keine Anwendung.

§. 40. In den Fällen, in denen es sich lediglich um die Anwendung der §§. 36 und 39 des gegenwärtigen Gesetzes, rücksichtlich des Waffentragens handelt, und in denen weder erschwerende Umstände eintreten, noch die Außerachtlassung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen, den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht, haben die politischen Bezirksbehörden das Verfahren zu pflegen und die gesetzliche Strafe zu verhängen.

In allen anderen Fällen steht das Verfahren und das Straferkenntniß über die, dem gegenwärtigen Patente zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen den zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Gerichtsbehörden zu.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41. Jedem, der wegen einer Uebertretung gegen dieses Patent straffällig wird, kann das Befugniß zum Besitze oder zum Tragen von Waffen entzogen werden.

§. 42. Wenn die öffentliche Sicherheit es fordert, so können über die Anordnung des Statthalters die in Anwendung dieses Patentes zugestandenen Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen zeitweilig, örtlich oder auch in Bezug auf einzelne Individuen nach Maßgabe der erkannten Nothwendigkeit, Beschränkungen unterworfen oder ganz eingestellt werden.

§. 43. Wenn eine zu verhängende Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist sie in eine

verhältnißmäßige Arreststrafe in der Art umzuwandeln, das für je fünf Gulden auf einen Tag erkannt wird.

§. 44. Die in diesem Patente verhängten Geldstrafen sind zum Besten der Armen an das Armeninstitut des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen.

§. 45. Wenn Jemand wegen des Besitzes oder des Tragens verbotener Waffen oder Munitionsgegenstände zur Verantwortung gezogen wird, hat die Behörde stets zu erheben, woher diese Gegenstände kommen, um nach Umständen auch deren Erzeuger und Verbreiter zur Strafe ziehen zu können.

§. 46. Für verfallen erkannte Waffen sind, wenn sie nicht zu militärischen Zwecken oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können, entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und anderweitiges Materiale zu veräußern.

Ebenso sind verfallene Munitionsgegenstände, wenn sie nicht zu Kriegszwecken verwendet werden können oder vertilgt werden müssen, zu veräußern, und der in einem und dem anderen Falle erzielte Erlös ist gleich den Geldstrafen (§. 44) zu verwenden.

§. 47. Der Verfall der Waffen und Munitionsgegenstände kann nur aus sehr rücksichtswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden, wenn z. B. der Schuldige derlei Gegenstände dringend zu seinem Schutze oder Geschäfte benöthiget, und sich nicht leicht andere zu verschaffen im Stande ist, oder wenn sich die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorfinden.

Die Geldstrafe ist in derlei Fällen mit billiger Berücksichtigung des Werthes der verfallenen Gegenstände, von zwei bis fünfhundert Gulden Conventionsmünze zu bemessen.

§. 48. Die Sicherheitsbehörden, die Gendarmerie und überhaupt alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Organe, sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande sind insbesondere verpflichtet, die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu überwachen, und die ihnen bekannt werdenden strafbaren Handlungen der competenten Behörde anzuzeigen.

10.

Forstgesetz vom 3. December 1852.

(Auszugsweise.)

Erster Abschnitt.

Von der Bewirthschaftung der Forste.

§. 1. Die Forste werden unterschieden:

a) in Reichsforste, nämlich Staats- und solche Wälder, welche unmittelbar von den Staatsbehörden verwaltet werden;

b) in Gemeindewälder, d. h. solche Forste und Holzpflanzungen, welche den Stadt- und Landgemeinden gehören, dann

c) in Privatwälder, d. h. Wälder der einzelnen Staatsbürger, dann der verschiedenen Orden, Klöster, Pfründen, endlich solcher Gemeinschaften, welche auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen.

§. 4. Kein Wald darf verwüstet, d. i. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird. Ist die fernere Holzzucht nur gefährdet, so ist die Verwüstung gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken und der unterlassenen Aufforstung zu bestrafen, die Wiederaufforstung aber in derselben Weise zu erzwingen. Wurde die Holzzucht dagegen gänzlich unmöglich gemacht, so kann die Strafe bis auf zehn Gulden (10 fl.) C.-M. vom niederösterreichischen Joche erhöht werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Waldbränden und Insectenschäden.

§. 44. Bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen.

Wenn aus Vernachlässigung solcher Vorsicht oder aus sonstigem Verschulden Brandschäden entstehen, hat der daran Schuldtragende für den so entsprungenen Schaden Ersatz zu leisten und kann nach Maßgabe der Umstände, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz in Anwendung

zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von fünf bis vierzig Gulden C.-M. oder mit einer Arreststrafe von einem bis zu acht Tagen belegt werden.

§. 45. Jeder, der im Walde oder an dessen Rande ein verlassenes und unabgelöschtes Feuer trifft, ist nach Thunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet. Nimmt Jemand einen Waldbrand wahr, so hat er dies den Bewohnern der nächst befindlichen Behausung in der Richtung, wohin ihn sein Weg führt, bekannt zu geben. Diese sind verbunden, bei dem nächsten Ortsvorstande und dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonale hierüber allsogleich die Anzeige zu machen. Die unterlassene Anzeige eines Waldbrandes ist mit fünf bis fünfzehn Gulden C.-M. oder Arrest von einem bis drei Tagen zu bestrafen.

§. 46. Alle umliegenden Ortschaften können von dem Waldbesitzer, dem Forstpersonale oder den Ortsvorständen zur Löschung des Waldbrandes aufgeboten werden. Die aufgebotene Mannschaft hat mit den erforderlichen Löschgeräthschaften, als: Krampen, Hauen, Schaufeln, Hacken, Wassereimern u. dgl. sogleich an die Stelle des Brandes zu eilen und daselbst thätigst Hilfe zu leisten. Die Ortsvorstände und die Forstbediensteten sollen die Löschmannschaft begleiten.

Die Leitung des Löschgeschäftes kommt dem am Platze befindlichen höchstgestellten Forstbediensteten und, falls keiner zugegen sein sollte, dem Vorstande der Ortsgemeinde, in deren Markung der Waldbrand statt hat, oder dessen Stellvertreter zu.

§. 47. Demjenigen, dem diese Leitung obliegt, ist in den Anordnungen zur Löschung des Waldbrandes jedenfalls unbedingte Folge zu leisten.

Die übrigen Ortsvorstände und Forstbediensteten haben die Ordnung unter der Löschmannschaft zu erhalten und auf Ausführung der angeordneten Löschmaßregeln hinzuwirken. Nach gelöschtem Brande ist die Brandstelle durch einen bis zwei Tage oder nach Erforderniß noch länger zu bewachen, weßhalb die hierzu nöthige Mannschaft zu bestellen ist.

§. 48. Ortsvorstände, welche das Aufgebot zur Waldbrandlöschung unterlassen, sind mit fünf bis fünfzig Gulden C.-M., diejenigen Personen, welche dem Aufgebote der Ortsvorstände ohne zureichenden Grund keine Folge leisten, aber mit fünf bis fünfzehn Gulden C.-M. oder Arrest von einem bis zu drei Tagen zu bestrafen.

§. 49. Beschädigungen fremden Grund-Eigenthumes durch die Löschanstalten sind von jenen zu ersetzen, zu deren Gunsten die Löschung unter-

nommen worden ist, ausgenommen ein Beschädigter selbst würde durch die Löschanstalten vor größeren Nachtheilen bewahrt worden sein.

Kann die Untersuchungsbehörde den durch die Uebertretungen gegen die Vorschriften zur Verhütung eines Waldbrandes verursachten Schaden nicht bestimmen, so sind die Beschädigten auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 50. Auf die Beschädigung der Wälder durch Insecten ist stets ein wachsames Auge zu richten. Die Waldeigenthümer oder deren Personale, welche derlei Beschädigungen wahrnehmen, sind, wenn die dagegen angewendeten Mittel nicht zureichen und zu besorgen steht, daß auch nachbarliche Wälder von diesem Uebel ergriffen werden, verpflichtet, der politischen Behörde bei Strafe von fünf bis fünfzig Gulden C. M. sogleich die Anzeige zu erstatten. Zu einer solchen Anzeige ist übrigens Jedermann berechtigt.

§. 51. Die politische Behörde hat unter Mitwirkung geeigneter Sachverständiger sogleich in Ueberlegung zu nehmen, ob und welche Maßregeln gegen die etwa zu besorgenden Insectenverheerungen zu treffen seien, und das Nöthige, nach früherer unverzüglicher Einvernehmung der betheiligten Waldeigenthümer und ihres Forstpersonales, schleunigst zu verfügen. Alle Waldeigenthümer, deren Wälder in Gefahr kommen könnten, sind zur Beihilfe verpflichtet und müssen den Anordnungen der politischen Behörde, welche hierin selbst zu Zwangsmaßregeln befugt ist, unbedingte Folge leisten. Die Kosten sind von den betheiligten Waldeigenthümern nach Maßgabe der geschätzten Waldflächen zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Vom Forstschutzdienste.

§. 52. Dem Forstverwaltungs-Personale (§. 22) ist ein angemessenes Schutz- und Aufsichtspersonale nach Maßgabe des landesüblichen Gebrauches beizugeben.

Insoferne darüber Zweifel und Anstände sich erheben und öffentliche Rücksichten es erheischen sollten, hat die Landesstelle mit Beachtung aller Verhältnisse die angemessene Bestimmung zu treffen.

Dieses gesammte Personale ist, wo es vom Staate oder Gemeinden aufgestellt wird, jedenfalls, wo es aber Privatwaldbesitzer anstellen, nur wenn die Letzteren, um der damit verbundenen Vortheile theilhaftig zu

werden, es verlangen, für den Forstverwaltungs- und Forstschutzdienst von den politischen Behörden in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 53. Das auf den Forstschutzdienst nach §. 52 beeidete Personal wird im Forstdienste als öffentliche Wache angesehen, genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und ist befugt, im Dienste die üblichen Waffen zu tragen. Jedermann ist gehalten, seinen dienstlichen Anforderungen Folge zu leisten.

§. 54. Von den Waffen darf das Forstpersonale nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen.

Damit dasselbe erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid zu tragen, oder wenigstens durch bezeichnende und zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte Kopfbedeckung oder Armbinde sich kenntlich zu machen.

§. 55. Das ämtlich beeidete Forstpersonale ist verpflichtet, jeden außer den öffentlichen Wegen im Forste Betretenen, wenn sein Aufenthalt im Walde zu Besorgnissen für die öffentliche Sicherheit oder des Waldeigenthumes Anlaß gibt, aus dem Forste hinauszuweisen.

Wird Jemand im Forste außer den öffentlichen Wegen mit Werkzeugen betreten, welche gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung der Forstproducte verwendet werden (Hacken, Sägen, Handgeräthe jeder Art ꝛc.), so sind ihm diese Werkzeuge, falls er deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermag, abzunehmen und dem Orts-Armenfonde zuzuweisen.

§. 56. Ist ein im Forste Betretener eines vollbrachten Waldfrevels verdächtig, so können die allenfalls vorgefundenen verdächtigen Forstproducte mit Beschlag belegt werden.

§. 57. Beim Frevel auf der That Betretene, oder des Frevels verdächtige unbekannte Personen sind festzunehmen, auf dem Frevel betretene bekannte Personen aber nur dann, wenn sie sich dem Forstpersonale widersetzten, es beschimpften oder sich an ihm vergriffen, ferner wenn sie keinen festen Wohnsitz haben, oder sehr bedeutende Frevel verübten.

Die festgenommenen Personen sind ohne Verzug der competenten Behörde zu übergeben.

§. 58. Im Falle als der auf frischer That Betretene entfloh, kann er auch außer den Forsten verfolgt und das von ihm entwendete Forstproduct mit Beschlag belegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes, den zur Untersuchung und Bestrafung derselben, so wie aller übrigen in diesem Patente festgestellten Uebertretungen bestimmten Behörden und dem dabei zu beobachtenden Verfahren.

§. 59. Diejenigen Verletzungen der Sicherheit des Waldeigenthumes, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, werden nach eben diesem Gesetze beurtheilt und behandelt.

§. 60. Nebst den Uebertretungen der eingeforsteten (§. 18) und den in den §§. 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen, sind auch noch nachstehende Handlungen, in soweit auf dieselben das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, und falls sie ohne Zustimmung des Waldeigenthümers oder dessen Stellvertreters oder den festgesetzten Bedingungen entgegen ausgeübt werden, als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen.

1. Das Sammeln von Raff- und Klaub- oder Leseholz.

2. Das Anhacken und Anplatzen oder sogenannte Ankosten stehender Bäume und Stangenhölzer, das Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Beschädigung durch Weiterförderung von Holz und Steinen (Anpirschen), das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifen ziehen, Anlachen, Ringeln).

3. Die Zueignung von Rinde am Boden liegender Bäume, die Entblößung von Baumwurzeln, das Stockroden, dann das Abhauen, Abschneiden und Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen, sowie das Abstreifen von Laub (Schneiteln oder Schnatten, Grasethauen, Laubstreifen).

4. Das Ausgraben, Aushauen oder Ausziehen und jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen, dann die Gewinnung von Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcken, Reifstangen und anderen kleinen Holzsorten.

5. Das Sammeln von Baumsäften (Harz, Terpentin, Birken- und Ahornsaft), von Waldfrüchten (Holzsamen, Waldobst, Beeren), von Schwämmen und Baummoder, sowie das Wurzelgraben.

6. Die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu jeder Art (Laub, Nadeln, Unkräuter, Moos 2c.), ganz besonders die Sammlung derselben mit Hauen und eisernen Rechen; die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gyps und anderen mineralischen Stoffen, das Rasenabschälen (Plaggenhauen, Molten), dann das Mähen, Abschneiden und Ausrupfen von Waldgras, Kräutern und anderen Gewächsen, welche keine Forstculturpflanzen sind.

7. Das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonales §. 55, die Bildung neuer und die Benützung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, die Anlage von Erdgefährten (Erdriesen), die Ableitung von Wässern in nachbarliche Waldungen, die Anlage von Kohlstätten und jede anderweitige Benützung des Waldbodens.

8. Der unberechtigte Vieheintrieb in fremde Wälder überhaupt, dann der Eintrieb einer größeren Anzahl anderer Gattung oder Altersclasse des Viehes, die Benützung der Waldweide an anderen Orten und zu einer anderen Zeit, als die ertheilte Bewilligung gestattet.

§. 61. Wer ohne Berechtigung oder ohne Erlaubniß, oder den festgesetzten Bedingnissen entgegen, Raff- und Klaubholz sammelt, kann zur Zurücklassung des bereits gesammelten Holzes gezwungen werden, die unerlaubter Weise mitgenommenen Werkzeuge und Handgeräthe verfallen dem Armenfonde des Ortes, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen wurde. In Wiederholungsfällen hat eine Arreststrafe von einem bis drei Tagen einzutreten.

§. 62. Insoferne nicht die allgemeinen Strafvorschriften oder die Bestimmungen der §§. 44 bis einschließlich 51, dann des §. 61 einzutreten haben, sind die im §. 60 als Forstfrevel erklärten Handlungen, also auch die Uebertretungen der Eingeforsteten (§. 18) nach Verhältniß der Milderungs- oder Erschwerungsgründe mit einem bloßen Verweise zu ahnden oder mit Arrest von einem bis vierzehn Tagen oder mit fünf bis fünfzig Gulden C.-M. zu bestrafen.

§. 63. Wird Vieh unberechtigter Weise in fremde Wälder getrieben oder aus Unachtsamkeit dahin gelassen, so ist der Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter (das Fostpersonale) in der Regel (§. 65) zwar nicht berechtigt es zu tödten; er kann es aber durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädi-

gung hinreicht. Der dem Viehe etwa beigegebene Hirt kann verhalten werden, dasselbe ohne Verzug wegzubringen.

§. 64. Der Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter hat sich aber binnen 8 Tagen mit dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes abzufinden oder gleichzeitig mit der Anzeige der durch den Viehtrieb etwa begangenen strafbaren Handlung bei der zu dem Verfahren hiefür competenten Behörde (§. 68) auch sein Begehren um Schadenersatz anzubringen, widrigens das gepfändete Vieh zurückzustellen. In den zu vergütenden Schaden sind auch die Auslagen einzurechnen, welche die Pfändung und die Verpflegung des gepfändeten Viehes (insbesondere die Bezahlung der zum Abtriebe aufgebotenen und erforderlich gewesenen Leute u. s. w.) verursachten.

Das gepfändete Vieh muß aber auch dann zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer desselben eine angemessene Sicherheit leistet. Ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehes unbekannt oder wurde keine strafbare Handlung begangen, so hat der Beschädigte in dem erwähnten Falle das Begehren auf Schadenersatz bei dem Civilrichter anzubringen.

§. 65. Kann die Pfändung von Ziegen, Schafen, Schweinen und Federvieh nicht geschehen, so ist es gestattet, dieselben zu erschießen, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen kommt. Das getödtete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigenthümer desselben zurückzulassen.

§. 66. Wenn nachweislich das Vieh nur durch Bergung in einem benachbarten Walde drohender Gefahr entzogen werden konnte (Schneeflucht, Bergung bei heftigen Gewittern, Hagelschlag ꝛc. ꝛc.), so ist der vollführte Vieheintrieb nicht strafbar. Hierbei verursachte Beschädigungen sind jedoch zu vergüten.

§. 67. Hirten, welche den forstgesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln, sind nach §. 62 zu bestrafen.

Jedermann, der Hegezeichen abreißt, zerstört oder wie immer beschädigt oder verdirbt, ist verbunden, hiefür Ersatz zu leisten und soll außerdem, insoferne dadurch nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende strafbare Handlung begangen wird, als Forstfrevler mit Arrest von einem bis zu drei Tagen oder mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 fl. C.-M. belegt werden.

§. 68. Das Verfahren hinsichtlich aller jener strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthums, welche nach den allgemeinen

Strafgesetzen zu ahnden sind, ist von den Strafgerichten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu pflegen.

Wenn sich indeß derlei Handlungen nur als die eben angeführten Uebertretungen (Forstfrevel §. 60 bis 67) oder als Uebertretungen der, für die Holztrift und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen (§. 41) darstellen, so steht das Strafverfahren und die Aburtheilung der Uebertreter den politischen Behörden ebenso zu, wie dies in Betreff der Uebertretungen der Waldbesitzer (§. 18) und der in den §§. 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen festgesetzt ist.

§. 69. Das Verfahren gegen diese Uebertretungen ist nicht nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die Anzeige eines zur Aufsicht über die Wälder, Felder, Weingärten u. dgl. öffentlich von einer Gemeinde oder auch von Privaten bestellten und ämtlich beeideten Beamten oder Dieners (Forst-Aufsichtspersonale (§. 52), Feld-, Garten-, Weinhüter u. dgl.), ferner eines Beamten oder Dieners der allgemeinen Sicherheitsbehörden insbesondere der Gendarmen und Finanzwächter einzuleiten und durchzuführen, sondern auch dann, wenn die politische Behörde auf was immer für eine andere Weise von dem begangenen Forstfrevel Kenntniß erhält.

§. 70. Den genannten Personen steht frei, diese Anzeigen entweder einzelnweise von Fall zu Fall mündlich oder schriftlich oder von Monat zu Monat mittelst einer Liste an die politische Behörde des Bezirkes, in welchem die Uebertretung vorfiel, zu erstatten.

In Uebereinstimmung mit diesen Listen ist auch bei der so schnell als möglich vorzunehmenden Strafverhandlung selbst kein förmliches Protokoll aufzunehmen, sondern dieselbe nur mit den Hauptpunkten in das Strafregister einzutragen und den Betheiligten statt der Urtheils-Abschriften blos auf ihr Verlangen ein Auszug aus diesem Register mitzutheilen.

§. 71. Gegen Erkenntnisse, welche über derlei Uebertretungen, sowie jene der Waldbesitzer (§. 18) und der in den §§. 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen gefällt wurden, stehen jene Rechtsmittel an die höheren politischen Behörden offen, welche die bestehenden Gesetze über Uebertretungen zulassen. (§. 77).

11.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852,

in Betreff der Ausübung des Jagdrechtes.

(Auszugsweise.)

§. 3. Als Pächter der Jagd ist nur derjenige zuzulassen, gegen welchen in dieser Eigenschaft kein Bedenken obwaltet.

Die Gemeinde, als solche, ist von der Pachtung einer Jagd ausgeschlossen, und alle die Umgehung dieser Vorschrift bezielenden Pachtverträge sind ungiltig.

§. 12. Die theilweise oder gänzliche Ueberlassung gepachteter Jagden in Afterpacht oder an Dritte gegen Vergütung in Geld oder Vorbehalt eines Theiles des Jagd-Erträgnisses darf ohne Zustimmung der politischen Behörde, bei sonstiger Ungiltigkeit des Geschäftes und Straffälligkeit der Parteien, nicht stattfinden. Ebenso ist der Austausch einzelner Theile aneinander grenzender Jagdgebiete von der Genehmigung der politischen Behörde abhängig.

§. 13. Die Jagdpächter, sowie die im §. 5 des Allerhöchsten Jagdpatentes vom 7. März 1849 bezeichneten Grundbesitzer müssen unter eigener Verantwortung zur Beaufsichtigung der Jagd gelernte Jäger oder doch wenigstens von der politischen Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte sachkundige Personen bestellen, und der genannten Behörde nahmhaft machen.

§. 14. Mit Bewilligung der politischen Behörde kann auch der Jagd-Inhaber selbst (Grund-Eigenthümer oder Jagdpächter) als sachkundiger Aufseher bestellt werden.

§. 17. Zur Ausübung der Jagd im eigenen oder fremden Namen ist Niemand berechtigt, der nicht in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 24. Oktober 1852, (§§. 14 und 19) die Bewilligung zum Tragen von Jagdwaffen erhalten hat.

§. 18. Jede Uebertretung oder Umgehung dieser Vorschriften ist von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. C. M. zu belegen, welche dem Armeninstitute des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zufällt.

Wenn die zu verhängende Geldstrafe an und für sich oder mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Straffälligen nicht eingebracht werden kann, so ist sie in Arreststrafe von je Einem Tag für fünf Gulden zu verwandeln.

12.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Z. 5681,

mit der erneuerten Kundmachung der jagdpolizeilichen Vorschriften.

Da zur Regelung des Jagdwesens die Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften sowohl im Interesse der Jagd selbst, als zum Schutze des Ackerbaues unumgänglich nothwendig ist, so werden alle dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insoferne sie mit dem Jagdpatente vom 7. März 1849 und den hiezu erlassenen nachträglichen Verordnungen nicht im Widerspruche stehen, hiemit neuerdings kund gemacht, und deren genaue Beobachtung zur Pflicht gemacht.

§. 1. Das Jagdrecht besteht in dem Befugnisse der in dem Allerhöchsten Patente vom 7. März 1849 bezeichneten Jagdinhaber oder deren Pächter, die in ihrem Jagdreviere im Freien vorkommenden nützlichen Wildgattungen nach Zulässigkeit der Natur der Wildthiere, und in einer dem Feld- Wein- und Waldbaue im Allgemeinen unschädlichen Menge zu hegen, dieselben zur Zeit ihrer besten Benutzbarkeit kunstmäßig zu fangen oder zu erlegen, nebstbei auch alle schädlichen Raubthiere zu jeder Jahreszeit nach Thunlichkeit zu tödten, oder deren Brut zu zerstören.

§. 2. Jeder Besitzer oder Pächter eines Jagdbezirkes hat die Freiheit in Wäldern, Auen oder Gebüschen, Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, insoferne dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grund-Eigenthümers geschieht, welche der Jagdinhaber zu vergüten gehalten sein wird.

§. 3. Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden.

Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse, oder ein anderes schädliches Raubthier zu erlegen; von der Schußwaffe dürfen jedoch hiebei bloß die Waffenberechtigten Gebrauch machen.

§. 4. Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes in der jagdmäßigen Zeit seines Jagdrechtes zu bedienen, und das Wild, welches während dieser Zeit seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art zu fangen, zu schießen oder sonst zu erlegen.

§. 5. Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersetzt, darf daher nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besitzer desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben, wie mit seinem Eigenthume zu schalten.

§. 6. Fangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet.

Zur Verhütung alles Schadens und Unglückes aber, müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen, und erkannt werden können.

§. 7. In jenen Gegenden, wo Bären, Luchse und Wölfe vorkommen, ist die bisher üblich gewesene Zusammenwirkung der Gemeinden durch allgemeine Jagden, von welchen sich die Insassen nicht ausschließen dürfen, in Anwendung zu bringen.

Für die Erlegung schädlicher Raubthiere werden aus dem Staatsschatze folgende Prämien verabfolgt, als:

Für eine Bärin	40 fl. C.-M.
für einen Bären	30 „ „
für eine Wölfin oder Luchsin	25 „ „
für einen Wolf oder Luchs	20 „ „
für einen jungen Bären, Wolf oder Luchs unter Einem Jahre	10 „ „

Jedem bei der politischen Bezirks-Behörde anzubringenden und von dieser der Statthalterei vorzulegenden Einschreiten, um die Anweisung der Prämien ist der authentische auf der eigenen Ueberzeugung der einschreitenden Localbehörde sich gründende Beweis von der Thatsache der erfolgten Tödtung eines solchen Raubthieres beizulegen.

§. 8. Jedermann ist berechtiget, seinen Wald und seine Wiesen nach den bestehenden Forstgesetzen zu benützen.

§. 9. Auch in Ansehen des Viehtriebes in die Wälder und Auen verbleibt es bei dem, was hierüber in dem Forstgesetze vorgeschrieben ist.

§. 10. Die unteren politischen Behörden haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der Cultur nicht übermäßig hegen, und sie sollen diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, ohne Nachsicht zur angemessenen Verminderung desselben anhalten.

§. 11. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen sein, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes, und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet sein. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thöre zu machen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

§. 12. Jedermann ist befugt; sobald ein fühlbarer Nachtheil zu besorgen steht, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art, sei es durch Errichtung von Scheuchgegenständen, durch Nachtfeuer, Bewachung durch Menschen oder Hunde u. dgl. abzutreiben.

Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen, oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern.

§. 13. Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, außer, wenn dieselben im Winter festgefroren sind, und vor geendigter Weinlese in Weingärten ist weder dem Jagdinhaber noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande den Eiern und Nestern von Fasanen und Rebhühnern nachzusehen.

Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertritt, so ist er mit 25 Dukaten zu bestrafen, welche die politische Behörde einzutreiben, und demjenigen, auf dessen Grund die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen hat.

Sonstige Jäger aber sollen mit dreitägigem Arreste bei dem Bezirksamte bestraft werden.

§. 14. In der nächsten Umgebung der Ortschaften, Häuser und Scheuern darf zwar das Wild aufgesucht, auch mit Netzen gefangen, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden.

Ebenso hat in dieser Nähe die Aufstellung solcher Schlageisen oder Fallen zu unterbleiben, welche für Menschen oder Thiere gefährlich werden könnten.

§. 15. Bei Streif- Treib- und Kreisjagden dürfen bei schwerer Verantwortung des Jagdleiters nur solche Individuen als Schützen zugelassen werden, welche nicht nur Waffenpässe besitzen, sondern die auch mit Schießgewehren umzugehen, und sich bei solchen Jagden nach Waidmannsbrauch zu benehmen wissen.

Finden jedoch Treibjagden in Wäldern oder Auen statt, so ist solches bekannt zu machen, damit sich die darin befindlichen Holzsammler, Holzhauer, Fuhrleute ꝛc. zuvor entfernen können.

§. 16. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Treib- und Kreisjagden stattfinden.

§. 17. Der Grundbesitzer hat das Recht, die unverzügliche Vergütung aller Wildschäden, sie mögen in den Jagdbezirken an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen sein, zu verlangen, und soferne seine Ansprüche nicht in gütlichem Wege unter allfälliger Vermittlung des Gemeindevorstandes befriediget werden sollten, dieselben bei dem competenten Bezirksgerichte geltend zu machen.

§. 18. Die Jagdgerechtigkeit soll nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landcultur Jedermann, der in einem Jagdbezirke Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschafsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß obmähen und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne.

Nur dürfen bei dieser Benützung weder die Waldordnung, noch die Polizei- und Sicherheitsgesetze übertreten werden.

Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Auen, Waldungen oder anderen von Dörfern entfernten Orten errichtet werden sollen, die Bewilligung durch die Kreisbehörde (jetzt politische Bezirksbehörde) eingeholt werden.

§. 19. Hingegen sollen auch die Jagdinhaber gegen alle Beeinträchtigung ihrer Rechte geschützt, und da die Wilddieberei und das Raubschießen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, demselben auf alle Art vorgebaut werden.

§. 20. Jagende Hunde, eines anderen nachbarlichen Jagdinhabers, die das Aufsichtspersonale in der Regel ohnehin kennt, sollen zwar nach Thunlichkeit geschont, und wenn sie ein verwundetes Wild stellen oder greifen, wo möglich festgenommen, und dem Eigenthümer zurückgestellt werden.

Andere nicht zum Jagdbetriebe bestimmte, im Walde und Felde allein herumirrende Hunde, sind dagegen zu erlegen.

§. 21. In einem fremden Jagdbezirke darf sich Niemand, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise mit einem Gewehre, selbst wenn er mit einem Waffenpasse versehen wäre, betreten lassen.

Die Uebertreter dieses Verbotes sollen eingezogen und bestraft werden.

Die Jagdberechtigten und deren Aufsichtsträger haben sich mit ihren Waffenpässen bei Begegnung an den Reviersgrenzen, auf gemeinschaftlichen Wegen, oder dort, wo der Durchgang durch ein Jagdrevier nach einem anderen unvermeidlich ist, gegenseitig auszuweisen.

§. 22. Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt, oder sonst beschädiget hat, und zu Grunde geht, darf sich dasselbe keineswegs zueignen.

§. 23. Ueberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder schießen, wie die Entfremdung jedes anderen Eigenthumes ein Diebstahl.

Es werden daher die Wildschützen, sowie die Vorschubleister und Theilnehmer von den Gerichten nach dem Strafgesetze bestraft werden.

§. 24. Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, so sind die Jäger berechtigt, sich der nöthigen Vertheidigung zu gebrauchen, um ihr Leben zu schützen.

§. 25. Uebrigens wird allen Gemeindevorständen, und den zum Dienste der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Organen zur Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen oder schießen, auszuforschen, sie als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben.

§. 26. Bei gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubter Weise gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Gerichte oder an die Staatsanwälte zu wenden, damit diese die zur Auffindung des sichtbaren Gegenstandes des Vergehens oder Verbrechens allenfalls nöthige Untersuchung vornehmen.

Den Jagdinhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Hausdurchsuchung, es sei durch sich oder ihre Jäger, strenge untersagt.

§. 27. Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft und in Fällen, die in die gegenwärtige Verordnung einschlagen, unter den Bezirksämtern, in Civil- und Straffällen aber unter der Gerichtsbehörde.

13.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 29. Jänner 1853,

Vorschrift wegen Vollzug des Allerhöchsten Patentes vom 24. October 1852 über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitions-Gegenständen.

(Auszugsweise).

§. 1. Die Waffenpässe (§. 17. des Waffengesetzes) sind nach dem beiliegenden Muster auszufertigen, und sind in den verschiedenen Kronländern in jenen Landessprachen abzufassen, in denen die Reiseurkunden ausgestellt werden.

§. 2. Gewerbs- und Handelsleute, welche Waffenvorräthe oder Munition zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes in Aufbewahrung haben (§§. 7 und 11 des Waffengesetzes) haben der Polizei- oder sonstigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes eine genaue Beschreibung und Bezeichnung ihrer sämmtlichen Gewerbslocalitäten zu überreichen.

Die Behörde ist zu jeder Zeit berechtiget daselbst Nachschau zu pflegen, und sich von der Menge und der Beschaffenheit der daselbst aufbewahrten Waffen oder Munition die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 3. Die von den politischen Behörden erlassenen Verfügungen womit bestimmte Personen oder Gemeinden wegen Jagdfrevel oder ande-

rem Mißbrauche entwaffnet wurden, bleiben auch mit dem Inslebentreten des Allerhöchsten Waffenpatentes insolange in Kraft, als sie von der Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen werden.

Solche Personen sind daher im Sinne des §. 12 des Waffengesetzes von dem Rechte des Waffenbesitzes fortan ausgeschlossen.

§. 4. Zur Ausstellung der Waffenpässe sind bis zur definitiven Organisirung der Kreisbehörden die Bezirkshauptmannschaften ermächtiget.

§. 5. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Waffentragen finden ihre volle Anwendung auf den Transport von Waffen von einem Orte an den anderen.

§. 6. Alle Waffensendungen im Staatsgebiete haben demnach von einem ordnungsmäßigen Waffenpasse begleitet zu sein, und es sollen ohne einen solchen Waffenpaß, Waffen oder Munition von keinem Waarenführer oder Transportanstalt zur Verfrachtung übernommen werden.

§. 7. Zur Erleichterung der Gewerbetreibenden wird jedoch eine Ausnahme von der im vorhergehenden Paragraph enthaltenen Anordnung dahin gestattet, daß geringere Waffenmengen, und zwar nicht über sechs Stücke jeder Gattung auch ohne die Begleitung eines Waffenpasses versendet werden dürfen. Diese Erleichterung bezieht sich jedoch nicht auf Waffensendungen, die in Gebietstheile, wo noch der Belagerungszustand besteht, bewerkstelliget werden. In diesem Falle muß jede, auch nur aus einzelnen Stücken bestehende Waffensendung von einem Waffenpasse begleitet sein, und es ist dieser Waffenpaß bei der innerhalb des Belagerungsrayons hiezu competenten Behörde des Bestimmungsortes der Sendung anzusuchen.

§. 8. Die zum Behufe der Versendung ausgestellten Waffenpässe sollen diesen Zweck und den Bestimmungsort der Waffen ausdrücklich bezeichnen, und auf einen der muthmaßlichen Dauer des Transportes entsprechenden Zeitraum ausgestellt werden. (§. 20 des Waffengesetzes).

§. 10. Als ein im §. 36 des Waffengesetzes vorgesehener Nothfall ist namentlich anzusehen, wenn von Seite der politischen Behörde zur Erlegung reißender Thiere Treibjagden oder sonst aus Sicherheitsrücksichten Streifungen oder Patrullen unter Mitwirkung von Privatpersonen angeordnet werden.

Beilage zu §. 1.

Waffenpaß.

Von Seiner k. k. Apostolischen Majestät.

Kreisamt: . . . .
wird dem . . . .
wohnhaft zu . . . .
die Bewilligung zum Waffentragen, und zwar:
für den Zeitraum . . . .
hiermit ertheilt

Datum. Unterschrift.

14.

Kaiserliches Patent vom 31. März 1853,

betreffend die Aufhebung des Salpeter-Monopols bei Aufrechthaltung des Schießpulver-Monopols.

(Auszugsweise.)

I.

Das dem Staate ausschließend vorbehaltene Eigenthum alles in oder auf dem Erdboden vorhandenen, oder sich erzeugenden Salpeters sowie alle auf die Erzeugung, Bereitung und Verwendung desselben, dann auf den Verkehr damit bezugnehmenden, aus dem Monopolsrechte des Staates fließenden Verbote und Beschränkungen, treten außer Wirksamkeit.

II.

Die Aufhebung des Salpeter-Monopols läßt die Anordnungen über die Behandlung des Kochsalzes, welches sich bei der Bereitung oder Läuterung des Salpeters als Rückstand oder Nebenerzeugniß des angewendeten Verfahrens ergibt, unberührt.

III

Zur Salpeter-Erzeugung, wenn solche gewerb- oder fabriksmäßig betrieben wird, ist eine eigene Concession erforderlich, welche von den zur Verleihung von Gewerbs- und Fabriksbefugnissen autorisirten Behörden, unter Beobachtung der, hinsichtlich des Betriebes von Gewerben und Fabriken bestehenden allgemeinen Vorschriften, ertheilt wird.

Selbst in jenen Kronländern, in welchen die Gewerbe ohne vorläufige behördliche Verleihung betrieben werden dürfen, ist die Berechtigung zur fabriks- oder gewerbsmäßigen Erzeugung des Salpeters an die Concession der politischen Behörde gebunden.

X.

Zum Handel mit Salpeter sind berechtigt: Großhändler, Kaufleute, Apotheker und licenzirte Pulver-Verschleißer.

XI.

Das Hausiren mit Salpeter bleibt verboten.

XII.

In Bezug auf die Ein- und Ausfuhr des Salpeters finden die Bestimmungen des Zolltarifes und die Vorschrift über das Zollverfahren, dann jene Verordnungen die volle Anwendung, welche über die Ein- und Ausfuhr von Kriegs-Materiale jeweilig erlassen werden.

XIII.

Uebertretungen der gegenwärtigen Bestimmungen, insoferne sie nicht nach den allgemeinen oder Gefälls-Strafgesetzen zu behandeln sind, unterliegen den durch die Gewerbs-Normen bestimmten Strafen.

XV.

In Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers wird dem Staate das Alleinrecht vorbehalten, und die Verwaltung von den dazu bestellten Militär-Behörden besorgt.

XVII.

Hinsichtlich des Bezuges und der Verwendung des Salpeters zu Schießpulver-Erzeugung haben die Verwaltungs-Behörden, welche es betrifft, die geeigneten Ueberwachungs-Maßregeln anzuordnen.

15.

Circular-Verordnung des Armee-Oberkommando, Section III, Abth. 2, Nr. 2082, ddo. 28. August 1853.

Zufolge der Circularverordnung vom 2. April 1853, D. 2034, sind Militär-Individuen nach dem Waffenpatente vom 24. October 1852 hinsichtlich des Besitzes und Tragens von Privatwaffen keiner Beschränkung unterworfen.

Diese Unbeschränktheit wurde den Militärpersonen nur insoferne gestattet, als sie in der vorgeschriebenen Uniform erscheinen.

Nachdem aber Se. Majestät — wie mit Circularverordnung G. 2810 vom 6. April 1853 bekannt gegeben wurde — bezüglich des Verbotes des Tragens von Zivilkleidern für die k. k. Offiziere auf Jagden die alleinige Ausnahme zu gestatten geruhten, daß dieselben sich bei derlei Partien des Anlegens von Jagdkleidern bedienen dürfen, so findet man hiemit anzuordnen, daß k. k. Offiziere, sobald sie sich in Jagdkleidern auf die Jagd begeben, mit einem von ihrer vorgesetzten Militärbehörde — nach dem beifolgenden Formulare — ausgefertigten Waffenpässe versehen sein müssen, um dieselben vor unangenehmen Conflicten, zu verwahren, und die Sicherheitsorgane in Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht unnöthigen Mißgriffen und Verantwortlichkeiten aufzusetzen.

Wovon . . . . . . zur Wissenschaft und entsprechenden Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt wird, mit dem Auftrage demgemäß die selbständigen Truppen- und Abtheilungscommanden zur Erfolgung solcher Waffenpässe zu ermächtigen.

Nr. . .

Waffenpaß.

Für . . . .

als Legitimation zum Tragen seiner Privatwaffen unter Verantwortung des Besitzers für jeden Mißbrauch, insbesondere für jede Ueberlassung dieses Waffenpasses an Andere.

Vom k. k. Kommando.

am . . . .

16.

Erlaß der Ministerien der Finanzen, des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 12. September 1853,

über einige Maßregeln zur Hintanhaltung des Schleichhandels.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. September d. J. zum wirksamen Schutze der einheimischen Betriebsamkeit und des Staatsschatzes gegen den Schleichhandel zu gestatten geruht, daß, unabhängig von den Anordnungen der §§. 73, 74, 76, 79, 216, 247, 248, 249, 250 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen, in dem Grenzbezirke und in den Zollausschlüssen derjenigen Kronländer, in denen sich die Nothwendigkeit einer geschärften Ueberwachung des Grenzverkehres ergibt, folgende Bestimmungen in Anwendung gebracht werden dürfen.

Die Minister des Innern und der Finanzen werden im Einvernehmen mit dem Chef der Obersten Polizeibehörde mit besonderen Kundmachungen die Gebietstheile bezeichnen, in denen die Verhältnisse von solcher Beschaffenheit erkannt werden, daß die Anordnungen des gegenwärtigen Erlasses daselbst und von welchem Zeitpunkte an, in Wirksamkeit zu setzen sind.

§. 1. Einer besonderen Paßcontrole können die Personen unterworfen werden, welche wegen Schleichhandel gestraft werden, oder desselben verdächtig sind und sich

a) im Grenzbezirke des österreichischen Zollgebietes, oder

b) in einem nicht über Eine deutsche Meile in gerader Richtung von der Zoll-Linie entfernten Orte eines österreichischen Zollausschlusses, oder

c) in einem ausländischen, jenseits der österreichischen Zoll-Linie gelegenen Grenzbezirke oder Grenzorte aufhalten, dieselben mögen Einheimische oder Ausländer sein.

§. 2 Die besondere Paßcontrole hat darin zu bestehen, daß diejenigen, die derselben unterzogen werden, selbst in jenen Fällen der Ortsveränderung über die Zoll-Linie, in denen ein Paß nach den allgemeinen polizeilichen Vorschriften nicht erforderlich ist, sich mit einem Passe zu versehen haben, der ihnen von dem politischen Bezirksamte, oder wo ein

Grenz-Polizei-Commissariat besteht, von diesem nur für eine, und nicht für wiederkehrende Reisen und nur dann ertheilt wird, wenn sie einen erlaubten Zweck für die beabsichtigte Ortsveränderung nachzuweisen vermögen. Diese Verfügung hat sich jedoch nicht auf die Fälle zu erstrecken, wenn Jemand Grundstücke, zu denen er nur durch Ueberschreitung der Zoll-Linie gelangen kann, dieß- oder jenseits derselben besitzt, und sich bloß zum Zwecke der Bestellung derselben, oder Einbringung der Erzeugnisse auf den gewöhnlichen geraden Wegen und zur gewöhnlichen Tageszeit über die Zoll-Linie auf diese Grundstücke aus dem Zollgebiete oder in dieses begibt, und sich auf denselben aufhält.

§. 3. Die für die politischen Angelegenheiten bestellte Kreisbehörde und in den Kronländern, in denen keine Kreisbehörden bestehen, das Bezirksamt, erkennt über die von der Finanzbehörde erfolgten Mittheilungen, ob eine in dem Bereiche dieser Behörde, oder zwar außer demselben im nahen Auslande sich aufhaltende, jedoch in demselben häufig erscheinende Person unter die Paßcontrole zu stellen sei. Dieses Erkenntniß ist schriftlich auszufertigen, und Demjenigen, der unter die erwähnte Controle gestellt wird, unter gehöriger Belehrung über deren Wirkungen durch das Bezirksamt, oder wo ein selbständiges Grenz-Polizei-Commissariat besteht, durch dasselbe bekannt zu machen, worüber mit ihm ein Protokoll aufzunehmen ist.

Ihm steht gegen die ihm bekannt gemachte Verfügung der Weg der Berufung binnen vierzehn Tagen an die politische Landesstelle (Statthalterei oder Landesregierung) offen.

Auch die Finanzbehörde, welche die Anwendung der Paßcontrole gegen Jemanden verlangte, ist von dem Beschlusse in die Kenntniß zu setzen. Es bleibt derselben vorbehalten, soweit ihrem Verlangen nicht entsprochen wurde, sich durch ihre vorgesetzte Behörde an die politische Landesstelle zu wenden.

Personen, die sich im Auslande aufhalten, und unter Controle gestellt werden, sind von dieser Verfügung auf die vorgeschriebene Art bei ihrer nächsten Anwesenheit in dem Zollgebiete zu verständigen.

§. 4. Paßpflichtige Personen, welche, nachdem ihnen das sie unter Paßcontrole stellende Erkenntniß bekannt gemacht wurde, sich ohne den vorgeschriebenen Paß über die Zoll-Linie begeben, oder soferne die Gemarkung des Ortes, in dem sie wohnen, nicht unmittelbar an die Zoll-Linie reicht, außerhalb der Feldmark ihres Wohnortes an einem in der

Richtung gegen die Zoll-Linie gelegenen Orte betreten wurden, und in dem letzteren Falle diese ihre Ortsveränderung nicht auf eine, den erfolgten oder beabsichtigten Uebertritt der Zoll-Linie gänzlich ausschließende Art zu rechtfertigen vermögen, verfallen in eine Geldstrafe von fünf bis vierzig Gulden, die im Falle der Wiederholung zu verdoppeln ist, und den Armen des Wohnortes des Verurtheilten zufällt.

Kann die Geldstrafe von ihm, wegen Armuth nicht hereingebracht werden, so ist auf Arrest von 24 Stunden bis 8 Tagen zu erkennen. Das Straferkenntniß wird von dem politischen Bezirksamte geschöpft.

§. 5. Dieselbe Strafe hat paßpflichtige Bewohner von Orten, deren Feldmark an die Zoll-Linie reicht, bereits dann zu treffen, wenn sie sich zur Tageszeit innerhalb der Feldmark ihres Wohnortes auf anderen als jenen gewöhnlichen Wegen, welche zu ihren eigenen oder zu ihrer Dienstherren Grundstücken, oder zu Orten, wo sie erweislich eine erlaubte Verrichtung haben, führen, von zehn Uhr Abends bis Sonnenaufgang aber außerhalb ihres Wohnortes ohne Paß betreten lassen, und ihre Anwesenheit an dem Orte ihrer Betretung auf eine, den erfolgten oder beabsichtigten Uebertritt der Zoll-Linie gänzlich ausschließende Art nicht zu rechtfertigen vermögen.

§. 6. Werden paßpflichtige Ausländer oder Personen, die sich in einem Zollausschlusse aufhalten, nachdem ihnen das, sie unter die Paßcontrole stellende Erkenntniß vorschriftsmäßig bekannt gemacht wurde, ohne den, der Anordnung des §. 2 entsprechenden Paß im Zollgebiete unter Umständen, die nicht unter der mit demselben §. 2 bestimmten Ausnahme von der Paßpflichtigkeit begriffen sind, betreten, so verfallen dieselben nicht nur in die, mit dem §. 4 angeordnete Strafe, sondern sie sind auch nach deren Vollstreckung über die Zoll-Linie zu schaffen.

§. 7. Ueber die Ausführung dieser Maßregel haben alle zur Aufrechthaltung der Paß-, wie der Zollvorschriften berufenen Behörden, Aemter und Organe zu wachen. Insbesondere sind die Grenz-Polizei-Commissariate, die Grenz-Zollbeamten, die k. k. Gendarmerie und die k. k. Finanzwache befugt, jeden paßpflichtigen Bewohner des Zollgebietes, wenn er die Vermuthung einer beabsichtigten oder vollendeten Reise in das Ausland oder in den Zoll-Ausschluß wider sich hat, und ebenso jeden paßpflichtigen Bewohner des Auslandes oder des Zollausschlusses zum Zwecke der Vorzeigung des vorgeschriebenen Passes anzuhalten, und in Ermanglung eines solchen an das nächste politische Bezirksamt oder an

das nächste Grenz-Polizei-Commissariat, wo ein solches besteht, zur Bestrafung abzuführen.

Als voller Beweis über den Ort, wo der Paßpflichtige betroffen wurde, genügt die mit Berufung auf den Diensteid bestätigte Aussage Eines Grenz-Zollbeamten, Eines Gendarmen oder Eines Finanzwach-Angestellten.

§. 8. Wer sich in einem der im §. 1 unter a) b) bezeichneten Orte aufhält, und einmal wegen Schleichhandel oder zweimal wegen Uebertretung der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung gestraft worden ist, soll, wenn die Finanz-Bezirksbehörde es verlangt, von dem politischen Bezirksamte unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden, und es ist ihm hiernach nebst den, mit der Paßcontrole im Allgemeinen verbundenen Beschränkungen aufzutragen, sich von 10 Uhr Abends bis zu Sonnenaufgang zu Hause zu halten, widrigens ihn die mit dem §. 4 festgesetzten Strafen zu treffen haben, wenn er nicht den Ausgang durch die aus einen unvorhergesehenen Ereignisse entsprungene, unumgängliche Nothwendigkeit rechtfertiget, und wenn nicht zugleich aus den erhobenen Umständen deutlich hervorgeht, daß eine Uebertretung der Zollvorschriften weder verübt noch versucht worden sei.

Die Grenz-Zollbeamten, die Organe der Grenz-Polizei-Commissariate, die k. k. Gendarmerie und die Finanzwache sind befugt, bei solchen Personen Hausdurchsuchungen vorzunehmen, und die dabei ermittelten Uebertretungen des Verbotes sind durch die Aussagen derjenigen, welche die Hausvisitation vorgenommen haben, für vollständig erwiesen zu achten.

17.

Erlaß des k. k. Ministers des Innern vom 30. September 1853, Z. 6428, an die k. k. Landes-Regierung in Klagenfurt.

Nach einer Mittheilung des k. k. Justiz-Ministeriums wurden einem Büchsenmachermeister von Ferlach auf dem Markte zu Schwarzenbach fünf Gewehre, die er dahin brachte, um sie in seinem aufgeschlagenen

Verkaufsständchen zu verhandeln, durch die Gendarmerie beanständet, weil er dieselben gegen die Vorschrift des §. 7. des a. h. Waffen-Patentes vom 24. October 1852 nicht in seinem Verschleißlocale feilbot.

Da aus Anlaß dieses Falles bei dem Bürgermeister in Ferlach die Meinung Eingang gefunden hat, es seien unter den im §. 7 des a. h. Patentes vom 24. October 1852 und im §. 2 der Verordnungen vom 29. Jänner 1853 erwähnten Verschleißlocalitäten der zum Verkehre mit Waffen berechtigten Gewerbsleuten auch die von denselben auf Märkten aufgeschlagenen Ständchen zu verstehen und es sei daher solchen Gewerbsleuten der Verkauf von Waffen auch auf Märkten in Ständchen gestattet, so finde ich mich veranlaßt, diese Ansicht als dem Geiste und den Worten der obigen Gesetze widerstreitend zu erklären, wobei ich mich insbesondere auf den §. 2 der Verordnung vom 29. Jänner 1853 beziehe, dessen Bestimmung auf Ständchen nicht ausführbar ist.

Damit nun diese unrichtige Meinung in dem Orte Ferlach, der sich beinahe ausschließend mit der Erzeugung und dem Verkehre mit Waffen beschäftigt, nicht etwa Wurzel fasse, und damit nicht die Ferlacher durch eine irrige Interpretation des Gesetzes in Strafe verfallen, ersuche ich, den Bürgermeister von Ferlach entsprechend belehren zu wollen.

18.

Verordnung des Armee-Obercommandos vom 26. December 1853,

womit die Behörden bestimmt werden, von welchen an die, der Militär-Jurisdiction unterstehenden Beamten Waffenpässe auszufertigen sind.

In Uebereinstimmung mit dem Justizministerium, dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde, findet man über die vorgekommene Anfrage, welche Behörde zur Ausfertigung von Waffenpässen an die, der Militär-Jurisdiction unterstehenden Militärbeamten berechtigt sei, Folgendes zu bestimmen:

Die Ertheilung von Besitzbewilligungen für verbotene Waffen hat analog der Bestimmung des Allerhöchsten Waffenpatentes §. 9, nur von

den militärischen Landesstellen, nämlich von den Armee-Commanden, Armee-Corps-Commanden, oder Militär- und Zivil-Gouvernements auszugeben. Zur Ausstellung von Waffenpässen zum Tragen erlaubter Waffen, werden die Militär-Platz-Commanden, und in deren Ermanglung die nächsten Militär-Stations-Commanden, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 28. August 1853, enthaltenen Bestimmungen, ermächtiget.

Den unmittelbar bei den Truppen eingetheilten Militärbeamten sind die nöthigen Waffenpässe von ihren vorgesetzten Truppen-Commandanten auszufertigen.

Dabei sind jedoch nur die, den Officierscharakter bekleidenden Militär-Beamten, gleich den Officieren selbst im unumschränkten Rechte zum Besitze und Tragen von Waffen zu betrachten.

Für die Ertheilung von Waffenpässen an die, den Officierscharakter nicht bekleidenden Militärbeamten haben aber die Bedingnisse des Waffenpatentes zur Richtschnur zu dienen, und es haben die Militärbeamten dieser Classe von dem Besitze sowohl der verbotenen als erlaubten Waffen, nur bedingungsweise nach den Bestimmungen des Waffenpatentes, §. 8 und §. 12, Gebrauch zu machen.

Bezüglich der Form der Waffenpässe ist sich des für die Officiere mit der Circularverordnung, vom 28. August 1853, hinausgegebenen Formulares zu bedienen, jedoch mit dem Unterschiede, daß in den dießfälligen Waffenpässen für Militärbeamte ohne Officierscharakter die Zahl und die Gattung der gestatteten Waffen ausdrücklich zu benennen ist.

19.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 2. Jänner 1854,

in Betreff der zulässigen Beeidigung des Forstschutz- und des Jagd-Aufsichtspersonales für den Jagddienst.

Zum größeren Schutze des Jagdrechtes gegen widerrechtliche Eingriffe, insbesondere gegen Wilddiebe und Jagdfrevler, wird auf Grund

der von Seiner k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Dezember 1853 ertheilten Ermächtigung verordnet:

§. 1. Das Personal für den Forstschutzdienst, welches nach Vorschrift des §. 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom vom 15. December 1852, auch zur Beaufsichtigung der Jagd bestellt und der politischen Behörde namhaft gemacht wird, ist von dieser Behörde auf Verlangen des Bestellers für den Jagddienst in dem ganzen ihm anvertrauten Jagdbezirke in Eid und Pflicht zu nehmen, und zwar:

a) nachträglich bloß für den Jagddienst, wenn dasselbe auf den Forstschutzdienst nach den bestehenden Gesetzen bereits beeidet ist;

b) für den Forstschutz- und Jagddienst zugleich, wenn dasselbe auf den Forstschutzdienst noch nicht beeidet ist.

Die Beeidigung hat zu geschehen im Falle a) nach dem vorgeschriebenen Formulare der Eidesformel, im Falle b) nach der als Beilage des Forstgesetzes kundgemachten Eidesformel, in welcher in diesem Falle nach den Worten „anvertraute Waldeigenthum" einzuschalten ist „und Jagdrecht".

§. 2. Ist es wegen der örtlichen Lage des Jagdrevieres nicht thunlich, das nach §. 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, zu bestellende, und der politischen Behörde namhaft zu machende Jagd-Aufsichtspersonale auch für den Forstschutzdienst zu verwenden, so wird die Beeidigung desselben für den Jagddienst allein gestattet, wenn es gelernte, im ausschließlichen Dienste des Jagdinhabers (Grundeigenthümers oder Jagdpächters) stehende Jäger sind. Die Beeidigung hat in diesem Falle von der nach §. 1 zuständigen politischen Behörde zu geschehen.

§. 3. Das für den Forstschutz- und Jagddienst (§. 1) oder für den Jagddienst allein (§. 2) beeidete Personale wird auch im Jagddienste als öffentliche Wache angesehen, genießt auch in diesem Dienste alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den im §. 68 des Strafgesetzes bebezeichneten obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und ist befugt, auch im Jagddienste die üblichen Waffen zu tragen, von welchen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§. 4. Damit das für den Jagddienst beeidete Personale erkannt, und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es das, auf Grund des §. 54 des Forstgesetzes vorgeschriebene Dienstkleid, oder die zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte bezeichnende Kopfbedeckung oder Armbinde im Jagddienste zu tragen.

Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen desselben Folge zu leisten, wogegen derselbe sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hat.

20.

Kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854,

wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen, politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird.

(Auszugsweise.)

§. 8. Bei der Vollziehung der durch die politischen oder polizeilichen Behörden erlassenen Anordnungen und Verbote und bei den eingeleiteten Executionsführungen hat die Gendarmerie oder die im Orte bestehende Polizeiwache nach Maßgabe der dießfälligen Instructionen die erforderliche Assistenz zu gewähren, und die Behörden sind berechtiget, ihren Anordnungen durch Aufbietung der Militär-Assistenz zureichenden Nachdruck zu geben.

§. 9. Der Vorführungsbefehl wird entweder durch die Diener der politischen oder polizeilichen Behörden, oder durch die Gendarmerie, oder die im Orte bestehende Polizeiwache und nöthigen Falls durch Militär-Assistenz vollstreckt.

§. 11. Jedes polizeiwidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirths- und Kaffeehäusern u. s. w., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwägen u. dgl., wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publikums gestört oder sonst ein Aergerniß gegeben wird, ferner jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, wird unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung, mit einer Ordnungsbuße von Einem bis einschließig Einhundert Gulden C.-M. oder von sechsstündiger bis vierzehntägiger Anhaltung geahndet, je nachdem

die eine oder die andere Buße nach Umständen angemessener oder wirksamer erscheint.

§. 12. Sowie den politischen und polizeilichen Organen unter strenger Verantwortlichkeit im ämtlichen Verkehre mit Jedermann ein anständiges Benehmen zur Pflicht gemacht ist, eben so ist auch denselben bei ihren Amtshandlungen von Jedermann mit Achtung zu begegnen.

Wer sich daher:

a) gegen einen politischen oder polizeilichen Beamten in Ausübung gesetzlicher Amtshandlungen, oder gegen Wachen und obrigkeitliche Diener, welche an öffentlichen Orten, oder in Privatwohnungen ämtliche Aufträge zu vollziehen haben, ungestüm und beleidigend benimmt, und ungeachtet vorausgegangener Ermahnung in einem, den ämtlichen Character verletzenden Betragen beharrt, wer sich

b) gegen einen Gemeindevorsteher bei Vollziehung eines Auftrages, welcher ihm nach dem Gesetze, oder Kraft einer besonderen Weisung einer Behörde zu vollführen obliegt, beharrlich ein ungestümes und beleidigendes Verfahren zu Schulden kommen läßt, oder wer

c) in einer, von ihm selbst, oder über seinen Auftrag von einem Dritten verfaßten Eingabe an eine Behörde sich einer, dieselbe beleidigenden Schreibart bedient, oder eine solche Eingabe für einen Dritten verfaßt, verfällt der im §. 11 festgesetzten Strafbehandlung.

§. 13. Der Thatbestand ist auf die möglichst einfache Art zu erheben.

In den Fällen des §. 12, lit. a) und b) kann die mit Berufung auf den Diensteid abgegebene Aeußerung des politischen oder polizeilichen Beamten oder Dieners, sowie die gleichartige Aussage des Gemeindevorstehers, in soferne dieselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise als hinreichend angesehen werden.

§. 14. Die Handhabung der Strafgewalt bezüglich der im §. 11 bezeichneten Handlungen steht in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, dieser Behörde, und wo dieß nicht der Fall ist, der polischen Bezirksbehörde zu. Dagegen hat in den, im §. 12 bezeichneten Fällen, der Vorstand der politischen oder polizeilichen Behörde, bei deren Amtshandlung das zu ahndende Verfahren stattfand, und wenn dieses gegen einen Gemeindevorsteher verübt wurde, der Vorstand jener politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die betreffende Gemeinde gelegen ist, das Straferkenntniß zu schöpfen.

Ist die Beleidigung in einer schriftlichen Eingabe geschehen, und gegen die Behörde im Ganzen, oder gegen die Person des Vorstehers gerichtet, so hat die vorgesetzte Stelle eine andere Behörde zur Verhandlung des Gegenstandes und zur Urtheilsschöpfung zu delegiren.

§. 16. Den landesfürstlichen politischen Behörden werden in Betreff der Handhabung der in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Executiv- und Strafgewalt, auch diejenigen Gemeindeämter (Magistrate u. dgl.) gleichgestellt, welchen in dem ihnen zugewiesenen Amtsgebiete an Stelle der landesfürstlichen Bezirksbehörden die politische Geschäftsführung anvertraut ist.

21.

Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854,

womit ein allgemeines Berggesetz erlassen wird.

(Auszugsweise.)

§. 1. Das Berggesetz bestimmt die Mineralien, welche, sowie die Bedingungen, unter denen diese aufgesucht und gewonnen werden dürfen, und die mit dem Bergbau-Betriebe besonders verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen.

§. 2. Insoferne das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sind auch auf Bergwerks-Angelegenheiten die allgemeinen bürgerlichen Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgesetze anzuwenden.

Hat Jemand durch eine dem Berggesetze zuwiderlaufende Handlung zugleich ein allgemeines Strafgesetz übertreten, so ist nebst der in letzterer Beziehung verwirkten, auch die in dem Berggesetze bestimmte Strafe wider ihn zu verhängen.

§. 3. Unter Bergregale wird jenes landesfürstliche Hoheitsrecht verstanden, gemäß welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des Allerhöchsten Landesfürsten vorbehalten sind.

Zum Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar

sind, ferner die Zementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle. Solche Mineralien heißen vorbehaltene Mineralien.

§. 4. Das hinsichtlich des Salzes bestehende Staatsmonopol wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 170. Jeder Besitzer eines Freischurfes (§. 22) oder verliehenen Bergbaues (§. 41) ist verpflichtet, denselben bauhaft zu erhalten.

Zur Bauhafthaltung wird erfordert, daß der unternommene Tag- oder Grubenbau:

a) gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei, und

b) den Vorschriften gemäß (§§. 174 u. s. f.) im steten Betriebe erhalten werde.

§. 171. Unter die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (§. 170 it. a) gehört insbesondere:

a) die verläßliche Einfriedung aller Tag-Einbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren;

b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art;

c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Tretten), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen;

d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet;

e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungs-Vorkehrungen;

f) die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung;

g) die Anwendung bewährter gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern.

§. 172. Alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken sind an dem Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener sein, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (§§. 335, 336 lit. g, 431, 432, 458, 459) zu bestrafen.

§. 173. Die Bergbehörde hat im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes, nach Umständen mit Zuziehung von Kunstverständigen, die Art der Abstellung desselben und die Frist zur Vornahme der Letzteren zu bestimmen, oder diese nöthigenfalls auch sogleich auf Kosten des Bergwerks-Besitzers anzuordnen.

§. 174. Zum steten Betriebe (§. 170 lit. b) jedes Baues in Freischürfen sowohl, als in verliehenen Grubenmaßen oder Feldern wird erfordert, daß derselbe an jedem in dem Berg-Reviere üblichen Arbeitstage durch eine achtstündige Arbeitszeit mit der nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes erforderlichen Anzahl von Arbeitern belegt sei. In verliehenen Grubenmaßen muß zugleich mindestens jeder Hauptgrubenbau stets fahrbar erhalten werden, der Abbau aber möglichst vollkommen, und auf solche Weise geschehen, daß der weitere Aufschluß nicht unnöthiger Weise verhindert, oder erschwert werde. Als eine gesetzwidrige Verhinderung oder Erschwerung des weiteren Aufschlußes ist es insbesondere anzusehen, wenn von einem Bergwerks-Besitzer oder von anderen Personen mit Vorwissen des Bergwerks-Besitzers das Vorkommen vorbehaltener Mineralien absichtlich unkenntlich gemacht oder sonst verborgen wird.

§. 190. Jeder Bergbau-Unternehmer ist verpflichtet, sobald er von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken Kenntniß erhält, alle seine verfügbaren Arbeiterkräfte, so weit es ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaues möglich ist, gegen mäßige Vergütung zur Hilfe aufzubieten.

§. 201. In soferne durch Dienstverträge oder durch die Dienst-Ordnung nicht andere Bestimmungen getroffen werden, können Beamte und Aufseher nur nach einer dreimonatlichen, Arbeiter nach einer vierzehntägigen Aufkündigungsfrist aus dem Dienste austreten oder entlassen werden.

§. 202. Beamte, Aufseher oder Arbeiter, welche eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer dergleichen Uebertretung schuldig erkannt werden, oder welche sich eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person, der Ehre, oder des Eigenthums ihres Dienstherrn nach dem allgemeinen Strafgesetze schuldig gemacht haben, können von demselben des Dienstes sogleich entlassen werden, wenn auch in dem Dienstvertrage oder der Dienst-Ordnung diesfalls eine andere oder auch gar keine Bestimmung enthalten sein sollte.

§. 203. Auf gleiche Weise können, ohne vorhergegangene Aufkündigung, Diejenigen sogleich entlassen werden, welche sich in Beziehung auf Treue, Fleiß und den Vorgesetzten schuldige Achtung und Gehorsam wesentlicher Pflichtverletzungen schuldig machen, welche ein mit ihrem Dienste unverträgliches Nebengeschäft betreiben, oder von den in ihrem Dienste erlangten Kenntnissen der Werksverhältnisse einen ihrem Dienstherrn schädlichen Mißbrauch gemacht haben.

§. 204. Wie Verabredungen der Berg- und Hüttenarbeiter, um durch Weigerung der Arbeit, Widersetzlichkeit im Dienste, oder andere Mittel einen höheren Lohn, oder andere Bedingungen zu erzwingen, und die Aufwieglung hiezu zu bestrafen sei, bestimmen die Vorschriften des Strafgesetzbuches (§. 481).

§. 205. Auch können wegen Mißhandlungen, welche Aufseher und Arbeiter, oder wegen herabwürdigender Behandlung, welche Beamte von ihren Vorgesetzten erleiden, wegen Versagung der bedungenen Verpflegung, unterlassener Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit, und anderer wesentlicher Vertrags-Verletzungen die Arbeiter, Aufseher oder Beamten, in Folge einfacher Meldung aus dem Dienste treten.

§. 206. Jeder Bergbau-Unternehmer ist schuldig, mit seinen Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens vierteljährig, bei dem Dienstaustritte aber sogleich Abrechnung zu pflegen; wegen Forderungen, welche der Dienstherr an einen Arbeiter zu stellen hat, darf er ihm den Austritt aus dem Dienste nicht versagen.

§. 207. Auf den Geding oder Schichtenlohn der Bergarbeiter findet weder gerichtliches Verbot noch Execution statt.

§. 209. Bei jedem Werke ist über alle Bergarbeiter und Aufseher ein ausführliches Mannschaftsbuch zu führen; dieses muß der Berg- und politischen Behörde, so oft es verlangt wird, vorgelegt werden.

§. 228. Das Strafverfahren über alle Uebertretungen des Berggesetzes, und das Erkenntniß darüber nach Einvernehmung des Beschuldigten, kommt der Bergbehörde zu.

§. 235. Welche nachtheiligen Rechtsfolgen die Außerachtlassung einzelner Vorschriften des Berggesetzes nach sich ziehen, und inwieferne das allgemeine Strafgesetz auf Verbrechen und Vergehen, welche bei dem Bergbau-Betriebe vorfallen können, in Anwendung zu kommen hat, ist an den betreffenden Orten dieses Gesetzes angedeutet; solche Ueber=

tretungen desselben aber, die hierin als besonders strafbar bezeichnet sind, unterliegen den im gegenwärtigen Hauptstücke vorgeschriebenen Strafen.

22.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1854,

die Verhütung des Ausbruches der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen betreffend.

Ungeachtet der vielen und wiederholt bekannt gemachten Verordnungen, welche theils an die Ortsobrigkeiten, theils an die Aerzte und Laien ergangen sind, um der lebensgefährlichen Krankheit vorzubeugen, die aus dem Bisse wüthender Hunde und der ihnen verwandten Thiere entsteht, kommen noch immer und nicht selten Fälle vor, in welchen Menschen an jener Krankheit auf jammervolle Art zu Grunde gehen.

Das Ministerium des Innern findet daher die in der Beilage enthaltene Belehrung über die als nothwendig erkannten Vorsichtsmaßregeln und Mittel, um das gedachte Uebel hintanzuhalten, zur allgemeinen und genauen Darnachachtung hinauszugeben.

Belehrung

über die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln und Mittel, um den Ausbruch der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen zu verhüten.

§. 1. Die Krankheit, welche in Folge des Bisses eines wüthenden Thieres entsteht, nennt man bei Thieren die Wuth (Wuthkrankheit, Tollwuth), bei den Hunden die Hundswuth, bei den Menschen die Wasserscheu.

Nicht nur der Biß solcher Thiere, selbst der unblutige, sondern auch das Belecken geritzter oder sonst wunder oder nur sehr dünner Hautstellen, z. B. der Lippen, durch dieselben, ferner die innige Berührung solcher Stellen durch den Geifer oder das Blut derselben kann die gedachte Krankheit hervorrufen. Dagegen ist kein Fall bekannt oder erwiesen, daß

durch den Biß eines mit der Wasserscheu behafteten Menschen, oder durch die Besudelung mit dessen Speichel und Geifer, oder durch sonstige unmittelbare Berührung ein anderer Mensch die Wasserscheu bekommen hätte.

Diese Krankheit kommt gewöhnlich nach 3, 7, 9 bis 40 Tagen, zuweilen früher, manchmal auch später zum Ausbruche, und tödtet in der Regel in 1, 2 bis 3 Tagen, oft unter den qualvollsten Zufällen.

§. 2. Die als Abwehr gegen diese gefährliche Krankheit dienenden Vorsichten beziehen sich auf folgende drei Punkte:

1. Dem Ausbruche der Wuth bei Hunden und anderen Thieren vorzubeugen.

2. In dem Falle, als sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und Thiere zu verhüten.

3. Die gebissenen Menschen durch die zweckmäßigste Behandlungsart vor dem Ausbruche der Wasserscheu zu bewahren und im Falle des Ausbruches ihnen die möglichste Hilfe zu leisten, die gebissenen Thiere aber unschädlich zu machen.

Um diesen dreifachen Zweck zu erreichen, wird die Gegenwärtighaltung der nachstehenden Belehrung, sowie die genaueste Beobachtung der mitfolgenden Verhaltungsmaßregeln erfordert.

§. 3. Aus der Erfahrung ist es bekannt, daß die Wuth unter den einheimischen Hausthieren nur bei den Hunden, sehr selten bei den Katzen und unter den wilden Thieren nur bei den Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen pflegt, insgemein bei großer Hitze oder sehr großer Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt oder sie nicht genug zu trinken haben, ferner bei unbefriedigter Geschlechtslust oder gestörter Befriedigung derselben, dann wenn sie stark und anhaltend gereizt werden, wenn sie, besonders bei heißer Witterung, viel faules Fleisch, Häute oder Blut zu fressen bekommen, oder mit stinkendem, faulem, von Insecten verunreinigtem Wasser ihren Durst jähe löschen.

Zuweilen kommt die Krankheit auch ohne bekannte Ursache seuchenartig unter Hunden, Füchsen und Wölfen vor.

Es ist zu bemerken, daß das sogenannte Wurmnehmen, das Brennen mit dem Hubertusschlüssel, der Stangenschwefel in das zum Getränke dienende Wasser gelegt u. dgl., den Ausbruch der Wuth keineswegs verhüten.

§. 4. Am öftesten werden die Hunde von der Wuth befallen, und da sie von allen Hausthieren am häufigsten unter den Menschen sich aufhalten und oft mit ihnen vertraulich umgegangen wird, so ist auch von ihnen die meiste Gefahr zu besorgen.

§. 5. Das erste Augenmerk ist daher auf die Verminderung der Anzahl nicht benöthigter Hunde zu richten, denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird selbstverständlich jene gefährliche Krankheit ursprünglich entstehen und mitgetheilt werden können.

In dieser Beziehung wird hier die Befolgung der in jedem Kronlande über das Halten von Hunden und über die Vertilgung von herrenlosen und überflüssigen Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften strengstens eingeschärft.

§. 6. Jeder Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Hausthieres ist im allgemeinen Interesse verpflichtet, die thunlichste Vorsicht wegen des etwaigen Ausbruches der Wuth zu pflegen.

Die Mittel, das Tollwerden der Hunde hintanzuhalten, sind folgende, und sie sind, weil die Hunde zu jeder Jahreszeit wüthend werden können, nie außer Acht zu lassen:

1. Die Hunde müssen genug zu fressen und zu trinken haben.

2. Sie dürfen, besonders im Sommer, nicht faules oder stinkendes Blut, Fleisch, Fett oder derlei Nahrung bekommen.

3. Das Brot, mit welchem sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken oder noch warm oder schimmelig sein. Sehr zuträglich ist ihnen gesalzenes Brot.

4. Eine naturwidrige Nahrung, besonders Gewürze in derselben, und der Genuß von heißen Speisen ist ihren schädlich.

Dagegen sind Knochen ein für sie nothwendiges Nahrungsmittel.

5. Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriegelt und gewaschen, zottige Hunde sollen wenigstens zweimal im Jahre geschoren werden.

6. Im Sommer lasse man sie oft im Wasser herumschwimmen.

7. Ihre Ställe müssen oft gereiniget und mit frischem Stroh versehen werden.

8. Im Winter sind die Hunde in mit Stroh wohl versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe zu verwahren und immer mit reinem Wasser zu versehen, worauf bei strenger Kälte um so mehr zu achten ist, als das Trinkwasser leicht gefriert.

9. Es ist den Hunden schädlich, lange Zeit unter oder neben dem heißen Ofen oder nahe dem Feuer, oder gar den Sonnenstrahlen unmittelbar ausgesetzt zu liegen.

10. Im Sommer benöthigen die Hunde vorzüglich reines und frisches Wasser. Zu dieser Zeit muß man daher dafür sorgen, daß sie stets hinlänglich trinken können.

11. Man darf nicht Hunde muthwillig reizen oder anhetzen oder im Trinken hindern.

Wird Jemand in Folge von Reizen oder Anhetzen der Hunde beschädiget, so verfällt der Schuldige in die Strafe des §. 392 des Strafgesetzbuches.

12. Brünftige und läufige Hunde muß man bei Zeiten sich begatten lassen.

13. Man soll niemals die Hunde längere Zeit aufsichtslos herumlaufen lassen, weil sie sich dadurch mit anderen Hunden herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst beißig und zornig werden, weil sie aus Hunger und Durst schädliche Sachen verzehren, vorzüglich aber weil der Eigenthümer außer Stande ist, auf seinen Hund Acht zu haben.

14. Bissige und zornige Hunde sind dort, wo sie nöthig sind, an Ketten zu legen, im Allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen, daß von ihnen Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht unterliegt der Strafe des §. 391 des Strafgesetzbuches.

§. 7. Wenn aber trotz alledem an einem Hunde Erscheinungen von Kranksein bemerkt werden, ist er mit desto größerer Sorgfalt zu beobachten und desto vorsichtiger zu behandeln, weil es der Anfang der Wuthkrankheit sein kann, die schon in ihrem Beginne ansteckend wirkt.

Daher ist der Hund sodann unter steter Aufsicht zu halten, übrigens von Menschen und Thieren abzusondern, und ist ihm die Nahrung und das Getränke auf solche Weise zu geben, daß er dabei Niemanden beißen kann.

Kinder dürfen zu solchen Hunden bei sonst schwerer Strafe niemals gelassen werden.

§. 8. Werden die Erscheinungen des Krankseins auffallender und bedenklicher, bemerkt man, daß der Hund traurig und mürrisch wird, langsam von einer Stelle zur anderen schleicht, sich verkriecht, besonders

aber daß sein Benehmen von seinen gewohnten Eigenschaften abweicht, daß er gegen ihn sonst vertraute Personen sich feindlich und Neigung zum Beißen gegen jeden Gegenstand zeigt, so lege man ihn bei Zeiten, wenn er auch noch Wasser trinkt, an eine Kette, damit er sich nicht losbeißen könne, sperre ihn ab und hüte sich, sich ihm zu nähern, denn es ist dann nicht mehr zweifelhaft, daß die Wuth in ihm auszubrechen droht.

§. 9. Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, den Hund im Hause oder in der Wohnung zu behalten und auch dieß nur unter der Bedingung, daß die Räumlichkeiten so beschaffen sind, um den kranken Hund gehörig verwahren zu können.

Treten die im §. 8 gedachten Erscheinungen ein und, wie eben bemerkt, bei dem Mangel gehöriger Verwahrungsmittel noch früher, hat der Eigenthümer oder sonst Jedermann, der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Hunde oder derlei anderen Thieren Kenntniß hat, bei schwerster Verantwortung unverzüglich die Anzeige an die Orts-Sicherheitsbehörde zu machen.

§. 10. Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in die Strafe des §. 387 des Strafgesetzbuches. Uebrigens bleibt der Eigenthümer für jeden durch wüthende Thiere verursachten Schaden ersatzpflichtig.

§. 11. Nicht immer aber gibt sich die Wuthkrankheit durch Vorboten zu erkennen, sondern sie bricht auch ohne alle auffallenden Vorzeichen aus.

Aus diesem Grunde und dann, weil ein bereits wuthkranker Hund oder ein anderes wuthkrankes Thier im Orte selbst ausreißen, oder von einem anderen Orte herkommen kann, ist es nothwendig, die Kennzeichen der zunehmenden und der völlig ausgebrochenen Wuth zu kennen und werden sie deshalb im Nachstehenden bekannt gemacht:

§. 12. Nimmt die Wuthkrankheit des Hundes zu, so wird das Maul geifernd, rothblau gefärbt, die Nase rotzend, das Auge scheu oder wild blickend, später trübe, mit Schleim beklebt oder verklebt. Das Athmen wird beschleunigt, die Stimme bei hängendem oder emporgestrecktem oder auch seitwärts gedrehtem Kopfe eigenthümlich heiser, widerlich bellend und heulend.

Diese eigenthümliche Veränderung der Stimme und des Bellens ist eines der wichtigsten Kennzeichen der Wuth.

Die Freß- und Trinklust wechselt, bald verschmäht der Hund jede, selbst die Lieblingsnahrung, bald verschlingt er mit gieriger und grimmiger Hast, obwohl beschwerlich, sogar Unverdauliches, wie Stroh, Leder, Holz, Haare u. dgl., und bricht es dann würgend wieder aus.

Das Getränke wird entweder ganz verschmäht oder ebenfalls mit Begierde zu sich genommen, mitunter auch, wegen Unvermögen zu schlingen, nicht verschluckt.

Deshalb erscheint ein solcher Hund oft wasserscheu, aber wirklich wasserscheu, wie man aus Vorurtheil bisher noch vielfach glaubte, ist kein wüthender Hund.

Man darf daher, weil ein kranker Hund noch Wasser schlürft oder trinkt, nicht glauben, er könne nicht wüthend sein oder es könne die Wuth in ihm beginnen.

Im Bauche, welcher eingezogen oder eingefallen erscheint, stellt sich Kollern und der zwängende Drang ein, den sehr harten, selten abgehenden Darmkoth zu entleeren, später aber unwillkürlicher Abgang eines flüssigen, blutigen, jauchigen, sehr übelriechenden Kothes ein.

Der Harn wird in kleinen Mengen auf einmal, meist wasserklar, aber auch blutig, oft unter schmerzhaften Geberden entleert.

Gewöhnlich verlassen dann die Thiere ihren meist dunklen, kühlen Aufenthalt, gehen mit krankhaft bewegtem, halb oder ganz geschlossenem, auch offenem Maule, mit gesenktem Kopfe, mit niederhängendem oder eingezogenem Schweife, schwankendem oder kreuzlahmem Gange einen unbestimmten Weg, entweder geradeaus, oder laufen regellos hin und her, oft auch im Kreise herum, abwechselnd bald schnell, bald langsam und hinfällig sich bewegend über Straßen, Felder, Weiden, durchschwimmen selbst Flüsse oder weichen ihnen aus, oder kehren vor ihnen und insbesondere vor glänzenden Gegenständen um, bleiben zeitweise stille stehen, fallen hin und raffen sich dann mühsam wieder auf.

Entweder beißen sie hinterlistig während eines folgsamen, einschmeichelnden Benehmens, oder fallen tobend und heulend ihnen im Wege stehende oder entgegenkommende Menschen und Thiere an, oder gehen auf Alles, vorzugsweise Hunde und Katzen wüthend los und verletzen sie durch Bisse. Dann laufen die wüthenden Thiere wieder fort, geberden sich ebenso, wie früher erwähnt wurde, kehren zuweilen nach Hause zurück, laufen abermals fort, und treiben dieß so lange, bis sie endlich ganz erschöpft zusammensinken und in diesem Zustande hinfällig sitzend oder liegend in

die ihnen genäherten Gegenstände mit der letzten Kraft und mit solcher Wuth beißen, daß sie sich nicht selten die Zähne dabei ausbrechen; schnappen selbst nach einem aus einer Spritze auf sie hingeleiteten Wasserstrahl, verletzen ihren eigenen Körper, wenn nicht früher Krampf ihre Kiefer gelähmt hat, und gehen endlich entweder schon nach 24 Stunden oder aber erst nach 2—5 Tagen zu Grunde.

§. 13. Bei anderen Hausthieren bestehen die Kennzeichen der herannahenden Wuth hauptsächlich darin, daß sie traurig, scheu oder wild werden, wenig oder gar nichts fressen, in der Regel jedoch trinken, dabei eine Grimm und Wuth verrathende, eigenthümlich heisere Stimme hören lassen und ein feindliches Benehmen gegen Individuen und Gegenstände, sowie die Sucht, nach ihrer Art zu verletzen zeigen.

Wüthende Füchse und Wölfe verlieren ihre Scheu, nähern sich, auch ohne durch Hunger dazu getrieben zu werden, den Wohnungen der Menschen und beißen Menschen und Vieh.

§. 14. Da das Hausthier jeder Gattung von einem wüthenden Hunde oder anderem Thiere gebissen, oder von dessen Geifer befleckt worden sein kann, ohne daß der Eigenthümer des ersteren etwas davon weiß, so hat er, sobald ein solches Thier erkrankt, auf die vorerwähnten ersten Zeichen der Wuth aufmerksam zu sein, dasselbe, wenn es ihm verdächtig wird, von Menschen und Vieh abzusondern und eine zweckentsprechende Behandlung einleiten zu lassen.

Treten jedoch bedenklichere Erscheinungen ein, so ist unverweilt, bei sonst schwerer Verantwortung (Strafgesetz §. 387) die Anzeige an die Sicherheitsbehörde des Ortes zu machen und das erkrankte Thier entweder sogleich selber oder über Anordnung der Behörde tödten zu lassen.

Der Genuß der Milch oder des Fleisches, sowie der Gebrauch der Abfälle solcher verdächtiger oder erkrankter Thiere ist strengstens verboten.

§. 15. Die Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige an die Sicherheitsbehörde und der zu veranlassenden Tödtung tritt selbstverständlich um so mehr ein, wenn es dem Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Thieres bekannt ist, daß dieses oder der Hund von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist.

§. 16. Ein wuthverdächtig oder wuthkrank gewordener, oder von einem wüthenden Thiere gebissener Hund, sowie jedes andere derlei Thier

ist aber nur dann sogleich zu tödten und gehörig zu verscharren, wenn voraussichtlich noch kein Mensch von ihm gebissen worden ist.

§. 17. Wurde jedoch von einem wuthkranken oder verdächtigen Thiere ein Mensch bereits beschädigt, so ist nur das anerkannt wuthkranke Thier zu vertilgen, das der Wuth nur verdächtige aber nicht sogleich zu tödten, sondern mit gehöriger Vorsicht zu beobachten, um ermitteln zu können, ob der Verdacht, daß es wüthend ist, sich bestätigt oder nicht, und ist es erst im bejahenden Falle zu vertilgen.

§. 18. Wenn ein wuthverdächtiges oder wüthendes Thier im Orte selbst ausreißt oder von einem anderen Orte herkommend bemerkt wird, so ist dieß sogleich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und von dieser im Orte und in der Umgegend öffentlich bekannt zu machen, damit Jedermann sich hüten könne.

In einem solchen Falle ist vor Allem auf die Kinder Acht zu haben. Hunde und andere Thiere sind nicht aus dem Hause zu lassen und einzusperren.

Das wüthende oder verdächtige Thier aber ist mit gemeinschaftlicher Hilfe unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht einzufangen und das als wirklich wüthend erkannte zu tödten.

Das der Wuth nur verdächtige Thier hingegen ist wo möglich zu schonen, um es vorerst unter der gehörigen Vorsicht beobachten und um ermitteln zu können, ob es wuthkrank ist oder nicht, was hier um so nothwendiger erscheint, als man noch nicht weiß, ob von ihm ein Mensch oder Thier beschädigt worden ist.

Es werden daher jedenfalls von der Sicherheitsbehörde genaue Erkundigungen einzuziehen sein, woher das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben ist, ob etwa von ihm ein Mensch oder Thier in oder außer dem Orte angefallen oder verletzt worden sei u. s. f.

Ueberdieß soll bei der Kundgebung an die Nachbarschaft die Gegend, nach welcher das Thier ausgerissen oder von woher es gekommen ist, dann dessen Race, Größe, Farbe und andere Merkmale bezeichnet werden, damit auch dort die obengedachte Nachforschung gepflogen und weiterem Unglücke thunlichst vorgebeugt werden könne.

§. 19. Das sonach getödtete Thier ist sammt der Haut an einem entlegenen Orte tief in die Erde zu verscharren und nicht etwa ins Wasser zu werfen.

Die Hundshütte, das Freß- und Trinkgeschirr, wenn es von Holz ist, das Stroh und alles, worauf sonst das Thier gelegen und was mit seinem Geifer beschmutzt worden sein kann, ist zu verbrennen.

Der Boden des Zimmers oder Stalles, in welchem sich das Thier befand, muß mit siedendem Wasser überbrüht und mit ungelöschtem Kalke oder mit unausgelaugter Asche gereinigt werden. Ebenso sind die unteren Theile der Wände des Zimmers oder Stalles, soweit das Thier sie erreichen konnte, zu reinigen.

Die Kette, an welcher es gelegen, muß ausgeglüht und hiernach auch mit den Werkzeugen, mit welchen es getödtet wurde, verfahren werden.

§ 20. Der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere beschädigte oder auch nur von dem Geifer eines solchen berührte Mensch und die ihm Beispringenden haben angelegentlichst dafür zu sorgen, daß das an den Körper gekommene Gift auf der Stelle vertilgt oder dessen Uebergang ins Blut verhindert oder doch so geschwächt werde, um es möglichst unschädlich zu machen.

Von der schnellen Hilfe im ersten Augenblicke hängt der ganze Erfolg ab.

§. 21. Während demnach sogleich ärztliche Hilfe zu suchen ist, wird vorläufig bis zur Ankunft eines Arztes folgendes Verfahren zu beobachten sein:

Jede von dem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere begeiferte oder durch den Biß eines solchen Thieres verletzte Hautstelle, die Verletzung mag klein oder groß, seicht oder tief sein, ist alsogleich mit Wasser, besser mit Salzwasser oder Essig oder Seifenwasser oder scharfer Lauge oder Urin anhaltend und vollständig zu reinigen.

Ebenso gute Dienste leistet, wenn es gerade bei der Hand wäre und obige Flüssigkeiten fehlten, Scheidewasser oder Vitriolöl oder eine andere starke Säure, oder ein Bräu aus ätzendem Kalke oder Pottasche und Wasser auf die Wunde gebracht.

Ereignet sich der Fall auf der Jagd, so kann die verletzte Stelle mit Schießpulver bestreut und letzteres angezündet werden.

Zugleich aber ist dafür zu sorgen, daß die Kleidungsstücke des Gebissenen oder Begeiferten, weil auch sie vom Geifer beschmutzt sein können, sorgfältigst gereinigt werden.

Der Betroffene selber aber fasse Muth und entschlage sich der Furcht vor den üblen Folgen dessen, was ihm begegnet ist, mit dem Vertrauen auf die günstige Wirkung der ihm sogleich geleisteten Hilfe. Eine so viel möglich ruhige Gemüthsstimmung ist eine der unerläßlichsten Bedingungen zum Gelingen der Cur.

§. 22. In dem traurigen Falle, als bei Jemanden die Vorzeichen der ausbrechenden Wasserschau sich einstellen, wie Schwindel, reißende Schmerzen in den Gliedern, besonders in dem gebissenen Theile, krampfhaftes Zuschnüren des Halses, Beschwerden beim Schlingen, Unruhe und Beängstigungen, Scheu vor Flüssigkeiten, vor Luftzug, Licht und glänzenden Gegenständen muß alsogleich ein Arzt herbeigerufen und an die Sicherheitsbehörde die Anzeige gemacht werden.

§. 23. Ein derartig Erkrankter ist abgesondert und wohl bewacht unterzubringen, und zwar nicht um eine Mittheilung seiner Krankheit an Andere zu verhüten — denn die Erfahrung lehrte, daß die Wasserscheu des Menschen weder durch Verletzung noch auf andere Art ansteckend wirkt — sondern um ihm selbst die möglichst größte Ruhe zu verschaffen und um ihn unbeirrt ärztlich behandeln und pflegen zu können.

Geistlich-religiöse Functionen und letztwillige Anordnungen können bei einem solchen Kranken mit der überhaupt bei Kranken nothwendigen Vorsicht ohne alle Gefahr vorgenommen werden.

§. 24. Sind alle angewandten Mittel dennoch fruchtlos und stirbt der Kranke, so ist mit seiner Leiche ebenso wie mit der eines jeden anderen Verstorbenen zu verfahren und kann das Leichenbegängniß und die Beerdigung ganz so wie in anderen Todesfällen vor sich gehen.

§. 25. Das Gemach, in welchem der Wasserscheue krank lag und verschied, ist mehr zur Beruhigung der Aengstlichen, als zur Hintanhaltung möglicher übler Folgen, aus Rücksichten der Reinlichkeit auszuweißen, die hölzernen Gegenstände in demselben sind mit heißer Lauge, die Leinen und Wollstoffe der Kleidung, das Bettgewand, die Federn, das Roßhaar u. s. w. sind wie bei anderen Todesfällen zu reinigen, Stroh und andere werthlose Dinge zu verbrennen.

Endlich ist die von dem Kranken in Anspruch genommene Räumlichkeit sammt den darin befindlich gewesenen Gegenständen mit Essig oder Schwefel- oder Chlordämpfen zu durchräuchern und sodann durch einige Tage zu lüften, worauf sie von Jedermann fernerhin benützt werden kann.

23.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 11. September 1854,

betreffend die Aufnahme der Personsbeschreibung und der eigenhändigen Fertigung oder des ämtlich bestätigten Handzeichens Desjenigen, auf welchen der Waffenpaß lautet.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, wird verordnet, daß in die, in Zukunft von der Wirksamkeit dieser Verordnung an, nach der Vorschrift vom 29. Jänner 1853 auszufertigenden Waffenpässe, auch die Personsbeschreibung und die eigenhändige Fertigung, oder das ämtlich bestätigte Handzeichen Desjenigen, auf welchen der Waffenpaß lautet, einzuschalten ist.

24.

Verordnung des Ministeriums des Innern, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und der Finanzen und mit der obersten Polizeibehörde vom 27. September 1854,

betreffend die verbotenen Spiele.

Als verbotene Spiele werden mit Hinsicht auf das, zu Folge Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 12. October 1840, erlassene Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1840, Z. 32041, für das Großherzogthum Krakau, namentlich folgende erklärt: Pharao, Bassette, Würfeln, Paßadieci, Landsquenet, Quince (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und Hirschelspiel,

das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln, endlich in öffentlichen Schank- und Kaffeehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin, das lottoähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt, und das Wettspiel Tarteln, auch Judentartel oder Kleintartel genannt.

Außer allen vorgenannten sind überhaupt alle dergleichen Spiele verboten, bei welchen der Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als vom Zufalle abhängt.

Das Spiel dieser Spiele unterwirft sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, der im §. 522 des allgemeinen Strafgesetzes angedrohten Strafe; ist aber das Spiel zugleich durch die Lottovorschriften verboten, so ist die Uebertretung überdieß als eine Gefällsübertretung nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln.

25.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855,

womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau erlassen wird.

(Auszugsweise.)

§. 1. Die gerichtliche Todtenbeschau ist, weil von ihr sehr häufig Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der, einer strafbaren Handlung beschuldigten Person und die Sicherheit der Gerechtigkeitspflege abhängen, von der größten Wichtigkeit, daher es auch die unerläßliche Pflicht der, zur Vornahme derselben berufenen Sachverständigen ist, hierbei mit der gewissenhaftesten Genauigkeit vorzugehen.

§. 2. Die gerichtliche Todtenbeschau, d. i. die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist vor der Beerdigung eines Verstorbenen bei jedem unnatürlichen Todesfalle vorzunehmen, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellt, daß derselbe durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde.

Ist die Leiche bereits beerdiget, so muß sie zu diesem Behufe unter den, für die Gesundheit der, an der gerichtlichen Todtenbeschau theilnehmenden Personen erforderlichen Vorsichten (§. 86 der Strafproceß-Ordnung) ausgegraben werden, vorausgesetzt, daß nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann.

§. 3. Unter der oben angeführten Voraussetzung ist daher die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau insbesondere in folgenden Fällen nothwendig:

1. Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach einer vorauserlittenen äußeren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stoßen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden oder durch Gebrauch von Schuß-Werkzeugen oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist.

2. Wenn Jemand nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes, einer Arzenei oder auch nur auf den äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwässern, Haarpuder u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten, der Vermuthung einer Vergiftung Raum gebenden Zufällen gestorben ist.

3. Bei allen todt gefundenen Personen, welche schon äußerlich solche Merkmale an sich haben, oder unter solchen Umständen todt gefunden worden, daß daraus wahrscheinlich wird, daß sie keines natürlichen Todes gestorben sind.

4. Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen.

5. Bei allen todt gefundenen neugebornen Kindern, und solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, daß eine gewaltsame Fruchtabtreibung oder eine gewaltsam tödtende Handlung stattgefunden habe.

6. Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Afterärzte erfolgte.

7. Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung hervorkommt.

8. Bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen und Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachten Vorschriften oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, einer Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen

einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet seien.

Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen;
b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs- (Anästhesirungs-) Mitteln;
d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle);
e) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und andern Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten;
f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;
g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes;
h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;
i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes;
k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht;
l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind;
m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren;
n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl., oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände.

Dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, und in einiger, bald kürzerer, bald längerer Zeit darauf sterben; ferner,

wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des krank Gewesenen oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, endlich bei Allen angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen und durch die vorgenommene äußere Beschau der Leiche nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstentleibung erfolgte.

§. 4. Eine gerichtliche Todtenbeschau kann in der Regel nur auf Anordnung des zuständigen Untersuchungsgerichtes vorgenommen werden.

Wegen der hierbei oft nothwendigen Beschleunigung der Vornahme in derlei Fällen ist aber auch jedes Bezirks-Amt als Bezirksgericht ermächtiget, bei allen in seinem Bezirke vorkommenden Todesfällen der, in den §§. 2 und 3 erwähnten Arten gerichtliche Beschauen zu veranlassen. Nur hat es, insoferne es nicht selber Untersuchungsgericht ist, das zuständige Untersuchungsgericht ungesäumt hiervon zu benachrichtigen.

§. 9. Jeder Gemeindevorsteher ist für die sichere Verwahrung derjenigen Leichen verantwortlich, rücksichtlich welcher nach Vorschrift der §§. 2 und 3 eine gerichtliche Todtenbeschau nothwendig werden dürfte, und hat in dem Falle, als die Leiche an ihrem Fundorte nicht belassen werden kann, für einen anderen zur Unterbringung derselben tauglichen Ort zu sorgen, wenn letzterer zur Vornahme der gerichtlichen Beschau nicht geeignet wäre, hierzu ein anderes, lichtes, geräumiges, bei strenger Kälte heizbares Locale noch vor der Ankunft der Commission zu ermitteln, und nebst den Gerichtszeugen ein zur Hilfeleistung bei der Beschau verwendbares Individuum zu bestellen, sowie überhaupt die hiezu erforderlichen Vorbereitungen zu veranlassen.

§. 11. Ehe zur Eröffnung der Leiche geschritten wird, ist, um deren Identität außer Zweifel zu setzen, die Besichtigung der Leiche durch Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, sowie durch den etwa schon bekannten Beschuldigten zu veranlassen. Ist der Verstorbene ganz unbekannt, und noch keine Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und der vorgefundenen Effecten vorhanden, so ist eine solche noch vor der Leichenöffnung zu verfassen, eine etwa von dem Todtenbeschauer bereits vorgelegte Beschreibung zu prüfen und das in ihr Fehlende, wo es nöthig ist, zu ergänzen.

§. 28. Da die für eine gerichtliche Beschau bestimmten Leichen in der Regel nicht an dem Fundorte belassen werden können, in größeren Städten in die hierzu eigens bestimmten Locale gebracht werden müssen, so wird sich der Fall nur selten ergeben, daß die Obduction am Fundorte selbst vorgenommen, oder die Uebertragung der Leiche an einen zur Obduction geeigneten Platz von der Beschaucommission erst angeordnet werden müßte. Demnach muß den Gerichtsärzten der Ort, der Zustand und die Lage der Leiche, wo und wie sie angetroffen, sowie die Art und Weise, in welcher die Uebertragung stattgefunden hatte, mit Bezeichnung jener Vorsichten, die hierbei beobachtet wurden, auf die bereits angedeutete Art (§. 11) bekannt gegeben werden, wobei es sich von selbst versteht, daß Gemeindevorsteher oder jene, die zur Anordnung einer solchen Uebertragung berufen sind, die Anstalt zu treffen haben, daß die Leiche mit aller Behutsamkeit auf eine Bahre oder eine ähnliche, vor Auseinanderfallen gesicherte Vorrichtung gelegt, vor dem Herabstürzen geschützt, mit einem Deckel oder genügend großen Tuche bedeckt, und von der nöthigen Zahl Träger, bei größeren Entfernungen mit gleicher Vorsicht auf einem Wagen, an ihren Bestimmungsort gebracht werde. Jede anderweitige Uebertragungsart darf nicht gestattet werden.

§. 34. Mit erfroren gefundenen Leichen müssen gleich nach ihrer Auffindung die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche vorgenommen werden. Wo ihr Zustand die Fruchtlosigkeit dieser Versuche erkennen läßt, hat der Todtenbeschauer das allmälige Aufthauen derselben, wenn er sie zur Vornahme einer gerichtlichen Beschau für geeignet hält, zu veranlassen. Werden die Leichen bei ihrer Aufbewahrung, wie es die Vorschrift gebietet, vor dem Einflusse der Kälte geschützt, so wird eine gefrorene Leiche der Beschaucommission in den gewiß nur seltenen Fällen vorliegen, wo durch einen unerwartet eingetretenen heftigen Frost das Frieren über Nacht veranlaßt wurde. In geringeren Graden, wo die Haut noch einen Fingereindruck annimmt, ist eine solche Leiche bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht noch zur Section geeignet, nicht mehr aber bei vollkommener Starre. In letzterem Falle muß daher natürlicher Weise bis zur erfolgten allmäligen Aufthauung abgewartet werden.

26.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde vom 15. Februar 1855,

womit eine gesetzliche Vorschrift gegen Thierquälerei erlassen wird.

Wer öffentlich auf eine Aergerniß erregende Weise Thiere, sie mögen ihm eigenthümlich angehören oder nicht, mißhandelt, ist von der politischen Behörde und an Orten, wo sich eine k. k. Polizeibehörde befindet, von dieser nach §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, zu bestrafen.

Sollten gewisse Arten solcher Mißhandlungen häufiger wahrgenommen werden, oder im gewerblichen Verkehre herkömmlich geworden sein, so bleibt es der Landesstelle vorbehalten, gegen dieselbe mit speciellen Verboten vorzugehen.

27.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855,

womit hinsichtlich der Polizeistunde nähere Bestimmungen getroffen werden.

Nachdem die bisherigen Bestimmungen über die Polizeistunde zu vielfältigen Zweifeln und zu einem ungleichartigen Verfahren Anlaß gegeben haben, so findet das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium und der obersten Polizeibehörde, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1853 zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Zu einer bestimmten Stunde der Nacht müssen Gast- und Schanklocalitäten, sowie Kaffeehäuser, geschlossen werden, und es darf

nach dieser Stunde Gästen weder der Zutritt zu denselben, noch das längere Verweilen daselbst gestattet werden.

Dieses Verbot findet jedoch in Einkehrwirthshäusern auf ankommende Reisende und Fuhrleute keine Anwendung.

Der Landeschef hat diese Stunde (Polizeistunde), mit Rücksicht auf die Landes- und Ortsverhältnisse, festzusetzen.

Es steht in dem Ermessen desselben, die Bestimmung hierüber für einzelne Gebietstheile oder Orte den untergeordneten Behörden zu überlassen.

§. 2. Die Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten, sowie der Kaffeehäuser über die Polizeistunde kann aus besonderen Gründen in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, von dieser, und in anderen Orten von dem landesfürstlichen Bezirksamte, und insoferne die politische Geschäftsführung an der Stelle der landesfürstlichen Bezirksbehörde einem Communal-Magistrate anvertraut ist, von diesem ertheilt werden.

Eine solche Erlaubniß ist in der Regel bloß von Fall zu Fall für einzelne Nächte und nur bei besonderen Verhältnissen für gewisse bestimmte Zeitabschnitte zu ertheilen.

Für diese Bewilligung ist zu Handen der Gemeindecasse für Armenzwecke eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef mittelst besonderer Vorschrift festzusetzen hat.

§. 3. Werden Gast- und Schanklocalitäten oder Kaffeehäuser über die festgesetzte oder nach §. 2 erweiterte Polizeistunde offen gehalten, oder werden sie zwar nach dieser Stunde versperrt, wird aber dennoch Gästen der Zutritt dahin oder das längere Verweilen in denselben gestattet, so sind die Inhaber derselben nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 zu behandeln.

§. 4. Die Sicherheitsorgane haben bei wahrgenommenen Uebertretungen dieser Vorschrift zunächst den dafür verantwortlichen Inhaber des Gast-, Schank- oder Kaffeehauses an die Erfüllung seiner Pflicht zu erinnern.

Bleibt diese Erinnerung selbst nach Verlauf einiger Zeit fruchtlos, so sind jene Gäste, welche über die von den Sicherheitsorganen an sie unmittelbar gemachte Aufforderung sich nicht entfernen, hierzu zu verhalten, und unterliegen, insoferne nicht eine durch das allgemeine Straf-

gesetz verpönte Handlung mitunterläuft, der Behandlung und Ahndung nach den im §. 3 bezogenen Verordnungen.

§. 5. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschrift steht den im §. 2 genannten Behörden zu.

28.

Ministerial-Erklärung vom 2. October 1855,

über die zwischen der kaiserlich österreichischen und der königlich sächsischen Regierung zu möglichster Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel in dem beiderseitigen Gebiete abgeschlossene Uebereinkunft.

(Auszugsweise.)

§. 1. Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem jenseitigen Gebiete verübt haben möchten, nach denselben Gesetzen zur Bestrafung zu ziehen, nach welchen dieß geschehen würde, wenn sie im Inlande verübt worden wären.

§. 2. Von allen Behörden und deren Organen soll zur Entdeckung der Frevler jede mögliche, den inländischen Gesetzen entsprechenden Hilfe geleistet und die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel so schleunig vorgenommen werden, als es nur immer thunlich sein wird.

Namentlich haben die zur Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung wegen dergleichen Frevel bestellten Organe ihre Thätigkeit den, in dem Gebiete des anderen Staates von Angehörigen ihres Bezirkes verübten Frevel, sobald sie zu deren Kenntniß gelangen, ebenso zu widmen, als wenn dieselben innerhalb des ihnen angewiesenen Bezirkes verübt worden wären.

§. 3. Die zur Verhütung und Anzeige solcher Frevel verpflichteten Forst-, Jagd- und sonstigen Aufsichtsbeamten, Diener und Wachen, sowie insbesondere die Polizeibeamten und die Gendarmerie der contrahirenden Staaten, sollen befugt sein, bei Verfolgung eines solchen Frevlers

oder der Gegenstände und Spuren der That sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, sowie, den Umständen nach, die einstweilige Beschlagnahme der entwendeten Gegenstände und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträge dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der contrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dieß bei vermutheten oder entdeckten Freveln der gedachten Art in ihrem eigenen Districte zusteht und obliegt, auch können die obigen Beamten und Organe des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes die auf den Frevel bezüglichen Umstände auszusagen.

29.

Ministerial-Erklärung vom 3. October 1855,

über Erweiterung der zwischen Oesterreich und Baiern bestehenden Uebereinkunft vom Jahre 1852, wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und wegen Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Elementar-Ereignissen.

Die kaiserlich-österreichische und die königlich baierische Regierung, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die zwischen ihnen, ddo. $\frac{\text{Wien}}{\text{München}}$ $\frac{\text{den 29. September 1852,}}{\text{den 21. August 1852,}}$ getroffene Verabredung, die gegenseitige Hilfeleistung der Gendarmeriemannschaft bei Feuer- und Wassergefahr und dergleichen betreffend, zur Gewinnung erhöhter Sicherheit eine Erweiterung der Befugnisse dieser Mannschaft an den Landesgrenzen wünschenswerth erscheinen lasse, haben sich über nachstehende, die bezüglichen Artikel der Eingangs gedachten Verabredung vom Jahre 1852 ergänzende Bestimmungen geeiniget:

Zu Artikel 1 kommt als Zusatz:

„Der Gendarmeriemannschaft beider Staaten soll der Grenzübertritt aber auch zu dem Zwecke zugestanden sein, um in dem Grenzgebiete des anderen Staates über sicherheitsgefährliche oder verfolgte Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und insoferne hiezu eine specielle Veranlassung gegeben sein sollte, die Spuren derselben, unter gleichzeitiger Verständigung der nächsten Sicherheitsbehörde 2c.; und Aufforderung derselben zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung weiter zu verfolgen."

Artikel 7 wird, wie folgt, modificirt:

„Werden bei einer Feuer- oder Wassergefahr oder einem sonstigen jenseits der Landesgrenze sich ergebenden Elementarereignisse die nachbarlichen Rettungsanstalten in Anspruch genommen, so soll der beiderseitigen Gendarmerie der Grenzübertritt, auch ohne vorläufige Requisition der anderseitigen Sicherheitsbehörde abwarten zu müssen, und hiernach, wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des eigenen Dienstes geschehen kann, gestattet sein, sich in voller Ausrüstung an den Ort der Gefahr zu begeben, um mit Unterstellung unter die Anordnungen der leitenden Localbehörde zum Schutze des, bei solchen Anlässen sehr gefährdeten Eigenthumes und der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken. Auch über diese Dienstleistungen ist sich die Bestätigung im Dienstbuche zu verschaffen."

Als Artikel 8 wird neu eingeschaltet:

„Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen in dem Grenzgebiete ist von Seite der Gendarmerie des anderen Staates nach Zulässigkeit des ihr obliegenden, eigenen Dienstes bereitwillig entgegenzukommen, und hiebei ist derselben, im Falle der Nothwendigkeit, der Uebertritt ins jenseitige Gebiet gestattet."

Den Artikel 9 bildet sodann in seiner unveränderten Fassung der Artikel 8 der Verabredung vom 29. September 1852.

30.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche politische Länderstellen vom 6. October 1855, Nr. 6914, mit Ausnahme der böhmischen.

Im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern und der k. k. obersten Polizeibehörde wird zu Folge einer, über mehrere den Hausirhandel betreffende Anfragen und Eingaben gepflogenen Verhandlungen Folgendes eröffnet:

a) Unter dem Worte: Obrigkeit im §. 13 des H. G. und §. 7 der Vollzugsvorschrift sind alle im §. 8 des H. G. aufgeführten Behörden, mithin die polizeiliche, politische und die Communalobrigkeit zu verstehen. Wenn sich in einem Orte alle drei Behörden befinden, so ist die Vidirung des Hausirdocumentes bei der polizeilichen, in Ermanglung dieser bei der politischen und nur beim Abgange beider bei der Gemeindevorstehung zu erwirken.

Da die Vidirung der Hausirbücher eine die Ueberwachung der Hausirer bezweckende polizeiliche Maßregel, und als solche mit den bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften im Einklange zu erhalten ist, so haben das Ministerium des Innern und die oberste Polizeibehörde die §§. 8 und 13 d. H. G. in nachstehender Art erläutert:

Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichviel ob es in der Absicht geschieht, um daselbst zu hausiren, oder bloß um denselben durchzupassiren, ist verpflichtet, sein Hausirdokument vidiren zu lassen, sobald sich am betretenen Orte eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder Dorf ist. Betritt der Hausirer eine Stadt oder einen Markt, wo eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde sich nicht befindet, dann hat er die Vidirung bei der Gemeindevorstehung zu erwirken. Zur Erwirkung der Vidirung des Hausirdocumentes ist der Hausirer nur in dem Falle nicht verpflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine landesfürstlich-polizeiliche oder politische Behörde nicht vorhanden ist.

Bezüglich der von mehreren Seiten gemachten Anfrage, ob auf Zeit eingeschränkte oder bedingte Vidirungen der Hausirbücher nach dem

Allerhöchsten H. G. zulässig seien, findet man sich veranlaßt, auf den Umstand aufmerksam zu machen. daß durch das neue H. G. nur die früheren, den Hausirhandel speciell berührenden Gesetze, keineswegs aber jene Gesetze und Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, welche zur Ueberwachung der Reisenden, wozu der Hausirer gehört, erlassen sind.

Es steht daher nichts entgegen, daß aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk die Vidirung des Hausirdocumentes mit Beschränkung auf eine gewisse Zeit die Verpflichtung zur Vidirung beim Ein- und Austritte, ja — bei bedenklicher Anhäufung von Hausirern — die Instradirung nach einem anderen Orte verfügt werde.

Dagegen soll aber dort, wo solche polizeiliche Rücksichten nicht vorwalten, auch gegen die Person des Hausirers kein Bedenken sich ergibt, die Vidirung unbedingt geschehen. Insbesondere ist es nicht zulässig, daß einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidirung seines Hausirbuches verweigert, oder derselbe deßhalb in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde.

b) Die in einigen Kronländern bisher zugelassene cumulative Ausübung des Hausirhandels und der Fierantie ist in Hinkunft nicht mehr gestattet. Es darf daher ein Hausirer nicht zugleich Marktfahrer (Fierant, Markthändler) sein. Gleichwohl steht jedem Hausirer das Recht zu, die Jahrmärkte zu besuchen, um seine Waaren selbst auf offenem Stande oder fester Verkaufsstätte während der Dauer des Jahrmarktes feil zu bieten; er bleibt aber hierbei auf die in seinem Hausirdocumente bezeichneten Waaren und auf die durch das Hausiergesetz §. 16 normirte Waarenmenge beschränkt.

Auch der Besuch von Wochenmärkten ist den Hausirern nicht verwehrt, sie sind jedoch auf denselben auf den Handel von Haus zu Haus gebunden. Das Auslegen und Verkaufen der Waare an festen Standorten, wie Hütten, Buden, Tischen, Eckſteinen oder auf dem Boden u. dgl. ist den Hausirern auf Wochenmärkten nicht gestattet.

Hiernach ist in entsprechender Art vorzusehen, daß von nun an Niemand mehr in den gleichzeitigen Besitz der zum Betriebe des Hausirhandels und der Fierantie erforderlichen Legitimationen gelange.

Denjenigen Hausirern des Kronlandes, welche gegenwärtig zugleich die Fierantie betreiben, ist ein Termin bis Ende December d. J. anzuberaumen, innerhalb dessen sie die Anzeige zu machen haben, ob sie fernerhin den Hausirhandel oder die Fierantie betreiben wollen. Binnen dieses anberaumten Termines haben dieselben nach Maßgabe ihrer Erklärung entweder ihr Hausirdocument oder dasjenige, was sie zum Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers berechtiget, namentlich den als Marktfahrer gelösten Erwerbssteuerschein zurückzulegen.

Sollte ein Hausirer sodann noch im Besitze einer Legitimation zur Fierantie und mit Berufung auf dieselbe im Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers, wozu seine Hausirbewilligung und das H. G. ihn nicht berechtigen, betreten werden, so unterliegt er nicht nur den durch das H. G. darauf festgesetzten Strafen, sondern es ist ihm auch jedenfalls die Legitimationsurkunde zum Markthandelbetriebe abzunehmen.

Aus den gepflogenen Verhandlungen hat man wahrgenommen, daß hier und dort von den Behörden einige Befugnisse oder Licenzen für Fierantenhandel ertheilt werden.

Der Handel mit allen erlaubten inländischen und ausländischen Waaren ist jedoch auf Jahrmärkten gesetzlich freigegeben. Wer auf Grundlage dieser gesetzlichen allgemeinen Marktfreiheit ohne schon durch den Besitz einer besonderen Gewerbs- oder Handelsberechtigung jeder ämtlichen Anmeldung des Fierantie- Geschäftsbetriebes enthoben zu sein, den Handel von Markt zu Markt gewerbsmäßig, d. i. die Fierantie oder Fierantenhandel zu betreiben wünscht, ist wohl zur vorläufigen ämtlichen Anzeige und Lösung des Erwerbssteuerscheines, sowie zu Einholung der Reisebewilligung, in so ferne diese nach den polizeilichen Vorschriften nöthig fällt, verpflichtet; er bedarf aber hierzu eines förmlichen Befugnisses oder Licenzscheines nicht.

c) Bezüglich des im §. 16 und 19 des H. G. enthaltenen Verbotes der Anwendung bespannter Wägen werden diese Paragraphe dahin erläutert, daß die Anwendung eines bespannten Wagens nur bei dem Anbieten der Waare von Haus zu Haus, d. i. dem eigentlichen Hausiren, verboten sei; wogegen dem Hausirer der Transport seiner Waaren von Ort zu Ort mit bespannten Wägen, sie mögen gemiethete oder eigene sein, gestattet ist. Auch ist den Hausirern durch die Bestimmungen des H. G. nicht verwehrt, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuzu-

führen, oder zuführen zu lassen, um dieselben dort aufzubewahren und nach ihrem Bedürfnisse sodann zum Verschleiße von Haus zu Haus herumzutragen. Ein Verkauf dieser Waaren im Aufbewahrungsorte selbst aber ist ihnen strengstens untersagt.

31.

Erlaß des Handelsministeriums vom 31. December 1855,

womit die im §. 17 des Allerhöchsten Hausirgesetzes vom 4. September 1852 enthaltenen Begünstigungen auf die Bewohner des Fiumaner Montanbezirkes und der Gemeinden von Severin und Bosiljevo, die Bewohner des Flitscher Bezirkes, die Bewohner von Andrichow, Kenty, Przeworsk, Dembovice und Gorlice in Galizien, die Bewohner der ehemaligen Warasdiner Vicegespannschaft, und endlich auf die Beuteltuchmacher von Mijava in Ungarn rücksichtlich des Hausirhandels mit gewissen Waaren ausgedehnt werden.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. November 1855 die im §. 17 des Allerhöchsten H. G. vom 4. September 1852 enthaltenen Begünstigungen:

a) den Bewohnern des Fiumaner Montanbezirkes und der Gemeinden von Severin und Bosiljevo bezüglich des Hausirhandels mit jenen Waaren, rücksichtlich welcher die Bewohner von Gotschee, Pölant und Reifnitz, lit. f, §. 17 des H. G., begünstiget sind;

b) den Bewohnern des Flitscher Bezirkes bezüglich des Hausirhandels mit Tuch;

c) den Bewohnern von Andrichow und Kenty im Wadowicer Kreise und von Przeworsk im Rzeszower Kreise, rücksichtlich des Hausirhandels mit Zwilch und Drillich, dann jenen von Dembovice und Gorlice im Jasloer Kreise Galiziens, rücksichtlich des Hausirhandels mit Leinwand;

d) den Bewohnern der ehemaligen Warasdiner Vicegespanschaft, bezüglich des Hausirhandels mit Töpfen, hölzernen Schaffeln, Schaufeln und Löffeln, mit Schilfmatten, geflochtenen Korbwaaren und Schleifsteinen; endlich

e) den Beuteltuchmachern von Mijava bezüglich des Hausirhandels mit Beuteltuch Allergnädigst zu gewähren geruht.

32.

Ministerial-Erklärung vom 22. September 1856,

womit einige ergänzende Bestimmungen zu der zwischen Oesterreich und dem Königreiche Sachsen getroffenen Verabredung vom 30. Juli 1852, die gegenseitige Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staates dann bei Feuer- und Wassergefahr und dergleichen betreffend, festgesetzt werden.

Die kaiserlich-österreichische und die königlich-sächsische Regierung, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die zwischen ihnen am 30. Juli 1852, getroffene Verabredung, die gegenseitige Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staates, dann Feuer- und Wassergefahr und dergleichen betreffend, zur Gewinnung erhöhter Sicherheit eine Erweiterung der Befugnisse dieser Mannschaft an den Landesgrenzen wünschenswerth erscheinen lasse, haben sich über nachstehende, die bezüglichen Artikel der Eingangs gedachten Verabredung vom Jahre 1852 ergänzende Bestimmungen geeiniget:

Zu Artikel 1 kommt als Zusatz:

„Der Gendarmerie-Mannschaft beider Staaten soll der Grenzübertritt aber auch zu dem Zwecke zugestanden sein, um in dem Grenzgebiete des anderen Staates über sicherheitsgefährliche oder verfolgte Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und in soferne hiezu eine specielle Veranlassung gegeben sein sollte, die Spuren derselben, unter gleichzeitiger Verständigung der nächsten Sicherheitsbehörde 2c., und Aufforderung derselben zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung weiter zu verfolgen".

Artikel 7 wird, wie folgt, modificirt:

„Werden bei einer Feuer- oder Wassergefahr oder einem sonstigen jenseits der Landesgrenze sich ergebenden Elementarereignisse die nachbarlichen Rettungsanstalten in Anspruch genommen, so soll der beiderseitigen Gendarmerie der Grenzübertritt, auch ohne vorläufige Requisition der anderseitigen Sicherheitsbehörde abwarten zu müssen, und hiernach, wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des eigenen Dienstes geschehen kann,

gestattet sein, sich in voller Ausrüstung an den Ort der Gefahr zu begeben, um mit Unterstellung unter die Anordnungen der leitenden Localbehörde zum Schutze des, bei solchen Anlässen sehr gefährdeten Eigenthumes und der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken. Auch über diese Dienstleistungen ist sich die Bestätigung im Dienstbuche zu verschaffen".

Als Artikel 8 wird neu eingeschaltet:

„Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen in dem Grenzgebiete ist von Seite der Gendarmerie des anderen Staates nach Zulässigkeit des ihr obliegenden, eigenen Dienstes bereitwillig entgegenzukommen, und hierbei ist derselben, im Falle der Nothwendigkeit, der Uebertritt ins jenseitige Gebiet gestattet".

Den Artikel 9 bildet sodann in seiner unveränderten Fassung der Artikel 8 der Verabredung vom 30. Juli 1852.

33.

Kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1857

über die Einführung eines neuen Paßsystems.

In der Absicht, dem Personenverkehre in Meinem Kaiserreiche die möglichsten Erleichterungen zu gewähren, habe Ich nach Einvernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes befunden, für das neu einzuführende Paßsystem als Grundlage folgende Bestimmungen festzusetzen:

I. Alle Paßrevisionen haben sich künftig auf die Grenze des Staatsgebietes zu beschränken, es hat daher im Innern desselben von den bisherigen Vorweisungen, Vidirungen und ämtlichen Hinterlegungen der Reisepässe an bestimmten Orten abzukommen.

II. Den Inländern sind alle zulässigen Erleichterungen zur Erwirkung von Reisepässen ins Ausland zuzuwenden, und für den Verkehr im Inlande sind Legitimationskarten einzuführen.

III. Zum Behufe der inneren Aufsicht ist das Meldungswesen entsprechend einzurichten und gehörig handzuhaben.

34.

Verordnung des Ministeriums des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 15. Februar 1857,

betreffend das Meldungswesen

Das Ministerium des Innern findet einverständlich mit der obersten Polizeibehörde, in Absicht auf die Regelung des Meldungswesens folgende Vorschriften zu erlassen, welche, insoweit sie nicht ohnedieß schon in Anwendung sind, mit 15. März 1857 in Wirksamkeit zu treten haben.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Meldungswesen in Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden befinden.

§. 1. In den Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden (Directionen, exponirte Commissäre, Cur-Inspectionen) befinden, ist sich an die gegenwärtig bestehenden Meldungsvorschriften zu halten. In soferne diese Vorschriften an dem einem oder dem anderen Orte nicht genügen sollten, um die Wohnungs- und Unterstands-Veränderungen jeder Art, den Eintritt und Austritt der Dienstboten jeder Gattung, und die Ankunft und Abreise der Fremden in Evidenz zu erhalten, hat die politische Landesstelle das Meldungswesen nach den Bestimmungen der für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erflossenen Ministerial-Verordnungen vom 16. Mai 1849, Nr. 250 des Reichsgesetz-Blattes, und vom 29. März 1852 (Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 16. April 1852, Landes-Regierungsblatt) mit Rücksichtsnahme auf die besonderen Localverhältnisse einzurichten, und die hiernach zu erlassenden Meldungsvorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über das Meldungswesen in Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden.

§. 2. In den Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden, handhabt der Gemeindevorsteher unter der Aufsicht und Leitung der politischen Bezirksbehörde das Meldungswesen.

Es haben daher die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Meldungen an den Gemeindevorsteher zu erfolgen.

Insoferne jedoch die unmittelbare Handhabung des Meldungswesens durch die politische Bezirksbehörde an dem einen oder dem anderen Orte für nothwendig befunden werden sollte, haben die Meldungen an diese Behörde zu geschehen.

§. 3. Um in ausgedehnteren Gemeinden die Meldungen möglichst zu erleichtern, hat die Kreisbehörde nach dem Antrage der politischen Bezirksbehörde für die entlegenen Theile ein dort wohnendes Mitglied der Gemeindevertretung oder ein sonstiges vertrauenswürdiges Gemeindeglied aufzustellen, welches für den Gemeindevorsteher die Meldungen in Empfang zu nehmen, und dieselben von Woche zu Woche zur Kenntniß des Gemeindevorstehers zu bringen hat.

§. 4. Den Besitzern vormals herrschaftlicher Gutskörper steht es jederzeit frei, ihre Meldungen unmittelbar an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§. 5. In Städten, in Orten, wo die politische Bezirksbehörde ihren Sitz hat, dann in allen an bedeutenderen Straßenzügen gelegenen Ortschaften, sowie auch in allen in der Nähe der Hauptstadt befindlichen Orten, wo sich Fremde aufzuhalten pflegen, endlich in jenen Orten, wo industrielle Etablissements von einiger Erheblichkeit, namentlich Fabriken, Spinnereien, Ziegelöfen, Glashütten, Zucker-Raffinerien, Bergwerke u. dgl. sich befinden, haben die zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirthe über die bei ihnen übernachtenden Fremden ein Fremdenbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

a) Tag der Ankunft;
b) Vor- und Zuname, dann Alter und Religion;
c) Stand und Beschäftigung;
d) Domicil;
e) Begleitung;
f) woher er kommt;
g) wohin er reiset;
h) wodurch er legitimirt ist;
i) ist abgereiset nach . . . . .

Unter Fremden werden hier Jene verstanden, die zur Gemeinde nicht gehörig sind, oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben.

§. 6. Das Fremdenbuch muß vom Gemeindevorsteher oder dem Gemeindeamte paraphirt, ununterbrochen geführt, und stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde, der zur Handhabung des Meldungswesens nach den §§. 2 und 3 aufgestellten Organe und der k. k. Gendarmerie bereit gehalten werden.

§. 7. Der Gastwirth hat dem bei ihm übernachtenden Fremden gleich bei dessen Ankunft das Fremdenbuch vorzulegen oder vorlegen zu lassen.

Der Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des Fremdenbuches auszufüllen oder ausfüllen zu lassen. Sollte sich der Fremde dessen weigern, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen.

In dringlichen Fällen ist die Anzeige gleich unmittelbar an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, falls der Sitz derselben dem Anzeigenden näher gelegen wäre, als der Sitz des Gemeindevorstehers oder des nach §. 3 aufgestellten Organes.

§. 8. Die Meldung des Fremden hat seitens des Gastwirthes in der Regel mittelst eines vollständig ausgefüllten Meldzettels, welcher die Rubriken des Fremdenbuches zu enthalten hat, zu geschehen. Jedoch bleibt es dem Ermessen des Chefs der politischen Landesstelle anheimgestellt zu bestimmen, an welchen Orten die Meldung anstatt mittelst des Meldzettels bloß mittelst Vorlage des Fremdenbuches oder mündlich zu erfolgen hat.

Die Meldung muß in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden gemacht werden. Sollte jedoch der Fremde so spät ankommen, daß derselbe bis 8 Uhr Abends nicht mehr gemeldet werden könnte, so hat die Meldung am anderen Tage bis längstens 9 Uhr Früh zu erfolgen.

§. 9. An den im §. 5 bezeichneten Orten haben außer den Gastwirthen auch alle anderen Unterstandsgeber die bei ihnen übernachtenden Fremden zu melden.

Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Meldung des Fremden von Seite dieser Unterstandsgeber aber zu geschehen hat, bleibt dem Ermessen des Chefs der politischen Landesstelle überlassen.

§. 10. In den Herbergen sind Herbergsprotokolle nach folgenden Rubriken zu führen:

a) Tag und Stunde der Ankunft;
b) Vor- und Zuname des Gesellen;

(c Gewerbe;
d) Domicil;
e) Alter und Religion;
f woher er kommt;
g) wodurch er legitimirt ist;
h) hier in Arbeit eingestanden;
i) abgereiset.

Die Bestimmungen des §. 6 gelten auch bezüglich der Herbergsprotokolle.

§. 11. Der Herbergsvater hat sich von den in die Herberge kommenden zugereisten Gesellen die Wanderbücher und sonstigen Reiseurkunden vorlegen zu lassen, und hiernach die Rubriken des Herbergsprotokolles auszufüllen.

Sollte sich der Geselle weigern, seine Ausweisurkunde vorzulegen, oder sollte derselbe im Besitze solcher Urkunden nicht sein, oder derselbe sonst Verdacht erregen, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen, wobei die Schlußbestimmung des §. 7 zu beobachten ist.

Wenn sich der Geselle über 24 Stunden in der Herberge aufhält so ist dieß unter Vorlage der Ausweis-Urkunden anzuzeigen.

§. 12. Dienstboten, Gesellen und sonstige Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge müssen in allen Orten von Seite ihrer Dienst-, rücksichtlich Arbeitsgeber binnen längstens drei Tagen nach ihrem Eintritte gemeldet werden.

Binnen derselben Frist ist der Austritt zu melden.

Die Kreisbehörde wird bestimmen, an welchen Orten diese Meldung schriftlich zu geschehen habe und an welchen Orten dieselbe auch mündlich erfolgen könne.

§. 13. Vagabunden oder sonst verdächtigen Leuten darf Niemand einen Unterstand geben, und sollten sie nicht abgewiesen werden können, so ist sogleich unter Beobachtung der Schlußbestimmung des §. 7 die Anzeige zu machen.

§. 14. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, die Fremdenbücher öfters zu revidiren, mit den gemachten Meldungen zu vergleichen und in denselben zu bemerken, daß und wann die Revision erfolgt ist.

Zeigt sich hiebei, daß Meldungen unterlassen worden seien, oder ergeben sich andere Anstände, so ist hierüber das gehörige Amt zu, handeln.

Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Gemeindevorsteher bezüglich der Herbergsprotokolle.

§. 15. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, Herbergen und abseitig gelegene Wirthshäuser öfter und unvermuthet zu untersuchen, und die Legitimation der dort sich aufhaltenden Fremden zu prüfen.

§. 16. In wieferne ausweislose und sonst verdächtige Personen von dem Gemeindevorsteher anzuhalten und an die politischen Behörden abzustellen sind, bestimmt die ihnen dießfalls zu ertheilende besondere Instruction.

§. 17. Der Gemeindevorsteher hat die schriftlichen Fremdenmeldungen chronologisch zu sammeln.

In soweit es für angemessen befunden wird, ist in Gemeinden mit einem geordneten Gemeindeamte ein Fremdenprotokoll zu führen, in welches alle schriftlichen und mündlichen Fremdenmeldungen einzutragen sind.

Dieses Protokoll enthält dieselben Rubriken, wie das von den Gastwirthen zu führende Fremdenbuch.

In gleicher Weise sind die Meldungen von Dienstboten, Gesellen &c. (§. 12) zu sammeln, und bezüglich unter den gleichen Bedingungen in ein eigenes Protokoll einzutragen.

§. 18. Die in den §§. 14, 15 und 16 vorgezeichneten Verpflichtungen obliegen auch dem nach §. 3 aufgestellten Organe für den Bezirk, für welchen er bestellt ist.

Uebrigens hat sich sowohl dieses Organ, wie der Gemeindevorsteher nach den besonderen Instructionen der politischen Bezirksbehörde zu benehmen.

§. 19. Die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 5 bis inclusive 13 sind, insoweit sie nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, von der politischen Bezirksbehörde zu untersuchen und nach dem im §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 festgesetzten Strafausmaße zu bestrafen.

35.

Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. Mai 1857,

über die Gestattung des Hausirhandels mit auf Glas gemalten Heiligenbildern und mit Nachbildung von Vögeln mittelst auf Papier aufgeklebten natürlichen Federn.

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April 1857 die allerunterthänigst angetragene Bestimmung zu genehmigen geruht, daß das im §. 12, lit. o) des Hausirgesetzes vom 4. September 1852 enthaltene Verbot des Hausirhandels mit Bildern, auf die auf Glas gemalten Heiligenbilder, sowie auf Nachbildungen von Vögeln mittelst auf Papier aufgeklebten natürlichen Federn nicht in Anwendung gebracht, und daher der Hausirhandel mit solchen Gegenständen zugelassen werde.

36.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Justiz und mit der obersten Polizeibehörde vom 27. Juni 1857,

betreffend die Erklärung des sogenannten Grad oder Ungrad und des Hoch- und Unterspieles als verbotene Spiele.

Das beim Ausspielen von Verkaufsgegenständen in Gasthäusern und an anderen öffentlichen Orten häufig vorkommende Grad oder Ungrad und das Hoch- und Unterspiel werden als solche verbotene Spiele erklärt, welche in Folge des Hofkanzleidecretes vom 16. October 1840, Z. 32041 (Politische Gesetzsammlung, Nr. 104, Seite 327), und der für das Großherzogthum Krakau wirksamen Verordnung vom 27. September 1854 nach dem allgemeinen Strafgesetze §. 522, zu bestrafen sind.

37.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 1. Juli 1857,

betreffend die Erforderisse zur Beeidung für den Forst- und Jagd-Schutzdienst.

(Auszugsweise.)

§. 1.

Allgemeine Erfordernisse zur Beeidigung

Für den Forst- und Jagd-Schutzdienst dürfen von den politischen Behörden nur Personen von unbescholtenem Benehmen in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 2.

Besondere Erfordernisse.

Insbesondere ist noch für die Beeidigung für den Forst- und Jagd-Schutzdienst entweder:

a) die mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für das Forst-, Schutz- und technische Hilfspersonale, oder

b) das zurückgelegte Alter von 20 Jahren erforderlich.

§. 3.

Ausschließungsgründe.

Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewaltthätigkeit gegen die Person eines Anderen verübten Vergehens, oder einer solchen Uebertretung, ferner eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, endlich Personen, welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, dürfen für den Forst- und Jagd-Schutzdienst, ohne besondere Bewilligung der politischen Landesstelle,

welche nur in sehr rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen ist, nicht in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 4.

Die Zulassung zur Beeidigung kann wegen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens, wegen Hang zur Trunkenheit, zum Spiele, zu Raufhändeln und Excessen wegen Verdachtes der Bestechlichkeit oder des Schleichhandels, überhaupt wegen solcher physischen oder moralischen Gebrechen verweigert werden, die nach dem Dafürhalten der Behörden zur Ausübung des Forst- und Jagd-Aufsichtsdienstes mit dem Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache minder geeignet oder ganz unfähig machen.

§. 7.

Jedem auf den Forst- und Jagd-Schutzdienst Beeideten ist eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides zu erfolgen, welche ihm zur Legitimation zu dienen hat.

§. 8.

Die untersten politischen Behörden haben über alle in ihrem Bezirke befindlichen auf den Forst- und Jagd-Schutzdienst beeideten Personen genaue Vormerke zu führen, und in steter Evidenz zu erhalten.

Die Dienstgeber oder deren Stellvertreter sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 fl. C.-M. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande ihres auf den Forst- und Jagd-Schutzdienst beeideten Dienstpersonales innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten zur Kenntniß der betreffenden politischen Behörde zu bringen.

38.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 20. August 1857,

womit einige Erläuterungen zu dem Waffenpatente vom 24. October 1852 erlassen werden.

(Auszugsweise.)

ad §§. 2 und 8. Kanonen sind wie verbotene Waffen zu behandeln. Ueber Gesuche um Bewilligung zum Besitze von Kanonen entscheidet das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Armee-Ober-Commando und der obersten Polizeibehörde.

ad §. 4. Nach der den Länderstellen bereis mit dem Ministerialerlasse vom 15. April 1853, Zahl 1982, ertheilten Belehrung gehören Kapseln (Zündhütchen) zu den Munitionsgegenständen, und es finden daher die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von erlaubten Munitionsgegenständen auch auf diesen Artikel Anwendung.

ad §. 9. Die Bewilligung, eine verbotene Waffe zu besitzen, schließt, wie sich aus dem §. 14 ergibt, die Bewilligung, dieselbe zu tragen, nicht in sich. Ausnahmsweise kann aber auch diese letztere Bewilligung beim Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe von der politischen Landesbehörde nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde ertheilt werden.

ad §. 14. Zu den Militär-Individuen, welche nach dem ersten Absatze der, das Waffenpatent erläuternden Verordnung des Kriegsministeriums vom 2. April 1853, D. 2034, hinsichtlich des Besitzes und des Tragens von Privatwaffen keiner Beschränkung unterworfen sind, gehört nach einer Eröffnung des Armee-Ober-Commandos die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts nicht.

ad §. 15. Das auf den Forstschutz- oder Jagddienst oder auf beide Dienste beeidigte Personale, es mag vom Staate, von Gemeinden oder von Privaten bestellt sein, kann im Dienste, wenn es das vorgeschriebene Dienstkleid, oder die zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte bezeichnende Kopfbedeckung oder Armbinde trägt, die üblichen Waffen führen, ohne hiezu eines Waffenpasses zu benöthigen.

39.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern ad Nr. 8351, M. I., vom 8. September 1857, an die k. k. Statthaltereien und Landes-Regierungen.

Ueber die in Anregung gebrachte Frage, ob die Revolvers zu den verbotenen Waffen gehören oder nicht, wird der k. k. Landesstelle im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Ministerium und der k. k. Obersten Polizei-Behörde nachfolgendes erinnert:

Insoferne die Revolvers mit Inbegriff des Schaftes und Laufes unter dem Maaße von sieben Wiener Zollen sind, gehören sie wie andere Schußwaffen unter diesem Maße, nach §. 2 des Waffenpatentes vom vom 24. October 1852, zu den verbotenen Waffen.

Insoferne sie aber das Maß von wenigstens sieben Wiener Zollen haben, können sie nach der positiven Anordnung des bezogenen Paragraphes zu den verbotenen Waffen nicht gezählt werden. Denn wenn sie auch zu tückischen Anfällen geeignet sein mögen — eine Eigenschaft übrigens, die jede Pistole hat, — so sind sie doch nicht verborgene Waffen und es treten daher bei ihnen die im §. 2 bezeichneten Merkmale einer verbotenen Waffe nicht ein.

Die k. k. Statthalterei wird hievon zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verfügung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, den zu Waffenpaßertheilungen berechtigten Unterbehörden einzuschärfen, daß sie unter eigener Verantwortlichkeit nur solche Personen mit Waffenpässen auf Revolvers betheilen, über deren völlige Vetrauenswürdigkeit und Unbedenlichkeit sie die feste Ueberzeugung sich verschafft haben.

40.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 14. Juli 1859,

betreffend die Competenz der politischen Behörden zur Erhebung und Entscheidung der Wildschaden-Ersatzansprüche.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. December 1858 zu genehmigen geruht, daß für die-

jenigen Kronländer, für welche das Jagdpatent vom 28. Februar 1786 (Kropatschek'sche Sammlung der Josephinischen Gesetze, 11. Band, Seite 488) erlassen wurde, zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschaden-Ersatzansprüche die politischen Behörden als ausschließlich berufen erklärt werden, und daher alle Eingaben und Beschwerden, welche derlei Angelegenheiten betreffen, bei den politischen Behörden erster Instanz anzubringen sind.

41.

Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Innern, der Finanzen und der Polizei, dann des Armee-Obercommando vom 30. October 1859,

betreffend die Einführung von Paßkarten.

Nachdem die österreichische Regierung beschlossen hat, für den ganzen Umfang des Reiches dem, auf Grund der unter dem 21. October 1850 geschlossenen Uebereinkunft zwischen den Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Churhessen, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Meklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Meklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, dann den freien Städten Lübeck, Frankfurt am Main, Bremen und Hamburg bestehenden Paßkarten-Vertrage beizutreten, so werden in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni 1859 nachstehende auf denselben gegründete Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem verordnet wird, wie folgt:

(Siehe die Ministerial-Kundmachung vom 10. Mai 1867.)

42.

Ministerium des Innern vom 6. December 1859, Z. 32592.

Vorschriften über das bei Thierseuchen von den politischen Behörden, Aerzten, Wund- und Thierärzten, dann den Ortsvorstehern zu beobachtende Verfahren, und die aus Anlaß derselben einzuleitenden veterinärpolizeilichen Maßregeln.

(Auszugsweise.)

Einleitung.

§. 1. Die großen Verluste welche verheerende Thierseuchen nicht nur einzelnen Gemeinden, sondern ganzen Landstrichen und hiedurch mittelbar dem gesammten Nationalwohlstande verursachen, machen es nothwendig, daß sogleich bei dem ersten Auftauchen derselben mit der entsprechenden Energie von Seite der politischen und Sanitäts-Organe eingewirkt werde, und zwar umsomehr als die Mehrzahl dieser Seuchen ansteckender Natur ist, und mithin ihre weitere Ausbreitung durch entsprechende polizeiliche Maßregeln, falls sie nur zeitlich genug eingeleitet werden, sich in der Regel beschränken und in engeren Grenzen halten läßt.

Verhütung des Ausbruches von Thierseuchen.

a) Durch ein entsprechendes diätetisches Verfahren.

§. 2. Der Ausbruch der Thierseuchen und ihre weitere Verbreitung wird durch ein entsprechendes diätetisches Verfahren mit dem Viehe, Achtsamkeit auf jede, anscheinend selbst geringfügige Erkrankung und sorgfältige Vermeidung jeder Ansteckungsgefahr am sichersten verhütet. Gelegenheitliche Belehrungen der Landwirthe hierüber von Seite der Aerzte, Thierärzte und Gemeindevorsteher, wobei sich dieselben der hinausgegebenen Belehrung über ein entsprechendes diätetisches Verfahren mit dem Vieh 2c. bedienen und für die möglichste Verbreitung derselben Sorge tragen sollen, wird diesem Zwecke am besten entsprechen.

b) Durch Beaufsichtigung der Viehmärkte.

§. 3. Um zu verhüten, daß nicht durch einzelne, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere eine Ansteckung nach verschiedenen Richtungen hin stattfinde und zu wahren Seuchen Veranlassung gegeben werde, ist den Viehmärkten eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da auf diesen gewöhnlich Thiere von den verschiedensten Gegenden zusammen kommen und von da aus auch nach verschiedenen Richtungen wieder abgetrieben werden. Es ist daher der Gesundheitszustand des Viehes, sowohl vor der Zulassung desselben zu den Märkten sorgfältigst und, wenn thunlich, durch ein sachverständiges Individuum untersuchen, als auch während des Viehmarktes überwachen zu lassen. Herrscht aber in der Gegend eine Viehseuche und tritt nicht die Bestimmung des §. 27 (Verbot der Abhaltung von Viehmärkten) ein, so darf zu denselben kein Stück zugelassen werden, welches nicht mit einem, von der Ortsobrigkeit ausgestellten Scheine versehen ist, in welchem das Exterieur des zu verkaufenden Thieres, und falls eine ganze Heerde aufgetrieben würde, die Zahl der dieselbe zusammensetzenden Stücke verzeichnet und zugleich bemerkt ist, daß in den Orten und Gegenden, aus welchen sie kommen, eine seuchenartige Krankheit unter den Hausthieren nicht herrsche, und daß diese Thiere auch bei dem Abtriebe gesund gewesen seien. Sollte auf dem Triebe zum Marktplatze ein Abverkauf eines oder mehrerer Stücke stattfinden, so ist dieß durch die betreffende Ortsobrigkeit auf dem Gesundheitsscheine zu bemerken. Thiere, welche mit einem solchen Certificate nicht versehen sind, sowie Heerden, deren Stückzahl mit jener des Scheines nicht übereinstimmt, sind als verdächtig zu betrachten und nicht eher auf den Marktplatz zuzulassen, bevor sie nicht thierärztlich untersucht und hiebei gesund befunden worden sind.

Auch ist thunlichst auf die Anwesenheit eines sachkundigen Organs während der Dauer eines Viehmarktes hinzuwirken.

c) Durch Ueberwachung der Vieh- und Fleischbeschau.

§. 4. Da die Fleischhauer ihr Schlachtvieh gewöhnlich aus verschiedenen Gegenden zusammenkaufen, so ist über sie durch die Ortsbehörde stets eine strenge Aufsicht zu führen. Es darf durchaus nicht gestattet werden, daß sie das Schlachtvieh in einen und denselben Stall mit ihrem Nutzviehe stellen, noch weniger aber dasselbe mit dem Ortsviehe auf die

Gemeindeweide treiben, weil hiedurch der Verbreitung einer, bei einem oder dem andern Stücke vorhandenen ansteckenden Krankheit der weiteste Spielraum gelassen würde.

Aus demselben Grunde ist auch überall der sorgfältigen Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau die gespannteste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hiebei gibt sich häufig zuerst die Gegenwart einer bedenklichen Krankheit zu erkennen, weil die Viehbesitzer gewöhnlich ihr bedeutender erkranktes Vieh dem Fleischhauer zur Schlachtung übergeben. Nicht selten wurde das Dasein der Rinderpest in einem Orte bei der genauen Untersuchung eines nothgeschlachteten Rindes diagnosticirt, und durch die schnelle Durchführung der hierauf basirten veterinär-polizeilichen Maßregeln namhaftem Viehverluste vorgebeugt.

Die Ortsbehörden haben daher strenge darauf zu sehen, daß die Beschauacte gehörig vorgenommen werden, gleichwie sich auch die politischen Behörden von Zeit zu Zeit von der vorschriftmäßigen Führung der Beschau-Protokolle die Ueberzeugung zu verschaffen und, bei in dieser Rücksicht angetroffenen Mängeln, das Amt zu handeln haben.

Sollte hervorkommen, daß Fleischhauer rohes oder auf irgend eine Art zubereitetes Fleisch von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkaufen, so wird gegen sie nach §. 399 des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vorgegangen.

d) Durch Ueberwachung der Hirten, Abdecker und Wirthe.

§. 5. Dem Viehhirten eines Ortes ist das Behandeln kranken Viehes überhaupt und insbesondere jenes fremder Ortschaften nicht gestattet, weil er auf diese Weise leicht ein Ansteckungsgift in die ihm anvertraute Heerde bringen kann. Ein neu angekauftes Stück darf er ohne Bewilligung des Ortsvorstehers nicht in die Heerde aufnehmen und muß von jedem Erkrankungsfalle unverweilt dem Eigenthümer und dem Ortsvorstande die Meldung machen. Der Hirt, der ein krankes Stück verheimlicht, ist des Dienstes zu entlassen und nach Umständen auch mit Arrest zu bestrafen. Aus demselben Grunde ist auch dem Abdecker das Curiren strenge zu untersagen, und es muß ihm so viel als möglich der Zutritt in die Viehställe verschlossen bleiben.

Fremde Ochsen, die in Einkehrhäusern eingestellt werden. müssen von dem eigenen Viehe der Wirthe ferne gehalten und alle

Gemeinschaft durch Tränkgeschirre, Futter und Wartpersonale sorgfältig vermieden werden.

e) Durch Beaufsichtigung der Viehtriebe.

§. 6. Ortschaften, welche öfter von Viehtrieben passirt werden, sichern ihr Vieh am besten vor Ansteckungsgefahr, wenn sie den Treibern den Weg durch die Ortschaften nicht gestatten, sondern ihnen denselben um den Ort herum, am besten in einiger Entfernung von demselben, und abgelegen von den Viehweiden anweisen. Wo dies nicht möglich ist, müssen zur Zeit, wo das fremde Vieh passirt, die Ortseinwohner ihr Vieh in den Ställen eingesperrt halten, bis die Triebheerde den Ort durchzogen hat und die Straße von allem Unrathe sorgfältig gereinigt worden ist. Dieser muß auf einem mit Pferden bespannten Wagen ausgeführt, auf einem abgelegenen, dem Viehe nicht zugänglichen Orte entweder ausgebreitet oder verscharrt werden; das hiebei verwendete Individuum darf erst nach sorgfältiger Reinigung sich mit dem einheimischen Viehe beschäftigen.

Trifft es sich, daß solche fremde Triebheerden in der Nähe einer Ortschaft übernachten müssen, so sind dazu Plätze auszuwählen, die später von dem einheimischen Viehe nicht betreten werden. Das Zusammenkommen dieses mit dem fremden, sowie der Treiber und Händler mit den Ortseinwohnern muß gänzlich hintangehalten werden. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß kein Stück von der Heerde weg geschwärzt oder Kränklichkeit halber heimlich verkauft werde. Deßhalb oder wegen Ermattung zurückgelassene Stücke müssen durch wenigstens 10 Tage ganz abgesondert beobachtet und gewartet, und falls sich während dieser Zeit die Erscheinungen einer ansteckenden Krankheit offenbaren sollten, sogleich erschlagen, secirt und vorschriftmäßig verscharrt werden.

Von dem, bei der Verpflegung einer Triebheerde übrig gebliebenen Futter darf nicht das Mindeste für das einheimische Vieh verwendet werden.

f) Durch Beobachtung neu angekauften Viehes und Vorsicht bei Uebersiedlungen.

§. 7. Kein aus einem fremden Orte neu angekauftes Stück Vieh darf von dem Eigenthümer sogleich zu dem schon vorhandenen Viehe gestellt, noch viel weniger auf die Gemeindeweide geschickt werden,

sondern es muß in irgend eine abgesonderte Schupfe oder Stallung eingestellt und durch 10 Tage beobachtet werden, um sich von der bleibenden Gesundheit desselben genau zu überzeugen. Erst nach dieser Frist und bei constatirtem unverdächtigem Zustande darf dasselbe zu dem übrigen Viehe zugelassen werden.

Die Uebersiedlung der Pächter mit ihrem Viehe von einem Orte zum andern ist nur unter der Bedingung zu gestatten, wenn sie zuvor von zwei benachbarten Gemeindevorständen ihr Vieh genau untersuchen ließen und über den vollkommen gesunden Zustand desselben von beiden ein Zeugniß erhalten haben, welches sie dann dem Bezirks-Amte, in deren Bezirke sich das gepachtete Gut befindet, das sie mit dem Viehe besetzen wollen, vorlegen müssen. Derjenige Pächter, welcher dieß zu thun unterläßt, soll nicht allein mit einer Strafe von 60 Gulden belegt, sondern auch verhalten werden, den verursachten Schaden, welcher durch Uebertragung einer Seuche mittelst der Uebersiedlung seines Viehes sich ergab, zu ersetzen.

Anzeige über Erkrankungen unter den Thieren.

§. 8. Damit ausbrechende Thierseuchen, namentlich solche, die während ihres Verlaufes ein Contagium entwickeln, gleich bei ihrem Beginne richtig erkannt und mithin ihrer weiteren Verbreitung die engsten Schranken gesetzt werden können, ist jeder Viehbesitzer verpflichtet, selbst dann, wenn in dem Orte oder in dessen Nachbarschaft eine Viehseuche nicht herrscht, jede innerliche Erkrankung eines Stückes Vieh sogleich dem Ortsvorsteher anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung obliegt auch dem Viehhirten, wenn er eine solche Erkrankung unter dem Viehe auf der Weide bemerken sollte, dann Thierärzten, sobald sie zur Behandlung kranker Thiere gerufen werden, deren Erscheinungen auf eine seuchenartige oder ansteckende Krankheit hinweisen.

Sobald in einem Stalle oder in einem Orte überhaupt zwei bis drei Stücke wöchentlich erkranken, hat der Ortsvorsteher hievon der politischen Behörde unverzüglich die Anzeige zu erstatten, mittlerweile aber bei Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles, demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung zu veranlassen.

Gegen die Uebertreter dieser Vorschriften wird nach den §§. 401 und 402 des Strafgesetzbuches vorgegangen.

Bis zum Eintreffen der Seuchen-Commission hat sich der Ortsvorstand der ihm zu Gebote stehenden Sanitäts-Organe zum Zwecke der Constatirung der Natur der Erkrankungen und der in Gemäßheit derselben einzuleitenden curativen und veterinär-polizeilichen Maßregeln zu bedienen.

Sollten dem Ortsvorsteher geeignete Sanitäts-Organe nicht zur Verfügung stehen, so hat er sich bis zum Eintreffen der Seuchen-Commission lediglich auf die Absperrung der verseuchten Höfe zu beschränken.

Aemtliche Interventionen bei Thierseuchen.

§. 9. Bei dem Einlangen der Anzeige über einen Seuchenausbruch hat das Bezirksamt den betreffenden Bezirksarzt, oder wo Thierärzte angestellt sind, diesen in Ermanglung eines derselben einen anderen geeigneten Arzt oder Thierarzt in Begleitung eines politischen Beamten in den Seuchenort abzusenden, welche sich unverzüglich dahin zu begeben, die Seuche zu erheben und zu constatiren, die zweckmäßigsten curativen und veterinär-polizeilichen Maßregeln anzuordnen und über den Befund und das Veranlaßte an das k. k. Bezirksamt Bericht zu erstatten haben.

In dringenden Fällen kann von den Gemeinden unmittelbar oder von den Bezirksämtern die Intervention des Landes-Thierarztes in Anspruch genommen werden, welcher dann rücksichtlich der Dauer seines Aufenthaltes in dem Seuchenorte und seines Verhältnisses zu dem ärztlichen Personale sich an die Bestimmungen seiner Instruction zu halten hat.

Periodische Nachsichtspflege.

§. 10. Wenn es wegen zu großer Entfernung des Wohnsitzes des zur Seuchen-Constatirung abgeordneten Arztes oder Thierarztes vom Seuchenorte nicht möglich, oder wegen der geringen Gefährlichkeit der Epizootie nicht nothwendig wäre, daß erstere die Behandlung der Seuche selbst fortsetzen, so haben sie einen Arzt oder Thierarzt im Seuchenorte oder seiner nächsten Umgebung zur Behandlung aufzustellen, und denselben rücksichtlich des curativen und veterinär-polizeilichen Verfahrens mündlich, oder nach Erforderniß auch schriftlich auf das genaueste zu

instruiren; sie selbst haben aber von 8 zu 8, oder in weniger wichtigen Fällen von 14 zu 14 Tagen bis zur vollständigen Beendigung der Seuche die Nachsicht zu pflegen und über den jedesmaligen Befund den vorschriftmäßigen Rapport zu verfassen.

Eintheilung des Seuchengebietes in Bezirke.

§. 11. Herrscht eine Seuche in einer Gegend in größerer Ausdehnung (wie dieß nicht selten bei der Rinderpest der Fall ist), so ist jedes Seuchengebiet in kleine, leicht zu übersehende Seuchenbezirke abzutheilen und in jedem ein politischer Commissär, ein ärztliches oder thierärztliches Individuum und ein Unterofficier von der Gendarmerie oder ein Militär-Individuum aufzustellen, welche zusammen eine Seuchen-Commission für den Bezirk bilden und die genaueste Durchführung der veterinär-polizeilichen Maßregeln zu überwachen haben. Diese Commission soll ihren Sitz möglichst in der Mitte ihres Bezirkes nehmen und von da aus in den einzelnen Seuchenorten die Nachsicht pflegen. Damit dieselbe im Stande ist, ihren auf die Tilgung der Seuchen gerichteten Anordnungen Gehorsam zu verschaffen, ist sie nicht nur ermächtigt, so oft es nothwendig ist, die Assistenz des Militärs zu beanspruchen, sondern auch, unter der Bedingung, daß sie darüber nachträglich ein Protokoll an ihre vorgesetzte politische Behörde vorlege, Arrest- und Geldstrafen, und zwar jene bis auf 3 Tage, diese bis zum Betrage von 50 Gulden gegen Jene zu verhängen, welche entweder den Ausbruch der Seuche in ihrem Hause verheimlicht oder den gegebenen Anordnungen nicht strenge Folge geleistet haben.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

§. 22. Die strenge Durchführung der veterinär-polizeilichen Maßregeln ist bei ansteckenden Thierseuchen von der größten Wichtigkeit, da hierdurch allein ihrer weiteren Ausbreitung Schranken gesetzt und sie selbst möglichst schnell beendiget werden kann.

a) Separation der Gesunden von den Kranken.

§. 23. Bei einer ansteckenden Seuche ist die Trennung der Gesunden von den Kranken stets und zwar in der Art vorzunehmen,

daß die gesunden Thiere aus den inficirten Stallungen entfernt, und in diesen nur die Kranken zurückgelassen werden. Die ersteren sollen dann in andere unbesetzte Stallungen oder Unterstände gebracht und daselbst von eigenen Wärtern, welche mit jenen der Kranken durchaus keine Gemeinschaft pflegen, gefüttert und besorgt werden. Zur Sommerszeit und bei schöner Witterung können die gesunden Thiere auch im Freien gehalten werden, nur ist hiebei zu beachten, daß diese Thiere dann vor Schädlichkeiten thunlichst geschützt und diätetisch entsprechend gehalten werden.

b) Verbot des Vieh-An- und Verkaufes.

§. 24. Der Verkauf kranker Thiere überhaupt an Fremde oder im Ort nicht ansässige Zwischenhändler ist strenge verboten und ist in seuchengefährlichen Zeiten Niemanden gestattet, sein Vieh ohne vorausgegangene Beschau zu verkaufen oder zum Verkaufe zu schlachten.

Der Verkauf von Vieh aber aus verseuchten Ställen, sowie aus Ortschaften, in welchen die Seuche herrscht, ist in der Regel für die ganze Dauer der Seuche zu verbieten und ist sich von der genauen Befolgung dieser Vorschrift bei Gelegenheit der Revisionen des Ortsviehstandes während und bei beendigter Seuche die Ueberzeugung zu verschaffen.

Diese allgemeine Vorschrift erleidet jedoch in einzelnen, später genauer angeführten Fällen eine Abänderung, und zwar ist unter bestimmten Vorsichten der Abverkauf solchen Schlacht- oder Stechviehes gestattet, welches deßhalb, weil es mit Thieren, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, in Berührung stand, der geschehenen Ansteckung verdächtig ist, oder welches die ersten Zeichen einer Krankheit zeigt, bei deren Beginne der Fleischgenuß für den Menschen nicht nachtheilig ist. In keinem Falle darf jedoch der Verkauf oder die Schlachtung solcher Thiere gestattet werden, welche an einer, wenn auch erst beginnenden Krankheit leiden, bei welcher der Fleischgenuß für den Menschen gefährlich ist, wie beim Anthrax in seinen verschiedenen Formen.

Der Abverkauf solchen seuchenverdächtigen Viehes darf stets nur an Fleischer, welche dasselbe sogleich schlachten, nie aber an Viehhändler, Viehzüchter u. dgl. stattfinden, und es muß die Schlachtung entweder im Orte selbst geschehen und hiernach eine gewissenhafte Fleischbeschau vorgenommen werden, oder es sind solche Thiere in eine, in der Nähe gelegene, oder durch eine Eisenbahn bald zu erreichende Stadt, in welcher eine bedeutendere Fleischconsumtion stattfindet, zu transportiren. In

diesem letzteren Falle ist dem abzutreibenden Viehe stets ein Certificat der Seuchen-Commission mitzugeben, in welchem nebst der Zahl und dem Signalement der Thiere ausdrücklich bemerkt ist, daß dasselbe aus einem Seuchenorte stamme und sogleich zur Schlachtung zu verwenden sei. Solchen Viehtreibern ist immer ein verläßlicher Wachmann beizugeben, welcher für die genaue Befolgung der ihm ertheilten Instruction verantwortlich bleibt.

Durch den, unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht gegen etwaige Verschleppung des Contagiums gestatteten Abverkauf verdächtigen Viehes an Fleischer oder durch die Zulassung der Consumtion desselben im Orte unter Beachtung der nothwendigen Cautelen wird einerseits die Seuchendauer, welche durch das wahrscheinliche allmälige Erkranken dieser Thiere sich lange hinaus erstrecken würde, abgekürzt, andererseits aber der bedeutende Schade, welcher dem Viehbesitzer durch die Seuche erwächst, thunlichst verringert.

Zur Zeit des Herrschens ansteckender Seuchen, namentlich unter dem Rindviehe und den Schafen, ist auch der Ankauf von Vieh der betreffenden Thiergattung nicht zu gestatten, da hiedurch die Menge der erkrankungsfähigen Thiere vermehrt und die Dauer der Seuche nothwendig verlängert würde. Nur den Fleischern ist, falls sie ihren Bedarf aus dem Seuchenorte nicht decken können, der Ankauf von Schlachtvieh von auswärts gestattet, jedoch haben sie jeden Zukauf sogleich dem Ortsvorstande anzuzeigen.

c) Einstellung des Weideganges.

§. 25. In den Ortschaften, in welchen ansteckende Seuchen herrschen, ist das Zusammenkommen der Thiere thunlichst zu beschränken. Es sind daher nicht bloß die offenbar kranken und die, der stattgehabten Ansteckung verdächtigen Stücke in den Ställen verschlossen zu halten, sondern es muß auch der gemeinschaftliche Weidegang des anscheinend gesunden Viehes, sowie das gemeinsame Tränken aus öffentlichen Brunnen verboten werden, da bei diesem Zusammentreffen einzelne etwa schon angesteckte Thiere das Contagium auf andere übertragen und somit zu einer Verbreitung der Seuche Veranlassung geben könnten.

Diese allgemeine Vorschrift kann jedoch zu Zeiten, wo der Landwirth wegen Futtermangel auf den Weidebesuch seines Viehes allein angewiesen ist, falls dasselbe einem offenbaren Hungertode nicht preis-

gegeben werden soll, und die Herbeischaffung der nöthigen Futtervorräthe entweder ganz unmöglich oder mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwand verbunden wäre, in der Art gemildert werden, daß gestattet wird, daß das Vieh der einzelnen Besitzer gemeinschaftlich, jedoch abgesondert von jenem der übrigen, auf besondere Weideplätze geführt und jede Vermischung der einzelnen Parzellen unter sich sorgfältig vermieden werde.

Das Herumschweifen von Hunden, Schweinen, Hausgeflügel ist in Ortschaften, in welchen eine ansteckende Thierseuche herrscht, auf das Strengste hintanzuhalten, da hiedurch zur Verschleppung des Ansteckungsstoffes häufige Veranlassung gegeben wird. Diese Thiere sind daher für die Seuchendauer in den Häusern eingeschlossen zu halten.

d) Ortssperre.

§. 26. Bei dem Herrschen sehr ansteckender Viehseuchen (namentlich der Rinderpest) in einer Ortschaft, ist auch die vollkommene Sperre derselben anzuordnen. Es ist in einem solchen Falle den Ortseinwohnern strenge aufzutragen, nur in den dringendsten Fällen in Nachbargemeinden sich zu begeben, ihre Kinder dahin in die Schule zu schicken oder in benachbarten Kirchen den Gottesdienst zu besuchen. Viehtriebe dürfen den verseuchten Ort gar nicht passiren, und beim Herrschen der Rinderpest dürfen nur mit Pferden bespannte Wagen durch denselben fahren.

Zur Sicherung der Umgebung ist auch, und zwar namentlich beim Herrschen der Rinderpest an den Ein- und Ausgängen der Ortschaft eine Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift, daß daselbst diese Seuche herrsche, aufzustellen, und durch verläßliche Wächter dafür zu sorgen, daß nicht Fleisch, Häute, Hörner, Thierabfälle, Heu, Stroh u. dgl. aus dem Seuchenorte weggeführt werden.

e) Aufhebung der Viehmärkte.

§. 27. Sowie in den verseuchten Ortschaften selbst die Abhaltung von Viehmärkten während der ganzen Seuchendauer auf das Strengste zu verbieten ist, so gilt dieß bei dem Herrschen ansteckender Seuchen auch für die Umgebung desselben, und es darf unter diesen Umständen in einem Umkreise von drei Stunden um den Seuchenort herum ein Viehmarkt nicht abgehalten werden. Ebenso dürfen Uebersiedlungen der Einwohner mit ihrem Viehe aus dem Seuchenorte nicht zugelassen werden.

f) Ausmittlung des Aasplatzes, Verscharren der Cadaver.

§. 28. Befindet sich eine Wasenmeisterei nicht in der nächsten Nähe des Seuchenortes, so daß die Cadaver der umgestandenen Thiere nicht leicht an den daselbst befindlichen Verscharrungsplatz geschafft werden können, so ist ein Wasenplatz zu diesem Zwecke auszumitteln. Derselbe soll in nicht zu großer Entfernung von der Ortschaft, aber so gelegen sein, daß er und der zu ihm führende Weg unter gewöhnlichen Verhältnissen von dem Viehe selten oder gar nicht betreten wird; es muß dafür Sorge getragen werden, daß dem Transporte der Aeser oder der zu erschlagenden Thiere kein gesundes Vieh begegne.

Sollte dieser Weg durch Abfälle, Blut, Excremente u. s. w. verunreiniget werden, so sind diese mit der obersten verunreinigten Erdschichte abzuheben und auf den Aasplatz zu bringen. Es versteht sich von selbst, daß die Cadaver der an ansteckenden Krankheiten gefallenen Rinder nur mittelst Pferdefuhren auf den Wasenplatz gebracht werden dürfen.

Hat sich die Nothwendigkeit der Errichtung von Pestställen herausgestellt, so sind diese am Geeignetsten in der Nähe des Aasplatzes anzubringen, da hiedurch die Wegschaffung der Cadaver aus ihnen mit den geringsten Mitteln ermöglicht wird.

Auf dem Verscharrungsplatze selbst ist auch die Reinigung der Häute, Hörner, Klauen, das Ausschmelzen des Unschlittes, das Entfleischen der Knochen, sobald dieß überhaupt gestattet ist, vorzunehmen, und es sind deßhalb die zu diesen Manipulationen nothwendigen Geräthschaften eben dahin zu bringen. Die hiebei beschäftigten Personen dürfen weder mit dem gesunden noch mit dem, der stattgehabten Ansteckung verdächtigen Viehe, noch mit den Ortseinwohnern zusammenkommen, und sind in dieser Rücksicht durch verläßliche Personen zu überwachen.

Die Gruben, in welchen die Aeser verscharrt werden, sind so tief anzulegen, daß über den hineingeworfenen, vorher zerhackten Cadavern eine wenigstens 5 Schuh hohe Erdschichte zu liegen kommt, welche schließlich fest zusammenzutreten, mit Dornbüschen und Steinen zu belegen ist, um das Ausscharren und Verschleppen der Aastheile durch Hunde oder Raubthiere thunlichst zu verhüten, und die durch eine Tafel kenntlich zu machen sind.

In diese Aasgruben ist auch die mit den Abfällen der Cadaver verunreinigte Erde, bei sehr ansteckenden Krankheiten auch der Stalldünger zu verscharren.

Die Eröffnung von Aasgruben, um aus ihnen Thierknochen behufs der Verwerthung zu industriellen Zwecken zu entnehmen, darf in keinem Falle vor Ablauf von 8 bis 10 Jahren seit der Anlegung derselben, je nach der Größe des Schachtes und der Menge der darin verscharrten Aeser, stattfinden.

Zur Eröffnung solcher Gruben ist um die Bewilligung bei der politischen Bezirksbehörde einzuschreiten und hat diese hiebei durch einen Abgeordneten zu interveniren. Zeigt sich nach der Eröffnung, daß die Grube nur mehr Knochen ohne Spur von thierischen Weichtheilen enthält, so ist von jeder weiteren Desinfection Umgang zu nehmen, im entgegengesetzten Falle aber ist nach den im §. 29 angegebenen Directiven vorzugehen.

k) Benehmen der Wärter, Aerzte und Thierärzte.

§. 32. Die Personen, welchen die Besorgung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Thiere übertragen ist, sind je nach der stärkeren oder geringeren Ansteckungsfähigkeit der Krankheit mehr oder weniger strenge zu beaufsichtigen, und dürfen durchaus nicht mit gesunden ansteckungsfähigen Thieren, oder mit Personen, welche das Contagium weiter verschleppen könnten, in Berührung kommen. Sollten dieselben ihre Beschäftigung wechseln, so haben sie sich vorerst wohl zu reinigen und ihre Kleider zu desinficiren, oder falls dies nicht möglich wäre, mit anderen zu vertauschen.

Aerzte und Thierärzte, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere zu besorgen haben, müssen sich entweder bloß allein hiemit beschäftigen oder, wenn sie auch mit gesundem Viehe zu thun hätten, täglich zuerst dieses, und hierauf erst das kranke besuchen, wobei es räthlich ist, sich zu dem letztern Zwecke stets besonderer Kleider zu bedienen.

l) Requisition von Militär-Assistenz.

§. 33. In den gewöhnlichen Fällen wird die Ueberwachung der Durchführung der angeordneten veterinär-polizeilichen Maßregeln der Ortsobrigkeit unter Assistenz der Gendarmerie zu überlassen sein,

bei gefahrdrohender Ausbreitung einer Seuche oder bei sich ergebender Renitenz oder Lässigkeit der Ortseinwohner ist die Seuchen-Commission ermächtiget, die Assistenz des Militärs zu beanspruchen, welches dann bei seinem Eintreffen in dem Seuchenorte über die ihm zugewiesenen Verrichtungen umständlich zu belehren ist.

m) Mittheilung des Seuchenausbruches an die umgebenden Ortschaften.

§. 34. Sobald die Gegenwart einer ansteckenden Seuche in einer Ortschaft constatirt ist, sind hievon alle benachbarten Ortschaften ämtlich unter Republicirung der §§. 400 bis 402 des Strafgesetzes in den gedachten Orten in die Kenntniß zu setzen, welche dann den Verkehr mit der ersteren auf das Thunlichste zu beschränken und alle jene Vorsichtsmaßregeln zu beobachten haben werden, welche ihnen von der Seuchen-Commission vorgezeichnet werden.

Ob diese Verständigung an die Nachbargemeinden stattgefunden habe, ist stets in dem Erhebungs-Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

Es versteht sich von selbst, daß in dem Seuchenorte die Ueberwachung der Vieh- und Fleischbeschau mit größter Strenge stattzufinden habe, und es sind auch die Ortsfleischhauer bei herrschenden Rinderseuchen auf das Schärfste anzuweisen, jeden geschehenen Schlachtviehankauf, gleichgiltig ob derselbe auswärts oder im Seuchenorte geschehen ist, der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Beendigung der Seuche.

§ 38. Eine Thierseuche darf erst dann als erloschen erklärt werden, wenn weder ein krankes noch ein seuchenverdächtiges Stück mehr im Reste verblieben ist, wenn die Reinigung sämmtlicher inficirter Stallungen und Geräthe vorgenommen, der Stalldünger entweder vertilgt oder wenn dieß zulässig ist, untergeackert ist, und alle bei den seuchenden Thieren verwendeten Individuen sich einer vollständigen Reinigung unterzogen haben.

Von dem Gesundheitszustande der Thiere einer verseucht gewesenen Ortschaft ist sich in jedem Falle durch eine Revision des Viehstandes die Ueberzeugung zu verschaffen, wobei sich auch etwa während der Dauer

der Seuche heimlich vorgenommene An- oder Abverkäufe von Vieh ergeben werden.

Selbst dann aber, wenn bei dieser Schlußrevision kein weiterer Krankheitsfall angetroffen wird, darf die Seuche nicht unbedingt als erloschen erklärt werden, wenn nicht seit dem letzten Todes- und Genesungsfalle ein bestimmter Zeitraum verflossen ist, welcher wenigstens der Dauer des Incubationsstadiums der behandelten ansteckenden Seuche gleich ist, da man bis zum Ablaufe dieses Zeitraumes vor einem neuen Ausbruche der Krankheit nicht sicher ist.

Diese sogenannte Observations-Periode ist für die Rinderpest auf 21, für Rotz und Wurm der Pferde auf 15, für die übrigen ansteckenden Seuchen auf 10 Tage von dem letzten Genesungs- oder Todesfalle an gerechnet, festgesetzt.

Wird die Seuche in einer Ortschaft für beendiget erklärt, so sind hievon die benachbarten Orte in Kenntniß zu setzen, und alle über die erstere verhängten Sperrmaßregeln aufzuheben.

43.

Kaiserliches Patent vom 20. December 1859,

womit eine Gewerbe-Ordnung erlassen, und am 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

(Auszugsweise.)

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt:

a) Die land- und forstwirthschaftliche Production und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landestheilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses;

b) der Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergämtlicher Concession abhängigen Werksvorrichtungen;

c) die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste;

d) die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit 2c. 2c.);

e) die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige;

f) die Geschäfte der Advocaten, Notare und Handelsmäkler (Wechsel-, Waaren- und Schiffssensalen, Börsenagenten), Ingenieure und anderer Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften;

g) die Ausübung der Heilkunde (Aerzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen u. s. w.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art, mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewahr-, Bade- und Trinkcuranstalten, das Apothekerwesen, das Veterinärwesen, mit Einschluß des Viehschnittes;

h) die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten;

i) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Correctionsanstalten;

k) die Unternehmungen von Creditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparcassen 2c.;

l) die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen;

m) der den Seegesetzen unterliegende Schiffahrtsbetrieb auf dem Meere und die Seefischerei;

n) die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Canälen 2c., dann die Schwemm- und Flößanstalten;

o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art;

p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben;

q) der Hausirhandel und andere ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

VIII. Bezüglich der Monopole und Regalien des Staates, sowie der in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Propinations- und

Mühlenrechte, dann der Regalbeneficien bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Gewerbe-Ordnung.

§. 1. Die Gewerbe können entweder gegen bloße Anmeldung betrieben werden (freie Gewerbe) oder sind an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden (concessionirte Gewerbe).

§. 2. Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt.

§. 3. Alle Gewerbe, welche nicht als concessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

§. 6. Inwieferne Geistliche, Ordenspersonen, Militärs, landesfürstliche Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Standes und Dienstesvorschriften.

§. 11. Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet.

§. 12. Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit controlpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

§. 13. Wer durch die Bestimmungen der §§. 4—12 nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbstständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.

Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

§. 15. Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde dem Unternehmer zu seiner Legitimation einen Gewerbeschein aus.

Im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

§. 16. Nachstehende Gewerbe werden als concessionirte erklärt:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-,

Stahl-, Holz-, Steindruckereien ꝛc., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen);

2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten;

3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte;

4. die Gewerbe Derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personen-Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste anbieten, wie Platzdiener, Lohnlakaien u. s. f.;

5. das Schiffergewerbe;

6. das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute;

7. das Rauchfangkehrergewerbe;

8. das Canalräumergewerbe;

9. das Abdeckergewerbe;

10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere;

11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerks-, Material- und Feuerwerkskörpern;

12. der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Trödlergewerbe), dann das Pfandleihergewerbe, soweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist;

13. der Verschleiß von Giften und Medicinalkräutern;

14. die Gast- und Schankgewerbe.

§. 18. Zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes (§§. 4—12) Verläßlichkeit und Unbescholtenheit und bei mehreren derselben die in nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene besondere Befähigung gefordert.

Bei der Verleihung der im §. 16 zu 1, 2, 4, 7 bis einschließig 14 erwähnten Gewerbe sind überdieß die Localverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen.

§. 28. Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;

b) Verabreichung von Speisen;

c) Ausschank geistiger Getränke, mit Ausnahme des Branntweins;

d) Ausschank von Branntwein;

e) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen;

i) Haltung von erlaubten Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

§. 29. Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet.

Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt.

§. 51. Das Feilbieten im Herumziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus darf nur von den mit Hausirbefugnissen betheilten Personen betrieben werden.

§. 52. Die im vorigen Paragraphe ausgesprochene Beschränkung findet keine Anwendung auf Gewerbsleute, welche die allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz 2c., nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Straße feilbieten.

Auch ist der Behörde überlassen, im Orte ansässigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb des Gemeindebezirkes von Haus zu Haus zu gestatten.

§. 57. Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer dürfen den einmal begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen bei beabsichtigter Einstellung diese der Behörde anmelden und auf deren Verlangen das Gewerbe noch durch eine bestimmte Zeit, höchstens zwei Monate, fortführen.

§. 73. Unter Gehilfen werden in diesem Gesetze Handlungsdiener, Gesellen und Fabriksarbeiter, dann die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hilfsarbeiter verstanden.

Die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Zeichner, Chemiker,

dann die für bloße Handlanger- und andere gröbere Arbeiten aufgenommenen Arbeiter und Taglöhner,

endlich die Personen, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes bloß Hausgesindedienste verrichten, wie Kellner, Fuhrknechte ꝛc., werden unter den Gehilfen nicht begriffen.

§. 80. Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund (§. 78) vorzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdieß ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen.

§. 86. Kinder unter 10 Jahren dürfen gar nicht, Kinder über 10 Jahre, aber unter 12 Jahren, nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern.

Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite des Gewerbsinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist.

§. 87. Für Individuen unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden.

Zur Nachtzeit, d. i. zur Arbeit nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens, dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde.

Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um zwei Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten.

§. 88. Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt.

§. 101. Ein Gewerbsmann, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar und hat mit letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu haften.

Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben oder nach Umständen durch die Behörde.

§. 102. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse, welche während der Dauer desselben oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind, wenn der Gewerbetreibende einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung im Wege der gütlichen Ausgleichung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß zu erledigen.

Gehört der selbstständige Gewerbetreibende keiner Genossenschaft an, so sind diese Streitigkeiten von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Erkenntnisse der Genossenschaftsvorstehung sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen dieselben steht den Betheiligten durch acht Tage die Berufung an die politische Behörde offen, durch welche jedoch die vorläufige Vollziehung nicht aufgehalten wird.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Dienst- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 103. Bei dem Eintritte und dem Austritte eines Gehilfen oder Lehrlings sind die bestehenden polizeilichen Meldungsvorschriften zu beobachten, und es hat überdieß, wenn der Dienst- oder Lehrherr einer Genossenschaft angehört, die Meldung gleichzeitig auch bei dieser zu geschehen.

§. 131. Die Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden bestraft:

a) mit Verweisen;

b) mit Geldbußen bis 400 fl.;

c) mit Arrest bis zu drei Monaten;

d) mit Entziehung der Gewerbsberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit.

§. 135. In der Regel sind gegen selbstständige Gewerbetreibende Geldbußen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen.

Gegen erstere haben Arreststrafen nur dann einzutreten, wenn eine Uebertretung mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist, oder bei Zahlungsunvermögen im Wege der Umwandlung, in welchem Falle für je 5 fl. Geldbuße ein Tag Arrest zu berechnen ist.

§. 140. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener Uebertretungen des Gewerbsgesetzes, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Uebertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

§. 141. Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz im Gewerbeangelegenheiten (Gewerbsbehörden).

Ihnen obliegt die Handhabung der Gewerbsvorschriften;

bei ihnen werden die Meldungen für den selbstständigen Betrieb der Gewerbe eingebracht;

sie verleihen die an Concessionen gebundenen Gewerbe, insoweit die nachstehenden Paragraphe keine Ausnahme feststellen;

ihnen steht die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes zu, insoferne nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafgerichtes eintritt (§. 136).

In Orten, wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, hat die Gewerbsbehörde in Fällen, wo Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung zur Erwägung kommen, mit ersteren das Einvernehmen zu pflegen.

§ 144. Die Anmeldungen für freie, wie die Bewerbungen um concessionirte Gewerbe sind bei der Gewerbsbehörde anzubringen, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes sich befinden wird. Sie können schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Der Gewerbeschein wird in Form eines Auszuges der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerbsregister ausgefertigt.

Für Concessionen ist ein förmliches Decret auszufertigen.

Von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines und Ertheilung einer Concession ist die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntniß zu setzen.

§. 151. Die Einbringung der Strafgelder erfolgt im administrativen Executionswege.

Sie fließen, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungscasse (§. 128) beitragspflichtig ist, in die bezügliche Casse, sonst in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde.

Anhang.

Von den Arbeitsbüchern.

§. 1. Die Arbeitsbücher haben den Zweck, die Dienste und das Betragen der gewerblichen Gehilfen (mit Ausnahme der Handelsgehilfen) auszuweisen, und ersetzen demnach die Stelle der Dienstzeugnisse.

§. 2. Das Arbeitsbuch wird ausgestellt über Beibringung eines Lehrzeugnisses (§. 100 der G. O.) oder einer von der Genossenschafts- oder Gemeindevorstehung coramisirten Erklärung eines Gewerbsinhabers über die zugesicherte Aufnahme in der Eigenschaft eines Gehilfen.

§. 3. Das Arbeitsbuch wird nach vorgeschriebenen Formular ausgefertigt. Es besteht aus 40 paraphirten Octavblättern, welche mit einem Faden geheftet sind, dessen Ende an der inneren Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel der ausstellenden Behörde befestigt werden.

§ 4. Jeder Gehilfe hat sich mit einem Arbeitsbuche zu versehen, welches gegen Leistung des Stempels und Vergütung der Gestehungskosten von der politischen Behörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigt wird, die, wenn sie nicht zugleich dessen Heimatbehörde ist, der letzteren davon Kenntniß gibt.

Gehilfen, welche aus Ländern zureisen, wo Arbeitsbücher (Wanderbücher) nicht eingeführt sind, haben sich um solche auf Grund ihrer Reiselegitimationen bei der nächsten politischen Behörde zu melden.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen.

44.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Polizei vom 15. Jänner 1860,

womit Aenderungen in dem §. 5, beziehungsweise 8 und 9, der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, betreffend das Meldungswesen, vorgezeichnet werden.

1.

Die Fremdenbücher der zur Beherbergung von Reisenden im Sinne des §. 5 der obigen Ministerialverordnung berechtigten Gastwirthe und die nach §. 8 von diesen, oder nach §. 9 von anderweitigen Unterstandgebern auszufüllenden Meldzettel haben in Hinkunft nur die nachstehenden 6 Rubriken zu enthalten:

1. Tag der Ankunft.
2. Vor- und Zuname, Charakter oder Beschäftigung.
3. Gewöhnlicher Wohnort.
4. Reiseurkunde.
5. Begleitung.
6. Tag und Richtung der Abreise.

Die Ausfüllung der ersten 5 Rubriken des Fremdenbuches wird dem Reisenden, die der 6. Rubrik dem Unterstandgeber innerhalb der gesetzlichen Frist obliegen.

2.

Die Verpflichtung zur Führung von Fremdenbüchern wird auch auf die Vermiether der sogenannten „hôtels garnis“ unter den, bezüglich der Gastwirthe geltenden Bestimmungen ausgedehnt.

45.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860,

betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutz-Personales und das Verfahren über Feldfrevel.

(Auszugsweise.)

§. 1. Unter Feldgut werden alle Gegenstände begriffen, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft im weitesten Sinne und unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Heustadeln, Bienenhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Alleen, Fischteiche, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldwege und Stege, Feldbrunnen u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w.

§. 2. Auf den Feldschutzdienst können nur jene Feldhüter oder Flurwächter beeidet werden, welche:

a) Entweder von einer Gemeinde zur Ueberwachung des Feldgutes aller oder einzelner, in der Gemeinde-Gemarkung gelegenen Fluren, oder
b) von dem Besitzer eines größeren Guts- oder Wirthschaftscomplexes zur Ueberwachung seines Feldgutes bestellt werden.

In dem letzteren Falle muß der Besitzstand in der Regel mindestens 100 niederösterreichische Joche an, dem Feldbaue gewidmeten Grundstücken betragen; ausnahmsweise kann jedoch auch den Besitzern von Realitäten, welche diesen Umfang nicht erreichen, die Bewilligung von der politischen Behörde des Bezirkes ertheilt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen und den übrigen Umständen eine entsprechende Beachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mit Grund erwartet werden kann.

§. 5. Jedem auf den Feldschutzdienst Beeideten ist eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides zu erfolgen, welche nebstbei den Namen des Bestellers und die genaue Beschreibung des Umfanges des dem Feld-

hüter oder Flurwächter zugewiesenen Ueberwachungsbezirkes zu enthalten hat. Diese Bestätigung hat dem beeideten Feldhüter oder Flurwächter zur Legitimation zu dienen.

§. 6. Für den Feldschutzdienst dürfen von den politischen Behörden nur Personen von unbescholtenem Benehmen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 9. Das auf den Feldschutzdienst beeidete Personale wird in der Ausübung dieses Dienstes als öffentliche Wache angesehen und genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen.

Die mit Berufung auf ihren Diensteid abgegebenen Aussagen der beeideten Feldhüter oder Flurwächter über Thatsachen oder Umstände, die sich auf die Ausübung ihres Dienstes beziehen und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind nach Maßgabe des §. 426, lit. c) der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 beweiskräftig.

§. 10. Damit das für den Feldschutzdienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste einen Armschild zu tragen, dessen bezeichnende Form zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes zu bringen ist.

Zugleich ist das beeidete Feldschutzpersonale befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welchem jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§. 13. Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen des beeideten Feldschutzpersonales Folge zu leisten, wogegen dasselbe sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hat.

§. 14. Wenn eine Person bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes betreten wird, so ist dieselbe, wenn sie unbekannt ist, oder keinen festen Wohnsitz hat, festzunehmen.

Andere Personen dürfen nur dann festgenommen werden, wenn sie sich der dienstlichen Aufforderung des beeideten Feldschutzpersonales widersetzen, es beschimpfen oder sich an ihm vergreifen, oder bedeutende Beschädigungen verübten.

§. 15. Ist eine Person, welche nach Zulassung des §. 14 festgenommen werden darf, von dem Orte, an welchem sie auf der That betreten wurde, entflohen, so kann sie von dem beeideten Feldschutzpersonale verfolgt und auch außerhalb der Grenzen des Aufsichtsgebietes festgenommen werden.

§. 16. Das beeidete Feldschutzpersonale hat den bei Verübung eines Felddiebstahls oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes Betretenen die entwendeten Gegenstände, sowie die zur Verübung des Diebstahls oder Frevels verwendeten Werkzeuge abzunehmen.

Es ist demselben gestattet, auch den, der Verübung eines Feldfrevels dringend verdächtigen Personen, wenn sie auf fremden Grunde betreten werden, die gewöhnlich zur Gewinnung der Bodenproducte verwendeten Werkzeuge, falls sie deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermögen, abzunehmen.

§. 17. Jede festgenommene Person muß ohne Verzug dem Ortsvorstande zur weiteren Stellung vor die competente Behörde eingeliefert werden.

Die abgenommenen Gegenstände und Werkzeuge sind gleichfalls ohne Verzug dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher sie dem Beschädigten, wenn er bekannt ist, sogleich gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen hat.

Ist der Beschädigte unbekannt, so hat der Ortsvorstand wegen dessen Ausforschung das Geeignete zu verfügen und jedenfalls die Vorsorge zu treffen, daß die abgenommenen Gegenstände, wenn sie dem Verderben unterliegen, zum Besten des noch nicht ermittelten Beschädigten verwerthet werden.

Die aus einem Felddiebstahle oder Flurenfrevel herrührenden Gegenstände oder der dafür erzielte Erlös, verfallen dem Ortsarmenfonde, wenn der unbekannte Eigenthümer deren Ausfolgung binnen der vom Tage des begangenen Frevels zu berechnenden Frist von einem Jahre nicht begehrt.

Demselben Fonde verfallen auch die abgenommenen Werkzeuge, wenn nicht von der competenten Behörde die Rückstellung derselben wegen ungerechtfertigter Beschlagnahme ausgesprochen wird.

§. 18. Wird das Feldgut durch Thiere beschädigt, so hat das beeidete Feldschutzpersonale die Privatpfändung für den Beschädigten zu vollziehen (§. 1321 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldschutzpersonales dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zu der Gemeindeheerde gehörigen und einem von der Gemeinde bestellten Hirten zur Ueberwachung anvertrauten Thiere geschieht.

§. 19. Das von einer Gemeinde oder von dem Besitzer eines selbständigen Gutsgebietes (§. 3) bestellte beeidete Feldschutzpersonale hat das gepfändete Vieh ohne Verzug dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher hievon sowohl den Eigenthümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten, und diesen letzteren insbesondere mit dem Bedeuten sogleich zu verständigen hat, daß er sein Recht auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen geltend zu machen habe, widrigens das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellt werden würde.

§. 20. Das von den im §. 2 unter b) angeführten Privatpersonen bestellte beeidete Feldschutzpersonale hat das gepfändete Vieh ohne Verzug seinem Dienstherrn zu übergeben, und gleichzeitig dem Ortsvorstande die geschehene Pfändung anzuzeigen.

Der beschädigte Dienstherr hat sich binnen acht Tagen entweder mit dem Eigenthümer des Viehes abzufinden, oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfall das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß.

§. 21. Das beeidete Feldschutzpersonale hat alle von ihm entdeckten Felddiebstähle und sonstigen Beschädigungen des Feldgutes selbst dann, wenn der Thäter unbekannt ist, zur Kenntniß seines Dienstherrn zu bringen, und zwar das von einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsgebiete bestellte Personale zur Kenntniß des Ortsvorstandes, und das von Privaten bestellte Personale zur Kenntniß seines Bestellers und gleichzeitig des Ortsvorstandes.

§. 23. Alle wie immer gearteten Verletzungen oder Beschädigungen des Feldgutes, welche nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, werden als Feldfrevel erklärt, über welche von der competenten Behörde das Verfahren nur auf Verlangen des Beschädigten der auf die unmittelbare Anzeige eines auf den Feldschutz beeideten Individuums einzuleiten ist.

§. 24. Die Feldfrevel sind nach Verhältniß der Milderungs- oder Erschwerungsgründe in der Regel mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig Kreuzer bis vierzig Gulden österr. Währ. oder mit einer Arreststrafe bis zur Dauer von acht Tagen oder mit jenen Strafen zu ahnden, welche die in einzelnen Kronländern in Wirksamkeit bestehenden feldpolizeilichen Verordnungen für bestimmt bezeichnete Feldfrevel festsetzen.

§. 30. Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die aus einem durch Verjährung erloschenen Feldfrevel herrührenden Schadenersatz-Ansprüche sind auf dem Civil-Rechtswege auszutragen.

46.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 11. Februar 1860,

womit nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Jänner 1853, wegen Vollzug des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852, kundgemacht werden.

§. 1. Waffen- und Munitionssendungen müssen sowohl im Staatsgebiete, als bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr vom und nach dem Auslande unter nachstehenden Modificationen und Aufrechthaltung der im §. 7 der Vollzugsvorschrift den Gewerbetreibenden eingeräumten Begünstigung, statt der bisherigen Waffenpässe mit Waffen- oder Munitionsgeleitscheinen begleitet sein.

Dieselben sind nach dem beiliegenden Muster in der im §. 1 der Vollzugsvorschrift bezeichneten Sprache gebühren- und stempelfrei auszufertigen.

§. 2. Zur Erlangung eines Waffen- oder Munitionsgeleitscheines genügt die mündliche Anmeldung, und es werden zur Ausstellung derselben die mit der Localpolizei betrauten landesfürstlichen Behörden (landesfürstliche Polizeibehörden, Bezirksämter) ermächtigt, welche jedoch bei vorkommenden Anständen und Bedenken die Weisungen der vorgesetzten Behörde einzuholen haben.

§. 3. Bei bloßen Uebertragungen von Waffen oder Munition aus einem Orte des Inlandes in einen andern, mit welchen kein Wechsel in der Person des Besitzers verbunden ist, wie z. B. bei Uebersiedlungen, Reparatursversendungen, genügen von der Ortsbehörde vidirte Certificate des Waffenbesitzers.

§. 4. Bei Gewerbe- und Handeltreibenden, Frächtern und Frachtunternehmungen können die von denselben unterfertigten, und von der im §. 2 bezeichneten Behörde ämtlich vidirten Frachtbriefe oder Versendungskarten als ämtlich genehmigte Geleitscheine gelten.

§. 5. Als Munition sind bei Versendungen anzusehen: Schieß- und Sprengpulver, Schießbaumwolle, ähnliche explodirende Stoffe, die zum Sprengen und Zünden vorbereiteten Hohlkugeln und derlei Projectile.

§. 6. Bei Pulverfrachten aus den Pulverwerken in die ärarischen Magazine, dann aus den letzteren an die licenzirten Pulververschleißer, endlich bei Transporten des Sprengpulvers an die Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer, genügen die von der Ortsbehörde vidirten Lieferscheine oder Certificate der Pulvererzeuger, sowie die vom k. k. Zeugs-Artillerieposten bestätigten Verschleißbüchel und Zahlungsdocumente zur Legitimation.

§. 7. Die Bestimmungen des §. 8. der Vollzugsvorschrift haben auch auf die Waffen- und Munitionsgeleitscheine Anwendung zu finden.

§. 8. Bei Ein- und Durchfuhrssendungen sind die Waffen- oder Munitionsgeleitscheine von dem Eintrittszollamte der zollämtlichen Ausfertigung für die bezüglichen Waffen- oder Munitionstransporte anzuschließen.

(K. K. Adler.)

Waffen- (Munitions-) Geleitschein.

Von der k. k. Polizei-Direction (dem k. k. Bezirksamte)
zu . . . .
wird dem N. N. (Name und Stand) . . . .
wohnhaft zu . . . .
die Bewilligung zur Versendung folgender Waffen (Munition) als . .
. . . . nach . . . .
an (Name und Stand des Adressaten) für den Zeitraum . . . . .
hiemit ertheilt.

Datum. Unterschrift.

47.

Erlaß des k. k. Staats-Ministeriums vom 19. Juli 1861, Z. 4856, St. M. II.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Polizeiministerium findet sich das Statsministerium bestimmt, in dem den Statthaltern und Länderchefs sistemmäßig zustehenden Wirkungskreise bezüglich der Bewilligung an Schauspielen und öffentlichen Productionen keine Aenderung eintreten zu lassen, und auf die angeregte Uebertragung des Rechtes zur Ertheilung solcher Bewilligungen an die Unterbehörden nicht einzugehen.

48.

Gesetz vom 3. October 1861,

in Betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage.

(Auszugsweise.)

§. 2. Kein Mitglied des Reichsrathes oder der Landtage darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben, oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

49.

Gesetz vom 5. März 1862,

womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden.

(Auszugsweise.)

Artikel II. Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimathsberechtiget sein.

Die Heimathsverhältnisse werden durch ein besonderes Reichs-Gesetz bestimmt.

Artikel III. Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimathsrechtes entscheidet die Gemeinde.

Dieselbe darf jedoch Auswärtigen, welche sich über ihre Heimathsberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen, und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Artikel IV. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

a) ein selbständiger, und

b) ein übertragener.

Artikel V. Der selbstständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Gränzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;

2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;

3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Fluren-Polizei;

4. die Lebensmittel-Polizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

5. die Gesundheits-Polizei;

6. die Gesinde- und Arbeiter-Polizei und die Handhabung der Dienstboten-Ordnung;

7. die Sittlichkeits-Polizei;

8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;

9. die Bau- und die Feuer-Polizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;

10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;

11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

Artikel VI. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Artikel VIII. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten.

Die Gemeinde wählt periodisch ihre Vertretung.

Das Landesgesetz bestimmt, ob und in wieferne auch ohne Wahl Gemeindemitglieder, sei es persönlich oder durch Stellvertreter, an der Gemeindevertretung Theil nehmen können.

Artikel XII. Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, und der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ.

Artikel XIII. Der Gemeindevorstand ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Artikel XXIII. Die mit einem eigenen Statute versehenen Städte und Curorte besorgen ihre Angelegenheiten durch ihre Vertretung; sie stehen unmittelbar unter dem Landesausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle.

50.

Erlaß der Ministerien des Aeußern und der Finanzen vom 18. April 1862,

womit der Inhalt der mit Preußen, Baiern und Sachsen geschlossenen Uebereinkünfte zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten bei den zusammengelegten Zollämtern kundgemacht wird.

(Auszugsweise.)

Artikel V. Den zur Ausrüstung des auf fremden Boden verlegten Amtes erforderlichen Geräthen und Materialien, sowie den Uebersiedlungseffecten der für das Amt bestimmten Bediensteten wird die Zollfreiheit bei der Ein- und Wiederausfuhr gegen Beibringung von Specificationen und Certificaten der vorgesetzten Behörde und gegen Beobachtung der für den ausnahmsweisen zollfreien Bezug zollbarer Gegenstände vorgezeichneten Bedingungen zugesichert.

Auch sind diese Bediensteten, und nicht minder jene, welche in Vollziehung der Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 des Zollcartells vom 19. Februar 1853 in den Fall kommen, die Landesgrenze zu überschreiten, dem speciellen paßpolizeilichen Verfahren nicht unterworfen, sondern es soll ihnen zu jeder Zeit der freie Ein- und Austritt über die Gränze, ohne Forderung einer Legitimation durch gesandtschaftlich visirte Pässe schon auf Grund einer ämtlichen Bescheinigung ihrer Dienstes-eigenschaft gestattet sein.

Die Bestimmungen der vorstehend kundgemachten Uebereinkünfte haben den österreichischen Behörden und Organen zur genauen Nachachtung zu dienen.

51.

Gesetz vom 27. October 1862,

zum Schutze der persönlichen Freiheit.

(Auszugsweise.)

§. 1. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 2. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen.

Dieser Befehl muß sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

§. 3. Wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Aergernisses kann weder die Verwahrungs- noch die Untersuchungshaft verhängt werden.

§. 4. Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber Jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern.

Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt.

§. 5. Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (internirt, confinirt) werden.

Ebenso darf Niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.

§. 6. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes) zu behandeln, außer diesem Falle aber als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, und bei wiederholter Verurtheilung mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen.

52.

Gesetz vom 27. October 1862,

zum Schutze des Hausrechtes.

§. 1. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist dem Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

§. 2. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er den Betheiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen, sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden, die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§. 3. Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.

§. 4. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes), außer diesem Falle aber als Uebertretung

gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§. 331 und 332 des Strafgesetzes zu bestrafen.

§. 5. Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, so wie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vorzunehmen.

Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu geschehen.

§. 6. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

53.

Preßgesetz vom 17. December 1862.

(Auszugsweise.)

§. 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung, unbeschadet jedoch der besonderen Vorschriften, welche für dieselben in Ansehung der Disciplin bestehen.

§. 9. Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und der des Verlegers oder bei periodischen Druckschriften statt des letzteren der des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitkarten u. s. w.

Jedes Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift hat überdieß auch den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redacteurs zu enthalten.

Die Nichtbeachtung der in diesem Paragraphe vorgezeichneten Vorschriften ist an dem Drucker als Uebertretung mit 20 bis 200 fl., eine wissentlich falsche Angabe aber ist an jedem Schuldtragenden als Vergehen

mit der erwähnten Geldstrafe und überdieß mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 18. Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, insoferne sie nicht unter die im §. 9 erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, je ein Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdieß ein Pflichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Die Zusendung dieser Pflichtexemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigtem Preise vergütet werden.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbemäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

Die Nichtbeachtung der dießfälligen Vorschrift wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit.

§. 23. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten.

Ebenso ist das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl.

Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

Die Verletzung dieser Vorschriften wird an den Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

§. 25. In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde (§§. 11, 16 und 19) oder durch richterliches Erkenntniß (§§. 11 und 38) eingestellt wurde, begründet die unbefugte Fortsetzung ihrer Herausgabe, ein Vergehen, welches an den Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu ahnden ist.

§. 28. Insoferne durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung begangen wurde, sind darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden.

Nach diesen Bestimmungen ist daher auch die Strafbarkeit jener Personen zu beurtheilen, welche zur Drucklegung oder Verbreitung eines Erzeugnisses der Presse mitgewirkt haben.

Die hiernach begründete Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines zur Veröffentlichung gebrachten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, ebenso wenig, als durch den Umstand aufgehoben, daß ein Anderer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt.

Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

54.

Gesetz vom 17. December 1862

betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes.

(Auszugsweise.)

Artikel I. Des im §. 58, Absatz b), des allgemeinen Strafgesetzes (§. 334, lit. b, M. St. G.) bezeichneten Verbrechens des Hochverrathes macht sich insbesondere auch Derjenige schuldig, welcher etwas unternimmt,

was auf eine gewaltsame Umänderung der Verfassung des Reiches abzielt.

Artikel II. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Verachtung oder zum Hasse wider die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht, macht sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig und ist mit der im §. 65 des allgemeinen Strafgesetzes (§. 341 M. St. G.) bestimmten Strafen zu belegen.

Artikel III. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellung oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen Andere zum Hasse oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes oder wider einer Landtagsversammlung aufzureizen sucht, macht sich des im §. 300 des allgemeinen Strafgesetzes (§. 556 M. St. G.) vorgesehenen Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel IV. Wer einen der im Artitel 3 bezeichneten Angriffe gegen die kaiserliche Armee oder gegen eine selbstständige Abtheilung derselben richtet, macht sich desselben Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung darf nur mit Zustimmung des Kriegsministers eingeleitet werden.

Artikel V. Die in den §§. 487—491, dann §. 496 des St. G. B. (§§. 760—764 und §. 769 des M. St. G. B.) bestimmten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes, gegen einen Landtag, gegen eine öffentliche Behörde, gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden letzteren begangen werden.

Zur Verfolgung wegen Beleidigungen gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden, ist die Zustimmung des Kriegsministers, beziehungsweise des Marineministers, einzuholen.

Wegen der nach §. 493 St. G. B. (§. 766 M. St. G. B.) strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, insoferne der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet war, finde

die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten statt, sondern es kann auch der Staatsanwalt innerhalb der im §. 530 St. G. B. (§. 132 M. St. G. B.) bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben.

Der Staatsanwalt hat sich vorläufig der Zustimmung des Beleidigten, oder falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben zu versichern.

Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalte erhobenen Anklage anzuschließen.

55.

Ministerial-Erklärung vom 15. October 1863,

zur Feststellung des Uebereinkommens zwischen Oesterreich und Baden wegen Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die beiderseitigen Grenzpolizei-Behörden.

(Auszugsweise.)

Artikel 1. In dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge obwaltet und es sich nicht um Uebertretung von Zollgesetzen handelt, soll der Gendarmerie des einen Staates gestattet sein, die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums auch über die Landesgrenze in das Gebiet des anderen Staates zu dem Ende fortzusetzen, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes, der nächsten Sicherheitsbehörde, Gemeindevorstehung, den Gendarmerieposten oder sonstigen zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organen den Sachverhalt mündlich mitzutheilen und dieselben zur ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Artikel 2. Eine weitere Begleitung dieser Sicherheitsorgane des Nachbarstaates kann nur ausnahmsweise und mit Ausschluß jeder ferneren eigenen Amtshandlung in dem Falle Platz greifen, wenn es von jenen ausdrücklich verlangt wird und zur sicheren Erkennung des Verfolgten nothwendig erscheint.

Artikel 3. Eine Hausdurchsuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen ist keinem Sicherheitsorgane erlaubt; dieses ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes, die Localpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hierbei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat, für keine hierbei vorzunehmende Amtshandlung aber irgend eine Belohnung in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Artikel 4. Den auf fremdem Gebiete ergriffenen Uebelthäter darf der Gendarm in keinem Falle, somit auch dann nicht, wenn die Ergreifung noch vor dem Eintreffen bei der ersten Station gelungen wäre, mit sich über die Landesgrenze zurückzuführen, sondern ein solcher ist unter den nöthigen Vorsichten der zuständigen Behörde oder den oben (Artikel 1) erwähnten Organen in dem Gebiete, wo die Ergreifung geschah, zu übergeben, eine allfällige Reclamation aber nur im Wege amtlicher Correspondenz zwischen den zur Untersuchung berufenen Gerichts- oder Polizeibehörden anzutragen.

Artikel 5. Jedes Sicherheitsorgan hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Localpolizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen. Auch wird in den vorhergehenden Artikeln 1—4 vorausgesetzt, daß der im fremden Gebiete auftretende Officiant, in sofern denselben nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht, zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sei.

Artikel 6. Die Befreiung von der grenzzollamtlichen Behandlung kann der Gendarm nicht ansprechen; doch wird vorausgesetzt, daß dieselbe ohne Beeinträchtigung des dringenden Sicherheitsdienstes gehandhabt werde.

56.

Ministerial-Erklärung vom 29. October 1863,

zur Feststellung des Uebereinkommens zwischen Oesterreich und Würtemberg, wegen Handhabung des Sicherheitsdienstes in den beiderseitigen Grenzbezirken.

(Auszugsweise.)

Zu wirksamer Handhabung der Polizei auf der Grenze gegen den Bodensee ist zwischen der k. k. österreichischen und der königl. württem-

bergischen Regierung nachstehende Uebereinkunft getroffen und mittelst ausgewechselter Ministerialerklärungen vollzogen worden.

Artikel 1. Den k. k. österreichischen und den königl. württembergischen Gendarmen ist gestattet, im Grenzgebiete des anderen Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und wenn hiedurch eine specielle Veranlassung dazu gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Sie sind jedoch verbunden, der nächsten Sicherheitsbehörde des von ihnen betretenen fremden Gebietes, dem Gemeindevorsteher oder den zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organen, den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselben zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Artikel 2. Wenn der Gendarm des einen Staates den in den andern geflüchteten Verbrecher, oder die zur Arretirung bezeichnete Person bei der nach Artikel 1 gestatteten Nachforschung erreicht, so ist er ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten, jedoch verpflichtet, denselben vor die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet die Festnahme des Verbrechers erfolgte, zu führen.

Artikel 3. Eine Hausdurchsuchung auf fremden Gebiete vorzunehmen, ist dem Gendarmen nicht erlaubt; derselbe ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes, die Localpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hiebei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat.

Artikel 4. Der Gendarm hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Localpolizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen.

Artikel 5. Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiden Staaten sind die Gendarmen des andern befugt, nicht bloß bei Elementarereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt, in dem Grenzgebiete des Staates der requirirenden Behörde dienstliche Functionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde, zu übernehmen.

Artikel 6. Die Gendarmen haben auch bei ihren, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft, jenseits der Grenze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehaltlich der im Artikel 5 gemachten Ausnahmen nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Be-

hörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten, und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Artikel 7. Die Befreiung von der grenzzollamtlichen Behandlung kann der Gendarm nicht ansprechen; doch wird vorausgesetzt, daß dieß ohne Beeinträchtigung des dringenden Sicherheitsdienstes geschehe.

57.

Gesetz vom 3. December 1863,

betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse.

(Auszugsweise.)

§. 1. Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung.

§. 2. Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben.

Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in Einer Gemeinde zustehen.

§. 5. Das Heimatrecht wird begründet:

1. Durch die Geburt (§. 6);
2. durch die Verehelichung (§. 7);
3. durch die Aufnahme in den Heimatverband (§§. 8—9);
4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§. 10).

§. 6. Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war.

Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht.

Legitimirte Kinder, in soferne sie nicht eigenberechtigt sind. werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt.

Durch Annahme an Kindesstatt oder Uebernahme in die Pflege wird das Heimatrecht nicht begründet.

§. 7. Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist.

§. 8. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

Ueber das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluß jeder Berufung lediglich die Gemeinde.

Die Aufnahme in den Heimatverband darf jedoch weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 9. Zur Einführung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebühr ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Gebühr hat in die Gemeindecasse einzufließen.

§. 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, geistl. und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird.

§. 14. Militärpersonen werden bezüglich des Heimatrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zusteht, nach dem gegenwärtigen Gesetze beurtheilt.

§. 17. Das Heimatrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde.

Die Verzichtleistung auf das Heimatrecht ist ohne Wirkung, so lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatrecht erworben hat.

§. 18. Heimatlose, d. i. solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, werden nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben.

§. 22. In den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird.

§. 28. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.

§. 29. Unter dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

§. 32. Der Heimatschein ist die Urkunde, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatrecht in der Gemeinde zusteht.

§. 36. Die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Competenz der politischen Behörden.

§. 37. In soweit bei diesen Angelegenheiten streitige Fragen des Civilrechtes, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt, mit einfließen, steht die Entscheidung über diese Fragen dem Gerichte zu.

§. 43. Keine Gemeinde darf gegen Personen, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, bevor ihr Heimatrecht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes endgiltig festgestellt wurde, mit einer Abschiebung in eine andere Gemeinde, oder wenn eine solche dennoch geschehen wäre, mit einer Zurückschiebung bei Haftung für alle Schäden und Kosten vorgehen.

Wurde jedoch die Uebernahme von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund verweigert, so hat dieselbe allen durch eine solche Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen.

Sowohl über die Verpflichtung zum Ersatze, als über den Betrag desselben haben die politischen Behörden zu erkennen.

§. 50. Durch das gegenwärtige Gesetz wird an denjenigen gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert, welche das vom Heimatverbande unabhängige Recht zum Aufenthalte in einer Gemeinde (Gesetz vom 5. März 1862) sowie zum Gewerbebetriebe in derselben (§§. 9, 45—48 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859) betreffen.

Formular.

Land . . . .

Politischer Bezirk . . . .

Heimatschein,

womit von der Gemeinde N. N. bestätigt wird, daß

Name . . . .

Charakter oder Beschäftigung . . . .

Alter . . . .

Stand (ledig oder verheiratet) . . . .

in dieser Gemeinde das Heimatrecht besitzt.

. . . . den . . . . 18 . .

Eigenhändige Unterschrift der Partei: Für die Gemeinde

(Folgen die Unterschriften.)

58.

Ministerial-Erklärung vom 16. Jänner 1864,

betreffend eine Uebereinkunft zwischen der k. k. österreichischen und der k. preußischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten und wegen gegenseitiger Hilfeleistung bei Elementar-Ereignissen.

(Auszugsweise.)

Die kaiserlich-königliche österreichische und die königlich preußische Regierung sind übereingekommen, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher und anderer der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Personen über die Landesgrenze hinaus, sowie die gegenseitige Hilfeleistung der Gendarmerie-mannschaften des einen Staates auf dem Gebiete des anderen Staates

bei Elementarereignissen, und ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Sicherheitsorgane beider Staaten unter den nachstehend verabredeten Maßgaben zu gestatten.

Artikel 1. In dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, sollen die Gendarmen und übrigen gesetzlich hiezu befugten Sicherheitsorgane des einen Staates, mit Ausschluß der bewaffneten Macht, ermächtiget sein, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, letztere jedoch nur insofern, als die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit es dringend erfordert, dieselben in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, über die Landesgrenze des anderen Staates zu verfolgen und innerhalb des Grenzgebietes festzunehmen.

Artikel 2. Die festgenommene Person ist unverzüglich an die Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren Bezirke die Festnehmung erfolgt ist.

Artikel 3. Der Antrag auf Auslieferung der festgenommenen Person kann nur schriftlich von der zuständigen Behörde des einen Staates an die des anderen Staates gerichtet werden.

Artikel 4. Das Eindringen in eine Wohnung oder die Vornahme einer Hausdurchsuchung auf fremdem Landesgebiete ist dem verfolgenden Sicherheitsorgane untersagt; dieses hat sich wegen der in seiner Gegenwart vorzunehmenden Maßregeln dieser Art an die dazu gesetzlich befugte Behörde des Ortes zu wenden, und bis zu deren Eintreffen auf die äußere Ueberwachung des Hauses zu beschränken.

Artikel 5. Die Sicherheitsorgane müssen bei der Verfolgung entweder durch ihre Dienstkleidung kenntlich, oder zu ihrer Legitimation mit zureichenden. schriftlichen Ausweise versehen sein.

Artikel 7. Den Gendarmeriemannschaften beider Staaten soll der Grenzübertritt auch zu dem Zwecke zugestanden sein, um in dem Grenzgebiete des anderen Staates über sicherheitsgefährliche oder verfolgte Individuen Erkundigung einzuziehen, und insofern hiezu eine specielle Veranlassung gegeben sein sollte, die Spuren dieser Personen, unter gleichzeitiger Verständigung der betreffenden Sicherheitsbehörden und Aufforderung der Letzteren zur Unterstützung oder zum ferneren entsprechenden Einschreiten, weiter zu verfolgen.

Artikel 8. Die an der Grenze befindlichen k. k. österreichischen Verwaltungsbehörden erster Instanz und auf königl. preußischer Seite die Kreisbehörden im Grenzgebiete sind befugt, in besonderen Fällen, wie

sie im gemeinschaftlichen Einverständnisse eine Zusammenkunft der von ihnen hierzu zu bezeichnenden Gendarmen oder sonstiger Sicherheitsorgane wünschen, solche zu veranstalten und Zeit und Ort hiefür zu bestimmen. — Es bleibt näherer Verabredung zwischen den beiderseitigen Regierungen vorbehalten, Einrichtungen zu treffen, nach welchen die Grenzpolizeibehörden und die an der Grenze postirten Sicherheitsorgane des einen Staates von den die Sicherheitspolizei im Grenzbezirke des anderen Staates betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen, sei es im Wege des Austausches oder der Vorlegung der bezüglichen Polizeiblätter, möglichst in Kenntniß gesetzt werden.

Den Einladungen der Grenzpolizeibehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitspatrouillen in dem Grenzgebiete ist Seitens der Gendarmerie des anderen Staates, soweit es deren sonstiger Dienst zuläßt, bereitwillig entgegen zu kommen, und hierbei ist der letzteren, im Falle der Nothwendigkeit, der Uebertritt in das jenseitige Landesgebiet gestattet.

Artikel 9. Werden bei einer Feuer- oder Wassergefahr oder einem sonstigen jenseits der Landesgrenze eintretenden Elementarereignisse die nachbarlichen Rettungsanstalten in Anspruch genommen, so soll es der beiderseitigen Gendarmerie, auch ohne die Requisition der jenseitigen Sicherheitsbehörde abwarten zu müssen, wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des eigenen Dienstes geschehen kann, gestattet sein, die Grenze zu übertreten, und sich in voller Ausrüstung an den Ort der Gefahr zu begeben, um nach den Anordnungen der leitenden Localbehörde zum Schutze des gefährdeten Eigenthums und der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken.

Artikel 10. Die Befreiung von der Zollrevision können die Gendarmen bei ihrem Uebertritte über die Grenze nicht beanspruchen, jedoch wird vorausgesetzt, daß ihre zollämtliche Abfertigung ohne Beeinträchtigung des von ihnen zu leistenden Sicherheitsdienstes geschehe.

Artikel 11. Ueber ihre ämtliche Thätigkeit auf dem fremden Staatsgebiete ist den Gendarmen auf ihr Verlangen eine Bescheinigung in ihren Dienstbüchern oder sonst eine Bestätigung von den jenseitigen Behörden, mit welchen sie in Verbindung getreten sind, zu ertheilen.

Artikel 12. Zur leichteren Erreichung des durch diese Uebereinkunft beabsichtigten Zweckes sind die Bewohner der beiderseitigen Grenzbezirke durch die vorgesetzten Behörden auf ihr eigenes Interesse, die in

der Verfolgung flüchtiger Verbrecher oder sicherheitsgefährlicher Personen begriffenen Sicherheitsorgane des Nachbarstaates nach Thunlichkeit zu unterstützen, aufmerksam zu machen, die Behörden und öffentlichen Sicherheitsorgane aber ausdrücklich dazu zu verpflichten.

59.

Verordnung des Marineministeriums vom 3. Mai 1864,

betreffend die Einführung von Dienstbüchern für die auf österreichischen Kauffahrteischiffen dienende Schiffs-Mannschaft.

(Auszugsweise.)

§. 1. Jeder österreichische Unterthan, der sich auf einem österreichischen Kauffahrteischiffe verheuern will, mit Ausnahme des Schiffers und einschließlich der Maschinisten, Heizer und Aufwärter, muß nebst der vorgeschriebenen Seereise-Lizenz (permesso di viaggio marittimo) mit einem Dienstbuche versehen sein, welches den Ausweis über die Dauer seiner Verwendung auf österreichischen Schiffen und über sein Verhalten während derselben zu liefern bestimmt ist.

Vom 1. August 1864 angefangen darf kein österreichischer Unterthan für den Dienst eines österreichischen Kauffahrteischiffes angemustert werden, wenn er nicht mit einem ordnungsmäßig ausgestellten Dienstbuche versehen ist.

§. 2. Die Dienstbücher werden auf Grund der von der zuständigen Behörde ausgestellten Seereise-Lizenz im Inlande von den k. k. Hafen- und Seesanitäts-Aemtern, im Auslande von den k. k. Consularämtern, in deren Amtssprengel die Verheuerung stattfindet, ausgefolgt und müssen enthalten:

a) Namen, Zunamen, Alter, Geburts- und Heimatsort, die Personsbeschreibung und die Diensteseigenschaft des Schiffsmannes;

b) die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechts- und Disciplinar-Verhältniß des Schiffsmannes zum Schiffe regeln.

Für Steuermänner (Tenenti) und Bootsmänner (Nochieri) dürfen Dienstbücher in solcher Eigenschaft nur auf Grund des vorschriftmäßigen Qualificationszeugnisses ausgestellt werden.

§. 5. Wer ein Dienstbuch nachmacht oder verfälscht, oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbuches bedient, oder sein Dienstbuch zu diesem Zwecke einem Andern überläßt, macht sich, nach Verschiedenheit der Fälle, eines Verbrechens oder einer Uebertretung schuldig, und ist nach den §§. 197, 199, lit. d), 202 oder nach §. 320, lit. f) und g) des allgemeinen Strafgesetzes zu behandeln.

60.

Verordnung des Ministeriums des Aeußern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und mit den Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Krieges und der Polizei vom 7. Februar 1866,

betreffend die Befugniß der k. k. Vertretungs-Behörden im Auslande zur Ausstellung von Waffen- und Munitions-Geleitscheinen für Reisende.

Die k. k. diplomatischen Missionen, sowie die mit der Paßpolizei betrauten Consular-Behörden im Auslande werden ermächtigt, Reisenden, welche sich nach den k. k. Staaten begeben, und Waffen sowie Munitionsgegenstände zu ihrem eigenen Bedarfe bei sich führen, Waffen- und Munitions-Geleitscheine auszustellen, oder die Mitnahme solcher Waffen und Munition auf der Reiseurkunde im Sinne des §. 23 des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852 zu bescheinigen, und sind diese Bescheinigungen ordnungsmäßig ausgestellten Waffenpässen gleichzuachten.

61.

Verordnung des Staatsministeriums, der Ministerien der Justiz und der Polizei vom 19. März 1866,

womit eine Erläuterung über die Art der Bemessung der im §. 2 des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852 vorgeschriebenen Länge der verbotenen Waffen kundgemacht wird.

Um vorgekommenen Zweifeln und der Verschiedenheit der Auffassung über die Art und Weise zu begegnen, wie die im §. 2 des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852 normirte Länge von Waffen zu messen sei, wird verordnet, daß bei solchen Waffen, bei welchen sich der Schaft nicht in einer geraden Linie mit dem übrigen Theile der Waffe befindet, zur Ermittlung der Normallänge nicht die vom äußeren Ende des Schaftes bis zum anderen Ende der Waffe gezogene Diagonale, sondern die vom äußersten Ende des Schaftes in paralleler Richtung mit dem Laufe der Waffe gezogene Linie bis zu dem Puncte zu messen sei, wo sie von einer vom anderen Ende der Waffe gezogenen senkrechten Linie durchschnitten wird.

62.

Verordnung des Staats-Ministeriums, Polizei-Ministeriums und Handels-Ministeriums vom 25. Mai 1866,

womit die Ausdehnung der durch die Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher auf die Bergarbeiter und die Aufseher bei Bergwerken angeordnet wird.

In Betreff der Ausdehnung der Arbeitsbücher, welche durch die mit dem kaiserlichen Patente vom 20. December 1859 erlassene Gewerbeordnung für die gewerblichen Gehilfen angeordnet worden sind, auf die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken, wird gemäß §. 2 des allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1854 verordnet:

§. 1. Jeder Bergarbeiter und jeder Aufseher bei Bergwerken muß mit dem durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 vorgeschriebenen Arbeitsbuche versehen sein.

§. 2. Die Arbeitsbücher der Bergarbeiter und der Aufseher bei Bergwerken haben zugleich die Stelle der durch den §. 208 des allgemeinen Berggesetzes angeordneten Abkehrscheine (Entlaßscheine) zu vertreten.

Dieselben müssen daher nebst den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Daten, auf Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe des Arbeitsgebers, noch die Arbeiterclasse (Dienstkategorie), in welche der Inhaber des Arbeitsbuches gehört, die Bruderlade, welcher er einverleibt ist, die Zeit, seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat, endlich den Tag des Ein- und Austrittes aus dem Dienste enthalten.

§. 3. Bezüglich der Arbeitsbücher gelten dieselben Bestimmungen, welche nach der Gewerbeordnung oder nach sonstigen Vorschriften für die Arbeitsbücher der gewerblichen Gehilfen im Allgemeinen, für die Ausstellung derselben, die Ausfüllung der Rubriken, die Untersuchung und Bestrafung der dabei vorfallenden Uebertretungen, in Anwendung sind.

Bei der Untersuchung von Uebertretungsfällen ist jedoch im Falle des Erfordernisses das Einvernehmen mit den Bergbehörden zu pflegen

---

63.

Verordnung des Staatsministeriums vom 22. August 1866,

womit im Nachhange zu der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1857 eine weitere Erläuterung des §. 4 des Waffenpatentes vom 24. October 1852 erlassen wird.

Zur Lösung vorgekommener Zweifel und Anfragen findet das Staatsministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Polizei zu bestimmen, daß auch die im Handel vorkommenden leeren

Patronenhülsen mit Kapseln (Zündhütchen) für Hinterladungs-Gewehre, sogenannte Lefoucheux-Patronen, zu den Munitionsgegenständen, auf welche sich §. 4 des Waffenpatentes vom 24. October 1852, bezieht, gehören, und daß daher die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von erlaubten Munitionsgegenständen auch auf diesen Artikel Anwendung finden.

64.

Kundmachung der Ministerien des Aeußern, des Innern, des Handels, der Polizei und des Krieges vom 10. Mai 1867,

über die dermalen in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften.

Nachdem die kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 31, über die Einführung eines neuen Paßsystems, durch die kaiserliche Verordnung vom 6. November 1865, R. G. Bl. Nr. 116, eine wesentliche Aenderung erfahren hat, und sowohl dadurch, als durch die zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung und Erleichterung des Personenverkehres inzwischen getroffenen einzelnen Anordnungen ein großer Theil der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 32, außer Geltung getreten ist, finden die betheiligten Ministerien in weiterer Durchführung der oben angeführten kaiserlichen Verordnungen die derzeit in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften zur leichteren Uebersicht in nachstehender Weise zusammenzufassen und kundzumachen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Inländer im Inlande.

§. 1. Inländer bedürfen zu Reisen im Inlande in der Regel (§. 28) eines Passes nicht. Sie haben sich jedoch mit Legitimationskarten zu versehen, welche die Vorsteher der Bezirksämter (der mit dem Wirkungskreise derselben versehenen organisirten Magistrate), dort aber, wo sich landes-

fürstliche Polizeibehörden befinden, die Vorsteher dieser Behörden, für Personen, die in dem Amtsbezirke derselben ihren Wohnsitz haben, auf die Dauer eines Jahres auszufertigen.

Das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern stellt zu Reisen im Inlande gleichfalls Legitimationskarten aus (§. 5).

§. 2. Die durch die Dienstbotenordnungen und durch die Gewerbeordnung eingeführten Dienstboten-, beziehungsweise Arbeitsbücher, sowie die für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken vorgeschriebenen Arbeitsbücher, haben für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates als Legitimationsurkunden zu gelten, wenn sie zu diesem Zwecke von der zur Ausstellung der Legitimationskarten berufenen Behörde mit der Clausel: „Giltig als Legitimationsurkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer Eines Jahres“ versehen sind.

Ausnahmsweise darf die betreffende Behörde die Giltigkeitsdauer dieser Legitimationsclausel bis auf drei Jahre ausdehnen, wenn der Inhaber des Arbeitsbuches vollständig unbescholten ist, und wenn damit einem wirklichen Bedürfnisse genügt wird.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Inländer ins Ausland.

§. 3. Zu Reisen in das Ausland bedürfen Inländer in der Regel eines ordnungsmäßig ausgefertigten Reisepasses. Die Stelle desselben kann auch durch eine Paßkarte vertreten werden, insoferne das Reiseziel nur in dem deutschen Paßkartenvereine beigetretenen fremden Staaten bilden, und der Reisende zum Bezuge einer Paßkarte berechtigt ist (§. 16).

Die durch die Gewerbeordnung, sowie die im §. 2 erwähnten, für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken eingeführten Arbeitsbücher, haben für Reisen in das Ausland als Reisedocumente zu gelten, und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung competente Behörde zu versehen.

Grenzbewohner jedoch bedürfen lediglich eines Certificates des Vorstandes der betreffendrn politischen Bezirksbehörde, um zu Zwecken des täglichen Verkehres oder kurzer Lustfahrten die österreichische Grenze unbeanständet überschreiten zu können.

Ebenso können die Vorsteher jener landesfürstlichen Polizeibehörden, deren Amtssitz von der Grenze nicht weit entfernt ist, sowie die in Curorten nächst der Grenze mit Besorgung der Cur-Inspection betrauten politischen oder Polizeibehörden, unbedenklichen Personen Reise-Certificate für kurze Lustfahrten in das benachbarte Ausland ertheilen.

§. 4. Reisepässe in das Ausland dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgefertigt werden.

Paßkarten gelten stets nur für das Kalenderjahr, in welchem sie ausgestellt wurden.

§. 5. Zur Ausstellung von Pässen und Paßkarten in das Ausland sind ermächtiget:

1. Die Vorsteher der politischen Bezirksämter und der mit dem Wirkungskreise derselben ausgestatteten organisirten Magistrate, dort aber, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, die Vorsteher derselben, alle jedoch im Namen des vorgesetzten Landeschefs, und nur an Personen, die im Amtsbezirke dieser Behörden ihren Wohnsitz haben.

2. Die Chefs der politischen Landesstellen, in jenen Fällen, wo sich gegründete Bedenken gegen die Bewilligung bei der Unterbehörde geltend machen, oder wo es sich um Pässe für Individuen anderer Provinzen, oder aber für Ausländer handelt.

3. Das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, nach Maßgabe seines besonderen dießfälligen Wirkungskreises.

§. 6. Ausnahmsweise sind die Chefs der politischen Landesstellen ermächtigt, Personen, welche sich nur zeitlich im Verwaltungsgebiete aufhalten, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwaltet, Reisepässe ins Ausland zu ertheilen, wovon jedoch der bezügliche Landeschef sogleich in Kenntniß zu setzen ist.

Ebenso sind die im §. 5, 1. benannten Amtsvorsteher ermächtigt, ausnahmsweise, d. i. in dringenden und sonst unbedenklichen Fällen auch denjenigen Personen, welche anderswo, aber innerhalb desselben Kronlandes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, im Amtsgebiete der ersteren aber vorübergehend sich aufhalten, Auslandspässe zu ertheilen. Sie haben jedoch davon sogleich die Anzeige an den Vorsteher der competenten politischen Bezirks-, bezüglich Polizei- oder Magistratsbehörde zu richten.

§. 7. Die k. k. Missionen sind ermächtigt, den im Auslande befindlichen Oesterreichern, insoferne gegen dieselben kein Bedenken obwaltet,

die Pässe zur Weiterreise in das auf denselben nicht benannte Ausland zu erweitern, solche zu verlängern, oder auch neue Pässe zu ertheilen.

Von jeder solchen paßpolizeilichen Amtshandlung ist dem bezüglichen Landeschef Nachricht zu geben.

Inwieferne die k. k. Consulatsbehörden zur Ausübung einer Amtswirksamkeit in paßpolizeilicher Beziehung ermächtiget sind, bestimmen die ihnen dießfalls ertheilten besonderen Instructionen.

§. 8. Insoferne von der Regierung eines fremden Staates zum Eintritte dahin die Vidirung des Reisepasses durch einen ihrer im Auslande accreditirten Vertreter vorgeschrieben ist, wird sich der Inländer, um an dem Eintritte nicht gehindert zu sein, um dieses Visum zu bewerben haben.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland.

§. 9. Jeder Ausländer, welcher sich in den österreichischen Kaiserstaat begibt, muß mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nach Vorschrift des §. 22, oder mindestens mit einer von der competenten Behörde seines Heimatslandes ausgestellten Urkunde versehen sein, welche über den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt.

Durch diese Bestimmungen werden weder die bezüglich der Legitimation zum täglichen Grenzverkehre bestehenden besonderen Vorschriften, noch die mit fremden Regierungen bezüglich der Paßkarten getroffenen Vereinbarungen berührt.

Souveräne Fürsten und die Glieder jener regierenden Häuser, welche königliche Ehren genießen, bedürfen nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemalinen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft keines Reisedocumentes.

§. 10. Dermalen sind nur die von einer Behörde des kaiserlich russischen oder des türkischen Reiches (mit Ausschluß jedoch der Moldau-Walachei) ausgefertigten Reisepässe der Vidirung einer k. k. österreichischen Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Consulates unterworfen.

§. 11. Wenn ein Ausländer wegen Verlustes seines Reisepasses oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthigt, so

kann der Chef der politischen Landesstelle, jedoch nur in Ermanglung einer Vertretungsbehörde des Staates, dem der Fremde nach seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen angehört, einen solchen Reisepaß, unter ausdrücklicher Erwähnung des Grundes und Zweckes, ausstellen, wovon die Anzeige an das Ministerium des Aeußern im Wege des Polizeiministeriums zu erstatten ist.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 12. Eine Vidirung oder ämtliche Hinterlegung der Reiseurkunden in- oder ausländischer Behörden findet weder an den Grenzen noch im Innern des Reiches statt.

§. 13. Dagegen ist jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, verbunden, auf allfälliges Verlangen, über seine Person und die Mittel zu einem Unterhalte sich auszuweisen.

§. 14. Wenn sich bei einer solchen an der Grenze oder im Innern des Reiches gestellten Nachfrage ergibt, daß der Reisende weder mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse, noch mit einem hinreichenden Personalausweise versehen (§. 9) ist, oder insoferne der Paß desselben der gesandtschaftlichen oder consularämtlichen Vidirung unterliegt (§. 10), dieses Visum mangelt, so kann dem Reisenden, wenn er sich im Uebrigen sofort als unverdächtig ausweiset, die betreffende nachfragende Behörde einen Interimsschein zur Reise an den Ort der nächsten landesfürstlichen Polizei- oder nach Umständen auch der politischen Bezirks- oder Magistratsbehörde, welchen er auf seiner Reise betritt, ertheilen, in welchem Falle die abgenommene Reiseurkunde, unter Begründung des Verfahrens, an die gedachte Behörde einzusenden ist. Ein derlei ausgestellter Interimsschein hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte, oder sich von selbst verstehende, aber jedenfalls vierzehn Tage nicht überschreitende Giltigkeit.

§. 15. Die Ausstellung einer Legitimationskarte und die Ausfertigung eines Passes zu Reisen in das Ausland darf in der Regel (§. 28) nur solchen Individuen verweigert werden, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, insoferne sie die erforderliche Zustimmung der hiezu berechtigten Personen nicht beibringen, oder welche in

dem Rechte zu reisen durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beschränkt sind.

§. 16. **Paßkarten** dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche:

1. den Behörden als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbständig sind, und
3. in dem Bezirke (Verwaltungsgebiete) der ausstellenden Behörde ihren ordendtlichen Wohnsitz haben; sie mögen nun dem Inlande oder einem dem Paßkartenvereine beigetretenen fremden Staate angehören.

In Beziehung auf die Bedingung sub 2 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) unselbständigen Familiengliedern auf das Einschreiten des Vaters oder Vormundes, jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, und unter den Beschränkungen des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes;

b) Handlungsreisenden, welche über Auftrag eines Principals reisen, und Handlungsdienern, auf besonderes Einschreiten ihrer Principale am Wohnorte der Letzteren.

§. 17. Hingegen bleiben die Paßkarten den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art, sowie allen Denjenigen versagt, welche nach den Gesetzen mit Arbeitsbüchern zu betheilen sind, oder welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 18. Es wird den Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, die Amtshandlung über das Ansuchen einer Partei um Ausfertigung eines Passes, einer Paß- oder Legitimationskarte möglichst zu beschleunigen.

§. 19. Die Behörden haben die Reisepässe nach einem gleichmäßig gedruckten Formulare auszufertigen.

Für die Ausfertigung darf außer der Stämpelgebühr weder eine Schreib- noch sonstige Taxe eingehoben werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Paß- und Legitimationskarten.

§. 20. Der Reisepaß soll enthalten:

1. Vor- und Zuname;
2. Charakter oder Beschäftigung;
3. Wohnort;
4. Alter;
5. Reiseziel;

6. Unterschrift des Reisenden;

7. Giltigkeitsdauer, und

8. in der Regel das Signalement.

Die Legitimationskarte hat die oben sub 1, 2, 3 und 4 vorgezeichneten Erfordernisse zu enthalten.

§. 21. Rücksichtlich der Form und des Inhaltes der von dem Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern ausgefertigten Pässe bleibt es bei der bisherigen Uebung.

§. 22. Reisepässe oder überhaupt zu Personal-Ausweisen auf Reisen benützte Urkunden (§. 9), welche von ausländischen Behörden herrühren, müssen jedenfalls so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen des §. 9 genügen.

Wenn in einem Passe die Giltigkeitsdauer enthalten, diese aber bereits erloschen ist, so ist derselbe dennoch als wirksam zu betrachten, insoferne sich nicht aus der Beschaffenheit der vorgewiesenen Urkunde überhaupt oder gegen den Inhaber derselben Bedenken ergeben.

Pässe jedoch, auf welchen eine Giltigkeitsdauer gar nicht ersichtlich gemacht war, wie z. B. englische und nordamerikanische Pässe, welche niemals auf bestimmte Zeit ausgestellt werden, sind ohne Rücksicht auf das Ausstellungsdatum überall als giltige Ausweisurkunden zu behandeln, insolange sie die Identität und Staatsbürgerschaft des Paßträgers zweifellos constatiren, und auch sonst nach Inhalt und Form zu keinem Bedenken Anlaß geben.

§. 23. Die Paßkarte hat zu enthalten:

Auf der ersten Seite.

1. Das Wappen des betreffenden Staates;

2. das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet;

3. den Namen, Stand (Charakter) und Wohnort des Inhabers;

4. die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrücktem Siegel;

5. die Nummer des Paßkarten-Journales.

Auf der zweiten Seite.

6. Das Signalement des Inhabers in den, in der Paßkarte angegebenen Rubriken (Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen);

7. dessen eigenhändige Namensunterschrift; sowie endlich

8. die Hinweisung auf die, gegen Mißbrauch der Paßkarten in dem betreffenden Staate bestehenden Strafbestimmungen.

Die von den zuständigen Behörden ausgefertigten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respectirt.

§. 24. In der Regel darf ein Reisepaß nur auf Eine Person lauten.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Begleitung des Reisenden, unter welcher aber nur dessen Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft zu verstehen sind.

Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieser Begleitung mit ihren Vor- und Zunamen, und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden, in dessen Passe aufgeführt werden.

Jedenfalls haftet der Reisende für die Identität seiner Begleitung mit den im Passe aufgeführten Individuen.

Ehefrauen, die mit ihren Ehegatten, Kinder, die mit ihren Eltern, owie Dienstboten, die mit ihrer Dienstherrschaft reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

§. 25. Ebenso bedarf die Schiffsmannschaft, wenn nicht specielle Verordnungen, oder in Bezug auf Reisen ins Ausland die Einrichtungen des fremden Staates, wohin sich dieselbe begibt, etwas Anderes verlangen, keines eigenen Passes, sondern es genügt, wenn das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem Passe des Schiffsführers beigefügt oder in die gehörig beglaubigte Musterrolle eingetragen ist.

Für die bei der Seeschiffahrt verwendete Schiffsmannschaft bleiben die rücksichtlich ihrer erflossenen speciellen Verordnungen in Wirksamkeit.

§. 26. Jede Aenderung einer in der Reiseurkunde ersichtlich gemachten Begleitung des Paßinhabers muß der nächsten politischen oder Polizeibehörde zur geeigneten Vormerkung im Passe angezeigt werden.

Eben dasselbe ist zu beobachten, wenn sich Aenderungen in der Schiffsmannschaft ergeben.

Bei der Seeschiffsmannschaft ist sich nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen.

§. 27. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften, wohin insbesondere außer der Fälschung der Personal-Ausweis-Urkunde jeder Art,

die Führung einer solchen, auf eine andere Person lautenden Urkunde, die wissentliche Ueberlassung derselben von Seite des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten zu rechnen sind, werden, insoweit nicht Handlungen unterlaufen, die durch die Strafgesetze verpönt sind, nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, geahndet.

§ 28. Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt:

1. Die Bestimmungen über Hausirpässe, deren Inhaber sich rücksichtlich der Meldung auf ihren Wanderungen fortan nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben.

2. Die Vorschriften für Reisen der im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, der Militär-Urlauber und der Reserve-Männer, und überhaupt die bezüglich der Militärs bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften.

3. Die Bestimmung des §. 21 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835, wornach Reisende, welche aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse kommen, unmittelbar von dem Uebertritte der Zoll-Linie zum nächsten Gränzzollamte sich zu begeben, demselben die Reisedocumente zu produciren, und ihre Effecten dem vorgeschriebenen Zollverfahren zu unterziehen haben.

4. Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1853, über die Paßcontrole zur Hintanhaltung des Schleichhandels.

5. Die Vorschriften wegen des Rastell- und Skella-Verkehres am Sanitäts-Cordon längs der türkischen Gränze, mit Ausnahme der auch hier aufgehobenen Paß-Vidirungen.

6. Die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Tractaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung mit den Regierungen auswärtiger Staaten gegründeten Bestimmungen rücksichtlich der wechselseitigen Angehörigen, und namentlich die speciellen Verordnungen in Betreff der an die Militärgränze anstoßenden türkischen Provinzen, auch hier jedoch unter der sub 4 bemerkten Einschränkung.

§. 29. Der Regierung bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Reiches durch Krieg, innere Unruhen, oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, besonders zu bestimmen,

ob die Vidirung der Pässe an den Reichsgränzen überhaupt, oder für ein bestimmtes Gränzgebiet, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten zeitweise eingeführt werden soll.

65.

Gesetz vom 11. November 1867,

wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden.

(Auszugsweise.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich in Ansehung derjenigen Personen, welche der Civil-Strafgerichtsbarkeit unterstehen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ist die körperliche Züchtigung sowohl als Hauptstrafe und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe, gleichwie auch als Neben- oder Verschärfungs- und als Disciplinarstrafe unbedingt und ausnahmslos abgeschafft.

§. 3. Ebenso ist von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes angefangen die Anhaltung der zur Strafe des schweren Kerkers Verurtheilten mit Eisen (Kettenstrafe) abgeschafft, und es haben die Gerichte in Zukunft bei Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe wegen strafbarer Handlungen, welche erst nach Kundmachung dieses Gesetzes begangen werden (§. 10, lit. c), statt der Eisen (Ketten) auf Beifügung einer oder mehrerer der gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Kerkerstrafen zu erkennen.

§. 4. Die Fesselung der Straf- und Untersuchungs-Gefangenen als Disciplinarstrafe darf in Zukunft nur bei einem besonders widerspänstigen gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Versuch oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfniß es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

In Ansehung der Vollzugsart dieser Fesselung bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

66.

Gesetz vom 15. November 1867,

über das Vereinsrecht.

(Auszugsweise.)

§. 4. Die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.

Aus den Statuten muß zu entnehmen sein:

a) der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und die Art ihrer Aufbringung;
b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines;
c) der Sitz des Vereines;
d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder;
e) die Organe der Vereinsleitung;
f) die Erfordernisse giltiger Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen;
g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse;
h) die Vertretung des Vereines nach Außen;
i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

§. 6. Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.

Diese Untersagung muß binnen vier Wochen nach Ueberreichung der Anzeige (§§. 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

§. 7. Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder erklärt die Landesstelle schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Thätigkeit beginnen.

§. 9. Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines demselben, wenn keine Untersagung erfolgt oder solche im Berufungswege wieder aufgehoben worden ist, seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Sta-

tuten zu bescheinigen, und es beweiset diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 4—9 dieses Gesetzes gelten mit der im §. 11 erwähnten Ausnahme auch für die Vornahme von Statutenänderungen, sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine unter sich, insoferne solche überhaupt gesetzlich gestattet sind (§. 33).

§. 12. Der Vereinsvorstand hat seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung Derjenigen, welche den Verein nach Außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen.

Diese Anzeige ist an Orten, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, an diese, an anderen Orten an die politische Bezirksbehörde zu richten.

Bei Vereinen, welche in Zweigvereine (Filialen) gegliedert sind, ist diese Anzeige von jedem Zweigvereine besonders zu erstatten.

§. 14. Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten. Jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht theilnehmen.

Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen, und hat der Vorsitzende der Versammlung darüber zu wachen.

§. 15. Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der im §. 12 bezeichneten Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.

§. 17. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen.

Er hat gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung zu schließen.

§. 18. Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen.

Die Entsendung des Abgeordneten steht in der Regel der im §. 12 bezeichneten Behörde zu, kann jedoch von der Landesstelle ihrer eigenen Verfügung vorbehalten werden.

In die Protokolle über Vereinsversammlungen kann die Regierung jederzeit Einsicht nehmen.

§. 20. Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt sich eine Autorität anmaßt.

§. 21. Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen.

Desgleichen ist eine, wenngleich gesetzmäßig einberufene Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu schließen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder wenn die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§. 22. Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle der Nichtbeobachtung der Anordnung kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§. 24. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des §. 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

§. 28. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist, wo keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, in der Regel die politische Bezirksbehörde, an Orten aber, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese letztere zu verstehen.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, eine Vereinsversammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes einberufen oder abgehalten wird, untersagen oder schließen, oder die Thätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat, oder bei welchem die im §. 24 bezeichneten Auflösungsgründe eintreten, einstellen. Hievon ist die competente Behörde immer sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 29. Für politische Vereine haben außer den allgemeinen Anordnungen des ersten Abschnittes die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu gelten.

§. 30. Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden.

§. 31. Der Vorstand ist aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bilden.

§. 32. Politische Vereine sind verpflichtet, der im §. 12 genannten Behörde ihre Mitglieder binnen drei Tagen nach dem Beginne der Vereinsthätigkeit und beziehungsweise nach jeder Aufnahme eines neuen Mitgliedes anzuzeigen und alljährlich einen Ausweis über die Zahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Diese Vorlagen sind stämpelfrei.

§. 33. Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden, oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten.

Desgleichen darf kein Vorstandsmitglied dem Vorstande eines anderen politischen Vereines angehören.

§. 34. Das Tragen von Vereinsabzeichen ist untersagt.

§. 35. Wenn ein nicht politischer Verein seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will, hat er sich den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen dieses Gesetzes zu unterziehen.

Ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei, ist von der Landesstelle und in den Fällen des §. 11, sowie in Recursfällen, vom Ministerium des Innern zu beurtheilen.

§. 36. Verletzungen dieses Gesetzes sind, insoferne darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von den Gerichten als Ueber-

tretungen mit Arrest bis zur Dauer von sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu 200 fl. zu ahnden.

§. 37. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtliche ganz oder theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden.

67.

Gesetz vom 15. November 1867,

über das Versammlungsrecht.

(Auszugsweise.)

§. 2. Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dieß wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§. 16) schriftlich anzeigen.

Die Behörde hat über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 3. Zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorausgehende Genehmigung der Behörde (§. 16) erforderlich.

Das Ansuchen um die Genehmigung liegt Denjenigen ob, welche die Versammlung veranstalten, und es ist sowohl in demselben als in der Genehmigung der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung zu bezeichnen.

Dasselbe gilt für öffentliche Aufzüge, bei welchen auch der beabsichtigte Weg anzugeben ist.

Wird die Genehmigung verweigert, so hat dieß schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen.

§. 4. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden.

§. 5. Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Processionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§. 7. Während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von fünf Meilen keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden.

§. 9. An den in den §§. 2 und 3 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht theilnehmen.

§. 11. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und die Ordner derselben Sorge zu tragen.

Sie haben gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§. 12. Der Behörde steht es frei, zu einer jeden Versammlung der in den §§. 2 und 3 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere Abgeordnete zu entsenden, welchen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muß.

§. 13. Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde (§§. 16 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

Desgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§. 14. Sobald eine Versammlung als aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§. 15. Die Anordnungen der §§. 13 und 14 gelten auch für öffentliche Aufzüge.

§. 16. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen:

a) an Orten, wo sich eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese Behörde;

b) am Sitze der politischen Landesstelle, wenn sich daselbst keine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, die Landesstelle;

c) an allen anderen Orten die politische Bezirksbehörde.

§. 17. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die nach §. 16 competente Behörde immer sogleich zu verständigen ist.

§. 19. Verletzungen dieses Gesetzes sind, insoferne das allgemeine Strafgesetz darauf keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu 200 fl. zu ahnden.

§. 20. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

68.

Gesetz vom 21. December 1867,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

(Auszugsweise.)

§. 16. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.

Die Mitglieder des Reichsrathes können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Mitglied des Reichsrathes darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

96.

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867,

über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachstehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.

Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Artikel 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Artikel 3. Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Artikel 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze Erwerbe- oder Einkommensteuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.

Artikel 5. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Artikel 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Artikel 7. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

Artikel 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten.

Artikel 9. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Artikel 10. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Artikel 11. Das Petitionsrecht steht Jedermann zu.

Petitionen unter einem Gesammtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

Artikel 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck, oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Artikel 14. Die volle Glaubens= und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.

Artikel 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Artikel 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, in soferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.

Artikel 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Artikel 18. Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 19. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Artikel 20. Ueber die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

70.

Gesetz vom 21. December 1867,

betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

(Auszugsweise.)

§. 23. Die Delegirten des Reichsrathes genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitglieder des Reichsrathes kraft des §. 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht.

Die in diesem Paragraphe dem betreffenden Hause eingeräumten Befugnisse kommen, insoferne nicht der Reichsrath gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegirten der Delegation zu.

71.

Gesetz vom 25. Mai 1868,

wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.

(Auszugsweise.)

V. In Beziehung auf Begräbnisse.

Artikel 12. Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. Wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn
2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

VI. In Ansehung der Feier- und Festtage.

Artikel 13. Niemand kann genöthigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten.

An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit einzustellen.

Ferner muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses Alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

Artikel 14. Keine Religionsgemeinde kann genöthigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu unterbleiben hat.

Artikel 15. In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgesellschaften besucht werden, soll, soweit es aus-

führbar ist, dem Unterricht eine solche Eintheilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

72.

Gesetz vom 29. Juni 1868,

betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest.

Um die Rinderpest möglichst hintanzuhalten und im Falle des Ausbruches wirksam zu unterdrücken, finde Ich mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichrathes zu verordnen, wie folgt:

I. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

A. Maßregeln gegenüber anderen Ländern.

§. 1. Wenn die Rinderpest außerhalb der Länder, für welche dieses Gesetz Geltung hat, aufgetreten und ihre Einschleppung in diese Länder zu besorgen ist, haben von jenem Zeitpunkte an und in jenem Umfange, welchen das Ministerium des Innern bestimmt, die in den §§. 2—8 festgesetzten Maßregeln in Wirksamkeit zu treten.

Maßregeln gegen verseuchte Gegenden anderer Länder.

§. 2. Aus verseuchten Gegenden anderer Länder dürfen nicht eingeführt werden:

a) Hausthiere aller Art, mit Ausnahme von Pferden und Borstenvieh.

b) Abfälle und Rohstoffe von diesen Thieren im frischen oder getrockneten Zustande.

Ausgenommen hievon ist Wolle, welche einer Fabrikswäsche nachweislich unterzogen worden ist.

c) Heu, Grummet und Stroh.

d) Gebrauchte Stallgeräthe und Rindvieh-Anspann-Geschirr; für den Handel bestimmte, getragene Kleider und derartiges gebrauchtes Schuhwerk.

Soweit Heu oder Stroh als Verpackungsmittel benützt wurde, ist dasselbe jedenfalls nach Ankunft des verpackten Gegenstandes sofort zu verbrennen.

Gränzsperre.

§. 3. Rückt die Seuche der Gränze näher, so hat die Absperrung der Gränze (Gränzsperre) einzutreten. Dieselbe hat sich nicht blos auf die im §. 2 genannten Thiere und Gegenstände, sondern auch auf Personen zu erstrecken, von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen oder mit Thieren aus verseuchten Orten in Berührung gekommen sind.

Solche Personen müssen sich, bevor sie in diese Länder zugelassen werden, der Desinfection unterziehen.

Maßregeln beim Ausbruch der Seuche nahe bei der Gränze.

§. 4. Nähert sich die Seuche der Gränze auf weniger als drei Meilen, so haben die Vorschriften für den Seuchengränzbezirk in Anwendung zu kommen (§. 27).

Ein- und Durchfuhr aus anderen Ländern, in welchen die Rinderpest herrscht.

a) Im Falle der noch nicht bestehenden Gränzsperre.

§. 5. Aus seuchenfreien Gegenden verseuchter Länder kann die Ein- und Durchfuhr der unter §. 2 a), b), c) genannten Thiere und Gegenstände unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche hiefür besonders bestimmt werden;

b) an diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transporte der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere durch ämtliche Zeugnisse (Viehpässe) dargethan und durch Besichtigung sichergestellt werden; außerdem ist nachzuweisen, daß dieselben aus Gegenden kommen und nur durch Gegenden passirt sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht.

In Betreff der im §. 2 b) und c) genannten Gegenstände muß der Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren.

b) Im Falle der bestehenden Gränzsperre.

§. 6. Aus seuchenfreien Gegenden verseuchter Länder können selbst in dem Falle, wenn die Gränzsperre angeordnet ist, über Bewilligung des Landeschefs unter den Bedingungen des §. 5 zugelassen werden

a) Transporte von Schlachtvieh;

b) Transporte von vollkommen trockenen Häuten und Knochen, Hornspitzen, gesalzenen oder getrockneten Rindsdärmen, Saitlingen, geschmolzenem Talg in Fässern, Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, sofern letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind.

Solche Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege stattfinden, und im Falle der Durchfuhr ist die Gestattung des Eintrittes durch die Nachweisung bedingt, daß die Regierung des Landes, für welches der Transport bestimmt ist, den Uebertritt desselben über die Gränze nicht beanstände.

Beschränkungen und Vorsichten beim Transporte von Schlachtvieh und thierischen Rohproducten.

§. 7. Welche Beschränkungen und Vorsichten bei der Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh und thierischen Rohproducten aus anderen Ländern auf Eisenbahnen und Schiffen zur Hintanhaltung der Ansteckung zu beobachten sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

Verfahren gegen vorschriftswidrig eingebrachte Transporte.

§. 8. Werden Transporte von Hornvieh oder thierischen Rohproducten angehalten, welche die bestimmten Eintrittsorte umgangen haben, so sind dieselben als verfallen zu behandeln.

Das Verfahren mit den in Verfall erklärten Thieren zur Erprobung ihres Gesundheitszustandes ist im Verordnungswege festzustellen. Zeigt sich Verdacht der Rinderpest, so ist nach den für diesen Fall geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen.

Die in Verfall erklärten Rohproducte sind durch Reinigung oder Desinfection unschädlich zu machen, insofern nicht zur Verhütung der Einschleppung der Seuche deren sofortige Vernichtung für nothwendig erachtet wird.

Ob die getödteten Thiere verwerthet werden dürfen oder zu verscharren sind, hat die politische Bezirksbehörde auf Grund des thierärztlichen Gutachtens zu bestimmen.

Beständige Maßregeln gegenüber Rußland und den Donaufürstenthümern.

§. 9. Rußland und die Donaufürstenthümer sind fortwährend als von der Rinderpest verseuchte Länder in veterinär-polizeilicher Hinsicht zu behandeln. Diesen Ländern gegenüber haben außer den vorhergegangenen Bestimmungen noch die in den folgenden §§. 10—13 enthaltenen Anordnungen zur Anwendung zu kommen.

Viehcontumazen an der Gränze.

§. 10. Der Eintrieb von Hornvieh aus Rußland und den Donaufürstenthümern in diese Länder darf nur an bestimmten Einbruchstationen stattfinden, an welchen dasselbe einer contumazamtlichen Beobachtung zu unterziehen ist.

Zu diesem Ende sind Viehcontumazen längs der Gränze dort, wo es die Bedürfnisse des Handels nothwendig und die Ortsverhältnisse zulässig machen, nach einem im Verordnungswege zu erlassenden Reglement einzurichten.

Die Dauer der Contumazzeit ist niemals unter zehn Tagen festzusetzen, kann aber von der politischen Landesstelle bis auf Einundzwanzig Tage ausgedehnt werden.

Eine bloße Revision des einzutreibenden Hornviehes darf niemals genügen.

Das aus der Contumaz austretende Vieh ist mit einem vorschriftsmäßigen Viehpasse zu versehen.

Hintanhaltung des Schmuggels.

§. 11. Zur Hintanhaltung des Schmuggels mit Hornvieh hat

a) schon unter gewöhnlichen Verhältnissen die strengste Ueberwachung der Gränze durch die Finanzwache, bei größerer Verbreitung der Rinderpest in den benachbarten Gegenden des angränzenden Auslandes mit Zuhilfenahme von Militärmannschaft Platz zu greifen.

b) In den der Gränze zunächst gelegenen Bezirken ist in jedem Orte ein Viehstand-Kataster anzulegen und fortwährend in Evidenz zu halten.

Es können von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit den Ausschüssen der Vertretungskörper (Bezirks- oder Landesausschuß) Vertrauensmänner als Gränzinspectoren bestellt werden, welchen nach Maßgabe zu erlassender Instructionen die Ueberwachung des Verkehres mit Hornvieh an der Gränze und in den Gränzgegenden obliegt.

c) Auf Triebe, welche die Contumaz umgangen haben oder mit den vorschriftmäßigen contumazämtlichen Päßen nicht versehen sind, findet das im §. 8. vorgezeichnete Verfahren Anwendung.

Weiterbeförderung des aus der Contumazanstalt austretenden Viehes.

§. 12. Das aus den Contumazanstalten austretende Vieh ist, insoweit nur immer möglich, mittelst Eisenbahn weiter zu befördern.

Die hiebei, sowie beim Triebe auf anderen Wegen zu beobachtenden Vorsichten werden im Verordnungswege vorgezeichnet.

Behandlung thierischer Rohproducte.

§. 13. Thierische Rohproducte dürfen nur unter der Bedingung, daß deren Provenienz aus seuchenfreien Gegenden mittelst behördlicher Certificate dargethan wird und nur über die Contumazanstalten eingebracht werden; sie sind mit Ausnahme der in dem §. 6, lit. b) namhaft gemachten Rohproducte dem verordneten Desinfectionsverfahren zu unterziehen.

Kommen trockene Rinderhäute mit frischen vermengt vor, so ist die ganze Waarenpartie über die Gränze zurückzuweisen.

Herrscht die Rinderpest in einer benachbarten Provinz, so ist die Einfuhr von frischen Knochen, frischen Häuten und Därmen, von rohem Talge, rohem Fleische, von Heu, Grummet und Stroh aus jener Provinz ausnahmslos verboten.

Maßregeln gegenüber der Türkei.

§. 14. Kommt in den angränzenden Ländern der europäischen Türkei die Rinderpest zum Ausbruche, so treten gegen die von dort zu

Lande und zur See einlangenden Viehtriebe für die Seuchendauer alle jene Maßregeln in Wirksamkeit, welche bezüglich Rußlands und der Donaufürstenthümer fortwährend bestehen.

Das contumazamtliche Verfahren mit Hornvieh und thierischen Rohproducten hat sodann in den bezüglichen Contumaz- und Quarantaine-Anstalten zur Durchführung zu kommen.

Bezüglich des contumazamtlichen Verfahrens mit thierischen Rohproducten gelten für die Seequarantainen in rinderpestgefährlichen Zeiten die für die Landcontumazen bestehenden Vorschriften.

Die auf dem Seewege im internationalen Handel einlangenden feuchten, gesalzenen Häute sind frei und ohne Desinfection in den Verkehr zuzulassen.

Die zu dem Transporte von Rindern, Schafen und Ziegen, dann von thierischen Rohproducten benützten Segel- und Dampfschiffe sind unmittelbar nach der Ausladung der Desinfection zu unterziehen.

B. Maßregeln im Innern dieser Länder.

Ueberwachung der Viehmärkte.

§. 15. Auf Viehmärkte und Viehausstellungen darf Hornvieh, welches mit einem vorschriftsmäßigen Gesundheitspasse (Viehpasse) nicht versehen ist, nicht zugelassen und es muß dafür gesorgt werden, daß jeder Vermischung und unmittelbaren oder mittelbaren Berührung zwischen dem fremden, besonders dem aus anderen Ländern kommenden Hornviehe und dem einheimischen, überhaupt jeder Ansteckungsgefahr vorgebeugt werde.

Die dießfälligen Durchführungs- und Ueberwachungs-Maßregeln, das Verfahren im Falle einer unter dem Marktviehe vorkommenden Erkrankung, sowie auch die näheren Bestimmungen über Ausstellung, Inhalt, Form und Giltigkeitsdauer der Viehpässe und über die Paßcontrole sind im Verordnungswege festzusetzen.

Vorsichten in Betreff des neu angekauften Viehes und der Uebersiedlungen mit Vieh.

§. 16. Aus fremden Orten neu angekauftes Hornvieh darf, falls in seuchengefährlichen Zeiten die politische Landesstelle diese Vorsichtsmaßregeln anzuordnen findet, unter das einheimische, sei es im Stalle oder

auf der Weide, nicht gebracht werden, wenn es nicht vorher an einem abgesonderten Orte, welchen nach Umständen die Gemeinde beizustellen hat, durch zehn Tage beobachtet und dessen unverdächtiger Gesundheitszustand außer Zweifel gesetzt worden ist.

Uebersiedlungen mit Hornvieh sind im obigen Falle nur gegen Beibringung eines der Ortsobrigkeit, in deren Bereich die Uebersiedlung stattfindet, vorzulegenden glaubwürdigen Gesundheitszeugnisses gestattet.

Besondere Verpflichtung von Personen, die mit Vieh zu thun haben.

§. 17. Zu jeder Zeit sind nachstehende Vorsichten zu beobachten:

a) Fleischhauer dürfen ihr Schlachtvieh nicht gemeinschaftlich mit dem Nutzviehe in einem Stalle unterbringen, noch dasselbe auf die Gemeindeweide treiben.

b) Viehhirten dürfen neu angekauftes Vieh ohne Bewilligung des Ortsvorstehers in die Gemeindeheerde nicht aufnehmen und sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall unter der Heerde unverweilt dem Eigenthümer des Thieres und dem Ortsvorstande anzuzeigen.

c) Wirthe haben eingestelltes Hornvieh, das für dasselbe benütze Futter und Streumateriale und den nach demselben zurückgebliebenen Dünger von dem eigenem Viehe fern zu halten.

In seuchengefährlicher Zeit kann von der Landesstelle Fleischhauern und Viehhändlern auch das Betreten von fremden Stallungen verboten werden.

II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest in diesen Ländern.

Verpflichtungen zur Anzeige verdächtiger Erkrankungen unter dem Hornviehe.

§. 18. Wer zur Zeit, als der Ausbruch der Rinderpest im Lande amtlich kundgemacht worden ist (§. 29), an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung überhaupt wahrnimmt, hat hievon unverzüglich dem Ortsvorstande die Anzeige zu erstatten.

Erfolgen innerhalb einer Woche zwei oder mehrere Erkrankungen unter dem Rindviehe überhaupt oder auch nur eine Erkrankung, wenn in der Nähe die Rinderpest ausgebrochen ist, oder erscheint ein erkranktes

Thier der Rinderpest verdächtig, so hat der Ortsvorsteher hievon allsogleich der Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

Die Pflicht der unverweilten Anzeige an die Bezirksbehörde obliegt auch den Thierärzten, wenn sie von solchen Fällen Kenntniß erlangen.

Uebrigens ist auch Jedermann, der von einem solchen Erkrankungsfalle Kenntniß erhält, berechtigt, hievon die Anzeige zu machen.

Vorläufige Maßregeln.

§. 19. Die Ortsbehörde hat, sobald sie von einem den Verdacht der Rinderpest erregenden Erkrankungs- oder Todesfalle, oder von einem ausgesprochenen Falle der Rinderpest Kenntniß erlangt, vorläufig und bis zum Eintreffen der von der politischen Behörde abgeordneten Seuchencommission:

a) den Vorfall im Orte zu verlautbaren und die Bewohner auf die große Ansteckungsfähigkeit der Rinderpest und die hieraus sich ergebenden Gefahren aufmerksam zu machen;
b) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu veranlassen;
c) das Entfernen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten und hintanzuhalten;
d) den Weidegang einzustellen.

Seuchencommission.

§. 20. Wird ein den Verdacht der Rinderpest erregender Erkrankungs- oder Todesfall der politischen Bezirksbehörde angezeigt, so hat diese zur Erhebung des Falles unverweilt eine nach den Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zusammengesetzte Seuchencommission abzuordnen, welche, wenn der Verdacht der Rinderpest nicht in vollkommen beruhigender Weise behoben wird, die Section eines gefallenen oder eines getödteten kranken Thieres vorzunehmen hat.

Maßregeln bei Rinderpestverdacht.

§. 21. Auch im Falle eines bloßen Verdachtes der Rinderpest hat die Seuchencommission bis zur Erlassung weiterer Anordnungen von Seite der politischen Behörde außer den im §. 19 vorgezeichneten, alle jene Maßregeln zu treffen, welche in Bezug auf die Verscharrung der gefallenen oder getödteten Thiere die Aufnahme thierärztlicher Besichtigung und

Evidenzhaltung des Viehstandes an Rindern, Schafen und Ziegen, die Wartung verdächtiger Thiere, die Untersagung des Hinwegbringens von Futter, Streu, Dünger und Geräthen aus den abgesperrten Gehöften, ferner in Bezug auf die Anzeige von Erkrankungs- oder Todesfällen im Viehstande und die Schlachtung von Rindern aus unverdächtigen Stallungen durch die betreffenden Vollzugsvorschriften angeordnet werden.

Das Fleisch eines nach der Schlachtung von dem Thierarzte als unverdächtig erkannten Thieres darf nur in dem Orte selbst verbraucht werden.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest.

Bezüglich des verseuchten Gehöftes.

§. 22. Wird durch die Erhebungen das Bestehen der Rinderpest sichergestellt, so haben bezüglich des verseuchten Hofes (Besitzung, Stall, Standort) folgende Anordnung zur Ausführung zu kommen:

Tödtung.

a) Alle pestkranken Rinder, sowie alle jene, welche mit pestkranken in demselben Gehöfte oder Stalle untergebracht oder sonst mit ihnen unmittelbar oder mittelbar in Berührung waren, sind unter Aufsicht der Seuchencommission unverzüglich zu tödten.

Verscharrung der Aeser.

b) Die an der Rinderpest gefallenen und als krank erschlagenen Thiere sind an einem von der Seuchencommission bestimmten Platze vollständig ohne Absonderung irgend eines Bestandtheiles des Thierkörpers sechs Fuß tief zu vergraben, und es dürfen solche Aasgruben erst nach Ablauf einer entsprechenden Reihe von Jahren und nur mit besonderer Bewilligung der politischen Bezirksbehörde wieder geöffnet werden.

Das Fleisch eines blos als verdächtig erschlagenen und nach der Schlachtung von dem Thierarzte als gesund erkannten Thieres kann mit Erlaubniß der Seuchencommission im Orte selbst verbraucht werden.

Behandlung der Häute.

c) Nur bei den wegen Seuchenverdachtes getödteten, bei der Schlachtung aber noch vollkommen gesund befundenen Thieren ist eine Desinfection

der Häute unter thierärztlicher Aufsicht zulässig, außer diesem Fall ist die Haut durch Einschnitte unbrauchbar zu machen und mit dem Cadaver zu vergraben.

Sperre des Hofes.

d) Der Hof, in welchem sich seuchenkranke oder mit ihnen in Berührung gekommene Thiere befinden oder befunden haben, ist durch beeidete Wächter oder Militär abzusperren und durch eine Tafel mit der Aufschrift „Rinderpest" kenntlich zu machen.

Ohne Erlaubniß der Seuchencommission darf:

aa) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden;

bb) Niemand außer den Bewohnern das Gehöfte betreten;

cc) kein Bewohner des Gehöftes außer unter den von der Seuchencommission festgestellten Bestimmungen mit den übrigen Ortseinwohnern verkehren.

Desinfection.

§. 23. Rücksichtlich der Leerung der Stallungen, des Verbrennens oder Vergrabens von Futter, Dünger und Streu aus den verseuchten Stallungen, der Lüftung und Verwendung von im Dunstkreise seuchender Thiere gewesenem Futterstoffen und Streumateriale, endlich der Desinfection der vom Viehe entleerten Stallungen und anderer Oertlichkeiten, der Stalleinrichtung und des Geräthes, des Wartpersonales und anderer mit dem seuchenden Viehe in Berührung gewesener Personen, der von ihnen gebrauchten Kleider, Betten u. s. f. werden die zu beobachtenden Maßregeln im Verordnungswege vorgeschrieben.

Gegenstände, deren Desinfection nicht stattfinden kann oder von dem Eigenthümer nicht zugegeben wird, sind zu vernichten.

Pest bei Schafen und Ziegen.

§. 24. Schafe und Ziegen, welche mit pestkranken Rindern in Berührung gekommen sind, müssen von dem Rindviehe und allen anderen Thieren bis zur erklärten Beendigung der Seuche und vollzogenen Desinfection abgesondert werden.

Bricht bei diesen Thieren die Pest aus, so treten dieselben Maßregeln, wie beim Ausbruche der Pest unter den Rindern, in Wirksamkeit.

Bezüglich des verseuchten Ortes.

§. 25. Ist die Rinderpest in einem Hofe constatirt, so ist die betreffende Ortschaft von der politischen Behörde als verseucht zu erklären und als solche bekannt zu machen.

In diesem Orte hat die Ortssperre in Bezug auf die im §. 2 bezeichneten Thiere und Gegenstände einzutreten. Die Art, wie sie durchzuführen ist, wird im Verordnungswege bestimmt.

In einem solchen Orte haben ferner:

a) die im §. 21 verordneten Maßregeln Platz zu greifen;

b) Schafe und Ziegen sind aus den Rinderstallungen zu entfernen, und dürfen dahin während der Seuchendauer nicht mehr zurückgebracht werden;

c) das Fahren mit Rindern ist verboten. Die Benützung von Pferden aus seuchenfreien Höfen in- und außerhalb der Ortschaft, sowie deren Ein- und Durchfuhr ist unter Beobachtung der von der Seuchencommission erlassenen Anordnungen zulässig;

d) Hunde, Katzen und Federvieh sind eingeschlossen zu halten und falls sie im Freien angetroffen würden, zu tödten. Die Kaninchen in den Stallungen sind zu vertilgen;

e) die Bewohner der verseuchten Ortschaften dürfen dieselben nur dann verlassen, wenn sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit den daselbst befindlichen kranken oder verdächtigen Thieren gekommen sind, noch überhaupt sich auf einem verseuchten Hofe befunden, oder aber falls dieß der Fall war, wenn sie vorher der vorschriftsmäßigen Desinfection unterworfen worden sind;

f) aus allen seuchenfreien Stallungen ist täglich der Mist zu entfernen;

g) die Abhaltung von Vieh- und anderen Märkten, sowie von Tanzmusiken am Seuchenorte ist untersagt;

h) der Transport von Thieren und thierischen Rohprodukten mittelst der Eisenbahnen durch einen Seuchenort ist nur unter Beobachtung der von der Landesbehörde bestimmten Schutzmaßregeln zulässig.

Modificationen der Sperre in ausgedehnten Ortschaften und isolirten Höfen.

§. 2. Kommt die Rinderpest in größeren Städten oder ausgedehnten Ortschaften nur an einzelnen Punkten zum Ausbruche, so kann die

Seuchencommission, insoweit sie mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und den Stand der Seuche es für gefahrlos erachtet, die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln auf einzelne Theile der Stadt oder der betreffenden Ortschaft beschränken.

Verseuchte Höfe, insoferne sie isolirt und 250 Klafter von jenen Gemeinden, welchen sie angehören, entfernt liegen, sind als Seuchenorte für sich anzusehen, und ist die über sie verhängte Sperre auf die betreffenden Gemeinden, falls diese seuchenfrei sind, nicht auszudehnen.

Bezüglich des Seuchengränzbezirkes.

§. 27. Wenn die Rinderpest in einem Orte herrscht, so hat der Umkreis von drei Meilen vom Seuchenorte als Seuchengränzbezirk zu gelten. Dieser ist von der polititischen Bezirksbehörde, nöthigenfalls im Einvernehmen mit den benachbarten Bezirksbehörden in der Art festzusetzen, daß alle Ortschaften, einschließig der dazu gehörigen Weideplätze und Tränken, die, wenngleich nur theilweise in jenen Umkreis fallen, in den Seuchengränzbezirk einbezogen werden.

Die Festsetzung des Seuchengränzbezirkes und dessen Umfang ist der Landesbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

In dem Seuchengränzbezirke haben:

a) Die Verordnungen über die Verzeichnung und Evidenzhaltung des Viehstandes, dann die Bestimmungen für den Fall der Erkrankung oder des Todes von Hornvieh (§. 21) in Anwendung zu kommen.

b) Alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere Weisung zu belassen und jede Berührung mit demselben fern zu halten.

Die Bezirksbehörde kann die Section jedes gefallenen Thieres behufs der Constatirung der Krankheit anordnen.

c) Das Abhalten von Viehmärkten ist untersagt. Das Nämliche gilt von dem Handel mit Rindvieh, Rauhfutter und Streumateriale.

Nur ausnahmsweise unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen darf der Handel mit der letztgedachten Artikeln, dann mit Schlachtvieh, sowie mit dem als nothwendig für den Besatz der Höfe nachgewiesenen Viehe von der politischen Bezirksbehörde unter ihrer Controle gestattet werden.

d) Erforderlichen Falles kann von der Landesbehörde ein besonderes Zeichnen des in dem Seuchengränzbezirke gehaltenen Viehes angeordnet werden.

e) Den an die verseuchten angrenzenden Ortschaften ist bei zu besorgender Gefahr der Ansteckung der Weidetrieb von der Bezirksbehörde zu verbieten.

f) Alle Hunde, mit Ausnahme der Hirtenhunde während ihres Gebrauches, sind anzulegen; die Katzen einzusperren.

Frei herumlaufende Hunde und Katzen sind zu tödten.

Bezüglich der Seuchenbezirke.

§. 28. Sind mehrere nahe aneinander gelegene Orte verseucht, so ist die Ausdehnung des als verseucht zu erklärenden Bezirkes und des Seuchengränzbezirkes von der Landesbehörde festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Ist die Rinderpest über einen größeren Landstrich verbreitet, so ist das Seuchengebiet in kleinere Seuchenbezirke zu theilen und in jedem eine Seuchencommission niederzusetzen.

Bezüglich des verseuchten Landes.

§. 29. Ist in einem der Länder, für welche dieses Gesetz gilt, die Rinderpest auch nur in einer Ortschaft constatirt, so hat die Landesbehörde den Ausbruch der Seuche sogleich öffentlich bekannt zu machen, dem Ministerium des Innern zur Kenntniß zu bringen und hievon unverweilt die Landesbehörden der angränzenden und jener Länder, nach welchen ein directer und bedeutender Verkehr mit Vieh, namentlich mittelst der Eisenbahn besteht, von dem Ausbruche der Seuche nöthigenfalls im telegraphischen Wege zu benachrichtigen.

Bestehen in einem Lande nur in einer Gegend wenige vereinzelte Seuchenorte oder Seuchenbezirke, so unterliegt unter der Voraussetzung, daß diese letzteren mit Zuhilfenahme von Militärmannschaft auf das Strengste abgesperrt und überwacht werden, der Verkehr der nicht verseuchten Theile des Landes unter einander und mit den anderen Ländern, unter Aufrechthaltung der für den Seuchengränzbezirk bestehenden Bestimmungen keiner weiteren Beschränkung.

Bei verbreitetem Herrschen der Rinderpest in einem Lande oder bei dem Vorhandensein mehrerer zerstreuter Seuchenorte in demselben haben gegenüber diesem Lande die Bestimmungen der §§. 2—8 zur Anwendung zu kommen.

Insbesondere kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern bei großer Verbreitung der Seuche gegenüber dem verseuchten Lande

auch die Absperrung der Gränzen gegen die Ein- und Durchfuhr von Hornvieh, Schafen und Ziegen und von Rohproducten dieser Thiergattungen verhängt und das Nähere über die Handhabung dieser Maßregel verordnet werden.

Der Eintrieb von Nutzvieh (Zucht-, Arbeits-, Milch- oder Jungvieh) aus einem derart verseuchten Lande in ein anderes darf nur im Falle des nachgewiesenen dringenden Bedarfes über eingeholte Bewilligung der Landesbehörde und unter den von diesen festgestellten Bedingungen geschehen.

Solches Vieh ist bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte durch zehn Tage und über besondere Anordnung der Landesstelle auch bis zu 21 Tagen zu contumaziren.

Der Transport von Nutzvieh darf nie in den für Schlachtvieh benützten Wägen (Waggons) und nie mit Zügen stattfinden, in welchen sich Schlachtvieh befindet.

Erlöschen der Rinderpest.

§. 30. Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln treten außer Wirksamkeit, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt wird.

Dieß hat zu geschehen, sobald während einundzwanzig Tagen nach dem letzten Todesfalle an der Rinderpest oder nach der letzten Tödtung wegen Verdachtes der Rinderpest im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen, die Desinfection durchgeführt ist, und bei der schon vorgenommenen Revision des Viehstandes kein verdächtiger Fall angetroffen wird.

Die verseucht gewesenen und desinficirten Stallungen oder Standorte dürfen vor erklärter Beendigung der Seuche mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen nicht wieder besetzt werden.

III. Besondere Bestimmungen.

Aufsichts- und Wachpersonale.

§. 31. Zur Durchführung der angeordneten Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln ist für ein zureichendes Aufsichtspersonale und nöthigenfalls für die Abordnung militärischer Assistenz Sorge zu tragen.

Ersatz für polizeilich getödtete Thiere.

§. 32. Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe und Ziegen über amtliche Anordnung der Seuchencommission getödtet werden, so erhalten die Eigenthümer für die der Keule unterzogenen Thiere den vollen Schätzungswerth als Entschädigung, welche Entschädigung jedoch im Falle der zulässig befundenen Verwerthung um den reinen nach Abzug der bestrittenen Desinfections-, Transports- und sonstigen Kosten aus dem Fleische und den Häuten erzielten Erlös zu vermindern ist.

Die Schätzung ist durch die Schätzmänner, nämlich durch zwei hierzu besonders beeidete Vertrauensmänner und ein von der politischen Bezirksbehörde bestimmtes Organ nach dem Werthe vorzunehmen, den die Thiere mit Rücksicht auf die in der Gegend bestehenden Preise unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters, des Ernährungszustandes u. s. w. ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung gehabt haben würden. Bei abweichenden Meinungen ist der Durchschnitt der von den drei Schätzmännern ausgesprochenen Beträge als Schätzungswerth anzunehmen.

Das Recht auf Entschädigung für erschlagene Thiere geht verloren, wenn dem Inhaber der Thiere an der Einschleppung der Rinderpest ein Verschulden zur Last fällt, oder wenn er die ihm obliegende Anzeige über die Erkrankung der Thiere unterlassen hat.

Leistung der Kosten.

§. 33. Die aus der Anwendung der Keule (§. 32) gebührende Entschädigung, dann die aus Anlaß der Sperre der Gränzen dieser Länder gegen die Nachbarstaaten und die Länder der ungarischen Krone mittelst Militär, aus Anlaß der Errichtung und Erhaltung der Viehcontumaz- und Viehquarantaine-Anstalten an der Reichsgränze und aus Anlaß des Seuchenvertilgungsgeschäftes auflaufenden Kosten fallen dem Staatsschatze zur Last.

Die Kosten für die Bewachung der Gränzen dieser Länder untereinander, sowie die Kosten für die Absperrung im Innern des Landes durch Militär sind von dem betreffenden Kronlande zu tragen.

Die Bestreitung der Auslagen für die örtlichen Sicherungsmaßregeln, sowie für das Ausführen und Verscharren der Cadaver obliegt den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern isolirter Höfe.

Die Kosten der Desinfection der Höfe und Stallungen fallen dem Eigenthümer zur Last.

Strafe der Uebertretungen dieses Gesetzes.

§. 34. Insoferne die Uebertretung dieses Gesetzes mit dem Verfalle der Thiere oder thierischen Rohproducte bedroht ist, hat derselbe auch dann Platz zu greifen, wenn die Uebertretung nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln ist.

Außerdem sind Uebertretungen dieses Gesetzes oder der zum Vollzuge desselben erlassenen Verordnungen, wenn solche Verletzungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, ohne Rücksicht auf die etwa verhängte Strafe wegen Gefällsübertretung, mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Monaten oder mit einer den Vermögensverhältnissen des Uebertreters angemessenen Geldstrafe bis zu 500 fl. zu ahnden.

Bei Ausmessung der Strafe ist, wenn der Verfall der Waare nach diesem Gesetze vollzogen wurde, hierauf angemessene Rücksicht zu nehmen.

Einer Strafe bis zu 500 fl. unterliegt insbesondere ein Gemeindevorsteher, oder wer sonst immer in Vertretung desselben die ihm obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles verabsäumt, oder bei Ausstellung von Gesundheits- oder Provenienzbescheinigungen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt.

Mit der Strafe ist auch der Ersatz des Schadens im Erkenntnisse aufzuerlegen, insofern genügende Anhaltspunkte hierzu aus der Untersuchung entnommen werden können.

Die Vermögensstrafen, einschließlich des reinen, nach Abzug der Verwerthungskosten erübrigenden Erlöses aus den im Verfall erklärten Gegenständen, fließen in den Staatsschatz.

Beamte, welche die ihnen durch die Rinderpestvorschriften auferlegten Verpflichtungen verabsäumen, sind nach der vollen Strenge der Disciplinarvorschriften zu behandeln.

Belohnungen für Anzeigen von Uebertretungen.

§. 35. Die Landesstelle kann Belohnungen für Anzeigen von wirklichen Seuchenausbrüchen in bis dahin von der Rinderpest noch nicht ergriffenen Ortschaften bis zum Betrage von fünfzig Gulden und für

Anzeigen von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften durch verbotene, den Verfall nach sich ziehende Einbringung von Hornvieh bis zum Betrage von zehn Gulden für jedes in Verfall erklärte Stück, endlich für Anzeigen von wirklich begangenen anderweitigen Uebertretungen dieser Vorschriften bis zum Betrage von zwanzig Gulden festsetzen.

Diese Belohnungen sind aus dem Staatsschatze zu erfolgen.

73.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1868,

betreffend eine Aenderung des Verbotes von Theater-Vorstellungen an bestimmten Tagen.

Die bestehenden Vorschriften über das Verbot von Theatervorstellungen an bestimmten Tagen werden dahin abgeändert, daß an den drei letzten Tagen der Charwoche, am Frohnleichnamstage und am 24. December keine Vorstellungen, am Ostersonntage, Pfingstsonntage und am 25. December nur Vorstellungen zu wohlthätigen Zwecken und mit Bewilligung der zur Gestattung von Theatervorstellungen competenten politischen Behörde stattfinden können.

74.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1868,

betreffend die Aenderung des Verbotes von öffentlichen Bällen oder anderen öffentlichen Belustigungen an bestimmten Tagen.

Die bestehenden Vorschriften über das Verbot öffentlicher Belustigungen an bestimmten Tagen, werden dahin abgeändert, daß künftighin an jenen Tagen, an welchen Theatervorstellungen gar nicht, oder nur mit

besonderer Bewilligung gestattet sind (Ministerialverordnung vom 1. Juli 1868), öffentliche Bälle nicht abgehalten werden dürfen. Andere öffentliche Belustigungen, wie Concerte oder andere Musikproductionen, Schaustellungen u. dgl. dürfen an den letzten drei Tagen der Charwoche und am 24. December nicht stattfinden.

75.

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 7. August 1868,

betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 29. Juni 1868 zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest.

(Auszugsweise.)

Auf Grund und zur Vollziehung des Gesetzes vom 29. Juli 1868, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest, wird verordnet, wie folgt:

Zu §. 1. Die politischen Landesbehörden sind verpflichtet, sobald sie von dem Ausbruche der Rinderpest in den Ländern der ungarischen Krone oder in solchen Auslandsstaaten, von welchen aus bei den bestehenden Verkehrsverhältnissen eine Verschleppung der Seuche in das Inland zu besorgen ist, Kenntniß erhalten, unverweilt die Anzeige hierüber an das Ministerium des Inneren zu erstatten, zugleich aber die zur Hintanhaltung der Einschleppung der Rinderpest nothwendig erscheinenden Maßregeln nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung selbständig und ohne Verzug anzuordnen und dem Ministerium zur Kenntniß zu bringen.

Auch die politischen Bezirksbehörden längs der Gränzen gegen das Ausland und gegen die Länder der ungarischen Krone haben ihr Augenmerk dahin zu richten, daß sie von den erwähnten Vorkommnissen in dem betreffenden Nachbarlande möglichst schnell verläßliche Kunde erhalten.

Sie haben die in dieser Hinsicht erhaltenen glaubwürdigen Nachrichten unverweilt zur Kenntniß der Landesbehörde zu bringen, und im

Falle des §. 4 des Gesetzes die dort enthaltenen Anordnungen im eigenen Wirkungskreise sofort durchzuführen.

Zu §. 3. Die Gränzsperre hat in der Bezeichnung, Verlautbarung und Ueberwachung der Eintrittspunkte für den Verkehr zum Zwecke der Abhaltung aller als unzuläßig erklärten Thiere, Gegenstände und Personen zu bestehen, ist von der politischen Landesbehörde anzuordnen, und es ist damit um so eher vorzugehen, wenn ein lebhafter Handelsverkehr mit der verseuchten Gegend stattfindet, oder die im Auslande ergriffenen Maßregeln einen genügenden Schutz gegen die Einschleppung der Rinderpest nicht gewähren.

Behufs der Durchführung dieser Maßregel haben sich die Landesbehörden mit den einschlägigen Finanz- und Eisenbahnbehörden in das Einvernehmen zu setzen, und für die Aufstellung des erforderlichen Aufsichtspersonales Sorge zu tragen. Sollte zur Aufrechthaltung der Grenzsperre Militär-Mannschaft nothwendig werden, so ist sich wegen Zuweisung dieser an die betreffende Militärbehörde zu wenden.

Zu §. 5. Die Bestimmung der Eintrittsorte ist Sache der politischen Landesbehörde. Bei der Wahl dieser Eintrittsorte sind zunächst die Eisenbahnen und Wasserstraßen zu berücksichtigen, und die Landstraßen möglichst zu vermeiden.

Die amtlichen Zeugnisse müssen eine genaue Bezeichnung der Thiere und, wenn sie eine Heerde betreffen, die Stückzahl und Race der Thiere und überdieß die Bestätigung enthalten, daß sie zur Zeit ihres Abganges gesund waren.

An jedem bestimmten Eintrittsorte ist für die Dauer des Bedarfes ein Thierarzt aufzustellen, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Nachweisung über die Herkunft der Thiere und Rohstoffe (Ursprungs-Zeugnisse) zu prüfen und den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere sicherzustellen, überdieß behufs einer möglichst raschen Erledigung dieser Geschäfte sich mit den Zollbehörden und den Eisenbahn-Betriebsverwaltungen zu verständigen hat.

Findet der Thierarzt den Gesundheitszustand der Thiere unverdächtig und die Ursprungszeugnisse (der Thiere oder Rohstoffe) in Ordnung, so hat er auf den Zeugnissen unter Beisetzung des Datums und seiner Namensunterschrift bloß zu bestätigen, daß der Ein- oder Durchfuhr des Viehes, beziehungsweise der Rohstoffe, ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Treffen Transporte (von Thieren oder Rohstoffen) ohne amtliche Zeugnisse an den Eintrittsorten ein, oder sind die Certificate unvollständig, oder stimmt die Stückzahl der Thiere mit der in den Ursprungszeugnissen angeführten nicht überein, ohne daß durch amtlichen Nachweis der Zu- oder Abgang in befriedigender Weise dargethan werden kann, oder ergeben sich bei der Untersuchung der Thiere Zweifel über deren Gesundheitszustand, so hat die Zurückweisung des ganzen Transportes zu erfolgen, und es hat der Thierarzt in einem solchen Falle die Unzulässigkeit der Weiterbeförderung den betreffenden Eisenbahn- oder Zollorganen bekannt zu geben, zugleich aber auch der einschlägigen politischen Bezirksbehörde unverweilt hierüber die Anzeige zu erstatten.

Zu §. 8. Die in Verfall erklärten Thiere sind an einen Ort zu treiben, auf welchem eine Berührung mit anderen Thieren nicht stattfinden kann, und hier solange zu bewachen, bis die politische Bezirksbehörde, welche von dem Vorfalle unverzüglich in Kenntniß zu setzen ist, weitere Verfügungen trifft.

Werden die in Verfall erklärten Thiere bei der im Auftrage der Bezirksbehörde vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung vollkommen gesund befunden, ist ferner der Ort, wo dieselben angehalten wurden, in der nächsten Nähe einer Eisenbahnstation, auf welcher das Vieh verladen werden kann, und kann mittelst der Bahn eine große Stadt, in welcher Schlachthäuser sich befinden, schnell erreicht werden, so darf das Vieh unter verläßlicher Begleitung dahin zum Zwecke der unverweilten Schlachtung und Verwerthung des Fleisches transportirt werden. Vor und nach der Schlachtung hat eine genaue thierärztliche Untersuchung stattzufinden und ist nach dem Ergebnisse des Befundes entweder der Verkauf des Fleisches und der übrigen Theile zu gestatten, oder gemäß den Vorschriften zu §. 22 lit. a, b, c vorzugehen. — Treffen dagegen die erwähnten Voraussetzungen nicht ein, oder ergibt sich bei der thierärztlichen Untersuchung der Verdacht oder das wirkliche Vorhandensein der Rinderpest, so sind sämmtliche Thiere an Ort und Stelle zu tödten.

Ob und welche getödteten Thiere oder Theile derselben und unter welchen Vorsichtsmaßregeln verwendet werden dürfen, oder ob dieselben zu verscharren sind, hat die politische Bezirksbehörde auf Grund des Gutachtens des die Untersuchung der Thiere und die Fleischbeschau vornehmenden Thierarztes (bei Verdacht oder Vorhandensein der Rinderpest unter Befolgung der Vorschriften zu §§. 21 und 22) zu bestimmen. Der

Platz, auf welchem solche Thiere untergebracht waren, ist nach den Bestimmungen zu §. 23 zu desinficiren.

Die Reinigung und Desinfection der in den Verfall erklärten thierischen Rohproducte hat gemäß den Vorschriften zu §. 13 und 23 zu geschehen, wornach sie verwerthet werden können.

Unter allen Umständen dürfen aber von frischen thierischen Rohstoffen und Abfällen nur Häute, Hörner und Klauen desinficirt werden, alle übrigen frischen thierischen Rohstoffe und Abfälle, dann die im §. 2. sub c) und d) namhaft gemachten Gegenstände sind sofort zu vernichten.

Zu §. 10. Sollte wegen eines sehr verbreiteten Herrschens der Rinderpest in Rußland oder den Donaufürstenthümern, oder wegen des Vordringens der Seuche gegen die Gränze, oder wegen sonstiger Gefahr eine Erstreckung der Contumaz-Dauer über zehn Tage zur Herbeiführung eines größeren Schutzes für das inländische Hornvieh für nothwendig erkannt werden, so hat diese Erstreckung nicht nur die zunächst bedrohte Contumaz-Anstalt, sondern auch die zunächst gelegenen zu betreffen, und es haben sich die Landesbehörden, falls die Viehcontumaz-Anstalten in verschiedenen Verwaltungsgebieten liegen, unter sich, sowie auch nach Beschaffenheit der Lage mit jener Behörde, welche über die Viehcontumazen Siebenbürgens zu verfügen hat, bezüglich der Festsetzung einer möglichst gleich langen Contumaz-Periode in das Einvernehmen zu setzen.

Die verfügte Ausdehnung der Contumaz-Periode, welche nie Einundzwanzig Tage überschreiten darf, ist stets unverweilt zur Kenntniß des Ministeriums des Innern zu bringen.

Die Viehpässe, mit welchen das aus der Contumaz austretende Vieh zu versehen ist, haben mit folgender Clausel zu schließen:

„Daß obiges Vieh in der Contumaz-Anstalt . . . . vom . . . bis zum . . . . 18 . . in Beobachtung gestanden und während dieser Periode und bei dem Austritte aus dieser Anstalt vollkommen gesund befunden worden sei, wird hiermit bestätigt."

. . . . . am . . . . 18 . .

Der Contumaz-Vorstand:

Zu §. 15. Vor Allem ist den Viehmärkten, auf welchen Thiere gewöhnlich aus verschiedenen Gegenden zusammenkommen und wieder nach verschiedenen Richtungen abgetrieben werden, dann den Viehtrie-

ben die strengste Beaufsichtigung zuzuwenden. In dieser Rücksicht sind folgende Vorschriften auf das Genaueste einzuhalten:

a) Auf Viehmärkten überhaupt, sowie auf Viehausstellungen darf nur solches Hornvieh zugelassen werden, welches mit einem Viehpasse versehen ist. Ein solcher Viehpaß ist von der Obrigkeit jenes Ortes, aus welchem das Vieh stammt, auszufertigen und hat außer der Zahl und den äußeren Merkmalen (Geschlecht, Farbe, Abzeichen oder sonstige Bezeichnung) der erwähnten Thiere zugleich die amtliche Bestätigung zu enthalten, daß in der Ortschaft oder Gemeinde, aus welcher sie kommen, und in der Umgebung eine seuchenartige Krankheit unter dem Hornviehe nicht herrsche, und daß die Thiere bei dem Abtriebe gesund befunden worden sind. Ueberall dort, wo ein Thierarzt zu erlangen ist, hat dieser die Untersuchung der Thiere vorzunehmen und den gesunden Zustand derselben durch Beisetzung seiner Unterschrift auf dem Viehpasse zu bestätigen.

b) Solche Viehpässe haben nur eine Giltigkeit von höchstens sieben Tagen, von dem Tage der Ausfertigung an gerechnet.

Sollte das Vieh bis dahin nicht verkauft sein, so hat sich der Eigenthümer desselben um die Verlängerung des Viehpasses bei der Marktaufsicht zu bewerben, welche nur bei vollkommen befriedigendem Gesundheitszustande des Viehes eine solche Verlängerung, jedoch gleichfalls nicht über weitere 7 Tage, ertheilen darf.

c) Findet auf dem Triebe zum Marktplatze ein Abverkauf von Vieh statt, so ist dieß durch die betreffende Ortsobrigkeit auf dem Viehpasse zu bemerken.

d) Thiere, welche aus einem der Länder stammen, für welche diese Verordnung gilt, aber mit einem solchen Viehpasse nicht versehen sind, sowie Triebe desselben Ursprunges, deren Stückzahl mit der im Passe angegebenen nicht übereinstimmt, sind auf den Markt nicht zuzulassen.

e) Ausländische oder aus einem Lande der ungarischen Krone stammende, mit keinem oder einem mangelhaften Viehpasse versehene, zu Markte gebrachte Heerden oder einzelne Thiere sind, wenn nicht die Bestimmungen zu §. 8 in Anwendung zu kommen haben, sogleich der Tödtung zu unterziehen und ist mit ihnen nach Maßgabe des Befundes im Sinne der §§. 20, 21 und 22 vorzugehen.

f) Für Vieh, welches aus dem Auslande oder aus einem Lande der ungarischen Krone aufgetrieben wird, ist auf den Viehmärkten ein abgesonderter, von dem einheimischen Viehe nicht betretener Ort auszumitteln. Solchem fremden Viehe darf weder in Privat- oder Gasthäusern ein Unterkommen, noch auf den Gemeindeweiden die Hutung gestattet werden. Das Zusammenkommen der Treiber mit den Ortseinwohnern ist thunlichst hintanzuhalten.

g) Zur Ueberwachung der Hornviehmärkte ist überall dort, wo es thunlich ist, ein Thierarzt zu bestellen. Nur wo dieß wegen Abgang eines solchen im Orte und seiner Umgebung durchaus unmöglich ist, darf die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung des Marktes einer erfahrenen anderen Person übertragen werden.

Zu §. 16. Falls die zehntägige Absonderung des neu angekauften Viehes angeordnet ist und die einzelnen Besitzer nicht im Stande sind, diese Absonderung durchzuführen, hat die Gemeinde zu diesem Zwecke geeignete Localitäten beizustellen.

Wurde für die Uebersiedlungen mit Hornvieh die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses vorgeschrieben, so soll dieses Zeugniß von der Ortsobrigkeit, wo nur immer thunlich, unter Beiziehung eines Thierarztes ausgefertigt werden.

Zu §. 20. Die Seuchencommission hat aus einem politischen Beamten, einem diplomirten Thierarzte und dem Vorsteher des Seuchenortes oder dessen Stellvertreter zu bestehen. In jenen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, ist der Seuchencommission auch ein Mitglied der Bezirksvertretung beizuziehen, insoferne dieß ohne eine dem Zwecke abträgliche Zeitversäumniß geschehen kann.

Die Seuchencommission hat an Ort und Stelle die erforderliche Untersuchung des betreffenden Thieres vorzunehmen, und wenn ein gefallenes Stück zur Vornahme der Section behufs der Sicherstellung des Sachverhaltes nicht vorhanden ist, zu diesem Zwecke ein der Seuche verdächtiges Thier tödten zu lassen. Vor der Tödtung ist die Schätzung des Thieres nach den Anordnungen des §. 32 zu veranlassen.

Nur wenn sich aus den Erhebungen über die Entstehungs-Anläße, an der Untersuchung des lebenden kranken Thieres und aus der vorgenommenen Section des gefallenen oder gekeulten Thieres mit Bestimmtheit herausgestellt, daß die aufgetretene Krankheit die Rinderpest **nicht** sei, haben weitere gegen die Rinderpest gerichtete Maßregeln zu unterbleiben

und sind die von der Ortsbehörde vorläufig getroffenen Vorkehrungen (§. 19 des Gesetzes) wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

Zu §. 21. Kann nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Erhebungen zwar die Rinderpest mit Bestimmtheit nicht sichergestellt, jedoch auch der Verdacht ihres Bestehens nicht als vollständig beseitigt erachtet werden, so haben außer den im §. 19 vorgezeichneten noch folgende Maßregeln zur Durchführung zu kommen:

a) Das gefallene oder getödtete Thier ist unter Aufsicht mit der durch Kreuzschnitte unbrauchbar gemachten Haut vorschriftsmäßig zu verscharren (§. 22).

b) Der gesammte Viehstand des Ortes an Rindern, Schafen und Ziegen ist von den hiezu bestimmten Thierärzten aufzunehmen und bezüglich seines Gesundheitszustandes zu besichtigen (§. 25).

c) Die Gehöfte oder Standorte, in welchen sich verdächtige oder mit diesen in Berührung gekommene Thiere befinden, sind nach den Bestimmungen des §. 22 d), aa), bb), cc) versperrt zu halten und für diese Thiere eigene Wärter zu bestellen.

d) Jeder Erkrankungs- und Todesfall eines Stückes der erwähnten Thiergattungen ist unverzüglich der Ortsbehörde anzuzeigen.

Gefallene Thiere sind dort, wo sie verendet haben, unter Vermeidung jeder Berührung bis zur Verfügung des Ortsvorstehers zu belassen.

Dieser hat nach den Bestimmungen des §. 22 b) die Wegführung des Cadavers auf den Aasplatz zu veranlassen.

Nach dem Ermessen der Seuchencommission kann die Section eines jeden gefallenen Thieres vorgenommen werden.

e) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur unter Zustimmung der Seuchencommission und unter Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur in dem Orte selbst und unter der Voraussetzung zulässig, daß das Thier nach der Schlachtung von dem Thierarzte als vollständig unverdächtig erkannt worden ist.

Wird das geschlachtete Thier nicht als unverdächtig erkannt, so ist es mit der Haut unter Aufsicht zu verscharren (§. 22).

Diese Maßregeln haben solange fortzubestehen, bis entweder der Verdacht der Rinderpest vollständig beseitigt oder die Natur der herrschen-

den Seuche constatirt worden ist, in welchem letzteren Falle die hierfür vorgeschriebenen Maßregeln in Wirksamkeit zu setzen sind.

Die politische Bezirksbehörde hat übrigens jedenfalls von dem Vorkommen rinderpestverdächtiger Erkrankungen die Anzeige an die vorgesetzte Landesbehörde zu erstatten, welche erforderlichen Falles die Absendung des Landes-Thierarztes zu veranlassen hat.

Zu §. 22. Zu a. Liegt eine Rindviehstallung eines anderen Gehöftes einem verseuchten Stalle so nahe, daß ihr der Ansteckungsstoff durch die Luft zugeführt werden könnte, so wird es dem Ermessen der Seuchencommission anheimgestellt, auch die in jener Stallung befindlichen Rinder als verdächtig tödten zu lassen und dieses Gehöfte als verseucht zu behandeln.

Zu b). Bevor die Seuchencommission zur Tödtung der seuchekranken und verdächtigen Stücke schreitet, hat sie, falls nicht in der nächsten Nähe der verseuchten Ortschaft sich eine Wasenmeisterei befindet, im Einvernehmen mit der Ortsbehörde einen Aasplatz zum Verscharren der todten Thiere auszumitteln. Derselbe soll in nicht zu großer Entfernung von der Ortschaft und so gelegen sein, daß der zu ihm führende Weg unter gewöhnlichen Verhältnissen von Vieh nicht betreten wird.

Daselbst sind unverweilt die Gruben, in welche die Aeser zu verscharren kommen, entsprechend und so tief anzulegen, daß über die hineingeworfenen Cadaver noch eine wenigstens 6 Schuh hohe Erdschichte zu liegen kommt.

Die seuchekrank befundenen Thiere müssen, insoferne deren Transport zu dem Aasplatze im lebenden Zustande nicht ohne Gefahr einer Verbreitung des Ansteckungsstoffes auf andere Höfe geschehen kann, in dem betreffenden Gehöfte getödtet, und ebenso wie die Cadaver der an der Pest umgestandenen Rinder, mit Vermeidung von Rindergespannen, auf den Verscharrungsplatz gebracht werden.

Während des Transportes dieses Viehes muß für alle hierbei nicht verwendeten Personen der Verkehr auf diesen Straßen eingestellt und ein sorgfältiges Verschließen aller an diesen gelegenen Viehställe durchgeführt werden.

Alle während des Transportes von diesen Thieren abfallenden Theile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Das Aufladen und Verführen der Cadaver nach dem Aasplatze, das Vergraben u. s. w. soll, wenn möglich, durch Personen aus dem

verseuchten Hofe selbst geschehen; zum Fortschaffen der Aeser, des Düngers u. s. w. sind niemals Rinder, sondern Pferde oder andere Zugthiere und zwar, wenn thunlich aus dem Seuchenhofe zu verwenden. Die hiebei beschäftigten Personen sowohl als Zugthiere sind nach Beendigung der Arbeit der Desinfection (§. 23) zu unterziehen.

Die krank getödteten und die gefallenen Thiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandtheiles und mit kreuzweise durchschnittener, völlig unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu bringen und mit einer Schichte lebendigen Kalkes — wenn derselbe zu erlangen ist — zu bedecken. Hierauf ist die Aasgrube mit der bei dem Ausgraben derselben gewonnenen Erde auszufüllen, die fest zusammengetretene Oberfläche mit Dornbüschen und größeren Steinen zu belegen, dann mit Gräben und Dornreisig oder mit gut schließenden Bretter- oder Stangenzäunen, welche vor Ablauf von zwei Jahren nicht entfernt werden dürfen, zu umgeben, durch eine Tafel kenntlich zu machen und bis zum erklärten Erlöschen der Seuche zu bewachen.

In diese Aasgruben ist auch die mit den Abfällen der Cadaver verunreinigte Erde, ebenso der Stalldünger, wenn er nicht verbrannt wurde, zu verscharren.

Die Umgebung des Verscharrungsplatzes bis auf eine Entfernung von 10 Klaftern darf während der Dauer der Seuche und während dreier Monate nach ihrem Erlöschen nicht bestellt, noch anderswie benützt, noch von Menschen oder Thieren betreten werden. Die Grenzen dieses Umkreises sind durch Marken kenntlich zu machen.

Die Eröffnung solcher Gruben behufs der Entnahme von Knochen darf je nach der Beschaffenheit des Bodens, der Menge der vergrabenen Aeser u. s. w. nicht vor Ablauf von 8 bis 10 Jahren, und auch dann nur über Bewilligung und unter Intervention der politischen Behörde stattfinden.

Seuchenverdächtige, aber anscheinend noch vollkommen gesunde Rinder können, wenn sich voraussichtlich der Absatz ihres Fleisches in dem Seuchenorte erwarten läßt, mit Bewilligung der Seuchencommission gewerbsmäßig geschlachtet werden.

Dieß hat jedoch an einer jede Gefahr einer Verschleppung ausschließende Localität und unter Fernhaltung aller bei diesem Geschäfte nicht unentbehrlich nothwendigen Personen, im Beisein des Thierarztes zu geschehen. Findet dieser das Thier nach der Schlachtung und Vor-

nahme einer genauen Untersuchung aller Organe vollkommen gesund, so kann das Fleisch in der Seuchenortschaft selbst verbraucht oder nach Umständen zur Pöckelung und Räucherung daselbst verwendet werden.

In Orten, wo Schlachthäuser sich befinden und Viehzucht nicht betrieben wird, ist das verdächtige Vieh aus den Seuchenstallungen unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln in das Schlachthaus abzutreiben.

Ein Hinausbringen des Fleisches außerhalb des Seuchenortes ist nicht gestattet und ist die Einhaltung dieses Verbotes durch die Seuchencommission und den Ortsvorstand zu überwachen.

Durch die Gestattung der Schlachtung verdächtigen Viehes darf jedoch die schnelle Beseitigung dieses letzteren keinen Abbruch erleiden. Es wird daher Sache der Seuchencommission sein, im Einvernehmen mit den Gemeindeausschüssen zu beurtheilen, wie viele Thiere in dem Orte innerhalb der gegebenen kurzen Zeit consumirt werden können.

Der hierzu nicht verwendbare Ueberschuß verdächtiger, wenn auch noch vollkommen gesunder Thiere ist entweder unter den gehörigen Vorsichten auf den Aasplatz abzutreiben und dort zu tödten, oder an Ort und Stelle zu erschlagen und nach dem Verscharrungsplatze abzuführen, in beiden Fällen jedoch abzuledern.

Werden verdächtige Stücke nach der Schlachtung, wenn auch nur in dem geringsten Grade pestkrank befunden, so ist mit ihnen, wie mit den Cadavern umgestandener und als krank erschlagener Rinder vorzugehen.

Zu c). Die nach Weisung des §. 23 des Gesetzes und der bezüglichen Durchführungsverordnung desinficirten und getrockneten Häute sind in Verwahrung zu nehmen, und dürfen erst nach erklärter Beendigung der Seuche aus der Ortschaft entfernt werden.

Zu d). Die Aufschrift „Rinderpest“ auf der vorgeschriebenen Tafel ist in der Landessprache anzubringen.

Die Seuchencommission darf ihre Erlaubniß zu Ausnahmen von den sub lit. d), aa), bb) und cc) enthaltenen Bestimmungen nur unter Einhaltung der nöthigen Vorsichten ertheilen, und insbesondere Personen, welche das verseuchte Gehöfte verlassen wollen, den Austritt erst dann gestatten, wenn sich dieselben vorerst der vollständigen Desinfection (nach den Vorschriften zu §. 23) unterzogen haben.

Wenn übrigens das Bestehen der Rinderpest in einem Gehöfte sichergestellt ist, so hat die Seuchencommission hievon unverweilt die benach-

barten Gemeinden zu verständigen und unter Einem die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten. Geht aus den Erhebungen die Wahrscheinlichkeit oder gar ein sicherer Anhaltspunct hervor, daß durch eine und dieselbe Veranlassung oder von dem Seuchenhofe selbst eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes nach anderen Richtungen hin schon stattgefunden habe, so hat die Seuchencommission hievon die betreffenden Ortsvorstände, beziehungsweise die betreffenden politischen Bezirksbehörden, in Kenntniß zu setzen, damit die erforderlichen Erhebungen ungesäumt gepflogen und die nöthigen Vorkehrungen unverweilt getroffen werden können.

Zu §. 25. Durch die Ortssperre ist namentlich das Ein- und Wegbringen von Rindern, Schafen und Ziegen in und aus dem Seuchenorte, dann der Durchtrieb solcher Thiere, das Herausbringen von Abfällen und thierischen Rohstoffen (Fleisch, Talg, Häuten, Haare, Wolle, Borsten, Knochen, Hörner) in rohem und getrocknetem Zustande, von Dünger, Rauhfutter (Heu, Grummet), Streumaterialien, gebrauchten Stallgeräthen u. dgl. während der Seuchendauer verboten.

An den Ein- und Ausgängen der Seuchenortschaft sind schon von einiger Entfernung wahrnehmbare Warnungstafel mit der in der Landessprache angebrachten Aufschrift: „Rinderpest“ aufzustellen.

Die Ortssperre ist durch verläßliche, zu diesem Zwecke zu beeidende Wächter aus solchen Ortsinwohnern, die eigenes Vieh nicht besitzen, oder durch Militärmannschaft zu überwachen und durchzuführen.

Militärmannschaft wird insbesondere bei Unverläßlichkeit oder Renitenz der Ortsbewohner oder bei größerer Verbreitung der Seuche in der Ortschaft und bei daraus zu besorgender Gefahr einer Verschleppung des Contagiums nothwendig sein.

Wegen Beistellung der Militärmannschaft hat sich die Seuchencommission unter Angabe der Zahl der benöthigten Leute nöthigenfalls im telegraphischen Wege an die politische Bezirksbehörde zu wenden, welche unverzüglich die weiteren Schritte wegen schleunigster Zuweisung derselben zu machen hat.

Die zur Aufrechthaltung der Orts- und Gehöftsperre bestimmten Wächter, seien sie vom Civil oder Militär, sind über die ihnen obliegenden Verrichtungen von der Seuchencommission auf das Genaueste zu unterrichten.

Hat nicht schon früher auf Grund des §. 21 (wegen Rinderpestverdacht) die Aufnahme des Viehstandes in der Ortschaft stattgefunden, so ist dieselbe nach erfolgter Constatirung des Ausbruches der Rinderpest unverweilt vorzunehmen.

Bei derselben ist jedoch zur Hintanhaltung einer Weiterverschleppung des Ansteckungsstoffes mit der größten Vorsicht vorzugehen. Steht der Seuchencommission noch ein zweiter Thierarzt zu Gebote, so ist diesem die Aufnahme des Viehstandes in jenen Stallungen zu übertragen, aus welchen bis dahin Erkrankungen noch nicht zur Anzeige gekommen sind; während der als Mitglied der Seuchencommission fungirende Thierarzt die Untersuchung der Thiere in den Krankenställen vorzunehmen haben wird.

Ist jedoch nur der letztere Thierarzt disponibel, so hat er sich, da er jedenfalls schon mit kranken Thieren in Berührung war, bevor er zur Aufnahme des Viehstandes in der Ortschaft schreitet, vorerst sorgfältig zu desinficiren und die Kleider zu wechseln. Er hat sich dann in Begleitung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung, dessen Stall bisher von der Seuche verschont geblieben ist, zuerst in jene Höfe zu begeben, von deren Besitzern bisher eine Anzeige von der stattgefundenen Erkrankung eines Thieres noch nicht vorliegt, und daselbst die Zahl der vorhandenen Rinder, Schafe und Ziegen genau zu verzeichnen.

Der Thierarzt kann sich zu diesem Zwecke entweder in den Stall begeben und dort die Thiere, ohne sie jedoch zu berühren, beobachten oder sie zu diesem Behufe in den Hofraum bringen lassen.

Zeigt sich hierbei ein oder das andere Stück der Rinderpest verdächtig, so ist vorläufig auf eine nähere Untersuchung nicht einzugehen, sondern vorerst nur das betreffende Haus vorzumerken, und die Untersuchung erst nach vollendeter Aufnahme des übrigen Viehstandes vorzunehmen.

Hierauf folgt die Aufnahme des in den als verseucht angegebenen Stallungen vorhandenen Viehes, welcher auch die beeideten Schätzleute (§. 32) beizuziehen sind.

Das Ergebniß dieser Aufnahme auf Grund der verfaßten Viehstandstabelle ist dem Erhebungs-Protokolle beizulegen.

Zu h). Wurde von der Landesstelle der Transport von Thieren und thierischen Rohproducten mittelst der Eisenbahn durch einen Seuchenort gestattet, so ist, falls dieser ein Stationsplatz sein sollte, das Betreten

dieses letzteren durch die Ortseinwohner auf die Fälle der unbedingten Nothwendigkeit zu beschränken, und daselbst das Auf- und Abladen von Thieren, von thierischen Rohproducten und Abfällen, von Rauhfutter und Streumaterialien für die Seuchendauer unbedingt zu verbieten.

Ueber die erfolgte Constatirung der Rinderpest hat die Seuchencommission das vorschriftsmäßige Erhebungs-Protokoll der politischen Bezirksbehörde einzusenden, welche dasselbe der Landesbehörde vorzulegen hat.

Von 8 zu 8 Tagen sind bis zur erklärten Beendigung der Seuche periodische Berichte an die politische Bezirksbehörde einzuschicken.

Alle auf die Rinderpest bezüglichen Dienstesgeschäfte sind mit thunlichster Beschleunigung zu erledigen, Anzeigen, Berichte, Erlässe u. s. f. sind daher, wenn nicht Telegraphen, Eisenbahnen oder Posten benützt werden können, durch besondere Boten zu befördern.

Sollte aus dienstlichen Rücksichten die längere Belassung des politischen Beamten in dem Seuchenorte sich als unthunlich herausstellen, so kann daselbst ein verläßlicher Localcommissär aufgestellt werden, welcher im Vereine mit dem Thierarzte die Durchführung der vorgeschriebenen Maßregeln zu leiten, und den Vollzug der damit in Verbindung stehenden Geschäfte zu überwachen hat.

Sind die den Thierarzt betreffenden Geschäfte der Erhebung, Keulung und Desinfection vollendet, so ist dessen ferneres ununterbrochenes Verweilen am Seuchenorte nicht nothwendig, und, wenn nicht neue Erkrankungen vorkommen, genügt bis zur Erklärung der Beendigung der Seuche eine thierärztliche Nachsichtspflege von 8 zu 8 Tagen.

Zu §. 27. Zu a). Jeder Viehbesitzer in dem Gebiete des Seuchengränzbezirkes hat innerhalb 48 Stunden nach der Bekanntmachung des Umfanges dieses Bezirkes seiner Ortsbehörde ein Verzeichniß seines Rindviehstandes zu übergeben, in welchem das Alter, Geschlecht, die Farbe und etwaige Abzeichen jedes Thierstückes nachgewiesen werden.

Von da an ist jede durch Geburt, An- oder Verkauf, oder auf andere Art sich ergebende Veränderung in dem Viehstande von jedem Besitzer binnen 24 Stunden dem Ortsvorsteher anzuzeigen, und im Falle eines stattgefundenen Ankaufes zugleich der Herkunftsort des angekauften Rindes anzugeben.

Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege ist unverzüglich der Ortsbehörde und von

dieser der politischen Bezirksbehörde, oder falls für den Seuchengränzbezirk ein besonderer Commissär bestellt wäre, diesem anzuzeigen.

Zu d). Wird von der Landesbehörde ein besonderes Zeichnen des in dem Seuchengränzbezirke gehaltenen Viehes angeordnet, so ist das hiezu gewählte Brandzeichen ebenso, wie der Gegenbrand, welcher den Thieren nach erfolgter Aufhebung des Seuchengebietes aufzudrücken sein wird, bekannt zu machen.

Zur erfolgreichen Absperrung und Ueberwachung des Seuchen-Gränzbezirkes hat die Landesbehörde dafür zu sorgen, daß der Seuchencommission, beziehungsweise den Seuchencommissionen Militärmannschaft in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werde.

Zu §. 32. Alle Thiere, welche von der Seuchencommission zur Tödtung bestimmt werden, sind vor der Tödtung abzuschätzen.

Die Schätzungsliste ist dem Seuchenberichte beizulegen.

Die ausgemittelten und liquid befundenen Entschädigungsbeträge sind den betreffenden Vieheigenthümern mit aller möglichen Beschleunigung anzuweisen und zu erfolgen.

76.

Gesetz vom 5. December 1868,

womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird.

(Auszugsweise.)

Artikel V. Bei drohender Kriegsgefahr, wenn der vorgeschriebene Kriegsstand des stehenden Heeres und der Kriegsmarine nicht vollzählig wäre, können alle Jene, welche nach den bisherigen Heeresergänzungs-Gesetzen dienstpflichtig waren und ihrer Stellungspflicht zwar nachgekommen sind, jedoch in das Heer (Kriegsmarine) nicht eingereiht wurden und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach Maßgabe ihres Alters für die Dauer des Krieges zum Reserve- oder Landwehrdienste herangezogen werden.

Artikel VI. Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an darf die Strafe der körperlichen Züchtigung und die Kettenstrafe im Heere, in der Kriegsmarine und der Landwehr nicht mehr zur Anwendung gebracht werden.

§. 1. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.

§. 2. Die bewaffnete Macht gliedert sich in das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und die Ersatzreserve; letztere als Ersatz für die während eines Krieges im stehenden Heere (Kriegsmarine) auf die festgesetzte Kriegsstärke sich ergebenden Abgänge. Ueber den Bestand des Landsturmes wird ein besonderes Gesetz verfügen.

§. 3. Die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr, dann in die Ersatzreserve (§. 2) beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 4. Die Dienstpflicht dauert im stehenden Heere und in der Kriegsmarine:

a) drei Jahre in der Linie,

b) sieben Jahre in der Reserve;

in der Landwehr:

a) zwei Jahre für Jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder aus der Ersatzreserve in die Landwehr übersetzt werden,

b) zwölf Jahre für die unmittelbar (§. 32) in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen.

Die zur Ersatzreserve Vorgemerkten bleiben bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre für den Dienst im stehenden Heere (Kriegsmarine) gewidmet (§§. 2 und 32).

Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegsmarine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig.

Die Dienstzeit aller innerhalb der regelmäßigen Stellungsperiode (§. 31) und bis zum 1. October im Wege der Nachstellung assentirten Wehrpflichtigen beginnt mit 1. October des Stellungsjahres, die Dienstzeit der außerhalb dieser Periode Eingereihten und der Freiwilligen mit dem Tage der Assentirung.

§. 7. Das stehende Heer und die Kriegsmarine sind zur Vertheidigung der Gesammtmonarchie gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt.

§. 8. Die Landwehr ist im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit bestimmt.

§. 9. Wenn ein Landsturm gebildet wird (§. 2), so ist derselbe bestimmt, zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr in der Abwehr des Feindes, wenn er in das Land einzudringen versucht, und in der Bekämpfung desselben, wenn er bereits eingedrungen ist.

Es wird deßhalb der Landsturm, als integrirender Theil der Wehrkraft, unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

§. 10. Die im Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) befindlichen Liniendienstpflichtigen haben dem Rufe der Militärbehörden zum Dienste jederzeit zu folgen.

Die Reserve kann theilweise oder ganz nur auf Befehl des Kaisers zur Ergänzung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine auf den Kriegsstand einberufen werden.

Wenn nur eine theilweise Heranziehung von Reservemännern zur activen Dienstleistung nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Jahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen.

Die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr erfolgt gleichfalls nur auf Befehl des Kaisers nach den im Landwehrgesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die Einberufung und Organisirung des Landsturmes (§. 2) geschieht auf Befehl des Kaisers im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers in jenem Maße und insoweit, als das Land durch einen feindlichen Einfall unmittelbar bedroht ist. Die thatsächliche Verwendung des Landsturmes erfolgt durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber.

Die Berufung der Reserve- und der Landwehrmänner zu den periodischen Waffenübungen (§. 36) geschieht von Seite der zuständigen Heeres- und Landwehrbehörden.

§. 11. Die zur gemeinsamen Vertheidigung der Gesammtmonarchie erforderliche Stärke des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wird in Gemäßheit der §§. 1, 2, 3 und 36 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, einvernehmlich mit dem ungarischen Reichstage kraft des gegenwärtigen Gesetzes, unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Vertretungskörper, mit einem completen Kriegsstand von 800.000 Mann ohne Hinzurechnung der Militärgränztruppen festgestellt.

In diesem Stande ist auch die Reserve (§. 4) inbegriffen.

Dieser Kriegsstand des stehenden Heeres und der Kriegsmarine hat für die nächsten 10 Jahre zu gelten.

Die auf die fernere unveränderte Belastung oder auf eine Veränderung des festgestellten Kriegsstandes hinzielenden Anträge sind jedenfalls vor Schluß des neunten Jahres verfassungsmäßig bei den Vertretungskörpern beider Ländergebiete behufs einer neuen Vereinbarung einzubringen.

§. 16. Zum Eintritte in das stehende Heer und in die Kriegsmarin wird erfordert:

a) die Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften;

b) die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 59 Zoll Wiener Maß; (für das stehende Heer nothwendigen Professionisten, dann Matrosen und Schiffshandwerker werden ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße genommen).

c) ein Alter von wenigstens vollen 17 und von höchstens 36 Jahren.

Ausländer können nur mit Bewilligung des Kaisers auf die gesetzliche Liniendienstzeit unter den Bedingungen b) und c) zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) ausnahmweise zugelassen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniß ihrer Regierung hiezu ausweisen.

§. 17. Die zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr erhält:

1. Der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter.

2. Nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben.

3. Ein Bruder ganz verwaister Geschwister.

Es hat jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspruch, welcher ein ehelicher und leiblicher ist, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Befreiung zu, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner unehelichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Unter derselben Voraussetzung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder auch jener behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder

a) in der Liniendienst-Verpflichtung oder in der Reserve stehen,

b) jünger als 18 Jahre oder

c) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Wer auf Grundlage dieser Bestimmungen zeitlich befreit war, den Befreiungstitel aber verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterläßt, unterliegt der Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr in seiner Altersclasse.

Ueber die zeitlichen Befreiungen entscheidet die Stellungscommission (§. 32), gegen deren Erkenntniß die Berufung an das Landesvertheidigungs-Ministerium offen steht, welches berechtigt ist, die betreffende Landesstelle zur Fällung der Entscheidung zu delegiren.

Gegen ein von diesem Ministerium oder von der hiezu delegirten Landesstelle bestätigtes Erkenntniß der Stellungscommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 18. Jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, geeignet sind, können im Kriegsfalle zu solchen herbeigezogen werden.

§. 32. Die Stellung hat aus den im Stellungsbezirke zuständigen Wehrpflichtigen nach der Reihe der Altersclasse und in jeder Altersclasse nach der Losreihe durch gemischte Commissionen zu geschehen.

Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersclasse und diese wird nach dem Geburtsjahre bezeichnet.

Es werden drei Altersclassen zur Stellung aufgerufen.

Jedem Heeres- oder Marinekörper werden die für denselben am meisten Geeigneten, mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Gestellten, zugewiesen.

Die nach Deckung des Bedarfes für die Specialwaffen und Anstalten innerhalb der Contingentsziffer erübrigende Zahl Eingereihter ist zu dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Regimente einzutheilen und sind nach Möglichkeit in dem Ergänzungsbezirke zur Ausbildung zu belassen.

Nach vollständiger Aufbringung des Contingentes für das stehende Heer und die Kriegsmarine, sowie für die Ersatzreserve wird der Ueberschuß an Kriegsdiensttauglichen der vorgeführten drei Altersclassen jedes Stellungsbezirkes in die Landwehr eingetheilt.

Die Widmung der Wehrpflichtigen aus der ersten und zweiten Altersclasse für die Ersatzreserve ist eine zeitliche und enthebt nicht von der Stellungspflicht in der zweiten, beziehungsweise dritten Altersclasse.

Die zur Ersatzreserve Bestimmten sind, je nach ihrer Eignung für die verschiedenen Heereskörper, in den Stellungslisten vorzumerken, im Frieden in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu belassen und nur im Kriegsfalle auf Befehl des Kaisers nach Maßgabe ihres Lebensalters zur Ergänzung des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine zu verwenden.

Nach Beendigung des Krieges werden die beigezogenen Ersatz-Reservemänner aus dem Heeres- oder Kriegsmarine-Verbande in ihr früheres Verhältniß entlassen.

Jene Wehrpflichtigen, welchen in der dritten Altersclasse die zeitliche Befreiung von der Dienstpflicht im Heere zuerkannt wurde (§. 17), treten mit dem Uebergange in die vierte Altersclasse ebenfalls in die Ersatzreserve.

§. 33. Kann ein zum Eintritte in das stehende Heer Berufener bei der regelmäßigen Stellung nicht eingereiht werden, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch die gesetzlichen Mittel zu veranlassen; inzwischen hat nach der Reihung in der Stellungsliste der nächste Taugliche, welcher sonst in die Ersatzreserve (§. 32) bestimmt worden wäre, an seine Stelle einzutreten.

Es sind jedoch für so viele Abwesende, als voraussichtlich binnen vier Monaten, vom Schlusse der Stellungsperiode an gerechnet, mit Rücksicht auf das durchschnittliche Tauglichkeitsverhältniß zur Einreihung in das stehende Heer und in die Kriegsmarine gelangen dürften, die mit der größten Losnummer der höchsten Altersclasse Eingereihten als Nachmänner zu bezeichnen und unter normalen Verhältnissen auf vier Monate zu beurlauben.

Die Zeit zur Nachholung einer Versäumniß der Stellungspflicht dauert bis zum vollendeten 36. Lebensjahre (§. 16).

§. 36. Die Reservemannschaft ist während der Reservepflicht zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet,

Jede Einberufung (§. 10) zur activen Dienstleistung zählt für eine Uebung.

Außerdem finden für die zur Waffenübung nicht einberufene Reservemannschaft jährlich nach der Ernte Controlsversammlungen statt, welche aber nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Die Waffenübung und Controlsversammlungen für die Landwehr sind durch das Landwehrgesetz geregelt.

§. 38. Unterofficiere, welche 12 Jahre — darunter wenigstens 8 Jahre als Unterofficiere — im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben und gut conduisirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiff- und anderen Unternehmungen.

Die Ausführung dieser Bestimmungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 42. Jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächst bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersclassen hat sich im Monate December des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden; unterläßt er dieses, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, so wird er dafür, ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung, mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zur Dauer von zwanzig Tagen bestraft.

Die Strafgelder fallen dem Gemeinde-Armenfonde des Aufenthaltsortes zu.

§. 44. Wer von der Stellungscommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt oder in der dritten Altersclasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse nicht verehelichen.

Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände an Stellungspflichtige zu ertheilen, ist das Landesvertheidigungs-Ministerium ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr.

§. 45. Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uebertretung des im §. 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. für den Gemeinde-Armenfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Gegen Diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeinde-Armenfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von drei Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie im Staatsdienste stehen.

§. 46. Wer zum Erscheinen vor der Stellungscommission verpflichtet ist und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, wird als stellungsflüchtig, wer ihm hiebei wissentlich mithilft, als Mitschuldiger behandelt.

Ein Stellungsflüchtiger wird von Amtswegen gestellt, Derjenige, welcher diensttauglich erkannt wird, hat, wenn er sein Ausbleiben bei der hierüber gepflogenen Untersuchung nicht rechtfertigen konnte, aber freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Falle er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, zwei Jahre über die gesetzliche Linien-Dienstdauer zu dienen; wird er als dienstuntauglich erkannt, so trifft ihn eine Geldstrafe bis zum Betrage von 150 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu einem Monat.

Hat in diesem Falle der Stellungsflüchtige das 36. Lebensjahr (§§. 16 und 33) schon überschritten, so wird er mit einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Mitschuldige an der Stellungsflucht verfallen einer Geldstrafe bis zu 500 fl. oder bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 1000 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Strafhaft bis zu drei und rücksichtlich bis zu sechs Monaten.

Dort, wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Anzahl der Wehrpflicht durch Stellungsflucht entziehen, können die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln im Verordnungswege gegen Rechtfertigung vor dem nächsten Reichsrathe getroffen werden.

§. 47. Jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsätzlichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, ist, insoferne er zu irgend einer Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) noch tauglich ist, dahin von Amtswegen abzu-

stellen, und hat zwei Jahre über die gesetzliche Linien-Dienstesdauer zu dienen.

§. 53. Die Urlauber während der Zeit ihres Urlaubes, sowie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Officiere und Mannschaft der Reserve und der Landwehr unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind.

Die in activer Dienstleistung Stehenden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

In dieser Richtung wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

Alle im Auslande abwesenden Officiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr haben die Verpflichtung, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten.

§. 55. Jene Wehrpflichtigen, welche zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr nicht beigezogen werden konnten, haben eine entsprechende Militärtaxe für die Militär-Invalidenversorgung zu entrichten.

Die Größe und die Art der Einhebung dieser Taxe wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

77.

Gesetz vom 5. Mai 1869,

womit auf Grund des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zu Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.

(Auszugsweise.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, können zeitweilig und örtlich nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes ganz oder theilweise suspendirt, ferner in Gemäßheit der §§. 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes Ausnahmsanordnungen zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt mit verbindender Kraft erlassen werden.

Diese Ausnahmsverfügungen sind, soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, nur auf Grund eines Beschlusses des Gesammtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers zulässig.

Dieselben müssen nach Vorschrift dieses Gesetzes kundgemacht werden. In der Kundmachung ist der Umfang des Gebietes, für welches die Ausnahmsverfügungen zu gelten haben, genau zu bezeichnen.

§. 2. Werden in Gemäßheit des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes die Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, oder einzelne derselben suspendirt, so treten hiedurch die in den nachfolgenden §§. 3—7 bezeichneten Wirkungen ein, soferne diese Wirkungen in der Verfügung nicht ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränkt werden.

Die Verfügung muß die Bezeichnung der Artikel des Staatsgrundgesetzes, welche suspendirt werden, und die Berufung auf diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes enthalten, welche die Wirkung der Suspension regeln.

Die Verfügung muß durch das Reichs-Gesetz-Blatt kundgemacht und in die amtliche Zeitung des Landes eingerückt werden, in welchem das Gebiet gelegen ist, für welches diese Verfügung zu gelten hat.

§. 3. Die Suspension des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, hat die Wirkung, daß

a) die im §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1862 bestimmte 48stündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf 8 Tage erweitert wird;

b) bei Personen, welche wegen einer der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine Freilassung gegen Caution oder Bürgschaft nicht stattfindet (§§. 7—10 des Gesetzes vom 27. October 1862);

c) Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden, können, soferne sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind, daß ferner Personen, welche an einem Orte dieses Bezirkes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen.

§. 4. Die Suspension des Art. 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 bewirkt, daß zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen Haussuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden können.

§. 5. Wird der Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 suspendirt, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Haussuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden.

§. 6. Mit der Suspension des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 ist die Wirkung verbunden:

a) daß Vereine oder Zweigvereine, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R.G.Bl. Nr. 134, fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden dürfen, und daß die politischen Behörden die Thätigkeit solcher bereits bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen derselben, einstellen, oder die Fortsetzung dieser Thätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können.

Die Thätigkeit der Vereine anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Versammlungen derselben einen Commissär senden, welcher befugt ist, die Sitzung oder Versammlung zu schließen, wenn sich die Erörterung auf Gegenstände erstreckt, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines gelegen sind. Auch kann die politische Behörde die Ausführung von Beschlüssen, durch welche der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet, sistiren;

b) daß Versammlungen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, überhaupt nicht, Versammlungen und Aufzüge im Sinne der §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes nur mit Bewilligung der politischen Behörde abgehalten werden dürfen.

§. 7. Durch die Suspension des Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 wird die Verwaltungsbehörde berechtigt:

a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen;

b) für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des §. 17 des Preßgesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.

§. 8. Mit der Suspension der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, oder einzelner derselben können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft:

a) in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen;

b) in Bezug auf das Paß- und Meldungswesen;

c) in Bezug auf das Verhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten;

d) in Bezug auf die Vornahme demonstrativer Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen erlassen werden.

Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe hat jedoch hievon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesammtministerium sofort Beschluß zu fassen.

Die nachträglich erlassenen Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt kundzumachen.

§. 9. Uebertretungen der in den §§. 3—7 enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und die Uebertretungen der auf Grundlage des §. 8 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nach den bestehenden Gesetzen nicht einer schwereren Strafe verfallen, einer Geld- oder Arreststrafe, welche nach den Umständen des Falles bis zu dem Betrage von 1000 fl. oder bis zur Dauer von 6 Monaten von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden bemessen werden kann.

Anhang.

Die strafbaren Handlungen, auf welche der §. 3, lit. b) und §. 4 Anwendung zu finden haben, sind folgende:

Hochverrath (§§. 58—62 St. G.), Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§§. 63 und 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65), Aufstand und Aufruhr (§§. 68 bis 75), öffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen der §§. 76—94, 98 und 99 St. G., Mord (§§. 134—138), Todtschlag im Falle des §. 143, schwere körperliche Verletzung im Falle des §. 157, Brandlegung (§§. 166—169), Raub (§§. 190—196), Vorschubleistung zu Verbrechen (§§. 212—221), dann die Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§. 278—310), die Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen

Sicherheit gehören (§§. 312—330), und die Uebertretungen der §§. 478 bis 484 St. G.; ferner die nach dem Gesetze vom 17. December 1862 betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes, dem Waffenpatente vom 24. October 1852, sowie die nach diesem Gesetze strafbaren Handlungen.

89.

Gesetz vom 14. Mai 1867.

durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

(Auszugsweise.)

A. Von den öffentlichen Volksschulen.

§. 1. Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

§. 2. Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

§. 20. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 21. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 22. Die Aufnahme findet, die Fälle der Uebersiedlung der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt.

Die Bezirksschulaufsicht und in dringenden Fällen die Ortsschulaufsicht kann ausnahmsweise die Aufnahme von Kindern während des Schuljahres gestatten.

§. 23. Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Knaben, welche eine höhere Schule besuchen, ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§. 24. Die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 25. Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Kindern die erforderlichen Schulbücher und anderen Lernmittel zu beschaffen.

Schlußbestimmungen.

§ 75. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Großherzogthums Kra=

kau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bleibt es der Landesgesetzgebung daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1 und 3, im §. 22, Absatz 2, im §. 28 und §. 38 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

79.

Gesetz vom 30. Mai 1869,

betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes.

(Auszugsweise.)

§. 1. Die rechtliche Eigenschaft der Gewässer ist nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und insbesondere nach den Bestimmungen der §§. 2—7 dieses Gesetzes zu beurtheilen.

§. 2. Flüsse und Ströme sind von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flössen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut, und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört.

§. 3. Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flössen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, insoweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatsrechtstitel Jemanden zugehören.

Die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes werden hierdurch nicht berührt.

§. 4. Nachstehende Gewässer gehören, wenn nicht von Andern erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer:

a) das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und aus denselben zu Tage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopole unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Cementwässer;

b) die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wässer;

c) das in Brunnen, Teichen, Cisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen Behältern oder in von demselben zu seinen Privatzwecken angelegten Canälen, Röhren 2c. eingeschlossene Wasser;

d) die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, solange sich erstere in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer nicht ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben.

§. 5. Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer sind, in soferne nichts Anderes nachgewiesen wird, als Zugehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über welche oder zwischen welchen sie fließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

§. 6. Die Regierung kann fließende Privatgewässer, welche sich zur Befahrung mit Schiffen oder gebundenen Flössen eignen, zu diesem Zwecke unter Anwendung der Vorschrift des §. 365 a. b. G. B. als öffentliches Gut erklären.

§. 7. Die Benützung öffentlicher Gewässer zur Floß- und Schiffahrt wird durch die hierüber in Floß- und Schiffahrtsacten, in Conventionen, dann durch die besonderen Floß-, Schiffahrts-, Strompolizei- und Canal-Ordnungen und die sonstigen in dieser Beziehung erlassenen Specialgesetze und Verordnungen geregelt.

Die Errichtung von Privat-Ueberfuhrsanstalten mit gewerbsmäßigem Betriebe ist auf Privat- und öffentlichen Gewässern, die Errichtung solcher Anstalten auf schiffbaren Gewässern jedoch, selbst ohne gewerbsmäßigen Betrieb, nur mit behördlicher Genehmigung zuläßig.

§. 8. Die Uferbesitzer sind verpflichtet, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße an den dazu behördlich bestimmten Plätzen, in soferne sie dafür keine Vergütung bezogen haben, auch fernerhin unentgeltlich zu dulden. Wird zum Landen oder Befestigen der Schiffe und Flöße ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen, so haben sie ein Recht auf Entschädigung.

Die Uferbesitzer sind ferner verpflichtet, das Begehen der Ufer durch das zur wasserpolizeilichen Aufsicht bestellte Personale, sowie bestehende Leinpfade unentgeltlich zu dulden, und können bloß ausnahmsweise dann eine Entschädigung fordern:

a) wenn diese Forderung auf einem besonderen Rechtstitel beruht, oder

b) wenn zur Erhaltung eines bestehenden Leinpfades ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen wird.

Die Erwerbung der zum Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße und zur Herstellung von neuen Leinpfaden erforderlichen Grundstücke ist nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen.

§. 9. In Nothfällen ist es gestattet, an jedem geeigneten Platze zu landen, sowie die Ladung der Flöße und Schiffe und nöthigenfalls die Fahrzeuge selbst bis zur möglichen Weiterbeförderung auf die Ufer auszusetzen, wofür der Uferbesitzer im Falle einer erlittenen Beschädigung von dem Floß- oder Schiffseigenthümer, unbeschadet des dem Letzteren gegen dritte Personen etwa zustehenden Rückersatzanspruches, eine angemessene Entschädigung zu verlangen berechtigt ist.

§. 19. Fischereiberechtigten steht gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte nicht das Recht des Widerspruchs, sondern bloß der Anspruch auf angemessene, von der Verwaltungsbehörde auszusprechende, und falls sich der Betheiligte mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, von dem Richter festzusetzende Schadloshaltung zu.

§. 20. Zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann zu Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen können entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden.

§. 22. Jede Wassergenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach Außen vertritt. Die rechtliche Existenz einer Wassergenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch die Erlangung ihrer Anerkennung von Seite der zuständigen Verwaltungsbehörden bedingt.

Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, das Verzeichniß der Mitglieder und die Unterschrift der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, müssen in einem besonderen Vormerkbuche (Wasserbuch) ersichtlich gemacht und jede dießfalls eintretende Aenderung darin angemerkt werden. Dieses Wasserbuch ist behördlich zu führen und in dasselbe Jedermann Einsicht zu gestatten.

§. 25. Im Uebrigen bleibt die Regelung der Wassergenossenschaften der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Dieß gilt insbesondere in Betreff der Bestimmungen, welche Majorität des betheiligten Grundbesitzthumes zur Begründung eines Zwanges gegen die Minorität genüge, und wie diese Majorität (z. B. nach der Größe der Grundfläche oder nach deren Werthe) zu berechnen sei; ferner in Betreff der Beitragspflicht der Genossenschaftsmitglieder und der Zwangsmittel zur Einbringung schuldiger Beiträge; dann in Betreff der Bedingungen, unter welchen Wassergenossenschaften verhalten werden können, Grundstücke, die zu ihrem Verbande nicht gehören, nachträglich in denselben aufzunehmen, oder solche, die zum Verbande gehören, aus demselben zu entlassen, endlich in Betreff der Einrichtung und Führung des Wasserbuches.

§. 27. Die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, mit Ausschluß von Vorschriften über den Betrieb der Schiffahrt, fällt in das Gebiet der Landesgesetzgebung, durch welche insbesondere auch die Zuständigkeit, der Wirkungskreis, das Verfahren und die Strafgewalt der in Wasserangelegenheiten einschreitenden Behörden und Organe geregelt wird.

80.

Gesetz vom 6. April 1870,

zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.

(Auszugsweise.)

§. 1. Die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Brief- und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben ist, in soferne diese Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, als Uebertretung zu ahnden. Diese Uebertretung ist, wenn sie von einem Beamten oder Diener oder einer anderen im öffentlichen Dienste bestellten Person in Ausübung des Amtes oder Dienstes verübt wurde, mit Arrest bis zu sechs Monaten, außerdem aber mit Geldstrafe bis zu 500 fl. ö. W. oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Im letzten Falle findet die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten statt.

§. 2. Die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften darf außer den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines von dem Richter erlassenen Befehles stattfinden. Der Befehl ist den Betheiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen.

§. 3. Die gegen die Bestimmungen des §. 2 dieses Gesetzes vorgenommene Beschlagnahme oder Eröffnung ist als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

81.

Gesetz vom 7. April 1870,

wodurch unter Aufhebung der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publicums, besondere Bestimmungen erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bestimmungen der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 treten außer Wirksamkeit.

§. 2. Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirthschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebs oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; — sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten, oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; — endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei

den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachtheiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 3. Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem §. 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, soferne seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Uebertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 4. Die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Waare zum Nachtheil des Publikums zu erhöhen, Anwendung.

82.

Gesetz vom 30. April 1870,

betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

(Auszugsweise.)

§. 1. Die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Medicinalangelegenheiten steht der Staatsverwaltung zu.

Die unmittelbare Wirksamkeit derselben umfaßt alle jene Geschäfte, welche ihr vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

a) die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales und die Beaufsichtigung desselben in ärztlicher Beziehung, sowie die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der diesem Personale zukommenden Praxis;

b) Die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammenanstalten, über die Impfinstitute, Siechenhäuser und andere

derlei Anstalten, dann über die Heilbäder und Gesundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten;

c) die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien, Epidemien und Thierseuchen, sowie über Quarantänen und Viehcontumazanstalten, dann in Betreff des Verkehres mit Giften und Medicamenten;

d) die Leitung des Impfwesens;

e) die Regelung und Ueberwachung des gesammten Apothekerwesens;

f) die Anordnung und Vornahme der sanitätspolizeilichen Obductionen;

g) die Ueberwachung der Todtenbeschau und der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen, in Betreff der Begräbnißplätze, der Ausgrabung und Ueberführung von Leichen, dann die Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien.

§. 3. Die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfaßt insbesondere:

a) Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau u. s. w.) und Gefäße, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten;

b) die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren;

c) die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Kretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen;

d) die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze;

e) die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe;

f) die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze.

§. 4. Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

a) Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung;

b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse;

c) die Todtenbeschau;

d) die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obductionen, und bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen;

e) die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten;

f) die unmittelbare Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien;

g) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Gegenstände des Sanitätswesens zu bestimmen, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben.

§. 5. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind.

§. 6. Die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten obliegt den politischen Behörden. Dieselben haben hierbei in der Regel nach vorläufiger Vernehmung von Sachverständigen vorzugehen.

Zu diesem Ende bestehen bei den politischen Behörden:

a) bei Städten mit eigenen Gemeindestatuten die von den Gemeindevertretungen angestellten Sanitätsorgane;

b) die landesfürstlichen Bezirksärzte und nöthigenfalls auch landesfürstlichen Bezirksthierärzte bei den Bezirkshauptmannschaften;

c) die Landessanitätsräthe, die Landessanitätsreferenten und die Landesthierärzte bei den politischen Landesbehörden;

d) der oberste Sanitätsrath mit dem Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern.

Andere Sanitätspersonen sind im öffentlichen Sanitätsdienste nach Bedarf und von Fall zu Fall zu berufen.

§. 7. Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind ständige Sanitätsorgane der betreffenden Bezirkshauptmannschaften.

Die Amtsbezirke der landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie die Amtssitze derselben, werden nach Einvernehmung der Landesausschüsse im Verordnungswege festgesetzt.

Jeder landesfürstliche Bezirksarzt ist dem Bezirkshauptmanne seines Amtssitzes unmittelbar untergeordnet, und hat auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirkshauptleute seines Amtsbezirkes Folge zu leisten.

83.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870,

womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird.

(Auszugsweise.)

§. 1. Die Ortsschulbehörde (der Ortsschulrath) hat dem Leiter der Schule behufs Ueberwachung des regelmäßigen Schulbesuches acht Tage vor Beginn eines jeden Schuljahres ein Verzeichniß sämmtlicher schulpflichtigen Kinder des Schulsprengels zu übermitteln.

Die Landesschulbehörde (der Landesschulrath) erläßt besondere Vorschriften darüber, wie die schulpflichtigen Kinder zu verzeichnen (conscribiren) und in Uebersicht zu halten sind.

Den Eltern oder ihren Stellvertretern liegt es ob, die schulpflichtigen Kinder an einem der letzten drei Tage vor Beginn des Schuljahres in die Schule zu bringen, und in die Liste der schulbesuchenden Kinder (die Schulmatrik) eintragen zu lassen.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche dieser Pflicht nicht nachkommen, sind von dem Leiter der Schule der Ortsschulbehörd behufs der gesetzlichen Amtshandlung namhaft zu machen.

§. 2. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre. Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres zwischen dem fünften und sechsten Lebensjahre stehen, können nur mit Bewilligung der Ortsschulbehörde aufgenommen werden. Diese Bewilligung ist nur für

Kinder, welche physisch und geistig reif sind, und nur insoweit zu ertheilen, als dadurch die gesetzliche Schüleranzahl nicht überschritten wird.

§. 3. Kein Kind darf ohne statthafte Entschuldigungsgründe einzelne Stunden oder Tage der gesetzlichen Schulzeit versäumen.

Versäumnisse, welche binnen acht Tagen nicht genügend entschuldigt werden, sind, wenn deren Grund nicht notorisch ist, als unentschuldigt anzusehen.

§. 4. Als statthafte Entschuldigungsgründe sind insbesondere anzusehen:

a) Krankheit des Kindes;

b) Krankheit der Eltern oder Angehörigen, wenn diese der Pflege des Kindes erwiesenermaßen nothwendig bedürfen;

c) schlechte Witterung, wenn dadurch den Kindern Gefahr an der Gesundheit droht;

d) Ungangbarkeit der Wege.

§. 5. Wenn bei nachgewiesener Armuth der Mangel an Bekleidung den Grund der Schulversäumnisse bildet, so hat die Ortsschulbehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Bedürfnisse durch die gesetzlich dazu Verpflichteten sofort abgeholfen werde.

§. 8. Das Schuljahr dauert 46 Wochen. In der Regel beginnt dasselbe in der Zeit vom 1. September bis 1. November.

Die Volksschulen in Orten, wo sich Mittelschulen befinden, haben den Unterricht gleichzeitig mit der für diese festgesetzten Unterrichtszeit zu beginnen.

Für alle anderen Orte ist der Anfang und das Ende der Unterrichtszeit mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die Beschäftigungsart der Einwohner von der Bezirksschulbehörde (dem Bezirksschulrathe) festzusetzen, der es aus denselben Gründen freisteht, die sechswöchentlichen Hauptferien innerhalb des Jahres zu vertheilen.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen über den Anfang des Schuljahres können von der Landesschulbehörde bewilligt werden.

§. 10. An allen Tagen des Schuljahres, welche nicht als Ferialtage bestimmt sind, ist Schule zu halten und dürfen von der Ortsschulbehörde nur bei vorkommenden außerordentlichen Gelegenheiten höchstens noch drei Ferialtage während eines Schuljahres gewährt werden.

(Zusatz für Tirol und Vorarlberg: Eine zeitweilige Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche während der Sommermonate

kann mit Rücksicht auf örtliche und andere besondere Verhältnisse die Landesschulbehörde bewilligen).

§. 13. Die Schulpflichtigkeit dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Eine Verkürzung der vorgeschriebenen Schulzeit (durch Verminderung der wöchentlichen Lehrstundenzahl, durch Einschränkung des Unterrichtes auf das Winterhalbjahr, durch Einführung von Abendschulen oder abwechselnden Werktagsschulen oder in einer anderen geeigneten Weise) ist zeitweilig nur für die den zwei letzten Jahresstufen angehörende Schuljugend auf dem Lande zulässig. Die nähere Bestimmung hierüber steht unter Berücksichtigung einschlägiger Wünsche und Anträge der Orts- und Bezirksschulbehörden der Landesschulbehörde zu.

(Zusatz für Görz-Gradiska: Im Sinne dieser Bestimmungen sind auch die erforderlichen Anordnungen von dem Landesschulrathe für jene Schulsprengel zu treffen, in denen die Dauer der Schulpflichtigkeit nach §. 21 des Landesgesetzes über die Errichtung der Schulen auf das vollendete zwölfte Lebensjahr eingeschränkt wird.)

§. 14. Nach Vollendung der Schulpflichtigkeit erhalten Kinder, welche nach dem Urtheile des Leiters der Schule (an mehrclassigen Schulen nach dem Urtheile der Lehrerconferenz) die vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse (§. 21, Alinea 2 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869) erworben haben und aus der Schule zu entlassen sind, das Entlassungszeugniß, wofür keine wie immer Namen habende Gebühr (Taxe) zu entrichten ist. Im Falle der Verweigerung dieses Zeugnisses sind Eltern oder deren Stellvertreter berechtigt, bei der Bezirksschulbehörde um die Abhaltung einer Prüfung anzusuchen.

Das Entlassungszeugniß erhalten auch jene Kinder, denen nach §. 21, Alinea 3 des Reichs-Volksschulgesetzes die Entlassung aus der Schule vor gänzlich vollendeter Schulpflichtigkeit von der Bezirksschulbehörde bewilligt worden ist.

§. 15. Kinder, welche das Entlassungszeugniß nicht erlangen, sind über das schulpflichtige Alter hinaus zum Schulbesuche verpflichtet.

Kinder, deren geistiger oder körperlicher Zustand nach vollendeter Schulpflichtigkeit erwiesenermaßen die Erreichung des Zweckes der Volksschule nicht mehr erwarten läßt, erhalten ein Abgangszeugniß, in welchem auf diesen Paragraphen der Schul- und Unterrichts-Ordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§. 16. Kinder, welche zu Hause oder in einer nicht mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatlehranstalt Unterricht erhalten haben, sind verpflichtet, am Ende ihres schulpflichtigen Alters sich einer Prüfung an einer öffentlichen Schule zu unterziehen und sich hierüber bei der Bezirksschulbehörde jenes Schulsprengels, in welchem sie verzeichnet sind (§. 1) auszuweisen.

Für die Prüfung ist eine Taxe von fünf Gulden österr. Währung zu erlegen, welche unter die Prüfenden und den Leiter der Schule zu gleichen Theilen vertheilt wird. Bei erwiesener Mittellosigkeit kann die der Schule znnächst vorgesetzte Schulbehörde von dieser Taxe ganz oder theilweise dispensiren.

§. 17. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erwerbung eines Entlassungszeugnisses sind Kinder, welche in dem bezeichneten Termine eine höhere Schule besuchen, ferner solche, denen ein geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet und die aus diesem Grunde auch von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, zeitweilig oder dauernd durch das Gesetz entbunden sind

§. 20. Der Schulbesuch wird mit den Worten: sehr fleißig, fleißig, minder fleißig, nachlässig; das sittliche Betragen mit: vollkommen entsprechend, entsprechend, minderentsprechend; der Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen mit: sehr gut, gut, mittelmäßig, ungenügend bezeichnet.

§. 21. Das Ziel aller Jugenderziehung ist ein offener edler Charakter. Zur Anbahnung desselben hat der Lehrer auf ein wahrhaft sittliches Verhalten der Jugend, auf Pflicht und Ehrgefühl, auf Gemeinsinn, Menschenfreundlichkeit und Vaterlandsliebe unausgesetzt hinzuwirken. Er ist berechtigt und verpflichtet, hiezu alle gesetzlich erlaubten und pädagogisch bewährten Mittel in Anwendung zu bringen.

§. 24. Erziehungsmittel sind mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Kindes anzuwenden. In keinem Falle dürfen Strafen das sittliche Gefühl des Kindes oder dessen Gesundheit gefährden. Die körperliche Züchtigung ist unter allen Umständen von der Schule ausgeschlossen.

Im Allgemeinen gelten als Disciplinarmittel das Lob, die Belohnung mit Ausschluß von Jahresprämien; andererseits die Warnung, der Verweis, Stehen- oder Heraustretenlassen in oder außer der Bankreihe, Zurückbehalten in der Classe unter entsprechender Aufsicht (mit thunlicher Verständigung der Eltern), Vorladung des Kindes vor die Lehrerconferenz

(an einclassigen Schulen vor den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde), endlich zeitweilige Ausschließung.

Die letztere kann nur ausnahmsweise in Fällen, wo das Verbleiben eines Kindes in der Schule die Sittlichkeit der Mitschüler dringend gefährdet, auf den Antrag des Leiters der Schule (an mehrclassigen Schulen auf den Antrag der Lehrerconferenz) von der Ortsschulbehörde verfügt werden.

In Bezug auf die von der Schule ausgeschlossenen Kinder finden die Bestimmungen des §. 20 des Reichs-Volksschulgesetzes Anwendung.

§. 26. Der Lehrer ist gebunden, das ihm übertragene wichtige Amt gewissenhaft zu versehen, alle durch die Gesetze und Verordnungen getroffenen Verfügungen und die Weisungen der vorgesetzten Behörden genau zu befolgen, sich jedes Mißbrauches der Schule und seiner Stellung zu derselben zu politischen, nationalen oder confessionellen Umtrieben zu enthalten, und auf sämmtliche seiner Obhut anvertrauten Kinder ein wachsames Auge zu haben.

An Schulen, wo mehrere Lehrer bestellt sind, sollen diese durch Eintracht und wechselseitige Achtung sich das öffentliche Vertrauen erwerben, um auf diese Weise zum Wohle und zur Förderung der Schule beizutragen. Dem Leiter der Schule haben die übrigen Lehrer in Amtssachen pünktlich zu gehorchen.

§. 65. Am Schlusse eines jeden Schuljahres können nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde öffentliche Prüfungen abgehalten werden. Diese haben lediglich den Zweck, den Eltern Kenntniß von den Leistungen der Schule zu gewähren und in den weiteren Kreisen der Schulgemeinde eine rege Theilnahme für das Schulwesen zu kräftigen.

Die Art und Weise, sowie die Zeit der Abhaltung der öffentlichen Prüfung hat die Ortsschulbehörde mit dem Leiter der Schule zu besprechen und hierüber an die Bezirksschulbehörde zu berichten, welche rechtzeitig den Tag und den Leiter der Prüfung bestimmt.

An Stelle der Schlußprüfungen oder in Verbindung mit denselben können auch Schulfeierlichkeiten treten.

§. 66. Die Ertheilung von Zeugnissen in den allgemeinen Volksschulen ist auf die im III. Abschnitte dieser Schul- und Unterrichtsordnung erwähnten Entlassungs- und Abgangszeugnisse zu beschränken. Während der Dauer der Schulpflicht kann im Schulzeugniß (Frequentationszeugniß) nur auf begründetes Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter aus

gefolgt werden; auf einem solchen Zeugnisse ist der Zweck desselben ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Eltern oder ihre Stellvertreter sind jedoch viermal während des Schuljahres von dem sittlichen Betragen und den Fortschritten der Kinder durch schriftliche Mittheilung in Kenntniß zu setzen (Schulnachrichten).

§. 67. Diese Schulnachrichten sollen Urtheile über Schulbesuch, sittliches Betragen und Fortgang des Schülers enthalten, und gelten hiefür die im §. 20 vorgeschriebenen Bezeichnungen.

84.

Kundmachung der Ministerien des Innern, des Handels und der Landesvertheidigung vom 5. Jänner 1871,

betreffend die Gleichstellung der Dienstbotenbücher mit den Arbeitsbüchern in Bezug der Benützung als Reisedocumente.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 10. Mai 1867 wird verfügt, daß auch die Dienstbotenbücher für Reisen in das Ausland als Reisedokumente zu gelten haben, und zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgeschriebenen Erfordernissen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung competente Behörde zu versehen sind.

85.

Gesetz vom 23. Juli 1871,

womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird.

(Auszugsweise.)

Artikel I. Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes; aus demselben werden die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines Kubikdecimeters destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Untertheilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem decadischen Systeme gebildet.

Artikel III. Die gesetzlichen Maße und Gewichte sind:

A. Längenmaße.

Einheit			. . . . das	Meter,
Untertheilungen:	das	Decimeter gleich	. . . . . . $^1/_{10}$	Meter,
	„	Centimeter „	. . . . . . $^1/_{100}$	„
	„	Millimeter „	. . . . . . $^1/_{1000}$	
Vielfache:	„	Kilometer „	. . . . . . 1.000	„
	„	Myriameter „	. . . . . . 10.000	„

B. Flächenmaße.

a) Allgemeine:

Die Quadrate der Längenmaße;

b) besondere:

Bodenflächenmmaße

Einheit: das Ar gleich . . . . 100 Quadratmeter

Vielfaches: das Hektar gleich . . . . . 100 Ar.

C. Körpermaße.

a) Allgemeine:

Die Würfel der Längenmaße;

b) besondere:

Hohlmaße.

Einheit:	das Liter gleich	 1	Kubikdecimeter
Untertheilung:	das Deciliter gleich	. . . $^1/_{10}$	Liter,
	„ Centiliter „	. . . $^1/_{100}$	„
Vielfaches:	„ Hectoliter „	. . . 100	„

D. Gewichte.

Einheit				das Kilogramm,
Untertheilungen:	das Dekagramm	gleich	$1/100$	Kilogramm,
	" Gramm	"	$1/1000$	"
	" Decigramm	"	$1/10000$	"
	" Centigramm	"	$1/100000$	"
	" Milligramm	"	$1/1000000$	"
Vielfaches:	die Tonne	"	1000	"

Artikel IV. Das gegenseitige Verhältniß der neuen und der alten Maße und Gewichte wird für den Verkehr, wie folgt, bestimmt:

1 Meter	= 0·5272916 Wiener Klafter,
1 "	= 3 Fuß 1 Zoll $11^{580}/_{1000}$ Linien,
1 "	= 1·286077 Ellen,
1 Kilometer	= 0·131823 österr. Meilen (Postmeilen)
1 Myriameter	= 1·318229 " " "
1 Centimeter	= 0·094912 Faust,
1 Wiener Klafter	= 1·896484 Meter,
1 Fuß	= 0·316081 "
1 Elle	= 0·777558 "
1 österr. (Post-) Meile . .	= 7·585936 Kilometer,
1 " " " . .	= 0·7585936 Myriameter,
1 Faust	= 10·53602 Centimeter.

Flächenmaße.

1 □Meter	= 0·278036 □Klafter,
1 "	= 10·00931 □Fuß,
1 Ar	= 27·80364 □Klafter,
1 Hektar	= 1·737727 österr. Joch,
1 □Myriameter . . .	= 1·737727 " □Meilen,
1 □Klafter	= 3·596652 □Meter,
1 □Fuß	= 0·099907 "
1 nieder-österr. Joch . .	= 57·54642 Ar,
1 " "	= 0·5754642 Hektar,
1 österr. □Meile . . .	= 0·5754642 □Myriameter.

Körpermaße.

1 Kubikmeter . . . . . = 0·146606 Kubikklafter,
1 " . . . . = 31·66695 Kubikfuß,
1 Kubikklafter . . . . = 6·820992 Kubikmeter,
1 Kubikfuß . . . . . . = 0·03157867 Kubikmeter.

Hohlmaße für trockene Gegenstände.

1 Hektoliter . . . . . . = 1·626365 Wiener Metzen,
1 Liter . . . . = 0·01626365 " "
1 Wiener Metzen . . . = 0·6148682 Hektoliter,
1 " " . . . = 61·48682 Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten.

1 Hektoliter . . . . . = 1·767129 Wiener Eimer,
1 Liter . . . . = 0·7068515 Wiener Maß,
1 Wiener Eimer . . . = 0·565890 Hektoliter,
1 " Maß . . . . = 1·414724 Liter.

Gewichte.

1 Kilogramm . . . . = 1·785523 Wiener Pfund,
= 1 Pfund 25 187/1000 Loth,
1 Dekagramm . . . . = 0·571367 Wiener Loth,
1 Tonne . . . . = 1785·523 " Pfund,
1 Kilogramm . . . . = 2 Zollpfund,
1 " . . . . = 2·380697 Apotheker-Pfund,
1 " . . . . = 3·562928 Wiener Mark Silber-Gewicht,
1 Gramm . . . . . = 0·286459 Ducaten Gold-Gewicht,
1 " . . . . . = 4·855099 Wiener Karat,
1 " . . . . . = 0·06 Postloth,
1 Wiener Pfund . . . = 0·560060 Kilogramm,
1 " Centner . . . = 56·0060 "
1 " Loth . . . . = 1·750187 Dekagramm,

1 Zoll-Centner	=	50 Kilogramm.
1 Zoll-Pfund	=	0·5 „
1 Apotheker-Pfund . .	=	0·420045 Kilogramm,
1 Wr. Mark Silber-Gew.	=	0·280668 „
1 Ducaten Gold-Gewicht	=	3·490896 Gramm,
1 Wiener Karat . . .	=	0·205969 „
1 Postloth	=	16·666667 „

Artikel V. Die im Artikel III aufgeführten Maße und Gewichte sind vom 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwenden.

Nach diesem Zeitpuncte ist der Gebrauch der bis dahin gesetzlichen Maße und Gewichte, an deren Stelle die eben genannten Maße und Gewichte treten, sowie die Anwendung des Karates und des Oelgewichtsmaßes im öffentlichen Verkehre untersagt.

Was jedoch die Anwendung der neuen Maße auf die Bemessung der Grundstücke anlangt, so ist die Regierung ermächtigt, den Termin der Einführung der neuen Maße nach Bedarf zu prolongiren.

Artikel VI. Die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Meßapparate (Artikel V, XVII, XVIII) im öffentlichen Verkehre wird, abgesehen von der allfälligen Behandlung nach dem Strafgesetze, nebst dem Verfalle dieser Maße und Gewichte, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. geahndet. Eine Wiederholung der Uebertretung ist bei Bemessung der Strafe als erschwerender Umstand anzusehen. Die Geldstrafe fließt der Gemeinde-Armencasse des Ortes zu, in welchem die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe tritt Haft im Verhältnisse von fünf Gulden zu Einem Tage an deren Stelle.

Artikel VIII. Die Anwendung der neuen Maße und Gewichte ist im öffentlichen Verkehre vom 1. Jänner 1873 an dann gestattet, wenn die Betheiligten hierüber einverstanden sind.

Dabei haben Gewerbsunternehmer, welche in einem öffentlichen Geschäftslocale Kauf und Verkauf betreiben, wenn sie das neue Maß und Gewicht anwenden wollen, dieses in dem Geschäftslocale durch Aufschrift ersichtlich zu machen, und in demselben eine das Verhältniß des bisherigen zu dem neuen Maße und Gewichte darthuende Tabelle anzubringen.

Artikel XI. Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geaichte und gestämpelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden.

Die Aichung und Stämpelung der Maße, Gewichte und Apparate (Zimentirung) erfolgt durch hiezu bestellte öffentliche Aichämter, welche mit den erforderlichen Aichungsnormalen zu versehen sind.

Für die Aichung und Stämpelung wird eine Gebühr eingehoben werden, welche mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse im administrativen Wege festgestellt wird.

Artikel XII. Die in Fässern zum Verkaufe kommenden Weine, Biere und Spritte dürfen dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmäßige Stämpelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bezüglich solcher außerösterreichischen Weine, Biere und Spritte statt, welche in den Originalgebünden weiter verkauft werden.

Artikel XIII. Zur Aichung und Stämpelung werden nur die folgenden Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße:

20, 10, 5, 4, 2, 1 Meter,
5, 2 Decimeter.

Hohlmaße:

100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Liter,
5, 2, 1 Deciliter,
5, 2, 1 Centiliter.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stämpelung des Viertelhektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Gewichte:

20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm,
50, 20, 10, 5, 2, 1 Dekagramm,
5, 2, 1 Gramm.

Den zum Verkaufe mit Gold- und Silberwaaren und als Medicinalgewichte dienenden Gewichtssätzen sind noch die Stücke von 50, 20, 10,

5, 2, 1 Centigramm, dem Münz- und Juwelengewichte noch die Gewichtsstücke von 5, 2, 1 Milligramm beizugeben.

Für Decimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 Gramm, für Centesimalwagen 1 Dekagramm.

Zur probeweisen Gewichtsbestimmung des Getreides werden als Probegewichte Gewichtsstücke von 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0·4 und 0·2 Gramm angewendet, welche das Fünfhundertfache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0·5, 0·2, 0·1 Kilogramm repräsentiren. Als Probemaß dient ein Hohlmaß (Probehektoliter), dessen Inhalt dem fünfhundertsten Theile eines Hektoliters gleichkommt.

Artikel XIV. Die bei der Aichung und Stämpelung der Maße und Gewichte zulässigen Abweichungen von dem wahren Werthe werden im Verordnungswege festgesetzt werden.

Artikel XV. Die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße und Gewichte sind von den Besitzern periodisch in den durch specielle Vorschriften festgestellten Terminen der neuerlichen Aichung zu unterziehen.

Die Anwendung von Maßen und Gewichten im öffentlichen Verkehre, deren Abweichungen von dem wahren Werthe größer sind, als die gesetzlich zulässigen (Artikel XIV), wird nach den Bestimmungen des Artikels VI geahndet.

86.

Gesetz vom 27. Juli 1871,

in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.

(Auszugsweise.)

§. 1. Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde, oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Gränze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als:

a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;

b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;

c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten;

d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden.

Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.

§. 2. Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die im §. 1 bezeichneten Personen und nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden.

Sie hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist, §. 1, vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll.

Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person, aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft.

Mit der Erwerbung der Zuständigkeit in einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben.

Außerdem können Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder aus einem bestimmten Theile desselben abgeschafft werden.

Die Fälle, in denen auf Landesverweisung oder Abschaffung als Strafe oder Strafverschärfung zu erkennen ist, werden durch die Strafgesetze bestimmt.

Das den Gemeinden nach den Gemeindegesetzen zustehende Recht der Ausweisung bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§. 3. Die Abschiebung erfolgt entweder:

a) Durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittelst Zwangspasses (gebundener Marschroute);

b) durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittelst Schubes.

Die Anwendung des Schubes ist so lange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann.

§. 4. Die Abschiebung einer Person mittelst Zwangspasses oder mittelst Schubes, sowie die polizeiliche Abschaffung, darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der competenten Behörde erfolgen.

Jedem solchen Erkenntnisse hat die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung oder Abschaffung vorauszugehen, und ist hievon dem Landesausschusse des Heimatslandes die Anzeige zu machen.

§. 5. Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung oder Abschaffung sind als Schubbehörden berufen:

a) Die Polizeidirection und deren exponirte Organe, und, wo solche nicht bestehen,

b) diejenigen landesfürstlichen oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist.

Den unter b) bezeichneten Communalbehörden kann die Fällung der Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirection befindet.

Die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind.

§. 8. **Wenn eine Gemeindevorstehung findet, daß Anlaß zur Abschiebung oder Abschaffung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person vorhanden sei,** hat sie über den Anlaß hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanständeten, sowie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände, ein Protokoll (Constitut) aufzunehmen, denselben nöthigenfalls in Verwahrung zu übernehmen, und, falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist das Protokoll sammt Beilagen längstens binnen vierundzwanzig Stunden, vom Zeitpunkte der Anhaltung oder eingetretenen Verwahrung des Beanständeten, an die Schubbehörde zur Entscheidung einzusenden.

Findet die **Schubbehörde** weitere Erhebungen nothwendig, so hat sie vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen vierundzwanzig Stunden zu erkennen. Im Falle der Freilassung des Angehaltenen finden

auf dessen Behandlung die §§. 28, 29 und 43 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, Anwendung.

In den Fällen des §. 1, lit. d) hat die Verwaltung des Straf- oder Zwangsarbeitshauses die Mittheilung zur Fällung des Erkenntnisses vor Ablauf der Detentionszeit an die Schubbehörde rechtzeitig zu machen.

§. 9. Das Erkenntniß der Schubbehörde ist dem Angehaltenen kund zumachen. Falls es auf Freilassung lautet, ist dasselbe allsogleich zu vollziehen.

Wird gegen das auf Abschiebung oder Abschaffung lautende Erkenntniß der Recurs ergriffen, so hat der Gemeindevorsteher hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen vierundzwanzig Stunden im Wege der Erkenntnißbehörde an die Recurs-Instanz einzusenden.

Das Abschiebungserkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen.

§. 10. Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen in der Eigenschaft als Schubstation übertragenen Geschäfte zu besorgen.

Die Schubstations-Gemeinde hat für jeden Abzuschiebenden, nach Maßgabe des rechtskräftigen Erkenntnisses, den Zwangspaß mit der Vorzeichnung der genau einzuhaltenden Marschroute [§. 3, lit. a)] oder den Schubpaß [§. 3, lit. b)] auszufertigen. Diese Urkunden sind nach dem Eintreffen des Abgeschobenen in seinem Bestimmungsorte an diejenige Behörde zurückzusenden, welche das Abschiebungserkenntniß gefällt hat.

§. 11. Jede Schubstations-Gemeinde ist verpflichtet, die bei ihr eintreffenden Schüblinge zu übernehmen, an die nächste Schubstation, beziehungsweise Heimatgemeinde, auf die vorgeschriebene Weise zu befördern und für die sichere Begleitung der Schüblinge, für die Verpflegung derselben und für deren angemessene Unterbringung und Bewachung Sorge zu tragen.

Im Falle der Entweichung eines Schüblings ist die Verfolgung und Wiederaufgreifung desselben durch die öffentlichen Sicherheitsorgane allsogleich einzuleiten.

§. 13. Jeder mittelst Zwangspasses in seine Heimat Verwiesene, welcher von der vorgeschriebenen Marschroute eigenmächtig abweicht, den Zwangspaß beseitigt oder verheimlicht, oder die vorgezeichnete Frist zur Reise ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einhält, wird mit Einschließung bis zu acht Tagen bestraft, und ist weiterhin mittelst Schubes zu befördern.

Jede Entweichung vom Schube ist mit derselben Strafe zu ahnden.

Die Fällung des Straferkenntnisses steht der politischen Behörde [§. 5, lit. a) und b)] des Ortes der neuerlichen Anhaltung des Schüblings zu.

§. 18. Jede Gemeinde haftet für diejenigen Kosten, welche aus der Vernachlässigung der ihr hinsichtlich des Schubwesens gesetzlich auferlegten Verpflichtungen sich ergeben.

Die durch die Wiedereinlieferung eines entwichenen Schüblings verursachten Kosten trägt jene Gemeinde, deren Organen die Entweichung des Schüblings zur Last fällt.

§. 19. Die Ueberwachung des Schubwesens überhaupt obliegt den politischen Behörden. Anordnungen darüber, insbesondere betreffend die Einrichtung von Haupt- und Particularschüben, dann die Schubstationen und Schubbegleitung, erläßt die Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Alle übrigen die Ausführungen des Schubes betreffenden Verfügungen stehen dem Landesausschusse zu.

87.

Gesetz vom 16. Juni 1872,

betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales.

§. 1. Wird zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur, wie der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen, auf Grund von Landesgesetzen, ein besonderes Wachpersonale aufgestellt, so haben in Ansehung der amtlichen Stellung der zu demselben gehörigen Wachmänner (Aufseher, Hüter u. s. w.), wenn diese durch die politische Bezirksbehörde in ihrem Amte bestätigt und in Eid genommen sind, ohne Unterschied, ob sie in öffentlichen oder in Privatdiensten stehen, die nachfolgenden Bestimmungen insoweit in Anwendung zu kommen, als die den Wirkungskreis der Wach-

männer regelnden Anordnungen nicht einschränkende Verfügungen enthalten.

§. 2. Die Wachmänner sind, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und hiebei das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen, als öffentliche Wachen anzusehen, und genießen die in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das von beeideten Staatsdienern in Bezug auf deren dienstliche Wahrnehmungen in Strafsachen abgelegte Zeugniß finden auch auf die gleichartigen Zeugenaussagen der Wachmänner Anwendung.

§. 3. Der Wachmann darf Verhaftungen nur zum Zwecke der Ablieferung an die zum weiteren Verfahren zuständige Behörde, und nur unter folgenden Voraussetzungen vornehmen:

1. wenn der bei Verübung einer strafbaren Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung Betretene

a) dem Wachmanne unbekannt ist, oder innerhalb der Gemeinde oder der Gemeinden, in welchen sein Aufsichtsgebiet liegt, keinen festen Wohnsitz hat, oder

b) sich seiner dienstlichen Aufforderung widersetzt, ihn beschimpft, oder sich an ihm vergreift, oder

c) einen bedeutenden Schaden verursacht oder mit besonderer Bosheit gehandelt hat.

2. Wenn ein Unbekannter auf fremdem Grund und Boden oder in der Nähe von Gegenständen der Beaufsichtigung des Wachmannes unter Umständen getroffen wird, welche den dringenden Verdacht erregen, daß er eine strafbare Handlung an den erwähnten Gegenständen verübt oder zu verüben versucht habe.

§. 4. Wenn eine Person, welche nach §. 3 in Verwahrung genommen werden darf, sich derselben durch die Flucht entzieht, so ist der Wachmann berechtigt, diese Person auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen.

§. 5. Den auf frischer That betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen abgenommen werden.

§. 6. Auch außer dem Falle der Betretung auf frischer That ist der Wachmann berechtigt, solchen Personen, welche dringend verdächtig

erscheinen, eine strafbare Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung verübt zu haben oder vorzubereiten, diejenigen Sachen abzunehmen, welche allem Anscheine nach von Verübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren, oder hiezu bestimmt sind, falls die Mitnahme dieser Gegenstände nicht gerechtfertigt wird.

§. 7. Die durch einen Wachmann in Verwahrung genommenen Personen, sowie die abgenommenen Sachen, sind sofort der zur Uebernahme derselben berufenen Behörde zu übergeben, insoweit nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes angeordnet ist.

In Ansehung der in Verwahrung genommenen Personen darf die im §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1862 zur Ablieferung an die für das weitere Verfahren zuständige Behörde bestimmte Frist von 48 Stunden in keinem Falle überschritten werden.

§. 8. Die bereits bestehenden Anordnungen über das zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellte Wachpersonale werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

88.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. Februar 1873,

betreffend die Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transporte bestimmten thierischen Rohproducte und Abfälle.

Knochen, Häute, Felle, Hörner, Klauen und andere thierische Abfälle müssen, wenn sie aufbewahrt, in Handel gesetzt oder transportirt werden sollen und nicht schon in anderer Weise (wie durch Auskochen, Trocknen, Einsalzen u. dgl.) vor Fäulniß bewahrt worden sind, vor der Aufbewahrung oder dem Transporte, und so oft dieß weiter nothwendig wird, ohne Unterschied der Menge, in welcher die Aufbewahrung oder der Transport geschieht, mit einer Lösung von Carbolsäure (Phenilsäure) derart befeuchtet werden, daß die Fäulniß wirksam hintangehalten wird, beziehungsweise daß kein Fäulnißgeruch wahrnehmbar ist.

Während der wärmeren Jahreszeit sind auch Unschlitt und Fettabschnitte vom Fleisch dieser Behandlung zu unterziehen.

Die Einsammlung der hieher gehörigen Abfälle darf nur mittelst durch Deckel verschlossener Behälter (Butten, Hand- oder Zugswagen) geschehen.

Vorräthe und Transporte der genannten thierischen Abfälle, welche entweder gar nicht oder in ungenügender Weise mit Carbolsäure versetzt und in Folge dessen in Fäulniß betroffen werden, sind auf Kosten der Uebertreter dieser Vorschrift der Behandlung mit Carbolsäure sofort zu unterziehen, und es ist gegen die Uebertreter (Eigenthümer, Magazinsinhaber, Verfrachter) nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 vorzugehen.

89.

Gesetz vom 2. Mai 1873,

betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren.

(Auszugsweise.)

§. 1. Das Fleisch von Rindern, welche im Geltungsbezirke des Gesetzes vom 29. Juni 1868 in einem Seuchenort oder innerhalb eines Seuchengrenzbezirkes in gesundem Zustande oder wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung gesund, d. h. ohne irgend eine den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließende Krankheit befunden worden, darf unter angemessener Vorsicht entweder im Schlachtorte selbst verbraucht oder in größere Verbrauchsorte behufs Verwerthung verführt werden.

Das Gleiche gilt von Schafen und Ziegen.

§. 2. Die Häute solcher Thiere (§. 1) dürfen, wenn sie unverzüglich durch Einlegen in Kalklauge desinficirt worden sind, zum Zwecke der so gleichen Verarbeitung in Gärbereien unter Aufsicht verführt werden.

§. 3. An geeigneten Eintrittsorten längs der Grenze gegen Rußland und gegen die Moldau dürfen Schlachthäuser unter der Bedingung,

daß sie unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Behörde, beziehungsweise eines landesfürstlichen Thierarztes stehen, zu dem Zwecke errichtet werden, um eingetretene Rinder, Schafe und Ziegen, welche nach einer mindestens sechsstündigen und während einer Fütterung vorgenommenen Beobachtung gesund befunden wurden, ohne weitere Contumazirung zu schlachten und das Fleisch der auch im geschlachteten Zustande gesund befundenen Thiere im Schlachtorte selbst oder in großen Verbrauchsorten zu verwerthen.

Die Häute solcher Thiere dürfen nach §. 2 dieses Gesetzes behandelt werden.

Im Uebrigen gelten für die von diesen Thieren gewonnenen Rohproducte die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1868.

§. 4. Der Erlös für die im Sinne dieses Gesetzes gewonnenen thierischen Rohproducte fällt dem Staate anheim, wenn nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868 dem Eigenthümer eine Entschädigung gebührt, in allen übrigen Fällen geschieht die Verwerthung auf Gefahr und Rechnung des Eigenthümers und entfällt jeder Ersatzanspruch an den Staat.

90.

Gesetz vom 10. Mai 1873,

womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1 Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Bei wiederholter Verurtheilung ist auf strengen Arrest von 1 bis 3 Monaten und auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes

vom 27. Mai 1852 unter a—e bezeichneten Verschärfungen der Strafe zu erkennen.

§. 2. Arbeitsfähige Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, Münzverfälschung, Brandlegung, Raub oder wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung (§. 99, St. G.), des Diebstahles oder Betruges, oder wiederholt wegen Uebertretung des Diebstahles, Betruges oder des Bettelns, oder welche als Landstreicher bestraft worden sind, können, wenn seit der Abbüßung ihrer Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind, von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, sich innerhalb einer ihnen bestimmten Frist darüber auszuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit Arrest von 3 bis 14 Tagen zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle kann auf strengen Arrest bis zu einem Monate und auf die im §. 253 des Strafgesetzes unter a—e bezeichneten Verschärfungen erkannt werden.

§. 3. Die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armuth, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, ist untersagt.

Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit Geldstrafe von 10—100 fl. zu ahnden.

§. 4. Personen welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, wegen Münzverfälschung oder wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigenthum zu einer mehr als sechsmonatlichen oder wiederholt zu kürzeren Freiheitsstrafen, oder welche als Landstreicher verurtheilt worden sind und für die Sicherheit des Eigenthums gefährlich erscheinen, können mit den im §. 9 dieses Gesetzes bezeichneten Wirkungen unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

§. 5. Wenn die Voraussetzungen des §. 4 eintreten, hat das in der Hauptsache erkennende Strafgericht im Urtheile die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen.

Für die Berufung gegen die bezügliche Entscheidung gelten dieselben Vorschriften, welche für die Berufung gegen das in der Hauptsache ergehende Urtheil Anwendung finden.

§. 6. Hinsichtlich derjenigen Personen, bei welchen zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die im §. 4 vorge

zeichneten Voraussetzungen bereits vorhanden sind, hat das Strafgericht die Zulässigkeit ihrer Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen, wenn sie neuerdings wegen einer der im §. 4 bezeichneten strafbaren Handlungen oder wenn sie wegen der Uebertretung des Bettelns, oder in Gemäßheit des §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes wegen Arbeitsscheu verurtheilt werden.

§. 7. Den politischen Behörden erster Instanz und den in einzelnen Städten befindlichen l. f. Polizeibehörden kömmt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Stellung unter Polizeiaufsicht zu verhängen.

Wo neben l. f. Polizeibehörden Geschäfte der Sicherheitspolizei den Gemeinden insbesondere übertragen werden, steht diese Verhängung der Communalbehörde zu.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, zu der Beaufsichtigung mitzuwirken und die bezüglichen Anordnungen der politischen Behörde zu vollziehen.

§. 9. Die Stellung unter Polizeiaufsicht darf nicht über drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der Strafe angefangen, ausgedehnt werden.

Durch dieselbe darf Derjenige, über welchen sie verfügt wird, in seiner persönlichen Freiheit nur insoweit beschränkt werden, als es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten:

a) Es kann ihm von der die Polizeiaufsicht verhängenden Behörde (§. 7) der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten gänzlich untersagt oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubniß zu verlassen. Doch darf ihm der Aufenthalt in seiner Zuständigkeitsgemeinde niemals untersagt werden.

b) Er ist verpflichtet, jeden Wechsel seiner Wohnung noch an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, auf jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen und über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen Auskünfte zu geben.

c) Die Sicherheitsbehörde kann ihm auch die Verpflichtung auferlegen, sich in bestimmten Fristen bei ihr persönlich zu melden, sie kann ihm untersagen, an bestimmten Versammlungen Theil zu nehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen und zur Nachtzeit und zur Zeit eines

außerordentlichen Zusammenströmens von Menschen ohne zwingenden Grund seine Wohnung zu verlassen.

d) Es darf bei ihm zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht jederzeit ein Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden.

Die in diesem Paragraphe bezeichneten Maßnahmen sind jedoch nur insoweit, als sie durch die Umstände geboten erscheinen, und stets mit thunlichster Schonung des Rufes und Erwerbes der zu überwachenden Person in Anwendung zu bringen, und wenn ihre Nothwendigkeit entfällt, sofort aufzuheben.

§. 10. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Gemäßheit des §. 9, lit. a—c, auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen zuwider handelt oder keine Folge leistet, ist mit Arrest von 1—14 Tagen zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle kann auf strengen Arrest bis zu einem Monate und auf die im §. 253 des Strafgesetzes unter a—e bezeichneten Strafverschärfungen erkannt werden.

§. 11. Wird eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wegen einer neuen strafbaren Handlung der im §. 4 bezeichneten Art verurtheilt, so kann die Polizeiaufsicht über dieselbe auf drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der letzten Strafe angefangen, verlängert werden.

§. 12. Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 1, 2, 3 und 10 bezeichneten Uebertretungen findet durch die Gerichte statt.

Insolange jedoch in einzelnen Städten die l. f. Polizeibehörden die Gerichtsbarkeit in erster Instanz nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. October 1862, auszuüben haben, sind dieselben auch berufen, in gleicher Weise über die bezeichneten Uebertretungen abzuurtheilen.

§. 13. Gegen arbeitsscheue Personen, welche sich der in den §§. 1, 2 und 10 bezeichneten Uebertretungen oder der Uebertretung der gewerbsmäßigen Unzucht (§§. 509 und 510 St. G.), oder der Uebertretung des Bettelns (§§. 517 und 519 St. G.) schuldig machen, kann das Strafgericht im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.

Rücksichtlich der Berufung gegen einen solchen Ausspruch des Gerichtes hat die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 5 zu gelten.

§. 14. Der gerichtliche Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt begründet zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht.

§. 15. Den politischen Landesbehörden kömmt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt zu verhängen und in Vollzug setzen zu lassen.

§. 16. Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern.

Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen.

Ueber den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die politische Landesbehörde.

Wird der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren entlassen, und zeigt es sich aus dessen Verhalten, daß seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die politische Landesbehörde ohneweiters verfügen, daß derselbe in der Zwangsarbeitsanstalt noch während der ganzen Zeit angehalten werde, welche bei seiner Entlassung von dem Zeitraume von drei Jahren noch nicht abgelaufen war.

§. 17. Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürften, wenn die Voraussetzungen der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei ihnen eintreffen, nur in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden abgegeben werden.

Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt kann solange dauern, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, jedoch über das zwanzigste Lebensjahr nicht ausgedehnt werden.

Insolange die Errichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, können Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, nur an besondere, für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmte Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten abgegeben werden.

§. 18. Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann von dem Strafgerichte auch bei solchen Unmündigen für zulässig erkannt und von der politischen Landesbehörde verhängt werden, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird (§§. 2, lit. d, 237 und 269 bis 272).

In Fällen, in welchen nach §. 273 St. G. der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer, von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, kann die politische Landes-

behörde die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügen, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist.

91.

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1873,

zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1873, betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren.

(Auszugsweise.)

§. 1. Die Ertheilung der Erlaubniß zur Versendung des in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes verwendbaren Fleisches in größere Verbrauchsorte steht der politischen Bezirksbehörde über Antrag der in dem Seuchenorte oder in dem Seuchengränzbezirke fungirenden Seuchencommission zu.

Diese Erlaubniß darf jedoch, falls die getödteten Thiere in dem verseuchten Gehöfte sich befunden haben, nur dann ertheilt werden, wenn die Möglichkeit des Verbrauches des gewonnenen Fleisches im Seuchenorte nicht vorhanden ist.

Die Seuchencommission ist für die Vornahme einer genauen Untersuchung der Thiere vor und nach der Schlachtung, sowie dafür, daß nur das Fleisch solcher Thiere, welche gesund, d. h. ohne irgend eine, den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließende Krankheit befunden wurden, zur Versendung zugelassen wird, endlich für die Richtigkeit des dem Transporte beizugebenden Certificates (§. 9, lit. i) verantwortlich.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Contumazanstalten bei Rinderpestausbrüchen daselbst, wenn die politische Landesbehörde behufs schleuniger Befreiung der Anstalt von der Seucheninfection die Schlachtung seuchenverdächtiger Rinder gestattet.

§. 2. Die Desinfection der Häute der in einem Seuchenorte getödteten und nach der Schlachtung gesund befundenen Thiere hat durch Einlegen derselben in Kalklauge (2 Pfund ungelöschten Kalk auf 1 Eimer Wasser gerechnet) während der Dauer von 24 Stunden zu geschehen.

Dort, wo eine Abfuhr der Häute in Gärbereien zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung nicht möglich ist, hat die Desinfection, Trocknung und Verwahrung derselben nach Vorschrift der Durchführungsverordnung zum §. 23 des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 Platz zu greifen.

Außer dem Fleische und den desinficirten Häuten dürfen andere Theile verdächtiger, wenngleich nach der Schlachtung gesund befundener Thiere nicht verschickt werden; dieselben sind zu vergraben oder zu vernichten.

§. 6. In Betreff des Vorganges bei der Untersuchung der für die Schlachthäuser bestimmten Viehtriebe haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

a) Das Eintreffen eines für ein Schlachthaus bestimmten Triebes muß noch vor Ueberschreitung der Grenze dem Zollamte und dem das Schlachthaus überwachenden Thierarzte angezeigt werden;

b) ein für die Abführung in das Schlachthaus declarirter Viehtrieb darf nach Ueberschreitung der Gränze, selbst wenn es dessen Eigenthümer wünschen sollte, in die Contumazanstalt nicht zugelassen werden;

c) die erste thierärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes des zum Eintriebe in die Schlachthäuser bestimmten Viehes soll, wo es nur immer möglich ist, auf dem jenseitigen Gränzgebiete stattfinden.

Triebe, unter welchen sich Thiere vorfinden, welche Krankheitserscheinungen zeigen, die sie der Rinderpest verdächtig machen, dürfen in das Inland nicht zugelassen werden.

Wenn die Untersuchung jenseits der Grenze nicht thunlich ist, sind die Thiere sogleich bei ihrem Uebertritte über die Grenze durch den Thierarzt zu besichtigen.

Einer Krankheit, namentlich der Rinderpest, verdächtige oder evident kranke Thiere sind sogleich auszuscheiden.

d) Die anscheinend gesunden Thiere sind auf der hiezu bestimmten besonderen Straße auf den zunächst dem Schlachthause befindlichen Observationsplatz abzutreiben. Daselbst angelangt, sind sie mit Futter und Tränke zu versehen, durch hiezu bestimmte Wächter zu

bewachen, um ein Abtreiben, Vertauschen oder Verlaufen einzelner Stücke hintanzuhalten, ferner mindestens durch sechs Stunden der Tageszeit thierärztlich zu beobachten und nach Erforderniß zu untersuchen (§. 3 des Gesetzes).

Die während der Beobachtungszeit gesund befundenen Thiere dürfen in das gemeinschaftliche Schlachtlocale abgetrieben und daselbst gewerbsmäßig geschlachtet werden.

e) Die bei der ersten Untersuchung krankheitsverdächtig, sowie die evident krank befundenen Thiere sind erst nach dem übrigen Triebe abzutreiben.

Einer Krankheit verdächtige Thiere sind auf einem abgesonderten Raume des Observationsplatzes unterzubringen und zu beobachten.

Läßt sich hiebei eine Ueberzeugung von der Natur der Krankheit nicht gewinnen, so sind die Thiere in einer abgesonderten Localität des Schlachthauses der Schlachtung zu unterziehen.

Nach Maßgabe des Befundes ist dann das weitere Verfahren einzuleiten.

f) Sollten sich bei der ersten Untersuchung der Triebe oder während der Observationszeit ausgesprochen pestkranke Thiere vorfinden, so sind dieselben unter der nöthigen Vorsicht sogleich an den hiezu bestimmten Aasplatz zu bringen, zu tödten und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) zu verscharren.

Bezüglich der Desinfection der zur Schlachtung pestkrank befundener Thiere benützten Localitäten des Schlachthauses, der von solchen Thieren eingenommenen Standorte und benützten Straßen, der Schlachtgeräthe, des Treiber- und Schlachtpersonales und seiner Kleider, dann der Vernichtung von Futter, Dünger und Streu aus dem verseuchten Standorte haben die Bestimmungen des §. 23, bezüglich der Verscharrung der Aeser und der Versicherung der Aasplätze jene des §. 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 und der Durchführungsverordnung vom 7. August 1868 in Ausführung zu kommen.

g) Eine Entschädigung aus dem Staatsschatze für evident pestkranke, getödtete und für solche Thiere, welche nach der Schlachtung als pestkrank oder mit einer dem Fleischgenuß nach den bestehenden

Vorschriften ausschließenden Krankheit befunden und der Vernichtung zugeführt werden, wird dem Eigenthümer in keinem Falle geleistet;

h) bei Verabsäumung der nöthigen Vorsicht, daß nur gesunde Thiere für die Schlachthäuser eingebracht werden, sowie bei nachweisbaren absichtlichen Eintreiben angesteckter oder seuchender Triebe behufs der unverweilten Schlachtung mit Vermeidung der Contumaz, kann außer der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze und nach den Bestimmungen des §. 34 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 auch die Concession entzogen werden;

i) das Abtreiben von in einer Contumazanstalt befindlichen Thiere vor Ablauf der Contumazperiode in ein Schlachthaus ist, ohne Unterschied, ob diese Thiere gesund oder einer Krankheit verdächtig und ob unter dem betreffenden Triebe bis dahin Erkrankungsfälle vorgekommen sind oder nicht, unbedingt verboten.

§. 7. Die Schlachtung gesunder sowie der Rinderpest verdächtiger Thiere in Seuchenorten hat unter Aufsicht des thierärztlichen Mitgliedes der Seuchencommission, in Contumazanstalten unter der Aufsicht des Directors der Anstalt, die Schlachtung in seuchenfreien Orten des Seuchengränzbezirkes unter Ueberwachung eines von der politischen Bezirksbehörde hiefür zu bestimmenden Thierarztes, jene in den, längs der Grenze gegen Rußland und die Moldau errichteten Schlachthäusern unter Beaufsichtigung des daselbst aufgestellten landesfürstlichen Thierarztes zu geschehen.

Nach Vornahme der gewerbsmäßigen Schlachtung hat der Thierarzt die genaueste innere Untersuchung aller Organe der geschlachteten Thiere vorzunehmen.

Nur allein das Fleisch von Thieren, welche auch im geschlachteten Zustande gesund, d. h. ohne irgend eine den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließende Krankheit befunden werden, darf in dem Schlachtorte verwerthet oder in große Verbrauchsorte versendet werden.

Zeigen sich bei einem geschlachteten Thiere auch nur die ersten und leisesten Zeichen der Rinderpest, so ist dasselbe nach den Bestimmungen des §. 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 ohne Absonderung irgend eines Bestandtheiles sechs Fuß tief zu verscharren.

Wird bei der Untersuchung der Thiere im lebenden oder geschlachteten Zustande eine andere Krankheit constatirt, so hat der Thierarzt rücksichtlich der Zulässigkeit der Schlachtung und der Benützung des

Fleisches solcher Thiere nach den dießfalls bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Rücksichtlich der bei der Schlachtung pestverdächtiger Thiere in Seuchenorten zu beobachtenden Vorsichten sind die einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu dem §. 22 (lit. b) des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 maßgebend.

§. 8. Für die Versendung des durch die Schlachtung gewonnenen Fleisches zum Zwecke der Verwerthung desselben gelten ferner folgende Bestimmungen:

I. Die Versendung des aus der Schlachtung rinderpestverdächtiger oder gesunder Thiere gewonnenen Fleisches aus Seuchenorten in größere Verbrauchsorte darf unter nachstehenden Vorsichten stattfinden:

a) das Fleisch muß, bevor es zur Versendung gelangt, vollkommen erkaltet sein;

b) die Entfernung des Schlachtortes vom Verbrauchsorte oder der nächsten, zur weiteren Verfrachtung zu benützenden Eisenbahnstation darf nicht mehr als zwei Meilen betragen, wenn das Fleisch dahin auf Wagen transportirt werden soll;

c) solche Fleischsendungen müssen während des Transportes eingehüllt sein und dürfen nur mittelst Wagen mit Pferdegespannen, mit thunlichster Vermeidung von Ortschaften und Viehweiden, direct ohne anzuhalten und unter polizeilicher Begleitung stattfinden;

d) nach der Ankunft an dem Bestimmungsorte sind unter polizeilicher Aufsicht die Wagen und die Verpackungsmittel zu desinficiren oder es sind die letzteren zu verbrennen;

e) auf eine weitere Entfernung als zwei Meilen darf das Fleisch nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege transportirt werden;

f) die zum Fleischtransporte benützten Eisenbahnwaggons müssen plombirt werden; auf dem Wasserwege muß der Transport direct ohne anzuhalten, geschehen. In beiden Fällen ist der Sendung eine polizeiliche Begleitung bis an den Bestimmungsort beizugeben;

g) die Waggons und Schiffe sind nach der Abladung des Fleisches vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinficiren, die Verpackungsmittel sind zu desinficiren oder zu verbrennen;

h) wenn die politische Bezirksbehörde die zur Versendung des Fleisches erforderliche Erlaubniß ertheilt hat, so hat die, die Schlachtung und Verschickung überwachende Seuchencommission die Localbehörde des

Einfuhrortes von dem Abgange des Fleischtransportes aus dem Seuchenorte, von der Anzahl der Thiere, deren Fleisch zur Versendung kommt, von der wahrscheinlichen Zeit der Ankunft des Transportes unverweilt und wenn thunlich im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen und sie um ihre Intervention wegen Einleitung und Ueberwachung der Desinfection der benützten Transport- und Verpackungsmittel zu ersuchen.

Wird die Verwerthung nach §. 9 von der Bezirksbehörde eingeleitet, so ist in obige Mittheilung an die Localbehörde des Einfuhrortes auch das Ersuchen um ihre Verwendung wegen thunlich bester Verwerthung des Fleisches und Uebersendung des Erlöses an die zuständige Bezirksbehörde aufzunehmen.

Findet die Versendung vorerst auf Wagen und dann erst mittelst der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege statt, so ist auch die Localbehörde jenes Ortes, in welchem der Wechsel der Transportmittel erfolgt, von dem Abgange der Sendung rechtzeitig zu verständigen, damit sie wegen Desinfection der bis dahin benützten Wagen und Verpackungsmittel das Geeignete veranlasse.

i) Dem Begleiter des Transportes ist von der Seuchencommission ein Certificat auszufolgen.

Mit diesem Certificate hat sich der Begleiter des Fleischtransportes nach seiner Ankunft bei der Localbehörde des Verbrauchsortes zu melden.

k) Die Localbehörde des Verbrauchsortes hat jene Vorkehrungen zu treffen, welche sie rücksichtlich der Modalitäten des Verkaufes des eingelangten Fleisches in sanitäts- und veterinär-polizeilicher Hinsicht für nothwendig erachtet.

II. Die Versendung des Fleisches geschlachteter gesunder Thiere aus seuchenfreien Orten eines Seuchengrenzbezirkes in größere Verbrauchsorte kann bis auf eine Entfernung von höchstens vier Meilen auf Wagen mittelst Pferdegespannen im verhüllten Zustande stattfinden; über diese Entfernung hinaus darf sie nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege und zwar direct bis an den Bestimmungsort erfolgen.

Eine polizeiliche Begleitung ist dem Transporte nur insoweit, als derselbe auf Wagen erfolgt und bis zur Ueberladung auf Eisenbahnen oder Schiffe beizugeben.

Dem Eigenthümer der geschlachteten Thiere ist von dem, die Schlachtung beaufsichtigenden Thierarzte ein Certificat über den während des Lebens und nach der Schlachtung erhobenen vollkommen gesunden Zustand dieser Thiere auszufolgen.

Die die Erlaubniß zur Schlachtung ertheilende politische Bezirksbehörde hat von dem Abgange des Fleischtransportes die Localbehörde des Verbrauchsortes unverweilt in Kenntniß zu setzen. Die Verwerthung des Fleisches an dem Bestimmungsorte, unter genauer Einhaltung der von der Localbehörde angeordneten sanitäts- und veterinär-polizeilichen Directiven, ist Sache des Eigenthümers.

III. Die Versendung und Verwerthung des Fleisches aus den Schlachthäusern an der Grenze gegen Rußland und die Moldau ist, bei strenger Befolgung aller vorgezeichneten Vorsichten, Sache der Unternehmer. Jedem Transporte ist der Beschaubefund des in der Anstalt fungirenden landesfürstlichen Thierarztes beizugeben.

Wenn bei Thieren eines, für ein solches Schlachthaus bestimmten Triebes Fälle von Rinderpest constatirt worden wären, oder wenn das Schlachthaus in das Bereich eines (Rinderpest-) Seuchenortes fallen sollte, haben die Bestimmungen der Ziffer I dieses Paragraphes mit der Abänderung zur Durchführung zu kommen, daß der Transport des Fleisches mittelst gedeckter und geschlossener Wagen bis zu einer Entfernung von vier Meilen stattfinden darf.

Sollte das Schlachthaus in das Bereich eines Seuchengrenzbezirkes fallen, so haben die einschlägigen Bestimmungen der Ziffer II dieses Paragraphes zur Durchführung zu kommen.

§. 10. Die Abfuhr der aus Seuchenorten herrührenden, mittelst Einlegen in Kalklauge desinficirten Häute in Gärbereien zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung darf nur auf Wagen mit Pferdegespann, höchstens auf eine Entfernung von vier Meilen stattfinden. Solche Wagen müssen entweder vollkommen geschlossen, oder es muß die Häuteladung mit einer mit Kalklauge oder mit Carbolsäure-Lösung getränkten Decke vollständig eingehüllt sein.

Auf obige Weise desinficirte Häute aus seuchenfreien Orten eines Seuchengränzbezirkes, sowie aus an der Gränze gegen Rußland oder die Moldau errichteten Schlachthäusern, insofern letztere weder in das Bereich eines Seuchenortes fallen, noch im betreffenden Triebe die Rinderpest constatirt worden ist, dürfen auch auf eine größere Entfernung

mittelst Eisenbahn in plombirten Waggons in Gärbereien transportirt werden.

Jedem Transporte ist ein polizeilicher Begleiter beizugeben, welcher denselben an die bestimmte Gärberei abzuliefern hat.

Die richtige Abgabe ist von dem Eigenthümer oder Geschäftsführer Gärberei auf dem Begleitscheine zu bestätigen, und es hat derselbe bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe den sogleichen Beginn der Verarbeitung der Häute zu bewirken.

92.

Gesetz vom 23. Mai 1873,

betreffend die Einführung einer Strafproceß-Ordnung.

(Auszugsweise.)

Artikel VI. Vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceßordnung gehört vor die Geschwornengerichte die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

A. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen,

B. wegen nachbenannter Verbrechen und Vergehen:

1. Hochverrath (§§. 58—61 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, und Art. I des Gesetzes vom 17. December 1862);

2. Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 65 und 66 St. G. und Art. II des Gesetzes vom 17. December 1862);

3. Aufstand und Aufruhr (§§. 68—73 und 75);

4. Oeffentliche Gewaltthätigkeit:

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§. 76, 77 und 80);

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§. 78, 79 und 80);

c) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums (§§. 85 und 86), oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§§. 87 und 88); jedoch in

allen diesen Fällen nur dann, wenn entweder einer der im §. 86, Abs. 2 St. G., bezeichneten Umstände eingetreten ist, oder wenn in Fällen des §. 85, lit. b) und c) und des §. 87 in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, wegen der Größe der Bosheit oder Gefahr auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

d) durch Menschenraub (§§. 90 und 91);

e) durch Betreibung eines fortgesetzen Verkehrs mit Sclaven (Schlußabsatz des §. 95);

f) durch Entführung (§§. 96 und 97), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;

5. Mißbrauch der Amtsgewalt (§§. 101—103);

6. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§§. 106—117);

7. Münzverfälschung (§§. 118—121);

8. Religionsstörung (§§. 122 und 123), jedoch nur dann, wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, nach Maßgabe des §. 123 wegen großer Bosheit oder Gefährlichkeit auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

9. Nothzucht (§§. 125—127);

10. Schändung (§. 128), wenn eine der im §. 126 St. G. erwähnten Folgen eingetreten ist, oder in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, wegen sehr erschwerender Umstände auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

11. Unzucht wider die Natur (§. 129), jedoch nur unter den im §. 130, Abs. 2, bezeichneten Umständen;

12. Mord und Todtschlag (§§. 134—143);

13. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter (§. 147 und 148), wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

14. Weglegung eines Kindes (§§. 149 und 150), wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

15. schwere körperliche Beschädigung (§§. 152—157), wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

16. Zweikampf (§§. 158—162), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;

17. Brandlegung (§§. 166—169), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;

18. Diebstahl (§§. 171—176), wenn nach dem §. 179 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

19. Veruntreuung (§§. 181—184), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist oder in der Anklageschrift auf Grund des § 184 St. G. beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

20. Raub (§§. 190—195);

21. Betrug (§§. 170, 197—204), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;

22. Verleumdung (§§. 209 und 210), wenn in der Anklageschrift einer der im §. 210, lit. a)—c) bezeichneten Umstände angegeben und deßhalb beantragt wird, auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

23. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in dem Falle, wenn nach §. 218 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

24. Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (§. 300 St. G. und Art. III und IV des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl. v. J. 1863);

25. Aufreizung zu Feindseligkeiten (§. 302 St. G.).

Wegen jener Verbrechen, bei welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes nicht eintritt, darf das erkennende Gericht in keinem Falle eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängen.

Artikel VIII. Hinsichtlich aller im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgesehenen, sowie aller anderen ausdrücklich den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen steht das Verfahren und die Urtheilsfällung den Bezirksgerichten zu.

§. 2. Die gerichtliche Verfolgung der strafbaren Handlungen tritt nur auf Antrag eines Anklägers ein.

Wegen Handlungen, die nach den Strafgesetzen nur auf Begehren eines Betheiligten verfolgt werden können, kommt diesem die Anstellung der Privatanklage zu.

Alle anderen strafbaren Handlungen sind Gegenstand der öffentlichen Anklage, deren Erhebung zunächst der Staatsanwaltschaft zukommt, statt

derselben aber nach Maßgabe dieser Strafproceßordnung von dem Privatbetheiligten übernommen werden kann. (§. 48.)

Die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Kaiser anordnet, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll.

§. 7. Die in diesem Gesetze ausgesprochenen Geldstrafen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen von je einem Tage für fünf Gulden umzuwandeln. Nach demselben Maßstabe sind Geldstrafen auf Ansuchen des Straffälligen in Arrest umzuwandeln, wenn dieselben seinen Vermögensumständen oder seinem Unterhaltserwerbe zum empfindlichen Abbruche gereichen würden. Alle Geldstrafen sind zur Unterstützung dürftiger Gefangener bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe, zu verwenden. Die Regelung dieser Verwendung erfolgt auf dem Verordnungswege.

§. 8. Zur Gerichtsbarkeit in Strafsachen sind berufen:

1. die Bezirksgerichte,
2. die Gerichtshöfe erster Instanz,
3. die Geschwornengerichte,
4. die Gerichtshöfe zweiter Instanz,
5. der oberste Gerichtshof als Cassationshof.

Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk und umfaßt alle darin befindlichen Personen, hinsichtlich welcher nicht in dem gegenwärtigen Gesetze eine Ausnahme ausdrücklich angeordnet ist. Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben und seinen Verfügungen zu gehorchen.

§. 24. Die Sicherheitsbehörden, unter welchen auch die Gemeindevorsteher begriffen sind, haben allen Verbrechen und Vergehen, soferne sie nicht blos auf Begehren eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen, und wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen, oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Thäters verhüten können. Hausdurchsuchungen und die vorläufige Verwahrung von Personen dürfen die Sicherheitsbehörden und deren Organe zum Zwecke der Strafgerichtspflege nur in den in dieser

Strafproceßordnung vorgesehenen Fällen unaufgefordert vornehmen, und sie haben von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnisse dem zuständigen Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter **sogleich** Mittheilung zu machen.

§. 25. Es ist den Sicherheitsorganen, sowie allen öffentlichen Beamten und Dienern bei strengster Ahndung untersagt, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder auf die Ueberführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, daß derselbe zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet oder durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen, welche sodann dem Gerichte hinterbracht werden sollen, verlockt wird.

§. 28. Die Strafgerichte sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde zum Beistande aufzufordern.

§. 36. Die Staatsanwälte sind befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit Sicherheits- oder anderen Staats-, Landes- oder Gemeindebehörden zu setzen und deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen, sowie auch erforderlichen Falles die bewaffnete Macht, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde zum Beistande aufzufordern. Die Sicherheitsbehörden und deren **untergeordnete Diener** haben ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§. 46. Handelt es sich um ein Vergehen, das nach den Strafgesetzen nur auf Begehren eines in seinem Rechte Verletzten strafrechtlich verfolgt werden darf, so steht diesem das Befugniß zu, bei dem Strafgerichte als Privatankläger schriftlich oder mündlich das Begehren um strafrechtliche Verfolgung zu stellen.

Der Privatankläger ist berechtigt, während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung dem Gerichte Alles an die Hand zu geben, was seine Anklage unterstützen kann, von den Acten Einsicht zu nehmen und zur Geltendmachung seiner Anklage alle Schritte bei Gericht einzuleiten, zu welchen sonst der Staatsanwalt berechtigt ist.

Hat der Privatankläger unterlassen, innerhalb der gesetzlichen Frist die Anklageschrift oder die sonst zur Aufrechthaltung der Anklage erforderlichen Anträge einzubringen, ist er bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, oder hat er bei derselben unterlassen, die Schlußanträge zu stellen, so wird angenommen, daß er von der Verfolgung zurückgetreten sei.

Auf den Wunsch des Privatanklägers kann der Staatsanwalt dessen Vertretung übernehmen.

§. 84. Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht blos auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen.

Bei Gefahr am Verzuge kann die Anzeige einer verübten strafbaren Handlung auch an jenes Bezirksgericht erstattet werden, in dessen Sprengel sich die Behörde befindet.

§. 86. Wer immer von einer strafbaren Handlung, welche von Amtswegen zu verfolgen ist, Kenntniß erlangt, ist berechtigt, dieselbe anzuzeigen. Zur Annahme der Anzeige ist nicht blos der Staatsanwalt sondern es sind dazu auch der Untersuchungsrichter, der Bezirksrichter und die Sicherheitsbehörde verpflichtet, welche die Anzeige dem Staatsanwalte zu übermitteln haben.

§. 87. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, alle an ihn gelangten Anzeigen über strafbare Handlungen, welche von Amtswegen zu verfolgen sind, zu prüfen, sowie die zu seiner Kenntniß gelangenden Spuren solcher strafbarer Handlungen zu verfolgen. Er hat auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Erforschung dahin führender Verdachtsgründe mitzuwirken.

Wenn namenlose Anzeigen, oder solche, die von einem völlig Unbekannten herrühren, bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthalten, so ist zwar zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten; doch ist dabei mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre der beschuldigten Personen vorzugehen.

Wenn der Ruf von einer strafbaren Handlung, die nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen ist, an den Staatsanwalt gelangt, so ist er verpflichtet, die Vernehmung der Personen, durch welche der Ruf fortgepflanzt wurde, zu veranlassen, demselben unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bis zu seinem Ursprunge nachzugehen und sich soviel als möglich von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen.

§. 88. Ueberhaupt ist er berechtigt, durch den Untersuchungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nöthigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen.

Die Untersuchungsrichter und Bezirksrichter haben auch bei diesen Vorerhebungen jene Rechte und Obliegenheiten, welche dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zukommen.

Durch die Sicherheitsbehörden kann der Staataanwalt Personen, welche Aufklärungen über begangene strafbare Handlungen zu ertheilen im Stande sein dürften, unbeeidigt vernehmen lassen und diesen Vernehmungen auch selbst beiwohnen. Augenschein und Hausdurchsuchung kann er durch sie nur dann vornehmen lassen, wenn sich in Abwesenheit einer zur Amtshandlung berufenen Gerichtsperson die Nothwendigkeit eines unverzüglichen Einschreitens herausstellt; er kann diesen Untersuchungshandlungen, bei welchen alle für gerichtliche Acte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind, auch selbst beiwohnen. Die hierüber aufgenommenen Protokolle können jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann als Beweismittel benützt werden, wenn sie unverweilt dem Untersuchungsrichter mitgetheilt worden sind, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat.

§. 98. Hat ein Verbrechen oder Vergehen Spuren zurückgelassen, so sind diese in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen zu erheben.

Gegenstände, an oder mit welchen die strafbare That verübt wurde, oder welche der Thäter am Orte der That zurückgelassen haben dürfte, überhaupt Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen können, sind, soweit es möglich ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Sie sind entweder in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu legen, oder es ist an ihnen eine gegen Unterschiebung oder Verwechslung schützende gerichtliche Bezeichnung anzubringen.

Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen und für deren entsprechende Aufbewahrung zu sorgen.

§. 175. Der Untersuchungsrichter kann auch ohne vorgängige Vorladung die Vorführung und vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen anordnen:

1. Wenn er auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch amtliche Nach-

eile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet, oder mit Waffen oder mit anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betreten wird.

2. Wenn er Anstalten zur Flucht gemacht hat oder wenn er wegen der Größe der ihm muthmaßlich bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, oder als in der Gegend unbekannt als ausweis- oder heimatlos, oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

3. Wenn er auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder wenn gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß dies geschehen könne.

4. Wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete That wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte That ausführen werde.

Wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, hat der Untersuchungsrichter gegen den eines solchen Verbrechens Verdächtigen sogleich einen Haftbefehl zu erlassen.

§. 177. Ausnahmsweise kann eine Verfolgung durch Nacheile und die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch durch zur Untersuchung nicht zuständige Richter und durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden:

1. im Falle des §. 175, Z. 1 und

2. in den Fällen des §. 175, Z. 2, 3 und 4, soferne die vorläufige Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr am Verzuge nicht thunlich ist.

Der in Verwahrung Genommene ist durch den Richter oder die Polizeibehörde ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, sonst aber binnen achtundvierzig Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern.

§. 228. Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit. Es ist nur erwachsenen und unbewaffneten Personen gestattet, als Zuhörer bei derselben zu erscheinen. Doch darf Personen, welche vermöge ihres

öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, der Zutritt nicht verweigert werden.

§. 405. Sträflinge, welche wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben die Strafen an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hierzu angewiesen werden. Andere Freiheitsstrafen sind in der Regel bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, zu vollziehen.

Der Staatsanwalt veranlaßt die Ablieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt und theilt derselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten mit.

§. 407. Ist durch ein Strafurtheil die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe oder dessen Abschaffung aus einem der im Reichsrathe vertretenen Länder oder aus allen ausgesprochen, so ist von der Staatsanwaltschaft die Anzeige hiervon an den Landeschef desjenigen Landes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten.

Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzigen Ort oder Bezirk, so sind die unterste politische und die Sicherheitsbehörde hiervon zu verständigen.

§. 416. Steckbriefe dürfen gegen Flüchtige und gegen solche Abwesende, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, nur dann erlassen werden, wenn dieselben eines Verbrechens dringend verdächtig erscheinen. In der Regel steht die Ausfertigung von Steckbriefen der Rathskammer, in dringenden Fällen aber dem Untersuchungsrichter allein zu.

Ein Steckbrief ist auch auszufertigen, wenn ein wegen eines Verbrechens Verhafteter aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entweicht.

Gegen die nur eines Vergehens Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen, wenn jedoch an deren Habhaftwerdung sehr gelegen ist, kann den Behörden eine Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitgetheilt werden, in Fällen der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen.

§. 417. In jedem Steckbriefe ist das Verbrechen, dessen der Beschuldigte verdächtig geworden ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben und das an alle Gerichte und Sicherheitsbehörden gerichtete Ersuchen um vorläufige Festnehmung und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind nach den bestehenden Vorschriften zu verbreiten und insbesondere auf das schleunigste allen Bezirksgerichten, Sicherheitsbehörden und Aufsichtsorganen der Umgebung mitzutheilen.

Nach Erforderniß ist auch eine weitere Verbreitung der Steckbriefe und nach Umständen deren Kundmachung durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

Wie mit Steckbriefen, so ist auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen, von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditpapiere oder Münzen vorzugehen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder Demjenigen, der Schaden leidet Entschädigung zu verschaffen, so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibung verfälschter öffentlicher Creditpapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige an den Gerichtshof zweiter Instanz gemacht und dessen Weisung abgewartet werden. Jedermann ist verpflichtet, dasjenige, was er von den beschriebenen Gegenständen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 418. Sobald die Gründe, welche den Steckbrief oder die Beschreibung veranlaßt haben, entfallen, ist der Widerruf unverzüglich zu veranlassen.

§. 429. Das standrechtliche Verfahren kann in der Regel nur in den Fällen des Aufruhrs stattfinden, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht ausreichen. Die Erklärung, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landeschef im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz und mit dem Oberstaatsanwalte zu. Wenn jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist auch der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde berechtigt, diese Erklärung im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalte zu erlassen.

§. 430. Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder das im §. 85 des Strafgesetzes vorgesehene Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

§. 432. Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des Aufruhrs mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann

von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hiezu und aller Theilnahme daran zu enthalten und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit zu fügen habe, widrigens Jeder, der sich nach der Kundmachung derselben dieses Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft würde.

§. 436. Sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, hat die Verwaltungsbehörde mit der größten Beschleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militärcommando die zur Sicherheit des Standrechtes nöthige Mannschaft abgeordnet werde, daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelsorger, ein Gerichtsarzt, ferner der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien, und daß der Vollziehung der Todesstrafe, falls dieselbe verhängt werden sollte, kein Hinderniß entgegenstehe.

§. 438. Das Standgericht ist auch zur Aburtheilung von Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, zuständig, und es haben die Militärbehörden dieselben über Verlangen des Standgerichtes auszuliefern. Werden solche Militärpersonen bei einer Civilbehörde eingebracht, so ist hievon dem nächsten Militärcommando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes, der Zuständigkeitsgemeinde und des Militärcharakters des Beschuldigten Mittheilung zu machen.

§. 447. Das Verfahren wegen jener strafbaren Handlungen, welche den Bezirksgerichten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind, richtet sich zunächst nach den in dem gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Vorschriften. In allen jenen Punkten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift ertheilt ist, sind jene Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche für das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen gelten.

§. 448. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch die hiefür auf dem Verordnungswege zu bezeichnenden Organe ausgeübt. Diese sind dabei dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen und demselben alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten strafbaren Handlungen und den Erfolg der getroffenen Einleitungen vorzulegen (§. 31).

§. 450. Hält das Bezirksgericht dafür, daß es nicht zuständig sei, weil ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, so hat es dieß dem Staats-

anwalte am Gerichtshofe erster Instanz oder dem Privatankläger (§§. 46, 449) bekannt zu geben. Verweiset aber der Gerichtshof erster Instanz oder ein höheres Gericht die Sache wieder an das Bezirksgericht zurück, so kann letzteres sie nicht weiter wegen Nichtzuständigkeit von sich abweisen.

§. 451. Es findet weder eine förmliche Voruntersuchung noch eine abgesonderte Verhandlung über die Versetzung in Anklagestand statt. Es genügt ein allgemeiner schriftlich oder mündlich angebrachter Antrag auf gesetzliche Bestrafung.

Wird dem Richter zugleich der Beschuldigte vorgeführt und gesteht derselbe die ihm zur Last gelegte That, oder erscheinen der Ankläger und der Beschuldigte zugleich vor dem Richter, und sind alle Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so kann der Richter mit Zustimmung des Beschuldigten sogleich die Verhandlung vornehmen (§. 456) und das Urtheil fällen.

Außer diesem Falle aber ist nach Vornahme der etwa nöthig befundenen Vorerhebungen ein Tag zur Hauptverhandlung festzusetzen.

§. 452. Bei allen Vorerhebungen hat der Bezirksrichter im Allgemeinen die für die Untersuchungsrichter ertheilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

1. Die vorläufige Festnehmung des Beschuldigten zum Behufe der Vorführung kann außer den im §. 175, Z. 2 und 3, erwähnten Fällen nur dann stattfinden, wenn der ausdrücklich zum persönlichen Erscheinen aufgeforderte Beschuldigte dieser Aufforderung nicht nachkommt. Reisenden ist die Fortsetzung der Reise zu gestatten, insofern nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung oder die Vollstreckung des Urtheils vereitelt werde.

2. Kann dem Beschuldigten die Vorladung nicht zugestellt werden, so hat das weitere Verfahren bis zu seiner Betretung auf sich zu beruhen. Die Ausfertigung von Steckbriefen ist unzulässig; dagegen kann in wichtigeren Fällen den Behörden eine Beschreibung der Person des Beschuldigten mitgetheilt werden (§. 416).

3. Die Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des §. 175, Z. 2 und 3, verhängt werden. Die Verhafteten dürfen nicht in dasselbe Gefängniß mit Personen, welche sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung oder Strafe befinden, gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrung

außer dem Hause bereiten lassen, soferne dadurch die Ordnung des Hauses nicht gestört wird.

4. Die Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen ist nicht gestattet.

5. Gerichtszeugen sind bei keiner Untersuchungshandlung erforderlich.

6. Bei einem Augenscheine, sowie bei Einholung eines Gutachtens genügt die Beiziehung eines Sachverständigen.

7. Die Führung eines Protokolles ist nur bei solchen Erhebungen erforderlich, welche zum Beweise bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden sollen; in anderen Fällen genügt die kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der von den vernommenen Personen gemachten Aussagen durch den Protokollführer oder auch durch den vernehmenden Richter selbst.

8. Die Beigebung eines Vertheidigers von Amtswegen findet nicht statt.

§. 453. Die Beeidigung der Zeugen findet in der Regel nicht statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines leugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt, oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, welche eine Arreststrafe von wenigstens einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden, oder den Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich zieht, vorschriftsmäßig beeidet werden, soferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, sind, wenn ihre Aussagen Gegenstände betreffen, auf welche sich ihre Amtshandlung bezog, nur unter Erinnerung an ihren Diensteid als Zeugen zu vernehmen.

§. 460. Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Gesetzesübertretung angezeigt wird, welche im Gesetze nur mit Arrest von höchstens einem Monate oder nur mit einer Geldstrafe bedroht ist, so kann der Richter, insoferne er Arrest von höchstens

drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Gulden zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen.

§. 463. Gegen Urtheile der Bezirksgerichte, welche gegen einen Anwesenden ergangen sind, findet nur das Rechtsmittel der Berufung statt, und zwar an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt.

§. 484. Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten zu. Zur Verhandlung und Entscheidung sind, wenn es sich um Uebertretungen handelt, die Bezirksgerichte, in Ansehung der durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen Verbrechen und Vergehen aber die Geschwornengerichte berufen.

93.

Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. Juli 1873,

betreff die genauere Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme der forstlichen Durchsuchungen und Anlegung des Waldkatasters.

(Auszugsweise.)

§. 5. Mit besonderer Strenge haben die politischen Bezirksbehörden den Waldverwüstungen entgegenzutreten.

Da übrigens eine Waldverwüstung selten plötzlich oder durch eine einzige culturwidrige Handlung entsteht, sondern meistens durch fortgesetzte übermäßige Ausnützung des Holzes und Bloßlegung des Bodens, durch zu vieles und nicht zeitgemäßes Streugewinnen, Grasmähen, Vieheinweiden, Harzsammeln u. dgl. nach und nach herbeigeführt wird, so muß der Waldbesitzer auch dahin überwacht werden, daß er sich keine den Grundsätzen einer guten Waldwirthschaft und den Anordnungen des Forstgesetzes zuwiderlaufende Behandlung und Ausnützung seines Waldes erlaube.

In dieser Beziehung hat zunächst der landesfürstliche Forsttechniker wegen thunlicher Beseitigung solcher Uebelstände sich mit dem Waldeigenthümer oder dessen Forstpersonale, sowie mit den etwa dabei betheiligten Servitutsberechtigten in das Einvernehmen zu setzen.

Die politischen Behörden werden dafür verantwortlich gemacht, daß bei wahrgenommenen oder angezeigten Fällen von Waldverwüstungen die im §. 4 des Forstgesetzes vorgezeichnete Amtshandlung mit allem Nachdrucke durchgeführt und zugleich die zum Schutze des Waldbestandes erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug getroffen, und hinsichtlich des genauen Vollzuges überwacht werden.

Die aus Anlaß vorgekommener Waldverwüstungen von den Behörden getroffenen Abhilfsmaßregeln sind in dem im §. 4 für Aufforstungen vorgeschriebenen Vormerke in Evidenz zu halten.

§. 12. Beschädigungen der Waldungen durch Waldbrände und Insecten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Forstgesetzes §§. 44 bis 51 mit aller Entschiedenheit entgegen zu wirken.

Kommen in einer Gegend Waldbrände unter Umständen vor, daß denselben gleichartige Ursachen zu Grunde liegen dürften, so ist der letzteren eifrigst nachzuforschen und sind überhaupt die gegen Waldbrände im Forstgesetze angedeuteten Maßnahmen mit aller Energie in Ausführung zu setzen.

In gleicher Weise ist bei den Insectenschäden vorzugehen und zur Begegnung derselben insbesondere durch geeignete und wiederholte Belehrungen den Betheiligten die Nothwendigkeit nahe zu legen, daß den nachtheiligen Folgen solcher Schäden gleich im Entstehen durch wirksame Vorkehrungen entgegengetreten werde, daß sonach insbesondere kränkliche Bäume, Windfälle, Bruch- und Lagerhölzer rechtzeitig aufgearbeitet, solche Stämme, in denen sich der Borkenkäfer befindet, schleunigst abgerindet und die Rinden unter gehöriger Vorsicht verbrannt werden, daß im Safte geschlagene Nadelholzstämme ganz oder streifenweise entrindet, und alsbald aufgearbeitet, das Reisig aufgehackt, die Zimmerspäne mit der Rinde nach unten gekehrt, zusammengeschlichtet und schleunigst aus dem Walde geschafft werden, daß ferner der Fang und die Vertilgung der von Insecten sich nährenden Vogelgattungen hintangehalten und die zum Schutze derselben erlassenen Gesetze strenge gehandhabt werde.

§. 13. Wenn in einem Bezirke Uebertretungen gegen die Sicherhei des Waldeigenthumes häufiger vorkommen, so ist es nöthig, den Ursache

dieser Erscheinung nachzuforschen und nach Maßgabe des Ergebnisses, mit Rücksicht auf die einzelnen Waldobjecte und Waldgebiete wegen entsprechender Einrichtung des Forstschutzdienstes, Herstellung geregelter Verhältnisse in Bezug auf Einforstungen, gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte oder den sonstigen Bezug von Waldproducten und die Waldweide, ferner wegen entsprechender Regelung der Strafanzeigen und Strafverhandlungen zum Zwecke einer raschen und strengen Handhabung der strafrechtlichen Bestimmungen des Forstgesetzes die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Die politischen Landesstellen werden insbesondere verpflichtet, die Amtsthätigkeit der Bezirksbehörden bei Behandlung der Uebertretungen des Forstgesetzes und namentlich den Forstfrevel strenge zu überwachen, damit nicht durch Verzögerung des behördlichen Einschreitens und durch die in Folge dessen eintretenden Verjährungen die Interessen der Forstcultur geschädigt werden, und den Waldbesitzern ein gerechter Anlaß zu Klagen über mangelhaften Schutz ihres Eigenthumes gegen widerrechtliche Beschädigungen gegeben werde.

Zu diesem Ende haben die Landesstellen die periodischen Ausweise der Bezirksbehörden über eingeklagte und behandelte Straffälle mit aller Eindringlichkeit zu prüfen und allfällige wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten sogleich abzustellen.

94.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 25. Juli 1873.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und für Landesvertheidigung entschieden, daß mit Rücksicht auf die durch den §. 53 des Wehrgesetzes geänderten Jurisdictions-Verhältnisse, die Zivilbehörden zur Ausfertigung von Waffenpässen, zum Tragen von Privatwaffen für pensionirte und sonstige nicht in activer Dienstleistung stehende Officiere competent seien, und laut Zuschrift vom 3. Juni d. J., Z. 5270, behufs Vermeidung von Competenz-

conflicten hinsichtlich der Ausstellung von Waffenpässen für pensionirte oder sonstige nicht active Offiziere, durch allgemeine Verlautbarung obiger Entscheidung die Außerkraftsetzung der Kriegs-Ministerial-Verordnung vom 2. April 1853, D. 2034, welche die Militärbehörden mit der Ausfertigung der Waffenpässe für derlei Offiziere betraute, verfügt, wovon das Commando zur entsprechenden Kenntnißnahme und Darnachachtung verständiget wird.

95.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1874,

mit welcher eine Instruction für Hebammen erlassen wird.

(Auszugsweise.)

Hebammen, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den k. k. österreichischen Ländern erworben haben und die Hebammenkunst daselbst ausüben wollen, haben sich hiebei nach folgender Instruction zu benehmen:

§. 1. Hebammen müssen zunächst den Ort, in welchem sie ihre Praxis ausüben wollen, der betreffenden politischen Behörde erster Instanz (der Bezirkshauptmannschaft, dem Stadtmagistrate) unter gleichzeitiger Vorweisung ihres Diploms anzeigen und sich sodann unter Vorzeigung der amtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige bei dem Vorstande der betreffenden Ortsgemeinde ihres Domicils, beziehungsweise bei der Orts-Polizeibehörde melden, woselbst sie auch ihre jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machende Wohnung, sowie jeden allfälligen Wohnungswechsel anzuzeigen haben.

§. 2. Die Hebammen sind der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise dem Amtsarzte derselben, unmittelbar untergeordnet.

§. 4. Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen und nüchternen Lebenswandels befleißen und Gebärenden, die ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob bei Tag oder Nacht, mit aller Bereitwilligkeit und allem Fleiße den nöthigen Beistand leisten.

Die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen sollen sie gewissenhaft bewahren, außer sie wären durch die bestehenden Gesetze oder durch directe amtliche Aufforderung verpflichtet, hievon der competenten Behörde die erforderliche Mittheilung zu machen.

§. 5. Sie dürfen sich während des Geburtsactes von der Gebärenden nicht entfernen und bei gefahrdrohenden Erscheinungen, wie Ohnmachten, Fraisen u. dgl., besonders aber bei vorhandenem oder drohendem Blutsturze die Gebärende nicht früher verlassen, als bis mit größter Wahrscheinlichkeit jede Gefahr beseitigt oder anderweitige Hilfe herbeigeschafft ist.

§. 6. Bei schweren und regelwidrigen Geburtsfällen, welche eine Instrumentalhilfe erfordern können, sind die Hebammen bei schwerer Verantwortung verpflichtet, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer (Arzt oder Wundarzt) herbeirufen zu lassen.

Es ist ihnen auf das Strengste verboten, bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern ohne zwingende Noth selbst solche Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme nur dem Geburtshelfer oder dem Arzte zusteht.

§. 7. Bei todt scheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offenbaren Zeichen der Fäulniß wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrten Wiederbelebungsversuche mit Fleiß und Beharrlichkeit so lange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmäßig athmet, oder aber ihre durch mindestens eine halbe Stunde fortgesetzten Bemühungen ganz und gar erfolglos geblieben sind.

§. 8. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, innerhalb 24 Stunden den mit der Führung der Geburtsregister betrauten Organe des Ortes, wo die Niederkunft stattgefunden hat, angezeigt werde.

§. 9. Bei Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen und selbe, wenn die Eltern, oder bei einem unehelichen Kinde die Mutter desselben, dagegen keine Einsprache erheben, auch wohl selbst vorzunehmen.

§. 10. Bei strenger Verantwortung und Bestrafung ist es aber den Hebammen verboten, das Kind einer Mutter, die keiner christlichen Confession angehört, ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern, beziehungsweise ein uneheliches Kind ohne Einwilligung der Kindesmutter der Nothtaufe zu unterziehen.

§. 11. Jede vollzogene Nothtaufe ist von der Hebamme dem betreffenden Ortsseelsorger, welchem die Führung der Taufmatrikel obliegt, anzuzeigen.

Die Hebamme ist überdieß verpflichtet, eben diesem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen mit strengster Gewissenhaftigkeit und voller Wahrheit mitzutheilen, was ihr über den Namen der Kindesmutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekannt ist.

Zu diesem Zwecke wird auch gefordert, daß die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes selbst gegenwärtig sei.

§. 12. Den Hebammen obliegt es auch, die Veranstaltung zu treffen, daß alle todtgebornen Kinder, ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung der vorschriftsmäßigen Leichenbeschau unterzogen werden.

§. 14. Jede Hebamme ist verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde unverweilt die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt.

§. 15. Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes selbst herbeiführt, oder aber bei einem solchen strafbaren Unternehmen als Mitschuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, sowie auch jene, welche die ihr obliegende Pflicht, bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu machen, verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes.

96.

Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874,

betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen.

Durch die Erlässe des k. k. Staatsministeriums vom 18. März 1866, Zahl 1452/St. M. und des Ministeriums des Innern vom 3. August 1871, Zahl 9404, ist den politischen Behörden I. Instanz, beziehungsweise den dermaligen Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenen Statuten den Magistraten, die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen, unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde, zugewiesen worden.

Nunmehr werden die nämlichen politischen Behörden I. Instanz auch ermächtigt, über Gesuche von Parteien um Bewilligung zur Ausgrabung (Exhumation) von Leichen oder Leichenresten zu entscheiden.

Unter Aufrechthaltung der für die Ausfertigung von Leichenpässen giltigen Bestimmungen wird rücksichtlich des Transportes von Leichen nach einem Friedhofe, welcher nicht zum Sterbeorte gehört, und rücksichtlich der Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten verordnet, wie folgt:

1. In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll und zu allen obenbezeichneten Leichenausgrabungen, muß die Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz nachgesucht werden.

2. Grundsätzlich ist sowohl der in Rede stehende Transport einer Leiche überhaupt, als auch insbesondere die Ausgrabung einer Leiche in allen jenen Fällen zu verweigern, in welchen von dem hierüber einvernommenen Amtsarzte der Vorgang rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles oder rücksichtlich der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen nicht als vollkommen unbedenklich erklärt wird.

Hiernach sind auch alle Leichen, bei deren beabsichtigten Abtransportirung die theils allgemeinen, theils im besonderen Falle vorzuschreibenden Sanitätsvorschriften aus was immer für Gründen nicht eingehalten werden können, ohne Unterschied der Confession der Verstorbenen auf einem Friedhofe des Sterbeortes zu beerdigen.

3. Bei jeder als zulässig erkannten Transportirung, beziehungsweise Ausgrabung und Transportirung von Leichen oder Leichenresten, sind die dem speciellen Falle entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen, und ist deren genaue Durchführung durch die persönliche und verantwortliche Intervention eines zur bezüglichen Amtshandlung abgeordneten Sanitätsorganes zu überwachen.

Das Sanitätsorgan hat die vorgenommene persönliche Ueberwachung auf dem Leichenpasse zu bestätigen.

4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muß die Leiche conservirt (balsamirt) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach den Umständen die Conservirung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden;

b) bei einer Transportdauer von 24 Stunden und darüber ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittelst Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muß entweder von hartem Holze und innen allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein.

Der innere Sarg muß möglichst luftdicht geschlossen, beziehungsweise verpicht oder verlöthet sein.

Der äußere Sarg muß allenthalben gut schließen.

Der Doppelsarg muß überdieß in eine Holzkiste eingeschlossen werden;

c) bei Transporten in die Umgebung des Sterbeortes bis auf eine Entfernung von einer Meile hängt es von den Umständen ab, ob die gewöhnliche Versargung als genügend erkannt werden darf, oder ob besondere Vorsichten anzuordnen sind;

d) bei Transporten über eine Meile Entfernung und von einer 24 Stunden nicht erreichenden Dauer, hat ein Doppelsarg wie in b) in Anwendung zu kommen.

Das Vorschreiben der Befestigung der Leiche, ebenso des Gebrauches einer den Doppelsarg umschließenden Holzkiste, hängt von den Umständen ab.

In Berücksichtigung der nach Zeit und Ort wechselnden Umstände können in jedem Falle auch andere hier nicht genannte Vorsichtsmaßregeln

bei der Versargung, wie die Anwendung eines fäulnißhemmenden Ausfüllungsmittels und dergleichen angeordnet, oder Abweichungen von den als Regel aufgestellten Vorsichten insoweit gestattet werden, daß der Wahrung der öffentlichen Gesundheit keinerlei Abbruch geschieht.

Zur neuen Versargung und zur Verpackung von ausgegrabenen Leichen oder Leichenresten müssen zweckentsprechende ähnliche Vorsichten angeordnet werden.

5. Bei Leichenausgrabungen hat das leitende Sanitätsorgan dahin zu wirken:

a) Daß selbe bei kühler Temperatur (in der kälteren Jahreszeit, sonst in den frühen Morgenstunden) und unter Abhaltung aller unnöthigen Zuseher vorgenommen werden;

b) daß die dem Grabe entströmenden Ausdünstungen von den anwesenden Personen ab-, nicht aber denselben zugeweht werden;

c) daß der üble Geruch durch entsprechende Desinfectionsmittel möglichst getilgt werde;

d) daß die ausgegrabene Leiche (beziehungsweise die Ueberreste derselben) unverzüglich in einen nächst dem Grabe bereit gehaltenen neuen vorschriftmäßigen Sarg gelegt und dieser sofort gut geschlossen werde.

6. Für Leichentransporte ist in der Regel dasjenige Transportmittel zu wählen, durch welches die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort in der verhältnißmäßig kürzesten Zeit ermöglicht wird.

7. Zum Transporte mit Zugthieren sind vollständig geschlossene Wägen, oder wo dieß nicht möglich ist doch mindestens anständige und vollkommen gedeckte Fuhrwerke, ohne Beigabe anderweitiger Frachtstücke, in Verwendung zu nehmen.

Einer solchen Leichenfuhre ist außer dem Kutscher noch ein Begleiter beizugeben. Beide Personen sind dafür verantwortlich, daß die Fahrt nur in der im Leichenpasse verzeichneten Route und mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes bewerkstelligt werde.

8. Von dem Anlangen der Leiche auf dem Friedhofe des Bestimmungsortes ist die betreffende Gemeinde rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Daselbst ist der anlangende Transport durch eine von der politischen Behörde abzuordnende sachverständige Vertrauensperson unter Abnahme des Leichenpasses und des Leichenbeschaubefundes bezüglich der vorschriftmäßigen Versargung und Verpackung zu prüfen.

9. Das Oeffnen von derlei angelangten Särgen darf nur über behördlichen Auftrag vorgenommen werden.

Insbesondere darf das Oeffnen der Särge behufs Vornahme der rituellen Waschungen israelitischer Leichen in allen hierher gehörigen Fällen nicht gestattet werden.

97.

Verordnung des Handelsministers vom 10. Juni 1874,

betreffend die Einführung eines neuen Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Auszugsweise.)

Auf Grund des Artikels VIII des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 4 vom Jahre 1868) hat das nachstehende Betriebsreglement auf sämmtlichen Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Juli 1874 ab in Wirksamkeit zu treten.

§. 1.

Pflichten des Dienstpersonals.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenem Benehmen gegen das Publikum, sowie ferner verpflichtet, sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgränzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonale ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 2.

Rechte des Dienstpersonals.

Den dienstlichen Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 3.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonale entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4.

Beschwerdeführung.

Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung hat baldmöglichst auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniformmerkmale enthalten.

§. 5.

Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements befugten Personen, untersagt.

§. 18.

Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruches auf die Mitreise verlustig.

§. 23.

Ausschluß trunkener oder renitenter Personen von der Fahrt.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalt in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

98.

Verordnung des Handels-Ministeriums vom 31. August 1874,

womit eine provisorische Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wird.

(Auszugsweise.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen, Bedingung zur Ausübung der Schifffahrt.

§. 1. Die Berechtigung zur Ausübung der Schifffahrt auf der Donau mit österreichischen Ruderfahrzeugen und Dampfschiffen ist bei den ersteren von der Erlangung der Concession nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, beziehungsweise der Handelsministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1858 (R. G. Bl. Nr. 22) in Hinsicht auf den Betrieb mit Dampfschiffen aber von der Erlangung einer Concession nach den Bestimmungen der Handelsministerial-Verordnungen vom 29. Jänner 1858 und 12. Juli 1858 (R. G. Bl. Nr. 22 und 108) abhängig.

Nichtösterreichische Dampfschiffe und Ruderfahrzeuge sind nach den diesbezüglichen Vorschriften ihres Heimatlandes zu beurtheilen.

Verantwortlichkeit der Schiffseigenthümer und Führer.

§. 2. Der Schiffseigenthümer haftet für die entsprechende Ausrüstung seines Schiffes, für dessen Erhaltung im guten Zustande, für die Bestellung eines vorschriftsmäßig geeigneten Schiffsführers und für die Eignung der eventuell von ihm (dem Schiffseigenthümer) aufgenommenen Schiffsmannschaft.

Der Schiffsführer ist ebenfalls für die Erhaltung des Schiffes und einer Ausrüstung im guten Zustande, und überdies für die sichere und entsprechende Führung desselben, für die angemessene Belastung des Fahrzeuges, für das Vorhandensein und die vollkommene Eignung der nöthigen Schiffsmannschaft persönlich verantwortlich.

Alter des Schiffsführers und der Schiffsmannschaft.

§. 3. Die Führer österreichischer Fahrzeuge müssen großjährig oder als solche erklärt sein.

Die Schiffsleute müssen mindestens 18 und die Schiffsjungen oder sonstige Gehilfen nicht unter 14 Jahre alt sein.

Schiffspatent.

§. 4. Jedes österreichische Schiff, welches auf der Donau fahren soll, muß nach Maßgabe der Handelsministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1858 (R. G. Bl. Nr. 22) mit dem ordnungsmäßigen Schiffspatente versehen sein und dasselbe auf seiner Fahrt stets an Bord führen.

Ausgenommen hievon sind:

a) die Schiffe von solcher Construction, daß sie nur zur einmaligen Thalfahrt geeignet und bestimmt sind;

b) die kleinen Fahrzeuge, welche lediglich Artikel des gewöhnlichen Marktverkehres zwischen naheliegenden Ortschaften führen;

c) die Fahrzeuge, welche blos zum inneren Verkehre zwischen den einzelnen Uferpunkten einer und derselben Ortschaft und deren nächster Umgebung dienen;

d) die Ueberfuhren oder Fähren von einem Ufer zu dem gegenüberliegenden Ufer.

Bezeichnung der Schiffe und schwimmenden Bauwerke.

§. 5. Jedes Dampfschiff hat seinen registrirten Namen oder eine solche Nummer, jedes Schleppschiff mindestens die letztere, die Ruderfahrzeuge, Schiffmühlen und alle schwimmenden Bauwerke haben mindestens den Namen des Eigenthümers, und zwar sämmtlich mit weithin leserlichen Lettern und Ziffern geschrieben, an den äußeren Bordwänden, beziehungsweise am Vordertheile zu tragen.

Belastung und Größe der Wasserfahrzeuge.

§. 6. Dampf- und Schleppschiffe dürfen nur bis zur Grenze der im Aichungscertificate angegebenen und an den äußeren Bordwänden des Schiffes ersichtlich zu machenden Tragfähigkeit, mit Freilassung der Pum-

pen, Magazinsthüren, Communicationsgänge u. dgl. belastet werden, und es hat überhaupt der Anhang eines Dampfschiffes die Kraft der Maschine nie zu übersteigen, daher jeder Führer eines Dampfbootes mit einem Waaren- und Belastungsausweise versehen sein muß.

Ruderschiffe, welche der Aichung unterzogen wurden, unterliegen derselben Bestimmung wie Dampfschiffe.

Für ungeaichte Ruderschiffe hat rücksichtlich ihrer Tauchung als allgemeine Norm zu gelten, daß deren oberer Rand (Raferbaum) in der Schiffsmitte mindestens 9 Zoll über dem Wasserspiegel hervorragen muß.

Flöße, die mit Gütern belastet sind, müssen an ihrer oberen Fläche noch vollkommen wasserfrei sein. Die Flöße dürfen überhaupt nicht über 30 Klafter lang und 7 Klafter breit sein und nie gekoppelt werden.

Vorrichtungen bei Schiffen für Personen-Transporte.

§. 7. Jedes Schiff ohne Unterschied, mit welchen Personen befördert werden, muß an den Bordwänden und an allen, vom Verdecke in die inneren Schiffsräume führenden Oeffnungen mit sicheren Geländern versehen und überhaupt bei allen, die Sicherheit der Reisenden gefährdenden Objecten ganz abgeschlossen sein.

Schiffe, welche kein Deck besitzen, müssen mindestens mit einer Bodenbrücke versehen sein.

Windläden.

§. 8. Offene Ruderschiffe (ohne Deck) müssen bei voller Belastung nebst der im §. 6 vorgeschriebenen, über dem Wasserspiegel hervorragenden Bord- oder Wandhöhe noch mit einem 12 Zoll hohen Windladen über dem obersten Schiffsrande (Kaferbaum) zu beiden Seiten des Schiffes versehen sein.

Rettungszillen.

§. 9. Jedes Ruderschiff größerer Gattung, welches für den Personentransport bestimmt ist und zu dessen Bedienung mehr als zwei Schiffleute erforderlich sind, hat eine vollkommen ausgerüstete, mindestens 4 Klafter lange, 3 Fuß breite, 18—20 Zoll tiefe Waidzille mit sich zu führen. Dasselbe gilt für alle Personen-Dampfschiffe.

Betriebsordnung, Tarife, Beschwerdebuch.

§. 10. Bei Schifffahrtsunternehmungen für einen regelmäßigen Personen- und Sachenverkehr sind die nach Maßgabe der betreffenden Concession und der Gewerbeordnung herausgegebenen Fahrordnungen, Passagier- und Frachtentarife, dann die sonstigen Betriebsbestimmungen und ein Beschwerdebuch auf allen Aufnahmsstationen und in den Schiffslocalitäten zur allgemeinen Einsicht und Benützung aufzulegen.

Landungsplätze und Bauwerke.

§. 14. Die Schiffe, Flöße und sonstigen Fahrzeuge, dann die Schiffsmühlen und schwimmenden Bauwerke überhaupt sind an ihren Haftstellen, beziehungsweise Standorten gut zu befestigen und derart zu legen, daß sie dem Wellenschlage so wenig als möglich ausgesetzt sind.

Die Haftstöcke und Haftringe an den Länden dürfen weder mit Schiffsgeräthschaften, noch mit anderen Gegenständen verlegt und müssen daher stets frei und zugänglich erhalten werden.

Das eigenmächtige Einschlagen von Haftpflöcken aller Art an den Anländen ist verboten.

§. 15. Die gelandeten Wasserfahrzeuge sind an den Anländeplätzen so zu stellen, daß sie der Schifffahrt beim Vorbeipassiren und dem Wasserverkehre überhaupt nicht hinderlich werden, daher der sogenannte Umtauschplatz möglichst frei zu halten ist.

Auf jedem beladenen Wasserfahrzeuge muß eine der Größe desselben angemessene Wache bei Tag und Nacht zur Hand sein.

Ohne Bewilligung der betreffenden Aufsichtsorgane dürfen an den Ländeplätzen nie mehr als 2 Wasserfahrzeuge in der Breitenrichtung des Stromes nebeneinander stehen oder befestigt werden.

Im Fahrwasser scharfer Krümmungen oder Strömungen, an den Ueberfuhrsstellen und an Dampfschiffs-Landungsplätzen darf kein Ruderfahrzeug stehen bleiben, sich vertauen oder sonst die freie Passage hemmen.

Die Flöße sind an den Anländen so zu hängen, daß ein Floß das andere höchstens bis zur Hälfte seiner Länge deckt.

An Ufergeländern aller Art, an Landungsbrücken, Brückenjochen, Bäumen u. dgl. ist das Verhängen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Bauwerken ohne Unterschied untersagt.

Hufschläge.

§. 19. Schiffer, welche Gegenzüge führen, dürfen die Hufschläge ohne Noth nicht verlassen, eben so nicht in den Auen übernachten und — bei sonstiger Ahndung nach den bestehenden besonderen Vorschriften — in den Auen weder Holz fällen, noch die Pferde grasen lassen, überhaupt dem an die Treppelwege anstoßenden Grundbesitze keinen wie immer gearteten Schaden oder Nachtheil zufügen.

Nachtheilige Handlungen und Herstellungen, dann Beschädigung von Schifffahrts-Anlagen.

§. 20. Alle Handlungen, durch welche die Schifffahrt beeinträchtigt, eine Verwilderung des Stromes herbeigeführt und die Wirkungen der angelegten Wasserbauwerke vereitelt oder beeinträchtigt werden können, sind verboten.

§. 21. Die Fischer dürfen nicht durch Zäune oder andere Vorkehrungen Seitenarme abbauen, deren Offenhaltung im Interesse der Strompolizei beabsichtigt wird.

Das Schottergraben, sowie das Sammeln von Steinen ist an jenen Stellen zu unterlassen, wo Versandungen beabsichtigt werden, daher solche Arbeiten oder Handlungen ohne vorher eingeholte Zustimmung der betreffenden Stromaufsichtsorgane überhaupt nicht vorgenommen werden dürfen.

Das Einwerfen von Mist, Schutt und Steinen, überhaupt alle Sinkstoffe in den Strom, insbesondere in die Naufahrt desselben, ist außer an den von der Behörde bestimmten Plätzen verboten.

§. 22. Jede Handlung ist verboten, wodurch Beschädigungen an den bestehenden Wasserbau- oder Uferanlagen herbeigeführt werden können.

§. 23. Jede Beschädigung der für Zwecke der Schifffahrt dienenden Vorrichtungen und Gegenstände, als: Landungsbrücken, Haftstellen, Streifbäume, Signale, Wasserpegel und dergleichen, nicht minder jede Beeinträchtigung ihres ordentlichen Gebrauches, ist verboten.

Schifffahrts-Hindernisse.

§. 24. Stöcke, Bäume und dgl. Gegenstände, welche sich im Strombette vorfinden und der Schifffahrt nachtheilig oder gefährlich sind, werden

wenn deren Vorhandensein Niemandem zur Last gelegt werden kann, auf Staatskosten ausgewunden und beseitigt.

§. 25. Wenn ein gescheitertes Schiff oder ein anderer Gegenstand ein Schifffahrtshinderniß bildet, an welchem der betreffende Führer oder Eigenthümer schuldtragend ist, so hat es der Schuldtragende allsogleich auf eigene Kosten zu beseitigen, widrigens dies vom Staate auf Kosten des Eigenthümers des Objectes, unbeschadet des dem Eigenthümer gegen dritte Personen etwa zustehenden Regreßrechtes bewerkstelligt wird.

§. 26. Die Grundeigenthümer oder Grundanrainer an den vorhandenen Bruchufern des Stromes sind verpflichtet, alle am Uferrande befindlichen und dem Einsturz in das Strombett drohenden Bäume und Stöcke auszugraben und wegzuräumen.

Dieselbe Verpflichtung obliegt auch den anrainenden Grundbesitzern längs den Seitenarmen der Donau und längs den Ufern der in diese einmündenden Nebenflüsse.

Ueberfuhren.

§. 28. Die Führer von Ueberfuhren, mögen diese in freier Fahrt, oder an Seil- oder Kettenleitungen (Rollüberfuhren, fliegende Brücken u. dgl.) betrieben werden, dürfen nach Wahrnehmung oder erfolgter Signalisirung eines sich nähernden Dampfschiffes oder Ruderfahrzeuges nicht wegfahren, bis dasselbe vorüber ist und die Uebersetzung des Stromes ohne Gefahr geschehen kann.

§. 31. Bei Ueberfuhren, wo die Passanten sich vom Ufer herab zum Ueberfuhrsschiffe zu begeben haben, sind ordentliche, mit Geländern versehene Auf- und Abgangstreppen zu errichten.

An jedem Uferschlage der Ueberfuhr sind Tafeln mit dem Tarife und, wenn möglich, mit der Angabe der Ueberfuhrszeit (Abfahrt) anzubringen.

§. 32. Thiere größerer Gattung dürfen in kleinen, nur für Personen bestimmten Fahrzeugen (Zillen) nicht mitüberführt werden.

Schwimmende Bauwerke.

§. 38. Zur Winterszeit, wenn sich ein starkes Eisrinnen einstellt, sind sämmtliche Schiffmühlen, Badeanstalten und sonstige schwimmende Bauwerke gänzlich aus dem Wasser ans Land zu schaffen und daselbst gut zu befestigen.

Verhalten bei eintretenden Gefahren.

§. 39. In Fällen von eintretenden Gefahren haben Schiffsführer, Flößer, Ueberführer, Schiffmüller und Fischer ohne Unterschied sich gegenseitige Hilfe zu leisten, und es ist die Pflicht eines jeden Führers von Wasserfahrzeugen, vor Allem für die Sicherheit oder Rettung der mitfahrenden Personen und dann erst für jene der Waaren oder Fracht zu sorgen.

Uebrigens sind alle Schiffsführer und schifffahrtskundigen Knechte verpflichtet, wenn einem Fahrzeuge Gefahr droht, nach ihren Kräften gegenseitige Hilfe zu leisten, jeder Beschädigung oder Verletzung möglichst zu steuern, und bei Elementar-Zufällen sich zu jenen Diensten unverweigerlich brauchen zu lassen, wozu sie von den zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Behörden und Organen aufgefordert werden.

Fahrordnung und Fahrregeln.

§. 45. Das sogenannte Wett-, dann das Nebeneinanderfahren der Flöße, Ruderschiffe, insbesonders aber der Dampfschiffe, ist allgemein und streng verboten.

Dampfschiffe oder Remorqueurs dürfen ihre Schleppschiffe und sonstigen Anhang nur dann zur Seite haben, wenn die Stromverhältnisse dies gestatten.

Ruderschiffe, wenn sie gekoppelt werden, haben die Breite von zusammen 10 Klaftern nicht zu überschreiten.

Die Breite der Flöße hat höchstens 7 Klafter zu betragen und es dürfen deren Bindhölzer (Querhölzer) nicht vorragen.

§. 58. An Stellen, wo ein Wasserfahrzeug festgefahren oder gar versunken ist, haben Dampfschiffe mit verminderter Kraft, nach Umständen auch mit ganz stillstehender Maschine zu fahren.

Die Führer der verunglückten Fahrzeuge haben ihre Nothlage zu signalisiren und es haben denselben die vorbeifahrenden Fahrzeuge im Sinne des §. 39 die möglichste Hilfe zu leisten.

Im Falle des Versinkens eines Schiffes hat der frühere Führer desselben hievon der nächsten politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten und zugleich die Schiffstrümmer nebst Ladung soweit herauszu-

nehmen, als es die Flußverhältnisse zulassen oder beziehungsweise als nothwendig erscheinen lassen.

§. 59. Zur Nachtzeit darf nur dann gefahren werden, wenn der Führer des Fahrzeuges noch beide Stromufer deutlich sieht.

Es haben daher in finsteren Nächten und bei starkem Nebel alle Wasserfahrzeuge ohne Unterschied, Ruderfahrzeuge aber auch bei heftigem Winde, dann bei Schnee- und Hagelsturm die Fahrt einzustellen und zu landen, die am Lande befindlichen Fahrzeuge aber nicht von demselben abzustoßen.

§. 60. Wenn der Wasserstand die Höhe, und zwar: am Linzer Pegel 9 Fuß, am Steiner Pegel von 12 Fuß und am Wiener Pegel (große Donaubrücke) von 8 Fuß über dem Nullpunkte erreicht hat, dürfen Ruderfahrzeuge (Schiffe und Flöße) mit Ausnahme der localen Ueberfuhren abwärts nicht mehr verkehren.

Sobald sich ein Eisrinnen einstellt, hat jeder Schiffsverkehr aufzuhören.

§. 61. Das Durchfahren von mit Menschen beladenen Ruderfahrzeugen (Wallfahrer-Ueberfuhren ꝛc.) durch die Jochbrücken ist verboten.

Signalisirung oder Zeichengebung.

§. 64. Bei Kahnstationen der Personendampfer ist von diesen, wenn sich Passagiere zum Aussteigen an Bord befinden, 5 Minuten vor der Ankunft durch drei gedehnte Dampfpfiffe und 3 Minuten später durch das Läuten der Schiffsglocke das Zeichen zu geben. Sind aber keine Passagiere zum Aussteigen am Bord, so ist 5 Minuten vor der Ankunft nur ein gedehnter Dampfpfiff als Zeichen zu geben.

Das Vorhandensein von Passagieren an der Kahnstation zum Einsteigen ist (bei Tag) durch Aufhissen der Signalflagge anzuzeigen.

Der Kahn- oder Plättenführer hat erst nach dem ersten Signal des Dampfers von der Station abzustoßen, gegen das Dampfschiff, dessen Maschine sich in vollkommenem Stillstande zu befinden hat, zuzusteuern und in paralleler Richtung an derselben anzulegen.

Bei Annäherung des Kahns muß der Dampfer so zeitig stillgestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Bewegung gesetzt werden, daß der Kahn keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Zur Nachtzeit darf mit Kähnen oder Plätten bei Personendampfern weder zu- noch abgesetzt werden.

§. 73. Alle Ruderfahrzeuge ohne Unterschied, wenn sie nach §. 59 Nachtfahrten unternehmen können, haben am Kranzel ein von allen Seiten leicht sichtbares weißes Laternenlicht zu führen.

§. 74. Bei Nebel oder Schneegestöber hat jedes Dampfschiff mit verminderter Kraft zu fahren, und es ist fortwährend in kleinen Zwischenräumen die Schiffsglocke zu läuten, sowie von fünf zu fünf Minuten die Dampfpfeife ertönen zu lassen.

Wenn ein Dampfer die Fahrt einstellt, ohne zu landen, hören die Dampfpfiffe auf, die Glockenzeichen aber dauern fort.

Werden Ruderfahrzeuge, bevor sie landen können, vom Schneegestöber, Nebel u. dgl. während der Fahrt überrascht, so haben sie solches entweder durch Rufen, Hornblasen oder Schwingen von brennendem Holze bekannt zu geben.

§. 75. Dampfschiffe, welche bei Nacht fahren, haben zur Warnung der etwa nicht beleuchteten Schiffe, fliegenden Brücken, Mühlen u. dgl. von Zeit zu Zeit mehrere gellende Dampfpfiffe als Zeichen der Annäherung ertönen zu lassen.

§. 76. Ist ein Wasserfahrzeug festgefahren oder gar versunken, so hat dessen Führer an einer beiläufig eine Viertelmeile stromaufwärts gelegenen passenden und leicht sichtbaren Uferstelle, und, wenn innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß einmündet, auch an diesem in gleicher Distanz, einen Avisoposten mit einer Fahne (Fahnenwache) aufzustellen, welcher alle thalwärts verkehrenden Fahrzeuge durch Zuruf von dem Unglücksfalle zu verständigen hat. (§. 39.)

Die Stelle eines versunkenen Fahrzeuges ist bis zu dessen gänzlicher Wegschaffung bei Tag mittelst eines Schwemmers (Boje) und wo möglich mit einem am letzteren angebrachten rothen Fähnlein, bei Nacht aber mit einem rothen Laternenlichte zu bezeichnen.

Die Beleuchtung mit rothem Laternenlichte bei der Nacht hat auch bei festgefahrenen Wasserfahrzeugen stattzufinden.

§. 77. Ruderfahrzeuge, welche außerhalb der bestimmten Landungsplätze zu halten oder anzulegen genöthigt sind, dann fliegende Brücken, Schiffmühlen und sonstige schwimmende Bauwerke sind Nachts (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit einem weißen leicht sichtbaren Laternenlichte zu beleuchten.

Dampfschiffe, welche anderswo als an einer Landungsbrücke still liegen, haben zur Nachtzeit eine hellbrennende grüne Laterne am Maste oder Rauchfange aufzuziehen

§. 78. Will ein Dampfschiff irgend eine Nothlage signalisiren, so hat dies bei Tage mit einer am halben Maste aufgehißten rothen Flagge, und bei der Nacht mit einem in gleicher Weise aufgesteckten rothen Laternenlichte, in beiden Fällen verbunden mit dem Läuten der Schiffsglocke zu geschehen. Jedes in die Nähe kommende Wasserfahrzeug hat auf diese Signale hin anzuhalten und nach Möglichkeit Hilfe zu leisten. (§. 39.)

Ueberwachung und Handhabung der Strompolizei-Vorschriften.

§. 79. Die Ueberwachung dieser Vorschriften steht im Allgemeinen den politischen Bezirksbehörden zu, welche sich hiebei der Mitwirkung der Stromaufsichtsorgane, der Gendarmerie, der Finanzwache und der Vorsteher der Ufergemeinden zu bedienen haben.

Verfügungen und Entscheidungen stehen, insoferne sie nicht ausdrücklich der Landesstelle vorbehalten sind, in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden (in Städten mit eigenem Statute den städtischen Behörden), in zweiter Instanz den Statthaltereien und in letzter Instanz dem Ministerium des Innern zu, welches sich nach Gestalt der Sachlage mit den anderen daran betheiligten Ministerien ins Einvernehmen setzen wird.

Insofern es sich jedoch um Wasseranlagen handelt, sind hinsichtlich der behördlichen Kompetenz zur Beaufsichtigung solcher Anlagen und zu den diesfalls nöthigen Verfügungen die Landesgesetze vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehre der Gewässer (§. 93 des niederösterreichischen, §. 97 des oberösterreichischen Gesetzes) maßgebend.

§. 80. Die zur Mitwirkung berufenen Organe haben wahrgenommene Uebertretungen dieser Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung, insoferne nicht hinsichtlich der Wasseranlagen die besonderen Bestimmungen der im vorigen Paragraphe erwähnten Landesgesetze zur Anwendung kommen, unverweilt der betreffenden politischen Behörde erster Instanz zur Anzeige zu bringen und in Ausübung ihres Dienstes die durch die Umstände gebotenen Maßregeln sofort zu treffen.

Strafbestimmungen.

§. 82. Uebertretungen dieser Vorschriften, welche dem Strafgesetze unterliegen, sind nach diesem zu bestrafen.

Beschädigungen von Wasseranlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden nach den Bestimmungen der hierüber bestehenden Landesgesetze geahndet.

Sonstige Uebertretungen dieser Vorschrift sind, insoferne nicht besondere Normen in Anwendung kommen, an dem Schuldtragenden mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl., oder mit Arrest bis zu 40 Tagen zu bestrafen.

99.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1875, Z. 1430,

welche Behörden das Strafverfahren gegen Hausirer, die Waaren im Aufbewahrungsorte verkaufen, zu pflegen haben.

Es ist die Frage angeregt worden, ob gegen Hausirer, die nach §. 1 des Hausirpatentes ihre Waaren nur im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstätte verkaufen dürfen, wenn sie mit Außerachtlassung dieser Beschränkung sich beikommen lassen, Waaren im Aufbewahrungsorte zu verkaufen, das Strafverfahren von den politischen Behörden im Grunde des §. 132 lit. a der Gewerbeordnung oder von den Finanzbehörden nach §. 19 und 20 des Hausirpatentes vom Jahre 1852 zu pflegen sei.

Die k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen haben sich rücksichtlich dieser Frage dahin geeinigt, daß die Amtshandlung bezüglich der Uebertretungen der bezeichneten Art nach §. 132 lit. a der Gewerbeordnung von den im §. 141 erwähnten politischen Behörden zu pflegen und durchzuführen ist, weil ein Hausirer, welcher Waaren im Aufbewahrungsorte verkauft, gleichsam ein stabiles Handelsgeschäft im Gegensatze vom Hausiren betreibt und das Verbot, welches in diesem Falle übertreten wird, nicht im Hausirpatente selbst, sondern in der Gewerbeordnung enthalten ist.

100.

Gesetz vom 3. April 1875,

betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix).

(Auszugsweise.)

§. 1. Die Besitzer von Weinpflanzungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung von Anzeichen, welche nach den bekannten Erfahrungen auf das Vorkommen der Reblaus in ihren Weinpflanzungen hinweisen, sofort dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten.

Derselbe hat von dieser Anzeige und in dem Falle als er in anderer Weise von Anzeichen, welche auf das Vorkommen der Reblaus in den im Gemeindegebiete gelegenen Weingärten hinweisen, Kenntniß erlangt, hievon sofort der politischen Bezirksbehörde Mittheilungen zu machen.

Gleichzeitig hat derselbe vorläufig, bis auf weitere Anordnung der politischen Bezirksbehörde, das Verbot der Ausfuhr von Reben, dann von Pflanzen, Pflanzentheilen und andern Gegenständen, die als Träger des Insectes bekannt sind (§. 18), aus den betroffenen Pflanzungen zu erlassen.

§. 4. Wird hingegen das Vorhandensein der Reblaus sichergestellt, so ist die behördlich eingeleitete Durchforschung (§. 2) mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen auch auf die benachbarten Pflanzungen auszudehnen und sind zugleich die Besitzer entfernterer, die Ansteckung minder ausgesetzter Weinpflanzungen aufzufordern, diese selbst zu durchforschen und das Ergebniß unmittelbar oder durch den Gemeindevorsteher der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Letztere hat das vom Gemeindevorsteher vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§. 1) zu bestätigen, beziehungsweise, wenn dasselbe etwa nicht verfügt wurde, selbst zu erlassen und auch auf jene benachbarten Pflanzungen auszudehnen, deren Ansteckung nach dem Gutachten der Sachverständigen zwar nicht constatirt ist, die jedoch derselben verdächtig oder von ihr nahe bedroht sind.

Das Verbot ist in den Weingegenden des Bezirkes und nach Umständen auch der Nachbarbezirke in ortsüblicher Weise und durch die Landeszeitung kundzumachen.

§. 5. Weitere Maßregeln, welche geeignet sind, die Ansteckung zu beseitigen und die benachbarten Pflanzungen zu schützen, können von der Bezirksbehörde in dem Falle angeordnet werden, wenn mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen die voraussichtlichen Kosten den mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Nutzen nicht überwiegen.

Unter dieser Voraussetzung kann die Bezirksbehörde erforderlichenfalls zum Schutze ausgedehnterer Weinpflanzungen auch solche Maßregeln anordnen, welche die Beschädigung oder Zerstörung der Pflanzungen auf den betroffenen Gründen und in der nächsten Umgebung mit sich bringen; sie kann weiters verfügen, daß solche Gründe, auf eine bestimmte Zeit dem Weinbaue entzogen und einer andern Culturart gewidmet werden.

Die Ausführung der einzelnen Maßregeln kann entweder den Grundbesitzern oder dem Gemeindevorsteher übertragen und von der politischen Bezirksbehörde überwacht oder von dieser selbst besorgt werden.

§. 11. Die Grundbesitzer haben allen von der politischen Behörde in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen nachzukommen.

Sie sind verpflichtet, den zur Durchforschung der Weinpflanzungen oder zur Ausführung der sonstigen behördlichen Aufträge entsendeten Organen die nöthigen Vorkehrungen auf ihren Gründen zu gestatten und ihnen die erforderliche Beihilfe unentgeltlich zu leisten.

§. 12. Die politische Bezirksbehörde ist verpflichtet, die Ausführung aller zur Beseitigung des Insectenschadens getroffenen Maßregeln zu überwachen und nöthigenfalls im Zwangswege auf Kosten der Säumigen zu bewirken.

Die Gemeindevorsteher haben die politische Bezirksbehörde in der erforderlichen Weise zu unterstützen.

§. 17. Uebertretungen dieses Gesetzes und der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind mit Geldstrafen bis 100 Gulden zu ahnden. In Fällen des Zuwiderhandelns gegen das in den §§. 1 und 4 bezeichnete Verbot der Ausfuhr von Reben u. s. w. können Geldstrafen bis 300 Gulden verhängt werden.

Die Geldstrafe fließt in den Orts-Armenfond. Kann dieselbe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist sie in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Auch für Berufungen gegen Straferkenntnisse gilt die im §. 13 bestimmte Recursfrist. Gegen gleichlautende Straferkenntnisse der politischen Bezirks- und der Landesbehörden findet eine weitere Berufung nicht statt.

101.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. Juni 1875, Nr. 7865/1745 IV.

Zur Begegnung von Unzukömmlichkeiten wird allgemein verlautbart, daß Landwehrpässe nicht jenen Urkunden beigezählt werden dürfen, welche als Reisedocumente zu gelten haben.

Demgemäß wird bei Neu-Auflagen von Landwehrpässen zu den daselbst enthaltenen Belehrungen noch nachstehende Anmerkung beigefügt werden:

„Der Landwehrpaß kann nicht als Reiseurkunde dienen, daher jeder Landwehrmann für Reisen sich mit der erforderlichen Reiseurkunde zu versehen hat.“

102.

Rescript des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 13. Juli 1875, Abth. 2, Nr. 4315.

Zur Begegnung von Unzukömmlichkeiten, welche entstehen, wenn dauernd Beurlaubte und Reservemänner ihre Militärpässe, die nur als Ausweise über ihr Militärverhältniß und als Mittel des Beweises, daß die Inhaber den Meldevorschriften pünktlich nachgekommen sind, zu dienen haben, auch als Reiseurkunden benützen, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und dem königlich ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium dem Punkt 1 der Belehrung

zum Militärpasse eine Ergänzung beigefügt, wonach der Militärpaß nicht als Reiseurkunde dienen kann, daher jeder dauernd Beurlaubte oder Reservemann für Reisen sich mit der erforderlichen Reiseurkunde zu versehen hat.

103.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 4. December 1875,

betreffend die Umwandlung der im kaiserlichen Patente vom 24. October 1852 enthaltenen Längenmaß-Bestimmung in metrisches Maß.

Die im §. 2 des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852, betreffend die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen enthaltene Längenmaß-Bestimmung von 7 Wiener Zoll für Terzerole wird in 18 Centimeter umgewandelt.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet jene Nummer, unter welcher das Gesetz oder die Verordnung sowohl in der tabellarischen Uebersicht wie im Texte selbst zu finden ist.

Reichsgesetze

und

Ministerial-Verordnungen

zum

Gebrauche für die k. k. Gendarmerie.

Jahrgang 1876.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei

1877.

Ueber=

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
104	31. December 1875.	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend die Feststellung der Vorspannsvergütungen per Pferd und Kilometer, dann der Umrechnung des Normalgewichtes der Belastung der Vorspannswagen.
105	24. März 1876.	Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1871 — betreffend eine neue Maß= und Gewichtsordnung — abgeändert werden.
106	17. April 1876.	Ministerial=Verordnung, betreffend die Umwandlung eines in der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860, über den Feldschutz vorkommenden Maßes in metrisches Maß.
107	17. April 1876.	Ministerial-Verordnung, betreffend die Umwandlung eines im Jagdgesetze vom 7. März 1849 vorkommenden Maßes in metrisches Maß.
108	21. April 1876.	Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten.

sicht.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 4, vom Jahre 1876.
Auszugsweise.	§§. 1, 2 und 3.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 50.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 65.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 66.
Ganz mit 18 Paragraphen.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 60.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
109	26. Juni 1876	Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Competenz in Uebertretung der Maß- und Gewichts-Ordnung und der Aichvorschriften.
110	7. Juli 1876.	Ministerial-Verordnung, betreffend die Umwandlung der in dem Hofkanzlei-Decrete vom 30. April. 1840, Z. 10259 über die Einrichtung des Fuhrwerkes enthaltenen alten Maß- und Gewichtsbestimmungen.
111	7. Juli 1876.	Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umwandlung der in dem Gesetze vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht enthaltenen alten Maßbestimmung.
112	16. October 1876.	Verordnung des Ministeriums des Innern, mit welcher Maßregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch die Ueberlastung der Ueberfuhrs-Fahrzeuge getroffen werden.
113	4. November 1876.	Circular-Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, in Betreff der Verwendung der Gendarmerie bei Außergebrauchsetzung des alten Maßes und Gewichtes.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz	—	Erlaß Nr. 6266 an sämmtliche Länderstellen.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 98.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 101.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 128.
Ganz.	—	Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie Nr. 14.

104.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Handels und dem Reichs-Kriegsministerium vom 31. December 1875,

betreffend die Feststellung der Vorspannsvergütungen per Pferd und Kilometer, dann die Umrechnung des Normalgewichtes der Belastung der Vorspannswägen.

In Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. 16 ex 1872), und auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62), werden mit Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen, in den nachfolgenden Ausweisen, und zwar:

1. im Ausweise A die Vorspannsvergütungen per Pferd und Kilometer, und

2. im Ausweise B die Normalbelastungen der Vorspannswägen ziffermäßig festgestellt.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Ausweis A

über die Vorspannsvergütungen per Pferd und Kilometer.

Für	Voller Vorspannsvergütungsbetrag in Neukreuzern	Davon entfallen auf das Aerar	Davon entfallen auf das Land
		Neukreuzer	Neukreuzer
Böhmen	8	3	5
die Bukowina	2 5/10	2 5/10	—
Dalmatien	7	2 5/10	4 5/10
Galizien	2 5/10	2 5/10	—
Istrien, Triest, Görz und Gradiska . . .	8	3	5

Für	Voller Vorspannsvergütungsbetrag in Neukreuzern	Davon entfallen auf das Aerar	Land
		Neukreuzer	
Kärnthen	das jeweilige Postrittgeld weniger $^5/_{10}$ kr.	3	der entsprechende Aufzahlungsbetrag
Krain	9	3	6
Mähren	8	3	5
Niederösterreich . . .	8	3	5
Oberösterreich	8	3	5
Salzburg	10	3	7
Schlesien	8	3	5
Steiermark	$8^5/_{10}$	3	$5^5/_{10}$
Tirol	a) ohne Wagen . . 10 b) bei Viertelwägen 12 c) bei Halbwägen $10^5/_{10}$	3	a) ohne Wagen . . 7 b) bei Viertelwägen 9 c) bei Halbwägen $7^5/_{10}$
Vorarlberg	9	3	6

Ausweis B

über die Normalbelastung der zweispännigen Vorspannswägen.

Die Normalbelastung der zweispännigen Vorspannswägen, in Kilogramme umgerechnet, ist:

	Bei Befrachtung mit a) Metallgeld	b) Gepäck oder anderen Gütern
	Kilogramme	
Für Dalmatien, Galizien und die Bukowina . .	252	280
Für die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	504	560

Anmerkung. Bei einspännigen und vierspännigen Vorspannswägen ist die Normalbelastung die Hälfte, beziehungsweise das Doppelte des vorstehenden entsprechenden Gewichtssatzes.

105.

Gesetz vom 24. März 1876,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1871, betreffend eine neue Maß- und Gewichtsordnung, abgeändert werden.

(Auszugsweise.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer den im Artikel III des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl Nr. 16 ex 1872) unter D aufgestellten Gewichten hat als Gewichtseinheit für den allgemeinen Verkehr zu gelten

der metrische Centner gleich . . . . . 100 Kilogramm.

§. 2.

Außer den im Artikel XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) angeführten Maßen und Gewichten werden noch folgende zur Aichung und Stämpelung zugelassen: Hohlmaße von zwei oder mehr Hektoliter Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches eines ganzen Hektoliters ist; Gewichte von 50 Kilogramm.

§. 3.

Die nach Artikel XII des bezogenen Gesetzes der Aichpflicht unterliegenden, bereits im Verkehr befindlichen geaichten Fässer dürfen mit der, den Inhalt in dem bisher gesetzlichen Maße beglaubigenden Stämpelung, noch bis Ende 1876 im öffentlichen Verkehre verwendet werden.

106.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 17. April 1876,

betreffend die Umwandlung eines in der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860 über den Feldschutz vorkommenden Maßes in metrisches Maß.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr 62) wird das im §. 2 der Verordnung der Ministerien des Innern und der

Justiz vom 30. Jänner 1860 (R. G. Bl. Nr. 28), betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonales und das Verfahren über Feldfrevel auf „hundert niederösterreichische Joche" festgesetzte Flächenmaß in „fünfzig Hektar" umgewandelt.

107.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 17. April 1876,

betreffend die Umwandlung eines im Jagdgesetze vom 7. März 1849 vorkommenden Maßes in metrisches Maß.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) wird das im §. 5 des kaiserlichen Patents vom 7. März 1849 (R. G. Bl. Nr. 154), betreffend die Ausübung der Jagdgerechtigkeit auf „zweihundert Joch" festgesetzte Flächenmaß in einhundert fünfzehn Hektar" umgewandelt.

108.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876,

betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten.

Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Als Gifte werden erklärt:

1. Das Arsen und alle arsenhältigen Verbindungen;
2. die chlor- und die sauerstoffhältigen Verbindungen des Antimon;

3. die Oxide und Salze (einschließlich der Chlor-, Brom- und Jod-Verbindungen) des Quecksilbers;

4. der gewöhnliche Phosphor;

5. das Brom;

6. die Blausäure und die blausäurehältigen Präparate, sowie alle Cyanmetalle, nur jene ausgenommen, welche Eisen als Bestandtheile enthalten;

7. die aus giftigen Pflanzen und Thieren entnommenen, oder einzig auf dem Wege der Kunst dargestellten heftig wirkenden Präparate, wie die Alkaloide, das Curare, das Cantharidin u. s. w.

§. 2.

Um dem im §. 27 der Gewerbeordnung bezeichneten Erfordernisse zur Erlangung des Befugnisses zum Verschleiße von Giften zu genügen, muß der Befugnißwerber darthun, daß er entweder

1. die untere Abtheilung einer Mittelschule oder eine dieser gleichstehende Fachschule mit gutem Erfolge zurückgelegt, oder

2. daß er in anderer Weise insbesondere durch längere Verwendung in einem zum Handel mit Gift oder mit gifthältigen Droguen berechtigten Geschäfte oder in einer chemischen Fabrik sich ausreichende Kenntnisse über Gifte und den Verkehr mit denselben erworben hat.

§. 3.

Gift darf nur an die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten und an solche Personen, die sich mit der amtlichen noch giltigen (§§. 5 und 7) Bewilligung zum Giftbezuge ausweisen, abgegeben werden.

Wer mit amtlicher Bewilligung Gift erworben hat, darf dasselbe weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abtreten, welche zum Handel mit Gift nicht berechtigt sind.

§. 4.

Die Bewilligung zum Bezuge von Gift ertheilt diejenige politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbezirke der Bewerber wohnt.

Dieselbe hat den Zweck des Giftbezuges und die Verläßlichkeit des Bewerbers zu prüfen und hierüber erforderlichen Falles den Gemeindevorstand des Wohnortes zu vernehmen, der auch von der ertheilten Bewilligung zu verständigen ist.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn Mißbrauch oder unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist.

§. 5.

Die Bezugsbewilligung wird für den einzelnen Fall durch die Ausfertigung eines Bezugscheines und für den fortgesetzten Bezug solcher Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmäßig Gift brauchen, durch die Ausfertigung einer Bezugslicenz ertheilt.

Die Bezugslicenz darf für eine längere Dauer als für drei Jahre nicht ausgefertigt werden.

§. 6.

Jeder Bezugsschein und jede Bezugslicenz hat den Namen der bezugsberechtigten Personen und die Bezeichnung des zu beziehenden Giftes zu enthalten.

In dem Bezugsscheine ist überdieß die Menge des Giftes, für welches die Bewilligung ertheilt wird, anzuführen.

Auf den Bezugsscheinen und Bezugslicenzen ist der Wortlaut der §§. 3 (2. Absatz), 8 und 10, dann auf den Scheinen auch der Wortlaut des §. 7 dieser Verordnung ersichtlich zu machen.

In den Bezugslicenzen ist die Beschränkung der Giltigkeit (§. 5) mit der Formel: „Giltig bis (Kalendertag)“ auszudrücken.

Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind stämpelfrei.

§. 7.

Bei dem Bezuge von Gift gegen Bezugsschein hat derjenige, auf dessen Namen der Schein lautet, in demselben das Datum des Bezuges, die Benennung und die Menge des bezogenen Giftes einzutragen, und derjenige, welcher das Gift verabfolgt, die Abgabe unter Ersichtlichmachung der Firma durch Fertigung seines Namens zu bestätigen. Dadurch wird der Schein für einen weiteren Bezug ungiltig.

§. 8.

Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu verwahren.

§. 9.

Die zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute haben ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem die Person, an welche, der Zeitpunkt, wann ein Gift verabfolgt wurde, dann die Benennung und Menge desselben und in Fällen, in welchen Gift nur gegen amtliche Bewilligung abgegeben werden darf (§. 3), diese Bewilligung (Bezugsschein oder Bezugslicenz) unter Anführung des Datums und der bewilligenden Behörde ersichtlich zu machen ist (§. 367 Str. G.).

§. 10.

Die Gewerbsleute, welche mit Gift verkehren, haben, sowie Jedermann, der im Besitze von Gift ist, dafür zu sorgen, daß dabei jede Gefahr für Gesundheit und Leben Anderer hintangehalten und daß die Gifte insbesondere von allen Genuß- und Heilmitteln ferngehalten werden.

§. 11.

Bei Gewerben, welche mit Gift Handel treiben, hat Derjenige, welcher der Handlung vorsteht, für die gehörige Verwahrung und Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, sowie für die entsprechende Bezeichnung und Verschließung der Gift enthaltenden Gefäße Sorge zu tragen (§. 368 Str. G.).

Beim Detailverkaufe von Gift, sowie bei jenen Gewerben, welche Gebrauch von Gift machen, sind die Behälter und Standgefäße, in welchen Gifte vorräthig gehalten werden, mit der in die Augen fallenden Bezeichnung „Gift“ oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung zu versehen, und abgesondert unter Verschluß zu verwahren.

Bei Gewerben der letzterwähnten Art ist der Gewerbsinhaber oder Betriebsleiter schuldig, die Giftvorräthe stets unter seiner eigenen Verwahrung zu halten (§. 370 Str. G.).

Die bei der Verwahrung und dem Verschleiße von Giften benützten Gefäße und Geräthe aus Holz, Horn oder Bein dürfen für Genuß oder

Heilmittel gar nicht, Porzellan-, Glas- oder Metallgefäße und Geräthe solcher Art hiezu nur nach der sorgfältigsten Reinigung verwendet werden.

§. 12.

Im Kleinverkehre sind Gifte nur wohlverwahrt und versiegelt abzugeben.

Der Käufer darf zur Empfangnahme des Giftes nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgniß offenbar Anlaß geben, Gift nicht verabfolgen.

Die Gefäße oder Packete sind in augenfälliger Weise mit der Aufschrift „Gift“ oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung unter Beisetzung der Firma des Verkäufers zu versehen.

Mit der Abgabe von Giften dürfen Lehrlinge nicht betraut werden.

§. 13.

Bei Versendungen sind Gifte in gut schließenden, vor dem Ausrinnen oder Verstauben vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen.

Die im Eisenbahnbetriebs-Reglement vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) für einzelne Gift-Gattungen angeordnete besondere Verpackungsweise ist bei Versendung solcher Gifte überhaupt zu beobachten.

§. 14.

Die politische Behörde I. Instanz hat eine genaue Evidenz zu führen:

1. über die Geschäftsleute, welche auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung im Amtsbezirke Gift verkaufen,

2. über die ausgestellten Giftbezugslicenzen,

3. über die ausgestellten Giftbezugsscheine.

§. 15.

Im §. 1 nicht inbegriffene gifthältige Droguen (Giftkräuter u. s. w.) und gesundheitsgefährliche chemische Präparate wie: Alkalien mit Inbe-

griff von Aetzlaugen und Laugenessenz, mineralische Säuren, Kleesäure, gefährliche Metallsalze und dergleichen sind von Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von Jedermann, der dieselben besitzt, von Genuß- und Heilmitteln fernzuhalten.

Im Kleinverkehre sind solche Stoffe nur gut verwahrt auszufolgen und gelten auch hier die im zweiten Absatze des §. 12 enthaltenen Bestimmungen.

Bei Versendungen sind diese Artikel mit der ihnen eigenthümlichen Benennung zu bezeichnen.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen des §. 13 auch rücksichtlich der Versendung dieser Artikel gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§. 16.

Die in der jeweiligen österreichischen Pharmakopöe mit einem Kreuze (†) bezeichneten, im §. 1 dieser Verordnung nicht angeführten Artikel dürfen von den betreffenden Gewerbetreibenden nur an Personen, die zum Handel mit denselben, oder zur Führung einer Apotheke berechtigt sind, an gewerbsmäßige Erzeuger von Chemikalien oder an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten verkauft werden.

§. 17.

Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

§. 18.

Die bisherigen den Gegenstand der gegenwärtigen Bestimmungen betreffenden Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Die den Geschäftsbetrieb der Apotheken betreffenden besonderen Bestimmungen bleiben jedoch unberührt.

109.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1876, Nr. 6266,

betreffend die Competenz in Uebertretungen der Maß- und Gewichts-Ordnung und der Aichvorschriften.

Ueber die von einer Landesstelle mit Berufung auf das in der Gemeindeordnung dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen eingeräumte Strafrecht gestellte Anfrage wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eröffnet, daß die Strafamtshandlung erster Instanz bei den Uebertretungen der Maß- und Gewichts-Ordnung, sowie überhaupt der in Betreff der Aichung erlassenen Gesetze und Verordnungen, insoweit diese Uebertretungen nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, den Bezirkshauptmannschaften und den als politische Bezirksbehörden fungirenden Gemeindeämtern der mit eigenen Statuten versehenen Städte zustehe, weil die bezeichneten Gesetze und Verordnungen nicht Normen sind, welche über einen Gegenstand der Ortspolizei erlassen wurden.

Bezüglich einer weiteren Anfrage, welchem Fonde der Erlös aus der Verwerthung der auf Grund der Maß- und Gewichts-Ordnung in Verfall erklärten Maße und Gewichte zuzuführen ist, wird der k. k. Statthalterei bemerkt, daß dieser Erlös sowie das Strafgeld der Gemeinde-armencasse jenes Ortes zuzuführen ist, in welchem die Uebertretung begangen wurde.

Hievon sind die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die gedachten Communalbehörden, erstere mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, die weitere Verständigung an die Gemeindevorstehungen zu erlassen und denselben zu bedeuten, daß durch die in Rede stehende Strafcompetenz der politischen Behörden erster Instanz die der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise zukommende Aufsicht über Maß und Gewicht nicht berührt wird, und daß es ihre Aufgabe ist, die in Ausübung dieses Wirkungskreises wahrgenommenen Uebertretungen zur Kenntniß der Bezirkshauptmannschaften zu bringen.

110.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Finanzen vom 7. Juli 1876,

betreffend die Umwandlung der in dem Hoffanzlei-Decrete vom 30. April 1840, Z. 10259, über die Einrichtung des Fuhrwerkes enthaltenen alten Maß- und Gewichtsbestimmungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, und des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62), in Betreff der Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtsansätze in metrisches Maß und Gewicht, wird verordnet:

Die in den §§. 1, 3 und 5 des Hoffanzlei-Decretes vom 30. April 1840, Z. 10259, über die Einrichtung des Fuhrwerkes enthaltenen alten Maß- und Gewichtsbestimmungen werden in nachstehender Weise abgeändert:

Bei §. 1, wonach die Breite der Lastwägen das Maß von 9 Wiener Schuhen nicht überschreiten darf, werden statt diesen 9 Wiener Schuhen drei Meter festgestellt.

Bei §. 3, wonach das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als 6 Wiener Zolle breiten Radfelgen bei zweiräderigen 30 Wiener Centner und bei vierrädrigen 60 Wiener Centner nicht übersteigen darf, und dem Fuhrwerke mit 6 Wiener Zolle breiten Radfelgen die Nachsicht der halben Mauthgebühr zugestanden wird, wird die Radfelgenbreite von 6 Wiener Zolle in 16 Centimeter, dann das Ladungsgewicht von 30 Centnern in 16·8 metrische Centner und das von 60 Centnern in 33·6 metrische Centner umgewandelt.

Bei §. 5, wonach der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 6 Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, verboten ist, wird die Bestimmung von 6 Zoll in 16 Centimeter umgewandelt.

111.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 7. Juli 1876,

betreffend die Umwandlung der in dem Gesetze vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 135) über das Versammlungsrecht enthaltenen alten Maßbestimmung.

Auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) und vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) wird verordnet:

Im §. 7 des Gesetzes vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 135) über das Versammlungsrecht, wonach, während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von fünf Meilen keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden darf, wird diese Entfernung von fünf Meilen in 38 Kilometer umgewandelt.

112.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium und dem Ackerbau-Ministerium vom 16. October 1876,

mit welcher Maßregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch die Ueberlastung der Ueberfuhrs-Fahrzeuge getroffen werden.

Um Ueberlastungen der Ueberfuhrs-Fahrzeuge und den hiedurch entstehenden Unglücksfällen thunlichst vorzubeugen und das auf den Ueberfuhren verkehrende Publikum in die Lage zu setzen, die Grenze der zulässigen größten Tauchung des Fahrzeuges vor Betretung desselben und auch vom Fahrzeuge aus leicht wahrzunehmen, und sich nöthigen Falles selbst vor Gefahren zu schützen, wird Folgendes verordnet:

Ein Ueberfuhrs-Fahrzeug darf nur soweit belastet werden, daß dasselbe in der Mitte seiner Länge niemals tiefer als auf 0·25 Meter unter seinem Borde tauche.

Um diese Grenzlinie der zulässigen größten Tauchung auffällig zu bezeichnen, sind auf den beiden äußeren Längenwänden des Fahrzeuges starke Bretter in horizontaler Ebene, 0·25 Meter unter dem Borde anzubringen, die so breit sein müssen, daß sie auch vom Fahrzeuge aus gesehen werden können. Diese Bretter, welche auch das Umschlagen des Fahrzeuges zu erschweren geeignet sein werden, müssen an die Wände des Fahrzeuges mittelst starker Winkeleisen gut befestigt werden. Die Grenzlinie der zulässigen größten Tauchung ist an der Wand des Fahrzeuges unter Intervenirung eines behördlichen technischen Organes oder eines autorisirten Civilingenieurs zu markiren, wobei auch die Breite der anzubringenden Bretter zu bestimmen ist.

Tritt der Fall ein, daß in Folge der Belastung des Fahrzeuges die Oberflächen der an den äußeren Wänden desselben angebrachten Bretter in das Niveau des Wasserspiegels zu liegen kommen, so ist die zulässige größte Tauchung erreicht, und darf kein Passant und keine Last mehr aufgenommen werden. Sollte etwa erst nach dem Abstoßen des Fahrzeuges eine Ueberlastung desselben wahrgenommen werden, so ist der Ueberführer verpflichtet, das Fahrzeug wieder an das Ufer zurückzubringen.

Uebertretungen dieser Anordnung von Seite der Unternehmer oder der Führer der Ueberfuhren sind, soweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, abgesehen von den sonstigen, nach Maßgabe der Umstände rücksichtlich der Entfernung des straffälligen Ueberführers, der Einstellung des Ueberfuhrbetriebes u. s. w. zu treffenden Verfügungen, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen, wobei der Umstand, daß der Ueberführer von den Passanten auf die Ueberlastung des Fahrzeuges aufmerksam gemacht worden ist, hierauf aber keine Rücksicht genommen hat, als erschwerender Umstand anzurechnen sein wird.

Diese Verordnung ist gleich den anderen für den Betrieb der Ueberfuhren bestehenden Bestimmungen bei den Ueberfuhren selbst zu affigiren.

Die politischen und Polizeibehörden, die Wasserbauorgane, die Gemeindevorstände und die Gendarmerie haben die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen.

113.

Circular-Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. November 1876, Nr. $\frac{14884}{3664}$ III.

Im Einklange mit einer vom k. k. Handels-Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und für Landesvertheidigung erlassenen Anordnung wird, in Betreff der Verwendung der Gendarmerie bei den Amtshandlungen wegen Außergebrauchsetzung des alten Maßes und Gewichtes, das Nachstehende verlautbart:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gendarmerie vermöge ihrer Dienstesbestimmung berufen ist, zur Durchführung der Außergebrauchsetzung der alten Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre mitzuwirken, es hat sich jedoch deren Mitwirkung auf die Ermittlung und Anzeige des gesetzwidrigen Gebrauches alter Maße und Gewichte zu beschränken und ist keineswegs zulässig, daß dieselbe die Confiscation solcher Gegenstände selbstständig vornehme; indem die Verwendung hiezu weder im Gesetze noch in der Dienst-Instruction begründet ist und zu bedenklichen Collisionen Anlaß geben könnte.

Die Gendarmerie hat daher, im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 27, 28 und 31 der Dienst-Instruction — denen zu Folge die besonderen Dienstverrichtungen derselben, über specielle Aufforderung, wesentlich nur assistirend zu sein haben — bei den durch die competente politische Behörde I. Instanz zu veranlassenden Confiscationen von ungesetzlichen Maßen und Gewichten erforderlichenfalls und über speciellen behördlichen Auftrag nur Assistenz zu leisten.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet jene Nummer, unter welcher das Gesetz oder die Verordnung sowohl in der tabellarischen Uebersicht wie im Texte selbst zu finden ist.

Reichsgesetze

und

Ministerial-Verordnungen

zum

Gebrauche für die k. k. Gendarmerie.

Jahrgang 1877.

Wien.
Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1878.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt
	des Gesetzes oder der Verordnung	
114	2. Jänner 1877.	Gesetz, womit Bestimmungen über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen erlassen werden.
115	22. Februar 1877.	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Umwandlung der in der Verordnung vom 31. August 1874 — womit eine provisorische Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wird — vorkommenden Maßbestimmungen in metrisches Maß.
116	5. Mai 1877.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Jänner 1877, über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen.
117	5. Mai 1877.	Verordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums, betreffend die Transports- und Verpflegskosten der von Deutschland ausgelieferten österreichischen Deserteure.
118	2. Juli 1877.	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung — einverständlich mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium — wodurch gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr damit erlassen werden.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	§§. 1 bis 9.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 33.
Auszugsweise.	Im I. Abschnitt: die Aenderung in den §§. 6, 8, 9, 45, 60 und 76.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 16.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 34.
Ganz.	—	Abtheilung 11 Nr. 1659, an sämmtliche General- und Militär-Commanden.
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 4, 8 bis 11, — 12, Abs. 1, 19, 22, 23, 31 bis 33, 42, 44, 54, 60, 61, 65, Abs. 1, 76 bis 89, 94 bis 96, 99, 112, 115 bis 117, 120.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 68.

Fortlaufende Nr.	Datum des Gesetzes oder der Verordnung	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
119	19. Juli 1877.	Gesetz, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden.
120	18. October 1877.	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, womit die Anerkennung der altkatholischen Religions-Gesellschaft ausgesprochen wird.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist.	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz.	—	Reichsgesetz=Blatt Nr. 67, wirksam für Galizien, Lodomerien, Krakau und die Bukowina.
Ganz.	—	Reichsgesetz=Blatt Nr. 99.

114.

Gesetz vom 2. Jänner 1877,

womit Bestimmungen über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen erlassen werden.

(Auszugsweise.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Offenhaltung des Verkehres nothwendige Schneeabräumung auf den Reichsstraßen obliegt mit dem im §. 9 gemachten Vorbehalte denjenigen Gemeinden und ausgeschiedenen Gutsgebieten, wo solche bestehen, deren Gebiet entweder von der Straße durchzogen wird, oder die nicht mehr als acht Kilometer von der Arbeitsstrecke entfernt sind.

Abweichungen von dieser Bestimmung finden statt, wenn der sich herausstellende Bedarf an Arbeitskräften im Allgemeinen oder an einzelnen Punkten eine Beschränkung zulassen, oder eine Ausdehnung erheischen sollte, oder wo örtliche Verhältnisse, z. B. in Gebirgsgegenden oder an Flüssen, eine Aenderung nöthig machen.

§. 2.

Die zur Schneeabräumung auf jeder Reichsstraße Verpflichteten sind von den politischen Behörden unter Zuziehung der Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) und der mit der Verwaltung öffentlicher, nicht ärarischer Straßen betrauten Organe zu ermitteln und in ein Verzeichniß zu bringen, und es ist für jede verpflichtete Gemeinde (Gutsgebiet) eine bestimmte Arbeitsstrecke festzusetzen, auszuzeigen und auszumarken.

Bei der Zuweisung der Straßenstrecken und der Bemessung ihrer Länge ist mit Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung der bezüglichen Gemeinden (Gutsgebiete), auf ihre Entfernung von der Arbeitsstrecke und auf die sonstigen Localverhältnisse vorzugehen.

§. 3.

Den zur Schneeabräumung Verpflichteten wird, den Fall des §. 5 ausgenommen, eine Vergütung aus dem Staats-Straßenfonde geleistet.

§. 4.

Die Vergütung wird nach dem zur Winterszeit üblichen Taglohne zu Handen der Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) erfolgt.

Der volle Taglohn für die Schneeabräumung darf den für die Verrichtung der gewöhnlichen Straßen-Conservationsarbeiten an der betreffenden Straßenstrecke fixirten Taglohn nicht überschreiten.

Dieser Taglohn gebührt jedoch nur für den ganzen Arbeitstag und für die volle Tagarbeit einer vollkommen arbeitsfähigen Person. Für eine mindere Leistung gebührt nur eine verhältnißmäßige Vergütung.

In die Arbeitszeit wird bei einer Entfernung über eine halbe Stunde die für den Hin- und Rückweg erforderliche Zeit eingerechnet.

§. 5.

Wo die Straße zugleich eine Gasse eines geschlossenen Ortes bildet, hat die Ortschaft, in welcher sich die Straße befindet, die Schneeabräumung auf der Durchzugsstrecke ohne Anspruch auf eine Vergütung zu leisten.

§. 6.

Die Verpflichteten haben den ihnen von den Straßenbau-Organen rücksichtlich der Schneeabräumung zukommenden Aufforderungen genau nachzukommen.

Die Arbeiter müssen mit ihrem eigenen oder von den Verpflichteten beigestellten Arbeitszeuge versehen sein. Die Verpflichteten haben ihren Arbeitsleuten verläßliche Aufsichtsorgane beizugeben.

§. 7.

Sollten die Verpflichteten der ihnen zugegangenen Aufforderung zur Schneeabräumung nicht nachkommen, oder sollte die Arbeit nicht entsprechend verrichtet werden, so ist die Staatsverwaltung befugt, dieselben zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu verhalten oder die Schneeabräumung durch wen immer zu besorgen lassen.

Die hiedurch erwachsenen Mehrauslagen haben die Verpflichteten dem Staats-Straßenfonde zu vergüten.

§. 8.

Sowohl Beschwerden der Verpflichteten gegen Verfügungen der Straßenbau-Organe, als allfällige Klagen der letzteren wider die Verpflichteten sind bei der der Gemeinde (dem Gutsgebiete) unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde anhängig zu machen, welche darüber die Erhebungen mit Beschleunigung zu pflegen und zu erkennen hat.

§. 9.

Der Staatsverwaltung steht es frei, die Schneeabräumung auf den Reichsstraßen, wenn sie es den öffentlichen Interessen, insbesondere jenen des Staatsschatzes zusagend findet, in eigener Regie oder im Accord oder im Verpachtungswege zu bewirken.

115.

Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Februar 1877,

betreffend die Umwandlung der in der Verordnung des Handels-Ministeriums vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wird, vorkommenden Maßbestimmungen in metrisches Maß.

(Auszugsweise.)

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) werden in der Ministerial-Verordnung vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wird, folgende Aenderungen behufs Umwandlung der Maße in metrisches Maß vorgenommen.

Im 1. Abschnitt:

1. in §. 6 alinea 3 ist statt: „9 Zoll" zu setzen: „24 Centimeter".
2. in §. 6 alinea 4 ist statt: „30 Klafter lang und 7 Klafter breit" zu setzen: „60 Meter lang und 14 Meter breit".
3. in §. 8 ist statt: „12 Zoll" zu setzen: „32 Centimeter".
4. in §. 9 ist statt: „4 Klafter lange, 3 Fuß breite, 18—20 Zoll tiefe" zu setzen: „8 Meter lange, 1 Meter breite, 48—54 Centimeter tiefe".
11. in §. 45 alinea 3 ist statt: „10 Klafter" zu setzen: „19 Meter".
12. in §. 45 alinea 4 ist statt: „7 Klafter" zu setzen: „13 Meter".
15. in §. 60 ist statt: „am Linzer Pegel 9 Fuß" zu setzen: „2·8 Meter", statt: „am Steiner Pegel 12 Fuß" zu setzen: „3·8 Meter"; und statt: „am Wiener Pegel 8 Fuß" zu setzen: „2·5 Meter".
16. in §. 76 alinea 1 ist statt: „$^1/_4$ Meile" zu setzen: „2 Kilometer".

116.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. Mai 1877,

zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Jänner 1877 (R. G. Bl. Nr. 33) über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen.

(§. 1 des Gesetzes.)

Die Beurtheilung, ob und wann die Nothwendigkeit der Schneeabräumung auf Reichsstraßen vorhanden ist, kommt den Organen des Straßenbaues zu.

Denselben liegt insbesondere ob, unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Verkehrs zu bestimmen, in welcher Breite der Schnee von der Straße abgeräumt werden soll. In der Regel ist die Schneeabräumung auf die Breite eines Wagengeleises mit Ausweichplätzen zu beschränken. An Straßenstrecken, auf welchen ein lebhafterer Verkehr stattfindet, ist dieselbe auf die Breite zweier Wagengeleise, und nur in der Nähe großer Städte auf die ganze Straßenfahrbahn auszudehnen.

Unter Schneeabräumung ist jedoch nicht die Beseitigung der ganzen Schneedecke von der Straße zu verstehen, vielmehr ist mit Rücksicht auf den Schlittenverkehr eine Schneedecke von circa 20 Centimeter zu belassen.

Die Entfernung der zur Schneeabräumung verpflichteten Gemeinden (Gutsgebiete) von den für dieselben festgesetzten Arbeitsstrecken ist nach der wirklich zurückzulegenden Wegesstrecke zu berechnen.

(§§. 2 und 4 des Gesetzes.)

Die Zeit, welche bei den über eine halbe Stunde von der Arbeitsstrecke entfernten Gemeinden (Gutsgebieten) für den Hin- und Rückweg in die Arbeitszeit eingerechnet werden muß, ist bei den im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen in Vorhinein zu ermitteln und in das bezügliche Verzeichniß einzutragen.

Der Lohntag ist mit acht Arbeitsstunden zu rechnen; wird nicht der ganze Tag verwendet, so ist die Entlohnung nach Verhältniß der Anzahl der Arbeitsstunden zu leisten.

Die Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) sind verpflichtet, die empfangene Vergütung den Arbeitern unverzüglich auszufolgen.

(§. 5 des Gesetzes.)

Im Sinne des §. 5 des Gesetzes besteht eine Gasse auch dort, wo an der eine Ortschaft durchziehenden Straße zwar keine ununterbrochene Häuserreihe, doch aber Wirthschafts- und sonstige Gebäude, Hof- und Garteneinfriedungen u. dgl. und allenfalls zwischen denselben hie und da unbedeutende Zwischenräume vorhanden sind.

(§. 6 des Gesetzes.)

Wenn die Schneeabräumung durch die nach §. 2 des Gesetzes ermittelten Verpflichteten bewirkt werden soll, hat der Baubeamte und in dessen Vertretung der Straßenmeister für die ihm zugewiesene Straßenstrecke alle Gemeinden (Gutsgebiete), in deren Terrain die Schneeabräumung vorzunehmen ist, hiezu schriftlich aufzufordern, und ist in dieser Aufforderung die Zeit des Eintreffens der Arbeiter auf der Straßenstrecke, sowie die Zahl der Arbeiter und die Gattung und Menge des mitzubringenden Arbeitszeuges bestimmt zu bezeichnen. Die Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) haben den Empfang

dieser Aufforderung unter genauer Angabe des Tages und der Stunde schriftlich zu bestätigen und dafür Sorge zu tragen, daß der obigen Aufforderung der Straßenbauorgane pünktlich entsprochen werde.

Den mit der Straßenerhaltung beauftragten Baubeamten und Straßenmeistern liegt ob, die Schneeabräumungsarbeiten zu leiten und zu überwachen.

Zur Aufsicht sind auch Straßeneinräumer streckenweise zu verwenden.

Die Straßenbauorgane haben den Vorstehern der Gemeinden (Gutsgebiete) Verzeichnisse über jede tägliche Leistung zu übergeben, in welchen die Zahl der verwendeten Arbeiter, die Arbeitsstunden und der gebührende Lohn ersichtlich gemacht ist.

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs sind Formularien der an die Gemeinden (Gutsgebiete) zu erlassenden Aufforderung, der von denselben auszustellenden Empfangsbestätigung und der ihnen zu übergebenden Arbeitsverzeichnisse in Druck zu legen und die Baubeamten und Straßenmeister damit zu versehen. Von diesen gedruckten Formularien ist dergestalt Gebrauch zu machen, daß nur die veränderlichen Daten und Namen auszufüllen und die bezüglichen Unterschriften beizufügen sind. Jeder Aufforderung zur Schneeabräumung ist immer auch das von dem Vorsteher der Gemeinde (des Gutsgebietes) auszufüllende Empfangsbestätigungs-Formulare (Recepisse) beizulegen.

(§. 9 des Gesetzes.)

Wo die Schneeabräumung mittelst des Schneepfluges mit Vortheil bewirkt werden kann, sind Schneepflüge in Anwendung zu bringen und sind zu diesem Behufe wegen Beistellung der Pferde für den Bedarfsfall und über den Preis dieser Beistellung mit Pferdehältern in Vorhinein bestimmte Vereinbarungen zu treffen.

117.

Verordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 5. Mai 1877, Abtheilung 11, Nr. 1659,

betreffend die Transports- und Verpflegskosten der von Deutschland ausgelieferten österreichischen Deserteure.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß für einen, aus Deutschland eingelieferten österreichischen Deserteur — entgegen der Bestimmung des auch nach der Auflösung des deutschen Bundes in fortdauernder Geltung gebliebenen Bundesbeschlusses vom 2. Juli 1863 (hierortige Circular-Verordnung vom 30. Juli 1863, Abtheilung 11, Nr. 4455), seitens der betreffenden deutschen Behörden die Vergütung der Transports- und Verpflegskosten in Anspruch genommen wurde, hat das k. u. k. Ministerium des Aeußern laut Note vom 18. April 1877, Z. $\frac{5878}{7}$ II. die österreichisch-ungarischen Missionen im deutschen Reiche angewiesen, sich bei den Regierungen, bei welchen sie beglaubigt sind, dahin zu verwenden, daß für die Zukunft von Seite der betreffenden Behörden der Ersatz der Transports- und Verpflegskosten für Deserteure nicht mehr in Anspruch genommen werde.

Hievon sind sämmtliche Truppenkörper und Heeresanstalten mit der Weisung zu verständigen, künftighin etwa vorkommende derartige Ansprüche unter Berufung auf den erwähnten Bundesbeschluß als unbegründet zurückzuweisen.

Unter Einem wird das k. k. Ministerium des Innern ersucht, in dem gleichen Sinne auch die k. k. Civilbehörden an den Grenzen gegen Deutschland, welchen ausgelieferte Deserteure mitunter von den ausländischen Organen zur Weiterbeförderung an das nächste Militär-Stationscommando übergeben werden können, zu informiren und anzuweisen.

118.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung einverständlich mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium vom 2. Juli 1877,

wodurch gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr damit erlassen werden.

(Ist vollinhaltlich in dem auf jedem Posten erliegenden Gendarmerie-Verordnungsblatte Nr. 14 vom 4. November 1877 enthalten.)

119.

Gesetz vom 19 Juli 1877,

womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden.

(Wirksam für die Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und für das Herzogthum Bukowina.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer, Aergerniß erregender Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen Anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder an Geld bis zu 50 Gulden bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder deren Beauftragte, welche an Gäste, die betrunken sind, oder außer dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen.

§. 2.

Forderungen an Gäste für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten sind nicht klagbar, wenn der Credit-

nehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Compensation mit anderen Forderungen des Creditnehmers.

§. 3.

Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraphe das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig.

§. 4.

Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 5.

Wer die Bestimmung der §§. 2 und 3 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, daß er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen läßt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 200 Gulden bestraft.

§. 6.

Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- oder Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 Gulden bestraft.

§. 7.

Inhabern von Gast- oder Schankräumlichkeiten, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im zweiten Absatze des §. 1 und im §. 5 bezeichneten Uebertretungen als fruchtlos erwiesen haben, kann die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgeschäftes von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden.

§. 8.

Der Wortlaut dieses Gesetzes ist in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Landes zu veröffentlichen.

Dieser Wortlaut ist in allen Gast- oder Schankräumlichkeiten an einer in die Augen fallenden, Jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist an dem Inhaber der Räumlichkeiten an Geld bis zu 50 Gulden zu bestrafen.

§. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes kommt den Bezirksgerichten zu.

120.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. October 1877,

womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird.

In Gemäßheit des, von Anhängern des altkatholischen Religionsbekenntnisses in den Eingaben de praes. 13. October 1877, Zl. Zl. 16875—16877 gestellten Begehrens wird, da durch die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, genügt, erscheint auf Grund des §. 2 eben dieses Gesetzes die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung: „altkatholische Kirche" hiemit ausgesprochen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet jene Nummer, unter welcher das Gesetz oder die Verordnung sowohl in der tabellarischen Uebersicht wie im Texte selbst zu finden ist.

Reichsgesetze

und

Ministerial-Verordnungen

zum

Gebrauche für die k. k. Gendarmerie.

Jahrgang 1879.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1880.

(Für das Jahr 1878 ist kein Ergänzungs-Heft erschienen; siehe: Circular-Verordnung vom 3. März 1879 Nr. 2837/673 III des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung.)

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
121	27. December 1878.	Viehseuchen=Uebereinkommen zwischen Oesterreich=Ungarn und Italien.
122	12. März 1879.	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend die Vornahme einer allgemeinen Pferde= (Tragthier=) Zählung und Classification.
123	19. Juli 1879.	Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen.
124	7. August 1879.	Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels, zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Juli 1879.
125	13. November 1879.	Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung, über das Betreten und selbst das Begehen der Eisenbahnkörper durch die Gendarmerie=Patrullen.

sicht.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	Artikel I, II, III und IV.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 12.
Auszugsweise.	Von unten: den dritten und vierten Satz.	Nr. 303/44 II an sämmtliche Statthaltereien (Landesregierungen).
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 108.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 109.
Ganz.	—	Nr. $\frac{14588}{3.377}$ III, an sämmtliche Landes-Gendarmerie-Commanden.

121.

Viehseuchen-Uebereinkommen vom 27. December 1878

zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien.

(Auszugsweise.)

Artikel I.

Wenn in einem der Länder der beiden hohen vertragschließenden Theile eine ansteckende Thierkrankheit ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles so schnell als möglich directe Mittheilung (Telegramm) von dem Ausbruche oder der Verbreitung dieser Thierkrankheit gemacht werden. Die zuständigen Behörden werden gleichzeitig die nöthigen Maßregeln treffen, um den Verkehr mit den von der ansteckenden Krankheit ergriffenen oder derselben verdächtigen Thieren zu verhindern.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in einer weniger als 75 Kilometer von der Grenze entfernten Localität erwiesenermaßen aufgetreten ist, werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dies allsogleich den zuständigen Behörden des Nachbarlandes anzeigen.

Ueber die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest und anderer Thierseuchen wird eine eingehende Erhebung gepflogen, und das Ergebniß derselben ohne Verzug den Behörden der Gegenden, welche von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheinen, bekanntgegeben werden.

Jeder der beiden hohen Theile wird in seiner officiellen Zeitung ein wöchentliches Bulletin über den Stand der Thierseuchen und über die zur Verhinderung der Einschleppung derselben angeordneten Maßregeln, sowie über deren Abänderung oder Aufhebung veröffentlichen lassen.

Artikel II.

a) Wenn die Rinderpest nur in einzelnen Orten Eines oder mehrerer an einander grenzender Bezirke des Gebietes eines der ver-

tragenden Theile ausgebrochen ist, so werden die von der Wiener Conferenz des Jahres 1872 gegen die Rindpest vorgezeichneten Maßregeln mit aller Strenge ausgeführt werden.

In Folge dessen ist man übereingekommen, daß in diesem Falle die Ausfuhr von Rindvieh oder anderen Wiederkäuern aus den nicht verseuchten Bezirken des verseuchten Landes nicht verboten werden wird, vorausgesetzt, daß die diesbezüglich von der erwähnten Conferenz in Wien (Leitende Grundsätze, Section V. lit. b) aufgestellten Regeln beobachtet werden, nämlich:

Die Einfuhr von Rindvieh wird nur über bestimmte Eintrittspunkte gegen Vorweisung eines Ursprungszeugnisses und unter Vorbehalt der sanitären Beschau an der Grenze gestattet. Die Regierungen der hohen vertragenden Theile werden sich gegenseitig mittheilen, von wem und in welcher Form die Ursprungs- und Gesundheits-Certificate auszustellen sind; diese Certificate müssen stets die Bescheinigung enthalten, daß in dem Orte der Herkunft des Viehes und 20 Kilometer in der Runde keine Rinderpest herrscht, und es muß die Zeitdauer der Giltigkeit dieser Certificate in denselben angegeben sein.

Die Sanitätsorgane haben jedoch immerhin die Berechtigung, jenes Vieh, von welchem sie gegründeten Verdacht hegen, daß es bereits den Keim der Ansteckung in sich trage, anzuhalten.

b) Von dem Tage an, mit welchem im Gebiete eines der hohen vertragenden Theile die von der Wiener Conferenz empfohlenen und namentlich die in der Auseinandersetzung der leitenden Grundsätze in Section VI (Punkt 7, 8, 9, 10 und 11) aufgeführten Schutz- und Desinfectionsmaßregeln thatsächlich angeordnet und befolgt werden, hat dieser Theil das Recht, für seinen Handel die in der Abtheilung V unter d) der erwähnten Auseinandersetzung angegebene Behandlung zu fordern, nämlich:

Es bleibt die Einfuhr der nachbenannten Artikel in das Gebiet des anderen Theiles, ungeachtet des Herrschens der Seuche in einem oder mehreren Bezirken des Gebietes des einen Theiles, gestattet: für vollkommen trockene Häute und Felle, Knochen, Hörner, Hornspitzen und Klauen; gesalzene und getrocknete Därme von Rindern oder Schafvieh; Talg in Fässern oder Wammen; Haare von Rindern oder Ziegenvieh, Schweinsborsten

und Schafwolle in Säcken; Heu, Stroh, Grummet und andere ähnliche Gegenstände.

Artikel III.

Der Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile nach dem Gebiete des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Heerden werden beim Grenzübertritte ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen Merkmale derselben zur Verificirung vorlegen;

b) die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Constatirung ihrer Identität bewilligt;

c) wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden oder auch nur an einem, weniger als 20 Kilometer von diesem Weideplatze entfernten Orte ausbräche, so ist von diesem Zeitpunkte an die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles untersagt.

Artikel IV.

Die Bewohner der von der Grenze höchstens 4 Kilometer entfernten Bezirke können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihrem eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Vieh überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes.

Sie haben sich jedoch hiebei nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zur landwirthschaftlichen Arbeit oder im Gewerbebetriebe überschreitet, muß mit einem Certificate des Ortvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Certificat hat den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, zu enthalten.

b) Ueberdies ist beim Austritte wie bei der Rückkehr ein Certificat des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kömmt (und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren), womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von der Rinderpest oder einer anderen Thierseuche ist. Dieses Certificat muß alle 10 Tage erneuert werden.

122.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 12. März 1879, Nr. 303/44 II,

betreffend die Vornahme einer allgemeinen Pferde- (Tragthier-) Zählung und Classification.

(Auszugsweise.)

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird zur geeigneten Einflußnahme aufgefordert, damit die Pferdezählung in jeder Gemeinde in vollständiger und verläßlicher Weise durchgeführt werde, Zu diesem Behufe haben die politischen Bezirksbehörden die Pferde-Anzeigen einer stichprobeweisen Ueberprüfung zu unterziehen und die controlirende Mitwirkung der Gendarmerie in Anspruch zu nehmen.

Von Seite der politischen Bezirksbehörden ist weiters mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die Vorführung der Pferde und Tragthiere vor die Classification vollzählig und pünktlich erfolge.

123.

Gesetz vom 19. Juli 1879,

betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, jeden Eisenbahnwagen, in welchem Wiederkäuer, Schweine, Pferde, Esel und Maulthiere befördert worden sind, einem Desinfectionsverfahren zu unterziehen, das nach jedesmaligem Gebrauche sofort anzuwenden und geeignet ist, die dem Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe unwirksam zu machen.

Vor bewirkter Desinfection dürfen solche Wagen zu keinerlei Verfrachtung benützt werden.

Ebenso sind nach jedesmaligem Gebrauche die bei der Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benützten Geräthschaften zu desinficiren.

Beim Herrschen ansteckender Thierkrankheiten sind die Eisenbahnverwaltungen von der politischen Landesbehörde zu verpflichten, auch die Desinfection der beim Ein- und Ausladen von den Thieren betretenen Treppen, sowie auch der Rampen, Ein- und Auslade- und Viehauftriebplätze der Eisenbahnen nach jedesmaliger Benützung vorzunehmen.

§. 2.

Der Dünger und die Streumaterialien, die auf den Wagen, Treppen, Standorten sich vorfinden, sind zu sammeln und sogleich zu desinficiren, wenn nicht in Anwendung der Thierseuchengesetze deren Vernichtung stattzufinden hat.

Zur Fortschaffung des desinficirten oder des zur Vertilgung bestimmten Düngers und Streumateriales dürfen Rinderbespannungen nicht verwendet werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Desinfection der Eisenbahnwagen und sonstigen Geräthe und Gegenstände obliegt derjenigen Eisenbahnverwaltung, in deren Bereich das Ausladen der Wagen stattfindet.

Erfolgt letztere im Auslande, so ist nach Rückkehr der Wagen jene Eisenbahnverwaltung zur Desinfection verpflichtet, deren Bahn im Geltungsgebiete dieses Gesetzes zuerst berührt wird, ausgenommen den Fall, daß bereits im Auslande die vorschriftsmäßige Desinfection vorgenommen wurde und hierüber vertrauenswürdige Nachweise vorliegen.

Die Desinfection, beziehungsweise Vertilgung des Düngers und der Streumaterialien, ist von jener Eisenbahnverwaltung zu bewirken, in deren Bereiche sie vorkommen.

§. 4.

Zur Vornahme der Desinfection der benützten Eisenbahnwagen werden von dem Handelsministerium nach Vernehmen der Bahnverwaltungen Stationen bestimmt, nach welchen die Wagen von jenen Ausladungsorten, wo die Desinfection nicht durchgeführt werden kann, ohne Verzug zu bringen und dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen sind.

§. 5.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtiget, für die mit der Ausführung der Desinfection, beziehungsweise Vertilgung verbundenen Kosten eine Gebühr zu erheben, deren Höhe von dem Handelsministerium nach Vernehmen der Eisenbahnverwaltungen von Zeit zu Zeit bestimmt und bekannt gemacht wird.

§. 6.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, den Versendern der in §. 1 genannten Thiere zu gestatten, die bereits von der Eisenbahnverwaltung desinficirten Wagen auf eigene Kosten einer nochmaligen vorschriftsmäßigen Desinfection zu unterziehen.

Eine solche Desinfection muß jedoch innerhalb der von der Eisenbahnverwaltung bestimmten Zeit ausgeführt werden.

Die Kosten, welche aus dem hiedurch verursachten längeren Aufenthalte der Wagen erwachsen, fallen dem Versender zur Last.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 1, 2 dieses Gesetzes haben auch für Transporte mittelst Schiffen rücksichtlich jener Räume, welche zur Unterkunft der Thiere benützt oder von denselben betreten werden, analoge Anwendung zu finden.

Die Desinfection der Schiffe und der im §. 1 angeführten Geräthschaften hat sogleich nach Löschung der Fracht zu geschehen.

Eine im Auslande vorgenommene Desinfection kann nur dann die für's Inland vorgeschriebene ersetzen, wenn glaubwürdige Nachweisungen vorliegen, daß dieselbe vorschriftsmäßig bewirkt wurde.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Desinfection obliegt dem Schiffsführer, beziehungsweise der Transportunternehmung.

§. 8.

Die Desinfection der zum Transporte thierischer Rohproducte benützten Eisenbahnwagen und Schiffe hat einzutreten nach jedesmaliger Beförderung von

a) trockenen oder nur einer vorläufigen Bearbeitung unterzogenen thierischen, insbesondere von Wiederkäuern stammenden Rohproducten aus seuchenfreien Gegenden eines von der Rinderpest verseuchten Landes;

b) von Fleisch und Häuten, eventuell von anderen thierischen Theilen aus Schlachthäusern an der Grenze;

c) von Fleisch und Häuten, welche von Rindern, Schafen, Ziegen herrühren, die wegen Rinderpest oder Lungenseuchenverdachtes getödtet und gesund befunden, oder die, ohne rinderpestverdächtig zu sein, in einem verseuchten Orte oder in einem Seuchenbezirke geschlachtet worden sind.

Die Art des der Transportunternehmung zu liefernden Nachweises der unter a), b), c) bezeichneten Umstände wird im Verordnungswege bestimmt. Auch wird im Verordnungswege festgesetzt, inwieferne Verpackungsmittel zu desinficiren oder zu vernichten sind.

§. 9.

Die Werkzeuge und Geräthe, welche behufs der Durchführung der Desinfection benützt werden, sind gleichfalls zu desinficiren.

Ebenso haben sich die hiebei verwendeten Personen einer Reinigung zu unterziehen.

§. 10.

Die Desinfection ist unter sachverständiger Aufsicht vorzunehmen und behördlich zu überwachen. Das Desinfectionsverfahren wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 11.

Im Falle die vorgeschriebene Desinfection nicht gehörig ausgeführt, unterlassen oder die Vornahme verweigert wird, ist dieselbe auf Kosten und Gefahr der Transportunternehmung von Amtswegen zu bewirken.

§. 12.

Wer die ihm bezüglich der Anordnung, Ueberwachung oder Ausführung einer Desinfection obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, wird nach den Bestimmungen des Rinderpestgesetzes bestraft.

Die Geldstrafen fließen in den Staatsschatz.

§. 13.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt binnen drei Monaten nach der Kundmachung desselben. Mit diesem Zeitraume treten die bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften außer Kraft.

124.

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 7. August 1879,

zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108), betreffend die Verpflichtung zur Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108), betreffend die Verpflichtung zur Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, werden nachstehende Anordnungen erlassen:

Zu §. 1.

Jeder zum Viehtransport verwendete Wagen, in welchem die im §. 1 dieses Gesetzes benannten Thiere, nämlich: Wiederkäuer (Rinder, Schafe und Ziegen), Schweine, Pferde, Esel und Maulthiere befördert worden sind, ist unmittelbar nach der Entladung durch einen auf einer der beiden Längsseiten des Wagens angebrachten weißen Zettel, welcher die großgedruckten Worte „zu desinficiren" enthält und auf welchem auch Tag und Stunde der Entladung unter Beifügung des Stationsstempels zu bemerken ist, kenntlich zu machen.

Wird die Desinfection nicht in der Ausladestation vorgenommen, so ist überdies auch jene Station ersichtlich zu machen, wohin die Wagen zur Desinfection zu bringen sind. Nach bewirkter Desinfection ist unter dem vorerwähnten Zettel ein zweiter gelber Zettel (größeren Formates) aufzukleben, welcher das groß gedruckte Wort „desinficirt" enthält, und auf welchem auch der Tag und die Stunde der Beendigung der Desinfection unter Beifügung des Stationsstempels zu bemerken ist. Beide Zettel sind bei der Wiederverladung zu entfernen.

Die Desinfection muß längstens innerhalb 48 Stunden nach der Entladung beendigt sein.

Bei Ueberführung der zu desinficirenden Wagen in eine Desinfectionsstation ist der Vorstand der Letztern von dem Eintreffen derselben rechtzeitig zu verständigen.

Die Beförderung solcher Wagen in die Desinfectionsstation darf nicht mit Eisenbahnzügen, mit denen ausschließlich Vieh transportirt

wird, stattfinden. Bei Beförderung solcher Wagen mit anderen Zügen sind dieselben am Ende des Zuges und nicht unmittelbar an mit Vieh beladene Wagen anzureihen.

Die zur Desinfection bestimmten Wagen sind sorgfältig geschlossen zu halten und in der Abladestation bis zur Abführung in die Desinfectionsstation, in letzterer aber bis zur Vornahme der Desinfection derart abseits aufzustellen, daß eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes nicht erfolgen kann.

Der Desinfection der zum Viehtransport benützten Wagen hat eine gründliche Reinigung voranzugehen, welche in der Weise zu bewirken ist, daß die in den Wagen vorhandenen Abfälle, Streumaterialien, Excremente beseitigt, der Fußboden, die Wände und Decken mit steifen Bürsten oder stumpfen Besen unter Abspülen mit Wasser ausgefegt werden. Bei Winterfrost ist hierzu heißes Wasser zu verwenden, um angefrorene Unreinlichkeiten besser loszubringen.

An jenen Stellen, wo die Ausräumung der Excremente aus den Wagen vorgenommen wird, muß der Boden thunlichst undurchlässig sein und sogleich nach der Fortschaffung der Excremente desinficirt werden.

Die vorläufige Reinigung hat sich auch auf jene Geräthe zu erstrecken, die bei der Viehbeförderung benützt wurden, und sind diese, sofern sie dem Viehversender gehören, erst dann auszufolgen, wenn sie der vorschriftsmäßigen Desinfection unterworfen worden sind.

Deßgleichen sind die im Gebiete der Eisenbahn befindlichen Viehhöfe, Verladeplätze, Triebwege, sowie die von den Thieren betretenen Treppen und Rampen sorgfältig reinzuhalten; der an ihnen befindliche Unrath, die Streu u. s. w. ist nach jedesmaliger Benützung wegzuschaffen.

In Fällen, in welchen beim Eintreffen eines Viehtransportes mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder derselben verdächtige Thiere vorgefunden werden, hat nebst der Reinigung auch die Desinfection aller Objecte stattzufinden, welche von den auswaggonirten Thieren betreten worden sind.

Ob zeitweilig eine Desinfection der Vieh-Ein- und Ausladeplätze, der Viehhöfe, Treppen, Rampen allgemein oder nur für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für, aus bestimmten Ländern oder Landesgebieten kommende Vieh-

transporte einzutreten habe, ist von der politischen Landesbehörde, je nachdem eine bestimmte Gefahr für die Verschleppung ansteckender Thierkrankheiten vorliegt, unter rechtzeitiger Verständigung der Eisenbahnverwaltungen anzuordnen.

In den Gepäckswagen befindliche Abtheilungen, welche zur Beförderung einzelner Viehstücke benützt werden, sowie hiezu verwendete Gepäcksbeiwagen sind nach jeder Fahrt gleichfalls der vorgeschriebenen Reinigung und Desinfection zu unterziehen.

Die Stationsvorstände sind verpflichtet, eintreffende, zum Viehtransport bestimmte Wagen, welche die Spuren unterlassener oder mangelhafter Reinigung an sich tragen, sowie diejenigen, welche gar nicht oder nicht gehörig desinficirt sind, von der Weiterbeförderung auszuschließen und deren vollständige Reinigung oder Desinfection unverzüglich zu veranlassen.

Zu §. 2.

Der bei der Reinigung der Wagen, Treppen, Rampen, Stand- und Verladungsplätze, Triebwege u. s. w. gesammelte Dünger, Kehricht und die Streumaterialien aus den Wagen sind an besonderen, entsprechend isolirten Stellen zu sammeln und mit Kalkmilch oder mit verdünnter Schwefelsäure (1 Theil Schwefelsäure auf 20 Theile Wasser) zu übergießen.

Bei Transporten von Wiederkäuern, welche aus seuchenfreien Gegenden durch die Rinderpest verseuchter Länder kommen, sowie in den Fällen, in welchen unter den ausgeladenen Thieren Erscheinungen beobachtet werden, die einzelne derselben als mit Rinderpest, Rotz oder Milzbrand behaftet oder dieser Krankheit verdächtig erkennen lassen, ist der Dünger, Kehricht und das Streumateriale an geeigneten Stellen durch Verbrennen oder Vergraben zu vernichten.

Die politische Behörde hat darüber zu wachen, daß bei Auswahl der gedachten Stellen in sanitärer Beziehung kein Anstand obwalte.

Zu §. 3.

Aus dem Auslande rückkehrende, zum Viehtransporte benützte Wagen sind an der ersten inländischen Desinfectionsstation der Reinigung und Desinfection zu unterziehen, wofern nicht vertrauens-

würdige Nachweise vorliegen, daß bereits im Auslande eine, dieser Verordnung entsprechende Desinfection vorgenommen wurde.

Die mit fremden Regierungen in dieser Beziehung zu Stande kommenden Vereinbarungen werden den Transportunternehmungen besonders bekannt gegeben werden.

Unter allen Umständen sind jedoch die an inländischen Grenzstationen eintreffenden Viehtransportwagen zu besichtigen, ob sie einer gründlichen Reinigung und Desinfection unterworfen worden sind, im gegentheiligen Falle ist dieselbe durchzuführen.

Zu §. 4.

Die Eisenbahnstationen, welche zu Desinfectionsanstalten bestimmt werden, müssen mit all' den Einrichtungen in genügendem Maße versehen sein, welche die Durchführung der Desinfection in einer allen Anforderungen entsprechenden Weise ermöglichen, und es sind auch diese Einrichtungen fortwährend in verwendungsfähigem Zustande zu erhalten.

Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, die Einrichtungen solcher Desinfectionsanstalten der politischen Bezirksbehörde bekannt zu geben. Letztere hat sich von der Zweckmäßigkeit derselben mit Rücksicht auf die in dieser Verordnung zu §. 10 des Gesetzes gegebenen Vorschriften zu überzeugen.

In jeder Desinfectionsstation ist behufs Evidenthaltung der desinficirten Viehwagen ein Controlbuch aufzulegen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

Nummer und Eigenthumsbahn des Wagens, Name der Entladungsstation, Tag und Stunde der beendigten Entladung und Desinfection und eine Anmerkungsrubrik für Bemerkungen des mit der Staatsaufsicht betrauten Organes.

Bei Beförderung einzelner Viehstücke und Rohproducte kann die Reinigung und Desinfection des betreffenden Wagens auch in der Ausladestation stattfinden. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Desinfection der beim Transport benützten Geräthe.

Zu §. 5.

Bei Bemessung der Desinfectionsgebühren haben lediglich die mit der Ausführung der Desinfection, beziehungsweise Vertilgung verbundenen Kosten, die Grundlage der Ersatzleistung zu bilden.

Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren werden ohne Rücksicht auf die Wegstrecke, welche der Viehtransport durchlaufen hat, für einen Wagen mit einem durchschnittlichen Betrage der Selbstkosten festgestellt.

Zu §. 6.

Die von Viehversendern geforderte wiederholte Desinfection der zur Beförderung ihres Viehes bestimmten Wagen hat in der Regel nach den in dieser Verordnung bezeichneten Verfahren ausgeführt zu werden. Die Anwendung eines andern Desinfectionsverfahrens bedarf einer Vereinbarung mit der Bahnverwaltung.

Zu §. 7.

Fahrzeuge der Binnenschifffahrt, welche zum Transport der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten eigens bestimmt sind, müssen an einer vom Verkehr abseits gelegenen Stelle der Reinigung und Desinfection unterzogen werden.

Rücksichtlich der Seeschiffe haben die Organe der Hafen- und Seesanitäts-Verwaltung zu sorgen, daß im Verkehre mit den zu reinigenden und zu desinficirenden Schiffen, beziehungsweise Schiffsräumen mit jener Vorsicht vorgegangen und die Reinigung und Desinfection derart vorgenommen werde, daß die Verschleppung der Ansteckungsstoffe vermieden werde.

Rücksichtlich der Reinigung der Schiffsräume, der bei der Ausladung der Thiere von denselben betretenen Landungsbrücken und Landungsplätze, der Beseitigung des Düngers, Kehrichts, Streumateriales, sowie der Desinfection dieser Objecte, haben die in dieser Verordnung zu den §§. 1, 2 und 10 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

Die Desinfection der beim Viehtransport benützten Schiffsräume und Geräthe muß nach Löschung der Fracht bei Fahrzeugen der Binnenschifffahrt längstens innerhalb 48 Stunden, bei Seeschiffen aber mit Vermeidung eines jeden unnöthigen Aufschubes beendigt sein.

Die im Absatz 1 bezeichneten Fahrzeuge der Binnenschifffahrt müssen mit einem Controlbuch versehen sein. Dasselbe hat folgende

Rubriken zu enthalten: Bezeichnung der Unternehmung, Bezeichnung des Fahrzeuges, Gattung und Herkunft der Ladung, Tag und Stunde der Entladung und der Desinfection, Anmerkungsrubrik für die Bemerkungen des mit der Staatsaufsicht betrauten Organes. Bei Seeschiffen ist der Vollzug der Desinfection auf der Sanitätsfede amtlich zu bescheinigen.

Bezüglich der Zulassung von aus dem Auslande kommenden, zum Viehtransporte benützten Schiffen zum weiteren Verkehre haben die in dieser Verordnung zu §. 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen analoge Geltung.

Zu §. 8.

Behufs des im §. 8 des Gesetzes geforderten Nachweises rücksichtlich der sub a), b), c) bezeichneten Rohstoffe sind der Transportunternehmung Ursprungscertificate beizubringen, welche für die sub a) angeführten Objecte der Gemeindevorsteher, für die sub b) bezeichneten Stoffe der landesfürstliche Thierarzt, dem die Aufsicht eines solchen Schlachthauses übertragen wird, für die sub c) genannten thierischen Theile die Seuchencommission auszustellen hat.

Die politischen Landesbehörden haben sowohl von dem ersten Ausbruche, als auch von dem Erlöschen der Rinderpest im Lande alle Eisenbahngesellschaften und Dampfschifffahrts-Unternehmungen ungesäumt zu verständigen.

Ebenso hat jede politische Landesbehörde von dem zu ihrer Kenntniß gelangten ersten Ausbruche oder dem Erlöschen der Rinderpest im benachbarten Auslande den gedachten Verkehrsanstalten sofort Mittheilung zu machen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 8 a) des Gesetzes muß bei Transporten thierischer Producte, welche über Contumazanstalten eingebracht werden, die Desinfection der Transportmittel jedesmal stattfinden. Diese Art der Provenienz ist durch die contumazämtliche Bescheinigung nachzuweisen.

Bei Beförderung gesalzener Häute ist eine Desinfection nicht nothwendig.

Zu §. 9.

Die Personen, welche zur Reinigung und Desinfection verwendet werden, haben sich hierbei eigener Ueberkleider zu bedienen, welche

nach vollzogener Arbeit im Wasser zu waschen und darnach einer ausgiebigen Lüftung zu unterziehen sind. Das Gleiche hat mit der Fußbekleidung zu geschehen.

Diese Personen haben sich die Hände, und wenn sie sich einer Fußbekleidung nicht bedienen, auch die Füße mit zweipercentiger Carbolsäurelösung zu reinigen. Während der Arbeit und vor vollzogener Reinigung müssen diese Personen den Verkehr mit Leuten, die mit Vieh zu thun haben, jedes Nahekommen mit Letztern, sowie das Betreten der gereinigten oder desinficirten Viehstandplätze u. s. w. meiden.

Zu §. 10.

Die Desinfection der Wagen muß bewirkt werden, entweder

1. durch heiße Wasserdämpfe, die unter einer Spannung von mindestens 2 Atmosphären auf alle Theile im Innenraume des Wagens geleitet werden, oder

2. durch heißes Wasser von mindestens 70° Celsius, dem ein halbes Percent calcinirter Soda oder Pottasche zugesetzt ist, womit alle Theile des Wagens bis zum vollständigen Verschwinden des thierischen Geruches zu waschen sind, oder

3. durch Ausspritzen mit (bei Frost heißem) Wasser und nachheriges Auspinseln des Fußbodens und aller Seitentheile mit einer wässerigen Lösung, die 2 Percent Carbolsäure und 5 Percent Eisenvitriol oder statt letzteren 3 Percent Chlorzink enthält.

Wagen, deren Einrichtung eine Behandlung mit Wasser nicht zuläßt, sind nach gründlichem Abwaschen des Fußbodens und der Decke mit alkalischer Lauge einer Ausräucherung zu unterziehen, die entweder durch Einstellen von auf Holz- oder Thontassen ausgebreitetem Chlorkalk oder durch Entwicklung von Chlor aus einer Mischung von 1 Theil Chlorkalk und 2 Theilen gewöhnlicher Salzsäure oder von 5 Theilen Kochsalz, 2 Theilen gepulvertem Braunstein und 4 Theilen Wasser, der 4 Theile concentrirtes Vitriolöl zugesetzt werden, zu bewirken ist.

Bei Anwendung von Chlorkalk allein muß die Räucherung mindestens 8, während der kälteren Jahreszeit 12 Stunden lang bei vollkommen geschlossenen Wagen unterhalten werden. Bei Anwendung chlorentwickelnder Mischungen genügt eine 6stündige Einwirkung.

Während der Winterszeit ist jedoch die aus Kochsalz, Braunstein und wässeriger Schwefelsäure bereitete Mischung nicht verwendbar, weil bei niederer Temperatur die Chlorentwicklung aus diesem Gemische zu gering ist.

In allen Fällen müssen die Wagenräume vor ihrer Wiederbenützung so lange durchlüftet werden, als sie deutlich nach Chlor riechen.

Die Geräthschaften, welche während der Beförderung der Thiere zum Tränken und Füttern benützt wurden, sind ausschließlich entweder durch Abbrühen mit heißem Wasserdampf oder mit heißer Lauge zu desinficiren.

Bezüglich der übrigen Geräthe kann eine der zur Desinfection der Wagen zulässigen Verfahrungsweisen in Anwendung kommen.

Die Viehein- und Ausladeplätze, Viehhöfe, Triebwege, Treppen und Rampen sind in den Fällen, in welchen nebst der Reinigung auch die Desinfection derselben stattzufinden hat, entweder durch Begießen mit einer zweipercentigen Carbolsäurelösung oder durch Bestreuen mit carbolsaurem (phenylsaurem) Kalk zu desinficiren.

Die bei der Reinigung dieser Objecte verwendeten Geräthe sind nach jedesmaliger Benützung selbst einer gründlichen Säuberung durch Abwaschen mit Wasser zu unterziehen, und falls die Desinfection dieser Objecte stattzufinden hat, gleichfalls mittelst der Carbolsäurelösung zu desinficiren.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, die Beobachtung des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift von Seite der Eisenbahn- und Binnenschifffahrts-Unternehmungen zu überwachen, und zwar bezüglich der letzteren unter Mitwirkung der Strompolizeiorgane.

Insbesondere haben die politischen Behörden die Desinfectionsstationen auf den Eisenbahnen zeitweilig zu besichtigen und nach Umständen das Angemessene vorzukehren.

Bei wichtigeren Veranlassungen haben dieselben rücksichtlich der zu treffenden Verfügungen mit der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen das Einvernehmen zu pflegen.

Den Organen der politischen Behörden ist der Zutritt zu den Schiffsräumen, sowie den Verlade- und Desinfectionslocalitäten der Bahnhöfe und die Einsichtnahme in die im §. 4 und 7 bezeichneten Controlbücher jederzeit zu gestatten.

Rücksichtlich der Seeschiffe obliegt die Ueberwachung der genauen Beobachtung des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift den betreffenden Hafen- und Seesanitätsorganen.

Zu §. 12.

Die Bahnverwaltungen haben den politischen Behörden jene Organe und Personen näher zu bezeichnen, welchen die verantwortliche Aufsicht und Leitung der Reinigungs- und Desinfectionsarbeiten übertragen ist.

125.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 13. November 1879, Nr. 14.588/3.377 III, an die unterstehenden Landes-Gendarmerie-Commanden,

womit der an das Landes-Gendarmerie-Commando Nr. 6 ergangene Erlaß über das Betreten und selbst das Begehen der Eisenbahnkörper durch die Gendarmerie-Patrullen zur fallweisen Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Unter Bezugnahme auf die in dem Berichte an die dortige k. k. Statthalterei vom 9. August d. J. Nr. 977, im Grunde der hierseitigen Erlässe vom 11. März 1874, Nr. $\frac{2807}{823}$ III und vom 27. Jänner l. J. Nr. $\frac{1039}{277}$ III erhobenen Bedenken gegen die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnete Beaufsichtigung, respective Abpatrullirung der Eisenbahnstrecke Leibnitz - Ehrenhausen - Spielfeld wird dem k. k. Landes-Gendarmerie-Commando bekannt gegeben, daß in vorstehender Richtung mit dem k. k. Handelsministerium das Einvernehmen gepflogen und von diesem hieher eröffnet worden ist, daß eine schärfere Ueberwachung der Bahnstrecke Leibnitz - Ehrenhausen von Km. 249·5 bis Km. 253·6 der Linie Wien - Triest, beziehungsweise eine sorgfältigere Beobachtung dieser Strecke insbesondere während der Nacht durch die Gendarmerie, nicht allein wegen des häufigen Betretens der Bahn und der zeitweilig versuchten Benützung der Sulm-Brücke durch die Bewohner der nächstgelegenen Ortschaften

Wagna und Retznay, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die in jüngster Zeit (am 23. April und 9. September l. J.) in dieser Strecke wiederholt vorgekommenen Bahnfrevel, im Interesse der Sicherheit des Bahnverkehres, um so wünschenswerther erscheint, als die Thäter dieser beiden Attentate bisher nicht ermittelt werden konnten und somit eine Wiederholung solcher Frevel — ungeachtet der von Seite des genannten Ministeriums im Einvernehmen mit der Bahngesellschaft bereits verfügten Vermehrung der Streckenwächter — noch immer zu befürchten steht, zumal auch die Beschaffenheit des umliegenden Terrains zunächst der Attentatstelle und andere locale Umstände für ein derartiges Unternehmen besonders geeignet sind.

Das k. k. Landes-Gendarmerie-Commando wird hiernach beauftragt, in Bezug auf die Ueberwachung der bezeichneten Bahnstrecke das Erforderliche zu veranlassen und die getroffenen Maßnahmen insolange fortbestehen zu lassen, als nicht durch Eruirung der Thäter der besagten Bahnfrevel oder in anderer Weise mehr Beruhigung über die Sicherheit des Bahnbetriebes auf der erwähnten Strecke gewonnen werden kann.

Schließlich wird dem k. k. Landes-Gendarmerie-Commando bemerkt, daß nach Aeußerung des k. k. Handelsministeriums eine specielle Ermächtigung zum Betreten des Bahnkörpers durch die Gendarmerie in diesem Falle nicht erforderlich ist, indem es keinem Zweifel unterliegen kann, daß Letztere zum Betreten und selbst zum Begehen des Bahnkörpers berechtigt ist, wenn dieser Bahnkörper eben das Object bildet, dessen specielle Ueberwachung erfolgen soll.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet jene Nummer, unter welcher das Gesetz oder die Verordnung sowohl in der tabellarischen Uebersicht, wie im Texte selbst zu finden ist.

Reichsgesetze

und

Ministerial-Verordnungen

zum

Gebrauche für die k. k. Gendarmerie.

Jahrgang 1880.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1881.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
126	15. Februar 1880.	Verordnung des Handelsministeriums über die Mitführung von Handmunition in den Eisenbahn=Coupés.
127	29. Februar 1880.	Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.
128	29. Februar 1880.	Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.
129	30. März 1880.	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, womit die Anerkennung der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter) ausgesprochen wird.
130	12. April 1880.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels, mit welcher Durchführungs=Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880, betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, erlassen werden.
131	12. April 1880.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels, mit welcher Durchführungs=Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, erlassen werden.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz	—	Nr. 4401.
Ganz, mit Weglassung der §§. 3, 49, 51 und 52.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 35.
Ganz, mit Weglassung der §§. 41 und 42.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 37.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 40.
Ganz, mit Weglassung der Bestimmung zum Abschnitte VIII und zu §. 49.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 36.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 38.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
132	13. Juni 1880.	Gesetz, betreffend die Militär-Taxe, den Militär-Taxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.
133	21. Juni 1880.	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen.
134	21. Juni 1880.	Gesetz, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke.
135	16. September 1880.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues zum Gesetze vom 21. Juni 1880, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke.
136	23. November 1880.	Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels, mit welcher weitere Bestimmungen zur Durchführung des §. 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der §§. 7 und 40 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880 erlassen werden.
137	22. December 1880.	Erlaß des Justizministeriums, womit der §. 8, lit. b des allgemeinen Thierseuchengesetzes erläutert wird.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	§§. 1 bis 10, 13, 17 bis 19, 21 bis 23.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 70.
Ganz.	—	Nr. 18.222.
Auszugsweise.	§§. 1, 3 bis 5.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 120.
Auszugsweise.	§§. 1 bis 3, 5 bis 7, 9.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 121.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 138.
Ganz.	—	An sämmtliche Oberstaatsanwaltschaften sub Nr. 19791.

126.

Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Februar 1880, Nr. 4401,

über die Mitführung von Handmunition in den Eisenbahn-Coupés.

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel über die Tragweite der im Absatze 4 des §. 22 des Betriebsreglements enthaltenen Bestimmung, betreffend die Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen gestattete Mitführung von Handmunition, wird zur Vermeidung unnöthiger Behelligung betheiligter Personen, den Verwaltungen eröffnet, daß

1. in dem Ausdrucke „Jägern" nicht allein berufsmäßige Jäger und Forstleute, sondern auch Jagdherren und Jagdliebhaber inbegriffen sind, und daß

2. unter „Handmunition" ein die Anzahl von dreihundert Stück Patronen nicht übersteigender Munitionsvorrath zu verstehen ist, welcher von den betreffenden Jägern nicht in einfacher Umhüllung, sondern nur in eigens dafür bestimmten Behältern (Gurten, Patronen- und Jagdtaschen, Cassetten 2c.) oder in ihrem Handgepäcke wohl verwahrt, in das Coupé mitgenommen werden darf.

Die Dimensionen dieser Gepäckstücke, die der betreffende Reisende, unter eigener Obhut zu behalten hat, müssen selbstverständlich den für die Mitnahme von Handgepäck gegebenen allgemeinen Bestimmungen des §. 27 des Betriebsreglements, wornach nur kleine, leicht tragbare Gegenstände in den Wagen mitgeführt werden dürfen, entsprechen.

Die Auflieferung und Aufgabe solcher Gepäckstücke, in welchen Munition verpackt ist, bei der Gepäcks-Expedition als Reisegepäck ist im Sinne der Paragraphe 22 und 24 des Betriebsreglements strenge untersagt.

Die Versendung der die Anzahl von 300 Stück Patronen übersteigenden Munitionsquantitäten ist nur mit den hiefür eigens bestimmten periodisch verkehrenden, sogenannten Feuerzügen gestattet.

Der Erlaß vom 14. Februar 1876, Z. 3069, dessen Bestimmungen in die gegenwärtige Vorschrift einbezogen worden sind, ist hiemit als gegenstandslos anzusehen.

127.

Gesetz vom 29. Februar 1880,

betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

128.

Gesetz vom 29. Februar 1880,

betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.

(Diese beiden Gesetze sind vollinhaltlich in dem auf jedem Posten erliegenden Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie, Nr. 4 vom 29. April 1880 enthalten.)

129.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. März 1880,

womit die Anerkennung der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter) ausgesprochen wird.

In Gemäßheit des von der Unitätsdirection zu Berthelsdorf bei Herrnhut im Königreiche Sachsen, als der obersten kirchlichen Behörde der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter Brüderkirche) gestellten Begehrens wird, nachdem die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 68), betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, Genüge leisten, auf Grund des §. 2 dieses Gesetzes die Anerkennung der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter Brüderkirche) hiemit ausgesprochen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

130.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880,

mit welcher Durchführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880, betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, erlassen werden.

131.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880,

mit welcher Durchführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, erlassen werden.

(Diese beiden Verordnungen sind vollinhaltlich in dem auf jedem Posten erliegenden Verordnungsblatte für die k. k. Gendarmerie, Nr. 4 vom 29. April 1880 enthalten.)

132.

Gesetz vom 13. Juni 1880,

betreffend die Militär-Taxe, den Militär-Taxfond und die Unterstützung hilfsbedürftiger Familien von Mobilisirten.

(Auszugsweise.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Bestimmungen über die Militärtaxe.

§. 1.

Zur Zahlung einer Militärtaxe nach §. 55 des Wehrgesetzes sind verpflichtet:

1. Diejenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht, beziehungsweise in der letzten stellungs-

pflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt wurden;

2. die in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes Befreiten oder nach §. 40, lit. c) des Wehrgesetzes Entlassenen;

3. diejenigen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden, in dem Falle, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist;

4. diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Wehrdienstpflicht (§. 4 des Wehrgesetzes) aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern.

Für diejenigen, welche noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in eines der unter Punkt 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse getreten sind, beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe mit demjenigen Jahre, in welchem dieses Gesetz zur Wirksamkeit gelangt.

§. 2.

Die Taxpflicht erstreckt sich:

a) Bei den im §. 1 unter Punkt 1 und 3 bezeichneten Personen auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, welches der Betreffende in dem Falle noch zurückzulegen haben würde, wenn er zur Zeit der Löschung aus der Stellungsliste, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse, statt zurückgestellt, assentirt, oder wenn er nicht entlassen worden wäre;

b) bei den Befreiten und den auf Grund des §. 40 lit. c) des Wehrgesetzes aus dem Militärverbande Entlassenen auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, in welchem der Befreiungs-, beziehungsweise Entlassungstitel besteht;

c) bei den auswandernden Wehrpflichtigen (§. 1, Punkt 4) auf jedes Jahr der Wehrdienstpflicht, welches der Betreffende thatsächlich, oder wenn er kriegsdiensttauglich befunden worden wäre, noch zurückzulegen haben würde.

§. 3.

Die jährliche Militärtaxe beträgt:

In der 1. Classe	. . . .	100 fl.
" " 2. "	. . . .	90 "
" " 3. "	. . . .	80 "
" " 4. "	. . . .	70 "
" " 5. "	. . . .	60 "
" " 6. "	. . . .	50 "
" " 7. "	. . . .	40 "
" " 8. "	. . . .	30 "
" " 9. "	. . . .	20 "
" " 10. "	. . . .	10 "
" " 11. "	. . . .	5 "
" " 12. "	. . . .	3 "
" " 13. "	. . . .	2 "
" " 14. "	. . . .	1 "

Die Bestimmung, nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hat alljährlich zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen (§. 1), dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern.

Als alljährliche Militärtaxe haben den Betrag von einem Gulden zu entrichten diejenigen Taxpflichtigen, deren Erwerb oder Einkommen den gewöhnlichen Taglohn erreicht, und denen zugleich keine directe Steuer vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich der Berücksichtigung, welche die Steuerschuldigkeit bei Bemessung der Militärtaxe finden soll, hat in der Regel der zehnte Theil der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluß aller anderen Zuschläge in der Weise als Anhaltspunkt zu dienen, daß jener Classensatz, welcher dieser Quote zunächst entspricht, zur Grundlage der Bemessung zu nehmen ist. Die Einreihung kann jedoch nach Maßgabe der gesammten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) auch in eine höhere oder niedrigere Classe erfolgen.

Die Einreihung in eine niedrigere Classe kann auch deßhalb erfolgen, weil der Taxpflichtige von Elementarereignissen, Mißernte oder anderen Unglücksfällen betroffen wurde. Aus den gleichen

Gründen kann in besonders berücksichtigenswerthen Fällen solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureihen kämen, der Erlag der Militärtaxe erlassen werden.

§. 4.

Taxpflichtig sind außer den im §. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen auch die Eltern — beziehungsweise Großeltern, sowie die Wahleltern — dieser Wehrpflichtigen, und zwar nach jener Reihenfolge, in welcher und insolange, als dieselben nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, beziehungsweise Enkel oder Wahlkinder zu sorgen haben.

Diese Taxpflicht tritt jedoch nur in dem Falle und für solche Dauer ein, als die im §. 1 bezeichneten Taxverpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen, und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von einer der im vorstehenden Absatze als taxpflichtig bezeichneten Personen bestritten wird. So lange die Taxpflicht dieser Personen dauert, kann von den im §. 1 bezeichneten Taxpflichtigen keine Taxe abverlangt werden.

Für die Bemessung der Militärtaxe, welche die im ersten Absatze bezeichneten Taxpflichtigen zu entrichten haben, gelangen die im §. 3 aufgestellten Grundsätze mit der Abweichung zur Anwendung, daß der zehnte Theil der den Taxpflichtigen treffenden Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluß aller anderen Zuschläge noch durch die Anzahl der Kinder, beziehungsweise Enkel und Wahlkinder, für deren Unterhalt der Taxpflichtige ausschließlich oder doch zum größten Theile sorgt, zu theilen ist.

§. 5.

Von der Entrichtung der Militärtaxe sind befreit:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben;

2. diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. die Wehrpflichtigen, welche vor dem Jahre 1875 wehrpflichtig geworden sind;

4. die Wehrpflichtigen nach §. 18 des Wehrgesetzes und die Landsturmangehörigen für dasjenige Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

§. 6.

Die Taxpflicht erlischt:

1. Durch den Tod des Taxpflichtigen;

2. wenn der Taxpflichtige in eines der im §. 5, Punkt 1 und 2 bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;

3. im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem er auswandert.

§. 7.

Ist einer der im §. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen von der Entrichtung der Militärtaxe befreit (§. 5) oder ist die Taxpflicht rücksichtlich seiner erloschen (§. 6), so sind auch die im §. 4 bezeichneten Personen zur Entrichtung einer Taxe nicht verpflichtet.

§. 8.

Ob und nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hierüber hat auf Grund der unter Einvernehmung der Gemeindevorsteher (beziehungsweise der Vorsteher der Gutsgebiete) durch die politische Bezirksbehörde der Heimatgemeinde des Taxpflichtigen zu pflegenden Erhebungen in erster Instanz eine aus jedem Gerichtsbezirke zu bildende Commission zu entscheiden, welche aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden und vier Mitgliedern zu bestehen hat, von denen zwei durch den Vorsitzenden und zwei durch die hiezu einberufenen Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes, in jenen Ländern aber, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, durch deren Ausschüsse zu wählen sind. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, sind die zwei letzteren Mitglieder durch den Gemeinderath zu wählen.

Die gemeindeweise verfaßten Verzeichnisse der Taxpflichtigen und ihre Einreihung in die Taxclassen sind bei den Gemeindeämtern durch vierzehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Gegen die Entscheidung der Commission steht dem Taxpflichtigen binnen einer dreißigtägigen Präclusivfrist, vom Tage des ihm zugestellten Bemessungserkenntnisses an gerechnet, die Berufung an die politische Landesstelle zu. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung nicht zulässig.

§. 9.

Der Erlag der Militärtaxe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen.

Die im §. 1 unter Punkt 4 bezeichneten Taxpflichtigen haben die Militärtaxe vor der Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung und für sämmtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer (§. 2, Punkt c) zu entrichten.

§. 10.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe haben jene Organe zu besorgen, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt.

Rückständige Militärtaxen sind im Wege der politischen Execution einzubringen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, Z. 31, R. G. Bl., in Betreff der Verjährung des Bemessungs- und des Einforderungsrechtes finden auf die Militärtaxe sinngemäß Anwendung.

II. Bestimmungen über den Militärtaxfond.

§. 13.

Der Militärtaxfond ist bestimmt:

1. Für die Aufbesserung der Invalidenversorgung;

2. für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind.

Die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie die Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes werden den zur activen Dienstleistung im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr Einberufenen gleichgehalten.

III. Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.

§. 17.

Den hilfsbedürftigen Familien der im Falle einer Mobilisirung einberufenen dauernd Beurlaubten, Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner, ferner der zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie der Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus Staatsmitteln Unterstützung gewährt.

§. 18.

Hinsichtlich des Anspruches auf Unterstützung (§. 17) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienste Eingerückten und die Kinder desselben.

Auch können dahin noch gerechnet werden Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienste Einberufenen erhalten werden.

Als unterstützungsbedürftig ist dasjenige Familienglied anzuerkennen, dessen nothwendigster Lebensunterhalt entweder ausschließlich oder doch zum größten Theile von dem persönlichen Erwerbe des zur activen Dienstleistung Einberufenen abhängig ist.

Die zur Constatirung der Unterstützungsbedürftigkeit nothwendigen Erhebungen sind von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes der eine Unterstützung beanspruchenden Familie unter Einvernehmung des Gemeindevorstandes zu pflegen.

§. 19.

Die Unterstützung besteht in einer Unterhaltsgebühr für jedes Familienglied (§. 18) in dem für die Militärdurchzugsverpflegung jeweilig per Kopf und Tag festgesetzten Betrage, dann wenn die Familie auf die Wohnungsmiethe angewiesen ist, in einer Unterkunftsgebühr, welche der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommt.

Für Kinder unter acht Jahren hat die Unterstützung in der Hälfte des vorstehenden Ausmaßes zu bestehen.

Der Gesammtbetrag der einer Familie zu gewährenden Unterstützung hat den nach den persönlichen (Erwerbs-) und localen Verhältnissen als durchschnittlicher Tagesverdienst des Einberufenen anzunehmenden Betrag nicht zu überschreiten.

Die vom Staate gewährleistete Unterstützung erleidet durch anderweitige Unterstützungen, welche vom Lande, von Gemeinden oder Privatpersonen geleistet werden, keine Schmälerung.

§. 21.

Die von der Unterstützungscommission festgestellte Unterstützung ist in halbmonatlichen Raten am 1. und 16. jeden Monats vorhinein gegen ungestempelte Empfangsbestätigung bei der dem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Civilstaatscasse (Steueramt) auszubezahlen.

Das Bezugsrecht beginnt mit dem Tage des Abmarsches des Einberufenen aus dem Aufenthaltsorte in die Einrückungsstation und endigt in der Regel mit der Rückkehr des Einberufenen.

Eine Rückzahlung empfangener Unterstützungsraten findet unter keinen Umständen statt.

Durch eine unverschuldete Verzögerung der Rückkehr, sowie auch durch eine unverschuldete Unterbrechung der activen Militärdienstleistung wird die Anspruchsberechtigung der Familie auf die Unterstützung nicht behoben.

§. 22.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefechte getödtet werden oder in Folge einer Beschädigung im activen Militärdienste oder, einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimat sterben, wird die bislang genossene Unterstützung noch durch sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, erfolgt. Wenn die Familie innerhalb dieser sechs Monate der im §. 16 bezeichneten Versorgung theilhaftig wird, und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist, als die nach §. 19 gebührende Unterstützung, so ist der Versorgungsbetrag für die Dauer der gedachten sechs Monate auf die Höhe dieser Unterstützung zu ergänzen.

§. 23.

Den Familien Derjenigen, welche, während sie sich im activen Dienste befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wurden, wird, nachdem die Unterstützungscommission hievon Kenntniß erhalten hat, die bewilligte Unterstützung nicht weiter gewährt.

133.

Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Juni 1880, Nr. 18.222,

betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen.

Anlässig vorgekommener Zweifel über die Tragweite der Bestimmungen des §. 1, Alinea 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108), betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen und der Alinea 9 der Durchführungs-Verordnung vom 7. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 109) zum §. 1 dieses Gesetzes, nach welchen die bei der Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benützten Geräthschaften auch dann zu desinficiren sind, wenn sie dem Viehversender gehören, wird im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß unter diesen Geräthschaften in allen Fällen nur solche zu verstehen sind, welche thatsächlich zur Beförderung der Thiere auf Eisenbahnen erforderlich und zu diesem Zwecke benützt worden sind, daß sohin Sättel, Decken, Halftern und Zäume zu diesen Geräthschaften nicht zu rechnen sind.

Von der vorgeschriebenen Desinfection der dem Versender gehörigen Geräthschaften hat es übrigens dann überhaupt abzukommen, wenn es sich um militärische oder sonstige ärarische Viehtransporte handelt, weil derlei Transporte zumeist unter thierärztlicher Aufsicht stehen und die Gewähr vorhanden ist, daß die zum Eisenbahn-Transporte benützten Geräthe auch nach der Beförderung nur für die transportirten und nicht auch für andere Thiere in Verwendung kommen.

134.

Gesetz vom 21. Juni 1880,

betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke.

(Auszugsweise.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erzeugung weinähnlicher Getränke (gewöhnlich Kunstwein genannt), deßgleichen die Erzeugung von Getränken aus Traubensaft durch eine Versetzung oder Vermischung desselben mit anderen Stoffen, die nicht lediglich dazu dienen soll, die Beschaffenheit des Weines zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, sondern dazu dient, die Menge des weinhältigen Erzeugnisses zu vermehren, darf, wenn das Erzeugniß zum Verkaufe oder Ausschanke bestimmt ist, nur als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe betrieben werden und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Hievon ausgenommen ist die Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfechsung beschränkten Einkellerung.

§. 3.

Die Verwendung von Stärkezucker zur Erzeugung der im § 1 bezeichneten Getränke ist verboten.

§. 4.

Getränke, welche auf die im §. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, dürfen unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden.

§. 5.

Uebertretungen der in den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften sind, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, von den Gewerbebehörden mit Geld, im Betrage von 25 bis 500 Gulden, im Falle der Uneinbringlichkeit aber mit Arrest, einen Tag für je fünf Gulden gerechnet, zu bestrafen

Auch haben die Gewerbebehörden die beanständeten Getränke, falls dieselben als gesundheitsschädlich erkannt wurden, auf Kosten des Verurtheilten vernichten zu lassen.

Im Wiederholungsfalle ist neben der Geld- oder Arreststrafe noch der Verfall des beanständeten Getränkes zu Gunsten des Armenfondes jener Gemeinde auszusprechen, in welcher die Uebertretung begangen wurde, und ist das Straferkenntniß in der Landeszeitung, sowie in ortsüblicher Weise auf Kosten des Verurtheilten zu veröffentlichen.

135.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. September 1880,

zum Gesetze vom 21. Juni 1880, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke.

(Auszugsweise.)

§. 1.

Im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 120) sind — im Gegensatze zum Naturweine, d. h. zu dem durch die alkoholische Gährung des Traubensaftes gewonnenen und allenfalls nur zur Verbesserung seiner Qualität oder zur Erzielung größerer Dauerhaftigkeit behandelten Weine — folgende Erzeugnisse zu unterscheiden:

1. weinähnliche Erzeugnisse (Kunstweine), welche ohne Traubensaft aus einer den Wein nachahmenden Mischung verschiedener Stoffe (Wasser, Weingeist, Glycerin, Zucker, Weinstein, Oenanthäther u. s. w.) hergestellt werden;

2. weinhältige Erzeugnisse (Halbweine), welche durch künstliche Vermehrung des Mostes oder Naturweines mittelst Hinzufügung von Wasser und anderen, zur Herstellung des Weingeschmackes in der vermehrten Flüssigkeit dienlichen Stoffen (Zucker, Glycerin, Weingeist u. s. w.) — oder in gleicher Weise aus den Trestern der bereits zur Mosterzeugung verwendeten Trauben oder aus Weingeläger gewonnen werden.

Hieher (ad 2) gehören insbesondere jene Erzeugnisse, welche durch das sogenannte Gallisiren (Verdünnung des Mostes mittelst Wasser und Zusatz von Alkohol oder Zucker), oder durch Petiotisiren (Aufgießen und Gährenlassen von Zuckerwasser auf den Traubenrückständen nach Ablassung des Mostes oder Auslaugung dieser Rückstände durch verdünnten Alkohol) hergestellt werden.

§. 2.

Wenn die im Vorstehenden unter 1 und 2 bezeichneten Kunst-, beziehungsweise Halbweine für den Verkauf oder Ausschank hergestellt werden, ist diese Herstellung laut §. 1 des Gesetzes (mit der hier unter §. 3 folgenden Ausnahme) als ein Gewerbe zu betrachten und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Auf Grund des §. 30 der Gewerbeordnung wird dieses Gewerbe der Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen hiemit als ein concessionirtes Gewerbe erklärt, zu dessen Erlangung nebst den Erfordernissen für concessionirte Gewerbe überhaupt (erstes Alinea, §. 18 der Gewerbeordnung) weiters verlangt wird, daß das beabsichtigte Verfahren zur Erzeugung des Kunst- oder Halbweines vom Concessionswerber dargelegt und seitens der Gewerbebehörde in sanitätspolizeilicher Beziehung als unbedenklich erkannt und daß die Betriebsstätte der sanitätspolizeilichen Aufsicht stets zugänglich gehalten werde.

§. 3.

Von der Bestimmung des vorstehenden §. 2 in Betreff der gewerblichen Eigenschaft der Erzeugung von Halbweinen tritt im Sinne des zweiten Alinea des §. 1 des Gesetzes eine Ausnahme zu Gunsten der Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) ein. Die Erzeugung dieser Halbweine bleibt nämlich von der Unterordnung unter die Gewerbeordnung ausgeschlossen und ist somit nach Art. V, lit. a) des Einführungspatentes zu derselben als freie landwirthschaftliche Production zu betrachten, ohne Rücksicht, ob das Erzeugniß zum Verkaufe oder Ausschanke bestimmt ist oder nicht — vorausgesetzt, daß die Erzeugung dieser Halbweine bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfechsung beschränkten Einkellerung geschehe.

Wenn aber diese letztere Voraussetzung nicht zutrifft, d. h. wenn nicht ausschließlich die Verwerthung der Trester der eigenen Fechsung beabsichtigt wird, sondern zur Erzeugung dieser Halbweine fremde Trester aufgekauft werden, findet obige Ausnahme nicht mehr statt; es gelangt dann die Regel des vorstehenden §. 2 in Betreff der gewerblichen Eigenschaft dieser Erzeugung zur Anwendung und hat daher der Erzeuger um die Concessionirung des Gewerbes einzuschreiten.

§. 5.

Laut §. 3 des Gesetzes darf zur Erzeugung der Kunst- oder Halbweine Stärkezucker (aus stärkemehlhaltigen Fruchtarten, Samen oder Knollen gewonnener Zucker oder Syrup, auch Trauben oder Kartoffelzucker genannt) nicht verwendet werden.

Auf dieses Verbot ist daher auch bei der, im obigen §. 2 erwähnten Prüfung des beabsichtigten Erzeugungsverfahrens und bei dessen Beaufsichtigung besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 6.

Kunst- und Halbweine dürfen, gemäß §. 4 des Gesetzes, unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden.

Als eine für Wein übliche Bezeichnung wird insbesondere jene anzusehen sein, welche ganz allgemein gehalten ist (wie z. B. „Tischwein" oder die Bezeichnung lediglich durch eine Jahreszahl), oder welche die Herkunft des Getränkes aus einer mehr oder minder bestimmten Gegend oder Lage (z. B. „Gebirgswein" oder nach einem Lande oder Orte) oder eine besondere Qualität des Getränkes (z. B. „Schiller", „Rothwein", „Dessertwein" u. s. w.) angibt, ohne zugleich durch einen entsprechenden Zusatz die etwaige Eigenschaft des Getränkes als Kunst- oder Halbwein anzuzeigen.

§. 7.

Die Gewerbebehörden haben im Sinne des Gesetzes das Strafverfahren einzuleiten:

1. Bei Uebertretungen des §. 1 des Gesetzes, beziehungsweise der dort berufenen Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere also bei Ausübung des Gewerbes der Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen ohne die erforderliche Concession — nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung;

2. bei Uebertretungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes — nach den Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes.

Beim Zusammentreffen der Uebertretung der nichtconcessionirten Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen mit der Uebertretung der §§. 3 oder 4 des Specialgesetzes ist nach §. 5 dieses letzteren vorzugehen.

§. 9.

Die Gewerbebehörden und die Organe der Sanitäts- und Marktpolizei haben auch von Amtswegen die Einhaltung der Vorschriften des in Rede stehenden Gesetzes zu überwachen.

Diese Organe können in den ihrer Aufsicht unterliegenden Verkaufslocalen gegen Entrichtung des entsprechenden Kauf- oder Schankpreises Weine, Kunst- und Halbweine sich ausfolgen lassen, haben dieselben sofort im Beisein des Verkäufers oder eines geeigneten Stellvertreters mit ihrem Amtssiegel zu verschließen und mit einer entsprechenden Relation der Behörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

136.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels vom 23. November 1880,

mit welcher weitere Bestimmungen zur Durchführung des §. 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der §§. 7 und 40 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880 erlassen werden.

Im Nachhange zu den Durchführungsbestimmungen zu §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), und zu den §§. 7 und 40 des Gesetzes von demselben Tage (R. G. Bl. Nr. 37) wird weiter Folgendes verordnet:

1. Aus Contumazen entlassene Schafe und Ziegen können mit aus Contumazen entlassenen, zu Wirthschaftszwecken in Galizien und der Bukowina bestimmten Rindern und mit einheimischem Schlachtvieh auf demselben Zuge befördert werden.

2. Sind solche Schafe und Ziegen zur Schlachtung bestimmt, so können sie auch mit aus den Contumazen entlassenen Schlachtvieh auf demselben Zuge befördert werden.

3. Die Beförderung von aus Contumazen entlassenen Schafen und Ziegen mit einheimischen Zucht- und Nutzvieh ist nicht gestattet.

4. Außer den unter 1, 2 und 3 vorgesehenen Fällen ist die Beförderung von aus einem fremden Lande kommenden Schafen und Ziegen mit einheimischen Wiederkäuern gestattet, insolange nicht in Anwendung der Bestimmungen des §. 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der §§. 2 und 4 des Rinderpestgesetzes diese Beförderung für unzuläßig erklärt wird.

Diese Bestimmungen haben auch auf den Transport mittelst Schiffen analoge Anwendung zu finden.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

137.

Erlaß des Justizministeriums vom 22. December 1880,

womit der §. 8, lit. b) des allgemeinen Thierseuchengesetzes erläutert wird.

Aus Anlaß eines Falles, daß die Anzeige wegen Auftriebes von Rindvieh auf Viehmärkten ohne Viehpaß von einer Staatsanwaltschaft als zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet nach §. 90 St. P. O. zurückgelegt wurde, wird der k. k. Ober-Staatsanwaltschaft mitgetheilt, daß nach der Ansicht des Justizministeriums die Bestimmungen des §. 8, lit. b) des Viehseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) es außer Zweifel stellt, daß für Rindvieh, welches auf Viehmärkte gebracht wird, ein Viehpaß beizubringen ist und daß das Zuwiderhandeln gegen diese Anordnung das im §. 45 dieses Gesetzes bezeichnete Vergehen begründet.

Dem steht nicht entgegen, daß im Schlußsatze zum §. 8 der Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze am 12. April 1880 (R. G. Bl.

Nr. 36) besondere Bestimmungen über die mit solchem Vieh vorzunehmenden Vorkehrungen getroffen sind, und kann durch dieselben die Strafbarkeit der Handlung als ausgeschlossen nicht angesehen werden.

Was jedoch die Bestimmungen in der angedeuteten Durchführungs-Verordnung rücksichtlich der bei Führung der Juxtabücher und Viehpaßverlängerungs-Protokolle, sowie über die Ausstellung von Viehpässen betrifft, so hält das k. k. Ministerium des Innern dafür, daß die diesfalls von den Gemeindevorstehungen begangenen Ordnungswidrigkeiten nicht das Vergehen (§. 45) des in Rede stehenden Gesetzes begründen, sondern daß das Einschreiten dagegen den politischen Behörden zusteht, welcher Ansicht das Justizministerium beipflichtet.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet jene Nummer, unter welcher das Gesetz oder die Verordnung sowohl in der tabellarischen Uebersicht wie im Texte selbst zu finden ist.

Supplement zur Sammlung

der

Reichsgesetze

und

Ministerial-Verordnungen

zum

Gebrauche für die k. k. Gendarmerie

Jahrgang 1880,

enthaltend die Gesetze vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest, sammt den dazu gehörigen Vollzugs-Verordnungen vom 12. April 1880.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1882.

127.

Gesetz vom 29. Februar 1880,

betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich behufs der Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand des Gesetzes.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen den Schutz des inländischen Viehstandes gegen Viehseuchen überhaupt, und insbesondere die Abwehr und Tilgung der nachbenannten Thierkrankheiten:

a) der Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine;
b) des Milzbrandes (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere;
c) der Lungenseuche der Rinder;
d) der Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere;
e) der Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
f) der Beschäl- (Chancre-) Seuche der Zuchtpferde und des Bläschenausschlages an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder;
g) der Räude (Krätze) der Pferde und Schafe;
h) der Wuthkrankheit der Hunde und übrigen Hausthiere.

Die besonderen Anordnungen rücksichtlich der Abwehr und Tilgung der Rinderpest sind in dem Gesetze vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37) enthalten.

Bei dem Ausbruche anderer als der vorbenannten ansteckenden Thierkrankheiten bleibt es dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Handels- und mit dem Ackerbauministerium vorbehalten, mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§. 2.

Handhabung des Gesetzes.

Die Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen über Thierseuchen obliegt, insoferne in diesen Bestimmungen keine besondere Anordnung getroffen ist, den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Gemeinden, ferner den Organen der Seesanitätsverwaltung nach Maßgabe ihres gesetzlichen Wirkungskreises, und wird vom Ministerium des Innern, beziehungsweise vom Handelsministerium geleitet und überwacht.

Bei der Handhabung dieser Bestimmungen ist sich des Beistandes der beamteten Thierärzte zu bedienen; im Falle der Verhinderung oder des Abganges beamteter Thierärzte können von der politischen Behörde andere approbirte Thierärzte und, wofern solche nicht zur Verfügung stehen, die Bezirksärzte zu den Amtshandlungen der beamteten Thierärzte mit den Befugnissen und Obliegenheiten der letzteren verwendet werden.

Rücksichtlich der Pferde, Trag- und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleibt das Verfahren zur Ermittlung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, soweit hiedurch nur das Eigenthum des Militärärars betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Ebenso bleibt das Verfahren zur Ermittlung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten in den k. k. Staatshengstendepots und in den k. k. Staatsgestüten zunächst den Staatshengsten-Depotcommanden und Gestütsdirectionen überlassen.

Die Militärbehörden, sowie die Depotcommanden und Gestütsdirectionen sind jedoch verpflichtet, von dem Auftreten eines jeden Seuchenfalles und von den getroffenen Maßregeln unverweilt die betreffende politische Bezirksbehörde zu verständigen, dieselbe über den Verlauf der Seuche in Kenntniß zu erhalten und bei Durchführung derjenigen Maßnahmen, welche von der politischen Behörde mit Rücksicht auf die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche im Sinne dieses Gesetzes für nothwendig erkannt werden, mitzuwirken. Anderseits ist die politische Behörde verpflichtet, sobald sie von einem Seuchenverdachte bei den in den Beschälstationen oder in der Privatmiethe oder Privatpflege befindlichen ärarischen Hengsten Kenntniß

erlangt, hievon das Depotcommando behufs der zu treffenden Verfügungen zu verständigen.

§. 3.

Treten bei einer ansteckenden Thierkrankheit Verhältnisse ein, welche das unmittelbare Eingreifen der politischen Landesbehörden oder der Ministerien erfordern oder eine Ausdehnung der von den Unterbehörden getroffenen Verfügungen nothwendig machen, so haben dieselben das Angemessene zu veranlassen.

Die Ministerien haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß Verfügungen gegen die Weiterverbreitung von Thierseuchen, die das allgemeine Interesse berühren, zur allgemeinen Veröffentlichung gelangen.

Den Ministerien bleiben auch jene Anordnungen vorbehalten, welche sich durch besondere internationale Verhältnisse als nothwendig herausstellen.

II. Abschnitt.

Maßregeln zur Abwehr der Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes.

§. 4.

a) Dauernde.

Hausthiere, welche den im §. 1 verzeichneten Krankheiten unterliegen, werden zur Einfuhr nur gegen Vorweisung von Viehpässen zugelassen, in welchen der unverdächtige Zustand beim Abgange derselben von dem ständigen Aufenthaltsorte bestätigt ist.

Hausthiere dieser Art, über welche solche Ausweise nicht beigebracht werden oder welche ungeachtet solcher Ausweise mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder derselben verdächtig erkannt werden, sind nicht zuzulassen.

§. 5.

b) Zeitweilige.

Ist in einem Nachbarlande eine ansteckende Thierkrankheit in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange ausgebrochen und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet zu besorgen, so kann von der politischen Landesbehörde die Einfuhr lebender oder todter Thiere, durch welche eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes möglich ist, aus dem verseuchten Gebiete:

1. entweder entlang der Grenze des ganzen Verwaltungsgebietes oder für bestimmte Grenzstrecken verboten, oder

2. nur über bestimmte Eintrittsorte und unter Beschränkungen gestattet werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen.

Diese Verkehrsbeschränkungen können nach Erforderniß auch auf die Einfuhr von rohem Fleisch und sonstigen thierischen Rohstoffen, Dünger, Rauhfutter, Streumateriale und von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Nach Maßgabe der Umstände kann die Absperrung der Grenze nöthigenfalls mit militärischen Kräften verfügt werden.

§. 6.

Revision des Viehstandes.

Gewinnt die Seuche im Nachbarlande innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern von der Grenze eine bedrohliche Ausdehnung, so kann von der politischen Landesbehörde für die betheiligten diesseitigen Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehstandes und die Evidenzhaltung des Gesundheitszustandes, sowie des Zuwachses und Abganges der durch die Seuche gefährdeten Thiergattungen angeordnet werden.

III. Abschnitt.

Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung ansteckender Thierkrankheiten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes.

§. 7.

Allgemeine Maßregeln: Verkehrsverbot.

Hausthiere, welche mit einer leicht übertragbaren Krankheit behaftet oder derselben, wenn auch nur in Folge gleichen Standortes oder gemeinsamer Wartung, verdächtig sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§. 8.

Beibringung von Viehpässen.

Auch im inländischen Verkehre müssen Viehpässe beigebracht werden:

a) für Wiederkäuer, Pferde und Schweine, welche auf Thierschauen gebracht werden;

b) für Rindvieh jeden Alters, welches auf Viehmärkte oder Auctionen gebracht, oder für Rindvieh (zum Schlachten bestimmte Kälber unter 6 Monaten ausgenommen), welches aus Anlaß des Wechsels des Standortes in einen anderen, über 10 Kilometer entfernten Ort abgetrieben wird;

c) für Herden von Wiederkäuern und Schweinen, welche über größere Landstriche getrieben werden;

d) für Wiederkäuer, welche mittelst Eisenbahnen und Schiffen befördert werden.

Wenn andere Hausthiere als Wiederkäuer von ansteckenden Thierkrankheiten befallen werden, oder wenn die Gefahr vorliegt, daß durch dieselben Ansteckungsstoffe weiter verbreitet werden können, so ist die politische Landesbehörde ermächtigt, auch rücksichtlich solcher Thiere Viehpässe für den Auftrieb auf Märkte und Auctionen, sowie für den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen anzuordnen.

§. 9.

Beaufsichtigung der Märkte und Viehschauen u. s. w.

Alle Viehmärkte, sowie Thierauctionen und öffentliche Thierschauen sind einer sachverständigen Aufsicht zu unterziehen. Exportviehmärkte von hervorragender Bedeutung kann die Staatsverwaltung durch vom Staate bestellte Thierärzte überwachen lassen.

Auf allen Viehmärkten ist zur Hintanhaltung der Ansteckungsgefahr eine entsprechende Trennung und separate Aufstellung des aufgetriebenen Viehes anzuordnen.

Der mit der Aufsicht betraute Sachverständige ist verpflichtet, jedes auf den Markt gebrachte Viehstück genau zu untersuchen, bei Wahrnehmung oder bei sich ergebendem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere auf einen entfernteren, jede Berührung mit anderen ansteckungsfähigen Thieren ausschließenden Standort sogleich zu verfügen und hierüber unverzüglich der Behörde die Anzeige zu erstatten.

Vieh von unsicherer Provenienz ist im Marktorte zu schlachten.

Die Marktordnung für Viehmärkte ist von der politischen Landesbehörde, bei Viehmärkten hervorragender Bedeutung von den

Ministern des Innern, des Handels und des Ackerbaues, nach Vernehmung der betreffenden Gemeinden, zu erlassen.

§. 10.

Vorschriften beim Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen.

Bei Beförderung von Wiederkäuern auf Eisenbahnen und Schiffen ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Transporte sind beim Ein- und Ausladen an den hiezu bestimmten Stationen von Thierärzten oder sonstigen Sachverständigen zu untersuchen.

2. Die Ausladung der Thiere darf — Nothfälle ausgenommen — nur am Bestimmungsorte erfolgen.

3. Schlachtvieh darf nicht gemeinschaftlich mit Zucht- oder Nutzvieh zur Versendung gebracht und auch nicht in demselben Eisenbahnwagen oder auf demselben Schiffe verladen werden.

4. Aus einem fremden Lande eingeführtes Schlachtvieh darf nicht mit einheimischen Wiederkäuern in demselben Zuge oder auf demselben Schiffe verladen werden.

§. 11.

Untersuchung von Triebherden.

Triebherden müssen während ihres Marsches mindestens von fünf zu fünf Tagen von einem approbirten Thierarzte untersucht werden.

Der Weitertrieb darf nur bei gesundem Zustande, welcher in dem Viehpasse zu bestätigen ist, erfolgen; im gegentheiligen Falle ist auf Grund des Befundes nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.

§. 12.

Beschau des Schlacht- und Stechviehes.

Die Vieh- und Fleischbeschau ist rücksichtlich des Schlachtviehes allgemein durchzuführen.

In gewerblichen Schlachtlocalitäten ist dieselbe auch auf das Stechvieh auszudehnen; in Gemeindeschlachthäusern, sowie in größeren Schlachthäusern überhaupt muß die Vieh- und Fleischbeschau approbirten Thierärzten übertragen werden.

Auch bei Nothschlachtungen hat stets eine Beschau stattzufinden.

§. 13.

Ueberwachung der Wasenmeistereien.

Die Wasenmeistereien und Verscharrungsplätze sind veterinär- und sanitätspolizeilich zu überwachen.

§. 14.

Vorsichten betreffs gewisser Personen.

Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit fremdem Viehe, mit Thiercadavern oder mit thierischen Abfällen zu thun haben, sind zur Hintanhaltung der Verschleppung von Ansteckungsstoffen rücksichtlich ihrer Reinigung und des Betretens von Gehöften und Stallungen den nöthigen Vorsichten zu unterwerfen.

In verseuchten Gehöften oder in Orten, über welche die Sperre (§. 20) verhängt wurde, ist das Uebernachten von fremden Personen in Stallungen verboten.

§. 15.

Anzeigeverpflichtung.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thiere eine der im §. 1 benannten ansteckenden Krankheiten oder Erscheinungen wahrnimmt, welche nach der vom Ministerium des Innern hinauszugebenden Belehrung den Verdacht einer solchen erregen, hat hievon dem Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige zu erstatten und das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, fern zu halten.

Im Verordnungswege kann bestimmt werden, daß behufs der unverweilten Mittheilung an den Gemeindevorsteher (die Gemeindevorstehung), in größeren Gemeinden die Anzeige an die zur Besorgung ortspolizeilicher Geschäfte bestimmten Organe des Gemeindevorstandes zu erstatten sei.

Wofern die Erkrankung innerhalb eines vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebietes an einem dem Besitzer, Pächter, Vorsteher oder Geschäftsführer des Gutsgebietes gehörigen oder anvertrauten Thiere vorkommt, ist die unverzügliche Anzeige der politischen Bezirksbehörde, falls aber die Erkrankung an einem sonst auf dem Gutsgebiete vorhandenen Thiere wahrgenommen wird, dem Gutsgebietsvorsteher (Geschäftsführer) zu erstatten.

Bei Viehtransporten zu Lande ist die Anzeige an den Vorsteher der nächstgelegenen Gemeinde, bei Seetransporten an das Hafenamt des Landungsortes zu erstatten.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und zur Fernhaltung der Thiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, tritt auch dann ein, wenn unter den Thieren eines Stalles oder einer Herde innerhalb acht Tagen ein zweiter Fall einer innerlichen Erkrankung unter den gleichen Erscheinungen vorkommt.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat, sobald er von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt und, wofern im letzteren Falle der Verdacht nicht durch die sachverständige Ermittlung eines approbirten Thierarztes vollkommen behoben wird, unverweilt die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

§. 16.

Die Pflicht zur unverweilten Anzeige obliegt auch den Thierärzten, den Vieh- und Fleischbeschauern, sowie den Wasenmeistern, wenn sie von dem Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten unter den Thieren oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches erregen, in Ausübung ihres Berufes Kenntniß erlangen. Die Thierärzte haben die Anzeige an die politische Bezirksbehörde und an den Gemeindevorsteher, die Vieh- und Fleischbeschauer, sowie die Wasenmeister an den Gemeindevorsteher zu machen.

Uebrigens ist die Gendarmerie berufen und Jedermann, der von derartigen Erkrankungsfällen Kenntniß erlangt hat, berechtigt, die Anzeige zu machen.

§. 17.

Maßregeln beim Seuchenausbruche. Vorläufige Vorkehrungen des Gemeindevorstehers.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige an die politische Bezirksbehörde, vorläufig, wenn möglich unter Beiziehung eines approbirten Thierarztes wegen der Absonderung der Thiere das Nöthige vorzukehren und die Stallsperre (§. 20b) zu verfügen.

§. 18.

Seuchencommission.

Die politische Bezirksbehörde hat nach erhaltener Anzeige von dem Ausbruche oder von dem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit ohne Verzug den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzuordnen. Derselbe bildet mit dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher die Seuchencommission und hat die Art, Ausbreitung und Ursache der Krankheit zu erheben, die auf Grund dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschrift zu treffenden Maßregeln anzuordnen und deren Durchführung einzuleiten.

Erforderlichenfalls kann die politische Bezirksbehörde zur Leitung der Seuchencommission und zur Veranlassung der nöthigen Vorkehrungen nebst dem Amtsthierarzte auch ein anderes Organ abordnen.

Dem Besitzer des seuchenverdächtigen Thieres bleibt es unbenommen, zu den Erhebungen der Seuchencommission auch seinerseits einen approbirten Thierarzt beizuziehen. Werden über die Richtigkeit der Erhebungen des beamteten Thierarztes der Seuchencommission begründete Einwendungen vorgebracht, so ist hierüber im kürzesten Wege an die politische Landesbehörde zu berichten, welche sofort die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen hat.

Die Durchführung der nach Umständen gebotenen Schutzmaßregeln darf jedoch durch diesen Zwischenfall keinen Aufschub erleiden.

§. 19.

Vorkehrungen bei Seuchenverdacht.

Wird durch die Erhebungen der Verdacht einer ansteckenden Thierkrankheit begründet, so sind die für nothwendig erkannten örtlichen Schutzmaßregeln einzuleiten.

Spätestens innerhalb acht Tagen ist die thierärztliche Untersuchung zu wiederholen.

Wird hiebei der Verdacht behoben, so haben die eingeleiteten Schutzmaßregeln zu entfallen.

Kann nach dem Erachten des Amtsthierarztes über das Vorhandensein einer ansteckenden Thierkrankheit nur mittelst der Section eines verdächtigen Thieres Gewißheit erlangt werden, so darf in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines verdächtigen Thieres über Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde angeordnet werden.

§. 20.

Schutz- und Tilgungsmaßregeln.

Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Viehseuchen erlassenen besonderen Vorschriften je nach Beschaffenheit des Falles und der Größe der Gefahr unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen nachfolgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und derselben verdächtigen Thiere.

Als verdächtig werden hiebei alle jene Thiere angesehen, welche durch Berührung mit kranken Thieren oder deren Ansteckungsstoffen der Möglichkeit der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, selbst wenn sie keine Krankheitserscheinungen zeigen.

2. Beschränkungen in dem Verkehre mit kranken und verdächtigen und durch die Krankheit gefährdeten oder mit solchen Thieren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ferner in der Art der Verwendung und Verwerthung kranker und verdächtiger Thiere, der von ihnen stammenden Rohstoffe und der bei denselben Thieren benützten Gegenstände, insbesonders

a) die Einstellung des Weitertriebes, sowie die Absperrung von auf dem Triebe erkrankten und seuchenverdächtigen Thieren;

b) die Stallsperre. Sie hat zur Folge, daß die Thiere die ihnen zugewiesene Räumlichkeit (Stall, Standort, Hofraum, Gehöft, abgesonderter Weideplatz u. s. w.) nicht verlassen und überhaupt mit anderen durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Stallsperre hat nach Erforderniß auch die Absonderung aller mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, Stallgeräthe, Futter, Dünger u. dgl. im Gefolge.

c) die Weidesperre. Durch sie wird entweder der Weidegang überhaupt oder im Falle der Nothwendigkeit des Weideganges der gemeinschaftliche Weidetrieb von Thieren aus verschiedenen Stallungen, sowie die gemeinschaftliche Benützung der dahin führenden Wege und Straßen verboten;

d) das Verbot der gemeinschaftlichen Benützung von Brunnen, Tränken. Schwemmen u. dgl.;

e) das Verbot des freien Herumlaufens der Hunde und kleiner Hausthiere;

f) die Orts- und Flursperre.

Die Ortssperre hat zur Folge, daß kein Thier der von der Krankheit gefährdeten Gattung ohne besondere Erlaubniß der politischen Bezirksbehörde aus dem Orte gebracht und überhaupt keinerlei Verkehr zwischen den einheimischen und auswärtigen durch die Krankheit gefährdeten Thieren stattfinden darf.

Hiebei kann auch die Ausfuhr von solchen Gegenständen, welche die Krankheit zu verschleppen geeignet sind, als: von Haaren, Häuten, Klauen, Futter, Dünger u. s. w. verboten werden.

Die Ortssperre ist nur dann zulässig, wenn mit der Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere allgemeine Gefahr verbunden ist und in einer größeren Anzahl von Stallungen Thiere von derselben ergriffen wurden.

In größeren Ortschaften kann die Sperre auf die betreffenden Straßen oder Theile des Ortes beschränkt werden.

Unter Verhältnissen, welche die Haltung der kranken und verdächtigen Thiere in den Ställen nicht zulassen, kann an Stelle der Ortssperre und unter den sonst mit der Ortssperre verbundenen Verkehrsbeschränkungen die Absperrung für die ganze Feldmark oder einzelner Theile derselben verfügt werden (Flursperre).

Die Verhängung der Orts- und Flursperre, sowie die Ausnahmen von derselben, können nur mit Bewilligung der politischen Behörde erfolgen.

3. Das Verbot zur Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten, Thierauctionen und Thierschauen, in dem Seuchenorte und in dessen nächster Umgebung oder die Ausschließung einzelner bestimmter Thiergattungen von dem Auftriebe auf Märkte, Auctionen und Thierschauen.

4. Die Impfung der der Ansteckungsgefahr ausgesetzten Thiere. Dieselbe darf nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen angeordnet werden und hat unter der Aufsicht des beamteten Thierarztes zu erfolgen.

5. Die Tödtung seuchenkranker und verdächtiger Thiere.

Diese darf nur in jenen Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, findet aber keine Anwendung auf solche Thiere, welche in den Krankenstallungen einer k. und k. Thierarzneischule oder einer der Staatsaufsicht unterstellten höheren Lehranstalt sich befinden, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

6. Die unschädliche Beseitigung der Cadaver der an einer Seuche gefallenen oder in Folge derselben getödteten Thiere, sowie solcher Theile derselben, welche zur Verschleppung des Ansteckungsstoffes geeignet sind, dann des Düngers, der Streu, der Producte und Abfälle seuchenkranker und verdächtiger Thiere.

Unter Einhaltung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen kann die Beseitigung der todten Thiere auf thermischem oder chemischem Wege, oder auch durch ausreichend tiefes Verscharren erfolgen.

7. Die Unschädlichmachung (Desinfection) der von den seuchenkranken und verdächtigen Thieren benützten Ställe und Standorte, der mit denselben oder ihren Ansteckungsstoffen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Die Durchführung des Desinfectionsverfahrens in Betreff der Ställe und Standorte, sowie der mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthe und Gegenstände hat unter der Aufsicht und Leitung des abgeordneten Thierarztes zu geschehen.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinficirung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in nahe Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die näheren Bestimmungen über die Anwendung und Ausführung der unter 1 bis 7 angeführten Schutz- und Tilgungsmaßregeln werden in der Durchführungsverordnung erlassen.

§. 21.

Verantwortlichkeit der Gemeindebehörde.

Die Gemeindebehörde des Seuchenortes (Gutsgebietsvorstehung), ist für die genaue Durchführung der angeordneten örtlichen Maßregeln

verantwortlich und hierin durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen.

§. 22.

Veröffentlichung des Seuchenausbruches.

Ist der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit festgestellt, so hat die politische Bezirksbehörde den an den Seuchenort angrenzenden Gemeinden und den nächstliegenden politischen Bezirks- und in den Küstenländern auch den Seesanitätsbehörden hievon unverzüglich Mittheilung zu machen und darüber auch der politischen Landesbehörde zu berichten.

Letztere hat nach Maßgabe der Gefahr die benachbarten Verwaltungsgebiete, rücksichtlich der Küstenländer auch die Seebehörde in Triest von dem Seuchenausbruche und den verfügten Absperrungsmaßregeln in Kenntniß zu setzen und hierüber dem Ministerium des Innern die Anzeige zu erstatten.

§. 23.

Periodische Nachschau.

Während der Dauer einer ansteckenden Thierkrankheit hat die politische Bezirksbehörde den Amtsthierarzt in angemessenen Zwischenräumen zur Nachschau in den Seuchenort zu entsenden.

§. 24.

Heilung.

Die Heilung kranker Thiere zu veranlassen, bleibt, soferne eine thierärztliche Behandlung überhaupt zulässig ist, dem Ermessen des Thiereigenthümers überlassen.

Für Fälle, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die thierärztliche Behandlung kranker Thiere erfolgen muß, dieselbe aber vom Eigenthümer vernachlässigt oder unterlassen wird, hat die politische Bezirksbehörde, wenn hieraus eine Gefährdung des Viehstandes Anderer zu besorgen ist, die thierärztliche Behandlung der kranken Thiere auf Kosten des Eigenthümers zu veranlassen. Das Heilungsverfahren ist vom beamteten Thierarzte zu beaufsichtigen.

§. 25.

Erlöschen der Seuche.

Die zur Tilgung einer ansteckenden Thierkrankheit getroffenen veterinärpolizeilichen Maßregeln treten außer Wirksamkeit, wenn die Krankheit amtlich als erloschen erklärt wird.

Dies darf erst dann geschehen, wenn kein seuchenkrankes Thier in dem betreffenden Hofe, beziehungsweise Orte mehr vorhanden, das Desinfectionsverfahren vollzogen und der bestimmte Zeitraum seit dem letzten Genesungs-, Tödtungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres abgelaufen ist.

IV. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für einzelne ansteckende Thierkrankheiten.

a) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

§. 26.

Bei Verbreitung der Maul- und Klauenseuche über einen größeren Landstrich kann die politische Landesbehörde den Verkehr mit Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen von dem verseuchten Landstrich heraus und in denselben hinein, unter Gestattung des Verkehrs innerhalb des Landstriches untersagen.

Die Nutzverwendung und der Verkauf der Milch kranker Thiere im ungekochten Zustande ist verboten.

Die Zulässigkeit der Schlachtung der kranken Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses hängt von dem Gutachten des Thierarztes ab.

b) Milzbrand (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere.

§. 27.

Thiere, welche nach dem Gutachten des abgeordneten Thierarztes als krank oder der Seuche verdächtig anzusehen sind, dürfen zum Zwecke des Fleischgenusses und der Verwerthung sonstiger Bestandtheile nicht geschlachtet werden.

Die Nutzverwerthung und der Verkauf einzelner Theile der Milch oder sonstiger Producte von milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist verboten.

Blutige Operationen an derlei Thieren, sowie die Oeffnung des Cadavers dürfen nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

Die Cadaver der an Milzbrand gefallenen oder deßhalb getödteten Thiere dürfen nicht abgeledert werden und sind auf eine möglichst schnelle Art unschädlich zu beseitigen (§. 20, Nr. 6).

Die Schlachtung noch gesund erscheinender unverdächtiger Thiere eines verseuchten Gehöftes zum Zwecke des Fleischgenusses darf nur mit Zustimmung und unter der Aufsicht eines approbirten Thierarztes und nur im Seuchenorte stattfinden.

c) Lungenseuche des Rindviehes.

§. 28.

Der Abtrieb noch vollkommen gesunder Rinder aus gesperrten Ställen und Ortschaften behufs der Schlachtung kann auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes und unter entsprechenden Vorsichten von der politischen Bezirksbehörde gestattet werden.

Fleisch von geschlachteten kranken Rindern darf nur im Seuchenorte auf Grund des thierärztlichen Befundes zum Genusse zugelassen werden, es sind jedoch die Lungen der geschlachteten kranken zum Genusse geeignet befundenen, sowie die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere unschädlich zu beseitigen.

Das Fleisch der wegen des Verdachtes der Lungenseuche geschlachteten und nach der Schlachtung gesund befundenen Rinder darf in Orte größeren Verbrauches jedoch nur mittelst Eisenbahnen und Schiffen unter entsprechenden Vorsichten verführt werden.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Rinder sind zu desinficiren.

Werden der Lungenseuche verdächtige Thiere in verbotwidriger Verwendung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann, wenn eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche durch

das betroffene Vieh vorhanden ist, die sofortige Tödtung desselben von der politischen Bezirksbehörde, unter besonders bedenklichen Umständen aber von der Ortsbehörde angeordnet werden.

d) Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere.

§. 29.

Rotz- (wurm-) kranke Thiere sind ohne Verzug zu tödten.

Des Rotzes (Wurmes) nur verdächtige Thiere sind abzusondern, unter Stallsperre zu halten und behördlicherseits zu beaufsichtigen, dieselben dürfen nur durch einen approbirten Thierarzt behandelt werden; dauert der verdächtige Zustand über sechs Wochen, so hat der Eigenthümer des Thieres die weiteren Kosten der behördlichen Ueberwachung zu tragen; kann oder will sich derselbe hiezu nicht herbeilassen, so ist die Tödtung des Thieres zu veranlassen.

Thiere, welche mit rotz- (wurm-) kranken oder mit dieser Krankheit verdächtigen Thieren in derselben Räumlichkeit untergebracht, oder überhaupt in solcher Berührung waren, daß hiedurch eine Ansteckung erfolgt sein konnte, sind durch zwei Monate in besonderen Räumen unter thierärztlicher Beobachtung zu halten und dürfen erst nach Ablauf dieser Zeit, falls sie sich dann als vollkommen unverdächtig erweisen, zum freien Verkehre zugelassen werden.

Die politische Bezirksbehörde kann die Benützung solcher Thiere innerhalb der Ortsgemarkung, insolange sie gesund sind, unter angemessenen Vorsichten gestatten.

Die politische Bezirksbehörde kann auch die Tödtung von Thieren, welche Erscheinungen zeigen, die den Rotzverdacht begründen, anordnen:

a) wenn das Vorhandensein der Krankheit von dem beamteten Thierarzte auf Grund der erhobenen Umstände und der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

b) wenn unter den obwaltenden Umständen durch anderweitige, diesem Gesetze entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Weiterverbreitung der Krankheit nicht erreicht werden kann.

Werden der Absperrung unterworfene rotz- (wurm-) kranke Thiere in verbotwidriger Benützung oder außerhalb der ihnen ange-

wiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann die Ortsbehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

Die Cadaver gefallener oder getödteter rotz- (wurm-) kranker Thiere sind mit Haut und Haaren unschädlich zu beseitigen (§. 20, Nr. 6).

e) Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

§. 30.

Wenn bei festgestellter Pockenseuche die Absonderung und Absperrung der kranken von den gesunden Thieren nicht durchgeführt werden kann, oder wenn die Krankheit unter der Herde eine größere Verbreitung erlangt, so ist die Nothimpfung der noch seuchefreien Stücke durchzuführen.

Bei drohender Gefahr der Verschleppung des Ansteckungsstoffes in benachbarte Herden kann von der politischen Bezirksbehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden angeordnet werden.

Der Eigenthümer einer Schafherde darf die Schutzimpfung derselben nur nach vorher eingeholter Bewilligung der politischen Bezirksbehörde vornehmen lassen.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der veterinärpolizeilichen Maßregeln gleich den pockenkranken zu behandeln.

Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses ist verboten.

f) Beschäl- (Chancre-) Seuche; Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde und Rinder.

§. 31.

Pferde, welche an der Beschälseuche leiden, dürfen zum Belegen nicht zugelassen werden.

Stuten, welche mit dieser Seuche behaftet waren, sind selbst dann, wenn sie wieder hergestellt scheinen, bleibend von der Nachzucht ausgeschlossen und deßhalb zur Kenntlichmachung an der linken Halsseite mit den Buchstaben B. K. zu brennen.

Beschälhengste, von welchen erwiesenermaßen Stuten angesteckt worden sind, oder bei welchen sich das Vorhandensein der Chancre-

seuche bestimmt nachweisen läßt, oder welche Stuten, die zur Zeit des Belegens schon chancrekrank waren, bedeckt haben, sind zu castriren.

Tritt die Beschälseuche in größerer Verbreitung auf, so ist von der politischen Landesbehörde nach Maßgabe der Verhältnisse entweder das Belegen durch Landes- oder Privatbeschäler einzustellen, oder die Zulassung der Pferde zum Belegen von einer vorausgegangenen Untersuchung derselben durch den Amtsthierarzt abhängig zu machen.

In Bezirken, in welchen die Beschälseuche herrschend war, ist vor Beginn der Belegzeit des folgenden Jahres eine thierärztliche Revision des Gesundheitszustandes der sämmtlichen Zuchtpferde zu veranlassen und dürfen nur jene Pferde zur Deckung zugelassen werden, welche hiebei vollkommen gesund befunden worden sind.

§. 32.

Mit dem Bläschenausschlage an den Geschlechtstheilen behaftete Pferde und Rinder sind für die Dauer der Krankheit von dem Belegen auszuschließen.

g) Räude (Krätze) der Pferde und Schafe.

§. 33.

Mit der Räude behaftete Pferde sind der thierärztlichen Behandlung zu unterziehen.

Im hohen Grade räudige, vom Thierarzte als unheilbar erklärte Pferde sind zu tödten.

Pferde, welche mit räudigen Pferden in solcher Berührung gestanden sind, daß hiedurch eine Uebertragung der Krankheit erfolgt sein kann, sind durch vier Wochen unter den im §. 29, Alinea 3 vorgezeichneten Einschränkungen in thierärztlicher Beobachtung zu halten.

§. 34.

Mit der Räude behaftete Schafe sind, wenn der Eigenthümer nicht deren Tödtung vorzieht, der thierärztlichen Behandlung zu unterwerfen.

h) Wuthkrankheit der Hausthiere.

§. 35.

Jedermann ist verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die den Wuthausbruch besorgen lassen, sofort durch Tödtung oder Absonderung ungefährlich zu machen und zugleich einem approbirten Thierarzte oder der Ortsbehörde, in Orten aber, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, der letzteren die Anzeige zu erstatten.

Thiere mit Erscheinungen, welche vermuthen lassen, daß die Wuth ausbrechen könne, sind für den Fall, als sie vollkommen sicher verwahrt werden können und der Eigenthümer deren Tödtung nicht vorzieht, thierärztlich zu beobachten.

Frei herumlaufende oder nicht vollkommen sicher verwahrbare Thiere dieser Art sind zu tödten.

Ohne Ausnahme zu tödten sind auch die Thiere, bei welchen die Wuth ausgebrochen ist, ebenso alle Hunde und Katzen, die mit wuthkranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Von einem wüthenden Thiere gebissene andere Hausthiere sind, wenn der Eigenthümer nicht die sofortige Tödtung vorzieht, abzusondern, unter Aufsicht zu halten und sobald sich an denselben Spuren der Wuth zeigen, sogleich zu tödten.

Gebissene Rinder und Pferde müssen vier Monate, Schafe, Ziegen und Schweine drei Monate nach dem Bisse der Absonderung und Beaufsichtigung unterworfen bleiben.

Wenn die Ortsbehörde von dem Herumschweifen eines wüthenden oder wuthverdächtigen Thieres Kenntniß erlangt, so hat sie sogleich die Tödtung oder Einfangung desselben zu veranlassen und die benachbarten Ortsbehörden, sowie die politische Bezirks-, beziehungsweise Polizeibehörde hievon zu verständigen.

In Gegenden, welche von wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunden durchstreift werden, oder in welchen die Wuthkrankheit verbreitet vorkommt, kann angeordnet werden, daß die Hunde an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen oder an der Leine geführt, und daß herumlaufende Hunde bei Nichtbeobachtung dieser Anordnungen getödtet werden.

Zur Vertilgung gewisser Gattungen von Thieren (Hunde, Füchse, Wölfe und dergleichen), unter welchen die Wuthkrankheit herrscht, können von der politischen Bezirksbehörde Jagden und Streifungen angeordnet werden.

Das Schlachten wuthkranker Thiere, jeder Verbrauch oder Verkauf einzelner Theile derselben oder ihrer Producte ist verboten.

Die Cadaver der gefallenen oder wegen dieser Krankheit getödteten, wuthkranken oder verdächtigen Thiere dürfen nicht abgehäutet werden und sind daher mit Haut und Haaren unschädlich zu beseitigen.

Die Oeffnung der Cadaver darf nur von approbirten Thierärzten oder in Ermanglung derselben von Aerzten vorgenommen werden.

V. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für Schlachtviehmärkte und öffentliche Schlachthäuser.

§. 36.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Schlachtviehmärkte und öffentliche Schlachthäuser, sowie auf das daselbst befindliche Schlachtvieh Anwendung.

Die der Ortsbehörde, beziehungsweise Seuchencommission zugewiesenen Amtshandlungen obliegen bei den einer geregelten veterinärpolizeilichen Ueberwachung unterstellten Schlachtviehmärkten und öffentlichen Schlachthäusern zunächst jenen Organen, welchen die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Schlachtviehmarktes oder des Schlachthauses zugewiesen ist.

Der Besitzer des kranken und verdächtigen Schlachtviehes oder dessen Vertreter kann zur sofortigen Schlachtung desselben unter Aufsicht des Amtsthierarztes verhalten werden, insoferne die Art der Krankheit die Schlachtung nicht ausschließt (§§. 27, 29, 30, 35).

Nach Maßgabe der Umstände kann die Schlachtung auch auf alles andere in der betroffenen Abtheilung vorhandene infectionsfähige Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Schlachtviehhöfe und Schlachthäuser können nach Feststellung des Seuchenausbruches und für die Dauer der Seuchengefahr gegen

den Antrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln bedürfen der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

VI. Abschnitt.

Ersatz für polizeilich getödtete Thiere.

§. 37.

Fälle der Entschädigung.

Für diejenigen Thiere, welche über behördliche Anordnung zum Zwecke der Feststellung des Vorhandenseins einer ansteckenden Thierkrankheit mit Ausnahme der Wuthkrankheit getödtet werden (§. 19), dann für die wegen Rotzverdachtes (§. 29, Alinea 5) getödteten, mit der Rotzkrankheit nicht behaftet befundenen Thiere wird durch Vergütung des gemeinen Werthes aus dem Staatsschatze Entschädigung geleistet.

§. 38.

Schätzungscommission.

Dieser Werth ist vor der Tödtung durch Schätzung festzustellen.

Die Schätzungscommission hat aus drei Schätzmännern, nämlich aus zwei hiezu besonders beeidelen Vertrauensmännern und einem von der politischen Behörde oder ihrem Abgeordneten bestimmten Organe, zu bestehen.

Stimmen die Mitglieder der Schätzungscommission in der Werthbestimmung überein, so ist die Entschädigung darnach zu bemessen.

Bei abweichenden Meinungen ist der Durchschnitt der von den Schätzmännern ausgesprochenen Beträge als Schätzungswerth anzunehmen.

Der Werth jener Theile, über welche dem Besitzer nach Maßgabe der behördlichen Anordnung eine Verfügung zugestanden wird, kommt vom Schätzungswerthe in Abrechnung.

§. 39.

Bei Rotzverdacht.

Bei der im Falle des §. 29, Alinea 5 wegen Rotzverdacht angeordneten Tödtung hat der vom Amtsthierarzte zu erhebende

Sectionsbefund als Grundlage zur Zuerkennung einer Entschädigung zu dienen.

Der Besitzer des getödteten Thieres hat jedoch das Recht, zu verlangen, daß ein von ihm gewählter approbirter Thierarzt zur Section und zur Aufnahme des Sectionsbefundes zugelassen und eine allfällige Einwendung desselben in das Sectionsprotokoll aufgenommen werde.

§. 40.

Zuerkennung der Entschädigung.

Der Ausspruch über die nach den vorangehenden Bestimmungen zu leistende Entschädigung ist von der politischen Landesbehörde unter Freilassung der Berufung an das Ministerium des Innern zu fällen.

§. 41.

Entschädigung aus Landesmitteln oder durch Versicherungsverbände.

Die Gewährung einer Entschädigung für solche Thiere, für welche der Staatsschatz keine Entschädigung leistet, aus Mitteln der Länder, Bezirke oder zu bildender Versicherungsverbände bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

VII. Abschnitt.

Bestreitung der durch Vorkehrungen gegen die Thierseuchen erwachsenden Kosten.

§. 42.

Aus dem Staatsschatze.

Die Kosten aus Anlaß:

a) der Ueberwachung oder Sperrung der Grenze gegen die Nachbarstaaten und die Länder der ungarischen Krone, mit Ausnahme der nach den bestehenden Einrichtungen aus Landesmitteln gewährten Aufbesserung der Einquartierungs- und Vorspannsgebühr für Militärtransporte,

b) der Erhebung zur Feststellung ansteckender Thierkrankheiten,

c) der amtlichen Interventionen während der Dauer derselben,

d) der Revisionen des Viehstandes in den Grenzbezirken bei drohender Seuchengefahr,

e) der Entschädigung für getödtete Thiere

fallen, insoweit sie nicht den Gemeinden (Gutsgebieten) obliegende Amtshandlungen betreffen, dem Staatsschatze zur Last.

Aus Gemeindemitteln.

Die Kosten für die wirksame Durchführung der örtlichen Schutz- und Sperrmaßregeln, sowie für das Ausführen der Cadaver und Abfälle, für das Verscharren und für die Verscharrungsplätze haben die Gemeinden (Gutsgebiete) zu tragen.

Trifft die Gemeinde (das Gutsgebiet) keine geeignete Vorsorge rücksichtlich der Verscharrungsplätze, so ist nöthigenfalls unter Einleitung der zwangsweisen Enteignung ein hiezu geeigneter Platz auf Kosten der Gemeinde (des Gutsgebietes) zu ermitteln und dessen sofortige Verwendung zu verfügen.

Kann in einem Gemeindegebiete ein geeigneter Aasplatz nicht ausfindig gemacht werden, so ist die Verführung des Aases in die nächste Wasenmeisterei, oder wenn dies nicht zulässig wäre, auf einen anderwärts zu ermittelnden Aasplatz unter den von der politischen Bezirksbehörde angeordneten Vorsichten gestattet.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, den Gemeinden rücksichtlich der ihnen durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen aus Landes- oder Bezirksmitteln Erleichterung zu gewähren.

Durch den Eigenthümer.

Die Kosten für die Beaufsichtigung, Absonderung, Wartung und Behandlung kranker Thiere, für deren Tödtung, sowie für die Desinfection fallen dem Eigenthümer zur Last.

§. 43.

Für die Aufsicht von Viehmärkten 2c.

Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, Thierauctionen und Thierschauen erwachsen, haben die Marktberechtigten, beziehungsweise die Unternehmer zu bestreiten.

VIII. Abschnitt.

Bestimmungen in Betreff der Strafen und Berufungen.

§. 44.

In Betreff der Strafen.

Wer es unterläßt, die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 15, 16 und 35) obliegende Anzeige zu erstatten, wird wegen

Uebertretung dieser Bestimmung mit Arrest bis zu 2 Monaten oder Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Derselben Strafe unterliegt insbesondere auch ein Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher), oder wer sonst immer in Vertretung desselben die ihm obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles verabsäumt oder bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt.

§. 45.

Wer den sonstigen Anordnungen, welche zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erlassen worden sind, zuwiderhandelt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist, wenn die Handlung mit Vorsatz begangen wurde, mit Arrest bis zu einem Jahre oder an Geld bis 1.000 fl. zu bestrafen.

Ist in Folge dieses Vergehens Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Arreststrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 2.000 fl. ein.

Im Falle der Fahrlässigkeit ist auf Geldstrafe bis zu 100 fl., und wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Arrest bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu 1.000 fl., und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Arrest von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 46.

Verfall von Thieren und Rohproducten.

Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen das im §. 5 bezeichnete Einfuhrverbot umgangen wurde, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Auf den Verfall kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch dann erkannt werden, wenn eine Verurtheilung nicht stattfindet oder die Verfolgung einer bestimmten Person nicht eingeleitet wird.

Wenn das Erkenntniß über den Verfall nicht mit dem Urtheile wider den Beschuldigten verbunden werden kann, so hat hierüber die Rathskammer des Gerichtshofes erster Instanz einen besonderen Beschluß zu fassen, gegen deren Entscheidung den Betheiligten die Beschwerde an das Oberlandesgericht, für welche die Bestimmungen des §. 114 der Strafproceßordnung maßgebend sind, offen steht. Die

Beschlußfassung über den Verfall steht dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel die Gegenstände betreten worden sind, zu, sofern nicht bereits ein anderes Gericht zuvorgekommen ist.

Die politische Behörde hat die erforderlichen Vorkehrungen wegen der Unterbringung und Erhaltung der dem Verfalle unterliegenden Gegenstände, insoweit nicht deren Vernichtung auf Grund der bestehenden Vorschriften einzutreten hat, zu treffen, und ist berechtigt, auch wenn über den Verfall noch nicht erkannt worden ist, dieselben mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft im öffentlichen Versteigerungswege zu veräußern, wenn dies aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint oder die Erhaltung mit unverhältnißmäßig großen Kosten verbunden ist.

§. 47.

Die Geldstrafen einschließlich des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Thiere und Gegenstände fließen in den Staatsschatz.

§. 48.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung steht hinsichtlich der im §. 44 bezeichneten strafbaren Handlungen der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesanitätsbehörde erster Instanz, hinsichtlich der im §. 45 bezeichneten strafbaren Handlungen den Gerichten zu.

§. 49.

Mit der Strafe ist auch der Ersatz des Schadens im Erkenntnisse aufzuerlegen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Civilgerichte als unerläßlich erscheinen läßt.

Wird der Schadenersatz in dem Strafurtheile einer politischen oder Seesanitätsbehörde zu- oder aberkannt, so steht Demjenigen, welcher sich mit diesem Ausspruche nicht zufrieden stellt, frei, zur Geltendmachung seiner Ansprüche den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen.

§. 50.

In Betreff der Berufungen.

Berufungen gegen Anordnungen der politischen Behörden, welche auf Grund dieses Gesetzes oder der zur Durchführung desselben

gegebenen Vorschriften getroffen werden, kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Eine Ausnahme hievon findet nur statt, insoweit es sich um Vollstreckung von Straferkenntnissen handelt, oder wenn der Vollzug der Anordnung, die der Gegenstand der Berufung ist, nach Beurtheilung der vollziehenden Behörde ohne jede Gefahr verschoben werden kann.

IX. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 51.

Die §§. 387, 400 bis 402 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 117), ferner die Vorschriften über das Verfahren bei Thierseuchen vom 6. December 1859, Zahl 32592 treten mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 52.

Die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

130.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880,

mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880, betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erlassen werden.

Zur Durchführung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, wird verordnet, wie folgt:

Zu §. 1.

Beim Ausbruche einer im Gesetze nicht namentlich angeführten ansteckenden Thierkrankheit haben die politischen Bezirksbehörden rücksichtlich der ersten vorläufigen Vorkehrungen die in diesem Gesetze

und in der Durchführungsverordnung enthaltenen Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen und der Landesstelle über den Stand und die Natur der Seuche und die getroffenen Verfügungen die Anzeige zu erstatten. Letztere hat erforderlichen Falls den Landesthierarzt zur Erhebung des Falles in den Seuchenort zu entsenden, nach Maßgabe der Dringlichkeit sogleich die weiteren nöthigen Anordnungen zu treffen und dem Ministerium des Innern behufs der etwa gebotenen besonderen Maßregeln zu berichten.

Zu §. 2.

(Letztes Alinea.) Tritt in Orten, in welchen mit ärarischen Dienstpferden versehene Truppenkörper sich befinden, oder in deren Umgebung eine auf Pferde übertragbare ansteckende Thierkrankheit auf, so hat die politische Bezirksbehörde die betreffenden Truppen-Commanden hievon unter Mittheilung der eingeleiteten veterinärpolizeilichen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

Die gleichen Mittheilungen sind den betreffenden Staatshengsten-Depotcommanden und Gestütsdirectionen zu machen.

Zu §. 4.

Die Viehpässe für das zur Einfuhr in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes bestimmte Vieh müssen ämtlich ausgefertigt sein, die Stückzahl der Thiere, die nähere Bezeichnung derselben und die etwaigen besonderen Merkmale der Viehstücke, dann die Bestätigung enthalten, daß die Thiere beim Abgange gesund waren, und daß dieselben aus einem Standorte kommen, in welchem und in dessen Umgebung zur Zeit des Abganges der Thiere eine auf diese Thiergattung übertragbare Krankheit nicht herrscht.

Thiere, welche durch vorschriftmäßig ausgefertigte Viehpässe nicht gedeckt sind, oder deren Stückzahl und Beschaffenheit mit dem Viehpasse nicht übereinstimmt, ohne daß dieser Mangel grundhältig aufgeklärt wird, sind von der Zollbehörde zurückzuweisen.

Zu §. 5.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, dem Gesundheitszustande der Thiere in dem angrenzenden Auslande fortwährend ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die in einem Nachbarlande ausgebrochene Seuche hat zur Folge, daß die im §. 5 bezeichneten Verkehrsbeschränkungen nach Grad und Umfang und nach Maßgabe der bestehenden Gefahr gegenüber jenen Thieren und Gegenständen einzutreten haben, durch welche eine Einschleppung mit Grund zu besorgen steht.

Bei Anordnung dieser Beschränkungen ist sich gegenwärtig zu halten, daß der Verkehr nicht mehr gehemmt werde, als durch die Natur der Seuche und die obwaltenden Verhältnisse überhaupt gerechtfertigt ist.

Mit Rücksicht hierauf ist auch zu bestimmen, ob für Rohstoffe und andere Gegenstände Provenienz-Certificate zu fordern seien und ob für Thiere und Gegenstände der besondere Nachweis zu verlangen sei, daß dieselben nicht durch Gegenden transportirt worden sind, in welchen die ansteckende Thierkrankheit, um die es sich handelt, herrscht.

Rücksichtlich des letzteren Nachweises ist eventuell auf die Art der Beförderung der geeignete Bedacht zu nehmen.

Die verfügten Verkehrsbeschränkungen sind unter Bezeichnung der Grenzstrecke, für welche sie zu gelten haben, von der politischen Landesbehörde und soweit es sich um den Seeverkehr handelt, von der Seebehörde im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde zu verlautbaren und den einschlägigen Finanzbehörden und Eisenbahnverwaltungen, sowie dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium zur Kenntniß zu bringen.

Bei Bestimmung der Eintrittsorte für die Einfuhr der betreffenden Thiere und Gegenstände sind insbesondere die Eisenbahnen und Wasserstraßen zu berücksichtigen.

An dem bestimmten Eintrittsorte ist für die Dauer des Bedarfes ein Thierarzt aufzustellen, welcher die vorgeschriebene Nachweisung über die Herkunft (Pässe, etwa vorgeschriebene Provenienz-Certificate) der Thiere und Rohproducte zu prüfen, den unverdächtigen Zustand der Thiere und Rohproducte sicherzustellen und behufs einer möglichst raschen Erledigung dieser Geschäfte mit der betreffenden Zollbehörde und der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung sich zu verständigen hat.

Treffen Transporte von Thieren oder Rohstoffen ohne die vorgeschriebenen amtlichen Zeugnisse an den Eintrittsorten ein, oder sind die Certificate unvollständig, oder stimmt die Stückzahl der Thiere mit der in den Viehpässen angeführten nicht überein, ohne daß durch

amtlichen Nachweis der Zu- oder Abgang in befriedigender Weise dargethan werden kann, oder ergeben sich bei der Untersuchung der Thiere Zweifel über deren Gesundheitszustand oder über deren Identität, so hat die Zurückweisung des ganzen Transportes zu erfolgen, und es hat der Thierarzt in einem solchen Falle die Unzulässigkeit der Weiterbeförderung den betreffenden Eisenbahn- und Zollorganen bekannt zu geben, zugleich aber auch der politischen Bezirksbehörde des Eintrittsortes die Anzeige zu erstatten.

Waltet gegen die Zulassung kein Anstand ob, so hat der Thierarzt auf dem Zeugnisse unter Beifügung des Datums und seiner Fertigung zu bestätigen, daß der Eintritt in das Inland in veterinärpolizeilicher Hinsicht zulässig sei.

Diese Bestätigung auf dem ausländischen Viehpasse hat für 10 Tage vom Datum der Ausfertigung gerechnet die Giltigkeit eines inländischen Viehpasses.

Der Thierarzt hat die vorbezeichnete Amtshandlung mittelst eines nach einer besonderen Instruction zu führenden Protokolles in Evidenz zu halten.

Zu §. 6.

In dem von der Landesbehörde bezeichneten Grenzgebiete ist von dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstande der von der Seuche gefährdete Viehstand aufzunehmen und mittelst eines Katasters in Evidenz zu halten. Die gehörige Führung des Katasters ist von der politischen Bezirksbehörde unter Mitwirkung der amtlich bestellten Thierärzte und der Gendarmerie zu controliren. Der Thierarzt hat den Gesundheitszustand der durch die Seuche gefährdeten Thiere zu überwachen. Die Thierbesitzer sind zu verpflichten, jeden Zu- oder Abgang der conscribirten Thiere anzuzeigen. Die Anzeige hat an den Gemeindevorstand (Gutsgebietsvorsteher), oder wenn es die politische Landesbehörde zu bestimmen findet, an die im §. 15, Absatz 2, bezeichneten Organe zu geschehen. Für die Anzeige von Erkrankungen gelten die Bestimmungen der §§. 15 und 16.

In Galizien und in der Bukowina ist der Viehkataster rücksichtlich des Rindviehstandes mit der Activirung der im §. 9 des Rinderpest-Gesetzes vorgesehenen Revisoren nur von diesen zu führen.

Für die Dauer der Gefahr ist sich rücksichtlich der Viehmärkte in den Grenzbezirken nach §. 20, Punkt 3, zu benehmen.

Sobald die Voraussetzungen für die nach §§. 5 und 6 anzuordnenden Verkehrsbeschränkungen nicht mehr vorhanden sind, ist die Aufhebung der für die Dauer der Gefahr getroffenen Anordnungen zu verfügen und kundzumachen.

Zu §. 7.

Zur Hintanhaltung von Gefahren, welche in Folge Zusammentreffens von Vieh im gleichen Standorte entstehen können, wird Folgendes angeordnet:

Viehhirten dürfen das in einen Ort neu eingebrachte Vieh ohne Bewilligung des Ortsvorstehers in die Gemeindeherde nicht aufnehmen;

Fleischhauer haben das Schlachtvieh von ihrem Nutzvieh abgesondert zu halten und dürfen Ersteres nicht auf die gemeinsame Weide bringen;

Gastwirthe haben fremde bei ihnen eingestellte Thiere von dem eigenen Viehstande fern zu halten und für die jedesmalige Reinigung der von den fremden Thieren benützten Stallräume und Futtergeräthe Sorge zu tragen.

Zu §. 8.

Die Viehpässe sind in der Regel von dem Gemeindevorstande (Gutsgebietsvorstehung) jenes Ortes, woher das Vieh kommt, auszustellen.

Die politische Landesbehörde kann bestimmen, ob und unter welchen Einschränkungen in ausgedehnten Gemeinden die Ausstellung von Viehpässen den im §. 15, Absatz 2, bezeichneten Organen überlassen werden könne.

In dem im §. 9 des Rinderpestgesetzes bezeichneten Grenzbezirke Galiziens und der Bukowina sind die Viehpässe für Rindvieh von den Revisoren auszustellen.

Der Ausstellung der Viehpässe hat die Beschau der Thiere durch einen Sachverständigen vorauszugehen.

Diejenigen Organe, welche Viehpässe ausfertigen, haben die hiezu nöthigen Drucksorten von der politischen Landesbehörde zu beziehen. Die letztere hat diese Drucksorten in Form von Juxtaheften, nach dem beiliegenden Formulare I auflegen zu lassen, den Gemeinde- Beilage I.

(Gutsgebiets-) Vorstehungen gegen Ersatz des Gestehungspreises, den Revisoren unentgeltlich zu erfolgen.

Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Juxtabuche nebeneinander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist in einer geschlängelten, durch das straffirte Wort „Viehpaß“ sich ziehenden Linie auszuschneiden und nach Beidrückung des Siegels der Gemeinde, beziehungsweise des Viehrevisors der Partei zu erfolgen.

Die Viehpaßhefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Mißbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstande, beziehungsweise bei dem Viehrevisor aufzubewahren.

Die Viehpässe haben eine Giltigkeit von 10 Tagen, vom Datum der Ausfertigung gerechnet. Eine erforderliche Verlängerung ist bei jenen Organen anzusuchen, welche in dem Gebiete, wo sich die Thiere aufhalten, zur Ausstellung von Viehpässen befugt sind.

Viehpaßverlängerungen sind auf dem Viehpasse selbst ersichtlich zu machen und von den zur Ertheilung der Verlängerung berufenen Organen mittelst eines besonderen Protokolles unter fortlaufenden Zahlen in Evidenz zu halten. (Beilage II.)

Die Verlängerung darf nur bei befriedigendem Gesundheitszustande der Thiere und nur auf die Dauer von 10 Tagen ertheilt werden.

Findet ein Abverkauf von Vieh oder eine Veränderung in der Zahl der Thiere überhaupt während des Transportes statt, so ist dies von dem Gemeindevorstande, beziehungsweise von dem zur Vertretung des Gemeindevorstandes in ortspolizeilichen Geschäften bestimmten Organe desjenigen Ortes, wo die Veränderung stattgefunden hat, auf dem Viehpasse unter Angabe der Veranlassung zu bemerken.

Für einzelne abverkaufte und zum Weitertriebe bestimmte Thiere sind besondere Viehpässe auszufertigen.

Bei Vertheilung eines durch einen Viehpaß gedeckten Transportes in mehrere Partien sind unter Einziehung des alten Viehpasses für jede Partie besondere Viehpässe auszustellen.

In beiden Fällen ist der alte Viehpaß unter Anführung seiner Nummer, des Ausstellungsortes und Datums im neuen Viehpasse zu beziehen.

Der Mangel eines Viehpasses, sowie Unrichtigkeiten desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Uebereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Thiere schließt die sofortige Zulassung solcher Thiere von Viehmärkten, Thierschauen und vom Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen aus. Wo solche Thiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Eigenthümer einer thierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines neuen Viehpasses, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum weitern unbehinderten Verkehr zuzulassen. Im gegentheiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

Zu §. 9.

Die sachverständige Aufsicht hat auf allen größeren Viehmärkten, wo es immer möglich ist, durch Thierärzte zu geschehen.

Die politischen Behörden haben sich über die in Betreff der Aufstellung des Viehes auf den Marktplätzen bestehenden Einrichtungen in Evidenz zu setzen und bei wahrgenommenen Mängeln das Entsprechende zu verfügen.

Zu §. 10.

Punkt 1. Die Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen sind von der politischen Landesbehörde nach mit der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen gepflogenem Einvernehmen zu bestimmen. Dieselbe hat auch die zur Untersuchung der Thiere berufenen Organe zu bestellen.

Die Aufnahme einzelner, mit ordnungsmäßigen Viehpässen gedeckten Thiere behufs deren Beförderung und die Ausladung solcher Thiere ist an bestimmte Stationen nicht gebunden.

Die Weiterbeförderung der Viehtransporte von den Ein- und Ausladestationen darf nur erfolgen, wenn rücksichtlich der Viehpässe

und rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Thiere kein Anstand obwaltet.

Trifft das Letztere zu, so ist der Viehpaß von dem bestellten Sachverständigen behufs des Weitertransportes mit der Bemerkung „unbedenklich befunden" unter Beifügung der Beschauprotokolls-nummer, des Datums und der Unterschrift des Sachverständigen zu versehen.

Das Beschauprotokoll ist nach der hiefür erlassenen Instruction zu führen.

Die in den Staatsschatz fließenden Beschaugebühren werden von der politischen Landesbehörde bestimmt und sind von dem Versender beziehungsweise Begleiter der Thiere vor der Beschau zu entrichten.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß auf den Ein- und Abladeplätzen während der Vornahme der Sachverständigenbeschau, sowie bei etwa nöthigen Umladungen und auf den Haltestellen das Zusammenkommen des Transportviehes und dessen Vermischung mit anderen Thieren derselben Gattung hintangehalten bleibt.

Kommt unter den mit der Eisenbahn beförderten Wiederkäuern ein Erkrankungs- oder Todesfall vor, der nicht zweifellos auf eine äußere Einwirkung zurückzuführen ist, so ist diejenige Eisenbahnstation, von welcher die Intervention einer politischen Bezirksbehörde im kürzesten Wege zu erreichen ist, behufs Inanspruchnahme dieser Intervention telegraphisch zu benachrichtigen.

Die politische Bezirksbehörde hat sogleich wegen der sachverständigen Untersuchung das Nöthige einzuleiten und hängt es von dem Befunde ab, ob die Weiterbeförderung des Transportes an den Bestimmungsort gänzlich oder theilweise aufzuhalten und was überhaupt aus veterinärpolizeilichen Rücksichten vorzukehren sei.

Im Falle der zulässig befundenen gänzlichen oder theilweisen Weiterbeförderung des Transportes ist die Behörde des Bestimmungsortes von dem Vorkommnisse und dem Befunde behufs Einleitung der entsprechenden veterinärpolizeilichen Vorkehrungen telegraphisch zu verständigen.

In analoger Weise ist in solchen Fällen bei Beförderung von Wiederkäuern auf Schiffen vorzugehen. Die im Alinea 6 bezeichneten Gebühren sind für den Seeverkehr von der Seebehörde zu bestimmen.

Die weitergehenden Vorsichtsmaßregeln mit Rücksicht auf Rinderpest sind in dem Rinderpestgesetze und in der Vollzugsvorschrift zu demselben enthalten.

Zu §. 11.

Der untersuchende Thierarzt hat im Falle, als er bei der Triebherde eine ansteckende Krankheit nicht vorfindet, den Viehpaß mit der Bemerkung „unbedenklich befunden" unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift zu versehen.

Im gegentheiligen Falle hat er nach §. 16 des Gesetzes die Anzeige zu erstatten, auf Grund welcher die berufenen Organe das Weitere vorzukehren, und wenn der Anstand behoben ist, dies auf dem Viehpasse zu bemerken haben.

Die politischen Behörden, die Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher und die Gendarmerie haben darüber zu wachen, daß die Treiber von Viehherden der ihnen im §. 11, Absatz 1, auferlegten Verpflichtung, die Triebherde von 5 zu 5 Tagen durch einen Thierarzt untersuchen zu lassen, nachkommen.

In Ortschaften, durch welche fremde Viehtriebe passiren, ist von dem Gemeindevorstande das Geeignete vorzukehren, damit jede Vermischung des Ortsviehes mit den Triebherden hintangehalten werde.

Zu §. 12.

Rücksichtlich der Vieh- und Fleischbeschau bestehende, weitergehende Anordnungen, die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten erlassen worden sind, werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphes nicht berührt.

Zu §. 14.

Sammler von thierischen Abfällen dürfen Stallungen nicht betreten.

Abdecker dürfen in Stallungen nur zugelassen werden, wenn die Ausübung der ihnen obliegenden Beschäftigung dies erfordert.

In seuchenbedenklichen Zeiten hat die politische Bezirksbehörde rücksichtlich des Betretens von Gehöften und Stallungen auch andere Personen, die vermöge ihrer Beschäftigung mit fremdem Vieh zu thun haben, wie: Viehhändler, Fleischhauer u. s. w. den angemessenen Vorsichten zu unterwerfen.

Weitere Anordnungen in dieser Beziehung sind in den Durchführungsbestimmungen zum Abschnitte IV des Gesetzes enthalten.

Zu §. 15.

Die in diesem Paragraphe vorgesehene Belehrung über die Erscheinungen, welche den Verdacht einer der im §. 1 benannten Thierkrankheiten erregen, ist in der Beilage III enthalten. Beilage III.

Zu §. 18.

Die Vorlage des Ergebnisses der Amtshandlungen der Seuchencommission, beziehungsweise des Amtsthierarztes an die politische Behörde ist durch eine besondere Instruction geregelt.

Zu §. 19.

Die Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde zur Tödtung eines verdächtigen Thieres kann unter Umständen, welche ein schleuniges Vorgehen erheischen und eine Verständigung mit der politischen Bezirksbehörde in entsprechend kurzer Zeit nicht ermöglichen, von der letzteren Behörde ausnahmsweise im Vorhinein ertheilt werden.

Zu §. 20.

Zu Punkt 1. Befinden sich in derselben Räumlichkeit (Stall, Standort, Weideplatz) kranke und gesunde ansteckungsfähige Thiere, so hat die Absonderung nach Zulaß der Verhältnisse in der Art zu geschehen, daß entweder die kranken oder die gesunden Thiere aus dieser Räumlichkeit entfernt und die Einen wie die Anderen von anderen ansteckungsfähigen Thieren fern gehalten und abgesondert gewartet werden.

Zu Punkt 2, b). Mit der Verhängung der Stallsperre ist auch für die Dauer der ansteckenden Krankheit das Verbot des Einbringens neuen für die Ansteckung empfänglichen Viehes in die gesperrte Räumlichkeit verbunden.

Höfe, deren Ställe unter Sperre stehen, sind durch aufgestellte Tafeln, auf welchen die Krankheit verzeichnet ist, oder durch sonst entsprechende Bezeichnung kenntlich zu machen.

Zu Punkt 2, c). Ist eine Herde, unter welcher eine ansteckende Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, nothwendig auf den Weide-

gang angewiesen, so hat die Seuchen-Commission für derlei Thiere abgesonderte geeignete Weideplätze zu bestimmen, deren Abgrenzung anzuordnen und die Wege, welche die Thiere auf dem Triebe zur Weide begehen dürfen, auszumitteln und festzusetzen. Solche Weideplätze sind als solche kenntlich zu machen und unter Beaufsichtigung zu stellen.

Zu Punkt 2, f). Ortschaften, über welche die Ortssperre verhängt ist, sind durch an deren Ein- und Ausgängen aufgestellte Warnungstafeln, auf welchen der Name der Thierkrankheit verzeichnet ist, kenntlich zu machen. Erfolgt die Sperre nur eines Theiles einer Ortschaft, oder einzelner Straßen derselben, so hat sich die Kenntlichmachung der Sperre auf diese einzelnen Theile zu beschränken.

Bei Verhängung der Flursperre sind an geeigneten Stellen der Flurgrenze Warnungstafeln mit der entsprechenden Aufschrift aufzustellen.

Der Eintritt ansteckungsfähiger fremder Thiere in die Feldmark ist zu verbieten. Die Wege sind gegen den Außenverkehr nach Thunlichkeit abzusperren; erforderlichen Falles sind dieselben durch aufgestellte Posten zu überwachen.

Zu Punkt 4. Bei jeder Art der Impfung sind dieselben Schutzmaßregeln zur Anwendung zu bringen, wie bei der natürlichen Krankheit und von der politischen Bezirksbehörde zu überwachen.

Zu Punkt 5. Die Vollziehung der Tödtung seuchenkranker und verdächtiger Thiere ist zu überwachen.

Zu Punkt 6. Die unschädliche Beseitigung der Cadaver der an einer ansteckenden Krankheit leidend gewesenen Thiere kann auf thermischem oder chemischem Wege oder durch ausreichend tiefes Verscharren erfolgen.

Cadaver, welche behufs der unschädlichen Beseitigung weiter verführt werden müssen, sind vorher mit Kalkbrei oder mit Karbolsäurelösung zu übergießen und während des Transportes bedeckt zu erhalten. Die benützten Wagen sind zu desinficiren.

Die thermische Beseitigung der Cadaver kann entweder in hiezu eingerichteten, behördlich genehmigten Betriebsanlagen, oder durch Verkohlen der zerstückten und reichlich mit Petroleum oder Theer begossenen Cadaver über einem Holzfeuer geschehen. Die thermische Beseitigung ist insbesondere bei Milzbrandcadavern angemessen

und dort anzuordnen, wo es an geeigneten Verscharrungsplätzen fehlt. Dabei ist jede Feuersgefahr zu vermeiden.

Die chemische Verarbeitung der Cadaver der an ansteckenden Krankheiten leidend gewesenen Thiere darf nur in hiefür eingerichteten behördlich genehmigten Betriebsanlagen, welche einer beständigen sachverständigen Beaufsichtigung und Ueberwachung unterstellt sind, stattfinden.

Bei der chemischen Verarbeitung solcher Cadaver und Cadavertheile muß ein Verfahren eingehalten werden, durch welches eine Zerstörung des Ansteckungsstoffes, sowie der thierischen und pflanzlichen Parasiten mit Sicherheit durchgeführt wird, und welches jede Verwendbarkeit der thierischen Theile und der daraus erzeugten Producte zu Nahrungszwecken ausschließt.

Die Bestimmung der Verscharrungs-Plätze (§. 42) hat unter genauer Beobachtung der sanitätspolizeilichen Rücksichten stattzufinden.

Die zum Verscharren der Cadaver zu eröffnenden Gruben sind so tief anzulegen, daß über die hineingeworfenen Aeser noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

Aus Aasgruben dürfen Knochen nur mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde ausgegraben werden. Diese Bewilligung ist nicht vor Ablauf von acht Jahren, vom Zeitpunkte der Verscharrung gerechnet und überhaupt nur dann zu ertheilen, wenn die Verwesung der Weichtheile vollständig erfolgt und die unmittelbare Verarbeitung der Knochen gesichert ist.

Ebenso ist die Wiederbenützung von Aasgruben als solchen durch die politische Bezirksbehörde nur nach Ablauf eines solchen Zeitraumes zu gestatten, innerhalb dessen die vollständige Verwesung der Cadaver stattgefunden hat.

Im Uebrigen wird rücksichtlich der Anwendung der im §. 20 bezeichneten Maßregeln bei den einzelnen Thierkrankheiten auf den Abschnitt IV des Gesetzes und die Durchführungsbestimmungen zu demselben verwiesen.

Zu Punkt 7. In den Fällen, für welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Desinfection angeordnet wird, sind nachstehende Mittel zur Anwendung zu bringen.

1. Alkalische Laugen. Sie sind aus Pottasche oder Soda herzustellen, indem man diese Stoffe in der 12- bis 15fachen Menge siedenden Wassers löst und denselben eine ihnen gleiche Gewichtsmenge frisch gebrannten Kalk, der durch Begießen mit Wasser zerfallen ist, zusetzt.

Je nach Beschaffenheit der zu desinficirenden Gegenstände wird dieses Gemisch entweder wie es ist, oder nach vorausgegangener Klärung, wonach die klare Lösung vom Bodensatze durch Abgießen getrennt wird, und zwar ohne oder nach Zusatz von einer entsprechenden Wassermenge, angewendet.

Durch den Wasserzusatz darf der wirksame Gehalt an Pottasche oder Soda nicht unter zwei Percent herabgesetzt werden.

Gegenstände, welche eine solche Lauge ohne Verderbniß nicht vertragen, werden zweckmäßiger mit einer Lösung von Holzasche behandelt.

Durch stärkere alkalische Laugen werden am zweckmäßigsten Holzgegenstände, Steinpflaster, Mauerwerk desinficirt.

Schwächere Laugen können bei der Desinfection von Leinen- und Baumwollstoffen in Anwendung kommen.

Lederzeug und Thierwolle verträgt nur sehr schwache Lauge.

2. Aetzkalk läßt sich durch öfteres Begießen mit Wasser in ein staubig trockenes Pulver verwandeln, welches zum Beschütten der Cadaver besonders verwendbar ist. Mit mehr Wasser zu einem Brei angerührt, dient derselbe zum Uebertünchen der Wände, zum Durchfeuchten und Abfegen der Fußböden, zum Uebergießen des Düngers, der Jauchegossen u. dgl.

Die Häute und thierischen Abfälle werden durch Einlegen in einen dünnen Kalkbrei der aus 1 Theil Aetzkalk und 60—100 Theilen Wasser hergestellt wird, desinficirt.

3. Salpeter und Küchensalz dienen für sich oder mitsammen gemischt zur Conservirung frischer thierischer Rohstoffe und in wässeriger Lösung zur Desinfection von Häuten, Gedärmen, Klauen, Hörnern u. dgl.

4. Chlorkalk (Bleichkalk) dient zur Entwicklung von Chlordämpfen entweder für sich, oder wenn eine raschere und stärkere Chlorentwicklung erfolgen soll, unter Zusatz von Säuren, am besten Salzsäure.

Mit der zehnfachen Wassermenge zu einem Brei angerührt, eignet sich der Chlorkalk als Desinfectionsmittel für Fußböden, Holz- und Mauerwände, die damit übertüncht werden. In der zwanzigfachen Verdünnung kann derselbe auch zum Bestreichen von Lederzeug, zur Desinfection von thierischen Rohstoffen verwendet werden. Bei längerer Einwirkung des Chlorkalks auf Leder und thierische Stoffe überhaupt werden dieselben unbrauchbar. Sie müssen daher alsbald mit Wasser gut abgespült und das Leder nach dem Abtrocknen mit einer Mischung aus Karbolöl (rohe Karbolsäure) und Fett eingerieben werden.

Der Chlorkalk ändert während seiner Aufbewahrung seine Zusammensetzung und wird durch Verlust an Chlor allmälig unwirksam; zugleich zieht er Feuchtigkeit an, wodurch seine Zersetzung noch mehr beschleunigt wird. Zu Desinfectionszwecken soll daher nur trockener Chlorkalk, der stark nach Chlor riecht, verwendet werden.

5. Uebermangansaures Kali oder Natron (mineralisches Chamäleon) dient in etwa 5percentiger Lösung zum Desinficiren der Instrumente, der Hände und nackter Körpertheile.

6. Eisenvitriol, die Mutterlaugen von Alaunlösungen, Rückstände der Chlorbereitung können zum Uebergießen und Desinficiren des Düngers dienen.

Von Eisenvitriol bereitet man 2—5percentige Lösungen.

7. Karbolsäure (rohes Kreosotöl, Karbolöl) eignet sich in 5—10percentiger Lösung zur Desinfection der meisten Gegenstände und muß nur wegen ihres an den Gegenständen lange haften bleibenden Geruches dort vermieden werden, wo Schlachtthiere sich befinden, weil auch das Fleisch der letzteren den Geruch nach Karbolsäure annimmt. Als Anstrich wird sie entweder für sich oder unter Zusatz von Kalk oder mit Oel vermischt in Anwendung gebracht.

Da die Karbolsäurelösungen auf die Gegenstände nicht nachtheilig einwirken, die meisten geradezu vor Fäulniß, Schimmelbildung und Insectenfraß durch die Karbolsäure bewahrt werden, so eignet sich dieselbe als Desinfectionsmittel zur allgemeinsten Anwendung.

In vielen Fällen kann der Steinkohlen- oder Holzkohlentheer an ihrer Stelle Anwendung finden.

8. Gase und Dämpfe von Mineralsäuren eignen sich insbesondere zur Desinfection lufthältiger Räume, sowie Ansteckungsstoffe fangender Gegenstände, Kleider, Haare, Wolle u. dgl.

In Anwendung kommen:

a) Chlorgas. Dasselbe wird entweder aus Chlorkalk entwickelt, den man mit irgend einer Säure vermischt, oder aus einem Gemenge von Küchensalz (drei Theilen), gepulvertem Braunstein (ein Theil) und Vitriolöl (zwei Theilen), das vorerst mit der gleichen Menge Wassers verdünnt wurde. Statt dieses Gemenges kann auch zu gleichem Zwecke eine Mischung aus grob zerstoßenem Braunstein und Salzsäure benützt werden.

In einem wie im anderen Falle muß das Gefäß, in welchem die Mischung sich befindet, sei es durch Einstellen in warmes Wasser, oder besser durch gelindes Kohlenfeuer erwärmt werden, weil bei gewöhnlicher Temperatur und Anwendung von Braunstein die Chlorentwicklung nur in sehr geringer Menge erfolgt.

b) Schweflige Säure wird durch Anzünden von Schwefel oder von in geschmolzenem Schwefel getauchten Leinenlappen oder von Schwefelfäden entwickelt. Die desinficirende Wirkung dieser Säure tritt an feuchten Stoffen stärker als an ganz trockenen hervor.

c) Salpetrige Dämpfe (Smith'sche Räucherungen) werden durch Erwärmen eines Gemisches aus gleichen Theilen Salpeter und Vitriolöl erzeugt.

Die Räume, in welchen diese Arten von Räucherungen als Desinfectionsmittel in Anwendung kommen, müssen während der Räucherung vollkommen geschlossen erhalten werden.

Die Dauer der Einwirkung der entwickelten Gase muß mindestens 12 Stunden betragen. Während der Räucherung müssen Thiere und Menschen den Raum verlassen; nach beendeter Einwirkung muß letzterer durch Oeffnen der Thüren und Fenster mindestens durch 12 Stunden gelüftet werden, bevor der Zutritt von Menschen oder Thieren in diese Räume statthaft ist.

Chlorräucherungen bedürfen einer besonderen Vorsicht.

Alle diese Räucherungen dürfen nur unter sachverständiger Aufsicht eingeleitet und vorgenommen werden

9. Höhere Temperatur. Durch Hitzegrade für sich, die unter 100° liegen, werden nur wenige Ansteckungsstoffe ohne gleichzeitiger Mitwirkung von Wasser oder anderen Desinfectionsmitteln zuverlässig zerstört. Dagegen macht 100° heißer Wasserdampf für sich, in kürzerer Zeit bei gleichzeitiger Anwendung von Karbolsäure alle Ansteckungsstoffe unwirksam.

Der Glühhitze widersteht kein Ansteckungsstoff, weßhalb Gegenstände, die Flammenfeuer oder Glühhitze vertragen, dadurch am schnellsten desinficirt werden können.

10. Die atmosphärische Luft wirkt als Desinfectionsmittel nur insoferne, als es die Ansteckungsstoffe zu so außerordentlicher Vertheilung bringt daß letztere in der geringen Menge, in welcher sie in dem Luftraum verbreitet sind, nicht mehr den Organismus gefährden können.

Solche Verhältnisse werden durch starken Luftzug und rasche Erneuerung der Luft in inficirten Räumen geschaffen und damit die durch andere Mittel angestrebte Desinfection wesentlich unterstützt.

11. Eine nachhaltige Desinfection ist nur erzielbar, wenn dieselbe mit der eindringlichsten Reinigung in Verbindung gebracht wird. Die letztere hat in der Regel der eigentlichen Desinfection vorauszugehen, wenn sie nicht mit Mitteln bewirkt wird, die zugleich auch desinficirend wirken — Laugen, Seife unter Anwendung von Karbollösung statt Wasser, Kalkmilch u. dgl.

Bei der Auswahl der zur Vernichtung der Ansteckungsstoffe in Anwendung zu bringenden Desinfectionsmittel ist die Natur und Widerstandsfähigkeit des Ansteckungsstoffes sowie die Beschaffenheit der zu desinficirenden Gegenstände zu berücksichtigen und dabei an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Ansteckungsstoff bleibend unwirksam gemacht, der damit behaftete Gegenstand aber nicht mehr als die Erreichung des ersteren Zweckes erfordert, geschädigt werde.

Bei sehr widerstandsfähigen Ansteckungsstoffen werden nach Beschaffenheit der Gegenstäude und nach dem Grade ihrer Inficirung mehrere Desinfectionsmittel, und zwar in concentrirterer Form, systematisch anzuwenden sein.

Was die Desinficirung verseuchter Stallungen und der darin befindlichen Gegenstände anbelangt, so ist Folgendes zu beobachten.

In Seuchenställen, welche noch von kranken Thieren besetzt sind, ist für genügende Lüftung, öftere Entfernung des Düngers und Reinigung des Fußbodens und der Jaucherinnen durch Abspülen mit Wasser und Eingießen verdünnter roher Karbolsäure oder Eisenvitriollösung (Punkt 6) u. s. w. Sorge zu tragen. Eine schwache Entwicklung von Chlorgas ist in Fällen, in welchen übelriechende Ausdünstungen von den kranken Thieren sich in der Stallluft verbreiten, von Vortheil.

Die Desinfection entleerter Seuchenstallungen ist in folgender Weise zu vollziehen:

Zuerst ist der Dünger und das Streuhstroh zu entfernen, auf Aecker auszuführen und zu unterackern oder zu verbrennen. Bei dem Ausführen und Unterpflügen des Düngers dürfen ansteckungsfähige Thiere nicht verwendet werden; von dem Wagen herabfallender Dünger ist sammt der durch denselben verunreinigten obersten Erdschichte wieder aufzusammeln.

Nach Entfernung des Düngers ist der Stallboden rein auszukehren. Die Mauern des Stalles werden abgefegt.

Die eigentliche Desinfection hat mit dem Stallboden zu beginnen. Zu dem Ende ist undurchlässiges, festes Pflaster des Fußbodens (Cementpflaster, in Cement gelegte Klinker u. dgl.) mit heißer Lauge aufzuwaschen und nachher mit Kalkmilch zu bestreichen. Auf dieselbe Weise ist gewöhnliches gutes, dichtes Steinpflaster zu behandeln. Schlechtes Pflaster, sowie hölzerne, bereits schadhafte und daher durchlässige Fußböden sind herauszunehmen, und nach Enfernung der durchfeuchteten Erde neu herzustellen. Die brauchbaren Steine, sowie das gesunde Holzwerk der Fußböden, dürfen nach vorausgegangener Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch oder Bestreichen mit roher Karbolsäure wieder verwendet werden. Nicht gepflasterter Fußboden muß mindestens 20 Centimeter tief abgegraben und durch neue Erde ersetzt werden.

Die Mauerwände des Stalles sind abzukratzen und dann mit Kalkmilch zu übertünchen.

Von Lehmwänden ist nach Erforderniß eine Schichte abzutragen, dieselbe durch eine neue zu ersetzen und sodann letztere zu übertünchen.

Hölzerne Wände und Bretterverschläge sind mit heißer Lauge zu waschen und hierauf mit Chlorkalkmilch oder mit einer Mischung von Karbolöl mit Kalkmilch zu übertünchen.

Oelanstriche sind gründlich mit warmem Wasser abzuwaschen, schadhafte nach vorausgegangener Abwaschung, wenn sie nicht erneuert werden wollen, mit einer Karbollösung zu bestreichen.

Decken, Balken, Säulen, Streitbäume, Thüren, Fensterrahmen, Barren u. s. w. des Stalles sind, je nach dem Materiale, wie die Wände zu behandeln. Geräthe von Holz, wie: Krippen, Raufen, Stalleimer u. s. w. sind, wenn sie werthlos oder schon schadhaft sind, zu verbrennen, sonst mit heißer Lauge zu scheuern, dann abzuwaschen und zuletzt noch mit einer Desinfectionsflüssigkeit anzustreichen.

Eiserne Geräthe sind auszuglühen oder, wenn sie (wie Raufen, Krippen) festgemacht sind, mit heißem Wasser zu reinigen und mit einer Mischung aus 1 Theil roher Karbolsäure auf 4 bis 6 Theile Leinöl zu bestreichen.

Lederzeug (Halftern, Trensen, Geschirre u. s. w.) ist mit schwacher kalter Lauge oder heißem Seifenwasser abzureiben, dann mit Wasser zu waschen und bevor es vollständig getrocknet ist, gut einzufetten.

Schadhafte Haarpolster des Geschirres und der Sättel sind herauszunehmen und zu verbrennen.

Die zum Ausführen des Düngers, des Erdreiches des Stallbodens, der Cadaver benützten Wagen sind wie die Stallgeräthe zu desinficiren.

Rauhfutter und Stroh, welches über einer undichten Stalldecke gelagert war, darf, wenn es nicht ausreichend gelüftet werden kann, nur an nicht ansteckungsfähige Thiere verfüttert werden.

Den Schluß der Stalldesinfection bildet nach Erforderniß die Ausräucherung, nach welcher der Stall noch einer ausgiebigen Durchlüftung auszusetzen ist.

Bestehen die Stallungen aus Ruthengeflechten ohne Lehm- oder Mörtelanwurf, so sind sie niederzureißen und zu verbrennen.

Die vorangehenden Bestimmungen für die Desinficirung von Stallungen und der darin befindlichen Gegenstände haben auch rücksichtlich ähnlicher geschlossener Räumlichkeiten, in welchen seuchenkranke Thiere eingestellt waren, Anwendung zu finden.

Weideplätze, welche von seuchenkranken Thieren benützt worden sind, dürfen erst nach der Entfernung der Excremente, welche wie der Dünger aus Seuchenstallungen zu behandeln sind, und nachdem dieselben wenigstens 4 Wochen nach Entfernung der kranken Thiere den atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt waren, wieder für andere Thiere benützt werden.

Inwieferne für einzelne ansteckende Thierkrankheiten besondere Anordnungen rücksichtlich des Desinfectionsverfahrens zu beobachten sind, wird in der Vollzugsvorschrift zum Abschnitt IV bestimmt.

Zu §. 25.

Die politische Bezirksbehörde hat von dem Erlöschen der Seuche alle jene Gemeinden und Behörden in Kenntniß zu setzen, welchen sie den Seuchenausbruch mitgetheilt hat (§. 22 des Gesetzes).

Zu §. 26.

a) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

1. Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Orte amtlich constatirt worden, so hat die Gemeindebehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in bis dahin verschonten Stallungen die vorgeschriebenen Sperrmaßregeln anzuordnen, ohne daß es hiezu einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt bedarf.

2. Seuchenkranke und verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und Stallsperre.

Die Entfernung von Thieren aus verseuchten Stallungen darf ausnahmsweise nur gestattet werden, wenn sie zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind und der Abtrieb unter entsprechenden Vorsichten gegen die Verschleppung des Ansteckungsstoffes geschehen kann.

3. Der Weidegang der unter Sperre stehenden Thiere ist zu verbieten, wenn der Weideplatz seiner Lage nach nicht ohne Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes benützt werden kann.

4. Bricht die Krankheit bei Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so ist die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen, sowie gegen den Zutritt unberufener Personen abzusperren. Die abgesperrte Weidefläche ist mit Warnungszeichen zu versehen.

5. Die Abfuhr von Dünger aus dem Seuchenhofe auf Wegen, welche von Wiederkäuern und Schweinen anderer Höfe begangen werden, ist während der Seuchendauer zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche nicht durch andere Vorkehrungen beseitigt werden kann.

6. Rauhfutter, welches im Seuchenstalle gelagert ist, darf aus dem Seuchenhofe nicht entfernt werden.

7. Fremden Personen, insbesondere Viehhändlern und Fleischern, darf der Zutritt zu den Seuchenstallungen nicht gestattet werden. Personen, welche in dem Seuchenstalle oder bei kranken Thieren beschäftigt waren, dürfen den Seuchenhof nur nach erfolgter Reinigung der bloßen Körpertheile, des Schuhwerkes und der Kleider verlassen.

8. Die Seuchencommission hat auf die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der rohen ungekochten Milch seuchenkranker Thiere aufmerksam zu machen und vor dem Genusse derselben zu warnen. Die Nutzverwendung und der Verkauf solcher Milch in ungekochtem Zustande ist verboten (§. 26 des Gesetzes).

9. Von den zum Zwecke des Fleischgenusses zur Schlachtung zugelassenen kranken Thieren sind in jedem Falle die krankhaft veränderten Theile zu entfernen und zu vertilgen.

10. Erlangt die Seuche in einer Ortschaft eine allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme von Pferdemärkten in dem Seuchenorte und nach Erforderniß auch in benachbarten Ortschaften zu verbieten. In diesem Falle sind an den Grenzen und Hauptstraßen der verseuchten Ortschaften Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ aufzustellen und kann der Seuchenort und seine Gemarkung gegen den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt und auch der Austrieb gesunder Thiere aus seuchenfreien Stallungen in andere Orte verboten werden. Der letztere ist jedoch nicht zu verwehren, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Thiere zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.

In größeren Ortschaften kann die Sperre auf einzelne Theile oder Straßen des Ortes beschränkt werden (§. 20, f] des Gesetzes).

11. Bei Anwendung des §. 26, Alinea 1, ist der betreffende Landstrich genau zu bezeichnen und allgemein kundzumachen.

Von Seite der politischen Landesbehörde sind Vorkehrungen zu treffen, daß durch die Gestattung des Verkehres innerhalb des verseuchten Landstriches nicht Seuchenverschleppungen in bis dahin freie Ortschaften oder Höfe veranlaßt werden.

12. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Triebe befinden, constatirt, so hat die Gemeindebehörde den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere zu veranlassen.

13. Die von kranken Thieren herstammenden Häute sind zu desinficiren. Die von solchen Thieren benützten Ställe und andere Räumlichkeiten, sowie die bei ihnen verwendeten Geräthe sind einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

14. In den einzelnen Seuchenorten ist die Seuche als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind und während 14 Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die vorschriftmäßige Reinigung der verseuchten Stallungen, Standorte und Geräthe vollzogen ist.

15. Im Falle des §. 26, Alinea 1, ist der als verseucht erklärte Landstrich nach Zulaß des Erlöschens der Seuche einzuschränken. Innerhalb desselben gelegene, als seuchenfrei erklärte Orte, können von der politischen Landesbehörde auf die Dauer der Nothwendigkeit entsprechenden Vorsichten unterworfen werden.

Mit dem Wegfallen der Voraussetzungen zu der im §. 26, Alinea 1, bezeichneten Maßregel, ist die letztere aufzuheben.

Zu §. 27.

b) Milzbrand (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere.

1. Nach erfolgter amtlicher Constatirung hat die Gemeindebehörde bei dem Auftreten neuer Seuchenfälle in dem Orte die vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Maßregeln einzuleiten, ohne daß es einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt bedarf.

2. Milzbrandkranke Thiere sind von den gesunden abzusondern und die verseuchten Ställe und Standorte abzusperren. Der Zutritt von Thieren jeder Art, sowie von unberufenen Personen in solche Ställe und Standorte ist hintanzuhalten.

3. Tritt der Milzbrand unter Thieren auf, welche sich ständig auf der Weide befinden, so hat nach Absonderung der Kranken die Absperrung des Weideplatzes einzutreten.

4. Erlangt der Milzbrand in einem Orte eine seuchenartige Verbreitung, so kann die Sperre der Ortschaft oder einzelner Theile derselben angeordnet werden.

5. Für die kranken Thiere sind eigene Wärter, welche mit gesundem Vieh nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen, und besondere Futter- und Tränkgeschirre und besondere Geräthschaften zu verwenden. Diese Geschirre und Geräthe dürfen ohne vorausgegangene Desinfection, die in dem Krankenstalle oder außerhalb desselben in nächster Nähe vorzunehmen ist, anderweitig nicht verwendet werden.

6. Die Besitzer der an Milzbrand erkrankten Thiere, sowie jene Personen, welche sich mit den kranken Thieren oder ihren Cadavern beschäftigen, sind über die leichte Uebertragbarkeit der Krankheit auf den Menschen und die daraus entstehende große Gefahr, sowie über die zu beobachtenden Vorsichten entsprechend zu belehren.

7. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen bloßgetragenen Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung kranker Thiere oder bei Sectionen nicht verwendet werden.

In den Krankenställen müssen Mittel zur Reinigung und Desinfection (3percentige wässerige Lösung reiner Carbolsäure oder eine 6percentige wässerige Mischung mit Carbolöl) vorräthig gehalten werden.

8. Die Krankenställe sind zur Hintanhaltung von Fliegen möglichst dunkel zu halten und täglich mit Chlorgas schwach zu durchräuchern.

9. Das Schlachten milzbrandkranker oder verdächtiger Thiere, die Nutzverwerthung und der Verkauf einzelner Theile oder Producte derselben ist verboten (§. 27 des Gesetzes).

Als verdächtig sind diejenigen Thiere anzusehen, welche innerhalb der letzten vier Tage mit milzbrandkranken Thieren in unmittelbare Berührung gekommen sind.

10. Die Cadaver der an Milzbrand gefallenen oder deßhalb getödteten Thiere dürfen nicht abgeledert werden und sind auf eine möglichst schnelle Art zu beseitigen (§. 27 des Gesetzes).

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung müssen sie so verwahrt werden (durch Bedeckung mit Erde, Stroh, Decken u. dgl.), daß eine Berührung derselben durch andere Thiere — auch Fliegen — möglichst hintangehalten wird.

11. Findet die unschädliche Beseitigung der Cadaver nicht auf thermischem oder chemischem Wege, sondern durch Vergraben statt, so muß vorher die Haut kreuzweise in kleine Stücke zerschnitten werden. Die Gruben müssen tief angelegt und die hineingebrachten Cadaver mit Aetzkalk, und in Ermanglung desselben mit Asche bestreut, und mit Theer oder Jauche begossen werden.

Die Aasgruben müssen entsprechend verwahrt werden; die Plätze, an welchen sie sich befinden, dürfen mindestens durch drei Jahre als Gras- oder Ackerland nicht benützt werden.

Auf gleiche Weise ist mit den aufgefundenen Cadavern des an dieser Krankheit eingegangenen Wildes vorzugehen.

12. Abfälle jeder Art, welche von milzbrandkranken Thieren stammen, sowie der Stalldünger und die Streu müssen verbrannt oder nach vorausgegangener Ueberschüttung mit Aetzkalk oder Asche tief vergraben werden.

13. Die verseuchten Stallungen, Standorte und Geräthe sind mit Rücksicht auf die schwere Zerstörbarkeit des Milzbrandgiftes auf das Eingreifendste zu desinficiren.

14. Wenn der Milzbrand als Seuche auftritt, ist der Amtsthierarzt, wenn er nicht in dem Seuchenorte exponirt ist, zur Nachschau in Zwischenräumen von vier zu vier Tagen anzuweisen.

Bei vereinzelt bleibenden Fällen genügt dessen Entsendung zur Constatirung der Krankheit und zur Leitung des schließlichen Desinfectionsverfahrens.

15. Die eingeleiteten veterinärpolizeilichen Maßregeln haben bei vereinzelten Krankheitsfällen außer Wirksamkeit zu kommen, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind; bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes, dann, wenn innerhalb vierzehn Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle eine neue Milzbranderkrankung nicht mehr vorgekommen und in beiden Fällen die vorschriftsmäßige Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe vollendet ist.

Zu §. 28.

c) Lungenseuche des Rindviehes.

1. Kann bei der Erhebung die Gegenwart der Lungenseuche nach dem Befunde bei den lebenden, krank erscheinenden Thieren nicht zweifellos sichergestellt werden, ergibt jedoch deren Untersuchung Erscheinungen, welche sie dieser Krankheit verdächtig machen, so darf in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines verdächtigen Thieres nach vorausgegangener Schätzung seines Werthes über Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde vorgenommen werden (§. 19 des Gesetzes).

Wird auch hiedurch der Sachverhalt nicht klargestellt, und besteht gleichwohl der Verdacht des Vorhandenseins der Krankheit fort, so sind die verdächtigen Thiere abzusondern und der Stall unter Sperre zu setzen, insolange, bis nicht der Verdacht behoben oder das Vorhandensein der Krankheit sichergestellt ist.

Ist die Lungenseuche in einem Hofe constatirt worden, so ist zu erheben, ob — und im bejahenden Falle, woher das kranke Vieh angekauft worden und ob dasselbe mit dem Vieh anderer Bestände in Berührung gekommen sei, dann ob Vieh aus dem verseuchten Hofe und wohin abverkauft oder geschlachtet wurde. Auf Grund dieser Erhebungen hat die politische Bezirksbehörde die etwa erforderlichen weiteren Maßnahmen sofort zu veranlassen.

3. Der verseuchte Stall unterliegt der Sperre und ist als solcher zu bezeichnen; die Ausfuhr von Rauhfutter und Streumateriale aus dem Stalle und aus den mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumlichkeiten ist verboten.

Für Vieh, welches ständig auf der Weide sich befindet, ist die Absperrung des Weideplatzes einzuleiten. Solche Plätze sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Lungenseuche“ kenntlich zu machen.

4. Die kranken Thiere sind von den gesunden zu trennen und durch besondere Wärter zu besorgen.

Letztere dürfen erst nach gründlicher Reinigung ihres Körpers und nach Wechsel ihrer Kleider mit gesunden Rindern wieder in Berührung treten.

5. Bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft ist der Seuchenort und dessen Gemarkung gegen die Ausfuhr von Rindvieh und gegen den Durchtrieb desselben abzusperren.

In derart gesperrten Orten ist die Abhaltung von Rindviehmärkten verboten.

6. Ausnahmen von den Vorschriften in Betreff der Sperre sind bezüglich des Abtriebes gesunder Rinder aus gesperrten Ställen und Ortschaften in andere Orte behufs der sofortigen Schlachtung zulässig (§. 28, Alinea 1 des Gesetzes).

Der Abtrieb hat unter verläßlicher Aufsicht zu geschehen und ist die Schlachtung an dem Bestimmungsorte thierärztlich zu überwachen.

7. Die Verwendung des Arbeitsviehes aus seuchenfreien Ställen eines gesperrten Ortes ist innerhalb der Ortsgemarkung zulässig.

8. Zum Zwecke der Abkürzung der Seuchendauer und der Hintanhaltung schwerer Verluste für den Viehbesitzer ist von Seite der Seuchencommission thunlichst dahin zu wirken, daß kranke und verdächtige Thiere baldigst geschlachtet werden. Die Schlachtung ist unter Aufsicht des Thierarztes vorzunehmen, welchem auf Grund des Augenscheines die Entscheidung bezüglich der zulässigen Verwendbarkeit des Fleisches der geschlachteten Thiere zum Genusse zusteht (§. 28, Alinea 2 des Gesetzes).

Der Thierarzt hat zu bestimmen, was mit den zum Genusse nicht zugelassenen Theilen zu geschehen hat.

Kann die Schlachtung wegen zu besorgender Gefahr der Ansteckung in der Schlachtlocalität der Ortschaft nicht gestattet werden, so ist sie in dem Hofe des Viehbesitzers vorzunehmen.

Für den nach §. 28, Alinea 3, zur Beförderung in größere Consumorte zugelassenen Fleischtransport ist von der Seuchencommission ein Certificat nach dem anruhenden Formulare auszufolgen. Beilage IV

Von dem Eintreffen des Transportes ist die Localbehörde des Consumortes rechtzeitig zu verständigen.

9. Dem Dunstkreise kranker Thiere ausgesetzt gewesenes Futter und Stroh darf nur für zum Rindergeschlechte nicht gehörige Thiere und erst nach dem Erlöschen der Seuche verwendet werden.

10. Wird die Krankheit in Triebherden, oder bei Rindern während ihres Transportes constatirt, so hat der Gemeindevorsteher

den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der kranken und verdächtigen Thiere zu veranlassen. Die politische Bezirksbehörde hat auf die möglichst baldige Schlachtung der Thiere hinzuwirken (Punkt 8).

11. Die Cadaver der an Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeignet erklärten Thiere und nicht zum Genusse geeignete Theile von Thieren, dann der Dünger aus den Stallungen sind mit Vermeidung von Rindergespannen auszuführen; erstere sind unschädlich zu beseitigen, der Dünger ist auf entlegene Grundstücke zu bringen und vor dem Unterackern mit Erde hinreichend zu bedecken.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Thiere sind zu desinficiren (Vollzugsvorschrift zu §. 20, Punkt 7).

12. Die Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere untergebracht waren, die Einrichtungsstücke und Stallgeräthe sind der Desinfection zu unterziehen.

Die Ställe sind zuletzt einer starken Räucherung mit Schwefel oder Chlordämpfen auszusetzen.

13. Die Impfung der Lungenseuche darf nur in von der Lungenseuche bereits verseuchten Ställen (Nothimpfung) über Verlangen des Viehеigenthümers und auf seine Gefahr und nur von dem Amtsthierarzte vorgenommen werden. Die Sperrmaßregeln dürfen hiedurch keinen Abbruch erleiden.

14. Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach dem Grade ihrer Ausbreitung der Thierarzt in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen zur Vornahme der Revision in den Seuchenort zu entsenden.

15. Die Sperrmaßregeln bezüglich jener Seuchenhöfe, in welchen Rindvieh übrig geblieben ist, sind erst drei Monate nach dem Erlöschen der Krankheit und nach bewirkter Reinigung und Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe außer Wirksamkeit zu setzen.

Rindviehstücke, welche mit den kranken in Berührung gewesen, aber gesund geblieben sind, dürfen, den Fall der Schlachtung ausgenommen, erst nach Ablauf von weiteren zwei Monaten in Verkehr gebracht werden.

Von Rindvieh vollkommen entleerte Ställe dagegen dürfen 14 Tage nach vollendeter Desinfection wieder mit Rindern besetzt werden.

Zu §. 29.

d) Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere.

1. Als rotz- (wurm-) krank sind von dem Thierarzte nicht nur jene Thiere anzusehen, bei welchen Rotzknoten oder sogar schon Rotz- (Wurm-) Geschwüre auf der Nasenschleimhaut oder in der Haut zugegen sind, sondern auch jene, welche solche Erscheinungen zeigen, die einen Sachverständigen auf die Entwicklung der Rotz- (Wurm-) Krankheit, wenn auch nur in ihrem Beginne, hinweisen. Solche Pferde sind ohne Verzug zu tödten (§. 29 des Gesetzes).

2. Kann der Amtsthierarzt auf Grund der vorhandenen Krankheitserscheinungen die Diagnose des Rotzes (Wurmes) mit Sicherheit nicht stellen, erscheint ihm aber das Thier als rotz- (wurm-) verdächtig, so ist dieses abzusondern, unter Stallsperre und behördliche Beaufsichtigung bis zur Entscheidung des Zustandes zu stellen und durch einen eigenen Wärter zu besorgen.

Für dasselbe sind besondere Stallgeräthe zu verwenden. Werden solche kranke Thiere in verbotwidriger Benützung betroffen, so findet auf dieselben die Bestimmung des §. 29, Alinea 6, Anwendung.

3. Sobald sich die Erscheinungen des Rotzes (Wurmes) deutlicher entwickeln, ist die Tödtung des Thieres sogleich einzuleiten.

4. Die Tödtung hat auch zu erfolgen, wenn der verdächtige Zustand des Thieres über sechs Wochen dauert und der Eigenthümer sich nicht herbeiläßt, die weiteren Kosten der behördlichen Ueberwachung zu tragen (§. 29, Alinea 2 des Gesetzes).

5. Die periodische Nachschau bei rotz- (wurm-) verdächtigen, der Beobachtung unterworfenen Thieren ist mindestens alle 14 Tage durch den Amtsthierarzt vorzunehmen. Während der Observationszeit dürfen diese Pferde ohne Erlaubniß der politischen Bezirksbehörde nicht in andere, als die für sie angewiesenen Ställe und Gehöfte oder Unterstände gebracht werden.

6. Die Benützung von unter Beobachtung stehenden, anscheinend gesunden Thieren innerhalb der Ortsgemarkung kann von der politischen Bezirksbehörde nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere nicht in fremden Stallungen, wenn auch nur vorübergehend, eingestellt und daß sie von anderen Pferden ferne gehalten werden können.

Wird den getroffenen Anordnungen von dem Besitzer nicht genau entsprochen, so sind die Thiere der Stallsperre zu unterwerfen.

7. Personen, welche mit der Wartung von rotz- (wurm-) verdächtigen Thieren zu thun haben, sind über die Uebertragbarkeit der Krankheit auf den Menschen und über die hieraus hervorgehende Gefahr zu belehren.

Personen, welche mit Hautabschürfungen, Wunden, Geschwüren, Schrunden (besonders an den Händen und im Gesichte) behaftet sind, dürfen zur Wartung solcher Thiere nicht verwendet werden.

Die Wärter haben eine Besudlung ihrer bloßen Körpertheile mit den Absonderungsstoffen kranker Thiere zu vermeiden, und sich zu hüten, die von diesen Thieren ausgeathmete Luft unmittelbar einzuathmen, sich lange in dem Krankenstalle aufzuhalten oder gar in demselben zu schlafen, oder die Decken solcher Thiere für den eigenen Gebrauch zu benützen.

Sie sollen sich und ihre Kleider nach jeder, bei einem verdächtigen Thiere vollführten Dienstleistung sorgfältig reinigen und hierauf die Hände mit einer Karbolsäure-Lösung waschen.

Eine solche Lösung ist daher in den betreffenden Ställen vorräthig zu halten.

Die Wärter von als rotz- (wurm-) krank befundenen Thieren, haben ihre Kleider einer Desinfection zu unterziehen.

8. Werden rotz- (wurm-) kranke Thiere oder Thiere, die Erscheinungen zeigen, welche den Rotzverdacht begründen, außerhalb ihres gewöhnlichen Standortes betroffen, so ist die vorschriftsmäßige Amtshandlung rücksichtlich derselben an dem Betretungsorte einzuleiten.

Befindet sich der gewöhnliche Standort in einem anderen politischen Bezirke, so ist die betreffende politische Bezirksbehörde hievon behufs der weiteren Vorkehrungen zu verständigen.

9. Sind in einer Ortschaft mehrere Rotz- (Wurm-) Fälle vorgekommen, oder lassen Umstände eine stattgefundene weitere Verschleppung des Ansteckungsstoffes befürchten, so ist eine Revision des gesammten Pferdestandes der betreffenden Ortschaften oder einzelner Theile derselben durch den Amtsthierarzt von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen.

10. Die Cadaver rotz- (wurm-) kranker Thiere sind ohne Hinwegnahme irgend eines Theiles und nach kreuzweise zerschnittener

Haut auf thermischem oder chemischem Wege unschädlich zu machen, oder wie die Cadaver milzbrandkranker Thiere zu verscharren.

11. Die Desinfection der verseuchten Stallungen, Geräthe, Arbeitsgeschirre u. s. w. ist wegen der Widerstandsfähigkeit und schweren Zerstörbarkeit des Ansteckungsstoffes auf das Eingehendste durchzuführen, schadhafte oder werthlose hölzerne Geräthe, Halftern, Anbindstricke, Gurten, Decken, Geschirre werden am besten verbrannt.

Ist in einem zur Einstellung einer größeren Anzahl von Thieren bestimmten Stalle nur ein Thier mit Rotz (Wurm) behaftet gewesen und hat dieses seinen Standort nicht gewechselt, so kann sich mit der Desinfection dieses Standes und der beiderseits anstoßenden Stände begnügt werden. Trifft diese Voraussetzung nicht ein, so sind große Ställe ebenso wie kleinere überhaupt in allen Theilen zu desinficiren.

Die Desinfection hat sich auch auf die Deichseln, an welche rotz- (wurm-) kranke Pferde gespannt waren, auf Stränge und Ketten, dann auf die zum Ausführen der Cadaver benützten Wägen und auf die dabei beschäftigten Personen zu erstrecken.

12. Die Seuche ist als erloschen zu erklären, wenn sämmtliche rotzverdächtige Thiere entweder getödtet oder genesen, bei den unter Beobachtung gestellten Thieren während der Dauer der Observation keine verdächtigen Krankheitserscheinungen aufgetreten und die Desinfections-Maßregeln durchgeführt sind.

Zu §. 30.

e) Pocken oder Blatternseuche der Schafe.

1. Wird die Pockenkrankheit in einer Schafherde constatirt, so ist die Absonderung der kranken Thiere von den gesunden und wenn möglich die Parcellirung der Letzteren zu veranlassen, für beide Abtheilungen ist die Stallsperre anzuordnen.

2. Der Weidegang der noch gesund erscheinenden Schafe kann unter Verhältnissen, welche eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes ausschließen, gestattet werden.

3. Aus dem gesperrten Stalle darf Schafdünger unter Einhaltung aller gebotenen Vorsichtsmaßregeln nur auf solchen Wegen und auf solche Grundstücke verbracht werden, welche von den Schafen gesunder Höfe nicht betreten werden.

4. Rauhfutter und Streumateriale, welches in dem Seuchenstalle und auf dessen Boden lagert, darf während der Seuchendauer nicht aus dem Gehöfte gebracht werden.

5. Schafwolle, die im verseuchten Gehöfte lagert, darf nur im desinficirten Zustande und in Säcken verpackt, mit Bewilligung der Seuchencommission oder der politischen Bezirksbehörde, aus dem Gehöfte gebracht werden. Personen, welche mit der Wartung pockenkranker Schafe beschäftigt sind, oder mit ihnen in Berührung kommen, dürfen andere Schafställe nicht betreten. Vor dem Verlassen des Seuchenhofes haben sie ihre Kleider zu reinigen und ihr Schuhwerk abzuwaschen.

6. Fremden, unberufenen Personen ist der Zutritt in die Seuchenställe nicht zu gestatten.

7. Gemeinschaftliche Brunnen, Tränken, Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benützt werden.

8. Die im Falle der Unmöglichkeit einer Absonderung der kranken von den gesunden Schafen, oder im Falle einer größeren Verbreitung der Seuche durchzuführende Nothimpfung der noch seuchenfreien Stücke (§. 30, Alinea 1 des Gesetzes) muß stets unter Aufsicht des Amtsthierarztes stattfinden.

9. Dasselbe hat zu geschehen, wenn von der politischen Bezirksbehörde die Vorbauungsimpfung der der Ansteckungsgefahr ausgesetzten, bisher seuchenfreien Herden, angeordnet wird (§. 30, Alinea 2 des Gesetzes).

10. Der Impfstoff zur Vornahme der Noth- und Vorbauungsimpfung wird am geeignetsten von gutartig blatternden (eine mäßige Pockeneruption und mäßiges Fieber zeigenden) Schafen, deren Pocken im Stadium der Reife sich befinden, abgenommen. Als Impfstelle kann ein Ohr oder die untere Fläche des Schweifes benützt werden.

11. Bei einer großen Verbreitung der Pockenseuche in einer Ortschaft, oder wenn der ganze Schafviehbestand derselben der Impfung unterzogen wurde, hat die Orts-, beziehungsweise die Flursperre einzutreten. Die Ortschaft ist als gesperrt zu bezeichnen.

In diesem Falle ist:

a) Die Ausfuhr von Schafen, von Rauhfutter und Streu, welche in Seuchenställen gelagert waren und von Schafdünger aus dem Seuchenorte, sowie

b) die Ein- und Durchfuhr von Schafen in und durch den Seuchenort verboten.

Ausnahmen von der Bestimmung zu b) dürfen von der politischen Bezirksbehörde nur dann gestattet werden, wenn durch ausreichende Sicherungsmaßregeln die Ansteckungsgefahr hintangehalten werden kann.

c) Der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark darf unter der Voraussetzung gestattet werden, daß Vorkehrungen getroffen werden, um die Verschleppung des Ansteckungsstoffes auf die seuchenfreien Schafe der angrenzenden Ortschaften hintanzuhalten.

12. Wird die Seuche bei Thieren auf dem Triebe oder Transporte constatirt, so ist der Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Schafe zu veranlassen.

13. Schafe, welche mit pockenkranken in mittel- oder unmittelbare Berührung gekommen sind, sind durch 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

14. Die Erlaubniß zur Vornahme der Schutzimpfung (§. 30, Alinea 3 des Gesetzes) darf von der politischen Bezirksbehörde wegen der Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes nur ausnahmsweise bei isolirten Höfen ertheilt werden. In Höfen, in welchen die Schutzimpfung, welche nur unter Ueberwachung des Amtsthierarztes stattfinden darf, durchgeführt wird, sind die Sperrmaßregeln strengstens zu handhaben.

15. Von den Pocken nicht befallene Schafe einer unter Sperre stehenden Herde dürfen unter thierärztlicher Aufsicht zum Zwecke des Fleischgenusses geschlachtet werden.

16. Die Cadaver gefallener oder getödteter pockenkranker Schafe sind auf thermischem oder chemischem Wege oder durch tiefes Vergraben zu beseitigen.

Die abgenommenen Häute sind zu desinficiren und dürfen erst in vollkommen getrocknetem Zustande und nach Beendigung der Seuche ausgeführt werden.

17. Die verseuchten Stallungen und Standorte, sowie die bei pockenkranken Schafen in Gebrauch gestandenen Geräthe sind zu desinficiren.

18. Während der Dauer der Pockenseuche ist der Amtsthierarzt in Zwischenräumen von 8 Tagen zur Revision in den Seuchenort zu entsenden.

19. Die Pockenseuche ist als erloschen zu erklären, wenn die von der Krankheit ergriffenen oder geimpften Schafe durchgeseucht oder gefallen, die Pocken völlig abgeheilt sind, und die Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe durchgeführt ist. Der freie Verkehr mit Schafen der verseucht gewesenen Herden darf jedoch erst sechs Wochen nach dem Erlöschen der Seuche wieder gestattet werden.

Zu §. 31.

f) Beschäl- (Chancre-) Seuche, Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde und Rinder.

Zu Alinea 4. In den verseuchten Bezirken ist eine Untersuchung des Gesundheitszustandes sämmtlicher Zuchtpferde durch den Amtsthierarzt vorzunehmen.

Die mit der Krankheit behafteten Stuten sind abzusondern, und dürfen ohne Zustimmung der politischen Bezirksbehörde ihren Standort nicht wechseln.

Stallungen, in welchen beschälkranke Pferde eingestellt waren, und die bei der Wartung benützten Gegenstände sind einer Reinigung zu unterziehen; die Häute der an dieser Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thiere dürfen nach vollzogener Desinfection und Trocknung verwendet werden.

Die Nachsicht durch den Amtsthierarzt hat in der Regel von 14 zu 14 Tagen zu erfolgen.

Die Seuche ist bei geringer Verbreitung als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Stuten mehr vorhanden, die kranken oder verdächtigen Zuchthengste castrirt sind und die Reinigung der Standorte und Geräthe vollzogen ist; bei größerer Verbreitung aber erst dann, wenn die vor der Belegzeit des folgenden Jahres vorgenommene thierärztliche Revision den vollkommen gesunden Zustand sämmtlicher Zuchtpferde nachgewiesen hat.

Zu §. 32.

Tritt der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde in größerer Verbreitung auf, so kann eine thierärztliche Unter-

suchung der sämmtlichen Zuchtpferde des verseuchten Gebietes von der politischen Behörde angeordnet werden.

Zu §. 33.

g) Räude (Krätze) der Pferde und Schafe.

1. Mit der Räude behaftete Pferde sind abzusondern und sind für dieselben eigene Stall- und Putzgeräthschaften zu verwenden.

In größeren Städten ist über sie die Stallsperre zu verhängen.

In kleineren Ortschaften, in welchen ein geringer Verkehr mit Pferden stattfindet, dürfen räudekranke Pferde innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet werden, jedoch dürfen sie weder mit gesunden Pferden in unmittelbare Berührung gebracht, noch in fremde Ställe eingestellt, noch auf Weideplätze gelassen werden, auf welchen gesunde Pferde oder Schafe sich aufhalten.

2. Die thierärztliche Behandlung räudekranker Pferde ist sofort nach der Constatirung der Krankheit einzuleiten und durch den Amtsthierarzt zu überwachen.

3. Gleichzeitig mit der thierärztlichen Behandlung ist die Desinfection des inficirten Stalles oder Standortes, der Stall- und Putzgeräthe, der Decken und Geschirre, welche bei den kranken Pferden in Verwendung waren, zu veranlassen.

4. Als unheilbar und daher der Tödtung zu unterziehen (§. 33, Alinea 2 des Gesetzes) sind jene räudigen Pferde anzusehen, bei welchen hochgradige Verdickungen der Haut und allgemeine Abzehrung vorhanden sind.

5. Die Erlaubniß zur Schlachtung räudekranker Pferde zum Zwecke des Genusses ihres Fleisches ist von dem Gutachten des Amtsthierarztes abhängig.

Wurden bei solchen Pferden Heilmittel angewendet, welche dem Fleische eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit verleihen können, so ist die Schlachtung zu verbieten.

6. Nach der Tödtung oder Schlachtung räudekranker Pferde ist die Desinfection der inficirten Ställe und jener Geräthe und Gegenstände, mit welchen sie in Berührung gekommen waren, durchzuführen.

7. Die Häute gefallener, getödteter oder geschlachteter räudekranker Pferde sind, wenn sie nicht unmittelbar in Gerbereien abge-

geben werden können, zu desinficiren und dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden.

Die abgehäuteten Cadaver gefallener, getödteter oder geschlachteter Thiere, deren Fleisch zum Genusse nicht zugelassen wurde, sind unschädlich zu beseitigen.

8. Die Verwendung der nach §. 33, Alinea 3, der Beobachtung unterzogenen Pferde innerhalb der Ortsgemarkung ist, insolange sie gesund sind, zulässig.

9. Die politische Bezirksbehörde hat den Amtsthierarzt zur Beaufsichtigung des Curverfahrens und der Stallreinigung in angemessenen Zwischenräumen in die Seuchenhöfe zu entsenden.

10. Die Seuche ist als erloschen zu erklären, wenn 6 Wochen nach erfolgter Heilung der kranken Pferde keine neuen verdächtigen Krankheitserscheinungen sich gezeigt haben und die Desinfection durchgeführt ist.

11. Die rücksichtlich der Pferde geltenden Vorschriften finden auf Esel, Maulthiere und Maulesel gleichartige Anwendung.

Zu §. 34.

1. Wird die Räude unter den Schafen festgestellt, so ist die Stall-, beziehungsweise Weidesperre anzuordnen.

2. Wird die Seuche unter einer Triebherde constatirt, so ist die Absperrung derselben bis zur erfolgten Heilung zu veranlassen, falls nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

3. Die thierärztliche Behandlung (Badecur) räudekranker Schafe (§. 34 des Gesetzes) ist sofort nach der Feststellung der Krankheit einzuleiten und von dem Amtsthierarzte zu überwachen.

4. Schafherden, in welchen zur Heilung der Räude die Schmiercur durchgeführt wurde, sind bezüglich der Sperrmaßregeln so zu behandeln, als ob sie einer Behandlung nicht unterzogen worden wären.

5. Eine Ausfuhr räudekranker Schafe aus der Gemarkung des Seuchenortes darf nur über Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde unter Einhaltung der entsprechenden Vorsichten und nur zum Zwecke der Schlachtung stattfinden.

6. Das Scheren räudekranker Schafe ist gestattet; die Wolle darf nur in festen Säcken verpackt ausgeführt werden.

Die zur Wollschur räudiger Schafe verwendeten Personen haben sich und ihre Kleider zu desinficiren, bevor sie die Schur gesunder Schafe vornehmen.

7. Die Punkte 3, 4, 5, 6, 7 und 9 dieser Verordnung zu §. 33 des Gesetzes haben auf die Räude der Schafe analoge Anwendung zu finden.

8. Die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn die einer Badecur unterworfenen Schafe 4 Wochen nach dem letzten Bade von dem Amtsthierarzte als rein erklärt werden und die vorschriftsmäßige Desinfection der Ställe und Geräthe vollzogen ist.

9. Kommt die Räude unter Ziegen vor, so haben die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung zu finden.

Zu §. 35.

h) Wuthkrankheit der Hausthiere.

Zu Alinea 2. Sind Menschen oder Thiere von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden, oder mit diesem in eine derartige Berührung gekommen, daß daraus eine Ansteckung erfolgen konnte, so soll das verdächtige Thier, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, eingefangen, sicher verwahrt, dessen sofortige Tödtung aber vermieden werden, damit durch sachkundige Beobachtung festgestellt werden könne, ob die Wuthkrankheit vorhanden sei oder nicht.

Der Transport eines solchen Thieres in einen sicheren Gewahrsam und die Vornahme der thierärztlichen Untersuchung und weiteren Beobachtung desselben ist von der Sicherheitsbehörde unverzüglich zu veranlassen.

Sind solche Thiere getödtet worden oder während der Verwahrung und thierärztlichen Beobachtung umgestanden, so sind dieselben jedenfalls der Section zu unterziehen (§. 35, letztes Alinea).

Zu Alinea 6. So lange die Thiere bei der thierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden und keine Veränderung in ihrem Verhalten zeigen, welche den Verdacht der Wuthkrankheit begründen, dürfen sie innerhalb der Ortsgemarkung verwendet werden.

Treten solche Veränderungen ein, so ist hievon sofort die Anzeige zu erstatten, und die Thiere, wofern nicht der Eigenthümer die Tödtung sogleich zu veranlassen findet, abgesondert und abgesperrt zu halten. Bei festgestellter Wuthkrankheit sind dieselben zu tödten.

Ein Wechsel des Standortes solcher Thiere während der Beobachtungsperiode ist verboten.

Zu Alinea 8. Die angeordneten Schutzmaßregeln haben sich, falls der Verdacht der Wuth bei dem herumschweifenden Hunde nicht grundhältig beseitigt ist, auf alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder wuthverdächtige Hund herumgeschweift ist, sowie auf jene Ortschaften zu erstrecken, die bis 4 Kilometer von den ersteren entfernt sind. Sie haben während eines Zeitraumes von wenigstens 3 Monaten fortzubestehen. Ausnahmen hievon können nur bezüglich der Hirten- und Jagdhunde, jedoch nur für die Zeit, während welcher und für die Localität, in der sie ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden, von der politischen Bezirksbehörde zugestanden werden.

Die Desinfection der Localitäten, in welchen wüthende Thiere untergebracht waren, ist auf das Genaueste vorzunehmen. Die bei wüthenden Hunden und Katzen während der Dauer ihrer Krankheit in Gebrauch gewesenen hölzernen Gegenstände und das Lagerstroh sind zu verbrennen, eiserne Geräthe aber auszuglühen.

Die Cadaver wuthkranker Thiere sind wie die Cadaver milzbrandkranker Thiere zu behandeln.

Zu §. 36.

Wird unter dem aufgestellten Schlachtviehe der Verdacht oder der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit festgestellt, so sind vor Allem die erkrankten und verdächtigen Thiere von anderen ansteckungsfähigen Thieren abzusondern.

Jene Räumlichkeiten, in welchen Thiere, die an ansteckenden Krankheiten leiden, aufgestellt waren, sind der vorschriftsmäßigen Reinigung und Desinfection zu unterziehen.

Zu §. 38.

Ueber das Ergebniß der Schätzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Schätzmänner und die von denselben ausgesprochenen Werthe, sowie die stattgefundene Beeidigung der Ersteren ersichtlich zu machen sind.

Beilage V. Das Protokoll und die auf Grund desselben nach Beilage V verfaßte Schätzungsliste ist von den Mitgliedern der Seuchen- und der

Schätzungscommission zu unterfertigen und an die politische Bezirksbehörde einzusenden.

Zu §. 39.

Die Section ist mit voller Umsicht und Genauigkeit vorzunehmen. Die Untersuchung hat sich nicht bloß auf die Nase sammt ihren Nebenhöhlen, auf die Haut- und Lymphdrüsen zu beschränken, sondern sie hat sich auf sämmtliche Körperhöhlen und die in denselben enthaltenen Organe zu erstrecken.

Ueber den Befund ist ein Sectionsprotokoll abzufassen, in welchem der Befund jedes einzelnen Theiles kurz und bestimmt und mit Vermeidung der allgemeinen Bezeichnung der pathologischen Processe unter besonderen Nummern zu verzeichnen ist.

Nach Beendigung der Section hat der Amtsthierarzt ein Gutachten über den Fall zu Protokoll zu geben.

Ergibt sich bei der Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Amtsthierarzte und dem über Veranlassung des Besitzers des getödteten Thieres beigezogenen approbirten Thierarzte, so ist das hierüber eingeholte Gutachten des Landesthierarztes maßgebend.

Zu Abschnitt VIII.

Die Strafamtshandlungen sind mit aller Beschleunigung einzuleiten und durchzuführen.

Die politischen und die Seesanitätsbehörden haben sich rücksichtlich jener strafbaren Handlungen, welche in die Competenz der Gerichte gehören, die Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) und der Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873 (R. G. Bl. Nr. 152) gegenwärtig zu halten.

Zu §. 46.

Zu Alinea 4. Thiere, mit welchen das im §. 5 bezeichnete Einfuhrverbot umgangen wurde, sind zunächst auf einem abgesonderten Orte zu verwahren und einer thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Im Falle die Thiere einer ansteckenden Krankheit verdächtig oder mit einer solchen behaftet befunden werden, ist mit denselben in veterinär-polizeilicher Beziehung nach der für die betreffende Thierkrank-

heit im Geltungsgebiete des Gesetzes bestehenden Vorschrift vorzugehen.

Fleisch, dessen vollkommen unbedenkliche Herkunft glaubwürdig nachgewiesen und das als genießbar befunden wird, ist mit Zustimmung der Partei sogleich zu veräußern.

Unter allen anderen Umständen ist dasselbe zu vernichten.

Sonstige thierische Rohproducte sind, bis über den Verfall abgesprochen ist, unter Sperre zu setzen und einer Desinfection zu unterziehen.

Wofern jedoch erhoben wird, daß Rohproducte von Thieren stammen, die mit einer solchen ansteckenden Krankheit behaftet waren, rücksichtlich welcher in dem Geltungsgebiete des Gesetzes besondere Anordnungen über die Behandlung und zulässige Verwendung der von den kranken Thieren herstammenden Rohstoffe bestehen, ist mit den beanständeten Rohproducten in einer diesen Anordnungen entsprechenden Weise zu verfahren.

Zu §. 49.

Was den Schadenersatz anbelangt, haben die politischen und Seesanitätsbehörden insbesondere auch auf den, dem Staatsschatze durch die strafbare Handlung zugefügten Schaden, und zwar nicht allein bei den ihnen zustehenden Straferkenntnissen, sondern auch in Straffällen, welche zur Competenz der Gerichte gehören, Bedacht zu nehmen und in den letzteren Fällen Dasjenige einzuleiten, was zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche vor dem Strafgerichte eventuell im Civilrechtswege nothwendig.

Beilage I.

Protokolls-Nr.	Tag der Ausstellung	Name und Wohnort des		
			Viehbesitzers	Andreas Schober, Mondsee
			Viehführers	Gottlieb Thürmer, Mondsee
Jahr 1880		Gesammtzahl der Viehstücke		24 Stücke
98.	20./3.	Beschreibung des Viehes		8 Pinzgauer dunkelrothbraune Ochsen 16 Mürzthaler dachsgraue Kühe
		Besondere Merkmale (Brandzeichen)		darunter 6 Ochsen mit dem Brande A. S.
		Bestimmungsort		Salzburg

Ausgefertigt durch den Gemeindevorsteher (dessen Stellvertreter):

N. N.

VIEHPASS

Protokolls-Nr. 98.

Gemeinde: Mondsee.
Polit. Bezirk: Vöcklabruck.
Land: Oberösterreich.

Viehpaß.

Name und Wohnort des		
	Viehbesitzers	Andreas Schober, Mondsee
	Viehführers	Gottlieb Thürmer, Mondsee
Gesammtzahl der Viehstücke		Vierundzwanzig Stücke (24)
Beschreibung des Viehes		Acht Pinzgauer dunkelrothbraune Ochsen Sechszehn Mürzthaler dachsgraue Kühe
Besondere Merkmale (Brandzeichen)		darunter sechs Ochsen mit dem Brande A. S.
Bestimmungsort		Salzburg

Daß obiges Vieh bei seinem Abtriebe von hier gesund befunden worden sei, und daß weder hier, noch in der Umgebung eine ansteckende Krankheit bei der Thiergattung, für welche dieser Viehpaß ausgestellt ist, herrscht, wird hiemit bestätiget.

Dieser Viehpaß hat eine Giltigkeitsdauer von 10 Tagen.

Gemeindevorstehung Mondsee, am 20. März 1880.

Der Gemeindevorsteher (Stellvertreter):

(Gemeindesiegel.) N. N.

Anmerkung. Etwaige Abgänge von Vieh, sowie Paßverlängerungen und Bestätigungen des Gesundheitsstandes der Viehtriebe sind auf der Rückseite des Viehpasses zu bemerken.

Beilage II.

Protokolls-Nr.	Der ursprüngliche Viehpaß ist ausgestellt				Verlängerung ertheilt		Anmerkung
	von der Gemeinde	am	für	nach	am	für	
1	Mondsee	20./3. 1880	8 Ochsen 16 Kühe	Salzburg	30./3. 1880	2 Ochsen 8 Kühe	6 Ochsen 8 Kühe sind abverkauft

Beilage III.

Belehrung

über die Erscheinungen der in dem §. 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) namhaft gemachten ansteckenden Thierkrankheiten mit Einschluß der Rinderpest.

---

1. Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

Diese, nur in Folge von Ansteckung sich entwickelnde Krankheit gibt sich durch das Auftreten von Blasen und Geschwüren auf der Schleimhaut des Maules und auf der Haut der Krone der Klauen, sowie des Klauenspaltes zu erkennen.

Bei Schafen, Ziegen und Schweinen kommt die Krankheit vorzugsweise als Klauenseuche, bei Rindern als Maul- und Klauenseuche vor.

Die Schleimhaut des Maules erscheint geschwellt, mit zähem, fadenziehendem Schleime bedeckt; Freßlust und Wiederkauen sind meist unterbrochen, die Milchabsonderung bei Kühen verringert. Am zahnlosen Rande des Oberkiefers, an der Zungenspitze, an der Schleimhaut der Lippen und der übrigen Theile des Maules von Wiederkäuern, am Rüssel bei Schweinen erheben sich Bläschen und Blasen, die mit einer Anfangs hellen, dann trüber werdenden Flüssigkeit gefüllt sind, später platzen und geröthete wunde Stellen zurücklassen; die Aufnahme von Rauhfutter und das Kauen desselben wird erschwert.

Bei Kühen kommt ein ähnlicher Ausschlag wie im Maule bisweilen auch am Euter vor.

An den Klauen ist die Wärme vermehrt, die Empfindlichkeit an der Krone und im Klauenspalte gesteigert, an der stärker gerötheten Haut dieser Partien treten ähnlich wie im Maule Blasen auf, welche

schnell platzen und wunde Stellen hinterlassen. Die Thiere zeigen einen gespannten Gang, liegen viel und können sich nur mühsam vom Platze bewegen. Bei Schweinen verbreitet sich die Entzündung von der Klaue aus manchmal bis über den Fessel; besonders bei Triebschweinen stellt sich nicht selten Loswerden und Ausschuhen der Klauen ein.

2. Milzbrand (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Der Milzbrand (Anthrax) ist eine am häufigsten bei Rindern und Schafen, seltener bei Pferden, Ziegen und Schweinen vorkommende, sehr rasch und meist tödtlich ablaufende ansteckende Krankheit, welche besonders während der Sommermonate vorkommt und in manchen Gegenden einheimisch ist.

Die Erscheinungen sind nach der Thiergattung und nach den vorzugsweise ergriffenen Körpertheilen verschieden. Gemeinsam ist allen Formen des Milzbrandes die Schnelligkeit des Krankheitsverlaufes. Das Vorkommen von plötzlichen Todesfällen unter den Hausthieren desselben Viehbestandes muß an und für sich in Gegenden, in welchen der Milzbrand öfter vorkommt, den Verdacht dieser Seuche erregen.

In den raschest ablaufenden Krankheitsfällen (Milzbrandblutschlag), welche besonders Rinder und Schafe betreffen, stürzen die bis dahin gesund erscheinenden Thiere, wie vom Schlage getroffen, zusammen und gehen meist schon nach wenigen Minuten zu Grunde.

Bei einer weniger rasch ablaufenden Form, welche besonders bei Rindern und Pferden vorkommt (Milzbrandfieber), zeigen die vorher gesunden Thiere plötzlich ein Aufhören der Freßlust, Milchkühe einen Nachlaß oder ein Versiegen der Milch, Zittern, selbst Schüttelfrost, ungleiche Vertheilung und Wechsel der Körperwärme, Zuckungen der Gliedmaßen, Steigerung der Pulse, große Betäubung oder im Gegentheile Aufregung, dunkle Röthung der sichtlichen Schleimhäute, bisweilen blutigen Durchfall; bei Pferden stellt sich gewöhnlich Kolik, bei Schafen Blutharnen ein.

Die Dauer der meistens tödtlich endigenden Krankheit beträgt einige Stunden bis zu mehreren Tagen.

Nicht selten stellen sich bei den kranken Thieren neben den Erscheinungen des Anthraxfiebers an verschiedenen Körpertheilen ausge-

breitete Geschwülste der Haut (Milzbrandrothlauf) oder umschriebene beulenartige Anschwellungen (Karbunkel) in der Haut und in den Schleimhäuten ein, welche bisweilen verjauchen oder brandig zerfallen, bisweilen aber unter Steigerung des Allgemeinleidens plötzlich verschwinden. Abhängig von dem Sitze dieser Geschwülste treten Störungen verschiedener Art, Athembeschwerden, Unvermögen, den Harn oder Koth zu entleeren u. s. w. ein.

Bei dieser Form des Anthrax ist die Sterblichkeit, obschon an und für sich noch eine sehr hohe, doch geringer als bei dem Anthraxblutschlag und Anthraxfieber.

3. Lungenseuche des Rindviehes.

Die Lungenseuche ist eine dem Rinde eigenthümliche, langsam verlaufende, ansteckende Entzündung der Lungen, welche gewöhnlich seuchenartig auftritt, und in Ställen, in welche sie eingedrungen ist, bedeutende Verluste an Vieh veranlaßt.

Die Krankheit beginnt unmerklich; erst nach einiger Zeit stellt sich ein kurzer trockener Husten ein, der später häufiger, dumpf, heiser und schmerzhaft wird. Dazu gesellt sich ein beschleunigtes und angestrengtes Athmen, Verminderung der Freßlust und der Milchabsonderung.

Diese Erscheinungen zusammen sind an und für sich genügend, den Verdacht der Lungenseuche zu erregen, besonders wenn sie bei neu in einen Viehstand eingebrachten Rindern, oder einige Zeit nach dem Einbringen solcher, bei Rindern des alten Bestandes beobachtet werden.

Nach kürzerer oder längerer Zeit gesellt sich Fieber hinzu; der Puls wird beschleunigt, gespannt, der Herzschlag unfühlbar oder pochend, das Flotzmaul trocken, Freßlust und Wiederkauen hören auf, die Athembeschwerde nimmt zu; die Brustwand wird gegen Druck empfindlich; die Thiere stehen mit vorgestrecktem Kopfe, aufgesperrten Nasenflügeln, weit auseinandergesetzten Vorderfüßen, und legen sich entweder gar nicht, oder nur auf kurze Zeit mit untergeschlagenen oder nach vorne gestreckten Füßen; sie stöhnen und ächzen beim Athmen und werfen beim Husten bisweilen zähe Schleimmassen aus. Bei hochträchtigen Kühen tritt gewöhnlich Verwerfen ein. In schweren, sowie in tödtlich endenden Fällen stellt sich bedeutende Abmagerung

und Schwäche ein; häufig erfolgen gegen das Lebensende erschöpfende Durchfälle.

Die Dauer der Krankheit bis zu dem Ausgange vollständiger oder unvollständiger Genesung oder in den Tod schwankt zwischen 5 und 12 Wochen.

4. Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere.

Diese Krankheit ist dem Pferdegeschlechte eigenthümlich und entsteht nur in Folge einer stattgefundenen Ansteckung. Treten die der Krankheit eigenthümlichen Veränderungen auf der Schleimhaut der Athmungsorgane, besonders der Nasenhöhle auf, so wird sie Rotz, kommen sie in der Haut vor, Wurm (Hautrotz) genannt. Beide Formen der Krankheit kommen nicht selten bei einem und demselben Thiere vor. Die Krankheit hat gewöhnlich einen langsamen, selten einen raschen Verlauf.

a) Rotz.

Am häufigsten kommt der Rotz auf der Nasenschleimhaut vor und wird dann Nasenrotz genannt.

Die Erscheinungen desselben sind:

1. ein Anfangs dünner, schleimiger, grünlich-gelb oder grau gefärbter, später klebrig, dick, klümperig und mißfärbig werdender Ausfluß aus der Nase, welcher in der Regel einseitig ist;

2. knotenartige höckerige Geschwülste im Kehlgange, von der Größe einer Haselnuß bis zu jener eines Hühnereies und darüber, welche hart, unschmerzhaft, wenig beweglich sind und an jener Seite sitzen, an welcher der Nasenausfluß zugegen ist;

3. das Auftreten kleiner harter Knötchen auf der Schleimhaut der Nasenhöhle, besonders auf jener der Scheidewand, aus welcher sich runde, Anfangs flache Geschwürchen entwickeln, die sich bald vertiefen und dann einen aufgeworfenen, wie angenagten Rand und einen schmutzig graugelben Grund zeigen, bei dichterem Rande zusammenfließen und dann größere, unregelmäßige buchtige Geschwüre darstellen. Diese Veränderungen können, sobald sie nahe dem Eingange der Nasenhöhle sitzen, schon mit dem Auge wahrgenommen, bei höherem Sitze aber mit dem Finger gefühlt werden.

Schon das Vorkommen einer oder der anderen Erscheinung macht das betreffende Thier des Rotzes verdächtig, das gleichzeitige Vorhandensein mehrerer derselben macht die Gegenwart des Nasenrotzes zweifellos.

Der Rotz kommt bisweilen zuerst in den Lungen, in der Luftröhre und im Kehlkopfe zur Entwicklung und wird dann Lungenrotz genannt. Bei solchen Thieren bildet sich eine allmälig zunehmende Athembeschwerde mit trockenem, dumpfen Husten und Abmagerung aus. Es können Monate ablaufen, bevor sich diesen Erscheinungen jene des Nasenrotzes oder Wurmes zugesellen. Solche anscheinend dämpfige Thiere müssen als rotzverdächtig angesehen werden, wenn früher eine Berührung mit rotzigen (wurmigen) Thieren stattgefunden hat.

b) Wurm (Hautrotz).

Bei demselben treten an verschiedenen Körperstellen kleine, runde, unschmerzhafte, bis zur Größe einer Hasel- oder Wallnuß heranwachsende Beulen auf, welche bald die Haut durchbrechen und eine zähe, gelbliche oder eiterige Flüssigkeit ergießen und Geschwüre mit verdickten, aufgeworfenen Rändern und unreinem (speckigem) Grunde bilden, die sich vergrößern und eine zähe, mißfärbige, die Haare verklebende Flüssigkeit absondern. Zwischen den Beulen und Geschwüren entwickeln sich bisweilen strangartige Anschwellungen, häufig auch höckerige Geschwülste der Drüsen an der Brust und in der Leistengegend.

In manchen Fällen stellt sich an einem oder dem anderen Beine, besonders an den Hintergliedmaßen eine ausgebreitete, derbe Anschwellung ein, an der sich später beulenartige oder knotige Geschwülstchen bilden, aus welchen später Wurmgeschwüre hervorgehen.

Im vorgerückten Zeitraume der Rotzkrankheit entwickelt sich Abmagerung, Kurzathmigkeit, ein abgebrochener, matter Husten; die Thiere erlangen ein übles Aussehen; das Haar wird matt und glanzlos, an den Gliedmaßen, der Unterbrust und dem Bauche bilden sich teigige Anschwellungen, und die Thiere gehen schließlich an Abzehrung und Erschöpfung ein.

In manchen Fällen treten die Erscheinungen des Rotzes in Begleitung eines heftigen Fiebers auf, und die Thiere können dann schon nach einer 8- bis 14tägigen Dauer der Krankheit zu Grunde gehen.

5. Pocken- und Blatternseuche der Schafe.

Die Pockenseuche der Schafe ist eine fieberhafte, sehr gefährliche Ausschlagskrankheit, welche nur durch Ansteckung zu Stande kommt und seuchenartig auftritt.

Einige Tage nach erfolgter Ansteckung stellt sich bei den Schafen Mattigkeit und Traurigkeit, Nachlaß der Freßlust und des Wiederkauens, Thränenfluß, ein schleimiger Ausfluß aus der Nase, Beschleunigung des Athmens und der Herzschläge, Steigerung der Körperwärme ein. Einen oder zwei Tage später zeigen sich an den weniger bewollten Hautstellen, besonders am Kopfe, um die Augen und das Maul, an der inneren Fläche der Vorder- und Hinterschenkel, an der Brust und dem Bauche kleine, rothe, flohstichähnliche Flecke, welche sich in den nächsten 2 bis 3 Tagen zu erbsen- bis bohnengroßen Knötchen erheben, die einige Tage später mit einem zähflüssigen Inhalte sich füllen und Bläschen darstellen. Nach einigen Tagen füllen sich dieselben mit Eiter und vertrocknen schließlich zu gelblichen, dann schwarzbraun werdenden Krusten, die sich nach 8 bis 14 Tagen loslösen und eine etwas vertiefte Narbe zurücklassen.

Die Dauer der Krankheit bis zur Abschorfung beträgt 3 bis 4 Wochen.

Bei manchen Thieren erfolgt eine sehr reichliche Pockenentwicklung unter heftigem Fieber und mit starker Entzündung der Haut; die Pocken sitzen dann dicht an einander, bilden schließlich größere Geschwürflächen und greifen bisweilen auch auf die Schleimhaut des Rachens und der Luftröhre über.

6. a) Beschäl- (Chancre-) Seuche der Zuchtpferde.

Die Beschälseuche ist eine nur bei Zuchtpferden vorkommende ansteckende Krankheit, welche nur durch die Begattung weiter verbreitet wird.

Die ersten Veränderungen zeigen sich an den Geschlechtstheilen. Bei Stuten wird eine andauernde starke Rossigkeit, ein schleimiger oder schleimig-eiteriger Ausfluß aus der gerötheten Scheide wahrgenommen; bald darauf stellt sich eine weiche, teigartige Anschwellung der Scham ein; am Eingange der Scheide treten Bläschen, aus denen sich später Geschwürchen bilden, oder kleine weiße Flecke auf; die

Stuten stellen sich häufig zum Harnen und bewegen hiebei lebhaft die Scham.

Hengste äußern einen lebhaften Geschlechtstrieb, Drang zum Absatze des Harns, der jedoch nur in geringem Maße abgesetzt wird; die Mündung der Harnröhre ist höher geröthet und geschwollen; aus derselben fließt bisweilen zäher Schleim ab. Auf der Eichel, Ruthe und am Hodensacke bilden sich manchmal Bläschen oder Geschwüre.

Nach verschieden langer Zeit treten sowohl bei Stuten als Hengsten an verschiedenen Stellen der Haut flache, harte, schmerzlose, ungefähr thalergroße Anschwellungen auf, die allmälig oder rasch wieder verschwinden. Im weiteren Verlaufe wird Schwäche des Hintertheiles der Thiere wahrnehmbar; sie wechseln im Stande der Ruhe öfter mit den Hinterfüßen, schwanken beim Gehen im Kreuze, erheben sich schwer aus der liegenden Stellung, oder gehen auf einem oder dem anderen Fuße lahm.

Nicht selten stellen sich Lähmungen anderer Körpertheile, eines oder des anderen Ohres, der Vorder- oder Hinterlippe, des oberen Augenlides oder des Schweifes ein.

Die Thiere magern bei ungestörter Freßlust bedeutend ab, das Haar wird struppig, glanzlos; es stellen sich schließlich wassersüchtige Anschwellungen am Unterbauche und an den Gliedmaßen, bei Hengsten am Hodensacke und am Schlauche ein; schließlich gehen die Pferde nach einer langen Krankheitsdauer zu Grunde.

b) Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde und Rinder.

Die Krankheit stellt einen ansteckenden Ausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder dar, der durch die Begattung sich weiter verbreitet.

Bei weiblichen Thieren treten auf der Scham kleine Bläschen auf, welche platzen und sich in oberflächliche Geschwürchen umwandeln, die sich schließlich mit dünnen Krusten bedecken, unter welchen die Heilung eintritt. Aus der Scheide ist ein mehr oder weniger reichlicher, schleimiger oder eiteriger Ausfluß zugegen, der Wurf und das Mittelfleisch ist bisweilen teigig geschwollen.

Bei männlichen Thieren tritt der Ausschlag an verschiedenen Stellen der Ruthe auf; er verläuft wie bei weiblichen

Thieren; gewöhnlich ist auch eine teigige Geschwulst der Vorhaut zugegen.

Das Allgemeinbefinden ist weder bei weiblichen noch bei männlichen Thieren gestört; der Verlauf ist ein rascher und endet innerhalb 3 bis 4 Wochen in Genesung.

7. Räude (Krätze) der Pferde und Schafe.

Die Räude ist eine ansteckende Krankheit der Haut, welche bei Pferden und Schafen (auch bei Ziegen) als Seuche vorkommt.

a) Räude der Pferde. An verschiedenen Stellen der Haut, besonders am Kopfe, Halse, den Schultern, aber auch an anderen Körperpartien bilden sich Anfangs kleine Knötchen, über welchen und in deren Umgebung die Haare ausfallen, wodurch kahle, mit Schuppen besetzte Stellen entstehen. In Folge des heftigen Juckreizes scheuern, beißen und kneipen sich die Pferde beständig, die Haut wird hiedurch faltig, wund und bedeckt sich allmälig mit dicken Krustenlagen. Von den ursprünglich ergriffenen Stellen verbreitet sich die Krankheit weiter, so daß schließlich die Haut des ganzen Körpers von dem Ausschlage befallen sein kann.

Jeder beim Pferde vorkommende Hautausschlag, bei welchem die Thiere einen heftigen Juckreiz zeigen, muß als der Räude verdächtig angesehen werden.

b) Räude der Schafe. An der Räude leidende Schafe geben durch Kratzen, Reiben und Kneipen ein heftiges Juckgefühl zu erkennen, das besonders dann, wenn die Thiere sich erhitzt haben, auffallend wird. Das Wahrnehmen der Aeußerung eines starken Juckreizes bei mehreren Stücken einer Herde begründet an und für sich den Verdacht der Krätze und verpflichtet zur Anzeige. An den Stellen der Haut, an welchen der Ausschlag zugegen ist, finden sich kleine Knötchen, Bläschen und Pusteln, die sich mit Schuppen und Krusten bedecken, mit welchen die gelockerte Wolle sich leicht abheben läßt. Das Wollvließ wird zottig, die Wolle erscheint hie und da verklebt, fällt stellenweise aus und hinterläßt kahle Flecke, an welchen die Haut verdickt und pergamentartig erscheint.

Bei längerem Bestande der Krankheit bilden sich dicke Krustenlagen auf der Haut, welche in Folge der Verletzungen durch das Reiben und Kratzen blutrünstig wird, während die Kahlheit sich

immer weiter ausbreitet. Wird die Krankheit sich selbst überlassen, so magern die Thiere ab und gehen endlich an Erschöpfung ein.

8. Wuthkrankheit der Hausthiere.

Die Wuthkrankheit ist eine, am häufigsten bei Hunden vorkommende, ansteckende, schnell ablaufende Krankheit, welche sich durch den Biß wüthender Thiere, insbesondere solcher Hunde weiter verbreitet.

Die Erscheinungen der Wuthkrankheit sind der Hauptsache nach bei allen Thieren gleich. Die wesentlichsten sind in den meisten Fällen: ein aufgeregtes, tobsüchtiges Benehmen, große Reizbarkeit, Neigung zum Beißen oder zum Verletzen durch Schlagen, Stoßen u. dgl. (Tollwuth); in anderen Fällen tritt jedoch Abstumpfung, Schwäche, Lähmung verschiedener Körpertheile, besonders des Hintertheiles hervor; die Beißsucht ist dann weniger auffallend (stille Wuth).

a) Wuth bei Hunden. Die zuerst wahrnehmbare Erscheinung ist eine Veränderung in dem gewohnten Benehmen; die Hunde werden mürrisch und unfreundlich, unruhig und schreckhaft oder träge und verdrossen; sie verkriechen sich häufig, gehorchen ihrem Herrn nur mit Unlust und äußern einen Drang zum Entweichen; die Freßlust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Neigung hervor, ungenießbare oder unverdauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh, Federn, Leder u. dgl. zu verschlingen und an kalten Gegenständen, Steinen, Metallstücken u. dgl., an Wasser, an dem eigenen Harne zu lecken.

Nachdem diese Erscheinungen, deren Auftreten den Hund bereits der beginnenden Wuthkrankheit verdächtig macht, einen bis zwei Tage gedauert, wird der Drang zum Entweichen und Herumschweifen auffallender; es stellt sich heftige Beißsucht, besonders gegenüber anderen Hunden, Katzen und größeren Hausthieren ein; die Stimme wird rauh und heiser; beim Bellen wird der kurz angeschlagene Laut in einem höheren heulenden Ton fortgezogen. Diese Erscheinungen treten anfallsweise auf; während der Anfälle ist das Bewußtsein der Hunde vollkommen gestört; in der Zwischenzeit zwischen den Anfällen liegen die Hunde ruhig dahin, können aber durch Lärm, Berührung mit einem Stocke, grelles Licht u. s. w. in einen Wuthanfall versetzt werden. Eine eigentliche Wasserscheu wüthender Hunde ist nicht

vorhanden; das Futter wird vollkommen verschmäht, dagegen steigert sich die Lust, unverdauliche, selbst eckelhafte Gegenstände hinabzuschlingen.

Die Hunde magern rasch ab; sie zeigen ein unheimliches Aussehen, ihre Augen sind trübe, eingesunken, ihr Haar glanzlos und struppig.

Schließlich tritt Lähmung und Schwäche des Hintertheiles und Unterkiefers ein, die Dauer und Stärke der Anfälle nimmt ab und der Tod erfolgt meistens zwischen dem 5. und 7. Tage der Krankheit.

Diese Erscheinungen werden am deutlichsten bei der sogenannten Tollwuth beobachtet.

Bei der sogenannten stillen Wuth treten die Beißsucht, das Herumschweifen, die Aufregung und Unruhe weniger deutlich hervor; die kranken Thiere verhalten sich mehr still und traurig und frühzeitig stellen sich Schwäche und Lähmungserscheinungen ein.

Die Erscheinungen, deren Auftreten den Verdacht der Wuth erregen, sind kurz zusammengefaßt, im Beginne: Aenderungen im Benehmen der Hunde, Veränderung der Freßlust, später: der Drang zum Entweichen und Herumschweifen, die auffallende Beißsucht, die Veränderung der Stimme und die anfallsweise auftretende Steigerung dieser Erscheinungen.

b) Die Wuth bei Katzen verhält sich ähnlich wie jene bei Hunden; besonders auffallend ist die große Unruhe der Thiere und die Heftigkeit der Beißsucht.

c) Wuth bei Pferden. Gewöhnlich benagen Pferde beim Beginne der Krankheit jene Körperstellen, an welchen sie durch ein wüthendes Thier gebissen worden sind; die Thiere werden unruhig, aufgeregt und schreckhaft; bisweilen zeigt sich Aufregung des Geschlechtstriebes; die Freßlust verliert sich, das Schlingen wird erschwert, die Stimme rauh und heiser; es stellen sich Zuckungen, selbst Krämpfe ein. Während der eigentlichen Wuthanfälle schlagen und hauen die Pferde, beißen in Geräthe, selbst in ihren eigenen Körper so, daß sie sich Stücke Haut losreißen oder doch blutig kneipen, und greifen auf diese Weise auch andere Thiere an. Das Athmen ist beschleunigt, vor das Maul tritt Schaum und Geifer, die Stimme wird rauh und heiser. Im vorgeschrittenen Zeitraume der Krankheit wird die Dauer der Anfälle kürzer und schwächer, die Thiere verfallen rasch; es stellt sich Schwäche, endlich Lähmung des Hintertheiles ein. Von da an

liegen die Pferde größtentheils und gehen nach einer Krankheitsdauer von 4 bis 6 Tagen zu Grunde.

d) Die Wuth bei Rindern stimmt bezüglich der Erscheinungen mit jenen bei Pferden der Hauptsache nach überein; an Stelle der bei ihnen mangelnden Beißsucht äußert sich der Drang zu Angriffen und zum Verletzen durch Stoßen mit den Hörnern nach Gegenständen und Thieren.

e) Wuth bei Schafen und Ziegen. Die Thiere zeigen im Beginne der Wuth Unruhe, Aufregung des Geschlechtstriebes, Juckreiz in der Haut, Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens. Während der Wuthanfälle machen die Thiere ungewöhnliche Sprünge, stampfen mit den Füßen, knirschen mit den Zähnen, geifern aus dem Maule, stoßen mit den Hörnern; Ziegen beißen mitunter auch in Geräthe. Schließlich erfolgt unter Lähmungserscheinungen der Tod.

f) Wuth bei Schweinen. Wuthkranke Schweine sind sehr wild und schreckhaft, scheuern und kratzen an den Bißstellen. Während der Wuthanfälle ist das Schäumen aus dem Maule sehr stark, das Athmen beschleunigt, der Blick drohend, die Beißsucht sehr heftig. Dem Eintritte des Todes geht Lähmung des Hintertheiles voraus.

9. Rinderpest.

Die Rinderpest ist eine fieberhafte, höchst ansteckende, seuchenartig sich verbreitende Krankheit des Rindviehes, welche auch auf Schafe und Ziegen übergeht und sich durch eine eigenthümliche entzündliche Erkrankung sämmtlicher Schleimhäute, besonders jener der Verdauungsorgane auszeichnet. Sie hat in den Steppen Rußlands ihre Heimat und verbreitet sich nur von da aus durch den Verkehr in andere Länder.

Ist ein Thier von einem pestkranken angesteckt worden, so verfließt von da an bis zum Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen ein Zeitraum von 5 bis 7, selten mehr Tagen.

Die ersten wahrnehmbaren Zeichen der Erkrankung sind jene des Fiebers: nämlich Mangel an Freßlust und Aufhören des Wiederkauens, Zittern der Haut an verschiedenen Körpertheilen, ungleiche Vertheilung und öfterer Wechsel der Hautwärme, besonders an den Beinen, Ohren und am Grunde der Hörner, Hitze des Flotzmaules, Abnahme der Milch. Die Thiere sind traurig, theilnahmslos und

hinfällig; manche äußern eine gewisse Unruhe, treten hin und her, brüllen und stampfen mit den Füßen.

Die Schleimhaut des Wurfes und der Scheide von Kühen erscheint geschwellt, fleckig und streifig geröthet, bisweilen auch von Blutpunkten durchsetzt. Auf der höher gerötheten Schleimhaut der verschiedenen Partien des Maules, besonders den Lippen und am zahnlosen Rande des Oberkiefers zeigen sich dunkelrothe, später grau oder graugelb werdende Flecke, die sich in oberflächliche, seichte Geschwürchen (die sogenannten Erosionen) umwandeln; aus dem Maule fließt zäher Schleim.

Die Bindehaut der Augen ist geröthet, die Thränenabsonderung vermehrt, die Nasenschleimhaut hoch geröthet, aus der Nase kommt Anfangs dünner, später schleimigeitriger Ausfluß zum Vorschein. Das Athmen ist Anfangs mäßig beschleunigt, und zeitweilig ein kurzer Husten zugegen.

Diese Veränderungen nehmen in den folgenden Tagen zu; die Thiere werden matt und hinfällig und zeigen bisweilen eine größere Empfindlichkeit gegen einen längs des Rückens und der Lende angebrachten Druck; das Athmen wird stark beschleunigt, auffallend, stöhnend; es stellt sich ein kurzer, dumpfer, schmerzhafter Stoßhusten ein. Am zweiten oder dritten Tage der Krankheit treten die Erscheinungen eines heftigen Darmleidens deutlich hervor; Fressen und Wiederkauen hören vollständig auf, die Darmentleerungen werden dünn breiig, dann flüssig, bisweilen mit Blut gemengt, und werden mit Zwang, bisweilen unwillkürlich abgesetzt.

Das Aussehen der kranken Thiere verfällt rasch; die Abmagerung nimmt reißend zu; die Haut wird trocken, das Haar verworren, glanzlos; das Auge sinkt zurück, seine Bindehaut wird bleich, der Blick matt, traurig. Die Schwäche nimmt zu, die Thiere liegen meist mit aufgestütztem Kopfe und gehen gewöhnlich zwischen dem vierten und siebenten Tage nach dem Ausbruche der Krankheit zu Grunde.

Bei hochträchtigen Kühen tritt in der Höhe der Krankheit gewöhnlich Verwerfen ein. Bei manchen pestkranken Rindern wird außerdem das Auftreten eines schuppigen, knötchen- oder krustenartigen Ausschlages an verschiedenen Stellen der Haut beobachtet; sehr häufig fehlt jedoch derselbe.

Die wesentlichen und bezeichnenden Erscheinungen der Rinderpest in ihrem Beginne sind demnach: Fiebererscheinungen, Nachlaß und Aufhören der Milchabsonderung, Verringerung und Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens und die eigenthümlichen Veränderungen auf der Schleimhaut der Scheide, des Maules und der Nase, der kurze abgebrochene Husten.

Das gleichzeitige Vorkommen dieser Erscheinungen bei einem Rinde begründet den Verdacht der Rinderpest, und verpflichtet unter allen Umständen zur unverweilten Anzeige.

Im weiteren Verlaufe der Krankheit sind von Bedeutung die Zunahme der angeführten Veränderungen, das Auftreten eines reichlichen, erschöpfenden Durchfalles und einer bedeutenderen Athembeschwerde bei raschem Verfall der Kräfte.

Bei Schafen und Ziegen verläuft die Pest unter gleichen Erscheinungen wie bei Rindern; bei Schafen stellt sich jedoch in Folge der in den Lungen sich bildenden Entzündungsherde gewöhnlich noch eine sehr bedeutende Athmungsbeschwerde ein.

Wenn nach §. 14 des Rinderpestgesetzes die Verpflichtung eintritt, jeden Fall anzuzeigen, in welchem an einem Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung überhaupt wahrgenommen werden, so ist diese Verpflichtung schon begründet, wenn die früher angeführten Fiebererscheinungen, das Nachlassen der Milch ohne örtliches Leiden des Euters, das Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens, sowie die eigenthümlichen Veränderungen der sichtlichen Schleimhaut oder Durchfall auch nur vereinzelt wahrgenommen werden.

Beilage IV.

Land

Bezirk

Gemeinde

Certificat

für Fleisch von wegen des Verdachtes der Lungenseuche geschlachteten und nach der Schlachtung gesund befundenen Rindern aus dem durch Lungenseuche verseuchten Orte: ....

Zahl der geschlachteten Rinder	Die Versendung erfolgt auf		Bestimmungs-ort	Anmerkung
	der Eisen-bahnstation	dem Wasserwege		

Datum.

Für die Seuchencommission:

N. N.,
Thierarzt.

128.

Gesetz vom 29. Februar 1880,

betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich behufs der Abwehr und Tilgung der Rinderpest anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes.

§. 1.

Einfuhr aus verseuchten Gegenden.

Tritt die Rinderpest in einem an das Geltungsgebiet dieses Gesetzes angrenzenden oder mit demselben in unmittelbarem Verkehre stehenden Lande auf, so dürfen aus den verseuchten Gegenden desselben nicht eingeführt werden:

a) Rinder und andere Wiederkäuer im lebenden oder todten Zustande;

b) alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile, Abfälle, Rohstoffe in frischem oder getrockneten Zustande.

Ausgenommen hievon sind Molkereiproducte, ausgeschmolzener Talg, dann Schafwolle, welche gewaschen oder calcinirt worden und in Säcken oder Ballen verpackt ist.

c) Rauhfutter, Stroh und andere Streumaterialien, dann Dünger;

d) gebrauchte Stallgeräthe und Anspanngeschirre, für den Handel bestimmte getragene Kleider, derartiges Schuhwerk und Hadern.

Heu und Stroh und anderes als Verpackungsmittel benütztes Streumateriale ist am Bestimmungsorte der Waare sogleich nach der Ankunft zu vernichten.

Als verseuchte Gegend ist diejenige anzusehen, welche innerhalb des Kreisumfanges liegt, der durch einen Halbmesser von 20 Kilometer Länge von dem verseuchten Orte aus beschrieben wird.

§. 2.

Einfuhr aus nicht verseuchten Gegenden.

Aus nicht verseuchten Gegenden verseuchter Länder kann von der politischen Landesbehörde des angrenzenden hierseitigen Verwaltungsgebietes die Ein- und Durchfuhr der im §. 1 von der Einfuhr ausgeschlossenen Thiere und Gegenstände unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche hiefür besonders bestimmt werden; überdies muß:

b) am Eintrittsorte durch amtliches Zeugniß nachgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen, sowie daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte;

c) der gesunde Zustand dieser Thiere durch die Untersuchung eines Amtsthierarztes sichergestellt und

d) bei Transporten der im §. 1, b, c, d von der Einfuhr ausgeschlossenen Gegenstände der amtliche Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren.

§. 3.

Einfuhrverbot; Grenzsperre.

Tritt jedoch die Rinderpest in Orten, die nicht über 40 Kilometer von der Grenze entfernt sind, oder überhaupt in bedrohlicher Weise auf, so ist von der politischen Landesbehörde des angrenzenden hierseitigen Verwaltungsgebietes die Ein- und Durchfuhr der im §. 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände über die gefährdete Grenze überhaupt zu verbieten und die Absperrung derselben (Grenzsperre) nach Erforderniß auch mittelst eines militärischen Cordons zu verfügen.

§. 4.

Verkehrserleichterungen.

Die Landesbehörde des angrenzenden Verwaltungsgebietes kann aber auch in den Fällen des §. 3 die Zulassung für nachbezeichnete Transporte aus nicht verseuchten Gegenden in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes unter den Bedingungen des §. 2 bewilligen:

a) Für Transporte von Schlachtvieh nach solchen Orten, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen;

b) für Transporte von vollkommen trockenen Häuten, Knochen, Hörnern, Hornspitzen und Klauen, gesalzenen und getrockneten Rinderdärmen, Saitlingen, ungeschmolzenem Talg in Fässern und Wammen, Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, insofern letztere Gegenstände in Säcke oder Ballen verpackt sind.

Die unter a) und b) bezeichneten Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege und unter Beobachtung besonderer Beschränkungen und Vorsichten stattfinden. Rücksichtlich der unter a) bezeichneten Transporte muß das Schlachthaus in unmittelbarer Verbindung mit dem Schienenwege oder dem Landungsplatze der Schiffe stehen.

Die näheren Vorsichtsmaßregeln werden im Verordnungswege getroffen.

Im Falle der Durchfuhr ist die Gestattung des Eintrittes durch die Nachweisung bedingt, daß die Regierung des Landes, nach welchem der Transport auszutreten bestimmt ist, den Uebertritt desselben über die Grenze nicht beanständet.

§. 5.

Desinfection von Personen.

Nach verfügter Grenzsperre haben sich Personen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen sind oder mit den im §. 1 unter a, b, c, d genannten Thieren oder Gegenständen in Berührung waren, vor ihrer Zulassung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einer Desinfection zu unterziehen.

Der Desinfection sind auch die Effecten solcher Personen und die von denselben benützten Fuhrwerke zu unterziehen.

§. 6.

Seuchengrenzbezirk.

Beim Herannahen der Seuche auf weniger als 20 Kilometer Entfernung von der Grenze haben in den Ortschaften der bedrohten Grenzbezirke die Vorschriften für den Seuchenbezirk (§. 27) in Anwendung zu kommen.

Die politischen Bezirksbehörden haben in einem solchen Falle für die betheiligten Grenzbezirke eine Revision der vorhandenen Wiederkäuer und die Evidenzhaltung des Gesundheitszustandes, sowie des Zu- und Abganges derselben mittelst Anlegung von Viehstandsregistern anzuordnen und die letzteren einer öfteren Revision unterziehen zu lassen.

§. 7.

Maßregeln gegen ständig und häufig verseuchte Länder.

Die Ein- und Durchfuhr von Rindern aus Ländern, von welchen wegen häufig vorkommender Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in besonderer Weise droht, ist verboten. Diese Länder werden im Verordnungswege bezeichnet.

Die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen kann unter den Bedingungen des §. 2 von der politischen Landesbehörde insolange gestattet werden, als die Seuche nicht innerhalb 80 Kilometer von der Grenze herrscht oder ihre Verbreitung in dem betreffenden Auslande nicht überhaupt die Einfuhr als unzulässig erscheinen läßt.

Unter denselben Bedingungen kann auch die Ein- und Durchfuhr der im §. 4 lit. b) bezeichneten thierischen Theile gestattet und überdies für dieselben eine entsprechende Desinfection beim Uebertritte über die Grenze vorgeschrieben werden.

Die Transporte der vorbezeichneten Thiere, sowie der thierischen Theile sind, wo nur immer möglich, mittelst der Eisenbahn oder auf Wasserwegen an ihren Bestimmungsort zu befördern. Die hiebei zu beachtenden besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege bestimmt. Thierische Theile in frischem Zustande sind von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossen.

Gewaschene oder calcinirte Wolle, Molkereiproducte und ausgeschmolzener Talg unterliegen rücksichtlich ihrer Ein- und Durchfuhr keinen Beschränkungen.

Zur Einfuhr der im §. 1, lit. c) und d) bezeichneten Gegenstände ist die besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich.

§. 8.

Maßregeln gegen Schmuggel.

Zur Verhinderung des Schmuggels mit Rindvieh hat den im §. 7 bezeichneten Ländern gegenüber beständig eine verschärfte Grenzüberwachung einzutreten.

Die Einrichtung dieser Grenzbewachung wird im Verordnungswege bestimmt.

Nöthigenfalls ist zum Zwecke derselben Militärmannschaft zu Hilfe zu nehmen.

§. 9.

Viehkataster.

In dem an diese Länder grenzenden Gebiete ist innerhalb einer Strecke von 30 Kilometer durch die landesfürstlichen Thierärzte unter Mitwirkung entlohnter und beeideter Viehrevisoren für die Gemeinden und Gutsgebiete ein Kataster des Rindviehstandes anzulegen.

Dieser Kataster ist durch die Revisoren in Evidenz zu halten, dessen Führung durch die Gendarmerie zu controliren und durch die Bezirksbehörden zu überwachen.

Innerhalb dieses Grenzgebietes muß jedes Stück Rindvieh mit einem Brandzeichen versehen und wenn es aus seinem Standorte abgetrieben wird, durch einen Viehpaß gedeckt sein.

Die Gemeinden und Gutsgebiete sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieser Maßregeln verpflichtet.

§. 10.

Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

Die Eisenbahnverwaltungen dürfen innerhalb des im §. 9 bezeichneten Grenzgebietes Wiederkäuer zur Weiterbeförderung nur auf bestimmten Eisenbahnstationen und auf Grund vorschriftsmäßig ausgestellter Viehpässe übernehmen.

§. 11.

Seeprovenienzen.

Für Seeprovenienzen gelten bezüglich der Einfuhr von Wiederkäuern und der von denselben stammenden thierischen Theile die für den Landverkehr gegebenen Vorschriften.

Die für diese Provenienzen nöthigen besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege bestimmt.

II. Abschnitt.

Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Rinderpest im Geltungsgebiete dieses Gesetzes.

§. 12.

Allgemeine Maßregeln.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Rinderpest ist rücksichtlich:

a) der Beibringung von Viehpässen für die in den Verkehr gebrachten Wiederkäuer;

b) der sachverständigen Beaufsichtigung der Viehmärkte, Viehauctionen und öffentlichen Thierschauen;

c) der bei Beförderung von Wiederkäuern mittelst Eisenbahnen oder Schiffen einzuhaltenden Vorschriften;

d) der Untersuchung der Triebheerden;

e) der Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau;

f) der Ueberwachung der Wasenmeistereien;

g) der Einhaltung besonderer Verpflichtungen von Seite jener Personen, welche mit fremdem Vieh, mit Thiercadavern oder mit frischen thierischen Abfällen beschäftigt sind, in dem Gesetze vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) durch die Bestimmungen der §§. 4, 8 bis 14 vorgesehen.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen und Umstehungsfällen haben die Bestimmungen der §§. 15 und 16 des bezogenen Gesetzes Anwendung zu finden.

Nebstdem haben noch die folgenden Bestimmungen zu gelten.

§. 13.

Vorsichten rücksichtlich eingebrachter Rinder und des Zutritts in Stallungen.

In rinderpestgefährlichen Zeiten kann von der politischen Landesbehörde angeordnet werden:

a) Daß aus fremden Orten angekaufte Rinder, unter Umständen auch andere Hausthiere, erst dann unter die einheimischen, sei es im Stalle oder auf der Weide, gebracht werden dürfen, wenn sie vorher an einem abgesonderten Orte durch eine entsprechende, im Verordnungswege zu bestimmende Zeit beobachtet worden

sind und ihr unverdächtiger Gesundheitszustand außer Zweifel gesetzt worden ist.

In einem solchen Falle ist bei größeren Viehständen für abgesonderte Wartung des hinzugekommenen Viehes Sorge zu tragen.

b) Daß Fleischhauer und Viehhändler in fremde Stallungen nicht zugelassen werden.

§. 14.

Verpflichtung zur Anzeige.

Wenn in einem Lande der Ausbruch der Rinderpest amtlich kundgemacht worden ist (§. 22), so muß in den verseuchten und in den an diesen angrenzenden politischen Bezirken in jedem Falle, in welchem an einem Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung überhaupt wahrgenommen werden, die unverzügliche Anzeige an den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher, beziehungsweise an die politische Bezirksbehörde erstattet werden.

Der Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher) hat jedenfalls, sobald er von einem der Rinderpest verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt, unverweilt die Anzeige hievon an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Das Gebiet, für welches diese Verpflichtung eintritt, ist unter Anführung der die Verpflichtung zur Anzeige betreffenden Bestimmungen und unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung in allen betheiligten Gemeinden (Gutsgebieten) kundzumachen.

Die nach den vorangehenden Bestimmungen erweiterte Verpflichtung zur Anzeige besteht beständig in den durch den §. 9 bezeichneten Grenzgebieten und kann von jeder anderen Landesbehörde auch bei bloßer Gefahr der Einschleppung der Rinderpest entweder für das ganze Verwaltungsgebiet oder für Theile desselben in gleicher Weise angeordnet werden.

§. 15.

Belohnungen für Anzeigen.

Die politische Landesbehörde kann für Personen, welche zur Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, Belohnungen für die erste Anzeige von Rinderpestausbrüchen in bis dahin von der

Rinderpest noch nicht ergriffenen Ortschaften bis zum Betrage von zweihundert Gulden und für Anzeigen von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften durch verbotene, den Verfall nach sich ziehende Einbringung von Rindern bis zum vollen Betrage des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Rinder, endlich für Anzeigen von begangenen anderweitigen Uebertretungen dieser Vorschriften bis zum Betrage von einhundert Gulden festsetzen.

§. 16.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest. Vorläufige Maßregeln.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat, sobald er von einem den Verdacht der Rinderpest erregenden Erkrankungs- oder Umstehungsfalle, oder von einem ausgesprochenen Falle der Rinderpest Kenntniß erlangt, vorläufig und bis zum Eintreffen der Seuchencommission:

a) den Vorfall in der Gemeinde zu verlautbaren;
b) denselben den Nachbargemeinden und Gutsgebieten bekannt zu geben;
c) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu veranlassen;
d) das Entfernen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten;
e) den Weidegang einzustellen.

§. 17.

Seuchencommission.

Wird ein den Verdacht der Rinderpest erregender Erkrankungs- oder Umstehungsfall oder ein constatirter Fall dieser Krankheit der politischen Bezirksbehörde angezeigt, so hat diese einen politischen Beamten und den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzuordnen.

Der abgeordnete politische Beamte, der Thierarzt und der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher bilden die Seuchencommission.

Diese hat zu erheben, ob ein Fall von Rinderpest vorhanden ist, und im bejahenden Falle auch die Art der Einschleppung und deren Ausbreitung zu erforschen.

Der abgeordnete politische Beamte hat als Leiter der Seuchencommission die auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift

durchzuführenden Maßregeln anzuordnen und für deren Durchführung Sorge zu tragen.

§. 18.

Die Seuchencommission ist ermächtigt, in Ermanglung eines Cadavers zum Zwecke der Feststellung der Rinderpest ein krankes, der Rinderpest verdächtiges Thier behufs Vornahme der Section tödten zu lassen.

Der Werth eines zu diesem Zwecke zu tödtenden Thieres ist vorher ordnungsmäßig abzuschätzen.

§. 19.

Die Anempfehlung, der Verkauf, die Anwendung von Vorbauungs- oder Heilmitteln bei der Rinderpest sind verboten. Desinfectionsmittel sind zu den Vorbauungs- und Heilmitteln nicht zu rechnen.

§. 20.

Vorkehrungen: a) bei Seuchenverdacht.

Wird durch die Erhebungen die Rinderpest nicht mit Bestimmtheit sichergestellt, jedoch der Verdacht ihres Bestehens nicht gänzlich behoben, so hat die Seuchencommission bis zur Erlassung weiterer Anordnungen die im §. 16 vorgezeichneten Maßregeln aufrecht zu erhalten und außerdem noch folgende Maßregeln zur Durchführung zu bringen:

a) Der gesammte Viehstand des Ortes an Rindern, Schafen und Ziegen ist unter angemessenen Vorsichten aufzunehmen und bezüglich seines Gesundheitszustandes zu besichtigen.

b) Die Gehöfte oder Standorte, in welchen sich verdächtige oder mit diesen in Berührung gekommene Thiere befinden, sind unter Beachtung der Bestimmungen des §. 21, lit. g) versperrt zu halten und für diese Thiere eigene Wärter zu bestellen.

c) Jeder Erkrankungs- und Umstehungsfall eines Stückes der erwähnten Thiergattungen ist unverzüglich anzuzeigen (§§. 12, 14).

Solange die Seuchencommission im Orte anwesend ist, hat die Anzeige an dieselbe zu erfolgen.

d) Gefallene Thiere dürfen weder verscharrt, noch sonst wie beseitigt werden, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis

dahin ist das Hinzukommen von Menschen und Thieren von denselben abzuhalten.

Nach dem Ermessen der Seuchencommission kann die Section eines jeden gefallenen Thieres vorgenommen werden.

Die Cadaver des gefallenen oder getödteten Thieres sind unschädlich zu beseitigen.

e) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung der Seuchencommission und unter Aufsicht eines Thierarztes stattfinden.

Für die Verwerthung des Fleisches, sowie der Haut eines nach der Schlachtung von dem Thierarzte als gesund erkannten Thieres gelten die Bestimmungen des §. 21 c) und d).

Finden sich an dem geschlachteten Thiere auch nur die geringsten Erscheinungen der Rinderpest, so ist mit demselben in Gemäßheit des §. 21 b) vorzugehen.

Ergibt sich der Verdacht der Rinderpest auf Schlachtviehmärkten oder in Schlachthäusern, so ist die Absonderung der verdächtigen Thiere nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35, §. 9) zu veranlassen.

§. 21.

b) Bei festgestellter Rinderpest.

Wird durch die Erhebungen das Bestehen der Rinderpest sichergestellt, so haben bezüglich des verseuchten Hofes (Besitzung, Stall, Standort) folgende Anordnungen zur Ausführung zu kommen:

a) Alle pestkranken, sowie alle jene Rinder, welche mit pestkranken Thieren in demselben Stalle oder Standorte untergebracht oder sonst mit ihnen unmittelbar oder durch gemeinschaftliche Wärter, Futtergeräthschaften, Tränken und dergl. mittelbar in Berührung waren, sind unter Aufsicht der Seuchencommission unverzüglich zu tödten.

Auch steht es der Seuchencommission zu, die Tödtung von Rindvieh, das sich in einem anderen Standorte desselben Hofes oder in der nächsten Umgebung desselben auch in anderen Höfen befindet, zu verfügen, wenn die Möglichkeit der Ansteckung mit Grund anzunehmen ist.

b) Die an der Pest gefallenen und erschlagenen pestkranken Rinder sind sofort ohne Hinwegnahme irgend eines Theiles auf thermischem oder chemischem Wege unschädlich zu machen oder nach kreuzweise durchschnittener Haut hinreichend tief zu vergraben.

Die Verscharrungsplätze, rücksichtlich welcher nach §. 42 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) vorzugehen ist, sind gegen den Zutritt entsprechend zu versichern und zu bewachen.

c) Das Fleisch von Rindern, welche wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung von dem Thierarzte gesund befunden worden sind, darf unter angemessener, im Verordnungswege vorzuschreibender Vorsicht entweder im Seuchenorte selbst verbraucht oder in größere Verbrauchsorte behufs Verwerthung verführt werden.

d) Die Häute der unter c) bezeichneten Rinder dürfen, wenn sie unverzüglich durch Einlegen in Kalklauge desinficirt worden sind, zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung in Gerbereien unter Aufsicht verführt werden.

e) Wenn in verseuchten Rinderstallungen, aus welchen sämmtliche Rinder zum Zwecke der Seuchentilgung gekeult wurden, Schafe und Ziegen in geringer Anzahl sich befinden, so sind diese zu tödten; das weitere Verfahren mit den getödteten Thieren hängt, wie bei den Rindern von dem thierärztlichen Befunde vor und nach der Tödtung ab.

Große Schafherden, welche in besonderen, aber mit den verseuchten Rinderställen in Verbindung stehenden Ställen untergebracht sind, dürfen parcellirt und müssen hierauf durch 21 Tage abgesperrt und beobachtet werden.

Hunde, Katzen, Federvieh und andere kleine Hausthiere sind außerhalb der Rinderstallungen eingeschlossen zu halten.

Derlei Thiere, die in den verseuchten Rinderstallungen sich befunden haben oder im Freien angetroffen werden, sind zu tödten und zu vertilgen.

f) Der Hof, in welchem seuchenkranke oder mit ihnen in Berührung gekommene Rinder, Schafe oder Ziegen sich befinden oder befunden haben, ist durch Aufstellung von Wachen, nöthigenfalls

mit Militär abzusperren und durch die Aufschrift „Rinderpest“ kenntlich zu machen.

g) Ohne besondere Erlaubniß der Seuchencommission dürfen nur Sicherheitsorgane und Gerichtspersonen, Geistliche, Aerzte und Hebammen in Ausübung ihrer Berufspflichten in das verseuchte Gehöfte zugelassen werden.

Dagegen darf ohne diese Erlaubniß:

aa) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden;

bb) kein Bewohner des Gehöftes mit den übrigen Ortsbewohnern verkehren oder das Gehöft verlassen.

h) Alle Personen, welche das verseuchte Gehöft verlassen, haben sich bei dem Austritte einer sorgfältigen, vorzüglich auf die Beschuhung Rücksicht nehmenden Reinigung zu unterziehen.

i) Die Orte, an welchen rinderpestkranke Thiere sich aufgehalten haben, ebenso die mit solchen Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände und die von ihnen stammenden Abfälle sind ohne Verzug vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinficiren.

Können derlei Gegenstände nicht desinficirt werden, oder sind sie werthlos, so sind sie zu vernichten.

k) Ebenso sind die Kleidungsstücke der mit den kranken oder todten Thieren und bei dem Desinfectionsverfahren beschäftigt gewesenen Personen zu desinficiren oder, wenn sie werthlos sind, zu verbrennen.

Diese Personen haben ihren Körper einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

l) Die Desinfection muß unter sachverständiger Aufsicht durchgeführt werden.

§. 22.

Verlautbarung des Seuchenausbruches.

Der Ausbruch der Rinderpest ist in den Landessprachen kundzumachen.

Die politische Bezirksbehörde hat denselben in ihrem Bezirke zu verlautbaren und hievon die benachbarten politischen Bezirke, in den Küstenländern auch die Seesanitätsbehörden, zu gleichem Zwecke zu verständigen.

Eine solche Verständigung hat auch an solche Gemeinden zu erfolgen, nach welchen eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes möglicherweise stattgefunden haben konnte; insoferne der verseuchte Ort nicht über 75 Kilometer von der Reichsgrenze entfernt liegt, ist auch die zuständige Behörde des benachbarten Staatsgebietes von dem Seuchenausbruche in Kenntniß zu setzen.

Die politische Landesbehörde hat die Verlautbarung des Seuchenausbruches in ihrem Verwaltungsgebiete zu veranlassen und hievon auch die benachbarten politischen Landesbehörden, rücksichtlich der Küstenländer auch die Seebehörde in Triest, sowie jene Verwaltungsgebiete zu verständigen, mit welchen ein bedeutender und directer Verkehr aus den verseuchten Gegenden stattfindet.

Bei Rinderpestfällen der im §. 33 bezeichneten Art hat die Verständigung nach allen Richtungen zu erfolgen, rücksichtlich welcher die Gefahr der Verschleppung angenommen werden kann.

Sämmtliche Anzeigen und Verlautbarungen über Rinderpestausbrüche sind sofort zu bewirken und durch die politische Landesbehörde dem Ministerium des Innern unverzüglich zur Kenntniß zu bringen.

§. 23.

Maßregeln im Seuchenorte.

Jede verseuchte Ortschaft ist als solche für Jedermann kenntlich zu machen. In derselben sind außer den vorangehenden Bestimmungen nachfolgende Maßregeln zur Ausführung zu bringen:

a) Schafe und Ziegen sind aus den Rinderstallungen für die Dauer der Seuche zu entfernen;

b) alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, sind außerhalb der Rinderstallungen eingeschlossen zu halten, herumlaufende Hunde und Katzen sind zu tödten;

c) Personen, welche den Seuchenort verlassen, haben sich den Bestimmungen des §. 21, lit. g) und h), zu unterziehen;

d) aus seuchenfreien Stallungen ist täglich der Mist zu entfernen;

e) die Abhaltung von Vieh- und anderen Märkten und von sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren ist zu untersagen, ebenso kann den Bewohnern des verseuchten Ortes die Theilnahme an solchen Versammlungen außerhalb des Seuchenortes untersagt werden;

f) Rinder, Schafe und Ziegen dürfen nur insofern in den Seuchenort eingelassen werden, als derlei Vieh zur Verproviantirung nothwendig ist;

g) die Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und thierischen Rohproducten mittelst der Eisenbahn oder auf Schiffen ist nur unter Beobachtung von Schutzmaßregeln zulässig, welche die Gefahr der Verschleppung ausschließen;

h) die Aus- und Durchfuhr von Heu, Stroh und anderen zur Verschleppung der Ansteckungsstoffe geeigneten Gegenständen ist verboten.

Heu und Stroh darf als Verpackungsmittel für Industrieerzeugnisse nur im desinficirten Zustande verwendet werden. Dasselbe ist nach dem Auspacken sofort zu verbrennen;

i) bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft kann diese oder einzelne Theile derselben mit einem nöthigenfalls militärischen Cordon umgeben und noch strengeren Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden;

k) tritt die Seuche zu einer Zeit auf, in welcher Feldarbeiten im Gange sind, so können die angeordneten Sperrmaßregeln an die Grenze der Feldmark verlegt (Flursperre) und den Ortseinwohnern, deren Höfe noch seuchenfrei sind, der Betrieb der Feldarbeiten mit ihren Gespannen unter den nöthigen Vorsichten gestattet werden.

§. 24.

Durchführung derselben.

Die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise die von derselben abgeordneten Organe haben die im §. 23 bezeichneten Maßregeln anzuordnen und für deren Ausführung Sorge zu tragen.

Die Gemeindebehörde (Gutsgebietsvorstehung) des Seuchenortes ist für die genaue Durchführung der angeordneten Maßregeln verantwortlich und hierin durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen.

§. 25.

Besondere Maßregeln für größere Orte.

Kommt die Rinderpest in größeren Städten oder ausgedehnten Ortschaften nur an einzelnen Punkten zum Ausbruche, so kann die

Seuchencommission nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln auf einzelne Theile der Stadt oder der betreffenden Ortschaft, oder auf den Seuchenhof, oder selbst auf den verseuchten Stall beschränken.

§. 26.

Für isolirte Gehöfte.

Verseuchte Gehöfte, insoferne sie isolirt, das ist, mindestens 500 Meter von allen anderen Wohnstätten und Gehöften entfernt liegen, können nach Zulaß der örtlichen Verhältnisse als besondere Seuchenorte behandelt werden. In diesem Falle ist die über sie verhängte Sperre auf die betreffenden Gemeinden, falls diese seuchenfrei sind, nicht auszudehnen.

§. 27.

Seuchenbezirk.

Herrscht die Rinderpest in einem Orte mit Ausnahme größerer Städte, in welchen die Ausnahmsbestimmungen des §. 25 platzgreifen, so ist von der politischen Bezirksbehörde, nöthigenfalls im Einvernehmen mit den benachbarten Bezirksbehörden, nach den localen Verhältnissen ein in der Regel nicht unter 20 Kilometer vom Seuchenorte sich erstreckender Umkreis (Seuchenbezirk) zu bestimmen, in welchen die nachfolgenden Anordnungen zu gelten haben:

a) Der Viehstand an Rindern, Schafen und Ziegen ist von den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehern aufzunehmen, zu besichtigen und in Evidenz zu halten; nach Erforderniß sind diese Thiere mit einem Brandzeichen zu versehen.

Jede Aenderung im Viehstande ist dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher anzuzeigen.

b) Jeder Erkrankungs- und Umstehungsfall eines Stückes dieser Thiergattungen ist unverzüglich dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher (§. 14) und von diesem der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise bei Anwesenheit im verseuchten Bezirke der Seuchencommission anzuzeigen.

c) Gefallene Thiere sind dort, wo sie verendet haben, sorgfältig zu bedecken und unter Hintanhaltung jeder Berührung bis zur weiteren Verfügung zu belassen.

Die Seuchencommission kann die Section jedes gefallenen Wiederkäuers behufs der Feststellung der Krankheit anordnen.

d) Die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen in und durch den Seuchenbezirk, ebenso die Durchfuhr von Rauhfutter und Stroh bedarf einer besonderen Genehmigung der politischen Bezirksbehörde.

e) Die Durchfuhr solcher Thiere mittelst Eisenbahnen und Schiffen ist nur unter den im §. 23, lit. g) bezeichneten Vorsichten zulässig.

f) Viehmärkte dürfen in den größeren Städten des Seuchenbezirkes nur mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörde und unter der Bedingung abgehalten werden, daß alle auf den Markt gebrachten Wiederkäuer diesen nur verlassen können, um unmittelbar zur Schlachtbank desselben Ortes geführt zu werden.

g) Die Ausfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen, ebenso die Ausfuhr von roher Schafwolle, ungeschmolzenem Talg, Hörnern, Klauen, Rauhfutter, Stroh, Streumateriale und Dünger aus dem Seuchenbezirke ist untersagt.

h) Nur ausnahmsweise und unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen darf die Ausfuhr von Schlachtvieh, von Rauhfutter und Stroh von der politischen Bezirksbehörde unter entsprechender Controle und mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde des betreffenden Bezugsortes, insofern es sich aber um die Ausfuhr in ein anderes, unter das Geltungsgebiet dieses Gesetzes fallendes Land handelt, mit Zustimmung der Landesbehörde des letzteren gestattet werden.

i) Auf das Fleisch, sowie auf die Häute von Rindern, Schafen oder Ziegen, welche innerhalb eines Seuchenbezirkes im gesunden Zustande oder wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung vom Thierarzte gesund befunden worden sind, finden die Bestimmungen des §. 21, lit. c) und d) Anwendung.

k) Den an die verseuchten Orte angrenzenden Ortschaften ist bei zu besorgender Gefahr der Ansteckung der Weidetrieb von der politischen Behörde zu verbieten.

§. 28.

Gemeinschaftliche Seuchenbezirke.

Sind mehrere nahe einander gelegene Orte verseucht, so ist ein gemeinschaftlicher Seuchenbezirk festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 29.

Abtheilung des Seuchengebietes in Seuchenbezirke.

Ist die Rinderpest über einen größeren Landstrich verbreitet, so ist das Seuchengebiet in kleinere Seuchenbezirke zu theilen und in jedem eine Seuchencommission niederzusetzen.

Die Oberleitung der Seuchentilgung in dem verseuchten Gebiete ist in einem solchen Falle einem von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Commissär zu übertragen.

§. 30.

Cordon.

Die Einhaltung der anläßlich der Bildung von Seuchenbezirken eintretenden Verkehrsbeschränkungen ist nöthigenfalls durch Aufstellung eines militärischen Cordons zu sichern.

§. 31.

Verkehr in den nicht verseuchten Landestheilen.

Bestehen in einem Lande nur in einer Gegend wenige vereinzelte Seuchenorte, so unterliegt der Verkehr der nicht in Seuchenbezirke fallenden Theile des Landes untereinander und mit den anderen Ländern keiner weiteren Beschränkung.

Herrscht die Rinderpest in einem Lande in größerer Verbreitung oder in mehreren zerstreuten Seuchenorten, so haben gegenüber diesem Lande nach Maßgabe der Einschleppungsgefahr die Bestimmungen der §§. 1 bis 5 mit Berücksichtigung der die Verwerthung des Fleisches, sowie der Häute betreffenden Bestimmungen des §. 21, c) und d) in analoge Anwendung zu kommen.

Ein allgemeines Einfuhrverbot und die Grenzsperre (§. 3) kann jedoch gegenüber dem verseuchten Lande nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern angeordnet werden. Ist die Einfuhr aus dem verseuchten Lande auf die im §. 4 genannten Transporte von Schlachtvieh und von bestimmten thierischen Rohproducten beschränkt

worden, so darf Nutzvieh (Zucht=, Arbeits=, Milch= oder Jungvieh) aus den nicht verseuchten Gegenden des verseuchten Landes in ein anderes Land nur im Falle des nachgewiesenen dringenden Bedarfes über eingeholte Bewilligung der betreffenden Landesbehörden, unter den von diesen festgestellten Bedingungen eingebracht und muß bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte jedenfalls durch zehn Tage unter Beobachtung abgesperrt (contumacirt) und auf Kosten des Eigenthümers thierärztlich beobachtet werden.

§. 32.

Erlöschen der Rinderpest in Ortschaften oder Gehöften.

Die Rinderpest ist in einem Gehöfte oder in einer Ortschaft als erloschen zu erklären, wenn während 20 Tagen nach dem letzten Todesfalle an der Rinderpest oder nach der letzten Tödtung wegen Erkrankung an der Rinderpest oder wegen Verdachtes dieser Krankheit kein neuer derartiger Erkrankungsfall vorgekommen und in allen Fällen die Desinfection nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung vollzogen worden ist.

Der politischen Bezirksbehörde bleibt vorbehalten, selbst nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes und nach Beseitigung der Sperre die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Ställe noch für eine angemessene Zeit zu verbieten.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benützt worden sind, dürfen erst nach einer weiteren, von der Behörde zu bestimmenden Frist wieder benützt werden.

§. 33.

Maßregeln bei Rinderpestfällen auf Transporten, Viehmärkten, in Schlachthäusern.

Wenn die Rinderpest in einer Heerde auf einem Schiffs= oder Eisenbahntransporte, oder auf dem Marsche behördlich constatirt ist, so sind alle Thiere dieser Heerde, die kranken sowohl, als die gesunden, so schleunig als möglich zu tödten. Bezüglich der getödteten Thiere und der mit den kranken und verdächtigen Thieren beschäftigten Personen haben die Bestimmungen des §. 21 Anwendung zu finden.

Wird die Rinderpest auf einem Schlachtviehmarkte oder in einem öffentlichen Schlachthause festgestellt, so ist, falls nicht daselbst ausreichende bleibende Vorkehrungen gegen die Verschleppung von An=

steckungsstoffen und deren Uebertragung auf andere Triebe getroffen sind, der Abtrieb der daselbst befindlichen Wiederkäuer einzustellen und die Tödtung derselben zu verfügen.

Im Uebrigen ist nach den Bestimmungen des §. 21 vorzugehen.

III. Abschnitt.

Pest bei Schafen und Ziegen.

§. 34.

In Betreff der Pest bei Schafen oder Ziegen finden jene Maßregeln sinngemäße Anwendung, welche rücksichtlich der Rinderpest vorgeschrieben sind.

IV. Abschnitt.

Ersatz für polizeilich getödtete Thiere und vertilgte Gegenstände.

§. 35.

Werthermittlung.

Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe und Ziegen über amtliche Anordnung der Seuchencommission getödtet werden, so erhalten die Eigenthümer für die der Keule unterzogenen Thiere den gemeinen Schätzungswerth als Entschädigung.

Die Feststellung des Werthes hat in Gegenwart des politischen Commissärs ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche nach den Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) zu geschehen.

Für Gegenstände, welche behufs der Durchführung der Desinfection über Anordnung der Seuchencommission vertilgt wurden, gebührt dem Eigenthümer der Schätzungswerth als Entschädigung; bei der Schätzung derselben ist in ähnlicher Weise wie bei jener der Thiere vorzugehen.

Hiebei ist jedoch der Dünger ausgeschlossen, für welchen keine Entschädigung gewährt wird.

Das Recht auf Entschädigung geht verloren:

a) wenn dem Eigenthümer der Thiere an der Einschleppung der Rinderpest ein Verschulden zur Last fällt;

b) wenn er die ihm obliegende unverzügliche Anzeige über die Erkrankung der Thiere unterlassen hat;

c) wenn unter dem aus Ländern, die nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören, oder aus einem Seuchenbezirke eingebrachten Vieh oder in dem Viehstande eines Gehöftes, in welches solches Vieh eingestellt wurde, innerhalb 10 Tagen nach dieser Einbringung die Rinderpest ausbricht.

Auch für Rinder, welche in den Seuchenbezirk, wenngleich mit behördlicher Genehmigung eingebracht worden sind (§. 27 d), wird keine Entschädigung geleistet, wenn sie, bevor der Seuchenbezirk als solcher aufgelassen worden ist, über amtliche Anordnung der Seuchencommission gekeult werden müssen.

Erlös für Rohproducte.

Der Erlös für die nach Zulaß der Bestimmung des §. 21 c) und d) gewonnenen thierischen Rohproducte fällt dem Staate anheim, wenn dem Eigenthümer eine Entschädigung für die getödteten Thiere gebührt; in allen übrigen Fällen geschieht die zulässige Verwerthung auf Gefahr und Rechnung des Eigenthümers und entfällt hiefür jeder Ersatzanspruch an den Staat.

§. 36.

Der Ausspruch über die Entschädigung ist nach §. 40 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) zu fällen.

V. Abschnitt.

Bestreitung der durch Vorkehrungen gegen die Rinderpest erwachsenden Kosten.

§. 37.

Aus dem Staatsschatze.

Den Staatsschatz treffen die Auslagen:

a) für die Ueberwachung oder Sperre der Grenze gegen die Nachbarstaaten und gegen die Länder der ungarischen Krone, mit Ausnahme der nach den bestehenden Einrichtungen aus Landesmitteln gewährten Aufbesserung der Einquartierungs- und Vorspannsgebühr für den Militärtransport.

b) für die Aufstellung von Viehbeschaucommissionen an dieser, sowie an den Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Länder unter einander;
c) für Belohnungen anläßlich der Anzeige von Seuchenausbrüchen oder von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften;
d) für die nach dem §. 35 gebührende Entschädigung der Eigenthümer und für das Keulungsgeschäft überhaupt;
e) für commissionelle Amtshandlungen der von den politischen Behörden abgeordneten Organe, insbesondere auch anläßlich der Aufnahme und Controle der Evidenzhaltung des Viehstandes in den Grenzbezirken (§§. 6, 9);
f) für Revisoren (§. 9).

Aus Landesmitteln.

Die Kosten für die Aufstellung eines Cordons an den Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Länder unter einander, sowie die Kosten für die Absperrung im Innern des Landes, sind von dem Lande, und zwar im ersten Falle von jenem zu tragen, zu dessen Schutz der Cordon aufgestellt wird.

Durch die Gemeinden.

Die Bestreitung der Auslagen für die örtlichen Sicherungsmaßregeln, sowie für das Ausführen und unschädliche Beseitigen der Cadaver, dann für die Verscharrungsplätze und für das Verscharren (§. 21, b) obliegt den Gemeinden, beziehungsweise den vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebieten.

Durch den Eigenthümer.

Die Kosten für die Desinfection der Höfe und Stallungen fallen dem Eigenthümer zur Last.

Für die thierärztliche Beschau an den Ein- und Ausladestationen der Eisenbahnen und Schiffe können mit Genehmigung der Landesbehörde angemessene Taxen von den zur Zahlung der Fracht Verpflichteten eingehoben werden.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen in Betreff der Strafen.

§. 38.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere auch bei Unterlassung der in denselben vorgeschriebenen

Anzeigen (§§. 12, 14, 20 lit. c), 27 lit. a) und b), kommen die Bestimmungen der §§. 44, 45, 47, 48, 49 und 50 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten betreffend, mit Bedachtnahme auf die mit der Uebertretung der Rinderpestvorschriften verbundene größere Gefahr in Anwendung.

§. 39.

Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen ein Verbot der Ein- und Durchfuhr über die Reichs- oder eine Landesgrenze übertreten wird, die bestimmten Einbruchstationen umgangen werden, oder ein aufgestellter Cordon durchbrochen worden ist, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Rindvieh, das in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete betroffen wird, ohne im Vieh-Kataster eingetragen oder mit dem im Verordnungswege zu bestimmenden Brandzeichen versehen oder durch den vorschriftsmäßigen Viehpaß gedeckt zu sein, ist gleichfalls als verfallen zu erklären.

Der Verfall hat auch dann einzutreten, wenn derlei aus dem Grenzgebiete kommendes Vieh außerhalb des Grenzgebietes betroffen wird.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 46 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) Anwendung.

VII. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 40.

Das im §. 7 dieses Gesetzes ausgesprochene unbedingte Verbot der Einfuhr von Rindvieh tritt gegenüber den im ersten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Ländern erst am 1. Jänner 1882 vollinhaltlich in Wirksamkeit und haben mit diesem Zeitpunkte die gegenüber Rußland und Rumänien bestehenden Contumazanstalten aufzuhören.

In der Zwischenzeit wird die Einfuhr von Rindvieh für den Bedarf in Galizien und in der Bukowina in diese Länder gestattet.

Ebenso kann innerhalb dieser Zeit Schlachtvieh in große Consumorte der österreichischen Länder gebracht werden.

Hiebei haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Einfuhr von Wiederkäuern darf nur über die Contumazanstalten erfolgen.

2. Der Einlaß der Wiederkäuer in die Contumazanstalten ist vom Nachweise abhängig zu machen, daß die betreffenden Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen und daß ihr Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte.

3. Bei stärkerer Verseuchung des betreffenden Auslandes, oder wenn die Seuche in einer Entfernung von weniger als 80 Kilometer von der Grenze herrscht, sind die zunächst gefährdeten, bei ausgedehnter Verseuchung aber sämmtliche Contumazanstalten ohne Rücksicht auf die Entfernung für den Einlaß von Wiederkäuern auf die Dauer der Gefahr zu schließen.

4. Die Schließung einer Contumazanstalt für die Aufnahme von Wiederkäuern hat auch jederzeit zu erfolgen, wenn unter den eingestellten Thieren die Rinderpest ausbricht.

5. Das zu Wirthschaftszwecken eingeführte Rindvieh ist einer 15tägigen, das Schlachtvieh einer 10tägigen Contumacirung zu unterwerfen.

6. Im Falle des Ausbruches der Rinderpest sind sämmtliche Thiere des in der Contumazanstalt eingestellten verseuchten Triebes zu tödten.

Eine Entschädigung für die getödteten Thiere wird aus dem Staatsschatze nicht geleistet.

Auf das Fleisch und die Häute der nach der Tödtung gesund befundenen Thiere finden die Bestimmungen des §. 21, lit. c) und d) Anwendung.

7. Das aus der Contumazanstalt nach abgelaufener Observationszeit entlassene Vieh ist mit einem besonderen Brandzeichen und Viehpasse (Contumazpaß) zu versehen.

8. Schlachtvieh darf nur in solche Contumazanstalten eingelassen werden, die in der Nähe einer Eisenbahn sich befinden, von der aus die Weiterbeförderung ohne Umladung bis in solche Consumorte geschehen kann, welche mit öffentlichen Schlachthäusern versehen sind, in denen die Unterbringung und Schlachtung der zugeführten Contumazthiere stattzufinden hat. Ein Abtrieb der letzteren aus dem Standorte

welcher mit dem Schlachthause in unmittelbarer Verbindung stehen muß, ist nicht gestattet.

Die Contumazanstalten, durch welche und die Consumorte, für welche die Einfuhr von Schlachtvieh stattfinden kann, sind vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu bestimmen.

9. Die besonderen Vorsichten, unter welchen die Einbringung des aus den Contumazanstalten entlassenen Rindviehes in die Wirthschaftshöfe und Maststallungen von Galizien und der Bukowina erfolgen darf, werden im Verordnungswege vorgezeichnet.

10. Derlei Vieh darf erst nach Ablauf von sechzig Tagen nach der Entlassung aus der Contumazanstalt außerhalb des Landes oder auf Viehmärkte im Lande gebracht werden.

Die Rindviehtransporte aus Galizien und aus der Bukowina in die anderen Länder dürfen nur mittelst der Eisenbahn in plombirten Waggons erfolgen und ist behufs Durchführung dieser Maßregel die Grenze zwischen Galizien und Schlesien strengstens zu überwachen.

11. Die im Einfuhrverbote des §. 7 nicht inbegriffenen Schafe und Ziegen sind nach einer zwölfstündigen Observation, wenn sie hiebei pestfrei befunden wurden, aus der Contumaz zu entlassen, im gegentheiligen Falle wie verseuchtes Rindvieh (Punkt 6) zu behandeln.

12. Für die von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile, sowie für die im §. 1 lit. c) und d) angeführten Gegenstände haben die Bestimmungen des §. 7 auch während der Uebergangsperiode Geltung.

Die einer Desinfection zu unterziehenden thierischen Theile dürfen nur über die Contumazanstalten eingeführt werden.

13. Die Standorte derjenigen Contumazanstalten, durch welche die Einfuhr von Wiederkäuern zugelassen wird, werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium bestimmt.

Die durch dieselben verursachten Kosten treffen den Staatsschatz.

14. Thiere, mit welchen die Anordnung des Punktes 10 übertreten, sowie Thiere und Gegenstände, mit welchen die Contumazanstalten oder ein Einfuhrverbot umgangen wurde, sind unter Anwendung der Bestimmung des §. 39 als verfallen zu erklären.

VIII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 41.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Gesetze vom 29. Juni 1868, Nr. 118, und vom 2. Mai 1873, Nr. 90 des R. G. Bl., sammt den dazu gehörigen Durchführungs- und Vollzugsverordnungen außer Kraft.

§. 42.

Die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

131.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880,

mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, erlassen werden.

Zur Durchführung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, wird verordnet, wie folgt:

Zu §. 1.

Die politischen Landesbehörden sind verpflichtet, in dem Falle, wenn sie von dem Ausbruche der Rinderpest in Ländern Kenntniß erlangen, die nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören, aber angrenzen, oder von welchen aus mit Rücksicht auf die bestehenden Verkehrsverhältnisse eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes in das Inland zu besorgen ist, die zur Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche erforderlichen Maßregeln auf Grund des Gesetzes und dieser Durchführungsverordnung selbstständig und ohne Verzug anzuordnen und wegen Durchführung der verfügten Verkehrsbeschränkungen den einschlägigen Finanzbehörden und Eisenbahnverwaltungen die nöthigen Mittheilungen zugehen zu lassen.

Soweit es sich um den Seeverkehr handelt, sind die nöthigen Verkehrsbeschränkungen von der Seebehörde im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde zu verfügen.

Die angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium unverzüglich anzuzeigen.

Den politischen Bezirksbehörden zunächst der Grenzen des Geltungsgebietes dieses Gesetzes obliegt es, ihr Augenmerk dahin zu richten, daß sie von dem Auftreten der Rinderpest in dem betreffenden Nachbarlande baldigst verläßliche Nachricht erhalten; die erlangten Mittheilungen haben sie unverweilt zur Kenntniß der Landesbehörde zu bringen.

Im Falle des §. 6 des Gesetzes haben sie die erforderlichen Anordnungen im eigenen Wirkungskreise sofort durchzuführen.

Zu Alinea 1. Den Molkereiproducten ist die Milch beizuzählen.

Zu Alinea 2. Die Vernichtung des als Verpackungsmittel benützten Heues, Strohes und anderweitigen Streumateriales ist an dem endlichen Bestimmungsorte der Waare, d. i. in der Betriebsstätte, Fabrik, dem Magazine u. s. w. unter ortspolizeilicher Ueberwachung vorzunehmen.

Das betreffende Zollamt, welches die Eingangsabfertigung pflegt, hat eine derartige Verpackung auf dem Zolldocumente (Erklärungsschein, Zollquittung, Legitimationsschein) ersichtlich zu machen und die Behörde des Ortes, wohin die Sendung gerichtet ist, hievon behufs der Ueberwachung der Vernichtung des Verpackungsmittels zu verständigen.

Zu §. 2.

Zu lit. a). Die Bestimmung der Eintrittsorte obliegt der politischen Landesbehörde, und rücksichtlich der Seegrenze der Seebehörde im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde. Hiebei sind zunächst die Eisenbahn- und Wasserstraßen zu berücksichtigen und die Landstraßen nach Möglichkeit auszuschließen.

Zu lit. b) Der im §. 2 lit. b) geforderte Nachweis darüber, daß die Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen, ist durch den Viehpaß oder ein besonderes amtliches Zeugniß darzuthun, in welchem bestätigt wird, daß die Thiere aus einem Orte stammen, in welchem selbst und im Umkreise von einem Halbmesser von 20 Kilometer die Rinderpest nicht herrscht.

Nach Maßgabe der Gefahr kann auch die Beibringung eines amtlichen Nachweises angeordnet werden, daß die zur Einfuhr bestimmten Thiere durch eine gewisse, nach Umständen zu bestimmende Zahl von Tagen in einem seuchenfreien Orte aufgestellt waren.

Zu lit. d). Die in diesem Alinea bezeichneten Gegenstände müssen mit amtlichen Provenienzcertificaten versehen sein, durch welche, was den Nachweis anbelangt, daß sie nicht aus verseuchten Gegenden stammen, der zu §. 2 lit. b) bezeichnete Umstand dargethan wird.

Rücksichtlich der Abordnung von Amtsthierärzten in die bestimmten Eintrittsorte und deren Obliegenheiten haben die Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zu §. 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes*) in Anwendung zu kommen.

Zu §. 3.

Die Grenzstrecke, auf welche sich das Ein- und Durchfuhrverbot und die Grenzsperre beziehen, ist kundzumachen.

Bei Verhängung der Grenzsperre sind nach Erforderniß die Eintrittsorte für den zulässigen Verkehr zu bestimmen.

Mit der Verhängung der Grenzsperre ist um so eher vorzugehen, wenn ein lebhafter Verkehr mit dem verseuchten Lande stattfindet oder die daselbst ergriffenen Maßregeln einen genügenden Schutz gegen die Einschleppung der Rinderpest nicht gewähren.

Das zur Bewachung der Grenze und der Einbruchsstationen verwendete Aufsichtspersonale ist über den demselben obliegenden Dienst zu belehren.

Zu §. 4.

Zu lit. a). Außer den im §. 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und in der Vollzugsvorschrift zu demselben angeordneten Vorsichten ist rücksichtlich der im §. 4 dieses Gesetzes bezeichneten Transporte Folgendes zu beobachten:

1. Der für die Einbruchsstation bestellte Thierarzt hat die Localbehörde des Bestimmungsortes von dem Abgange eines Schlachtviehtransportes telegraphisch zu verständigen.

---

*) Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35).

2. Die Ortsbehörde des Bestimmungsortes hat darüber zu wachen, daß von der Ankunft der Thiere bis zu deren Schlachtung und bei letzterer Alles vermieden werde, wodurch die etwa vorhandene Krankheit verschleppt werden könnte. Die Schlachtung solcher Thiere muß unter thierärztlicher Aufsicht stattfinden.

3. Personen, welche derlei Transporte begleiten und mit dem Auf- und Abladen derselben auf Eisenbahnen und Schiffen beschäftigt waren, haben sich der Desinfection zu unterziehen.

4. Im Falle der Constatirung der Rinderpest in einem Schlachtviehtransporte ist nach §. 33, Alinea 1 dieses Gesetzes vorzugehen.

Zu lit. b). 1. An den Eintrittsorten ist der nach dem Gesetze erforderliche Zustand der Rohstoffe von dem bestellten Thierarzte zu controliren und wenn derselbe nicht besteht oder auch nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, die ganze Fracht zurückzuweisen.

Diese Vorschrift ist bei den zur Durchfuhr einlangenden thierischen Rohstoffen der angeführten Arten auch dann einzuhalten, wenn eine Zustimmung zur Einfuhr von Seite der Regierung jenes Landes, nach welchem der Transport bestimmt ist, vorliegt.

2. Bei nothwendigen Umladungen und bei dem Wegbringen von den Ausladeplätzen dürfen Rindviehbespannungen nicht benützt werden und sind die von Seite der Behörde sonst getroffenen Sicherheitsmaßregeln einzuhalten.

Zu §. 5.

Zum Zwecke der Desinfection von auf Landwegen übertretenden Personen der im §. 5 bezeichneten Art und ihrer Effecten und Fuhrwerke ist in jedem der kundgemachten Eintrittsorte ein entsprechendes Desinfectionslocale zu beschaffen.

Für dieses Locale, welches mit den nöthigen Desinfectionsmitteln und Geräthen zu versehen sein wird, ist ein besonderer Wärter zu bestellen, welcher über die Art der Anwendung des Desinfectionsmateriales zu belehren ist.

Bezüglich des Desinfectionsverfahrens haben die Bestimmungen des §. 21, lit. h), i) und k) Anwendung zu finden.

Zu §. 6.

Zu Alinea 2. Rücksichtlich der Anlegung des Viehkatasters ist sich nach der Vollzugsvorschrift zu §. 6 des allgemeinen Thierseuchengesetzes zu benehmen.

In Betreff der Anzeigen von Erkrankungen und Umstehungsfällen gelten die Bestimmungen der §§. 12, 14 u. 27 b) des Rinderpestgesetzes.

Zu §. 7.

Das im §. 7 ausgesprochene Verbot gilt dermalen unter den im §. 40 angeführten Uebergangsbestimmungen gegenüber Rußland und Rumänien.

Zu §. 9.

Das im §. 9 bezeichnete Grenzgebiet ist von der politischen Landesbehörde auszumitteln. Hiebei ist auf die natürlichen Grenzen, wie Gebirge, Flüsse u. dgl. thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Theilweise in das Grenzgebiet von 30 Kilometer fallende Gemeinden (Gutsgebiete) sind in dasselbe zur Gänze einzubeziehen.

Innerhalb des Grenzgebietes sind die Revisionsbezirke in der Art zu bilden, daß in der Regel einem Revisionsbezirke mehrere Gemeinden zugewiesen werden, und daß jeder Revisionsbezirk nur in einen politischen Bezirk fällt.

Zu Revisoren sind vertrauenswürdige, im Revisionsbezirke ansässige und zur Versehung des Dienstes geeignete Personen zu bestellen.

Die Viehrevisoren sind von der politischen Landesbehörde widerruflich zu bestellen und von der politischen Bezirksbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu beeiden.

Die Bestimmung der Zahl und der Bezüge der Revisoren unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Revisoren, welche den Anforderungen des Dienstes nicht entsprechen, sind von der politischen Landesbehörde von ihrem Dienste zu entheben.

Innerhalb des Grenzgebietes sind die Viehpässe für Rindvieh von den Revisoren auszufertigen.

Diese Viehpässe (Juxtahefte) haben sich von den außerhalb des Grenzgebietes auszustellenden Viehpässen durch eine besondere Farbe des Papiers zu unterscheiden.

Die Einrichtung und die Führung des Katasters und die Geschäftsführung der Revisoren überhaupt wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Die Viehbesitzer sind mittelst besonderer Kundmachungen zu verpflichten, jeden Zu- und Abgang im Rindviehstande, sowie jeden beabsichtigten bleibenden Wechsel des Standortes des Rindviehes dem Viehrevisor anzuzeigen.

Die politische Landesbehörde hat zu bestimmen, ob diese Anzeige unmittelbar oder im Wege des Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstandes zu geschehen habe.

Das Brandzeichen ist in Bruchform, und zwar oben durch eine römische und unten durch eine arabische Zahl auszudrücken.

Die römische Zahl deutet den politischen Bezirk an, und sind zu diesem Zwecke die längs der Grenze liegenden politischen Bezirke mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

Die arabische Zahl hingegen deutet den Revisionsbezirk an, und sind daher die Revisionsbezirke eines jeden politischen Bezirkes fortlaufend zu numeriren.

Die Brandzeichen sind auf dem linken Hinterbacken anzubringen und dürfen auf diesem Körpertheile des Thieres andere Brand- und Merkzeichen für Privatzwecke nicht angebracht werden.

Zu §. 10.

Die Landesbehörde hat im Einvernehmen mit der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen die Eisenbahnstationen zu bestimmen, auf welchen die Verladung von Wiederkäuern stattfinden kann.

Zu §. 11.

Die Behandlung, welcher thierische Rohproducte und Thiere zur Hintanhaltung der Einschleppung der orientalischen Menschenpest und des gelben Fiebers zufolge der Seesanitätsvorschriften in den Seequarantainen unterworfen sind, erleidet durch dieses Gesetz keine Aenderung.

Zu §. 13 a).

Die Zeit, während welcher die abgesonderte Aufstellung und Beobachtung der neu angekauften Thiere zum Zwecke der Sicherstellung ihres Gesundheitszustandes stattzufinden hat, wird im Allgemeinen mit 10 Tagen festgestellt; sie kann jedoch von der politischen Landesbehörde mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse auch über diesen Termin hinaus erstreckt werden.

Zu §. 16.

Die Belehrung über die Erscheinungen, welche den Verdacht der Rinderpest erregen, ist in der Beilage III der Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Thierseuchengesetze enthalten.

Die Beobachtung der unter c), d), e) bezeichneten Maßregeln ist gehörig zu überwachen.

Die Einstellung des Weideganges hat jedesmal auch das Verbot der Benützung der gemeinschaftlichen Tränke zur Folge.

Zu §. 17.

Rücksichtlich der Abordnung des Thierarztes ist sich nach §. 2, Alinea 2 des allgemeinen Thierseuchengesetzes zu benehmen.

Die Seuchencommission auf Seeschiffen hat aus einem Seesanitätsbeamten, einem Thierarzte und dem Gemeindevorstande zu bestehen.

Die Vorlage des Ergebnisses der Amtshandlung der Seuchencommission ist durch eine besondere Instruction geregelt (Vollzugsvorschrift zu §. 18 des allgemeinen Thierseuchengesetzes).

Zu §. 20.

Zu lit. a). Bei der Aufnahme des Viehstandes und bei der Untersuchung seines Gesundheitzustandes ist mit der größten Vorsicht und Genauigkeit vorzugehen. Befindet sich in dem Orte, in welchem die Seuchencommission amtirt, ein Thierarzt oder Arzt, so kann diesem die Aufnahme des Viehstandes in jenen Gehöften übertragen werden, welche bis dahin als seuchenfreie galten, während der als Mitglied der Seuchencommission fungirende Thierarzt die Untersuchung der Thiere in den als verseucht bezeichneten Ställen vorzunehmen haben wird.

Ist jedoch nur der letztere Thierarzt verfügbar, so hat er sich im Falle er schon mit kranken Thieren in Berührung war, bevor er zur Aufnahme des Viehstandes der Ortschaft schreitet, vorerst sorgfältig zu desinficiren und wenn möglich die Kleider zu wechseln. Er hat sich dann zuerst in jene Höfe zu begeben, welche bisher nicht als verseucht angegeben worden sind, und daselbst die Zahl der vorhandenen Rinder, Schafe und Ziegen genau zu verzeichnen. Zu diesem Zwecke kann der Thierarzt sich entweder in die Ställe begeben und dort die Thiere, ohne sie jedoch zu berühren, beobachten oder sie zu diesem Behufe in die Hofräume bringen lassen.

Zeigt sich hiebei ein oder das andere Stück der Rinderpest verdächtig, so ist vorläufig auf eine nähere Untersuchung desselben nicht einzugehen, sondern vorerst nur das betreffende Haus vorzumerken, und die genaue Untersuchung der dort befindlichen Thiere erst nach vollzogener Aufnahme des übrigen Viehstandes vorzunehmen.

Hierauf folgt die Aufnahme des Viehes, welches in den als verseucht bezeichneten Ställen vorhanden ist.

Der Aufnahme des Viehstandes ist stets ein Mitglied der Gemeindevertretung beizuziehen, welches die obbezeichneten Vorsichten gleichfalls einzuhalten hat.

Dieselben Vorsichtsmaßregeln sind von den beim Seuchengeschäfte intervenirenden Amtspersonen bei dem Betreten nicht verseuchter Gehöfte zu beobachten.

Zu lit. c). Die Seuchencommission hat die Natur der Krankheit sicherzustellen und nach Maßgabe des Befundes auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen das Weitere zu verfügen.

Zu lit. d). Gefallene Thiere sind dort, wo sie verendet sind, zu belassen und sorgfältig zu bedecken, bis über sie von der Seuchencommission verfügt wird.

Die unter b), c), d), e) bezeichneten Maßregeln haben so lange fortzubestehen, bis entweder der Verdacht der Rinderpest vollständig beseitigt oder die Natur der herrschenden Seuche constatirt worden ist, in welchem letzteren Falle die hiefür vorgeschriebenen Maßregeln in Wirksamkeit zu setzen sind.

Die Aufhebung der unter c) angeführten Maßregeln kann jedoch an der durch das allgemeine Thierseuchengesetz und durch die §§. 12 und 14 des Rinderpestgesetzes ausgesprochenen Anzeigeverpflichtung nichts ändern.

Auch bloße Verdachtsfälle sind der politischen Landesbehörde von der Bezirksbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Zu §. 21.

Zu lit. a). Vor der Tödtung der pestkranken und der mit ihnen in Berührung gestandenen (sogenannten verdächtigen) Rinder ist die Feststellung des Werthes derselben nach §. 35 dieses, beziehungsweise nach §. 38 des allgemeinen Thierseuchengesetzes zu veranlassen.

Zu lit. b). Die Unschädlichmachung der an der Pest gefallenen und erschlagenen pestkranken Rinder durch Verarbeitung auf thermischem oder chemischem Wege darf nur dann stattfinden, wenn die zu einem solchen Zwecke eingerichteten und unter sachverständiger Aufsicht stehenden Fabriksetablissements in dem verseuchten Orte selbst oder in dessen nächster Nähe sich befinden, die Verführung der Cadaver dahin in vollkommen geschlossenen Wägen stattfinden und deren Verarbeitung sofort erfolgen kann.

Treffen diese Voraussetzungen nicht ein, so sind die Aeser zu verbrennen oder zu verscharren.

Personen, die bei dem Aufladen, Verführen und Verarbeiten der Cadaver in Verwendung waren, haben sich einer gründlichen Reinigung und ihre Kleider der Desinfection zu unterziehen (lit. h und k).

Für die Verscharrung der Aeser sind spärlich oder gar nicht angebaute Plätze zu wählen, welche von Wegen und Gehöften möglichst entfernt gelegen sind und zu welchen unter gewöhnlichen Verhältnissen Rindvieh nicht gelangt. Die Aasgruben müssen so tief angelegt werden, daß die Erde mindestens 2 Meter hoch die Cadaver bedeckt.

Die als seuchenkrank befundenen Thiere müssen, insoferne deren Transport zu dem Aasplatze im lebenden Zustande nicht ohne Gefahr einer Verbreitung des Ansteckungsstoffes auf andere Höfe geschehen kann, in dem betreffenden Gehöfte getödtet und ebenso wie die Cadaver der an der Pest umgestandenen Rinder auf Wägen, Schleifen, Schlitten u. dergl., und zwar ohne daß Theile derselben den Erdboden berühren, auf den Verscharrungsplatz gebracht werden.

Während des Transportes seuchenkranken Viehes oder der Cadaver sind unberufene Personen, sowie Rindvieh von den betreffenden Straßen und Wegen fernzuhalten.

Alle während des Transportes von diesen Thieren oder Cadavern abfallenden Theile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Das Aufladen und Verführen der Cadaver nach dem Aasplatze, das Vergraben u. s. w. soll, wenn möglich, durch Personen aus dem verseuchten Hofe selbst, jedenfalls aber durch Leute aus dem Seuchenorte, welche kein Vieh besitzen, geschehen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind niemals Rinder, sondern Pferde oder andere Zugthiere oder Menschen, und zwar, wenn thunlich, aus dem Seuchenhofe zu verwenden.

Die Cadaver sind ohne Absonderung irgend eines Bestandtheiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu bringen und mit einer Schichte lebendigen Kalks zu bedecken oder in dessen Ermanglung mit Asche zu bestreuen oder mit Theer oder Jauche zu begießen. Hierauf ist die Grube, in welche auch alle etwaigen Abfälle, Blut, verunreinigte Erde u. dgl. zu werfen sind, mit der bei dem Ausgraben gewonnenen Erde auszufüllen, die fest zusammengetretene Oberfläche mit Dornbüschen oder größeren Steinen zu belegen oder mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben, mit Gräben oder mit Bretter und Stangenzäunen zu umgeben, durch eine Tafel als Aasplatz zu bezeichnen und bis zum erklärten Erlöschen der Seuche durch einen besonderen Wächter zu überwachen.

Zu lit c). Einer stattgefundenen Ansteckung verdächtig befundene aber anscheinend noch gesunde Rinder können, wenn sich voraussichtlich der Absatz ihres Fleisches in dem Seuchenorte selbst oder in größeren Verkaufsorten erwarten läßt, und zwar im ersten Falle mit Bewilligung der Seuchencommission, im zweiten Falle aber, wofern nicht die Seuchencommission hiezu von der politischen Bezirksbehörde ermächtigt ist, mit Bewilligung der letzteren, gewerbsmäßig geschlachtet werden.

Durch die Gestattung der Schlachtung solchen verdächtigen Viehes darf jedoch die schnelle Beseitigung desselben keinen Abbruch erleiden.

Es wird Sache der Seuchencommission, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörde sein, zu erwägen, ob eine Schlachtung verdächtigen Viehes mit Rücksicht auf den Fleischbedarf des Seuchenortes und auf die Möglichkeit der Verwerthung des Fleisches daselbst zulässig sei, oder ob bei einer Versendung des Fleisches in größere Verbrauchsorte behufs der Verwerthung schließlich ein nennenswerther barer Ueberschuß aus dem bei dem Verkaufe voraussichtlich zu erzielenden Erlöse über die Kosten der Schlachtung und Aufarbeitung der Thiere, der Verladung und des Transportes des Fleisches bis an

den Bestimmungsort, dann der Desinfection der Schlachtlocalitäten, der Transport- und Verpackungsmittel erwartet werden kann.

Hiebei wird auch in Betracht zu ziehen sein, daß unter den der Schlachtung zu unterzi.henden Rindern wahrscheinlich noch Thiere sich befinden, die nach der Tödtung als bereits erkrankt befunden und daher zu beseitigen sein würden.

Stellt sich eine Verwerthung des Fleisches solcher verdächtiger Rinder in einer oder der anderen Richtung als nicht zulässig oder unvortheilhaft heraus, so sind solche Thiere zu tödten und ohne Hinwegnahme der Haut oder irgend eines anderen Theiles nach lit. b) dieses Paragraphes unschädlich zu machen.

In dem Falle dagegen, als die Verwerthung des Fleisches und der Häute der nach der Schlachtung gesund befundenen Rinder verfügt werden sollte, sind folgende Vorschriften einzuhalten.

1. In Seuchenorten, in welchen öffentliche Schlachthäuser sich befinden, können die einer stattgefundenen Ansteckung verdächtigen aber noch vollkommen gesund erscheinenden Rinder unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten in ein solches Schlachthaus abgetrieben und daselbst unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

2. In Seuchenorten, in welchen diese Voraussetzung nicht besteht, ist vor Allem eine geeignete, leicht zu überwachende Räumlichkeit auszumitteln, in welcher solche Rinder gewerbsmäßig geschlachtet werden können.

Dieselbe muß abseits des Verkehrs und nicht zu entfernt vom Verscharrungsplatze gelegen sein.

Für die Schlachtung und Ausarbeitung der Thiere sind Fleischergehilfen nach Bedarf aufzunehmen.

Die gewerbsmäßige Schlachtung hat unter Aufsicht des thierärztlichen Mitgliedes der Seuchencommission zu geschehen, welches nach vollzogener Schlachtung die genaueste innere Untersuchung aller Organe der geschlachteten Thiere vorzunehmen hat.

3. Nur das Fleisch von Thieren, bei welchen im geschlachteten Zustande auch nicht die geringsten Merkmale der Rinderpest vorgefunden werden, darf im Schlachthause verwerthet oder in größere Verbrauchsorte behufs der Verwerthung verführt werden; im entgegengesetzten Falle ist mit den betreffenden Thieren nach lit. b) vorzugehen.

Außer dem Fleische und den desinficirten Häuten (lit. d) dürfen Theile der nach der Schlachtung gesund befundenen Rinder nicht verwerthet werden und sind daher unschädlich zu beseitigen.

5. Das Fleisch muß, bevor es zur Verwerthung im Seuchenorte oder zur Versendung zugelassen wird, vollkommen erkaltet sein.

5. Für die Versendung des durch die Schlachtung gewonnenen Fleisches gesund befundener Rinder in größere Verbrauchsorte zum Zwecke der Verwerthung gelten insbesondere noch folgende Bestimmungen:

a) Die Bewilligung zur Versendung des Fleisches ist nur dann zu ertheilen, wenn eine Möglichkeit des Verkaufes des Fleisches im Seuchenorte nicht besteht und die in den nachfolgenden Punkten b), c), d) angeführten Voraussetzungen gegeben sind;

b) zur Versendung des Fleisches ist die Zustimmung der Localbehörde des in Aussicht genommenen Verbrauchsortes im kürzesten Wege einzuholen;

c) die Entfernung des Schlachtortes von dem Verbrauchsorte darf, wenn das Fleisch auf Landwegen dahin transportirt werden soll, nicht mehr als 30 Kilometer betragen;

d) auf weitere Entfernung hin darf Fleisch nur mittelst Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege transportirt werden.

Liegt die Eisenbahnstation nicht in der Nähe des Seuchenortes, so darf das Fleisch auf Wägen zu einer höchstens 15 Kilometer entfernten Station verführt werden;

e) die Fleischsendungen müssen während des Transportes auf Fuhrwerken eingehüllt sein, und dürfen nur mittelst Pferdegespannen mit thunlichster Vermeidung von Ortschaften und Viehweiden direct und ohne anzuhalten befördert werden;

f) die zum Fleischtransporte benützten Eisenbahnwaggons müssen, wenn sie nicht für den Fleischtransport besonders eingerichtet sind, plombirt werden; der Transport auf dem Wasserwege muß direct und ohne anzuhalten, geschehen;

g) den Fleischsendungen ist eine polizeiliche Begleitung bis an den Bestimmungsort beizugeben.

h) die Seuchencommission hat die Localbehörde des Einfuhrortes von dem Abgange des Fleischtransportes aus dem Seuchenorte von der Anzahl der Thiere, deren Fleisch zur Versendung kommt

und von der wahrscheinlichen Zeit der Ankunft des Transportes unverweilt, und wenn thunlich, in telegraphischem Wege in Kenntniß zu setzen und um deren Einwirkung wegen thunlichst bester Verwerthung des Fleisches und Uebersendung des Erlöses an die zuständige Bezirksbehörde zu ersuchen.

Die Localbehörde des Einfuhrortes hat dafür Sorge zu tragen, daß das benützte Fuhrwerk und die Verpackungsmittel desinficirt werden;

i) dem Begleiter des Transportes ist von der Seuchencommission ein Certificat nach Muster der Beilage I in duplo auszufolgen; ein Pare hat der Begleiter der Transportunternehmung zu übergeben, mit dem andern hat er sich nach seiner Ankunft bei der Localbehörde des Verbrauchsortes zu melden;

k) die Localbehörde des Verbrauchsortes hat jene Vorkehrungen zu treffen, welche sie rücksichtlich der Modalitäten des Verkaufes des eingelangten Fleisches in Sanitäts- und veterinärpolizeilicher Hinsicht für nothwendig erachtet.

In Fällen der amtlich angeordneten Schlachtung obliegt es der politischen Bezirksbehörde, die Verwerthung des nach der Schlachtung gesund befundener Rinder gewonnenen Fleisches nach Zulaß des Gesetzes und der bestehenden Verordnungen in der möglichst vortheilhaften Weise zu bewirken. Es ist nach Thunlichkeit anzustreben, daß das zur Verwerthung in größeren Verbrauchsorten bestimmte Fleisch im Schlachtorte selbst an Unternehmer verkauft werde, denen die weitere Verfügung damit nach Ertheilung der behördlichen Erlaubniß und gegen genaue Beobachtung der rücksichtlich der Versendung solchen Fleisches vorstehend angeführten Bestimmungen überlassen bleibt.

Der Erlös aus diesem Fleische hat in dem Falle, als für die getödteten sogenannten verdächtigen Thiere ein Ersatz aus dem Staatsschatze geleistet wird, diesem, sonst aber dem Eigenthümer der geschlachteten Thiere zuzufallen.

Will Fleisch von Wiederkäuern, welche nach §. 20 lit. e) und nach §. 27 lit. i) geschlachtet wurden, von dem Eigenthümer in größere Consumorte versendet werden, so ist hiezu die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde erforderlich und ist für derlei Transporte das Certificat nach dem obigen Formulare auszufertigen. Eine Einfluß-

nahme bezüglich der Verwerthung solchen Fleisches steht der politischen Behörde nicht zu.

Zu lit. d). Die Häute der einer Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen nur dann abgenommen und einer Desinfection unterzogen werden, wenn die Schlachtung der Thiere behufs der Verwerthung des Fleisches gestattet wird, sonst sind sie mit den Cadavern der verdächtigen Thiere unschädlich zu beseitigen. Die Desinfection der Häute der getödteten und nach der Schlachtung gesund befundenen Rinder hat durch Einlegen in Aetzkalklauge (1 Theil Aetzkalk auf 60—80 Theile Wasser), in welcher sie durch 24 Stunden zu belassen sind, zu geschehen. Sie sind hierauf zu trocknen, in Verwahrung zu nehmen und dürfen erst nach erklärter Beendigung der Seuche aus der Ortschaft entfernt werden.

Befindet sich im Seuchenorte ein Gärber, so dürfen ihm die Häute zur sogleichen Einlegung in die Lohe übergeben werden. Die Durchführung dieser Anordnung ist von dem Thierarzte zu überwachen.

Die Abfuhr der aus einem Seuchenorte herrührenden, mittelst Einlegen in Kalklauge desinficirten Häute in Gärbereien zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung darf nur auf Wägen mit Pferdegespannen und unter polizeilicher Begleitung stattfinden. Die zum Transporte benützten Wägen müssen entweder vollkommen geschlossen oder es müssen die Häute mit einer, mit Kalklauge oder Karbolsäurelösung getränkten Decke vollständig eingehüllt sein.

Der polizeiliche Begleiter hat den Transport an die bezeichnete Gärberei abzuliefern. Der Eigenthümer oder Geschäftsführer der Gärberei hat die richtige Abgabe auf dem Begleitscheine zu bestätigen und die unverweilte Verarbeitung der Häute zu bewirken.

Von dem Eintreffen eines solchen Transportes ist die Localbehörde des Einfuhrortes behufs Ueberwachung der schleunigen Verarbeitung rechtzeitig zu verständigen.

In Betreff der Ueberlassung derartiger Transporte an Unternehmer im Seuchenorte selbst und der Zuwendung des Erlöses aus denselben gelten dieselben Bestimmungen wie rücksichtlich des Fleisches.

Zu lit. e) (Alinea 2). Die Parzellirung großer, einer stattgefundenen Ansteckung verdächtiger Schafherden hat in der Art stattzu-

finden, daß dieselben in kleinere Partien abgetheilt werden, von denen jede einzelne abgesondert von den anderen aufzustellen und von besonderen Wärtern zu besorgen ist. Kommt auch nur bei einem Thiere einer Parzelle die Pest zum Ausbruche, so sind sämmtliche Thiere dieser Abtheilung zu tödten.

Das weitere Verfahren mit den getödteten Thieren hängt, wie bei den Rindern, von thierärztlichem Befunde vor und nach der Tödtung ab.

Der Vertilgung der Ratten in dem verseuchten Gehöfte und in dessen Umgebung ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Zu lit. f). Die Aufschrift: „Rinderpest" ist auf einer an dem Hause befestigten Tafel anzubringen.

Die zur Absperrung des verseuchten Hofes verwendeten Wachen sind über die ihnen obliegenden Pflichten eingehend zu belehren.

Zu lit. h). In jedem Seuchenorte soll wenigstens ein nur zu diesem Zwecke zu verwendendes Desinfectionslocale ausgemittelt und für dasselbe ein eigener Wärter bestimmt werden, welcher in dem Desinfectionsverfahren zu unterrichten ist. Daselbst sind die erforderlichen Desinfectionsmittel zu deponiren.

Die Desinfection der Personen hat in dem Waschen des Gesichtes und der Hände mit Seifenwasser, im Reinigen der Fußbekleidung und nöthigenfalls in der Durchräucherung der Oberkleider mit Chlordämpfen und mit Dämpfen der schwefeligen Säure zu bestehen.

Zu lit. i). Die Reinigung und Desinfection hat im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zu §. 20, Punkt 7 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, zu geschehen. Ueberdies sind die folgenden Anordnungen zu beobachten.

Der Desinfection unterliegen:

1. Die verseuchten Stallungen und ihre gesammte innere Einrichtung. Die Desinfection der Ställe soll, wenn thunlich, unverweilt nach der Beseitigung des Viehstandes eingeleitet werden. Sollte dies nicht thunlich sein, so ist der im Stalle vorhandene Dünger vorläufig mit einer Desinfectionsflüssigkeit (Kalkmilch, Chlorkalkmilch, Eisenvitriol- oder Karbolsäurelösung) zu übergießen. Der Stall, in welchem alle Stallgeräthe und Alles, was sonst bei den Thieren in Verwendung war, zu belassen oder dahin wieder zu verbringen sind, ist nach Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern, und

hierauf die Stallthür bis zur erfolgenden eigentlichen Desinfection zu verschließen und amtlich zu versiegeln.

Die Reinigung und Desinfection des Stalles hat mit dem Hinausschaffen des Düngers, der Futterreste und der Streu aus demselben zu beginnen. Diese Stoffe sind zu verbrennen oder an Orten, an welche innerhalb der nächsten 3 Monate Vieh nicht hinkommen darf, tief zu vergraben.

Gleich den Ställen sind die zu den Ställen führenden Gänge zu desinficiren.

In analoger Weise sind auch die Localitäten, in welchen die Schlachtung verdächtiger Rinder vorgenommen wurde, zu reinigen und zu desinficiren, und zwar dann um so eingehender, wenn unter den geschlachteten Thieren die Rinderpest constatirt worden ist.

2. Der Dünger auf den Dungstätten. Derselbe ist, wenn er in geringer Menge vorhanden ist, wie der Stalldünger zu behandeln. Ist er in größerer Menge vorhanden, so muß jener Theil, welcher innerhalb drei Wochen vor der Constatirung der Seuche in dem Gehöfte auf die Dungstätte gebracht worden ist, vergraben oder verbrannt werden.

Ein Gleiches hat mit dem Dünger zu geschehen, welcher nach dem Ausbruche der Rinderpest mit der Stalljauche vermischt worden ist.

Der übrige Dünger kann desinficirt werden, ist dann sobald als möglich mit Pferden auszuführen und baldigst zu unterpflügen. Ist letzteres nicht thunlich, so ist der ausgeführte Dünger auf dem Felde so lange in Haufen beisammen zu halten, bis ein Unterpflügen möglich wird.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher, darf ein solches Feld von Rindvieh nicht betreten werden.

Läßt sich der während der letzten drei Wochen vor dem Seuchenausbruche auf die Dungstätte gebrachte Dünger von der übrigen daselbst befindlichen Düngermasse nicht unterscheiden, so ist der gesammte Dünger zu vergraben.

Bei dem Transporte von Dünger ist wie bei der Ausfuhr von Cadavern (lit. b) dieses Paragraphes) vorzugehen. Die Plätze, auf welchen die Verscharrung desselben stattgefunden hat, sind wie die Aasplätze zu versichern und zu bewachen.

Die in Jauchegruben angesammelte Jauche ist mittelst Kalk oder Chlorkalk oder Schwefelsäure zu desinficiren und in hinreichend tiefe Gruben zu verbringen.

Der Boden und die Wände der Dünger- und Jauchegruben sind anolog wie der Fußboden der Seuchenställe zu desinficiren.

3. Rauhfutter und Streumaterialien, welche nach Art ihrer Lagerung der Aufnahme des Ansteckungsstoffes verdächtig erscheinen. Sind solche Stoffe in geringerer Menge vorhanden, so sind sie zu verbrennen oder wie der Dünger zu vergraben. Von größeren Vorräthen derselben sind diejenigen Schichten, welche eines stattgefundenen Eindringens des Ansteckungsstoffes verdächtig sind, von den übrigen Partien auszuscheiden, zu verbrennen oder zu vergraben. Der Rest darf erst nach erfolgter längerer Durchlüftung verfüttert werden.

4. Die bei der Wartung, Tödtung und Schlachtung kr nker und der Ansteckung verdächtiger Rinder benützten Geräthe und Gegenstände und die Transportmittel, mittelst welcher gefallene oder getödtete Thiere, deren Fleisch und Häute, dann Dünger, Streu, Rauhfutter u. s. w. weggeschafft worden sind.

Dieselben sind mit siedendem Wasser oder Lauge sorgfältig zu waschen, dann mit einer Desinfectionsflüssigkeit zu überstreichen und durch längere Zeit der Luft auszusetzen. Stark abgenützte oder sonst werthlose hölzerne Geräthe sind zu verbrennen, eiserne aber auszuglühen.

5. Die zum Ausführen von Cadavern, Dünger und anderen infectiösen Stoffen benützten Zugthiere.

Dieselben sind nach ihrer Verwendung sorgfältig zu waschen und zu bürsten, wobei die Hufe auf das Genaueste zu reinigen sind.

6. Die von rinderpestkranken Thieren begangenen Weideplätze. Diese sind von den Excrementen, welche, wie der Dünger aus verseuchten Stallungen zu behandeln sind, sorgfältig zu säubern, und dürfen erst nach erklärter Beendigung der Seuche und erhaltener Erlaubniß der politischen Bezirksbehörde wieder von Vieh betreten werden.

Bei der Vornahme der Desinfectionsarbeiten, welche sobald als möglich in Angriff genommen und möglichst rasch durchgeführt werden müssen, dürfen nur Personen aus dem betreffenden Hofe oder aus

anderen verseuchten Gehöften oder solche Leute verwendet werden, welche kein Vieh besitzen. Ihr Verkehr mit den übrigen Ortsbewohnern ist während der Dauer dieser Arbeiten hintanzuhalten.

Zu lit. k). Die Kleidungsstücke der angeführten Personen, zu welchen letzteren jedenfalls die bei der Schlachtung verdächtiger Rinder verwendeten Fleischer gehören, sind, insoferne sie waschbar sind, in heißer Lauge durch 12—24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife ausgiebig zu waschen und an der Luft zu trocknen, wenn sie nicht waschbar sind, der Einwirkung trockener Hitze oder von Chlor- oder schwefligsauren Dämpfen durch 24 Stunden auszusetzen und dann entsprechend zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, gewaschen, hierauf eingefettet und gut durchlüftet werden.

Zu §. 22.

Bei Vorkommen der Rinderpest auf Seeschiffen hat die Seesanitätsbehörde I. Instanz sogleich die politische Bezirksbehörde und die benachbarten Seesanitätsbehörden zu verständigen und die Anzeige an die Seebehörde zu erstatten.

Letztere hat hievon die übrigen unterstehenden Seesanitätsämter und die politischen Landesbehörden in Triest und Zara zu verständigen.

Die politische Landesbehörde hat den jeweiligen Stand der Rinderpest in ihrem Verwaltungsgebiete wöchentlich in der Landeszeitung bekannt zu machen und denselben auch sämmtlichen ihr unterstehenden politischen Bezirksbehörden mitzutheilen.

Zu §. 23.

Ist die Rinderpest auch nur in Einem Hofe einer Ortschaft constatirt, so ist die letztere vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 25 und 26 als verseucht zu erklären und haben für dieselben außer den in den §§. 16, 20 und 21 bezeichneten Maßregeln jene des §. 23 in Anwendung zu kommen.

An den Aus- und Eingängen der verseuchten Ortschaft sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" anzubringen.

Die über die Ortschaft verhängten Sperrmaßregeln (Ortssperre) sind durch verläßliche Wächter, welche aus solchen Ortseinwohnern

zu wählen sind, die kein Vieh besitzen, oder nach Erforderniß durch Militärmannschaft zu überwachen und durchzuführen.

Die Wachen sind über die ihnen zukommenden Obliegenheiten eingehend zu belehren und in ihrem Dienste zu controliren.

Zu lit. f). Das in den Seuchenort zur Verproviantirung eingebrachte Vieh ist der Schlachtung baldigst zu unterziehen und deren Vollzug durch die Ortsbehörde zu überwachen.

Zu lit. g). Im Falle der Seuchenort der Stationsort einer Eisenbahn wäre, ist das Betreten dieses letzteren durch die Ortsbewohner auf die Fälle der unbedingten Nothwendigkeit zu beschränken, und ist — den Fall von lit. f) ausgenommen — das Auf- und Abladen von Wiederkäuern für die Seuchendauer unbedingt verboten.

Ein analoger Vorgang ist bei derlei Transporten auf Schiffen einzuhalten.

Zu lit. h). Die vorgeschriebene Desinfection des als Verpackungsmittel für Industrieerzeugnisse bestimmten Heues und Strohes hat in der Durchlüftung und nachfolgenden Bespritzung dieser Verpackungsmittel mit Karbollösung zu bestehen und ist von der Ortsbehörde zu überwachen.

Die Localbehörde des Bestimmungsortes ist von dem Abgange der Sendung behufs Ueberwachung der Verbrennung des Verpackungsmittels zu verständigen.

Zu lit. k). Bei Verlegung der Sperrmaßregeln an die Grenze der Feldmark (Flursperre) sind die in der Vollzugsvorschrift zu §. 20 Punkt 2 f) des allgemeinen Thierseuchengesetzes enthaltenen Anordnung in Anwendung zu bringen.

Wenn auf einem Seeschiffe die Rinderpest ausbricht, ist auf demselben die Contumazflagge zu hissen.

Zu §. 24.

Während der Dauer der Rinderpest in einer Ortschaft hat der Amtsthierarzt von 8 zu 8 Tagen die Nachsicht zu pflegen, falls nicht die Verhältnisse ein Verbleiben desselben in dem Seuchenorte oder eine öftere Intervention daselbst nothwendig machen.

Während dieser Periode ist auch zeitweilig eine Revision des Viehstandes vorzunehmen.

Zu §. 25.

Die Beschränkung der Absperrungs- und Sicherheitsmaßregeln auf die ergriffenen Höfe, beziehungsweise Ställe, darf nur in solchen größeren Städten oder Ortschaften gestattet werden, in welchen eine eigentliche Viehzucht nicht betrieben wird und der Bestand an Rindern hauptsächlich als Nutzvieh besteht. In solchen Fällen ist jedoch auf die möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der verseuchten Höfe, durch genaueste Absperrung der inficirten Localitäten und durch sofortige Durchführung der Desinfection derselben hinzuwirken.

Zu §. 27.

Die in den Seuchenbezirk fallenden Ortschaften sind mit ihrer ganzen Gemarkung in denselben einzubeziehen.

Die erfolgte Festsetzung des Seuchenbezirkes und dessen Umfang ist kundzumachen und der Landesbehörde anzuzeigen.

Zu lit. a). Wird ein besonderes Zeichnen der in dem Seuchenbezirke gehaltenen Wiederkäuer angeordnet, so ist das hiefür gewählte Brandzeichen, sowie der Gegenbrand, welcher den Thieren nach erfolgter Aufhebung des Seuchenbezirkes aufzudrücken sein wird, kundzumachen.

Zu lit. f). In anderen als in den im Punkte f) bezeichneten Orten des Seuchenbezirkes ist die Abhaltung von Viehmärkten unbedingt verboten.

Die Localbehörde des Marktes hat die unmittelbare Zufuhr der zu Markte gebrachten Wiederkäuer zur Schlachtbank und die wirkliche Vornahme der Schlachtung zu überwachen.

Zu lit. h). Insoferne bei der behördlich gestatteten Ausfuhr von Schlachtvieh, von Rauhfutter und Stroh aus einem Seuchenbezirke in ein anderes Verwaltungsgebiet die Durchfuhr durch ein dazwischen liegendes, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes fallendes Land stattfinden muß, ist auch die Zustimmung der politischen Landesbehörde dieses Letzteren einzuholen.

Zu §. 31.

Zu Alinea 3. Behufs der Gestattung der Einfuhr von Nutzvieh aus den nicht verseuchten Gegenden eines verseuchten Landes in ein

anderes Land ist auch die Zustimmung jener Landesbehörden, durch deren Gebiet die Durchfuhr des Viehes eventuell stattzufinden hat, einzuholen. Der Transport solchen Viehes darf nur mittelst der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege stattfinden. Die politische Bezirksbehörde des Ortes, in welchem derlei Vieh aufgestellt werden soll, ist von dem Eintreffen desselben wegen Anordnung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln rechtzeitig zu verständigen.

Zu §. 32.

Sind in einem verseuchten Hofe eines Seuchenortes alle Wiederkäuer gefallen oder getödtet und die Desinfectionsmaßregeln vollständig durchgeführt worden, so kann die Sperre eines solchen Hofes (§. 21) aufgehoben werden.

Der Erklärung des Erlöschens der Rinderpest in einem isolirten Gehöfte (§. 26) oder in einer Ortschaft hat jedesmal die Schlußrevision des Standes an Rindern, Schafen und Ziegen vorauszugehen. Werden hiebei diese Thiere sämmtlich unverdächtig befunden, und treffen die im §. 32 ausgesprochenen Voraussetzungen ein, so hat die politische Bezirksbehörde die Seuche als erloschen zu erklären, die für den Seuchenort, eventuell die für den Seuchenbezirk angeordneten Sperrmaßregeln entweder vollständig oder nach Umständen theilweise aufzuheben, das Erlöschen der Seuche bekannt zu machen und hierüber an die Landesbehörde die Anzeige zu erstatten.

Zu §. 33.

Im Falle die Tödtung der auf einem Schlachtviehmarkte oder in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Wiederkäuer verfügt wird, ist dieselbe in der betreffenden Localität unter thierärztlicher Beaufsichtigung und in kürzester Zeit durchzuführen.

Ergibt sich in einem Viehtransporte auf einem Seeschiffe ein rinderpestverdächtiger Fall, so hat die Seesanitätsbehörde das Schiff zu isoliren, die amtliche Constatirung vorzunehmen und falls ein Seelazareth zur Verfügung steht, das Schiff zur weiteren vorschriftsmäßigen Behandlung in dasselbe zu leiten.

Tritt die Nothwendigkeit ein, die Thiere an einem anderen Orte an das Land zu bringen, so ist hievon der politischen Bezirksbehörde behufs weiterer Amtshandlung die Mittheilung zu machen.

Zu §. 35.

Rücksichtlich der Vornahme der Schätzung und der Constatirung der Schätzungsresultate wird auf den §. 38 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und die Vollzugsvorschrift hiezu verwiesen.

Die Schätzungslisten sind nach den Beilagen II und III zu verfassen.

Zu §. 39.

Wenn es sich um eine Uebertretung eines Einfuhrverbotes über die Reichs- oder Landesgrenze oder um die Umgehung bestimmter Einbruchsstationen oder um andere im §. 39 vorgesehene Fälle handelt, bei welchen der vollkommen unbedenkliche Zustand der Thiere nicht zweifellos sich ergibt, ist von Seite der politischen Behörde die Vollzugsvorschrift zu §. 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes in Anwendung zu bringen.

Auch rücksichtlich der trockenen thierischen Rohproducte ist nach dieser Vollzugsvorschrift vorzugehen. Frische aus Seuchenorten oder Seuchenbezirken kommende thierische Rohproducte sind zu vernichten.

Im Uebrigen ist nach den im letzten Alinea des §. 46 des obbezogenen Gesetzes enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen je nach Beschaffenheit des Falles das Geeignete vorzukehren.

Zu §. 40.

Punkt 1. Die Contumazanstalten haben rücksichtlich der Zulassung und Behandlung von Thieren und thierischen Rohstoffen nach den für dieselben bestehenden Vorschriften vorzugehen, insoweit diese Vorschriften durch das gegenwärtige Rinderpestgesetz und diese Vollzugsvorschrift keine Aenderung erleiden.

Rindvieh darf aus den Contumazanstalten nur zu der nach dem Gesetze zulässigen Bestimmung entlassen werden, daher Schlachtvieh nur in die bestimmten größeren Consumorte und anderes Rindvieh nur nach Orten, die in Galizien oder in der Bukowina liegen, instradirt werden darf.

Zu Punkt 3 und 4. Die Schließung von Contumazanstalten ist außer den Fällen des Punktes 4 von der politischen Landesbehörde zu verfügen. Jede Schließung einer Contumazanstalt ist durch die Amtszeitung, sowie durch Anschlag bei dem betreffenden Grenzzoll-

amte und bei der betreffenden Contumazanstalt kundzumachen und dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Im Falle des Ausbruches der Rinderpest in einer Contumazanstalt ist die Schließung derselben durch die Direction der Anstalt unverzüglich zu verfügen und hievon die Anzeige an die politische Landesbehörde im Wege der Bezirksbehörde zu erstatten.

Zu Punkt 6. Die kranken Thiere sind zu keulen, mit ihren Cadavern ist nach §. 21 lit. b) vorzugehen.

Die anscheinend gesunden Thiere sind in einer geeigneten Localität der Contumazanstalt gewerbsmäßig zu schlachten, das Fleisch und die Häute sind nach dem 3. Alinea des Punktes 6 zu behandeln.

Zu Punkt 7. Die Contumazpässe für Wiederkäuer sind in der bisherigen Weise auszufertigen.

Bezüglich der Bezeichnung durch den Brand ist wie bisher vorzugehen.

Zu Punkt 8. Der Abtrieb von Schlachtvieh das aus Contumaz anstalten, die nicht unmittelbar an einer Eisenbahn liegen, entlassen wird, hat bis zur nächsten Eisenbahnverladungsstation auf besonders vorgezeichneten Triebstraßen unter Aufsicht zu erfolgen, wobei jede Vermischung mit inländischem Vieh hintanzuhalten ist.

In Orten, welchen der Bezug von Contumazvieh behufs der Schlachtung gestattet wird, sind derartige Vorkehrungen zu treffen, daß der im Schlußsatze des 1. Alinea des Punktes 8 verbotene Abtrieb nicht stattfinden kann.

Die Consumorte, für welche die Einfuhr von Schlachtvieh stattfinden kann, werden den Contumazanstalten bekannt gegeben.

Zu Punkt 9. Das nach Galizien oder in die Bukowina zu Wirthschaftszwecken bestimmte Vieh ist thunlichst auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege in seinen Bestimmungsort zu befördern.

Soweit dies nicht möglich ist, sind derlei Abtriebe in der zu Punkt 8 bezeichneten Weise zu bewirken.

Solches Vieh darf unter das einheimische Vieh vor Ablauf von 10 Tagen nach dem Einlangen im Bestimmungsorte nicht gebracht werden (§. 13 Rinderpestgesetz).

Zu Punkt 10, Alinea 1. Die Viehbesitzer sind gehalten, die Contumazviehpässe behufs Erlangung eines anderen inländischen Viehpasses für die betreffenden Viehstücke beizubringen.

Auf dem neuen Viehpasse ist unter Bezug auf den Contumazpaß der Tag des Austrittes des Viehes aus der Contumazanstalt zu bemerken.

Kommt der neue Viehpaß nur für einen Theil des durch den Contumazpaß gedeckten Viehes auszustellen, so ist der Abgang auf dem dem Viehbesitzer zurückzustellenden Contumazpasse zu bemerken.

Sobald für sämmtliche durch den Contumazpaß gedeckte Viehstücke neue Viehpässe ausgestellt worden sind, ist der Contumazpaß abzunehmen und dem Juxtahefte für Viehpässe beizuschließen.

Neue Viehpässe dürfen zu dem Zwecke des Abtriebes von derlei Vieh aus dem Lande oder auf Viehmärkte im Lande vor Ablauf von 60 Tagen nach der Entlassung aus der Contumazanstalt nicht ausgefolgt werden.

Zu Punkt 11. Während der Zeit der 12stündigen Observation der Schafe und Ziegen muß eine Fütterung stattfinden.

Zu Punkt 12. Häute, Knochen, Hörner, Hornspitzen und Klauen, wenn diese Artikel vollkommen trocken sind, ferner gesalzene und getrocknete Rinderdärme, Saitlinge, ungeschmolzener Talg in Fässern, endlich in Säcke oder Ballen verpackte Kuhhaare, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaare sind an die Einfuhr über die Contumazanstalten nicht gebunden, so lange nicht durch Verordnung des Ministeriums des Innern die Zulassung derselben in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes von einer Desinfection abhängig gemacht wird.

Ungeschmolzener Talg in Wammen darf nur über die Contumazen zugelassen werden und ist daselbst die Emballage (Wammen) durch Abwaschen mit 10percentiger Chlorkalkmilch oder mit 6percentiger Karbollösung zu desinficiren.

Artikel der vorbezeichneten Art, die sich rücksichtlich ihrer Beschaffenheit oder rücksichtlich der Verpackung nicht in dem durch das Gesetz geforderten Zustande befinden, sind an der Grenze zurückzuweisen.

Das letztere hat insbesondere auch dann stattzufinden, wenn frische thierische Theile mit trockenen vermischt vorkommen.

Thierische Theile in frischem Zustande sind von der Ein- und Durchfuhr unbedingt ausgeschlossen.

Beilage I.

Land

Bezirk

Gemeinde

Certificat

für zur Versendung nach bestimmtes Fleisch von geschlachteten Wiederkäuern aus dem durch Rinderpest verseuchten Orte aus dem Orte des Seuchenbezirkes

Anzahl der geschlachteten Thiere			die Versendung erfolgt			Die Sendung ist bis an den Bestimmungsort polizeilich begleitet von	Bestätigung des gesunden Zustandes der geschlachteten Thiere
Rinder	Schafe	Ziegen	mittelst Pferdezufuhr	mittelst Eisenbahn	auf dem Wasserwege		

Von der Seuchencommission in . . . .

am . . . . 188 .

polit. Commissär. Thierarzt.

Reichsgesetze

und

Ministerial-Verordnungen

zum

Gebrauche für die k. k. Gendarmerie.

Jahrgang 1881.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1882.

Ueber=

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt
	des Gesetzes oder der Verordnung	
138	28. Mai 1881.	Gesetz, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.
139	4. Juni 1881.	Verordnung des Ministeriums des Innern, mit welcher eine revidirte Hebammeninstruction erlassen wird.
140	7. Juni 1881.	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und dem Handelsministerium, betreffend die Drucklegung der Viehpässe und das Verbot des außerämtlichen Verlages derselben.
141	23. Juni 1881.	Gesetz, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.
142	17. December 1881.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels, betreffend die Durchführung des §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37).

sicht.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	§§. 1 bis 8, 15 und 16.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 47.
Auszugsweise.	§§. 1 und 2, 4 bis 7, 9 bis 13, 15 bis 17, 21.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 54.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 73.
Auszugsweise.	§§. 1 bis 8, 14 bis 18.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 62.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 143

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
143	23. December 1881.	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 über den Hausirhandel.
144	26. December 1881.	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels in Curorten während der Saison.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 2 vom Jahre 1882.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 4 vom Jahre 1882.

138.

Gesetz vom 28. Mai 1881,

betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

(Auszugsweise.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Credit, den Leichtsinn oder die ihm bekannte Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung des Creditnehmers dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche durch ihre Maßlosigkeit das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arreste in der Dauer von einem bis zu drei Monaten und mit Geld von 100 fl. bis zu 500 fl. bestraft.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer eine Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht, von der er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden ist.

§. 2.

Wenn zur Verdeckung eines im §. 1 bezeichneten Geschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet, oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntniß (Urtheil, Zahlungsbefehl, Mandat), ein gerichtlicher Vergleich oder schiedsgerichtlicher Spruch erwirkt wurde; oder

wenn sich der Creditgeber die Erfüllung der aus einem im §. 1 bezeichneten Geschäfte eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlicher Betheuerung versprechen ließ, so ist auf strengen Arrest von drei bis zu sechs Monaten und auf eine Geldstrafe von 500 bis zu 1.000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in Kenntniß dieser Umstände eine Forderung unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht.

§. 3.

Bei wiederholter Verurtheilung ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, und auf eine Geldstrafe von 500 fl. bis zu 2.000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

§. 4.

Wenn Geschäfte der im §. 1 bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, so ist auf strengen Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und auf eine Geldstrafe von 1.000 fl. bis zu 3.000 fl., sowie auf Abschaffung zu erkennen.

§. 5.

Im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist statt derselben auf Arrest in der Art zu erkennen, daß je 10 fl. durch einen Tag Arrest ersetzt werden.

§. 6.

Die mit der Verurtheilung wegen der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden Folgen treten auch bei der Verurtheilung wegen des im §. 1 bezeichneten Vergehens ein.

§. 7.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und dem Creditnehmer das bezogene Uebermaß sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage des Bezuges an zurückerstattet.

§. 8.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären, und wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, zu erkennen, daß das von dem Creditgeber und Creditnehmer gegenseitig Geleistete sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage der Leistung an zurückzuerstatten ist.

Ergibt sich aus der Berechnung der gegenseitig zurückzuerstattenden Beträge ein Mehranspruch für den Creditgeber, so haftet hiefür die für die vertragsmäßige Forderung erworbene Sicherstellung.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes

nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der erworbenen Sicherstellung die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl den Privatbetheiligten, als dem Angeklagten offen steht.

§. 15.

Wer sich von einem Minderjährigen oder von einer Person, für welche die Nichteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung die Strafe des Verlustes ihrer Dienstesstellung zur Folge haben kann, die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiß, daß sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht.

Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, kann auf strengen Arrest und zudem auf Abschaffung erkannt werden.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretung steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 16.

In den Königreichen Galizien, Lodomerien, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina tritt dieses Gesetz an die Stelle des in diesen Ländern geltenden Gesetzes vom 19. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 66) in Wirksamkeit.

Dieses Letztere bleibt jedoch in diesen Ländern rücksichtlich der Creditgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes abgeschlossen worden sind, in Anwendung.

139.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881,

mit welcher eine revidirte Hebammen-Instruction erlassen wird.

(Auszugsweise.)

Frauenspersonen, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den österreichischen Ländern erworben haben und

daselbst ihren Beruf ausüben wollen, haben sich hiebei nach folgender Instruction zu benehmen, welche auch den Amtsärzten und den betreffenden Behörden zur Darnachachtung zu dienen hat.

§. 1.

Die Hebammen unterstehen der politischen Behörde I. Instanz (der k. k. Bezirkshauptmannschaft, oder der mit den Geschäften der politischen Bezirksbehörde betrauten Gemeindebehörde, Magistrat, Bürgermeisteramt), beziehungsweise dem Amtsarzte derselben.

§. 2.

Die Hebammen haben bei dieser Behörde den Ort, wo sie ihre Praxis ausüben wollen, anzuzeigen, sich hierauf dem Amtsarzte vorzustellen und demselben die im §. 3 vorgeschriebenen Instrumente und Geräthe vorzuweisen.

Unter Vorzeigung der amtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige haben sich dieselben bei dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes, beziehungsweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden und ihre Wohnung, die jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machen ist, anzuzeigen; ebenso ist auch jeder Wohnungswechsel zur Anzeige zu bringen.

§. 4.

Die Hebammen sollen sich eines ehrbaren, nüchternen Lebenswandels befleißen und Gebärenden, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob arm oder reich, ob bei Tag oder Nacht mit voller Bereitwilligkeit und nach bestem Wissen den nöthigen Beistand leisten.

§. 5.

Die Hebammen haben sich stets der strengsten Reinlichkeit zu befleißen und die Berührung mit kranken Personen und mit faulenden Stoffen jeder Art sorgfältig zu meiden, damit an ihren Fingern, Geräthschaften oder Kleidern keine schädlichen Stoffe haften bleiben, die gelegentlich der Untersuchungen oder Hilfeleistungen in den Körper ihrer Pflegebefohlenen gerathen und das so gefährliche Kindbettfieber erzeugen können.

Aus diesem Grunde werden die Hebammen mit Hinweis auf die Belehrung aufs strengste verpflichtet, jedesmal vor Berührung einer

Pflegebefohlenen ihre Hände und Geräthe mit der Desinfections- flüssigkeit aufs gründlichste zu reinigen.

§. 6.

Hat die Hebamme eine Gebärende in Pflege übernommen, so darf sie sich von derselben während des Geburtsverlaufes nicht entfernen und muß auch nach jeder regelmäßigen Geburt mindestens drei Stunden nach dem Abgange der Nachgeburt bei der Entbundenen bleiben.

Im Falle einer vorhandenen Regelwidrigkeit des Verlaufes der Geburt oder bei drohender Gefahr muß sie stets die Ankunft des herbeigerufenen Arztes abwarten, bei der Pflegebefohlenen so lange verweilen, als es der Arzt für nothwendig erachtet, und den Weisungen des letzteren pünktlichst nachkommen.

Mit Ausnahme des zwingenden Nothfalles, daß eine zweite Hebamme nicht herbeigezogen werden kann, ist es nicht erlaubt, daß eine Hebamme zwei Gebärenden zu gleicher Zeit Beistand leiste und abwechselnd von der einen zur anderen gehe, weil aus einem derartigen Vorgange große Gefahr für die eine oder für beide Gebärende entstehen könnte.

§. 7.

Bei gefahrdrohenden oder regelwidrigen Vorkommnissen, mögen dieselben Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinnen oder deren neugeborene Kinder betreffen, sowie beim plötzlichen Tode einer Schwangeren oder Gebärenden ist die Hebamme unter schwerer Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die Herbeirufung eines geeigneten Arztes zu veranlassen. (§§. 7 bis 9 der Belehrung.)

§. 9.

Bei todt scheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offenbaren Zeichen der Fäulniß wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrten Wiederbelebungsversuche mit Fleiß und Beharrlichkeit so lange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmäßig athmet, oder aber bis die Erfolglosigkeit der Bemühungen, die mindestens durch eine halbe Stunde vorzunehmen sind, vorliegt.

§. 10.

Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde.

§. 11.

Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen, und kann die Nothtaufe von der christlichen Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter vorgenommen werden. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die vollzogene Nothtaufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde.

§. 12.

Die Hebamme ist verpflichtet, dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekannt zu geben. Zu diesem Zwecke hat auch die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein.

§. 13.

Der Hebamme obliegt es, die Veranstaltung zu treffen, daß jedes todtgeborene Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung der vorschriftmäßigen Leichenbeschau unterzogen werde.

§. 15.

Jede Hebamme ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt.

§. 16.

Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes

absichtlich herbeiführt, oder aber einer solchen strafbaren Handlung als Mitschuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, sowie auch jene, welche die ihr obliegende Pflicht bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu machen verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes.

§. 17.

Die Hebammen sollen die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen gewissenhaft bewahren, und haben nur in den Fällen, in welchen sie zur Anzeige verpflichtet sind, oder wenn sie von der Behörde dazu aufgefordert werden, die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§. 21.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 32) kundgemachten Instruction und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. October 1878, Z. 10381.

140.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und dem Handelsministerium vom 7. Juni 1881,

betreffend die Drucklegung der Viehpässe und das Verbot des außeramtlichen Verlags derselben.

Die Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Thierseuchengesetze enthält bei §. 8, Alinea 5, die Bestimmung, daß diejenigen Organe, welche Viehpässe ausfertigen, die hiezu nöthigen Drucksorten von der politischen Landesbehörde zu beziehen haben.

Hieraus folgt, daß diese Drucksorten nur auf Bestellen der Landesbehörde von einer Druckerei aufgelegt und nur an die politische Behörde abgeliefert, sonst aber nicht verkauft werden dürfen.

Dies wird zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

144.

Gesetz vom 23. Juni 1881,

betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

(Auszugsweise.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sich ohne Zusatz oder mit einem Zusatze zu Getränken eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liqueur u. dgl.) in verschlossenen Gefäßen, in was immer für Mengen, ist ein freies Gewerbe; hingegen bedarf es zum gewerbsmäßigen Ausschanke, deßgleichen zum gewerbsmäßigen Kleinverschleiße der bezeichneten Flüssigkeiten einer behördlichen Concession.

Die Concession zum Ausschanke berechtigt zur Verabreichung solcher Flüssigkeiten an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen, und zwar in beliebigen, auch den geringsten Mengen.

Die Concession zum Kleinverschleiße im Sinne dieses Gesetzes berechtigt zum Verkaufe der bezeichneten Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefäßen, jedoch nur in Mengen von mindestens ein Achtel-Liter und mit der Beschränkung, daß dem Kleinverschleißer nicht gestattet ist, die verabreichten Getränke in den Räumlichkeiten, über welche ihm das Verfügungsrecht zusteht, genießen zu lassen.

Schankberechtigte und Kleinverschleißer sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den bezeichneten Flüssigkeiten befugt.

Unter verschlossenen Gefäßen werden handelsüblich verschlossene Gebünde und versiegelte Flaschen verstanden.

§. 2.

Der Ausschank und der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (§. 1), sowie der Handel mit solchen, falls letzterer in verschlossenen Gefäßen von nur Einem Liter und darunter betrieben wird, sie mögen auf einer Concession, einem Propinations- oder anderen Rechte beruhen, sind einer besonderen Abgabe unterworfen.

Von der Concession.

§. 3.

Zur Erlangung der Concession werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Gewerbsbetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Concession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbrauchen werde.

§. 4.

Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfniß der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Locales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Local sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen.

Vor Ertheilung der Concession hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.

§. 5.

Im Falle der Uebertragung des Gewerbes in ein anderes Locale innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Concession zu erwirken, jedoch die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen, welche dabei auf die Localverhältnisse, die Eignung der zur Gewerbsausübung bestimmten Räumlichkeiten und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung Bedacht zu nehmen hat.

Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerbe, in welchen der Ausschank nur nebenbei betrieben wird, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

§. 6.

Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft nur Eine Concession zur Ausübung des Ausschankes oder des Kleinverschleißes (§. 1) gebrannter geistiger Getränke erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

§. 7.

Die Erzeuger und die Verschleißer von gebrannten geistigen Getränken, welche vor der Kundmachung dieses Gesetzes den Kleinverschleiß mit diesen Getränken gewerbsmäßig betrieben, dürfen den Kleinverschleiß im Sinne des §. 1 dieses Gesetzes nur dann ausüben, wenn sie die hiezu vorgeschriebene Concession erlangt haben.

§. 8.

Uebertretungen der vorangehenden, nicht auf die im §. 2 bezeichnete Abgabe bezugnehmenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind als Uebertretungen der Gewerbeordnung anzusehen und nach der Gewerbeordnung zu ahnden.

§. 14.

Wer eines der im §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Geschäfte fortführen will, hat, unbeschadet der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen, spätestens vierzehn Tage nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes, und wenn die Betriebsstätte neu errichtet wird, spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebes die Ortschaft und das Haus oder den Platz, in oder auf dem sich die Betriebsstätte befindet, bei dem im Verordnungswege zu bestimmenden Amte anzumelden und gegen Ausfolgung einer Zahlungsbollete die halbjährige Abgabe zu entrichten.

Für jedes weitere halbe Jahr, in welchem ein solches Geschäft betrieben werden soll, hat der Unternehmer vor Beginn des Betriebes die Abgabe bei demselben Amte gegen Ausfolgung der Zahlungsbollete zu bezahlen.

Wird eine solche Betriebsstätte gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dies dem Amte unter Rückstellung der letzten Zahlungsbollete anzuzeigen.

§. 15.

Die Zahlung der Abgabe gilt nur für die Ortschaft (§. 9), für welche der Betrieb des Geschäftes angemeldet worden ist.

Wenn aber innerhalb derselben Ortschaft ein der Abgabe unterliegendes Geschäft aus einem Hause in ein anderes, beziehungsweise von einem Platze auf einen anderen übertragen wird, so erwächst daraus nicht die Verpflichtung, die Abgabe für das laufende halbe Jahr neuerdings zu entrichten.

Das Gleiche gilt, wenn ein Wechsel in der Person des Unternehmers eintritt.

In beiden Fällen hat jedoch der Unternehmer, und zwar in letzterem Falle der neue Unternehmer, die Uebertragung oder Uebernahme der Betriebsstätte noch vor dem Vollzuge dem Amte (§. 13) unter Vorweisung der letzten Zahlungsbollete über die Abgabe anzumelden.

Letzteres wird die Entgegennahme dieser Anzeige auf der Bollete bestätigen.

§. 16.

Die im §. 2 dieses Gesetzes aufgeführten Geschäfte stehen, soweit es die Abgabepflicht betrifft, auch unter Aufsicht der im Verordnungswege zu bestimmenden Finanzbehörde.

Die Unternehmer solcher Geschäfte sind daher verpflichtet, den Organen dieser Behörde den Zutritt in ihr Geschäftslocale zu gestatten und denselben auf jedesmaliges Verlangen die amtliche Zahlungsbollete über die Abgabe vorzuweisen und gegen Empfangsbestätigung auch auszufolgen.

§. 17.

Jede Ausübung eines dieser Abgabe unterliegenden Geschäftes ohne vorausgegangene Entrichtung der hiefür entfallenden Abgabe ist von der Finanzbehörde (§. 16) mit dem zwei- bis zwölffachen Betrage der verkürzten Abgabe zu bestrafen.

Jede andere Uebertretung ist als Ordnungswidrigkeit mit 2 bis 100 fl. zu ahnden.

Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntniß findet ein weiterer Recurs nicht statt.

Schlußbestimmungen.

§. 18.

Durch die Bestimmungen der Paragraphe 1, dann 3 bis 8 dieses Gesetzes wird das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt.

142.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 17. December 1881,

betreffend die Durchführung des §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37).

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, wird verordnet, daß das in der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 38) zu §. 7 des bezogenen Gesetzes ausgesprochene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Rußland und Rumänien, vom 1. Jänner 1882 an, mit welchem Zeitpunkte die betreffenden Uebergangsbestimmungen des §. 40 dieses Gesetzes außer Wirksamkeit treten, bis auf Weiteres aufrecht bleibt.

143.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. December 1881,

betreffend die Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, über den Hausirhandel.

In Absicht auf die strenge Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252) wird das Nachfolgende verordnet:

Die Bestimmung der Verordnung des bestandenen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 6. October 1855, Z. 6914, mit welcher den Hausirern das Recht eingeräumt worden war, die Jahrmärkte zu besuchen und ihre Waaren auf offenem Stande oder in festen Verkaufsstätten während der Dauer des Jahrmarktes feilzubieten, wird aufgehoben und die Berechtigung der Hausirer auf den Handel im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte beschränkt.

Die weitere Bestimmung der vorerwähnten Verordnung, mit welcher die vereinigte Ausübung des Hausirhandels und der Marktfierantie als unzulässig erklärt worden ist, bleibt aufrecht.

Die in der Verordnung vom 6. October 1855, Z. 6914, enthaltene Bestimmung, wonach die Anwendung eines bespannten Wagens nur bei dem „Anbieten von Waaren von Haus zu Haus" verboten, dagegen dem Hausirer der Transport seiner Waare von Ort zu Ort mit bespannten Wägen, gemietheten oder eigenen, allgemein gestattet wurde, wird dahin eingeschränkt, daß es den Länderchefs überlassen wird, je nach den Landesverhältnissen ausnahmsweise die obenerwähnte Bewilligung zur Benützung von bespannten Wägen oder von Lastthieren bei dem Hausirhandel von Ort zu Ort im unterstehenden Verwaltungsgebiete oder in einzelnen Theilen desselben und zwar entweder nur für solche Gegenstände, mit welchen ein Hausirhandel sonst gar nicht möglich wäre, oder — wo die Begünstigung des Hausirhandels sich als zweckmäßig darstellt — eventuell auch für andere Artikel zu ertheilen.

Die Bestimmung der erwähnten Verordnung, daß es den Hausirern gestattet sei, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuführen zu lassen, um dieselben sodann von dort aus von Haus zu Haus herumzutragen, bleibt aufrecht.

Die diesen Waarenvorrath befördernde Fahrgelegenheit selbst zu begleiten, sich denselben also selbst zuzuführen, wird dagegen — in Abänderung jenes Erlasses — hiemit untersagt.

Die Bestimmung des Handelsministerial-Erlasses vom 17. August 1870, Z. 15963, wonach die Hausirer von der Verpflichtung enthoben wurden, ihren Hausirpaß in dem Bezirke der Gewerbsbehörde, von welcher der Paß ausgestellt wurde, von irgend einer Behörde vidiren zu lassen, wird dahin abgeändert, daß zwar die Vidirung seitens der Bezirksbehörde selbst zu unterbleiben, die Vidirung in anderen Städten oder Märkten des betreffenden Bezirkes jedoch, in Gemäßheit des §. 8 des Hausirpatentes, stattzufinden hat.

144.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. December 1881,

betreffend das Verbot des Hausirhandels in Curorten während der Cursaison.

Im Hinblicke auf den nachtheiligen Einfluß, welchen die mit dem Hausirhandel verbundene Behelligung und Störung des Curpublicums auf die Leidenden zu nehmen geeignet ist, ist der Hausirhandel in den nachfolgend bezeichneten Curorten während der alljährlichen Curzeit auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252) und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben, untersagt worden:

Für die böhmischen Curorte Karlsbad, Teplitz, Schönau, Marienbad und Franzensbad vom 15. April bis 15. October jedes Jahres;

für Baden bei Wien vom 1. Mai bis 15. October jedes Jahres;

für Ischl und Gmunden von 1. Juni bis 30. September jedes Jahres;

für Aussee vom 1. Juni bis 1. October jedes Jahres;

für Gleichenberg vom 1. Mai bis 15. October jedes Jahres, endlich

für Hall (in Oberösterreich) vom 15. Mai bis 30. September jedes Jahres.

Auf die Angehörigen der im §. 17 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden findet dieses Verbot keine Anwendung.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet jene Nummer, unter welcher das Gesetz oder die Verordnung sowohl in der tabellarischen Uebersicht wie im Texte selbst zu finden ist.

Reichsgesetze

und

Ministerial-Verordnungen

zum

Gebrauche für die k. k. Gendarmerie.

Jahrgang 1882 und 1883.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1884.

Ueber=

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
145	23. December 1881.	Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Regelung des Hausirhandels und einzelner verwandter im Umherziehen betriebenen Erwerbszweige.
146	1. Februar 1882.	Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Einhebung einer Conventionalstrafe für den Mißbrauch der an Eisenbahnwagen angebrachten Nothsignale.
147	28. Februar 1882.	Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, mit welcher bezüglich des Detailverkaufes der Celluloidgegenstände, der Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und des Transportes dieser Gegenstände, sicherheitspolizeiliche Bestimmungen getroffen werden.
148	18. März 1882.	Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels in den Curorten Badgastein und Hofgastein während der Cursaison.

sicht.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	A. Hausirhandel im engeren Sinne zu §. 1, 6, 7, 8, 9, 12, 16 und 17. B. dem Hausirhandel verwandte Beschäftigungen a—g.	Z. 2049.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 14.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blott Nr. 28.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 37.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
149	24. Mai 1882.	Gesetz, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest abgeändert werden.
150	1. Juni 1882.	Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Curorte Gräfenberg-Freiwaldau.
151	2. October 1882.	Gesetz, womit mehrere Paragraphe des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 abgeändert werden.
152	15. März 1883.	Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist.	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz, mit Weglassung der Artikel III und IV.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 51.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 75.
Auszugsweise.	Artikel I die §§. 4, 32, 33, 36, 44, 45, 53 und 55.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 153.
Auszugsweise.	Artikel I. Artikel II. I. Hauptstück. §. 1. II. Hauptstück. Die §§. 2 bis 13, — §. 14 ohne Alinea 2, 3 und 5; — die §§. 15, 16, 17; — §. 18 ohne Alinea 6 und 7; §. 19; §. 20 Alinea 1; die §§. 21 bis 24. III. Hauptstück. §. 25, 32, 33 und 35.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 39.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
153	19. März 1883.	Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels, durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung des allgemeinen Thierseuchengesetzes zu §. 28 in den Punkten 7, 13 und 15 ergänzt werden.
154	21. März 1883.	Gesetz, betreffend die Competenz der Behörden bei Uebertretungen des Hausirgesetzes.
155	25. März 1883.	Verordnung der Minister des Handels und des Innern, betreffend die gewerbsmäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektricität.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
	IV. Hauptstück. §. 36, Alinea 1. Die §§. 37 bis 44, 46, 47, 49, §. 51, Alinea 1. Die §§. 52 bis 61. VII. Hauptstück. Die §§. 106 bis 110. §. 114 bis incl. g. §. 117, 119, 119 c. §. 120, Alinea 1, 2, 8, 9. §. 121, Alinea 1 und 2. §. 122, Alinea 1, 2, 3. §. 123 und 125. §. 127, Alinea 1. Artikel IV.	
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 35.
Ganz ohne §. 2.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 37.
Auszugsweise.	§. 1 und 2.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 41.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
156	2. Mai 1883.	Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, bezüglich der Volksschulen abgeändert werden.
157	25. Mai 1883.	Gesetz über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitlung von Zwangsvollstreckungen.
158	30. Juni 1883.	Verordnung des Handelsministeriums, womit der §. 9 des I. Abschnittes der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau abgeändert wird.
159	18. August 1883.	Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels, durch welche die Bestimmungen der ergangenen Durchführungsverordnungen zu §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 — insoweit sie die Brandzeichnung des Rindviehes betreffen — abgeändert werden.
160	1. September 1883.	Verordnung der Ministerien des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Handhabung einiger Vorschriften für die Küstenfischerei.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	Die §§. 21, 23, 54, 59 und 75.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 53.
Ganz, mit Weglassung der §§. 6 und 7.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 78.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 127.
Ganz, mit Weglassung des letzten Alinea.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 141.
Ganz, mit Weglassung des §. 4.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 144.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
161	17. September 1883.	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe.
162	22. September 1883.	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung, einverständlich mit dem Reichskriegsministerium, mit welcher einige Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1877, betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben abgeändert werden.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz, mit Weglassung des Schlußsatzes.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 148. Laut der vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen Verordnung vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 110) werden noch folgende Gewerbe als handwerksmäßige bezeichnet: Ad Punkt 8. Sporer, Metall- und Stahlschleifer (mit Ausnahme der Karrenschleifer), Feilhauer, Laubsägenmacher, Nadler und Webekammmacher. Ad Punkt 22. Rauhwarenfärber, Kappenmacher. Ad Punkt 26. Erzeuger chirurgisch-medicinischer Instrumente und Apparate. Ad Punkt 28. Schnür- und Börtelmacher, Knopf- und Crepinmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättler und Spinner, Gold-, Silber- und Perlensticker. Ad Punkt 35. „Dann Erzeuger von gesteppten Decken, Kissen und von Matratzen.“ Endlich wurde das Gewerbe der Seiler als neuer Punkt 32 eingereiht.
Auszugsweise.	Artikel I. Die §§. 4, 44, 76, 80, 94, 99 und 115. Artikel III.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 156.

145.

Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. December 1881, Z. 2049,

betreffend die Regelung des Hausirhandels und einzelner verwandter im Umherziehen betriebener Erwerbszweige.

(Auszugsweise.)

A. Hausirhandel im engeren Sinne.

Um eine den Absichten des Gesetzgebers entsprechende Durchführung dieses Patentes für die Folge sicherzustellen, werden im Nachfolgenden zu den einzelnen Paragraphen desselben die als nothwendig erkannten Anordnungen getroffen.

Zu §. 1.

Nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung wird unter Hausirhandel ein Handel mit Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte verstanden.

Im Hinblicke auf diese Definition finde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium jene Bestimmung des Erlasses des bestandenen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 6. October 1885, Z. 6914, aufzuheben, mit welcher den Hausirern das Recht eingeräumt worden war, auf Jahrmärkten und während der Dauer derselben ihre Waare selbst auf offenem Stande oder in festen Verkaufsstätten feilzubieten. *)

Aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Hausirhandels ergibt sich auch die Unvereinbarkeit einer Hausirbefugniß und der Berechtigung zum Betriebe eines stabilen Handelsgewerbes in einer und derselben Person, indem die erstere das Herumziehen von Ort zu Ort, die letztere dagegen den festen Sitz der Unternehmung an einem bestimmten Orte zur Voraussetzung hat und durch die Vereinigung beider Berechtigungen die betreffs des Hausirhandels bestehenden Bestimmungen vollkommen illusorisch gemacht würden.

---

*) Vergl. Nr. 143 der „Reichsgesetze und Ministerialverordnungen zum Gebrauche für die k. k. Gendarmerie". Jahrgang 1881.

Nachdem ferner das Hausirwesen im §. 1 des kaiserlichen Patentes als ein Handel mit Waaren bezeichnet ist, erscheint auch das schon in den Gefällsvorschriften untersagte Ausspielen von Waaren als nicht in der Berechtigung der Hausirer gelegen und ist deßhalb dieser auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Localen so häufig vorkommende Unfug mit Nachdruck abzustellen.

§. 6.

Da die Hausirbewilligung, wie der §. 6 des Hausirpatentes deutlich besagt, nur für die im Hausirdocumente bezeichnete Person giltig ist, so ist der — angeblich noch immer hie und da vorkommende — Unfug, daß ganze Familien den Hausirer begleiten, und an seiner Beschäftigung Antheil nehmen, mit allem Nachdrucke abzustellen.

§. 7.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß der Berechtigte das Hausirbuch im Sinne des §. 13 des Hausirpatentes und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1853, Z. 4419 — wornach das Hausirbuch zugleich das Reisedocument des Hausirers zu bilden hat — stets bei sich zu führen verpflichtet ist.

§. 8.

Viele Personen üben auf Grund einer erlangten Hausirbewillgung einen Handel wohl „von Haus zu Haus", aber keineswegs auch „von Ort zu Ort" aus, halten sich vielmehr das ganze Jahr hindurch in einem und demselben Orte (beispielsweise in ihrem Domicile oder in größeren Städten) auf, und setzen sich durch diesen Vorgang zum Nachtheile der stabilen Geschäftsleute der betreffenden Orte mit dem im §. 1 des Hausirpatentes aufgestellten Begriffe der ihnen ertheilten Bewilligung in Widerspruch.

Die Behörden haben auf den eben angedeuteten Mißstand ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten und dem unausgesetzten Verbleiben von Hausirern in demselben Orte thunlichst entgegenzutreten, beziehungsweise, wenn sich kein gesetzlicher Anhaltspunkt ergiebt, den Aufenthalt derselben abzukürzen, mindestens die Erneuerung der Hausirbewilligung an Personen, welche in der bezeichneten Weise die erlangte Berechtigung gegen die Absicht der Gesetzgebung ausnützen, hintan-

zuhalten, sowie endlich auf die sorgfältige Handhabung der bestehenden Vidirungsvorschriften hinzuwirken.

Ich finde mich auch bestimmt, die im Handelsministerialerlasse vom 17. August 1870, Z. 15963, enthaltene Anordnung, „daß die Hausirer in Hinkunft von der Verpflichtung enthoben sein sollten, ihren Hausirpaß in dem Bezirke der Gewerbsbehörde, von welcher der Paß ausgestellt wurde, von irgend einer Behörde vidiren zu lassen", insbesondere in Hinblick auf §. 11 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, und auf den Umstand, daß der Rayon einer Bezirkshauptmannschaft mitunter nur zum Theile in den Grenzbezirk fällt, dahin zu modificiren, daß zwar die Vidirung seitens der Bezirksbehörde selbst, welche den Paß ausgefolgt hat, zu unterbleiben hat, daß jedoch die Vidirung in anderen Städten oder Märkten des betreffenden Bezirkes, die der Hausirer betritt, in Gemäßheit des §. 8 des Hausirpatentes und des Erlasses vom 6. October 1855, Z. 6914, stattzufinden hat. *)

§. 9.

Der §. 9 des Hausirpatentes enthält die, wie es scheint, in der Praxis vielfach ganz unbeachtet gebliebene Anordnung, daß der Hausirer in ein anderes Kronland nur übertreten, beziehungsweise dort den Hausirhandel betreiben darf, wenn er sich entweder zunächst die Vidirung für einzelne Orte oder sofort für das ganze Kronland die Bewilligung zum Hausirhandel daselbst, respective die „bestätigende Vidirung" verschafft hat. Hievon sind nur die Einwohner der im §. 17 angeführten, für den Hausirhandel besonders begünstigten Gegenden ausgenommen, deren erlangte Bewilligung sofort für das ganze Reich, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte, giltig ist.

Die „bestätigende Vidirung" ist binnen zehn Tagen bei einer zur Ertheilung von Hausirbefugnissen competenten Behörde einzuholen.

§. 12.

Spielkarten sind vom Hausirhandel nach §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1881 unbedingt ausgeschlossen.

---

*) Vergl. Nr. 143 der „Reichsgesetze und Ministerialverordnungen zum Gebrauche für die k. k. Gendarmerie". Jahrgang 1881.

§. 16.

Die Bemerkung des Ministerialerlasses vom 6. October 1855, Z. 6914, daß es den Hausirern durch die Bestimmungen des Hausirgesetzes nicht verwehrt sei, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einem bestimmten Orte zuführen zu lassen, um dieselben von dort aus von Haus zu Haus herumzutragen, bleibt aufrecht; die diesen Waarenvorrath befördernde Fahrgelegenheit selbst zu begleiten, sich dieselbe also selbst zuzuführen, wird dagegen — in Abänderung jenes Erlasses — untersagt, weil dieser Vorgang erfahrungsgemäß vielfache Gelegenheit zur Umgehung der Bestimmungen des Hausirgesetzes bietet. *)

§. 17.

Die Bewohner der im §. 17 des Hausirpatentes oder in den erwähnten Nachtragsverfügungen angeführten, erwerbsarmen Gegenden dürfen nur mit jenen Artikeln einen begünstigten Hausirhandel treiben, welche in §. 17 des Hausirpatentes oder beziehungsweise in den betreffenden Allerhöchsten Entschließungen bezeichnend sind, während sie bisher nicht selten auch mit anderen, nach §. 12 gestatteten Gegenständen Handel treiben.

Solche Uebertretungen der erhaltenen Hausirbewilligungen sind, auch wenn sie von den unter §. 17 des Hausirpatentes und den nachgefolgten analogen Verfügungen fallenden Hausirern begangen werden in Gemäßheit des §. 19, Hausirpatent, strenge zu bestrafen.

B. Dem Hausirhandel verwandte Beschäftigungen.

Dem Hausirhandel verwandt sind alle übrigen im Umherziehen betriebenen Erwerbszweige, welche die Hervorbringung oder Bearbeitung von Verkehrsgegenständen oder den Betrieb von Handelsgeschäften zum Gegenstande haben.

Hieher gehören:

a) die Beschäftigung Derjenigen, welche aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe machen (Marktfahrer oder Fieranten);

b) der Betrieb von Bazaren und Wanderlagern, sogenannten fliegenden Ausverkäufen und dergl.;

c) der Erwerbszweig der wandernden Handelsagenten;

---

*) Vergl. Nr. 143 der „Reichsgesetze und Ministerialverordnungen zum Gebrauche für die k. k. Gendarmerie". Jahrgang 1881.

d) der im Umherziehen betriebene Einkauf von Waaren;
e) der in Tirol übliche, auf sogenannte Handelspässe basirte Geschäftsbetrieb;
f) das Einsammeln von Industrieabfällen und Naturproducten;
g) die im Umherziehen betriebene Verrichtung von gewerblichen Arbeiten im engeren Sinne des Wortes.

Die sub a) bis d) erwähnten Erwerbszweige fallen im Allgemeinen unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung; dieselben sind als freie Gewerbe anzusehen und können sohin — wie bezüglich der Marktfahrer im §. 63 der Gewerbeordnung und betreffs der Handelsagenten im §. 50 der Gewerbeordnung ausdrücklich normirt ist — gegen bloße Anmeldung betrieben werden.

Ad a. In Beziehung auf das Verhältniß zwischen Hausirhandel und Fierantie ist noch Folgendes festzuhalten:

Wie den Hausirern der Besuch der Märkte, respective das Auslegen der Waare auf festen Plätzen daselbst versagt ist, so ist es umgekehrt auch den Marktfahrern nicht gestattet, daß sie, wie angeblich oft vorkommen soll, auf Märkten mit ihrer Waare hausiren.

Bei Uebertretung dieser Vorschrift würden die Marktfahrer nach §. 19 a) des Hausirpatentes zu behandeln sein, während umgekehrt die Hausirer, welche auf Märkten ihre Waare auf festen Standplätzen auslegen, conform dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1875, Z. 1430, unter die Bestimmung des §. 132 a) der Gewerbeordnung fallen.

Die Bestimmung des Erlasses des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 6. October 1855, Z. 6914, wonach die Vereinigung des Hausirhandels und der Fierantie nicht gestattet ist, bleibt aufrecht.

Ad b. Die Errichtung eines Bazars, Wanderlagers oder fliegenden Ausverkaufes &c. stellt sich im Sinne des bestehenden Gewerbegesetzes als die, wenn auch nur temporär betriebene Ausübung eines freien Gewerbes mit fester Betriebsstätte dar.

Der unbefugte Betrieb solcher Geschäfte fällt selbstverständlich unter §. 132 a) der Gewerbeordnung.

Nachdem in mehreren Eingaben darüber Beschwerde geführt wird, daß in den Wanderlagern vielfach nach dem außer Geltung gesetzten Maße und Gewichte gehandelt werde, haben die Behörden, falls der-

gleichen Uebertretungen vorkommen, auch in diesem Punkte die bestehenden gesetzlichen Anordnungen, betreffend die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Meßapparate, mit allem Nachdrucke zur Geltung zu bringen.

Insoferne mit den Waarenlagern freiwillige Licitationen verbunden werden, sind auch die bestehenden Vorschriften wegen Erwirkung der besonderen Erlaubniß zur Vornahme von Versteigerungen und wegen Entrichtung der Armenfondstaxe zu beobachten.

Ad c. Handelsreisende (Agenten) dürfen, wie bekannt, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mit sich führen und sind keinesfalls befugt, mit Waaren von Ort zu Ort und von Haus zu Haus Handel zu treiben.

Auf die Einhaltung dieser Norm ist sorgfältig zu achten und sind Ueberschreitungen der vorerwähnten Befugnisse, welche unter mannigfaltigen Formen versucht werden, falls ein unbefugter Hausirhandel vorliegt, nach dem kaiserlichen Patente vom 4. September 1852, sonst aber nach §. 132 a) der Gewerbeordnung zu bestrafen.

Ad d. Die Beschäftigung Derjenigen, welche im Umherziehen Waaren einkaufen, um sie von festen Stätten aus zu verkaufen (wie dies z. B. beim Viehhandel vielfach üblich ist), fällt nach der Definition des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 und §. 51 der Gewerbeordnung nicht unter den Begriff des Hausirhandels, sondern unter die freien Gewerbe.

Dasselbe gilt von dem Geschäftsbetriebe, welcher den Einkauf von alten Kleidern, altem Eisen und dergleichen Gegenständen im Umherziehen zum Gegenstande hat.

Ad e. Die Handelspässe gelten nur für die darin genannten Personen, für die darin speciell bezeichneten Waarengattungen und für jenes österreichische Kronland, auf welches sie lauten.

Die Handelspässe gewähren das Recht zum Einkaufe und Verkaufe der in denselben namhaft gemachten Landesproducte und Erzeugnisse im Umherziehen von Ort zu Ort.

In den einzelnen Ortschaften sind die Besitzer von Handelspässen berechtigt, mit ihren Vorräthen, eventuell mit bespannten Wagen und Lastthieren, die Straßen zu durchziehen und, woferne die Behörde zustimmt, die Waaren auch auf der Straße zum Verkaufe auszulegen.

Zum Feilbieten von Waaren von Haus zu Haus gibt der Handelspaß keine Berechtigung.

Die Vorschriften des Hausirpatentes über die Vidirung haben auf Handelspässe selbstverständlich keine Anwendung.

Ad f. Das Einsammeln von Hadern, Strazzen-Knochen, Kuh- und Roßhaar und anderen Abfällen, sowie von Harz, Heilpflanzen u. dergl. ist nach Artikel V e und q des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nicht als Gewerbe angesehen; es bedarf daher hiezu, wenn dasselbe auch geschäftsmäßig betrieben wird, keiner Anmeldung bei der Gewerbsbehörde.

Aus polizeilichen Rücksichten ist jedoch den Hadern- und Strazzensammlern schon in älteren Vorschriften (mit dem Hofkanzleidecrete vom 20. Februar 1823 und dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1851, Z. 26721) die Lösung von Licenzen zur Pflicht gemacht worden.

Nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom **17. November 1855**, Z. 14166, welcher gegenwärtig die Normen für diesen Gegenstand enthält, sind diese Licenzen nicht mehr von den Gemeindevorstehern, sondern von den politischen Bezirksbehörden, respective den Magistraten der mit eigenem Statute versehenen Städte unentgeltlich auszufertigen, und ist die Erlangung derselben an keine anderen Beschränkungen oder Bedingungen als den Nachweis des Wohlverhaltens geknüpft.

Diese Anordnung hat fernerhin für alle im Reichsrathe vertretenen Länder (auch für Dalmatien) zu gelten.

Was die übrigen, sub f angeführten Geschäftsbetriebe (das Sammeln von Knochen, Kuh- und Roßhaar u. s. f.) anbelangt, so ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß es zur Ausübung derselben ebenfalls einer Licenz der politischen Bezirksbehörde bedarf; dieselbe hat jedoch zunächst nur für den betreffenden politischen Bezirk Giltigkeit, und es ist beim Uebertritte in einen anderen Bezirk stets das Visum der dortigen Behörde zu erwirken.

Uebrigens wird ausdrücklich bemerkt, daß durch die polizeiliche Licenz das Recht selbst zur Gewinnung der vorerwähnten Stoffe auf fremdem Grund und Boden nicht eingeräumt wird, sondern dieses Recht anderweitig erworben werden muß, bei sonstigem Eintritte der im

Forstgesetze und in den Feldschutzgesetzen für derlei unbefugte Eingriffe in das Grundeigenthum vorgesehenen Straffolgen.

In Betreff der Hadernsammler wird noch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. November 1859, Z. 22203, in Erinnerung gebracht, in welchem die bisherige Gepflogenheit rücksichtlich des Hadernsammlers im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, wornach diese Abfälle oft gegen Zwirn, Nadeln, Bänder und andere Kleinigkeiten eingetauscht werden, unberührt gelassen, jedoch als selbstverständlich erklärt wurde, daß dieser Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen Hausirhandel übergehen dürfe, was der Fall wäre, wenn der Hadernsammler die vorerwähnten Tauschgegenstände nicht bloß gegen Hadern, sondern auch gegen Bargeld absetzen würde.

Ad g. In Bezug auf die im Umherziehen betriebenen gewerblichen Verrichtungen im engeren Sinne (die Beschäftigungen der wandernden Schleifer, Sägfeiler, Draht-, Bürsten- und Besenbinder, Kessel-, Korb- und Strohflicker, Siebmacher, Regenschirmausbesserer, Mühlwerksreparateure, Brunnenmacher, Viehschneider, Maulwurf-, Ratten-, Mäuse- und Insectenvertilger, Krautschneider, Fleckputzer, Goldwäscher ꝛc. ꝛc.) wird Folgendes bemerkt:

α) Allgemeine Grundsätze
für alle Wandergewerbe dieser Kategorie.

1. Als oberstes Princip für die Wandergewerbe der Kategorie g) ist festzuhalten, daß, wer immer außerhalb des Standortes seines Gewerbes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung gewerbliche Leistungen anbieten will, hiezu eines Licenzscheines bedarf.

2. Die Licenzen sind in Buchform (nach Art der Hausirbücher auszufertigen und in denselben insbesondere ersichtlich zu machen:

a) die Art der ertheilten Bewilligung;

b) die Behörde, welche dieselbe ertheilt hat;

c) der Sprengel, für welchen und } die Bewilligung ertheilt

d) die Dauer, auf welche } worden ist;

e) das Document hat ferner die Personsbeschreibung des Berechtigten mit den Daten über Wohnort, Heimatsgemeinde, Land und Ort der Geburt zu enthalten;

f) es ist in demselben auszusprechen, daß die Licenz nur für jene Person gilt, welche in derselben bezeichnet ist, und weder an Andere abgetreten, noch auf andere Personen ausgedehnt werden darf, sowie daß der Inhaber derselben — woferne in dem Documente das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt worden ist — nicht berechtigt ist, bei seinem Geschäfte Gehilfen zu verwenden und bespannte Wägen oder Lastthiere zu gebrauchen.

Insbesondere ist in diesem Documente das strenge Verbot, Kinder unter 14 Jahren mit sich zu führen (Erlaß der Obersten Polizeibehörde vom 28. Jänner 1853, Z. 1121), in Erinnerung zu bringen;

g) ferner ist in dem Documente auszusprechen, daß der Berechtigte gehalten ist, dasselbe stets bei sich zu tragen, und ämtlichen Organen auf Verlangen vorzuweisen;

h) endlich ist in der Licenz auch noch ersichtlich zu machen, welche Straffolgen im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, mit der Uebertretung der vorstehenden Vorschriften verbunden sind.

β) Competenzvorschrift.

Die Bewilligung hat zunächst stets nur für den Sprengel jener Behörde zu gelten, von welcher sie ertheilt worden ist, sie kann jedoch durch Vidirung seitens der competenten Behörde auch auf andere Bezirke ausgedehnt werden.

γ) Specialnormen,

welche für einzelne Kategorien der herumziehenden Gewerbsleute gelten.

Die slovakischen Drahtbinder sind im Sinne des §. 17 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, den hinsichtlich des Hausirhandels begünstigten Bewohnern gewisser erwerbsarmer Gegenden gleichgestellt und werden sonach nach diesem Gesetze behandelt.

Diese Ausnahmsbestimmung ist jedoch strenge auszulegen und findet auf Drahtbinder (Rastelbinder) aus anderen österreichisch-ungarischen Gegenden keine Anwendung, welche vielmehr nach den sub α) und β) angeführten Normen zu behandeln sind.

Bezüglich der Erzeugung und des Hausirhandels mit neuen Spänglerwaaren seitens der slovakischen Drahtbinder wird auf den im hierortigen Einvernehmen hinausgegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom $\frac{\text{13. August}}{\text{16. September}}$ Z. 16745, verwiesen. *)

In Betreff der Fenster- und Kesselflicker (Schwarzklempner) aus dem italienischen Districte Auronzo ist insbesondere der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1871, Z. 11175, respective Finanzministerialerlaß vom 29. Juli 1871, Z. 34206 **), für die italienischen Messer- und Scherenschleifer der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1873, Z. 13153, respective Finanzministerialerlaß vom 20. Juli 1873, Z. 16922 **), und für die italienischen Zinngießer der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. April 1875, Z. 4472, respective Finanzministerialerlaß vom 21. März 1875, Z. 6480 **) zu beachten.

Die citirten, seinerzeit nur für Oberösterreich, Salzburg Steiermark, Tirol, Kärnten, Krain erlassenen Normen haben künftighin allgemein zu gelten.

In Bezug auf die Viehschneidekunst besteht noch die Vorschrift des Allerhöchsten Patentes vom 10. Mai 1781, daß jene, welche dieselbe gründlich erlernt und davon Proben abgelegt haben, diese ihre Kunst in allen k. k. Erbländern frei und ungehindert betreiben dürfen, und daß ihnen auf ihr Ansuchen die betreffende Gewerbsbehörde ein Zeugniß über die erlernte Viehschneidekunst und die darüber abgelegte Probe, sowie über die Befugniß die Viehschneidekunst in den Erbländern zu betreiben, ex offo gratis auszustellen habe.

Das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen und anderen Thieren durch gifthältige Mittel, ferner das Ge-

---

*) Nach diesem Ministerialerlasse ist den mit auf „Draht- und Klempnerwaaren" lautenden Befugnissen versehenen Hausirern das Hausiren mit Blechwaaren nicht zu verwehren.

**) Mit diesen Ministerialerlässen wurde die fortdauernde Geltung der den erwähnten italienischen Staatsangehörigen ausnahmsweise ertheilten Begünstigungen zur Ausübung ihrer gewerblichen Beschäftigung im Umherwandern in Oesterreich unter der Voraussetzung anerkannt, daß dieselben nach dem Inhalte ihres Reisepasses oder ihrer sonstigen Legitimationsurkunden zu dem erwähnten Geschäftsbetriebe berechtigt sind.

werbe der Brunnenmeister und Leuchtgasinstallateure darf auch im Umherziehen nur von solchen Personen betrieben werden, welche eine diesbezügliche Concession im Sinne der Ministerialverordnung vom 29. April 1874, respective vom 9. Mai 1875, oder 20. Februar 1875, erworben haben.

Abgesehen von dieser Concessionserwerbung sind sie sodann nach den allgemeinen Vorschriften über die im Umherwandern betriebenen gewerblichen Verrichtungen der Kategorie g) zu behandeln.

146.
Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. Februar 1882,

betreffend die Einhebung einer Conventionalstrafe für den Mißbrauch der an Eisenbahnwagen angebrachten Nothsignale.

Die Bahnverwaltungen werden hiermit ermächtigt, jeden Passagier, welcher ohne Vorhandensein der dringendsten Nothwendigkeit das an Eisenbahnwagen angebrachte Nothsignal benützt, unbeschadet der nach Umständen gebotenen Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes und der besonderen Polizeistrafverordnungen, zum alsogleichen Erlage einer Conventionalstrafe von 10 fl. österr. Währ. zu Gunsten der Bahnverwaltung zu verhalten.

147.
Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 28. Februar 1882,

mit welcher bezüglich des Detailverkaufes der Celluloidgegenstände, der Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und des Transportes dieser Gegenstände sicherheitspolizeiliche Bestimmungen getroffen werden.

Die mannigfache Verwendbarkeit des aus nitrirter Pflanzenfaser oder aus dieser chemisch ähnlichen Stoffen erzeugten, unter verschiedenen Benennungen, als: Celluloïd, Parkesin, Ebuznin, Ceralith, Cellhorn,

Hornit, Durit u. s. w. vorkommenden Productes zur Darstellung verschiedener Handelsartikel und die große Verbreitung der Letzteren machen es nothwendig, das Publicum behufs entsprechender Vorsicht beim Gebrauche solcher Artikel darauf aufmerksam zu machen, daß diese Artikel leicht entzündbar sind, die Löschung größerer in Brand gerathener Mengen derselben mit Schwierigkeiten verbunden ist und daß dieselben daher unter die sehr feuergefährlichen Gegenstände gehören.

Zugleich findet das Ministerium des Innern einverständlich mit dem Handelsministerium unter Vorbehalt anderer, allfällige Fortschritte der Industrie auf diesem Gebiete berücksichtigender Anordnungen Folgendes zu verordnen:

1. Aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen erzeugte Wäschegegenstände und zur Benützung durch Kinder bestimmte Artikel, wie Kinderspielwaaren, Schmuckgegenstände, Kämme und dergl. sind von dem Verkaufe an das Publicum ausgeschlossen.

2. Die Verwendung von Gegenständen aus Celluloid oder aus dem verschieden benannten gleichen Stoffe zu decorativen Zwecken in öffentlichen Localitäten ist verboten.

3. Die Handelsleute, welche selbstständige, aus den oberwähnten Stoffen erzeugte Artikel verkaufen, haben dieselben in den Auslagen und Verkaufsgewölben mit der Aufschrift „Celluloidgegenstände" zu versehen.

4. Jene Gewerbetreibenden, welche Celluloid oder die verschieden benannten gleichen Stoffe, sowie daraus erzeugte Artikel in Verkehr bringen oder in ihren Betriebsstätten halten, haben rücksichtlich deren Aufbewahrung die für feuergefährliche Gegenstände nöthigen Vorsichten zu beobachten.

5. Rücksichtlich des Transportes der eben erwähnten Gegenstände gelten die für feuergefährliche Güter bestehenden Vorschriften.

Die Nichtbeobachtung der vorstehenden Anordnungen unterliegt der Ahndung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

148.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. März 1882,

betreffend das Verbot des Hausirhandels in den Curorten Badgastein und Hofgastein während der Cursaison.

Im Nachhange zu der h. o. Kundmachung vom 26. December 1881 wird der Hausirhandel auch in den Curorten Badgastein und Hofgastein während der Dauer der alljährlichen Curzeit, d. i. vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres, auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben untersagt.

Auch dieses Verbot findet, wie das in der citirten h. o. Kundmachung enthaltene, auf die Angehörigen der im §. 17 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden keine Anwendung.

149.

Gesetz vom 24. Mai 1882,

womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die §§. 44 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten werden aufgehoben, und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§. 44.

Wer es unterläßt, eine ihm nach diesem Gesetze oder nach den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen obliegende Anzeige zu erstatten, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Ein Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher), oder wer sonst immer in Vertretung desselben die ihm obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles verabsäumt oder bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit die Unwahrheit bezeugt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen kann auf Arrest bis zu zwei Monaten erkannt werden.

§. 45.

Wer den sonstigen in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwider handelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Zuwiderhandlung ist aber als ein Vergehen zu bestrafen:

1. in den Fällen, in welchen nach dem Gesetze auf den Verfall von Thieren oder thierischen Rohproducten zu erkennen ist;

2. wenn Vieh von der Seuche ergriffen worden ist;

3. wenn eine körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

Die Strafe ist Arrest bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 2000 fl.; im Falle der Tod eines Menschen erfolgte, strenger Arrest von einem Monat bis zu 3 Jahren.

Artikel II.

Die §§. 38 und 39 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§. 38.

Die Bestimmungen des §. 44 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, haben auch rücksichtlich dieses Gesetzes zu gelten.

Wer jedoch eine Anzeige, deren Unterlassung den Verfall von Thieren zur Folge haben kann, unterläßt; ferner wer den Anordnungen rücksichtlich der Beibringuug von Viehpässen in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete oder wer den sonstigen rücksichtlich der Abwehr und Tilgung der Rinderpest in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich eines Vergehens schuldig, welches mit der im §. 45 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, angedrohten Strafe mit Bedachtnahme auf die mit der Verletzung der Rinderpestvorschriften verbundene größere Gefahr zu ahnden ist.

Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen ein Verbot der Ein- oder Durchfuhr über die Reichs- oder Landesgrenze übertreten wird, die bestimmten Einbruchstationen umgangen werden, oder ein aufgestellter Cordon durchbrochen worden ist, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Rindvieh, das in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete betroffen wird, kann als verfallen erklärt werden, wenn es durch einen vorschriftmäßigen Viehpaß nicht gedeckt ist, oder wenn die vorschriftmäßige Anzeige behufs der Eintragung in den Viehkataster und der Anbringung des im Verordnuugswege zu bestimmenden Brandzeichens unterlassen wurde. Der Verfall muß jedoch ausgesprochen werden, wenn die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß das Vieh eingeschmuggelt worden ist.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes haben auch zu gelten, wenn derlei aus dem Grenzgebiete kommendes Vieh außerhalb des Grenzgebietes betroffen wird.

§. 39.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung steht in Ansehung der im ersten Absatze des §. 38 bezeichneten strafbaren Handlungen der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise, wenn es sich um Seeprovenienzen handelt, der Seesanitätsbehörde erster Instanz, in Ansehung der übrigen strafbaren Handlungen dem Gerichte zu.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen der §§. 46, 47, 49 und 50 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten zu gelten.

150.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1882,

betreffend das Verbot des Hausirhandels im Curorte Gräfenberg-Freiwaldau.

Mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 26. December 1881 und deren Nachträge zu derselben, wird der Hausirhandel auch in dem Curorte Gräfenberg-Freiwaldau während der Dauer der alljährlichen Cursaison, d. i. vom 1. Mai bis zum 30. September jeden Jahres, auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben, untersagt.

Auch dieses Verbot findet, wie das in der citirten h. o. Kundmachung enthaltene, auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausirpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden selbstverständlich keine Anwendung.

151.

Gesetz vom 2. October 1882,

womit mehrere Paragraphe des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 abgeändert werden.

(Auszugsweise.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 4, 14, 15, 21, 25, 27, 31, 32, 33, 34, 36, 39, 40, 41, 44, 45, 52, 53, 54 und 55 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben von nun an zu lauten, wie folgt:

§. 4.

Die Dienstpflicht dauert:

1. Im stehenden Heere:

a) drei Jahre in der Linie,

b) sieben Jahre in der Reserve;

2. in der Kriegsmarine:

a) vier Jahre in der Linie,

b) fünf Jahre in der Reserve;

3. in der Ersatzreserve zehn Jahre;

4. in der Landwehr:

a) zwei Jahre für Jene, welche, nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve, in die Landwehr übersetzt werden,

b) zwölf Jahre für die unmittelbar (§. 32) in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen.

Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegsmarine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig.

Die Dienstzeit aller innerhalb der regelmäßigen Stellungsperiode (§. 31) oder im Wege der Nachstellung bis zum 1. October assentirten Wehrpflichtigen beginnt mit 1. October des Stellungsjahres, die Dienstzeit der außerhalb dieser Periode Assentirten und der Freiwilligen — ausschließlich der im §. 21 bezeichneten Ausnahmsfälle — mit dem Tage der Assentirung.

Denjenigen bei den Militärmusiken und bei der Cavallerie dienenden Soldaten, welche, nach Zurücklegung des ihnen obliegenden Präsenzdienstes, diesen freiwillig fortsetzen oder in denselben neuerlich eintreten, ohne im Bezuge der Unterofficiers-Dienstprämie zu sein, wird jedes im Präsenzstande freiwillig zugebrachte Jahr in die Reservedienstzeit doppelt eingerechnet.

§. 32.

Die Stellung hat aus den im Stellungsbezirke zuständigen Wehrpflichtigen nach der Reihe der Altersclassen und in jeder Altersclasse nach der Losreihe durch gemischte Commissionen zu geschehen.

Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersclasse und diese wird nach dem Geburtsjahre bezeichnet.

In der Regel werden drei Altersclassen zur Stellung berufen.

Eine ausnahmsweise Berufung der vierten Altersclasse kann dann stattfinden, wenn die Contingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Ersatzreserve, dann der Minimalergänzungsbedarf der Landwehr aus den ersten drei Altersclassen durch Kriegsdiensttaugliche nicht aufgebracht werden können.

Die vierte Altersclasse ist in jenen politischen Verwaltungsgebieten zur Stellung heranzuziehen, in welchen nach der Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre der Abgang in der Deckung der Ergänzungserfordernisse mindestens vier Percent derselben beträgt, und wieder aufzulassen, sobald die Ergänzungserfordernisse nach dieser Durchschnittsrechnung in den ersten drei Altersclassen mit einem weniger als dreipercentigen Ausfalle gedeckt erscheinen.

Mit der Deckung der Ergänzungserfordernisse ist die Stellung der vierten Altersclasse abzuschließen.

Jedem Heeres- oder Marinekörper werden die für denselben am meisten geeigneten, mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Gestellten, zugewiesen.

Die nach Deckung des Bedarfes für die Specialwaffen und Anstalten, dann an Musikern, Professionisten und Schreibkundigen innerhalb der Contingentsziffer erübrigende Zahl Eingereihter ist zu dem zuständigen Ergänzungsbezirksregimente einzutheilen und nach Möglichkeit in dem Ergänzungsbezirke zur Ausbildung zu belassen.

Nach vollständiger Aufbringung der Contingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Ersatzreserve, sowie des Minimalergänzungsbedarfes der Landwehr wird in jedem Stellungsbezirke der Ueberschuß an Kriegsdiensttauglichen, wenn sich ein solcher innerhalb der ersten drei Altersclassen ergibt, gleichfalls in die Landwehr eingereiht.

Die Eintheilung Wehrpflichtiger in die Ersatzreserve ist, ohne Rücksicht auf die Altersclasse, welcher sie angehören, eine bleibende.

Die in die Ersatzreserve Eingetheilten sind zwar zu assentiren, je nach ihrer Eignung und nach Bedarf in die verschiedenen Heereskörper eizureihen, und durch acht Wochen militärisch auszubilden, für die Dauer des Friedens aber im nichtactiven militärischen Verhältnisse zu belassen, ohne zu Waffenübungen verpflichtet zu sein.

Im Kriegsfalle sind dieselben auf Befehl des Kaisers, in der Reihenfolge der Assentjahrgänge vom jüngsten angefangen, zur Ergänzung des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine zu verwenden.

Nach Beendigung des Krieges werden die Ersatzreservisten in ihr früheres nicht actives Verhältniß rückversetzt.

Jene Werpflichtigen, welchen in der letzten (dritten und beziehungsweise vierten (stellungspflichtigen Altersclasse die zeitliche Befreiung von der Dienstpflicht im Heere zuerkannt wurde (§. 17), treten mit dem

Uebergange in die nächst höhere Altersclasse, nach Maßgabe der Losreihe, in die Evidenz der Ersatzreserve oder in jene der Landwehr und verbleiben — den Fortbestand des Befreiungstitels vorausgesetzt — in dieser Evidenz bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das dreißigste, beziehungsweise das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden.

§. 33.

Ist ein Stellungspflichtiger, welcher nach der Losreihe zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine), in die Ersatzreserve oder in die Landwehr berufen ist, zur regelmäßigen Stellung nicht erschienen, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch die gesetzlichen Mittel zu veranlassen.

Inzwischen hat, nach der Reihung in der Stellungsliste, der nächste Taugliche an seine Stelle einzutreten.

Es sind jedoch für so viele Abwesende, als voraussichtlich bis Ende des Stellungsjahres mit Rücksicht auf das durchschnittliche Tauglichkeitsverhältniß zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine), die Ersatzreserve und beziehungsweise Landwehr innerhalb des Minimalergänzungsbedarfes derselben gelangen dürften, die mit der größten Losnummer der höchsten Altersclasse Assentirten, welche sonst in die Ersatzreserve oder Landwehr eingetheilt, oder, wenn sie der vierten Altersclasse angehören, nicht zur Stellung herangezogen worden wären, als Nachmänner zu bezeichnen.

Die Zeit zur Nachholung eines Versäumnisses der Stellungspflicht dauert bis zum vollendeten sechsunddreißigsten Lebensjahre (§. 16).

§. 36.

Die Angehörigen der Reserve sind während ihrer Reservepflicht zu drei Waffen- (Dienst-) Uebungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Jede Einberufung zur activen Dienstleistung (§. 10) zählt für eine Uebung.

Jene Reservemänner der Kriegsmarine, welche die vierjährige Liniendienstpflicht (§. 4) activ zurückgelegt haben, dürfen zu Waffen- (Dienst-) Uebungen nicht einberufen werden.

Für die zu Uebungen Nichteinberufenen und für die Ersatzreserve finden jährlich nach der Ernte Controlsversammlungen (Hauptrapporte) statt, welche aber nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Die Waffenübungen und Controlsversammlungen für die Landwehr sind durch das Landwehrgesetz geregelt.

§. 44.

Eine Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse, beziehungsweise vor der vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht ist nicht gestattet.

Für die vierte Altersclasse ist dieses Verehelichungsverbot nur insoferne und insolange wirksam, als die Heranziehung derselben in einem bestimmten Verwaltungsgebiete im Sinne der Bestimmungen des §. 32 ausgesprochen und öffentlich kundgemacht worden ist.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann vom Ministerium für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde eine ausnahmsweise Ehebewilligung ertheilt werden, es begründet jedoch diese Bewilligung keine Befreiung von der Erfüllung der Wehrpflicht.

§. 45.

Derjenige, welcher sich mit Uebertretung des im §. 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden für den Gemeindearmenfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Gegen Diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeindearmenfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von drei Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie in Staatsdiensten stehen.

Die Uebertretung verjährt binnen drei Monaten nach Ablauf der Stellungsperiode desjenigen Stellungsjahres, in welchem der Betreffende zum letzten Male stellungspflichtig gewesen ist.

§. 53.

Die Urlauber während der Zeit ihres Urlaubes, sowie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Officiere und die Mannschaft der Reserve und Landwehr, dann die Ersatzreservisten unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen

Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind.

Die in activer Dienstleistung Stehenden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine, der Ersatzreserve und der Landwehr unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

In dieser Richtung wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

Alle im Auslande abwesenden Officiere und Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr haben die Verpflichtung, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten.

§. 55.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche die gesetzliche Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine), in der Ersatzreserve und Landwehr (§. 4) aus Gründen der Untauglichkeit oder gesetzlicher Ansprüche auf zeitliche Befreiung, oder eventueller Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht oder nur theilweise erfüllen, sind zur Zahlung einer Militärtaxe verpflichtet (Gesetz vom 13. Juni 1880).

152.

Gesetz vom 15. März 1883,

betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

(Auszugsweise.)

In theilweiser Abänderung und in Ergänzung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle des I., II., III., IV. und VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

Artikel II.

I. Hauptstück.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Eintheilung der Gewerbe.

§. 1.

Die Gewerbe sind entweder:

a) freie Gewerbe, oder
b) handwerksmäßige Gewerbe, oder
c) concessionirte Gewerbe.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird ermächtigt, bis zur legislativen Feststellung im Verordnungswege die handwerksmäßigen Gewerbe zu bezeichnen, wobei als handwerksmäßige Gewerbe jene anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht (§. 14).

Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe, die gesammte Hausindustrie ist aber von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen.

Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes, beziehungsweise ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften und im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister.

Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt (§§. 15 und 24).

Alle Gewerbe, welche nicht als handwerksmäßige oder als concessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

II. Hauptstück.

2. Bedingungen des selbstständigen Gewerbsbetriebes.

§. 2.

Eigenberechtigung.

Zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und des competenten Gerichtes, durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§. 55) betrieben werden.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbsbetriebe keinen Unterschied.

§. 3.

Juristische Personen.

Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§. 55) bestellen.

§. 4.

Standesverhältnisse.

Inwieferne Geistliche und Ordenspersonen, dann Militärpersonen, landesfürstliche Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Vorschriften.

§. 5.

Ausschließungsgründe.

Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung, oder wegen des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens, deßgleichen wegen Schleichhandels, oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurtheilt wurden, können

vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre, in welch' letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.

§. 6.

Wer durch ein richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, ist vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde.

Im Falle der Verurtheilung durch ein richterliches Erkenntniß ist die Ausschließung nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam; in Fällen administrativer Erkenntnisse kann von den politischen Landesbehörden die Ausschließung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung behoben werden.

§. 7.

Gemeindeverband.

Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit.

§. 8.

Ausländer.

Ausländer sind gegen Nachweisung der formellen Reciprocität seitens des Staates, dem sie angehören, in Bezug auf den Antritt und den Betrieb eines Gewerbers den Inländern gleichgestellt.

Im Falle die Reciprocität nicht nachgewiesen wird, bedürfen sie einer förmlichen Zulassung von Seite der politischen Landesbehörde.

§. 9.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse gestattet.

§. 10.

Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit controlpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Bei freien Gewerben.

§. 11.

Wer durch die vorhergehenden Bestimmungen des II. Hauptstückes nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbstständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.

Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

§. 12.

In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des competenten Gerichtes (§. 2) darzuthun.

In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§. 2 und 3 nur durch einen Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des Letzteren zu erstrecken.

Mehrere Gewerbe, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder die Betriebsart wesentlich verschieden sind, dürfen nicht in eine Anmeldung zusammengefaßt werden.

§. 13.

Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde zur Legitimation des Bewerbers einen Gewerbeschein aus.

Im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

b) Bei handwerksmäßigen Gewerben.

§. 14.

Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 11, 12 und 13 überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher durch das Lehrzeugniß und ein Arbeitszeugniß über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe erbracht wird.

An Stelle dieser Nachweise kann ein Zeugniß über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt.

Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener Gewerbe zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des im Alinea 1 dieses Paragraphen geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der einschlägigen Genossenschaften, und soferne für das betreffende Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Handels- und Gewerbekammer zu ertheilen.

Ebenso wird die politische Landesbehörde ermächtigt, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen.

Zum Antritte eines, gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes kann von der sich zum selbstständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden. Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdignng der Gewerbsbehörde überlassen.

c) Bei concessionirten Gewerben.

§. 15.

Nachstehende Gewerbe werden als concessionirt erklärt:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen, oder

den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergl. einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen).

2. Die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten;

3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte;

4. die Gewerbe Derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger und dergl.) anbieten;

5. das Schiffergewerbe auf Binnengewässern;

6. das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe;

7. das Rauchfangkehrergewerbe;

8. das Canalräumergewerbe;

9. das Abdeckergewerbe;

10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen;

11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

12. das Trödlergewerbe;

13. das Pfandleihergewerbe;

14. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von Beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern;

15. die Gast- und Schankgewerbe einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (Gesetz vom 23. Juni 1881).

16. die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen (Gesetz vom 21. Juni 1880, und Ministerialverordnung vom 16. September 1880).

17. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

18. das Gewerbe der Erzeugung und der Reparatur von Dampfkesseln;

19. das Gewerbe der Spielkartenerzeugung;

20. die Ausübung des Hufbeschlages;

21. das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insecten und dergleichen durch gifthältige Mittel.

§. 16.

Gast- und Schankgewerbe.

Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein;
d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken;
e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen;
f) Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen;
g) Haltung von erlaubten Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

§. 17.

Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste, oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt.

§. 18.

Zur Erlangung der Concession für eine der im §. 16 aufgeführten Berechtigungen werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Gewerbsbetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Concession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber oder gegen die im Familienverbande des Bewerbers lebenden

Familienmitglieder Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbraucht werden würde.

Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfniß der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Locales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Locale sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen.

Vor Ertheilung der Concession hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.

Wenn es sich um Errichtung von Hotels zur Fremdenbeherbergung in größeren Städten und in Badeorten handelt, ist von der Frage eines Bedürfnisses der Bevölkerung und, insoferne es sich um die Errichtung von Hotels in Gebirgsgegenden zum Zwecke der Förderung des Touristenwesens handelt, überdies auch noch von der Frage der Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung nach Umständen Umgang zu nehmen.

§. 19.

Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft zur Ausübung des Ausschankes und des Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (§. 16 d) nur eine, zur Ausübung der übrigen im §. 16 aufgezählten Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Concessionen erwerben, pachten, oder als Stellvertreter übernehmen.

Das Gast- und Schankgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Concessionsinhaber auszuüben.

Die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung ist von der Gewerbsbehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen.

Der Betrieb solcher Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbsbehörde wird sowohl an dem Gewerbsinhaber, als an dem Stellvertreter oder Pächter nach Maßgabe des von den Uebertretungen und Strafen handelnden VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

§. 20.

Zu der Uebertragung der im §. 16 c), d), e) aufgezählten Gast- und Schankgewerbe, sowie Kaffeeschänken in ein anderes Local innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Concession zu erwerben, jedoch die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen (§. 39, Alinea 3), welche dabei auf die Eignung des Locales, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Locale sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen hat.

§. 21.

Preßgewerbe.

Die im §. 15, Punkt 1 aufgeführten Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder, dann Drucksorten für industrielle Zwecke, als: Annoncen, Preiscourants und dergl. beschränkten Handel.

§. 22.

Wer ein an eine Concession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse um die Concession anzusuchen. Vor erlangter Concession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

§. 23.

Besondere Erfordernisse.

Zum Antritte eines concessionirten Gewerbes werden nebst den zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§. 2 bis 10), Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe, und bei den in §. 15, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20 und 21 eine besondere Befähigung gefordert. Auf welche Weise die Befähigung nachzuweisen ist, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Rücksichtlich der Baugewerbe erfolgte die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze, von denen die Feststellung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte eines der im §. 15, Punkt 6 aufgeführten

Baugewerbe auszugehen sein wird, sowie die Feststellung des Umfanges der Berechtigung der einzelnen Kategorien von Baugewerben durch ein besonderes Gesetz.

Bei Verleihung der im §. 15, Punkt 1, 2, 3, 4, 7, 9, 12, 13, 15 und 16 erwähnten Gewerbe ist überdies auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen; die Verleihung der im §. 15 aufgeführten Gewerbe ist überdies davon abhängig, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbsbetrieb kein Anstand obwaltet.

§. 24.

Vorbehalt.

Der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, ist ermächtigt, im Falle die Erfahrung im Hinblicke auf die öffentlichen Rücksichten es als erforderlich herausstellen sollte, nach Einvernehmen der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, sowie Genossenschaften im Verordnungswege noch einzelne andere, als die im gegenwärtigen Abschnitte aufgezählten Gewerbe im Allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Concession zu binden und die Bedingungen der Erlangung festzusetzen.

Auf gleiche Weise können einzelne, dermalen concessionirte Gewerbe von dem Erfordernisse der Concession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig erkennen lassen, sowie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo im Interesse des Verkehres für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestimmte Personen von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen sind, alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

III. Hauptstück.

Erforderniß einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

§. 25.

Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen Gewerben nothwendig, welche mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb angelegten

Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden.

§. 32.

Aenderungen in der Betriebsanlage.

Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, oder eine bedeutende Erweiterung des Betriebes, durch welche einer der im §. 25 vorgesehenen Umstände eintritt, sind vor der Ausführung zur Kenntniß der Gewerbsbehörde zu bringen, welche von der Einleitung einer commissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung für die Anrainer oder die Gemeinde überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Betriebsanlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Ein Wechsel in der Person des Gewerbsinhabers bedingt nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage.

§. 33.

Erlöschen der Genehmigung.

Wird der Betrieb einer Anlage binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung derselben nicht begonnen, oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe sind diese Fristen über Ansuchen des Gewerbsinhabers angemessen zu verlängern.

Wird eine Betriebsanlage durch Elementarereignisse oder sonstige Zufälle vollständig zerstört, so ist vor der neuerlichen Inbetriebsetzung um die Genehmigung derselben einzuschreiten.

§. 35.

Der Landesbehörde bleibt es vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften

in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, über Antrag der Gemeindevertretung die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zu untersagen.

Die Tarife für die einzuhebenden Gebühren müssen von der Landesbehörde genehmigt werden.

IV. Hauptstück.

Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

§. 36.

Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

§. 37.

Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Unter Hilfsarbeitern sind hier, sofern es sich um handwerksmäßige Gewerbe handelt, die Lehrlinge anderer Gewerbe nicht verstanden.

Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waaren findet nicht statt.

§. 38.

Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waaren oder bestimmte Kategorien von Waaren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waaren in sich.

Die Anmeldung eines auf bestimmte Waaren, oder eine bestimmte Kategorie von Waaren beschränkten Handelsgewerbes berechtigt bloß zum Handel mit den betreffenden Waaren.

Der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne (§. 1, Alinea 3) darf die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er den Vorschriften des §. 14 bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe entsprochen hat.

§. 39.

Feste Betriebsstätten.

Diejenigen, welche freie oder handwerksmäßige Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslocale) halten und dieselben innerhalb der Gemeinde an einen anderen Standort verlegen.

In allen Fällen ist jedoch der Gewerbsbehörde hievon die Anzeige zu erstatten.

Die Verlegung eines eine feste Betriebsstätte bedingenden concessionirten Gewerbes an einen anderen Standort in derselben Gemeinde oder in demselben Gewerbsbezirke kann nur nach eingeholter Genehmigung der Gewerbsbehörde erfolgen.

§. 40.

Zweigetablissements und Niederlagen.

Wenn die Gewerbetreibenden außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweigetablissements oder Niederlagen (zu welchen jedoch Magazine und andere nur zur Aufbewahrung von Waaren dienende Localitäten nicht zu rechnen sind) errichten wollen, so müssen sie dieselben sowohl der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anmelden und bei concessionirten Gewerben eine eigene Concession von der ersterwähnten Behörde erwirken.

Wenn hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen Umstände obwalten, welche im Sinne dieses Gesetzes die Ausfolgung des Gewerbescheines (§. 13), beziehungsweise die Ertheilung der Concession (§. 22) nicht zulassen, so hat die Behörde die Errichtung der Zweigetablissements oder Niederlagen der Partei unter Bekanntgabe des Hindernisses zu untersagen.

Außerdem hat die Behörde auch hier, wenn es sich um eine neue Betriebsanlage handelt, nach den Bestimmungen des III. Hauptstückes vorzugehen.

§. 41.

Gewerbsbetrieb außerhalb des Standortes.

Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten,

die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

§. 42.

Im Falle des Bedürfnisses kann jedoch die politische Landesbehörde über Antrag der Gemeindevertretungen größerer Städte aus feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten für die Ausübung des Rauchfangkehrer- und des Canalräumergewerbes innerhalb dieser Städte bezirksweise Abgrenzungen verfügen, sowie dieselben verändern oder aufheben.

Eine derlei bezirksweise Abgrenzung hat die Folge, daß innerhalb jedes abgegrenzten Bezirkes nur jene Gewerbsleute der betreffenden Kategorie berechtigt sind, Arbeiten zu verrichten, welche in demselben ihren Standort haben.

§. 43.

Uebersiedlung.

Bei allen Gewerben ist die Uebersiedlung in den Bezirk einer anderen Gewerbsbehörde als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der fachlichen Befähigung von Neuem zu fordern ist.

§. 44.

Aeußere Bezeichnung.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen, und sind berechtigt, sich sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.

§. 46.

Eingriffe.

Kein Gewerbetreibender ist berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Circularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiscourants den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten widerrechtlich sich anzueignen, oder in der oben angeführten Weise die Gegenstände seines Gewerbsbetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen.

Ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung, beziehungsweise auf die Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbsbehörde zu dringen.

Der dem Verletzten gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung des Etablissements oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind.

§. 47.

Ist einer der im §. 46 bezeichneten Eingriffe wissentlich begangen worden, so macht sich der Thäter einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Uebertretung schuldig.

Eine Strafverhandlung wegen eines solchen Eingriffes darf, insoweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von Amtswegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung vorliegt, oder derselbe nicht einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Artikels 26, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches unterliegt, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden.

Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es unbeschadet seiner privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen.

§. 49.

Einer Uebertretung macht sich ferner schuldig:

1. Jeder Gewerbetreibende, der in Fällen, welche nicht bereits durch §. 46 oder durch das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken getroffen sind, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbserzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift sich eines

ihm nicht zustehenden Namens bedient, ohne hiezu durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister berechtigt zu sein;

2. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden;

3. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich einer Bezeichnung bedient, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zuläßt, während ein solches thatsächlich nicht besteht;

4. jeder Gewerbetreibende, welcher, ohne durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister hiezu berechtigt zu sein, in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient;

5. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen beim Bestande eines Gesellschaftsverhältnisses einer Bezeichnung sich bedient, in welcher nicht bloß Namen von Gesellschaften, sondern außerdem ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz enthalten ist, ohne zu der Führung einer derartigen Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches berechtigt zu sein.

§. 51.

Festsetzung von Maximaltarifen.

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden.

§. 52.

Ersichtlichmachung der Preise.

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, sowie für die Gast- und Schankgewerbe, dann für Transport- und Platzdienstgewerbe hat die Gewerbsbehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen.

§. 53.

Betriebspflicht bei einzelnen Gewerben.

Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Canalräumer- und Transportgewerben dürfen den begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gewerbsbehörde anzeigen.

§. 54.

In welcher Weise die Inhaber von Trödler- und Pfandleihergewerben ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Personentransport und Platzdienstgewerbe, sowie die Gewerbe der Rauchfangkehrer, Canalräumer und Abdecker, dann die Gast- und Schankgewerbe unterliegen der gewerbepolizeilichen Regelung.

Die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Droguisten (Materialisten) wird im Verordnungswege geregelt.

§. 55.

Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter.

Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten. Die Afterpachtung eines Gewerbes ist nicht gestattet.

Ein Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß immer, gleich dem Gewerbsinhaber selbst, die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen. Es ist daher bei freien und handwerksmäßigen Gewerben der Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter von dem Gewerbsinhaber der Gewerbsbehörde anzuzeigen und bei concessionirten Gewerben vom Gewerbsinhaber die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen.

Hinsichtlich der Gast- und Schankgewerbe enthält §. 19 die Bestimmung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch von dem Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher die gesetzliche Eignung zur Aus-

übung desselben nicht besitzt und es durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben will.

§. 56.

Uebergang der Gewerbe.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbsetablissement durch Acte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession.

Nur für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes oder handwerksmäßiges Gewerbe auf Grundlage der alten Concession, beziehungsweise des alten Gewerbescheines fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein nach §. 55 geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen.

§. 57.

Zurücknahme der Gewerbsberechtigung.

Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbsbetriebes nachträglich zum Vorscheine kommt, kann der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt und der Gewerbeschein, beziehungsweise die Concession zurückgenommen werden.

Bei den im §. 15, Punkt 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 15 und 16 angeführten Gewerben kann die Concession auch dann zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten, und bei dem im §. 15, Punkt 3 angeführten Gewerbe, wenn dasselbe binnen

zwei Monaten nach der Ertheilung derselben nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebenso lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§. 58.

Auszeichnung.

Gewerbsunternehmungen können die Auszeichnung erhalten, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen.

§. 59.

Agenten.

Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch hiebei, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Für die Subscriptionssammlung auf Druckwerke gelten die im Preßgesetze gegebenen besonderen Vorschriften.

Jene Handlungsreisenden und stabilen Handelsagenten, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen zu suchen, haben diesen selbstständigen Erwerbszweig nach §. 11 anzumelden.

Die Zulassung von Handlungsreisenden für ausländische Handels- und Industrieunternehmungen ist, sofern nicht Staatsverträge diesfällige Bestimmungen enthalten, durch eine besondere Vorschrift geregelt.

§. 60.

Feilbieten im Umherziehen.

Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausirhandel hiezu befugten Personen betrieben werden.

Diese Beschränkung findet jedoch auf die Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz u. dgl. von Haus zu Haus oder auf der Straße keine Anwendung.

Auch ist der Gewerbsbehörde überlassen, in ihrem Bezirke ansässigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus zu gestatten.

§. 61.

Verkehr über die Grenze.

Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Staatsangehörigen das gleiche Recht in dem betreffenden fremden Lande eingeräumt ist, solche Gewerbsarbeiten, zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist, über Bestellung im Inlande ausführen.

Das Einbringen der im Auslande verfertigten Gegenstände und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

VII. Hauptstück.

Genossenschaften.

§. 106.

Bestand und Errichtung von Genossenschaften.

Unter Denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, sammt den Hilfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen) derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insoferne er noch nicht besteht, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, durch die Gewerbsbehörde herzustellen.

Die Gewerbsinhaber sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber sind Angehörige der Genossenschaft.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Gewerbe umfassen.

§. 107.

Beitrittspflicht.

Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den

Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wer mehrere verschiedenartige Gewerbe selbstständig betreibt, welche nicht in Eine Genossenschaft vereinigt sind, kann daher auch mehreren Genossenschaften angehören.

§. 108.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§. 106 und 107 tritt für die Inhaber jener Gewerbsunternehmungen nicht ein, welche fabriksmäßig betrieben werden.

§. 109.

Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, bestimmt werden.

§. 110.

Die bestehenden Gewerbscorporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu reformiren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle.

Die landesüblichen Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl.) können beibehalten werden.

§. 114.

Zwecke.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen, durch Errichtung von Vorschußcassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w.

Insbesondere obliegt ihr:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen (Gesellen), besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer Zuschickordnung;

b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von, der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen:

über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge;

über die Lehrzeit bei nicht handwerksmäßigen Gewerben, die Lehrlingsprüfungen u. dgl., sowie die Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Bestätigung der Lehrzeugnisse;

über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältniß der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§. 122, 123 und 124) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern. Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichtes können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen;

d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.) und die Beaufsichtigung derselben;

e) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankencassen, oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankencassen;

f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insoferne nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt;

g) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

§. 117.

Geschäftsführung der Genossenschaft.

Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt:

a) durch die Genossenschaftsversammlung;

b) durch die Genossenschaftsvorstehung, welche aus dem Genossenschaftsausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht, dann

c) durch die nach Maßgabe der §§. 121, c — 121, h zur Besorgung der auf die Krankencasse bezüglichen Geschäfte berufenen Organe;

d) durch den schiedsgerichtlichen Ausschuß.

§. 119.

Genossenschaftsversammlung.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern.

Jeder Genossenschaftsversammlung sind Vertreter der Gehilfenversammlung in der Zahl von zwei bis höchstens sechs beizuziehen, welchen behufs Vorbringung von Wünschen oder Beschwerden berathende Stimmen zustehen.

§. 119 c.

Genossenschaftsvorstehung.

Die Genossenschaftsvorstehung besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse. Die Amtsdauer der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung währt in der Regel drei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

§. 120.

Gehilfenversammlung.

Die Gehilfen (Gesellen) haben sich als Gehilfen- (Gesellen-) Versammlung zu constituiren und als solche einen Obmann und Ausschußmitglieder in der Zahl von zwei bis sechs aus ihren Standesgenossen jeweilig auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Thätigkeit der Gehilfenversammlung, sowie deren Rechte und Pflichten werden durch ein Statut (§. 126) geregelt, welches der behördlichen Genehmigung unterliegt.

Der Genossenschaftsvorstehung steht es zu, in die Gehilfenversammlung zwei bis sechs Gewerbsinhaber abzuordnen, welche an derselben mit berathender Stimme theilnehmen können.

Von jeder Einberufung der Gehilfenversammlung ist vorher der Genossenschaftsvorstehung, und ferner der Gewerbsbehörde die Anzeige zu erstatten, welch letztere behufs Ueberwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei derselben einen behördlichen Commissär entsenden kann.

§. 121.

Krankencasse.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung eigene Anstalten (Krankencassen) zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden Krankencasse beizutreten, deren Statuten den nachfolgenden Bestimmungen über die genossenschaftlichen Krankencassen im Wesentlichen entsprechen müssen.

Zu den Krankencassen haben die Gewerbsinhaber und sämmtliche Hilfsarbeiter, welche bei den der Genossenschaft angehörenden Gewerbsinhabern beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lehrlinge, Beiträge zu leisten.

§. 122.

Schiedsgerichtlicher Ausschuß.

Zur Austragung der im §. 114, lit. c) bezeichneten Streitigkeiten wird ein schiedsgerichtlicher Ausschuß gebildet.

Die Competenz dieses Ausschusses wird dadurch begründet, daß beide Streittheile sich demselben schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuß ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, daß die Gegenpartei in Folge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschusse erscheint, und dessen Zuständigkeit anerkennt.

Die Anzahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, die näheren Bestimmungen über die Wahl derselben, über die Dauer und die Reihenfolge ihrer Function, über die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und über die Dauer der Function dieser letzteren wird durch ein besonderes Statut geregelt, welches von der politischen Landesbehörde zu genehmigen ist.

§. 124.

In den Wirkungskreis des schiedsgerichtlichen Ausschusses gehört die Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

§. 125.

Disciplinargewalt.

Der Genossenschaftsvorstehung wird das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der

Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis zehn Gulden, zu verhängen.

Die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, werden in den Statuten aufgeführt.

§. 127.

Beaufsichtigung.

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welcher die Befugniß zusteht, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlungen oder der Vorstehung nach Einvernehmung beider Theile die Entscheidung zu treffen, und welche zur Ueberwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften eigene Commissäre bestellt.

Artikel IV.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte tritt nebst dem I., II., III., IV. und VII. Hauptstücke der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 auch noch §. 102 derselben, soferne durch denselben eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit eingeführt wird, außer Kraft.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen dieser Gewerbeordnung nur insoferne außer Kraft, als sie Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen und hierüber abweichende Bestimmungen enthalten.

153.

Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 19. März 1883,

durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung des allgemeinen Thierseuchengesetzes zu §. 28 in den Punkten 7, 13 und 15 ergänzt werden.

Die Punkte 7, 13 und 15 der Durchführungsbestimmungen zu §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 werden hiemit abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Punkt 7. Die Verwendung des Arbeitsviehes aus seuchenfreien Ställen eines gesperrten Ortes ist innerhalb der Ortsgemarkung zulässig.

Die Verwendung von verdächtigen, nicht erkrankten Rindern zu landwirthschaftlichen Arbeiten innerhalb der Ortsgemarkung darf in dem

Falle gestattet werden, wenn hiedurch die Gefahr einer Seuchenverschleppung vermeidbar ist. Keinesfalls darf eine Berührung des verdächtigen Viehes mit Rindvieh aus unverseuchten Gehöften stattfinden, und müssen die verdächtigen Thiere von fremden Stallungen und Gehöften, von gemeinsamen Weideplätzen und Viehtränken während der Verwendung fern gehalten werden.

Sobald sich an solchen Thieren verdächtige Krankheitserscheinungen zeigen (Beilage III, Punkt 3), ist deren Verwendung zu Arbeiten sofort einzustellen.

Punkt 13. Die Impfung der Lungenseuche darf nur in von der Lungenseuche bereits verseuchten Ställen (Nothimpfung) und in durch die Seuche bedrohten Gehöften verseuchter Ortschaften (Präcautions-Impfung) über Verlangen des Vieheigenthümers und auf dessen Gefahr unter Aufsicht des Amtsthierarztes vorgenommen werden.

Die Sperrmaßregeln dürfen hiedurch keinen Abbruch erleiden.

Punkt 15. Die Sperrmaßregeln bezüglich jener Seuchenhöfe, in welchen Rindvieh übrig geblieben ist, sind erst drei Monate nach dem Erlöschen der Krankheit und nach bewirkter Reinigung und Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe außer Wirksamkeit zu setzen.

Rindviehstücke, welche mit den Kranken in Berührung gewesen, aber während des Verlaufes der Seuche gesund geblieben sind, dürfen, den Fall der Schlachtung ausgenommen, erst nach Ablauf von weiteren drei Monaten in Verkehr gebracht werden. Rindviehstücke, welche die Lungenseuche überstanden haben (durchseuchte Rinder), sind mit einem die überstandene Seuche andeutenden Brandzeichen zu versehen und dürfen, den Fall der Schlachtung ausgenommen, nicht vor Ablauf eines Jahres in den Verkehr gebracht werden. Während dieses Zeitraumes sind sie wie verdächtige Rinder (Punkt 7) zu behandeln.

Von Rindvieh vollkommen entleerte Ställe dürfen 14 Tage nach vollendeter Desinfection wieder mit Rindern besetzt werden.

154.

Gesetz vom 21. März 1883,

betreffend die Competenz der Behörden bei Uebertretungen des Hausirgesetzes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Strafverfahren bei Uebertretungen des Hausirgesetzes wird in Abänderung der Bestimmungen der §§. 20 und 21 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, den politischen Behörden zugewiesen, und haben für dasselbe die Bestimmungen des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 zu gelten.

Von der Einleitung der Untersuchung über eine im Grenzbezirke begangene Uebertretung gegen das Hausirgesetz ist sofort die Finanzbehörde in Kenntniß zu setzen.

In allen Fällen, in denen die strafbare Handlung nebst der Uebertretung des Hausirgesetzes auch eine Gefällsübertretung begründet, steht das Strafverfahren überdies den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen bestehenden Behörden zu.

Das Straferkenntniß ist in jedem Falle derjenigen Behörde, in deren Bereiche der Wohnsitz des Hausirers liegt, bekannt zu geben.

155.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 25. März 1883,

betreffend die gewerbsmäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität.

(Auszugsweise.)

Auf Grund der §§. 30 (Absatz 1) und 33 (Schlußabsatz) der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 wird verordnet:

§. 1.

Die gewerbsmäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität zu Zwecken der Beleuchtung, der

Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häuslicher Anwendung, sowie der gewerbsmäßige Betrieb solcher Anlagen, es mag dies durch eine Einzelperson oder durch eine moralische (juristische) Person erfolgen, wird an eine von der politischen Landesbehörde zu ertheilende Concession gebunden.

§. 2.

Wer dieses Gewerbe persönlich betreiben, oder die technische Leitung desselben übernehmen will, hat nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes, vorgezeichneten Bedingungen auch noch den Nachweis der erforderlichen fachlichen Befähigung durch ein Zeugniß einer technischen Hochschule oder einer einschlägigen Fachlehranstalt, oder durch Darthuung einer vorausgegangenen längeren Beschäftigung im elektro-technischen Fache zu erbringen.

156.

Gesetz vom 2. Mai 1883,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 bezüglich der Volksschulen abgeändert werden.

(Auszugsweise.)

§. 21.

Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

An den allgemeinen Volksschulen sind nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche den Kindern auf dem Lande und den Kindern der unbemittelten Volksclassen in Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches zuzugestehen. Dieselben haben in der Einschränkung des Unterrichtes auf einen Theil des Jahres oder auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage zu bestehen.

Diese Erleichterungen sind auch Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande zu gewähren, wenn die Vertretungen der sämmtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeindeausschußbeschlüssen darum ansuchen. In diesem Falle kann der Lehrplan so eingerichtet werden, daß der abgekürzte Unterricht den Kindern in besonderen, von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen mindestens bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ertheilt werde.

In allen, in den voranstehenden zwei Absätzen vorgesehenen Fällen ist der Unterricht in der Art zu ertheilen, daß die Schulpflichtigen mittelst desselben das allgemein vorgeschriebene Lehrziel erreichen können.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstäude der Volksschule vollständig innehaben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 23.

Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweise oder dauernd entbunden:

Kinder, welche eine höhere Schule, oder gewerbliche oder landwirthschaftliche Schulen oder Fachcurse besuchen, insoferne diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet; endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§. 54.

Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonales in der Schule, und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule, zieht die

Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen Directoren, sowie gegen definitiv angestellte Lehrer und Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

§. 59.

Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.

Ebenso kommt es der Landesgesetzgebung zu, in Betreff der Errichtung der für das Land nothwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige, ferner von solchen für sittlich verwahrloste Kinder, sowie der im §. 10 erwähnten Anstalten und Lehrcurse die geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 75.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bleibt es den Landesgesetzgebungen daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1, 3, 4, 5 und 6, im §. 22, Absatz 2, im §. 28 und im §. 38, und in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau auch in den §§. 17, 18, 19 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

Die Bestimmungen des §. 48, Absatz 2, haben in den Königreichen Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau keine Geltung.

157.

Gesetz vom 25. Mai 1883,

über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder zum Theile zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder werthlos macht, Vermögensstücke beiseite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, in dem Falle, wenn der dadurch zugefügte Schade mehr als fünfzig Gulden beträgt, eines Vergehens, anderenfalls aber einer Uebertretung schuldig.

§. 2.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; jene der Uebertretung aber Arrest bis zu sechs Monaten.

Mit der Verurtheilung wegen einer der im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen sind auch die bei Verurtheilung wegen der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden nachtheiligen Folgen verbunden.

§. 3.

Wer, außer dem im §. 1 vorgesehenen Falle, Sachen, welche von einer Behörde oder in deren Auftrag sequestrirt, gepfändet oder in Beschlag genommen wurden, der behördlichen Verfügung entzieht, begeht eine Uebertretung und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 4.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 183 des allgemeinen Strafgesetzes tritt außer Kraft.

§. 5.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung in Betreff der in diesem Gesetze bestimmten Uebertretungen steht den Bezirksgerichten zu.

158.

Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juni 1883,

womit der §. 9 des I. Abschnittes der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau abgeändert wird.

Der §. 9 des I. Abschnittes (Allgemeine Bestimmungen) der Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874, womit eine provisorische Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wurde, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ackerbauministerium folgendermaßen abgeändert, und hat in Hinkunft zu lauten:

„§. 9. Jedes Ruderschiff größerer Gattung, welches für den Personentransport bestimmt ist und zu dessen Bedienung mehr als 2 Schiffleute erforderlich sind, hat eine vollkommen ausgerüstete, mindestens 7 Meter lange, 1 Meter breite und 0·5 Meter tiefe Waidzille mit sich zu führen.

Dasselbe gilt für Dampfschiffe, welche dem öffentlichen Personenverkehre dienen, mit Ausnahme von kleinen Schraubendampfern, welche lediglich für Ueberfuhrszwecke benützt werden, oder innerhalb kurzer Stromstrecken, wie im Wiener Donaucanale den localen Personenverkehr vermitteln."

159.

Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 18. August 1883,

durch welche die Bestimmungen der ergangenen Durchführungsverordnung zu §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, insoweit sie die Brandzeichnung des Rindviehes betreffen, abgeändert werden.

Nachdem die in der Durchführungsverordnung zu §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 vorgeschriebene Art der Brandzeichnung bei der Ausführung zu vielfachen Beschwerden Anlaß gibt, so werden, um diesen nach Möglichkeit zu begegnen, die vier letzten Absätze der Durchführungsverordnung zu §. 9 des bezogenen Gesetzes hiemit abgeändert und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen.

Das Brandzeichen ist durch zwei arabische in Bruchform gestellte Zahlen auszudrücken.

Die ober dem Striche befindliche Zahl deutet den politischen Bezirk an und sind zu diesem Zwecke die längs der Grenze liegenden politischen Bezirke mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

Die unter dem Striche befindliche Zahl deutet den Revisionsbezirk an und sind die Revisionsbezirke eines jeden politischen Bezirkes gleichfalls fortlaufend zu numeriren.

Das Brandzeichen ist am linken Horne des Thieres und, falls es fehlt, am rechten Horne anzubringen.

Fehlen beide Hörner oder sind dieselben noch nicht genügend entwickelt, so ist das Brandzeichen auf der linken Seite des Halses unterhalb des Kammrandes aufzudrücken.

An den zur Brandzeichnung bestimmten Körpertheilen dürfen andere Merkzeichen zu Privatzwecken nicht angebracht werden.

Kälber sind nach Ablauf des vierten Lebensmonates unter Angabe ihrer äußeren charakteristischen Merkmale in den Viehkataster einzutragen und gleichzeitig auch mit dem Brandzeichen zu versehen.

160.

Verordnung der Ministerien des Handels und des Ackerbaues vom 1. September 1883,

betreffend die Handhabung einiger Vorschriften für die Küstenfischerei.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel und Ungleichmäßigkeiten bei Handhabung einiger Vorschriften der Seefischereiordnung vom 6. Mai 1835 und der nachträglichen Ergänzungsvorschriften wird hiemit verordnet:

§. 1.

Die Verpachtung des Fischereirechtes ist den Gemeinden mit Hinblick auf die Bestimmung des §. 1 der Seefischereiordnung, wonach das Fischen innerhalb einer Seemeile ausschließend nur den Küstenbewohnern vorbehalten ist, nicht gestattet.

Eine Ausnahme hievon ist nur dann zulässig, wenn die Bewohner einer Gemeinde die Fischerei selbst nicht betreiben. In diesem Falle steht es der Gemeinde frei, die Fischerei entweder an eine andere heimische Küstengemeinde für deren Bewohner zu verpachten, oder aber einzelne Bewohner einer anderen heimischen Küstengemeinde zur Ausübung der Fischerei zuzulassen, in welch' letzterem Falle die betreffende Gemeinde eine entsprechende Taxe erheben kann.

Die Verpachtung der Fischerei kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten politischen Behörde erfolgen, welche im Einverständnisse mit der Seebehörde vorzugehen hat.

§. 2.

Der Vorbehalt der Fischerei innerhalb einer Seemeile zu Gunsten der Küstenbewohner schließt nicht aus, daß einzelne Küstenbewohner oder auch andere Personen innerhalb der Seemeile besondere Anlagen zur Zucht von Fischen, Schalthieren oder Schwämmen errichten können.

Die Bewilligung hiezu ertheilt die betreffende politische Behörde im Einverständnisse mit der Seebehörde.

Die zum Schutze solcher Anlagen etwa nothwendigen Maßregeln bei Ausübung der Fischerei seitens der Küstenbewohner sind über Begehren der Unternehmer von der betreffenden politischen Behörde im Einvernehmen mit der Seebehörde fallweise festzustellen und in der betreffenden Küstengemeinde kundmachen zu lassen.

Die Behörden haben sowohl über die angesuchte Bewilligung zur Errichtung von derlei Anlagen, als auch über die angesuchten Schutzmaßregeln die Gemeinde einzuvernehmen.

§. 107.

Die Ausübung der Fischerei mit der Tratta di fondo (migavizza) ist überall und immer streng verboten.

Desgleichen ist die Ausübung der Fischerei a cocchia untersagt:

1. während des ganzen Jahres:

a) längs der ganzen Küste innerhalb der Entfernung von drei Kilometern vom Ufer;

b) außerdem im Canal von Fasana, längs der Küste der Brionischen Inseln, in der Bucht von Veruda, im Golf von Medolino, von Veruda bis Punta Olmo, im Canal von Arsa, Canal von Sabioncello, Canal von Meleda, Canal von Stagna grande, Canal von Calamota, Canal Lacroma und längs der ganzen Küste von Sabioncello, Curzola, Lagosta, Mezzo, Calamota, Pettini di Ragusa, den dazwischen liegenden kleinen Inseln und Felsen und von Pettini di Ragusa bis Punta d'Ostro; ferner in der Enge zwischen der Insel Cherso und der Insel Levrera, im Canal di Ossero, Canal di Punta Croce, Canal di Unie und den in denselben einmündenden Engen, im Canal di Sansego, Canal di Faresina, Canal di Veglia von Punta Grotta bis Scoglio Gallon, Canal Maltempo, Canal Morlacca von Punta Crtac bis Punta Klisče und Punta Veligrad und von Punta Kiaz bis Scoglio Kantarara, dann von Punta Doda bis in den Canal von Montagna, im Canal Montagna, Canal della Corsia, Bocca di Segna und allen Canälen zwischen den Scogli Parvicchio, Gregario, Goli und Arbe, im Canal di Lussin und den Canälen zwischen Scoglio Asinello, Oriole und Insel Lussin, Canal di Selve, Canal di Ulbo, Canal di Maon Canal di Pogliana nuova, Stretto di Ljubaz, Stretto di Brevilacqua, im ganzen Canal di Mezzo und zwischen allen ihn einschließenden Inseln, Canal di Zut, Canal von Zara von Punta Scala bis in den Canal von Pasman und in den Canälen zwischen den Inseln Premuda, Ulbo, Skarda, Isto, Isola Grossa, Melada, Sferinac und den Scogli Tramerka, Tonveliki, in allen Canälen zwischen den Inseln und Felsen, die längs der Insel Incoronata

liegen, sowie in der Enge zwischen der Insel Curbabella und der Insel Zuri, im Canal von Pasman bis zum Scoglio Moll, sodann von Scoglio Kuljar und Ciablin bis in den Canal Zlarin, im Canal Zlarin, Canal di Morter, Canal di Solta, Canal di Sebenico, Punta di Zirona, Canal di Zuri und allen Canälen zwischen den Inseln Kakan, Kapri, Zmajan und den dort liegenden Felsen, im Canal di Spalato von Solta bis Punta Jove, dann von S. Pietro di Brazza von Punta Monte Grosso bis in den Canal della Brazza, im Canal della Brazza von Punta Monte Grosso bis Capo delle Planche und Makarska, in den Porte di Spalato im Canal di Trau und Canal di Castelli, im Canal Greco di Lesina von Punta Girsa auf Brazza bis Scoglio Zecevo, Canal di Busi, Canal di Lesina, Canal di Torcolo, endlich in der Einfahrt des Canals von Narenta.

2. Während der Zeit von Anfang April bis Ende October auch innerhalb der Entfernung von fünf Kilometern vom Ufer längs der ganzen Küste von Porto Buso bis Punta Barbariga und von dieser bis in den Canal von Fasana, dann vom Cap Brancorso bis Scoglico Veruda, von der Punta Olmi bis außerhalb von Porer und von Scoglio Liviello bis Porto Badò; außerdem längs der ganzen Küste der Insel Sansego und an der Küste der Insel Cherso von Punta Zaglava über Faresina bis Valle Caisola, endlich in den Gewässern um die Inseln Pelagosa Cazza und S. Andrea.

161.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 17. September 1883,

betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe.*)

Auf Grund des §. 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung werden die nachfolgenden Gewerbe mit den im §. 1, Absatz 3, enthaltenen Beschränkungen als handwerksmäßige bezeichnet, nämlich die Gewerbe der:

1. Anstreicher und Lackierer;

2. Bäcker;

*) Siehe Anmerkung zu Nr. 161 der Uebersicht.

3. Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie- und Cartonnagearbeiter;

4. Bürstenbinder;

5. Drechsler und Meerschaumbildhauer, Pfeifenschneider;

6. Erzeuger musikalischer Instrumente (Clavier, Orgel, Harmonium u. dgl.; Blechinstrumente; Flöte, Clarinette, Fagot, Oboe; Violine, Violon, Violoncello; Guitarre, Zither u. dgl.);

7. Faßbinder;

8. Feinzeugschmiede, Messerschmiede;

9. Fleischhauer;

10. Fleischselcher;

11. Friseure, Raseure und Perrückenmacher;

12. Glaser;

13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter;

14. Gold-, Silber- und Metallschläger;

15. Gürtler- und Bronzewaarenerzeuger;

16. Hafner;

17. Handschuh- und Bandagenmacher;

18. Hutmacher;

19. Kamm- und Fächermacher, Beinschneider;

20. Kleidermacher;

21. Korbflechter;

22. Kürschner;

23. Kupferschmiede;

24. Lebzelter und Wachszieher;

25. Metall- und Zinngießer;

26. Mechaniker (Fein- oder Präcisionsmechaniker) und Optiker;

27. Plattierer:

28. Posamentierer;

29. Rothgärber;

30. Schlosser;

31. Schuhmacher:

32. Siebmacher und Gitterstricker;

33. Sonnen- und Regenschirmmacher;

34. Spängler;

35. Tapezierer;

36. Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Kappenschneider, Sattler und Pferdegeschirrmacher;
37. Tischler;
38. Uhrmacher;
39. Vergolder;
40. Wagner;
41. Wagenschmiede;
42. Wagensattler;
43. Weißgärber;
44. Ziegel- und Schieferdecker;
45. Zimmermaler;
46. Zuckerbäcker und Kuchenbäcker.

162.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung einverständlich mit dem Reichskriegsministerium vom 22. September 1883,

mit welcher einige Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1877, betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben abgändert werden.

(Auszugsweise.)

Anläßlich vorgekommener Unglücksfälle bei der Gebarung mit Sprengmitteln, wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 4, 44, 76, 80, 94, 99, 100, 101 und 115 der Verordnung vom 2. Juli 1877, betreffende gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

§. 4.

Sprengmittel, sowie deren Unterarten (Sorten), dürfen mit den im 3. und 4. Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Ausnahmen nur

dann erzeugt, in Gebrauch genommen oder in Verkehr gesetzt werden, wenn dieselben als zulässig erkannt worden sind.

Die Zulassung zur Erzeugung gilt nur für jene Person oder Unternehmung, welche dieselbe erwirkt hat.

Die Darstellung von Sprengmitteln in den chemischen Laboratorien der Hochschulen zu wissenschaftlichen Zwecken ist unter Verantwortung der Laboratoriumsvorstände insbesondere rücksichtlich der entsprechenden Verwahrung und Verhütung jedes Mißbrauches gestattet.

Für die versuchsweise Erzeugung von Sprengmitteln behufs Erwirkung der Zulassung, dann für die Untersuchung von Sprengmitteln und für den versuchsweisen Gebrauch von noch nicht zugelassenen Sprengmitteln ist die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest die Bewilligung der landesfürstlichen Polizeibehörde, welche das Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu pflegen hat, erforderlich. Die Bewilligung darf nicht ertheilt werden, wenn bezüglich der Verläßlichkeit der Person oder anderer die Sicherheit berührender Verhältnisse Anstände dagegen obwalten.

§. 44.

Sprengmittel in einer Menge über 3 Kilogramm müssen in eigene Magazine eingelagert werden.

Diese Magazine sind entweder Fabriks- oder Verschleiß- oder Verbrauchsmagazine. Die Oertlichkeit, Construction und Anlage derselben wird theils durch die Maximalmenge der darin zu verwahrenden Sprengmittel, theils durch die Entfernung von gefährdeten Nachbarsobjecten (§. 14) bedingt.

In einem Magazine darf nie eine größere Menge von Sprengmitteln verwahrt werden, als jene, welche dem behördlich bewilligten Fassungsraum entspricht.

Sprengmittel in einer Menge bis 3 Kilogramm dürfen nur in solchen Verschleißlocalitäten und unbewohnten Räumen aufbewahrt werden, die der Gewerbsbehörde angezeigt und von derselben als geeignet erklärt worden sind.

§. 76.

Jede Sprengmittelsendung muß mit einem Geleitscheine versehen sein.

Bei Sendungen, die vom Erzeuger oder concessionirten Verschleißer in unverletztem Originalverschlusse aufgegeben werden, vertritt der

Abdruck der ministeriellen Transportsbewilligung (§. 71) die Stelle des Geleitscheines.

Sendungen von Sprengmitteln, welche in das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet eingeführt, durch dasselbe durchgeführt oder aus demselben ausgeführt werden sollen, müssen mit Geleitscheinen versehen sein, deren Ausfertigung beim Ministerium des Innern anzusuchen ist.

Bei allen übrigen Sendungen gilt als Geleitschein der vom Versender ausgestellte Frachtbrief, welcher jedoch von der politischen Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest von der k. k. Polizeibehörde auf Grund der nachgewiesenen Bezugsberechtigung (§. 99) vidirt sein muß.

Frachtbriefe, die von einer Behörde ausgestellt sind, bedürfen dieser Vidirung nicht.

Für die Versendung von Sprengmitteln ist jene Transportart zu wählen, die unter den obwaltenden Umständen die größte Sicherheit bietet.

§. 80.

Sprengmittel und Personen dürfen auf demselben Fuhrwerke nicht gleichzeitig befördert werden.

Ein jeder mit Sprengmitteln beladene Wagen muß durch eine schwarze Flagge kenntlich gemacht werden.

Die Fahrt hat nur im Schritt zu geschehen und muß jeder Transport von mehr als 100 Kilogramm Sprengmittel nebst dem Kutscher noch von einem mit der Behandlung des Stoffes vertrauten Manne begleitet sein.

Dieser Begleiter veranlaßt, wo dies zulässig ist, das Bergen der Feuer; wo dies nicht zulässig ist (Eisenbahnen, Hüttenwerke 2c.) hat das Transportspersonale alle nöthige Vorsicht anzuwenden, um die Ladung vor jeder Feuersgefahr zu schützen.

Das Personale, das nur aus verläßlichen Leuten zu bestehen hat, darf nicht Tabak rauchen.

Landtransporte von Sprengmitteln haben auf guten Straßen und mit thunlichster Vermeidung von Ortschaften und solchen Straßenstrecken zu geschehen, auf denen ein lebhafter Verkehr besteht, oder in deren Nähe sich feuergefährliche Betriebsobjecte befinden.

In Gegenden, wo Sprengmitteltransporte regelmäßig stattfinden, und eine besondere Vorkehrung angezeigt erscheint, hat die Behörde die einzuhaltende Route vorzuschreiben und kundzumachen.

Wo Localrücksichten es nothwendig machen, sind mit thunlichster Bedachtnahme auf die Transportsverhältnisse überhaupt, in der Kundmachung auch die Stunden zu bestimmen, innerhalb welcher die Transporte stattfinden dürfen.

Ist erhöhte Vorsicht nothwendig, so ist zu verfügen, daß der Transport von Sprengmitteln auf der betreffenden Strecke unter polizeilicher Begleitung stattfinde, und zu dem Ende anzuordnen, daß jeder solche Transport unter Angabe der Zeit des Eintreffens desselben in dem betreffenden Orte und der beförderten Menge von Sprengmitteln der Behörde rechtzeitig angemeldet werde.

Zu den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen sich ergebenden Amtshandlungen ist die politische Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest die l. f. Polizeibehörde im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde berufen, unbeschadet des selbstständigen Eingreifens der Ersteren in jenem Falle, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert.

Die nach den Absätzen 7, 8, 9 getroffenen Verfügungen sind im Bezirke und in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen und nebstdem den betheiligten im Bezirke befindlichen Unternehmungen bekannt zu geben.

§. 94.

Zum Verschleiße dieser Sprengmittel sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche hiezu von der competenten Gewerbsbehörde die Bewilligung erhalten haben (§. 8).

Die Concession kann nur für einen bestimmten Ort und nur dann ertheilt werden, wenn die geeigneten Localitäten nachgewiesen werden; dieselbe hat die ausdrückliche Hinweisung auf die genaue Beobachtung der für die einzelnen Sprengmittel erlassenen besonderen Vorschriften zu enthalten.

Der Verschleißer ist verpflichtet, Sprengmittel, welche ihm von der Behörde zur vorläufigen Aufbewahrung übergeben werden (§. 116) nach Thunlichkeit zu übernehmen.

§. 99.

Sprengmittel dürfen, den Fall des zweiten Absatzes des §. 101 ausgenommen, nur auf Grund eines behördlich ausgefertigten Bezugsbuches oder Bezugsscheines verabfolgt werden.

Diese Ausweise werden von der politischen Bezirksbehörde des Bewerbers, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest von der k. k. Polizeibehörde ausgefertigt.

Die Gestehungskosten sind von der Partei zu vergüten.

Bezugsbücher werden an Verschleißer, dann an solche Personen erfolgt, welche Sprengmittel zum Betriebe ihres Gewerbes oder Geschäftes fortdauernd benöthigen, wie an Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer, Steinbruchbesitzer u. dgl.

Für den fallweisen Bezug seitens anderer Personen werden Bezugsscheine ausgestellt.

Bezugsbücher und Bezugsscheine dürfen nur verabfolgt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers und nach den Verhältnissen des Betriebes kein Mißbrauch zu besorgen ist, und die dieser Verordnung entsprechenden Aufbewahrungslocalitäten, sowie die Voraussetzungen für eine sachverständige Verwendung der Sprengmittel vorhanden sind.

Kommen Mißbräuche vor oder treten Umstände ein, welche Mißbräuche besorgen lassen, so sind die Bezugsausweise von der Behörde einzuziehen, und in Betreff der bereits bezogenen Sprengmittel die durch öffentliche Rücksichten gebotenen Verfügungen zu treffen.

Für Bezugsbücher ist in der Regel keine Giltigkeitsdauer festzusetzen. Wenn Umstände eine Ausnahme begründen, kann die Giltigkeitsdauer von Bezugsbüchern von der Behörde auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Die Bezugsscheine sind für eine bestimmte Giltigkeitsdauer auszufertigen, welche drei Monate, vom Tage der Ausfertigung des Bezugsscheines an gerechnet, nicht überschreiten darf. Bei der Festsetzung der Giltigkeitsdauer ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Bezug dem Zeitpunkte der Verwendung möglichst nahe gerückt sei. Auch ist bei Erfolgung von Bezugsscheinen von der Behörde zu bestimmen und in dem Bezugsscheine ersichtlich zu machen, binnen welcher Zeit das Sprengmittelquantum zu dem angegebenen Zwecke verwendet sein muß.

Die Giltigkeit von Bezugsscheinen und von Bezugsbüchern mit zeitlicher Beschränkung erlischt mit Ablauf der darin festgesetzten Zeit. Die Bezugsscheine werden auch ungiltig, sobald das in demselben zum Bezuge bewilligte Sprengmittelquantum bezogen worden.

Auf ungiltig gewordene Bezugsausweise dürfen Sprengmittel nicht verabfolgt werden.

Ist die zur Verwendung des bewilligten Sprengmittelquantums im Bezugsscheine bestimmte Zeit abgelaufen, ohne daß das Sprengmittelquantum aufgebraucht wurde, so ist hievon vom Bezugsberechtigten der Behörde, welche den Bezugsschein ausgefertigt hat, die Anzeige zu erstatten, und wofern von der letzteren die Verwendungsfrist nicht verlängert wird, das unverbrauchte Sprengmittelquantum entweder an den Erzeuger, Verschleißer oder mit Bewilligung der Behörde an bezugsberechtigte Personen unter Anmerkung auf den Bezugsausweisen der Letzteren abzugeben, oder in der durch die Instruction vorgezeichneten Weise zu vernichten.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn bei Erlöschen oder bei der Auflösung eines Geschäftes oder einer Unternehmung, für deren Betrieb Sprengmittel bezogen wurden, noch unverbrauchte Sprengmittel vorhanden sind.

Die technischen Truppen oder Behörden der Armee bedürfen keiner besonderen Bezugsbewilligung.

Unberechtigte Besitzer von Sprengmitteln sind in Gemäßheit dieser Verordnung zu bestrafen.

§. 115.

Den Partieführern und Arbeitern ist es untersagt, die Sprengmittel in ihre Wohnungen oder in andere als die im nächsten Absatze bezeichneten Verwahrungsorte zu nehmen, dieselben zu irgend einem anderen Zwecke, als zu dem sie ihnen verabfolgt wurden, zu verwenden, oder an Andere hintanzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Verbrauchsmagazine gehörig versperrt und beaufsichtigt, daß die Sprengmittel aus denselben durch verläßliche Personen und nur in der zunächst erforderlichen Menge verabfolgt, und daß die unverbrauchten Sprengmittel von den Arbeitern mit Schluß der Arbeitszeit (Schicht) zurückgestellt und an sicheren, zur Aufbewahrung geeigneten Orten verwahrt werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Vormerkbücher zu führen, in welchen die an die Arbeiter abgegebenen Sprengmittelmengen zu verzeichnen sind.

Die mit Explosivstoffen arbeitenden Unternehmungen haben, insoweit für dieselben nicht bereits genehmigte Betriebsordnungen bestehen, welche den bezüglich der Sprengmittel in der betreffenden Unternehmung einzuhaltenden Vorgang vorzeichnen, solche Betriebsordnungen zu entwerfen und der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest kann diese Genehmigung nur im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde ertheilt werden.

Artikel III.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten auch rücksichtlich jener Sprengmittel, auf welche im Grunde des §. 7, alinea 2, die für das Schwarzpulver bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften Anwendung finden.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet jene Nummer, unter welcher das Gesetz oder die Verordnung sowohl in der tabellarischen Uebersicht, wie im Texte selbst zu finden ist.

Reichsgesetze

und

Ministerial-Verordnungen

zum

Gebrauche für die k. k. Gendarmerie.

Jahrgang 1884.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1886.

Ueber=

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
163	14. März 1884.	Verordnung des Handelsministeriums, womit eine Polizeiordnung für die Seehäfen erlassen wird.
164	10. April 1884.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871, womit eine neue Maß= und Gewichtsordnung festgestellt worden ist.
165	2. Mai 1884.	Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern, betreffend die Art und Weise, in welcher die Inhaber von Trödlergewerben ihre Bücher zu führen haben, dann betreffend die polizeiliche Controle, welcher sie hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes unterworfen sind.
166	21. Juni 1884.	Gesetz über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau.
167	28. August 1884.	Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, betreffend die Einreihung des gewerbsmäßig betriebenen Hadernhandels in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg unter die concessionirten Gewerbe.

sicht.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 3, 9, 11, 12, 14, 15, 19 bis 22, 24 bis 29, 33, 34, 38 bis 42, 47, 49, 50 und 52.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 33.
Ganz, mit Weglassung des Schlußparagraphes 2.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 56.
Ganz, mit Weglassung des Schlußparagraphes 8.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 69.
Ganz, mit Weglassung des Schlußparagraphes 8.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 115.
Ganz, mit Weglassung des Schlußsatzes.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 143.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
168	10. October 1884.	Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Gebiete des Curbezirkes Meran.
169	14. October 1884.	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die durch Müller betriebene Schwarzbrodbäckerei.
170	5. December 1884.	Verordnung der Ministerien des Handels und des Ackerbaues im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Seefischerei.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 175.
Ganz, mit Weglassung des Schlußsatzes.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 166.
Auszugsweise.	§§. 1—29, §§. 33, 39 bis 42, §. 46 und Formular B. erste Seite.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 188.

163.

Verordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1884, womit eine Polizeiordnung für die Seehäfen erlassen wird.

(Auszugsweise.)

§. 1.

Jedes Handelsschiff hat, wenn es bei Tage in einen Hafen einläuft, seine Nationalflagge zu hissen und darf dieselbe vor Beendigung der hafen- und seesanitätsämtlichen Behandlung nicht niederholen.

Bei Nacht sind die bezüglichen Vorschriften über die Führung von Lichtern zu beobachten.

Es ist nicht erlaubt, bei der Hafeneinfahrt zu ankern, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt.

§. 2.

Bei der Ankunft in einem Hafen ist vor Ertheilung der Pratica, abgesehen von den in den Sanitäts- und Zollvorschriften begründeten Ausnahmen, jeder Verkehr mit dem Lande, mit anderen Personen oder Schiffen verboten.

Wenn solche Ausnahmen nicht bestehen, hat sich der Schiffer zur Erwirkung der Pratica, beziehungsweise zur Aufnahme des Seesanitäts-Constituts sofort nach Ankunft des Schiffes bei dem Hafenamte einzufinden.

§. 3.

Unter „Hafenamt“ wird in diesem Reglement die Hafenbehörde des betreffenden Ortes, ohne Rücksicht auf deren etwaige besondere Benennung, verstanden.

§. 9.

Innerhalb des Hafens ist dem Hafenamte und dessen Organen in allen auf den Hafen- und Seesanitätsdienst bezüglichen Angelegenheiten Gehorsam zu leisten.

Im Falle des Ungehorsams ist das Hafenamt berechtigt, seine Anordnungen sofort selbst auszuführen, und zwar auf Gefahr und Kosten des betreffenden Schiffes.

§. 11.

Die im Hafenbereiche aufgestellten Signale zur Bezeichnung von unterseeischen Telegraphenkabeln, Gas- und Wasserleitungsröhren u. dgl. sind entsprechend zu beachten, insbesondere ist es nicht erlaubt, Taue an Orten festzumachen, die nicht hiezu bestimmt sind.

§. 12.

Es ist nicht erlaubt, die Verkehrslinien mit Ketten oder Tauen zu versperren oder sonst irgend ein Verkehrshinderniß zu bereiten.

§. 14.

Holzstücke oder andere Gegenstände, durch welche Schiffe beschädigt oder gefährdet werden könnten, dürfen weder im Wasser schwimmend erhalten, noch dürfen damit die Ufer des Hafens belegt werden.

Schiffsboote dürfen nur im Wasser gehalten werden, wenn dadurch keine Behinderung anderer Schiffe oder des Verkehres überhaupt entsteht. Die Fürsorge für Boote jeder Gattung obliegt überhaupt stets dem betreffenden Eigenthümer, welcher für jeden durch deren fehlerhafte Vertäuung entstehenden Schaden verantwortlich ist.

§. 15.

Jede Beschädigung der Ufermauern, sowie das Einschlagen von Eisentheilen, Balken oder Pflöcken in dieselben, ist verboten, auch dürfen Steine von den Ufermauern nicht weggenommen werden.

§. 19.

An Bord der im Hafen vertäuten Schiffe haben sich in der Regel zwei Drittheile der Bemannung und ein Schiffsofficier anwesend zu befinden, doch kann das Hafenamt, mit Rücksicht auf den Bemannungsstand oder auf die Liegeplätze des Schiffes eine Verminderung dieser Zahl gestatten.

Auf abgerüsteten Schiffen, welche im Hafen vertäut sind, hat sich eine Wache zu befinden, deren Stärke nach den Verhältnissen von dem Hafenamte festgesetzt wird.

Zur Nachtzeit muß auf jedem Schiffe im Hafen, ohne Unterschied, ein Mann die Wache auf Deck halten.

§. 20.

Es ist verboten, Hunde frei auf Deck von Schiffen zu halten, welche reihenweise oder an den Ufern vertäut liegen.

§. 21.

An Bord von Schiffen, welche reihenweise in Hafen-Bassins oder Canälen liegen, ist das Halten von ungedecktem Licht untersagt.

Zum Anzünden von Feuer im Raume behufs Räucherung ist die Bewilligung des Hafenamtes nothwendig, wobei von demselben die nöthigen Weisungen gegeben werden.

Während des Ladens oder Löschens feuergefährlicher Gegenstände ist das Tabakrauchen auf und unter Deck, sowie im Raume, dann auch am Ufer in unmittelbarer Nähe dieser Gegenstände strengstens untersagt.

§. 22.

Im Falle einer Feuersbrunst auf einem Schiffe oder eines anderen Unglücksfalles an irgend einem Punkte des Hafens haben sich die Schiffer mit ihren Bemannungen zur Hilfeleistung für den Fall bereit zu halten, als sie vom Hafenamte dazu aufgefordert würden. Dem Hafenamte obliegt die Leitung der zur Abhilfe erforderlichen Arbeiten.

Wenn auf einem Schiffe eine Feuersbrunst entsteht oder ein Unglücksfall eintritt, welcher die öffentliche Sicherheit gefährdet, so hat der Schiffer, beziehungsweise die Wache dieses Schiffes, eventuell im Unterlassungsfalle die Wache des Nachbarschiffes mit der Bordglocke Sturm zu läuten und dem Hafenamte auch Meldung zu erstatten.

§. 24.

Bei dem Laden und Löschen von Pulver, Kriegsmunition und Sprengmaterialien, Petroleum und sonstigen feuergefährlichen Gegenständen ist nach den bezüglichen Vorschriften vorzugehen.

§. 25.

Den zum eigenen Gebrauche bestimmten Vorrath an Pulver und Leuchtfeuerwerkskörpern hat das Schiff an dem zur Aufbewahrung dieser Gegenstände bestimmten Orte auszuschiffen, bevor es seinen Liegeplatz innerhalb des Hafens einnimmt. Ingleichen sind, bevor das Schiff den Liegeplatz einnimmt, die Feuerwaffen zu entladen.

Die Einschiffung der obgenannten Gegenstände darf erst geschehen, wenn das Schiff reisefertig ist und die Ufer oder Hafen-Bassins bereits verlassen hat.

§. 26.

Im Bereiche des Hafens ist das Abfeuern von Kanonen und anderer Feuerwaffen, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne besondere Erlaubniß des Hafenamtes untersagt.

Rücksichtlich des Tragens von Waffen am Lande hat der Schiffer die Mannschaft zur Befolgung jener Bestimmungen zu verhalten, welche ihm das Hafenamt mit Hinblick auf die im Orte diesfalls geltenden Vorschriften bekannt geben wird.

§. 27.

Alle Gegenstände, welche von einem Schiffe gelöscht wurden, oder auf dasselbe verladen werden sollen, sind so schnell als möglich vom Ufer wegzuschaffen oder an Bord zu bringen und dürfen während der Nacht nicht am Ufer bleiben.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift werden diese Gegenstände von den Hafenorganen auf Gefahr und Kosten des Säumigen hinweggeschafft und erst nach Zahlung der diesfälligen Auslagen und nach Erlag der durch dieses Reglement angedrohten Strafe zurückgestellt.

In Fällen erwiesener Nothwendigkeit kann das Belassen von Gegenständen am Ufer während der Nacht vom Hafenamte, jedoch gegen Beobachtung der diesfalls bestehenden Zollvorschriften erlaubt werden. Sollten sich hierunter feuergefährliche Gegenstände befinden, so sind dieselben auch seitens des Hafenamtes, und zwar auf Kosten des Eigenthümers zu bewachen.

§. 28.

Ohne hafenämtliche Bewilligung darf Ballast irgend einer Art nicht geladen, gelöscht, oder von einem Schiffe zu anderen Schiffen gebracht werden.

Derartige Arbeiten dürfen nur bei Tag und nur unter Anwendung eines Segels oder einer Persenning geschehen, um das Hineinfallen von Ballast ins Wasser zu vermeiden.

Der Ballast ist an den hiezu eigens angewiesenen Orten zu nehmen oder dorthin zu schaffen.

Auch beim Laden oder Löschen von leicht zerstreubaren Materialien sind Segel oder Persenninge anzuwenden.

§. 29.

Es ist verboten, Asche, Steinkohlenreste oder sonstige Dinge jeder Art in größerer Quantität ins Wasser zu werfen. Derartige Gegenstände sind an den vom Hafenamte oder den zuständigen Ortsbehörden bestimmten Ort zu schaffen.

§. 33.

Die Kalfaterung, die Ausbesserung und das Abbrechen von Schiffen sind bei Nachtzeit, ohne besondere schriftliche Bewilligung des Hafenamtes untersagt.

§. 34.

Sollte ein Schiff in den Gewässern des Hafenbereiches Gegenstände der eigenen Ladung oder Ausrüstung verlieren und der Schiffer dieselben nicht sofort bergen oder auffinden können, so hat er davon dem Hafenamte zu dem Ende Anzeige zu machen, um die Erlaubniß zu deren nachträglicher Bergung zu bekommen, oder damit das Hafenamt selbst deren Bergung auf Kosten des Schiffes oder des Eigenthümers veranlasse, dem diese geborgenen Gegenstände gegen Erlag der gehabten Auslagen und gegen Zahlung des etwaigen Finderlohnes rückerstattet werden.

Wer solche Gegenstände im Meere oder vom Meere ans Ufer ausgeworfen gefunden und an sich genommen hat, muß hievon dem Hafenamte zur weiteren Veranlassung Anzeige erstatten, die gefundenen Gegenstände aber ohne Verzug der Zollbehörde zur Aufnahme in die ämtliche Bewahrung übergeben.

§. 38.

Der Schiffer hat während des Aufenthaltes im Hafenbereiche das Verhalten der Schiffsbemannung zu überwachen und dieselbe zu ermahnen, beim Auslandgehen sich keine Ordnungswidrigkeit oder Ausschreitung zu Schulden kommen zu lassen.

Auch im Hafenbereiche steht das Disciplinarrecht am Borde dem Schiffer zu.

§. 39.

Wenn der Schiffer zur Herstellung der an Bord eines Schiffes ernstlich bedrohten Ordnung den Beistand der öffentlichen Gewalt für unerläßlich erachten sollte, so hat er die nöthige Hilfe beim Hafenamte zu verlangen.

Ist das Schiff ein ausländisches, so hat der Schiffer sein Verlangen im Wege des Consularvertreters seiner Nation vorzubringen. Befände sich aber in dem betreffenden Hafen kein solcher Consularvertreter oder läge Gefahr im Verzuge, so kann vom Schiffer das Ansuchen unmittelbar an das Hafenamt gestellt werden.

An Bord von ausländischen Schiffen kann vom Hafenamte ohne Intervention des betreffenden Consularvertreters eine Amtshandlung nur dann vorgenommen werden, wenn nicht eine solche Intervention durch die bezüglichen Verträge begründet ist.

§. 40.

Es ist verboten, die Hafenorgane in der Ausübung ihrer Obliegenheiten zu stören oder sich in ihre Amtshandlungen zu mengen und sich gegen dieselben beleidigend oder in einer solchen Weise zu benehmen, daß hiedurch deren Ansehen verletzt werde.

§. 41.

Im Hafenbereiche ist das Baden im Meere an Orten, welche von der zuständigen Behörde nicht zur Benützung als öffentliche Bäder bestimmt sind, untersagt.

§. 42.

Ohne Erlaubniß des Hafenamtes ist das Beherbergen von fremden Personen auf Schiffen untersagt.

§. 47.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) mit Geld bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§. 49.

Ueber das Strafverfahren gelten im Allgemeinen jene Bestimmungen, welche bezüglich der Bestrafung von Seepolizeiübertretungen überhaupt in Kraft stehen.

Die nach den Vorschriften über die Bestrafung der Seepolizeiübertretungen zuständige Hafenbehörde bildet die erste, die Seebehörde die zweite und das Handelsministerium die dritte Instanz.

Die Berufung gegen ein Erkenntniß ist binnen 15 Tagen anzumelden.

Falls die zweite Instanz das Erkenntniß der ersten Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes, bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

Die eingehenden Geldstrafen fließen in den Marine-Unterstützungsfond.

§. 50.

Die Verjährungsfrist für die in gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Handlungen beträgt 3 Monate.

Diese Frist wird durch die Einleitung des Strafverfahrens unterbrochen.

§. 52.

Die Bestimmungen der §§. 2, 5, 9 erstes Alinea, 11, 12, 14 erstes Alinea, 15, 16, 18, 24, 29, 34, 36, 37, 40, 48 und 50 dieser Verordnung haben auch für Kriegsschiffe Anwendung.

Kriegsschiffe, welche voraussichtlich für längere Zeit einen Liegeplatz am Ufer einnehmen, sind in der Regel den Bestimmungen des §. 25 unterworfen.

164.

Gesetz vom 10. April 1884,

betreffend die Abänderung des Artikels XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871, womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt worden ist.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer den im Artikel XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 angeführten Hohlmaßen wird noch ein Hohlmaß für Flüssigkeiten von drei Deciliter Inhalt zur Aichung und Stempelung zugelassen.

165.

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 2. Mai 1884,

betreffend die Art und Weise, in welcher die Inhaber von Trödlergewerben ihre Bücher zu führen haben, dann betreffend die polizeiliche Controle, welcher sie hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes unterworfen sind.

Auf Grund des §. 54, Alinea 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet:

§. 1.

Jeder Inhaber eines Trödlergewerbes ist verpflichtet, rücksichtlich seiner Geschäfts-Einkäufe und Verkäufe ein Geschäftsbuch zu führen.

Der Eintragung in dieses Geschäftsbuch unterliegen Käufe und Verkäufe in folgenden Fällen:

Der Einkauf und Verkauf von allen Gold- und Silberwaaren, Juwelenartikeln, Kunstsachen und Antiquitäten, dann von Waffen, soweit letztere überhaupt geführt werden dürfen, und zwar hinsichtlich der sämmtlichen aufgezählten Kategorien von Gegenständen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkaufspreises; ferner der Einkauf und Verkauf von allen sonstigen Gegenständen, insoferne deren Werth (Einkaufspreis) den Betrag von 5 fl. österr. Währ. übersteigt.

Das Geschäftsbuch hat durchwegs mit Seitenzahlen versehen zu sein; ein Faden muß alle Blätter des Buches durchziehen und die Enden des Fadens sind von der Gewerbsbehörde amtlich zu siegeln.

Das Geschäftsbuch ist von der Gewerbsbehörde zu vidiren.

Es hat nachfolgende Rubriken zu enthalten:

a) die laufende Nummer;
b) den Gegenstand;
c) den Tag des Einkaufs;
d) den angegebenen Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers, mit der Bemerkung, ob der Verkäufer dem Gewerbsinhaber persönlich bekannt sei;

e) den Einkaufspreis;

f) den Tag des Verkaufs;

g) den Verkaufspreis;

h) eine Anmerkungsrubrik.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden; namentlich dürfen keine Radirungen vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2.

Die dem Gewerbsinhaber zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände hat derselbe nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den controlirenden behördlichen Organen auf Verlangen vorzulegen. Dasselbe gilt von allen derartigen schriftlichen Benachrichtigungen, welche dem Gewerbsinhaber von Privatpersonen zugehen.

§. 3.

Die Gewerbsbehörden erster Instanz sind verpflichtet, in den Geschäftslocalen der Trödler periodische Revisionen vorzunehmen; ebenso sind die Organe der Gewerbsbehörden, dann der berufenen landesfürstlichen und Ortspolizeibehörden jederzeit berechtigt, in den Geschäftslocalen der Trödler Nachschau zu pflegen, Einsicht in die Bücher zu nehmen und den Geschäftsbetrieb einer Revision zu unterwerfen, sowie wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten abzustellen oder deren Abstellung zu veranlassen.

Die Inhaber von Trödlergewerben sind verpflichtet, den obgedachten Amtspersonen jede von diesen begehrte, den Geschäftsbetrieb der Ersteren betreffende Auskunft zu ertheilen.

§. 4.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anwendung kommen, nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

166.

Gesetz vom 21. Juni 1884,

über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Beim Bergbau dürfen Kinder unter 14 Jahren als Arbeiter nicht verwendet werden.

Ausnahmsweise dürfen Kinder zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre für leichte Arbeiten über Tags, unbeschadet ihrer Schulpflicht, über Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde verwendet werden.

Frauen und Mädchen jeden Alters dürfen nur über Tags, Wöchnerinnen erst sechs Wochen nach ihrer Niederkunft und nur auf Grund ärztlicher Constatirung ihrer Arbeitsfähigkeit schon vier Wochen nach ihrer Niederkunft zur Arbeit verwendet werden.

§. 2.

Personen männlichen Geschlechtes, welche das 16., und Frauenspersonen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachtheilig ist.

§. 3.

Die Schichtdauer darf 12 Stunden und die tägliche wirkliche Arbeitszeit während derselben 10 Stunden nicht übersteigen. Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der Zeit der vollendeten Ausfahrt berechnet.

Ausnahmen hievon kann der Ackerbauminister für hochgelegene Bergbaue der Alpenländer mit der Maßgabe bewilligen, daß die Zahl von sechzig wirklichen Arbeitsstunden in der Woche nicht überschritten werden darf.

Die Berghauptmannschaft ist ermächtigt, im Falle außerordentlicher Ereignisse oder zeitweiligen dringenden Bedarfes nach Zahl und Dauer beschränkte Ueberschichten zu gestatten.

§. 4.

An Sonntagen haben die Arbeiten bei dem Bergwerksbetriebe zu ruhen. Ausgenommen sind nur diejenigen Arbeiten, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, oder welche nur zu einer Zeit, wo der Betrieb ruht, vorgenommen werden können, z. B. die Wasserhaltung, Wetterführung, der Betrieb der Schmelz-, Röst- und Coaksöfen, die Grubenwache und die Arbeiten im schwimmenden Gebirge, weiter die Grubensäuberungs-, sowie Instandhaltungsarbeiten ober und unter Tags, dann der Betrieb der Salzsudhütten nebst den damit zusammenhängenden Arbeiten, endlich mit Zustimmung der Bergbehörde auch unaufschiebbare Verladungsarbeiten.

Die Sonntagsruhe hat spätestens Sonntag sechs Uhr Früh, und zwar für die gesammte Mannschaft gleichzeitig zu beginnen und volle 24 Stunden von ihrem Beginne an zu dauern.

§. 5.

In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums finden die Bestimmungen der §§. 3 und 4 keine Anwendung.

§. 6.

Die Beobachtung dieser Vorschriften ist durch die Bergbehörden zu überwachen.

Die Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl. geahndet.

§. 7.

Die Verwendung von Frauen und Mädchen zu Arbeiten in der Grube kann von der Bergbehörde während der ersten fünf Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes in solchen Fällen gestattet werden, wo eine derartige Verwendung bisher gebräuchlich war.

167.

Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 28. August 1884,

betreffend die Einreihung des gewerbsmäßig betriebenen Hadernhandels in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg unter die concessionirten Gewerbe.

§. 1.

Auf Grund des §. 24, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird der in den Grenzbezirken (im Sinne der Zoll- und Staatsmonopolsordnung) der obgenannten Kronländer gewerbsmäßig betriebene Hadernhandel an eine Concession gebunden.

§. 2.

Bewerber um ein solches Gewerbe haben die zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen (§§. 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883) und es darf mit der Verleihung nur dann und insoferne vorgegangen werden, als von Seite der Finanzbezirksbehörde weder gegen die Person des Bewerbers in Hinsicht auf dessen gefällsämtliche Vertrauenswürdigkeit, noch gegen den gewählten Standort des Gewerbes eine Einwendung erhoben wird.

§. 3.

Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden die hinsichtlich des bloßen Sammelns von Hadern bestehenden gewerbrechtlichen und polizeilichen Vorschriften nicht berührt.

168.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. October 1884,

betreffend das Verbot des Hausirhandels im Gebiete des Curbezirkes Meran.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 26. December 1881 und die Nachträge zu derselben wird der Hausirhandel auch im Gebiete des Curbezirkes Meran (Gemeindegebiet von Gratsch, Meran, Ober- und Untermais) während der Dauer der alljährlichen Cursaison, d. i. vom 1. September bis 31. Mai jeden Jahres, auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben untersagt.

Auf die Angehörigen der im §. 17 des erwähnten kaiserlichen Patentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden findet dieses Verbot keine Anwendung.

169.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. October 1884,

betreffend die durch Müller betriebene Schwarzbrodbäckerei.*)

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883 und vom 30. Juni 1884, betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, wird verordnet:

Punkt 2 dieser Verordnung: „Bäcker“ hat zu lauten: „2. Bäcker (mit Ausnahme der von Müllern nach der bisherigen Landessitte als Nebengewerbe mittelst der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonales betriebenen Schwarzbroderzeugung)“.

---

*) Siehe Nr. 161 im Texte auf Seite 676.

170.

Verordnung der Ministerien des Handels und des Ackerbaues im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. December 1884,

betreffend die Seefischerei.

(Auszugsweise.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Grenze der Seefischerei.

Für die Zwecke dieser Verordnung ist als Grenze des Meeres und der Seefischerei gegen die Binnengewässer und die Binnenfischerei zu jene Linie anzusehen, an welcher das ständige Brackwasser aufhört.

Diese Grenze wird nach Erforderniß von der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Hafen- und Seesanitäts-Capitanate örtlich festgestellt.

§. 2.

Zulassung von nicht zur Gemeinde gehörigen Fischern innerhalb einer Seemeile von der Küste.

Die Verpachtung der Fischerei, welche den Küstenbewohnern nach der Bestimmung des §. 1 der Seefischerei-Verordnung vom 6. Mai 1835 innerhalb einer Seemeile von der Küste ausschließend zusteht, ist den Gemeinden nicht gestattet.

Es wird jedoch die Seebehörde nach Einvernehmung der betheiligten Gemeindevertretungen bewilligen, daß auch andere als der Gemeinde angehörende Fischer von Seite des zuständigen Hafen- und Seesanitäts-Capitanates zur Fischerei zugelassen werden, wenn sie den Bestand einer der nachfolgenden Voraussetzungen erhoben hat, als:

a) wenn in der Gemeinde keine Fischer vorhanden sind, oder ihre Zahl mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Fischerei und auf die

Ausdehnung der zum Gemeindegebiete gehörigen Küstenstrecke nicht ausreichend ist;

b) wenn die der Gemeinde angehörenden Fischer jene besonderen Fangarten nicht ausüben, welche zur Ausnützung der an das Gemeindegebiet angrenzenden Meeresstrecke nothwendig sind;

c) wenn die Versorgung der Märkte es erheischt.

Die Seebehörde wird für die Zulassung eine dem Werthe des Zugeständnisses entsprechende Taxe feststellen, welche der Küstengemeinde zufällt.

Die Zulassungsscheine können sowohl für einzelne Schiffer, als auch für mehrere, wenn dieselben eine Gesellschaft bilden, ausgestellt werden.

§. 3.

Besondere Anlagen innerhalb der ersten Seemeile von der Küste.

Der Vorbehalt der Fischerei innerhalb einer Seemeile zu Gunsten der Küstenbewohner schließt nicht aus, daß einzelne Küstenbewohner oder auch andere Personen auf Grund behördlicher Bewilligung innerhalb der Seemeile besondere Anlagen zur Zucht von Fischen, Weichthieren, Schalthieren oder Schwämmen errichten können.

Die Ertheilung dieser Bewilligung steht der Seebehörde zu.

Die zum Schutze solcher Anlagen etwa nothwendigen Maßregeln bei Ausübung der Fischerei sind über Begehren des Unternehmers von der Seebehörde fallweise festzustellen und in der betreffenden Küstengemeinde kundmachen zu lassen.

Sowohl über das Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung von derlei Anlagen, als auch über die zu treffenden Schutzmaßregeln ist die Gemeinde einzuvernehmen.

II. Bestimmungen in Betreff des Laiches, der Fischbrut und einzelner Fischarten.

§. 4.

Laich und Fischbrut.

Das Fischen und das Feilbieten von Laich und Fischbrut ist untersagt.

Unter Fischbrut werden jene Fische begriffen, welche nicht die Entwicklung überschritten haben, in der sie nach bestehender Uebung zur Besetzung der Fischteiche verwendet werden und deren Fang mit den besonderen hiezu bestimmten Geräthen erfolgt.

§. 5.

Ausnahmen von dem im §. 4 ausgesprochenen Verbote sind vom Hafen- und Seesanitäts-Capitanate zu bewilligen, wenn der Laich oder die Fischbrut zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Besetzung von Fischteichen zur Austernzucht, zu einer anderen künstlichen Zucht oder zum Fischköder bestimmt sind.

In Absicht auf die Ertheilung dieser Bewilligungen, beziehungsweise bei deren Ausübung, sind jedoch die Vorschriften der folgenden §§. 6 und 7 zu beachten.

§. 6.

Das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat hat in jedem Jahre zu bestimmen, an welchem Tage des Monates März die Fischerei von Laich und Fischbrut beginnen könne.

Vor dem 15. April darf jedoch diese Fischerei nicht beginnen:

a) in den Canälen, welche die Lagunen mit dem Meere verbinden,
b) innerhalb der Entfernung von 400 Metern von den inneren und äußeren Oeffnungen der vorgenannten Canäle und von den Mündungen der Süßwässer ins Meer oder in die Lagunen.

Der Fang von Fischbrut darf in einer Entfernung von weniger als 40 Metern von den zum Aufsteigen der Fische bestimmten Oeffnungen (Schleusen, Einschnitte) der Salzwasser-Fischteiche nicht ausgeübt werden. Wenn irgend eine abweichende Uebung auf ein erworbenes ordnungsmäßig erwiesenes Privatrecht sich gründet, ist letzteres zu beachten.

In keinem Falle darf diese Fischerei zur Nachtzeit ausgeübt werden.

§. 7.

Goldbrassen-Brut.

Der Fang und das Feilbieten der Brut von Goldbrassen (Chrysophrys aurata) insbesondere ist vom 1. September bis zum 15. April des nächstfolgenden Jahres verboten.

§. 8.

Wenn eine Abnahme an entwickelten Fischen in Folge des Fischens von Laich oder Fischbrut nachgewiesen ist, kann die Seebehörde für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten die Ertheilung der im §. 5 erwähnten besonderen Bewilligungen einstellen.

§. 9.

Privatteiche.

Die Bestimmungen der §§. 4—8 finden, unbeschadet der im §. 6 erwähnten Privatrechte, auch auf den Fischfang in denjenigen Privatteichen Anwendung, welche mit den öffentlichen Gewässern in Verbindung stehen.

§. 10.

Meergrundeln.

Der Fang von Meergrundeln (gobius ophiocephalus) mit der Hand, mit Stichgabeln (fossenin) und mit Fischkörben (nasse, cestelle o chebe) ist vom 15. März bis Ende Juni verboten.

§. 11.

Langusten und Hummer.

Der Fang der Languste (Palinurus vulgaris) und des Hummers (Homarus marinus) ist vom 1. Februar bis Ende April verboten.

Zu keiner Zeit dürfen Langusten oder Hummer feilgeboten werden, welche nicht die Länge von mindestens zwanzig Centimeter von der Spitze des Auges bis zum rückwärtigen Ende des Körpers haben.

§. 12.

Austern und Miesmuscheln.

Es ist untersagt, Austern vom 1. April bis Ende August und Miesmuscheln (cozze nere, pedoci, mussoli) vom 1. März bis Ende April zu lesen.

Zu keiner Zeit des Jahres dürfen Austern unter fünf und Miesmuscheln unter drei Centimeter Länge feilgeboten werden.

Diese Verbote finden keine Anwendung auf Austern und Miesmuscheln, welche aus Zuchtteichen oder sonstigen Anlagen für Austern- oder Miesmuschelzucht stammen oder dahin bestimmt sind.

§. 13.

Die in den §§. 4, 7, 11 und 12 enthaltenen Feilbietungsverbote erstrecken sich auf die Verwaltungsgebiete der Statthaltereien in Triest und Zara-

III. Bestimmungen in Betreff einzelner Oertlichkeiten und Arten der Fischereiausübung.

§. 14.

Telegraphenkabeln.

Es ist an den durch Kundmachung bezeichneten Oertlichkeiten, in welchen sich unterseeische Telegraphenkabeln befinden, verboten, mit Netzen oder mit Geräthen zu fischen, welche den Grund streifen, sowie an diesen Oertlichkeiten Anker zu werfen.

§. 15.

Fischfang an der Einfahrt und im Bereiche des Hafens.

Das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat kann auch den sonst erlaubten Fischfang an der Einfahrt und im Bereiche der Häfen verbieten, wenn derselbe die Schifffahrt hindert oder merklich stört.

§. 16.

Verbot der gänzlichen Sperre der Canäle und Buchten.

Es ist untersagt, quer über die Meerescanäle und Buchten feste oder bewegliche Fischereivorrichtungen derart anzubringen, daß sie den Durchzug der Fische gänzlich verhindern.

§. 17.

Verbot des Fischfanges im Bereiche der Ausmündung von Seen, Teichen, Lagunen und Buchten.

Innerhalb der Entfernung von 200 Metern von der Ausmündung jener Seen, Teiche, Lagunen und Buchten, in welchen vermöge eines

Privatrechtes oder besonderer Bewilligung der zuständigen Behörde die Fischzucht betrieben wird, ist der Fischfang zu jeder Zeit und mit allen Arten von Netzen oder Geräthen verboten.

Dieses Verbot trifft nicht die Fischerei mit einer oder zwei Angeln.

§. 18.

Dynamit, Sprengstoffe u. dgl.

Dynamit, andere Sprengstoffe, ferner betäubende oder lähmende Mittel dürfen zum Fischfange nicht verwendet werden.

Auch ist es verboten, solcher Art getödtete Thiere aufzulesen.

§. 19.

Fischzäune, Reifsäcke, kleine Zugnetze u. dgl.

Das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat kann nach Anhörung der betheiligten Gemeindevertretungen den Fischfang mit Fischzäunen während der Zeit verbieten, welche dasselbe mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse und Gebräuche als die geeignetste erachtet, um die Fortpflanzung der Fische zu schützen.

§. 20.

Der Fischfang mit Reifsäcken (cogolle), den kleinen Zugnetzen für Aehrenfische (trattoline d'anguelle), sowie mit den Netzen für Meergrundeln (guatte, vatte) ist vom 1. Jänner bis Ende Juli verboten.

IV. Bestimmungen in Betreff der Fischerei mit Schleppnetzen und anderen Schleppgeräthen.

§. 21.

Mit Dampfern.

Der Fischfang mit Schleppnetzen oder anderen Schleppgeräthen, welche von Dampfbooten gezogen werden, ist in der Entfernung von weniger als fünf Seemeilen von der Küste jederzeit verboten.

§. 22.

Mit zwei Segelbarken.

Der Fischfang mit Schleppnetzen, welche von zwei Barken unter Segel gezogen werden, ist an Stellen, wo die Meerestiefe weniger als acht Meter beträgt, jederzeit verboten.

Innerhalb der ersten Seemeile vom Lande ist dieser Fischfang, ohne Rücksicht auf die Wassertiefe, für die Zeit vom 1. Mai bis Ende November verboten, für die Zeit vom 1. December bis Ende April des nächstfolgenden Jahres aber nach Maßgabe der allgemeinen Regel des ersten Alinea des nachfolgenden §. 23 soferne ausgeschlossen, als nicht auf Grund des zweiten oder dritten Absatzes des §. 24 dessen Zulässigkeit eintritt.

Im Uebrigen gelten für diesen Fischfang die besonderen Bestimmungen der §§. 25 bis 27 und ist auch auf denselben die im §. 28 enthaltene Vorschrift in Betreff der fallweisen Verlängerung der Fangzeit anwendbar.

§. 23.

Mit Segelbarken, Ruderbooten oder vom Lande.

Der Fischfang mit Schleppnetzen und anderen Schleppgeräthen, welche von einer oder mehreren Segelbarken gezogen werden, ist vom 1. December bis Ende April des nächstfolgenden Jahres innerhalb einer Seemeile von jedem Punkte der Küste verboten.

Außerhalb dieser Grenze ist die bezeichnete Fischereiart während des nämlichen Zeitraumes, beziehungsweise im Falle des §. 22 zu jeder Zeit an Stellen verboten, wo die Meerestiefe weniger als acht Meter beträgt.

Von den vorstehenden Verboten sind kleine einzeln fischende Ruderboote ausgenommen.

Es bleibt dem Hafen- und Seesanitäts-Capitanate überlassen, den Fischfang mit Schleppnetzen, welche vom Lande aus mit Händekraft oder von kleinen einzeln fischenden Ruderbooten gezogen werden, an den Orten und während jener Zeit zu verbieten, in welchen derselbe nachweislich der Vermehrung von wirthschaftlich wichtigen Fischgattungen schädlich ist.

§. 24.

Ausnahme von dem Verbote des ersten Absatzes des §. 23.

In Hinblick auf das besondere Bedürfniß nach Versorgung der Märkte hat das im ersten Absatze des §. 23 enthaltene Verbot keine Anwendung auf den Fischfang zu finden, welcher mit den Netzen tartana, bragagna und grippo durch Barken mit Ausleger (a spuntiere) oder bragozzi in den Gewässern der Hafen-Capitanate von Triest und Rovigno ausgeübt wird.

Mit Rücksicht ferner auf die Wassertiefe und auf den Umstand, daß einige Fischgattungen mit Vortheil nicht anders gefangen werden können, als mit dem von zwei Barken unter Segel gezogenen Schleppnetze, findet das im ersten Absatze des §. 23 enthaltene Verbot keine Anwendung auf die östliche Küste Istriens von Valosca bis Punta Ubas, auf die östliche Küste der Insel Cherso von Punta Jablanac bis Punta Colorat und auf die westliche Küste der Insel Veglia von Punta Negrito bis Scoglio S. Marco.

Es bleibt der Seebehörde überlassen, auch für einzelne andere Oertlichkeiten, für welche sie es angemessen erkennen sollte, Ausnahmen von dem im ersten Absatze des §. 23 enthaltenen Verbote zu gewähren, nnd ist die bezügliche Verfügung zu verlautbaren.

§. 25.

Gewässer, wo der Fischfang mit Schleppnetzen durch das ganze Jahr verboten ist.

Der Fischfang mit Schleppnetzen, welche von Barken unter Segel gezogen werden, ist durch das ganze Jahr verboten:

a) in dem Canale delle Castella,

b) zum Schutze der sogenannten „Miladure" innerhalb zweier Seemeilen von der Küste von den Botticelle bis zur Höhe von Prostrano,

c) innerhalb zweier Seemeilen von der Küste der Inseln Lissa und Busi.

§. 26.

Gewässer, wo der Fischfang mit Schleppnetzen während eines Theiles des Jahres verboten ist.

Der Fischfang mit Schleppnetzen, welche von Barken unter Segel gezogen werden, ist vom 15. März bis Ende September verboten:

a) längs der dalmatinischen Festlandsküste vom Canale Morter angefangen bis Val Manera innerhalb zweier Seemeilen von der Küste;
b) in den Gewässern, welche eingeschlossen werden von geraden Linien zwischen Almissa auf dem Festlande und Pucischie auf der Insel Brazza, zwischen Xigovoschie auf dem Festlande und Punta S. Giorgio di Lesina und zwischen Cap Kabal auf Lesina und Val Spino auf Brazza;
c) in den Gewässern, welche eingeschlossen sind durch gerade Linien von Punta S. Giorgio di Lesina nach Trappano auf der Halbinsel Sabioncello und von Punta Koscia auf Lesina nach Cap Gomena auf Sabioncella;
d) von der Höhe des Cap Kabal längs der Küste von Lesina um Cap S. Pellegrino und die Spalmadori bis Pokognidol innerhalb zweier Seemeilen von der Küste der Insel Lesina und den Spalmadori.

§. 27.

Von Val Manera an der dalmatinischen Festlandsküste längs der nördlichen Küste der Inseln Solta und Brazza bis Pucischie; von Val Manera längs der südlichen Küste der Inseln Zirona, Solta und Brazza bis zur Höhe des Cap Kabal; im Canale von Curzola bis Cap Gomena; im Canale der Narenta; längs der Halbinsel Sabioncello und im Canale zwischen den Inseln Giuppana, Mezzo und Calamotta einerseits und dem Festlande anderseits ist der Fischfang mit Schleppnetzen, welche von Barken unter Segel gezogen werden, außerhalb einer Seemeile von der Küste ab vom 15. April bis Ende September verboten.

§. 28.

Ausnahme für die Osterfeiertage.

In den Fällen, in welchen nach den gegenwärtigen Bestimmungen der Fischfang im März oder April aufhören müßte, kann das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat, nach Einvernehmung der Gemeinden, die Ausübung desselben bis zu den Osterfeiertagen gestatten.

§. 29.

Sicherung der Standnetze.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Fischfanges mit Standnetzen, insbesondere der Sardellenfischerei, ist der Fischfang mit Schlepp-

netzen, welche von Barken unter Segel gezogen werden, in einer Entfernung von weniger als 30 Metern von den Signalen eines jeden in Thätigkeit befindlichen Standnetzes und von weniger als 60 Metern von den besonderen Signalen der Standnetze für Sardellen verboten.

Die Standnetze dürfen jedoch nicht derart aufgestellt werden, daß sie den Verkehr in den Canälen und Buchten hindern, oder die Ausübung anderer Fangarten außerhalb der Seemeile unmöglich machen.

Die näheren Vorschriften über die vorerwähnten Signale sind von der Seebehörde zu erlassen.

V. Register der Fischerei-Fahrzeuge.

§. 33.

Fischerei-Registerbrief.

Der Registerbrief wird nach dem beiligenden Muster B von dem Hafen- und Seesanitäts-Capitanate ausgestellt, bei welchem die Eintragung des Fahrzeuges geschehen ist.

Durch den Registerbrief wird die Nationalität des Fahrzeuges und das Recht, die Seefischerei zu betreiben, nachgewiesen.

VI. Uebertretungen und Strafen.

§. 39.

Uebertretungen und Strafen.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insoferne die betreffenden Handlungen nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) mit Geld bis einhundert Gulden oder mit Arrest von sechs Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§. 40.

Strafverfahren.

Ueber das Strafverfahren gelten im Allgemeinen jene Bestimmungen, welche bezüglich der Bestrafung von Seepolizei-Uebertretungen überhaupt in Kraft stehen.

Die nach den Vorschriften über die Bestrafung der Seepolizei-Uebertretungen zuständige Hafenbehörde bildet die I., die Seebehörde die II. und das Handelsministerium die III. Instanz.

Die Berufung gegen ein Erkenntniß ist binnen 15 Tagen einzubringen.

Falls die II. Instanz das Erkenntniß der I. Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes, bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

Die eingehenden Geldstrafen fließen in den Marine-Unterstützungsfond.

§. 41.

Insofern die Uebertretung in der verbotenen Feilbietung von Fischen besteht und diese Feilbietung nicht vom Boote aus erfolgt, sind zu deren Bestrafung nach Maßgabe des §. 39 die politischen Behörden zuständig und finden die für das politische Strafverfahren bestehenden Vorschriften Anwendung.

§. 42.

Verjährung.

Die Verjährungsfrist für die in gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Handlungen beträgt drei Monate.

Diese Frist wird durch die Einleitung des Strafverfahrens unterbrochen.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 45.

Diese Verordnung tritt am 12. December 1884 in Wirksamkeit.

Es bleiben fortan in Kraft die Bestimmungen des §. 1 der Seefischereiordnung vom 6. Mai 1835, das über die Seefischerei vom Generalproveditor Dalmatiens erlassene Reglement vom 15. April 1808, mit Ausnahme der Art. 14 und 15, Titel IV und des Titels IX, statt dessen die §§. 39 und 40 dieser Verordnung gelten, endlich die Verordnung der dalmatinischen Statthalterei vom 10. November 1880

Nr. 15461, betreffend die Ausübung der Sardellenfischerei mit den voighe genannten Netzen (L. G. Bl. Nr. 59).

An die Stelle der in den Artikeln 9, 28 und 58 des vorerwähnten Reglements vom 15. April 1808 und den Artikeln II, III und IV der oberwähnten Statthaltereiverordnung genannten politischen Behörden treten die Behörden der Seeverwaltung.

Alle übrigen mit gegenwärtiger Verordnung in Widerspruch stehenden administrativen Bestimmungen über die Seefischerei treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Certificate für die Ausübung der Seefischerei behalten ihre Giltigkeit noch durch sechs Monate vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung.

Formulare B.

№ . . .   Unterscheidungszeichen . . . .

Fischerei-Registerbrief.

Das k. k. Hafen-Capitanat in . . . . bezeugt hiemit, daß in Gemäßheit der Verordnung des k. k. Handels- und des k. k. Ackerbauministeriums vom . . . . das nachstehend bezeichnete Fahrzeug . . . . . . am . . . . unter Zahl . . . in das Register für Fischerei eingeschrieben worden ist und daher zur Ausübung der Seefischerei ermächtigt ist.

I. Name oder Zahl des Fahrzeuges . . . .
II. Bauart desselben . . . .
III. Tonnengehalt . . . .
IV. Ort und Zeit der Erbauung . . . .
V. Heimatshafen . . . .
VI. Normalzahl der Mannschaft . . . .

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet jene Nummer, unter welcher das Gesetz oder die Verordnung sowohl in der tabellarischen Uebersicht, wie im Texte selbst zu finden ist.

Reichsgesetze

und

Ministerial-Verordnungen

zum

Gebrauche für die k. k. Gendarmerie.

Jahrgang 1885.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1886.

Über=

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
171	30. Jänner 1885.	Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Gebiete des Curbezirkes Arco.
172	8. März 1885.	Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.
173	23. März 1885.	Gesetz, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen werden.
174	10. April 1885.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine.

ſicht

Ob ſich damit ganz oder nur auszugsweiſe vertraut zu machen iſt	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abſchnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz.	—	Reichsgeſetz-Blatt Nr. 17.
Auszugsweiſe.	Artikel I, Artikel II mit den §§. 72 bis 87, 87 c, 88 und 88 a, 93 bis 98, 104, 104 a und 105.	Reichsgeſetz-Blatt Nr. 22.
Auszugsweiſe.	§§. 1, 2, 5, 7 und 8.	Reichsgeſetz-Blatt Nr. 48.
Ganz, ſammt der Belehrung, jedoch mit Weglaſſung des Punktes 12 im Abſatz B und des Formulars zur Seuchenrapportstabelle.	—	Reichsgeſetz-Blatt Nr. 54.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
175	24. April 1885.	Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes.
176	12. Mai 1885.	Verordnung der Minister des Handels und des Innern, womit das Formular der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter festgestellt wird.
177	24. Mai 1885.	Gesetz, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden.
178	27. Mai 1885.	Gesetz, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben.
179	27. Mai 1885.	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, womit besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen im Gewerbsbetriebe erlassen werden.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	§§. 1 bis 8, 16 bis 18.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 49.
Ganz nebst dem Formular mit Weglassung des Schlussatzes.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 69.
Ganz, mit Weglassung des Schlussparagraphes 10.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 89.
Ganz, mit Weglassung des Schlussparagraphes 14.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 134.
Ganz, mit Weglassung des Schlussparagraphes 3.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 82.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt
	des Gesetzes oder der Verordnung	
180	27. Mai 1885.	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht, womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird.
181	27. Mai 1885	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, womit die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorien von Gewerben gestattet wird.
182	27. Mai 1885.	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, womit einzelnen Gewerbekategorien die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde gewährt und bei den Gewerbeunternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe die Arbeitszeit behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels geregelt wird.
183	27. Mai 1885.	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, womit jene Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnet werden, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz, mit Weglassung des Schlussparagraphes 4.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 83.
	Der Text dieser Verordnung enthält bereits die durch die Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, vorgezeichneten Ergänzungen, beziehungsweise Abänderungen.	
Ganz, mit Weglassung des Schlussparagraphes 3.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 84.
Ganz, mit Weglassung des Schlussparagraphes 6.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 85.
	Die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine (zwölfte) Stunde bei den im §. 1 bezeichneten Gewerben wird laut Ministerialverordnung vom 8. Februar 1886, R. G. Bl. Nr. 27, bis zum 11. Juni 1888 erstreckt.	
Ganz, mit Weglassung des Schlussparagraphes 5.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 86.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt
	des Gesetzes oder der Verordnung	
184	27. Juni 1885.	Gesetz, womit das Gesetz vom 3. April 1875, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) theilweise abgeändert und ergänzt wird.
185	20. Juli 1885.	Verordnung der Minister des Handels und des Innern, betreffend die Einreihung des Betriebes von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditsverhältnisse von Firmen unter die concessionirten Gewerbe.
186	30. Juli 1885.	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht, womit Punkt 10 des §. 2 B der Verordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, erläutert wird.
187	4. August 1885.	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1885 Anordnungen in Betreff der Sprengstoffe erlassen werden.
188	15. September 1885.	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Behandlung der Fahrboote in Bezug auf die Beförderung von Reisenden zur See.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 4, 6, 7, 8.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 3 ex 1886. Mit beiden Gesetzen haben sich bloß die Posten in weinbautreibenden Gegenden der Länder: Niederösterreich, Steiermark, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Istrien, Dalmatien, Tirol, Böhmen und Mähren vertraut zu machen.
Ganz mit Weglassung des Schlusssatzes.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 116.
Ganz, mit Weglassung des Schlusssatzes.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 108. Die im letzten Absatze enthaltene Zeitbestimmung wurde abgeändert und ist für die Sonntagsarbeit §. 2 B, Punkt 11 der unter Nr. 180 aufgenommenen Ministerialverordnung maßgebend.
Ganz, mit Weglassung des zweiten Alinea des §. 1 und des Schlussparagraphes 4.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 135.
Ganz, mit Weglassung der §§. 3 und 7.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 133.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
189	17. November 1885.	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, womit den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden verboten wird, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten.
190	30. December 1885.	Verordnung der Minister des Handels und des Innern, betreffend die Einreihung der Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionirten Gewerbe.
191	30. December 1885.	Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Bezirke des Curortes Gries in Tirol.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 166.
Auszugsweise.	§§. 1, 2, 4 und 6.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 13 ex 1886.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 14 ex 1886.

171.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. Jänner 1885,

betreffend das Verbot des Hausirhandels im Gebiete des Curbezirkes Arco.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 26. December 1881 und die Nachträge zu derselben, wird der Hausirhandel auch im Gebiete des Curbezirkes Arco während der Dauer der alljährlichen Cursaison, das ist vom 1. September bis 31. Mai jeden Jahres auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben untersagt.

Auf die Angehörigen der im §. 17 des erwähnten kaiserlichen Patentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden findet dieses Verbot keine Anwendung.

172.

Gesetz vom 8. März 1885,

betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

(Auszugsweise.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und des Anhanges derselben, betreffend die Arbeitsbücher, haben nachfolgende Bestimmungen zu treten:

Artikel II.

VI. Hauptstück.

Gewerbliches Hilfspersonale.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 72.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Übereinkunft.

In Ermanglung einer Übereinkunft entscheiden zunächst die dafür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

§. 73.

Hilfsarbeiter.

Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden, und zwar:

a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. d. gl.);

b) Fabriksarbeiter;

c) Lehrlinge;

d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (ohne zu den im Artikel V, lit. d des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung bezeichneten Personen zu gehören).

Zu den Hilfsarbeitern gehören auch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbsunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von den im Artikel V des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung aufgeführten physischen oder moralischen Personen neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. d. gl. werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

§. 74.

Vorsorge für Hilfsarbeiter.

Jeder Gewerbsinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbsbetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

Insbesondere hat der Gewerbsinhaber Sorge zu tragen, dass Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Theile, als Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge, Kufen, Kessel, Pfannen u. d. gl. derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, dass eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann.

Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbsinhabers, die Vorsorge zu treffen, dass die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, dass die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende, sowie der nachtheiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende und dass insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrungs- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter thunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

Nicht minder haben Gewerbsinhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu widmen.

Schließlich sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt, thunlichst die durch das Alter, beziehungsweise das Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

§. 74 a.

Arbeitspausen.

Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde für die betreffende Arbeitszeit entfallen.

Bei der Nachtarbeit (§. 95) haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern ermächtigt, je nach dem thatsächlichen Bedarfe einzelnen Kategorien von Gewerben, namentlich jenen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen zu gestatten.

§. 75.

Sonn- und Feiertagsruhe.

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Ausgenommen hievon sind alle an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht wird jedoch ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu gestatten.

An den Feiertagen ist den Hilfsarbeitern die nöthige Zeit einzuräumen, um den ihrer Confession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen.

§. 75 a.

Abend- und Sonntagsschulen.

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden gewerblichen

Abend- und Sonntagsschulen (Vorbereitungs-, Fortbildungs-, Lehrlings- oder Fachcurse) die erforderliche Zeit einzuräumen.

§. 76.

Pflichten der Hilfsarbeiter.

Die Hilfsarbeiter sind verpflichtet, dem Gewerbsinhaber Treue Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihnen anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen die übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter der Aufsicht der Hilfsarbeiter arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insofern diese nicht zum Gewerbsbetriebe gehören, sind die Hilfsarbeiter vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet.

§. 77.

Entlohnung. Kündigung.

Wenn über die Zeit der Entlohnung des Hilfsarbeiters und über die Kündigungsfrist nicht anderes vereinbart ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine 14tägige Kündigungsfrist vorausgesetzt. Doch sind Hilfsarbeiter, welche nach dem Stücke entlohnt werden oder im Accord arbeiten, erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben.

§. 78.

Lohnzahlungen.

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter im baren Gelde auszuzahlen.

Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbsinhaber und

dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

Dagegen darf nicht vereinbart werden, dass die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen.

Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht creditiren.

Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklocalitäten ist untersagt.

§. 78 a.

Die Bestimmungen des §. 78 finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber die zu deren Gewerbsbetriebe nöthigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Consumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 78 b.

Die rücksichtlich der Gewerbsinhaber in den §§. 78 und 78 a getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren der Gewerbsinhaber, sowie auf andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 78 c.

Nichtigkeit von Verträgen.

Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der §§. 78, 78 a und 78 b zuwiderlaufen, sind nichtig.

§. 78 d.

Folgen der Nicht-Barzahlungen an Hilfsarbeiter.

Hilfsarbeiter, deren Forderungen entgegen den Vorschriften der §§. 78, 78 a und 78 b anders als durch Barzahlung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne dass ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Soweit das an Zahlungsstatt

Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Wert, wenn in der Arbeitsordnung (§. 88 a) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrafe für eine Krankenkasse der betreffenden Fabriks- oder Gewerbsunternehmung bestimmt ist, dieser, und wenn der Gewerbsinhaber einer Genossenschaft angehört, der genossenschaftlichen Krankenkasse zu; besteht für die betreffende Gewerbsunternehmung eine solche nicht, so fallen die Geldstrafen dem Armenfonde des Ortes zu, wo die Gewerbsunternehmung ihren Sitz hat.

§. 78 e.

Nichtklagbarkeit der Forderungen für creditirte Waren.

Forderungen für Gegenstände oder Waren, welche ungeachtet des in den §§. 78, 78 a und 78 b enthaltenen Verbotes den Hilfsarbeitern creditirt wurden, können von Gewerbsinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen den im §. 78 d bezeichneten Anstalten für ihre gesetzlichen Zwecke zu.

§. 79.

Ausweis.

Die Hilfsarbeiter müssen mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei dem kaufmännischen Hilfspersonale in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

Gewerbsinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

§. 80.

Arbeitsbücher.

Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers gegen Vergütung der Beschaffungskosten stempelfrei ausgefertigt.

vorschriftsmäßige Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe vollzogen ist.

B. Rothlauf der Schweine.

1. In der Anzeige, welche der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher, sobald er von dem Auftreten des Rothlaufes unter den Schweinen auf irgend eine Weise Kenntnis erlangt, unverweilt an die politische Bezirksbehörde zu erstatten hat, ist die Zahl der erkrankten Thiere und der befallenen Gehöfte anzugeben.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat sofort die Absonderung der gesunden Schweine von den kranken und die Sperre des verseuchten Stalles zu veranlassen.

2. Ergibt sich aus dieser Anzeige, dass die Krankheit in einem Hofe eine größere Verbreitung erlangt hat, oder in mehreren Gehöften einer Ortschaft zum Ausbruch gekommen, oder überhaupt in bedrohlicher Weise aufgetreten ist, so ist von der politischen Bezirksbehörde der Amtsthierarzt zur Erhebung und zur Einleitung der veterinär-polizeilichen Maßregeln zu entsenden.

Bei dem Vorkommen bloß vereinzelter Fälle kann die Durchführung und Überwachung der veterinär-polizeilichen Maßregeln dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher unter seiner Verantwortung überlassen werden.

3. Rothlaufkranke Schweine sind von den gesunden abzusondern und die verseuchten Ställe und Standorte abzusperren.

Der gemeinschaftliche Weidegang auch anscheinend gesunder Schweine aus Seuchenhöfen ist verboten.

4. Für die kranken Schweine sind eigene Wärter, welche mit gesunden Schweinen nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen, und besondere Futter- und Tränkgeschirre, sowie besondere Geräthschaften für gesunde und für kranke Thiere zu beschaffen.

5. Die Schlachtung anscheinend noch gesunder Schweine aus Seuchenhöfen darf nur in diesen selbst unter Intervention des Vieh- und Fleischbeschauers stattfinden.

6. Das Fleisch von Schweinen, welche im ersten Beginne der Krankheit geschlachtet wurden, darf, wenn es nach vorgenommener genauer Beschau durch den bei der Schlachtung anwesenden Fleischbeschauer für den menschlichen Genuss als zulässig erkannt wird und Veränderungen

in inneren Organen nicht erkennbar sind, ausschließlich nur für den Gebrauch im Seuchenorte unter der Bedingung verwendet werden, dass solches Fleisch unter Aufsicht des Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehers sogleich nach der Schlachtung im Seuchenhofe der Siedhitze ausgesetzt oder der Pökelung unterzogen werde.

Die Verwendung oder die Hintangabe des Fleisches rothlaufkranker Schweine in rohem Zustande gegen oder ohne Entgelt ist verboten.

7. Die Cadaver der gefallenen und jener getödteten rothlaufkranken Schweine, deren Fleisch für den menschlichen Genuss als unzulässig erklärt worden ist, sind unschädlich zu beseitigen. Desgleichen sind von jenen geschlachteten rothlaufkranken Schweinen, deren Fleisch für den menschlichen Genuss geeignet erkannt wurde, alle übrigen Theile (die in der Brust- und Bauchhöhle gelegenen Eingeweide, das Gehirn u. s. w., dann die Abfälle) unschädlich zu beseitigen.

8. Findet die unschädliche Beseitigung der Cadaver und thierischen Theile nicht auf thermischem oder chemischem Wege, sondern durch Vergraben statt, so müssen die Gruben tief angelegt, nach dem Hineinbringen der Äser mit Erde wohl ausgefüllt und entsprechend verwahrt werden.

9. Die verseuchten Ställe, Standorte und die bei den kranken Thieren verwendeten Geräthe sind zu reinigen und zu desinficiren.

10. Wird die Krankheit bei Schweinen auf dem Triebe constatirt, so ist der Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere zu veranlassen.

Hiebei ist von Seite der politischen Bezirksbehörde auf die rascheste Beseitigung der kranken Thiere hinzuwirken. Im Falle, als innerhalb 8 Tage nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle neue Erkrankungen an Rothlauf nicht vorgekommen sind, ist der Weitertrieb zu gestatten.

11. Tritt der Rothlauf in größerer Verbreitung auf, so ist der Amtsthierarzt zur Constatirung der Krankheit sowie zur Leitung des schließlichen Desinfectionsverfahrens in den Seuchenort zu entsenden.

Bei umfangreicher Verbreitung der Seuche wird es dem Ermessen der politischen Bezirksbehörde überlassen, den Amtsthierarzt auch außerdem in entsprechenden Zwischenräumen zur Nachschau in den Seuchenorten anzuweisen.

Bei vereinzelt bleibenden Fällen genügt die Abordnung des Amtsthierarztes zur Leitung des schließlichen Desinfectionsverfahrens.

13. Die eingeleiteten veterinär-polizeilichen Maßregeln haben bei vereinzelten Krankheitsfällen außer Wirksamkeit zu kommen, wenn keine kranken Schweine mehr vorhanden sind; bei seuchenartigem Auftreten dann, wenn innerhalb 8 Tage nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle eine neue Erkrankung an Rothlauf nicht weiter vorgekommen und in beiden Fällen die vorschriftsmäßige Desinfection der Ställe, Standorte und Geräthe durchgeführt ist.

Belehrung

über die Erscheinungen des Rauschbrandes bei Rindern und des Rothlaufes bei Schweinen.

A. Rauschbrand der Rinder.

Der Rauschbrand (Rausch, Flug, Flugkrankheit, Geräusch, Plage) ist eine bei jüngeren, im Alter von sechs Monaten bis zu vier Jahren stehenden, seltener bei älteren Rindern besonders während der Sommermonate und in bestimmten Örtlichkeiten vorkommende, sehr rasch und in der Regel tödtlich ablaufende Krankheit, welche sich durch das Auftreten einer schnell sich vergrößernden, beim Anfühlen knisternden (rauschenden) Geschwulst zu erkennen gibt.

In manchen Fällen ist das Hervortreten der Geschwulst die erste wahrnehmbare Krankheitserscheinung, in anderen dagegen gehen dem Ausbruche derselben Mattigkeit, Traurigkeit, Aufhören der Fresslust und des Wiederkauens, Trockenheit des Flotzmaules, Kälte der Endtheile des Körpers, Zittern der Haut, Hinken mit einem oder dem anderen Beine, manchmal auch Aufblähen und Kolik voraus.

Die Geschwulst kann an verschiedenen Theilen des Körpers ihren Sitz haben; am häufigsten kommt sie an der Schulter, am Kreuz, in der Lendengegend, an den Schenkeln, an den Geschlechtstheilen, auch an der Unterbrust und zur Seite am Halse vor. Anfangs klein, nicht deutlich abgegrenzt und sehr schmerzhaft, nimmt die Geschwulst rasch an Größe zu und kann innerhalb acht bis zehn Stunden einen sehr bedeutenden Umfang erreichen. Nach und nach wird sie von der Mitte aus weniger empfindlich, knistert (rauscht) beim Anfühlen und gibt beim Beklopfen einen hellen Schall. Aus einem in die Geschwulst gemachten Einschnitte fließt im Beginne der Krankheit ein röthliches, später ein dunkelgefärbtes Blut, gegen das Lebensende hin eine schäumige Flüssigkeit aus.

Während des Heranwachsens der Geschwulst nehmen die Fiebererscheinungen zu, die Haut wird heiß, Puls und Athmen sind beschleunigt, letzteres überdies erschwert; die kranken Thiere zeigen große Hinfälligkeit, sie können sich nur mühsam und schwankend vom Platze bewegen. Endlich legen sie sich nieder, ohne sich wieder zu erheben, ihre Haut wird kalt und schließlich tritt, zumeist einen oder zwei Tage nach dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen, in der Regel ein tödtlicher Ausgang ein. Fälle von Genesung sind selten; Thiere jedoch, welche den Rauschbrand überstanden haben, sind vor einem wiederholten Anfalle dieser Krankheit geschützt.

B. Rothlauf der Schweine.

Der Rothlauf der Schweine (Schweineseuche) stellt sich besonders während der heißen Sommermonate ein und befällt vorzugsweise jüngere und weniger widerstandsfähige Thiere.

Im Beginne der Krankheit zeigen sich die Schweine matt und traurig, sie liegen viel, äußern nur geringe Fresslust, dagegen vermehrten Durst; nicht selten wird Fieberschauern und eine wechselnde Hautwärme, besonders an den Ohren und Beinen wahrgenommen; das Athmen ist erschwert und meistens ein heiserer Husten vorhanden.

Mit der Zunahme der Krankheit hört die Fresslust vollständig auf, der Hinterleib wird gegen Druck empfindlich, nicht selten stellt sich Brechneigung oder wirkliches Erbrechen ein; manchmal ist Verstopfung, öfter aber Durchfall zugegen. Je heftiger der letztere ist, desto mehr verfallen die Thiere. Sind die Athmungsorgane vorzugsweise ergriffen, so wird die Athembeschwerde sehr auffallend, der heisere Husten häufig und bisweilen auch Schlingbeschwerde bemerkbar.

Die sichtlichen Schleimhäute erscheinen dunkel gerölhet, die Haut ist an umschriebenen Stellen oder auch verbreitet, besonders am Bauche, in der Leistengegend, am Mittelfleische, an der Innenfläche der Schenkel, am Nacken, am Rüssel und an den Ohren geröthet oder violett gefärbt, oder schwarz gefleckt und geschwellt, bisweilen auch mit Blasen besetzt; in manchen Fällen werden mehr oder weniger große Hautstücke, besonders an den Ohren, an den Fußenden oder am Schwanze brandig.

Außerdem macht sich manchmal eine große Aufregung und Unruhe, oder im Gegentheile eine auffallende Abstumpfung der Thiere, Drängen

nach einer Seite, Herumlaufen im Kreise, später Schwäche und Lähmung des Hintertheiles bemerkbar.

Bei leichterer Erkrankung kann Genesung eintreten, die aber bisweilen nur unvollständig ist, da infolge des nicht geheilten Darmleidens Störungen in der Verdauung und Ernährung zurückbleiben.

Die schweren Fälle enden in der Regel tödtlich, und zwar bei sehr raschem Verlaufe schon innerhalb eines oder zweier Tage, bei weniger raschem nach einer vier- bis achttägigen Dauer der Krankheit.

175.

Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 24. April 1885,

betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes.

(Auszugsweise.)

Auf Grund des §. 54, Alinea 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, sowie in Durchführung des Gesetzes vom 23. März 1885, betreffend das Pfandleihergewerbe, wird verordnet:

§. 1.

Jeder Inhaber eines Pfandleihergewerbes ist verpflichtet, ein Pfandleihbuch zu führen.

Über die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silbersachen ist ein besonderes Pfandleihbuch zu führen. Erstreckt der Pfandleiher seinen Gewerbebetrieb auch auf die Belehnung von Wertpapieren, so ist für diesen Geschäftszweig überdies ein besonderes Pfandleihbuch zu führen. Jedes Pfandleihbuch muss dauerhaft gebunden und durchwegs mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und am Rücken mit einem starken Faden durchzogen sein.

Vor der Ingebrauchnahme ist jedes Pfandleihbuch, welches an entsprechender Stelle den Namen des Gewerbeinhabers enthalten muss, der Gewerbsbehörde erster Instanz zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen und hat diese Behörde bei jedem geprüften und bestätigten Pfand-

leihbuche die Enden des dasselbe durchziehenden Fadens amtlich zu siegeln.

An den Pfandleihbüchern darf durchaus nichts geändert werden, insbesondere kein Blatt herausgenommen oder eingeschaltet werden.

Jede zufällige Verletzung der Blätter, des Fadens oder des Siegels ist der Gewerbsbehörde zur geeigneten Abhilfe anzuzeigen. Correcturen in den Pfandleihbüchern sollen nicht stattfinden.

Wird dennoch eine Correctur nothwendig, so ist das betreffende Wort niemals zu radiren, sondern auf eine solche Art durchzustreichen, dass es noch gelesen werden kann.

Die Pfandleihbücher sind an einem sicheren und feuerfesten Orte aufzubewahren.

§. 2.

Jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft ist in das betreffende Pfandleihbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen, wobei folgende Punkte ersichtlich zu machen sind:

a) die laufende Nummer des Pfandstückes;
b) der Name und die Wohnung des Verpfänders;
c) die Beschreibung des Pfandstückes; bei Gold und Silber auch das Gewicht und nach Maßgabe des darauf befindlichen amtlichen Probezeichens, auch der Feingehalt; bei Wertpapieren die Serie und Nummer der einzelnen Stücke, die Anzahl und der Fälligkeitstermin der Coupons, und eventuell der Name, auf den es lautet;
d) der Wert des Pfandstückes;
e) der Betrag des Darlehens;
f) das Jahr und der Tag des abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes;
g) der Fälligkeitstermin des Darlehens.

Ferner muss jedes Pfandleihbuch mit einer Anmerkungsrubrik versehen sein, in welche alle das einzelne Pfandleihgeschäft betreffenden wesentlichen Vorgänge, wie z. B. die Auslösung, Umsetzung des Pfandstückes, die Amortisation des Pfandscheines, die Ausfertigung eines Vormerkscheines u. s. w. einzutragen sind.

§. 3.

Feuergefährliche Gegenstände und Gegenstände, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden

dürfen, insbesondere alle zum Militärdienste gehörigen Monturs-, Armaturs- und Rüstungsgegenstände dürfen zur Verpfändung nicht angenommen werden.

§. 4.

Vor Beginn des Geschäftsbetriebes hat der Pfandleiher die Geschäftsordnung in zehn Exemplaren der Verleihungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Die Geschäftsordnung muss im Einklange mit dem Gesetze vom 23. März 1885 und mit der gegenwärtigen Verordnung stehen und hat genaue Bestimmungen über den Vorgang bei der Geschäftsführung, dann den Gebürentarif und das Formulare des Pfandscheines zu enthalten.

Vor Bestätigung der Geschäftsordnung darf der Pfandleiher mit dem Geschäftsbetriebe nicht beginnen.

Die Bestätigung ist zu verweigern, wenn sich gegen die Geschäftsordnung vom Standpunkte der bestehenden Vorschriften oder aus polizeilichen Rücksichten Anstände ergeben.

Das gleiche Verfahren hat auch bei beabsichtigten Änderungen der Geschäftsordnung stattzufinden.

§. 5.

Der Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dem Verpfänder über das abgeschlossene Pfandleihgeschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit der Eintragung in dem Pfandleihbuche (§. 3) wörtlich übereinstimmen muss.

Der Pfandschein hat überdies die für den Verpfändeten wesentlichsten Bestimmungen sowohl des Gesetzes vom 23. März 1885, als dieser Verordnung und der Geschäftsordnung und insbesondere den Betrag der entfallenden Zinsen und Nebengebüren zu enthalten.

§. 6.

In dem Geschäftslocale des Gewerbsinhabers muss an einer augenfälligen Stelle ein gedrucktes Exemplar des Gesetzes vom 23. März 1885 und dieser Verordnung, ferner ein Exemplar der Geschäftsordnung und überdies ein Exemplar des, einen Bestandtheil der letzteren bildenden Gebürentarifes (§. 4) angebracht sein.

§. 7.

Der Gewerbsinhaber ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb in einem thunlichst feuer- und einbruchsicheren Locale auszuüben und ist die Gewerbsbehörde berechtigt, sich hievon die Überzeugung zu verschaffen. Der Gewerbsinhaber hat die Verpflichtung, die ihm anvertrauten Pfandobjecte gegen Feuersgefahr zu versichern.

§. 8.

Der Gewerbsinhaber hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände, sowie alle derartigen schriftlichen Benachrichtigungen, welche ihm von Privatpersonen zugehen, nach der Zeitfolge geordnet und mit einem Sachregister versehen, aufzubewahren und den controlirenden behördlichen Organen auf Verlangen vorzulegen.

§. 16.

In Fällen, wo der Gewerbsinhaber das Geschäft wegen theilweiser oder dauernder Verhinderung nicht versehen kann, ist der Gewerbsbehörde die Anzeige zu machen, welche sohin die aus öffentlichen Rücksichten nothwendigen Verfügungen zu treffen hat.

§. 17.

Die Gewerbsbehörden sind verpflichtet, periodisch Revisionen in den Geschäftslocalen der Pfandleiher vorzunehmen. Auch sind die Organe der Gewerbsbehörden, dann der berufenen landesfürstlichen und der Ortspolizeibehörden jederzeit berechtigt, in den Geschäftslocalen der Pfandleiher Nachschau zu halten, Einsicht in die Bücher zu nehmen, den Geschäftsbetrieb einer Revision zu unterziehen, sowie die Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten im gesetzlichen Wege zu veranlassen.

Die Inhaber von Pfandleihgewerben sind verpflichtet, jede von Amtswegen begehrte, den Geschäftsbetrieb betreffende Auskunft zu ertheilen.

§. 18.

Übertretungen dieser Verordnung, soferne sie nicht die Vorschrift des §. 15 betreffen, werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen des §. 8 des Gesetzes vom 23. März 1885 geahndet.

176.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 12. Mai 1885,

womit das Formular der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter festgestellt wird.

Im Grunde der Bestimmung des §. 80 i des Gesetzes vom 8. März 1885, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, finden die Minister des Handels und des Innern Nachstehendes zu verordnen:

Das Formulare für die von den gewerblichen Hilfsarbeitern mit Ausnahme des kaufmännischen Hilfspersonales nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1885 zu führenden Arbeitsbücher wird sowohl für die erwachsenen als für die jugendlichen Hilfsarbeiter, beziehungsweise Lehrlinge mit dem sub A angeschlossenen Formulare festgestellt.

Das Arbeitsbuch besteht aus 40 paraphirten Octavblättern, welche mit einem Faden durchzogen sind, dessen Enden an der innern Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel der ausstellenden Gemeindebehörde befestigt werden.

Die Arbeitsbücher werden ämtlich aufgelegt. Der Anschaffungspreis wird für jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch das betreffende Landesgesetzblatt verlautbart.

Die im Grunde der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 ausgefertigten Arbeitsbücher behalten ihre Giltigkeit, insolange in denselben noch Raum für Eintragungen vorhanden ist.

Die in Hinsicht auf die Benützung der Arbeitsbücher als Reise- und Legitimationsurkunden bestehenden Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

A. Formulare

eines Arbeitsbuches für gewerbliche Hilfsarbeiter.

Seite 1 enthält eine Übersicht des Inhaltes.

Seite 2. Nr. . .

Arbeitsbuch

für

Vor- und Zuname: . . . .

Geburtsort: . . . .

Geburtsjahr: . . . .

Heimatsgemeinde: . . . .

Stand (ob ledig oder verheiratet): .

Religion: . . . .

Beschäftigung: . . . .

Statur: . . . .

Gesicht: . . . .

Haare: . . . .

Augen: . . . .

Mund: . . . .

Nase: . . . .

Besondere Kennzeichen: . . . . .

. . . .

Namensfertigung des Hilfsarbeiters:

Fertigung der ausstellenden Gemeindebehörde:

Siegel

Seite 3.

Zusätze

für jugendliche Hilfsarbeiter, beziehungsweise Lehrlinge.

Auskunft über die Schulverhältnisse und die erworbene Schulbildung: . . . .

. . . .

. . . .

Name und Wohnort des Vaters oder Vormundes: . . . .

Die Zustimmung zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses ist erfolgt*)

von Seite des Vaters: . . . . .

von Seite des Vormundes: . . . .

von Seite der Aufenthaltsgemeinde:

. . . .

*) **Anmerkung:** Hier ist ersichtlich zu machen, ob das Arbeitsbuch mit Zustimmung des Vaters oder des Vormundes, oder wenn eine solche nicht zu beschaffen ist, nach §. 80, Alinea 2 Gewerbeordnung mit Zustimmung der Aufenthaltsgemeinde erfolgt ist.

Seite 4—9 enthalten den Raum für die von den competenten politischen, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörden einzutragenden Reise-Legitimationsclauseln und sind als solche durch eine entsprechende Überschrift bezeichnet.

Seite 10—73 sind für die Eintragungen der Arbeits-, beziehungsweise Lehrverhältnisse bestimmt und sind in nachstehender Weise adjustirt:

Seite 10. Seite 11.

Name, Gewerbe und Standort des Arbeitsgebers, beziehungsweise Lehrherrn (Bei Lehrlingen auch die Bedingungen des Lehrvertrages)	Datum des Eintrittes	Datum des Austrittes	Zeugnis

Seite 75 und folgende enthalten die Vorschriften in Betreff der Arbeitsbücher, welche aus dem Abdrucke der §§. 79, 80 bis inclusive 80 h, 81, 99, 102 und 104 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1885 bestehen.

177.

Gesetz vom 24. Mai 1885,

womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher zu bestrafen. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a bis e bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden.

§. 2.

Wegen Bettelns ist zu bestrafen:

1. Wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt.

2. Wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder anderen überlässt.

Die Strafe ist strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten.

§. 3.

Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben und die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes gefährden, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, dass sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a bis e bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden.

§. 4.

Jede Gemeinde, in deren Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, welche weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb hat, ist berechtigt, derselben eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuweisen. Wenn diese Person sich weigert, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten, so ist sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen.

§. 5.

Die Bestrafung der Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Sicherheitsbehörde überlassen.

Wenn solche Frauenspersonen

1. ihr unzüchtiges Gewerbe ungeachtet der polizeilichen Bestrafung fortsetzen, oder

2. insoferne polizeiliche Anordnungen bestehen, hiebei denselben zuwider handeln, oder

3. ihr unzüchtiges Gewerbe betreiben, obwohl sie wussten, dass sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, oder

4. durch die Öffentlichkeit ein auffallendes Ärgernis veranlassen, oder

5. jugendliche Personen verführen, so sind sie mit strengem Arreste und zwar in den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen in der Dauer von acht Tagen bis zu drei Monaten, in den unter Ziffer 3, 4 und 5 angeführten Fällen aber in der Dauer von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Personen beiderlei Geschlechtes, welche außer den Fällen des §. 512 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 aus der gewerbsmäßigen Unzucht anderer ihren Unterhalt suchen, sind mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

In den Fällen Ziffer 1 und 2 tritt die strafgerichtliche Verfolgung auf Begehren der Sicherheitsbehörde ein.

§. 6.

Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Gemäßheit des §. 9, lit. a bis e des Gesetzes vom 10. Mai 1873 auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen zuwider handelt, wird mit strengem

Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a bis e bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden.

§. 7.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 1 bis 6 dieses Gesetzes bezeichneten Übertretungen, sowie die Untersuchung und Bestrafung der Übertretung des §. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 findet durch die Gerichte statt.

Das Gericht kann im Falle der Verurtheilung im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.

Bezüglich des Ausspruches auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ergriffen werden, wenn auf die Zulässigkeit der Anhaltung erkannt wurde und zum Nachtheile des Angeklagten, wenn auf dieselbe nicht erkannt wurde.

§. 8.

Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann von dem Strafgerichte auch bei Unmündigen für zulässig erkannt werden, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Übertretung bestraft wird (§§. 2, lit. d, 237 und 269 bis 272 des Strafgesetzes).

In Fällen, in welchen nach §. 273 des Strafgesetzes der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, kann die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügt werden, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist.

§. 9.

Die §§. 509, 510, 511, 517, 518, 519, 520, 521 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, sowie die §§. 1, 2, 10, 12, 13 und 18 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen wurden, sind aufgehoben.

178.

Gesetz vom 27. Mai 1885,

betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Sprengstoffe herzustellen, in Verkehr zu setzen, zu besitzen, dieselben in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einzuführen, ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig.

Die näheren Anordnungen in Betreff der Ertheilung der behördlichen Bewilligung und die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Ansehung der Sprengstoffe überhaupt bleiben, so weit es sich nicht um die Abänderung bestehender Gesetze handelt, dem Verordnungswege überlassen.

In demselben Wege sind jene Sprengstoffe zu bezeichnen, auf welche die Bestimmung des ersten Absatzes nicht anzuwenden ist.

Auf die Militärverwaltung und auf die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung. Rücksichtlich der letzteren gelten die diesbezüglichen besonderen Vorschriften.

§. 2.

Wer der Vorschrift des §. 1 zuwider, ohne behördliche Bewilligung Sprengstoffe herstellt, in Verkehr setzt, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einführt oder besitzt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe von 10 bis 300 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Einer Übertretung macht sich auch derjenige schuldig und verfällt gleicher Strafe, wer den gehörig kundgemachten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Betreff solcher Sprengstoffe, auf welche §. 1, Absatz 1. Anwendung findet, zuwiderhandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung steht den Gerichten zu.

§. 3.

Die im §. 2 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn Umstände vorliegen, welche eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen geeignet sind.

Die Strafe ist strenger Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis 1000 fl. verbunden werden kann.

§. 4.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, begeht ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, wenn aber eine körperliche Verletzung oder eine Beschädigung des Eigenthums in größerer Ausdehnung entstanden ist, mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf lebenslänglichen schweren Kerker zu erkennen. Hat der Thäter diesen Erfolg voraussehen können, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 5.

Wenn mehrere die Ausführung einer nach §. 4 zu ahndenden strafbaren Handlung verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden haben, so machen sich dieselben, selbst dann, wenn eine zur wirklichen Ausübung des im §. 4 bezeichneten Verbrechens führende Handlung nicht unternommen worden ist, eines Verbrechens schuldig und werden mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 6.

Wer Sprengstoffe oder Bestandtheile derselben, oder Vorrichtungen zu deren Verwendung herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat in der Absicht, um durch Anwendung derselben (§. 4) Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in Stand zu setzen, ferner wer Sprengstoffe, wissend, daſs die-

selben zur Begehung dieses Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 7.

In den Fällen des §. 2, Absatz 1, dann der §§. 3 bis 6 und wenn im Falle des §. 2, Absatz 2, Sprengstoffe unter falscher Declaration zum Transporte gebracht werden, ist auf den Verfall der Sprengstoffe, beziehungsweise der Bestandtheile und Vorrichtungen, dann der zur Herstellung derselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 8.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften zur Begehung einer der in den §§. 4 und 5 bezeichneten strafbaren Handlungen, oder zur Theilnahme an denselben auffordert, oder diese Handlungen anpreist oder zu rechtfertigen versucht, oder wer überhaupt Anleitungen zur Begehung der obenbezeichneten Handlungen ertheilt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 9.

Wer von dem Vorhaben eines im §. 4 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im §. 5 vorgesehenen Verabredung oder Verbindung, oder von dem Thatbestande eines im §. 6 festgestellten Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der Gefahr (§. 4) möglich ist, in glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, der Behörde die Anzeige zu erstatten, insofern er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 216 a. St. G. B.) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, macht sich, wenn eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeigeführt worden ist (§. 4), eines Verbrechens schuldig. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, und wenn im Falle des §. 4 der Tod eines Menschen eingetreten ist, schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 10.

Die Strafbarkeit der in den §§. 4, 5 und 6 vorgesehenen Verbrechen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von dem Unternehmen zurücktritt und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachtheil durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Behörde erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird.

§. 11.

Bei den auf Grund der §§. 3, 4, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes erfolgten Verurtheilungen kann auf Abschaffung (§. 240 lit. f, g, h des a. St. G. B.) und auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 12.

In denjenigen Fällen, für welche das allgemeine Strafgesetz strengere Strafen als das gegenwärtige Gesetz festsetzt, haben die strengeren Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 13.

Die Hauptverhandlung über die Anklagen wegen der in den §§. 4, 5, 6 und 8 bezeichneten Verbrechen gehört vor das Geschwornengericht.

179.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885,

womit auf Grund des §. 74 a des Gesetzes vom 8. März 1885 besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen im Gewerbsbetriebe erlassen werden.

Auf Grund des §. 74 a des Gesetzes vom 8. März 1885, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden für die nachstehenden Kategorien von Gewerben die unten folgenden

Bestimmungen bezüglich der den Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Ruhepausen getroffen.

§. 1.

1. Eisenhüttenwerke: Für die Arbeiter bei den Hochöfen, Coaksanstalten, Köhlereien, Röstöfen, Puddelwerken, Walzwerken, Stahlwerken, Eisen- und Metallgießereien kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen abgesehen werden.

Die Ruhepausen können vielmehr auf die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

Für den auf einer Bergwerksverleihung beruhenden Betrieb von Schmelz-, Röst- und Coaksöfen hat diese Verordnung nicht Anwendung zu finden; für denselben gelten vielmehr die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884.

2. Eisenemaillirwerke (Emailgeschirrfabriken): Für die beim Brennen der Emailgeschirre, beim Schmelzen der Glasur und beim Brennen des Zinnes beschäftigten Arbeiter kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen abgesehen werden.

Die Ruhepausen können auf die aus dem Gange des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden, ohne dass jedoch die gesetzlich normirte Dauer derselben hiedurch einen Eintrag zu erleiden hat.

3. Kupfer-, Messing-, Tomback-, Packfong- und Chinasilberwerke, Gelb- und Zinngießereien, Glockengießereien: Für die bei offenen Feuern und Öfen beschäftigten Arbeiter kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen Umgang genommen werden.

Die gesetzlich bestimmte Gesammtdauer der Ruhepausen ist jedoch einzuhalten.

4. Schmiede, Wagner: Die Ruhepausen, insbesondere die einstündige Mittagspause, können im Bedarfsfalle, namentlich bei dringenden Reparaturen, entsprechend verlegt oder vertheilt werden.

5. Kalkbrennerei, Cementerzeugung, Gypsbrennerei, Ziegelbrennerei, Strontiananlagen, Thonwaren- und Porcellanfabriken: Für die bei den Brennöfen mit continuirlichem Betriebe beschäftigten Arbeiter können die Ruhepausen in einer den Betriebsverhältnissen angemessenen Weise eingehalten werden.

6. Glashüttenbetrieb: Für die bei den continuirlich im Betriebe stehenden Öfen beschäftigten Arbeiter (Schmelzpersonal) kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen abgesehen werden. Für die Glasmacher (Glasbläser, Glasstrecker) und deren Hilfspersonal können die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitspausen auf die üblichen (unter dem Namen „Mahlzeiten" nach je 4—5 Stunden Arbeitszeit bei Tag in der Dauer von je 1, bei Nacht von $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Stunden eintretenden) Pausen verlegt werden.

7. Textilindustrie, und zwar:

a) Färberei, Bleicherei, Druckerei, Appretur, Schlichterei, Walkerei, Wäscherei: Die Arbeitspausen können auf jene Zeitabschnitte, wo der Gang der Arbeit Ruhepausen gestattet, verlegt oder vertheilt werden;

b) Spinnerei und mechanische Weberei: Bei diesen Industriezweigen kann von der Einstellung des Betriebes (Abstellung der Maschinen) behufs Einhaltung der Vor- und Nachmittagspausen für die bei den Maschinen beschäftigten Arbeiter abgesehen werden.

8. Papier- und Halbzeugfabrication: Von der Feststellung regelmäßiger, fix begrenzter Ruhepausen kann bezüglich der bei der Heizung und bei den Maschinen (Holländern, Papier- und Pappenmaschinen, Defibreuren, Kochapparaten) verwendeten Arbeiter abgesehen werden. Dagegen sind den übrigen Arbeitern (im Papiersortir- und Satinirsaale, bei der Hadernsortirung, im Packraum, in der Holzputzerei u. s. w.) die gesetzlichen Ruhepausen zu gewähren.

9. Mahlmühlen: Von dem Maschinenpersonal, wie Maschinenwärtern, Heizern und den bei den Mühlapparaten beschäftigten Arbeitern hat je ein angemessener Theil (je die Hälfte oder ein Drittel) abwechselnd mindestens $^1/_2$ Stunde die Mittagsruhepause zu halten. Im übrigen kann bezüglich dieses Personals von weiteren bestimmten Ruhepausen abgesehen werden. Den sonstigen Arbeitern, wie dem Magazinspersonale, den Mühlentischlern, Schlossern, Bindern, Mehlfassern u. s. w. sind die gesetzlichen Ruhepausen zu gewähren.

Bei den Mahlmühlen mit einem geringen Arbeitspersonal (2 bis 3 Personen) kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen abgesehen werden. Die Ruhepausen können vielmehr auf die aus dem Gange des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

10. Zuckerfabriken (Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien): Von der Bedienungsmannschaft der Apparate, welche die Betriebsstadien von der Saftreinigung bis zur Trennung des Syrups von den Krystallen umfassen, also der Vacuum- und Verdampfungsapparate, sowie der Diffuseure, hat je ein angemessener Theil (je die Hälfte oder ein Drittel) abwechselnd mindestens eine halbe Stunde Mittagsruhepause zu halten, sofern es mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, die mindestens halbstündige Mittagspause allgemein gleichzeitig zu gewähren. Von sonstigen auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Arbeitspausen kann bei diesen Arbeitern abgesehen werden.

Den übrigen Arbeitern dagegen, wie den im Spodiumhause, Füllhause, bei der Bodenarbeit, im Nachproductenlocal u. s. w. beschäftigten Arbeitern, sind die gesetzlichen Ruhepausen einzuräumen.

11. Syrup- und Traubenzuckererzeugung: Bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Arbeitsverrichtungen können die gesetzlichen Ruhepausen auf die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

12. Bäcker, Zuckerbäcker: Die Ruhepausen, insbesondere die einstündige Mittagspause, können, soweit dies der Betrieb erfordert, entsprechend verlegt oder vertheilt werden.

13. Bierbrauerei, Malzfabrication, Brantweinbrennerei, Essigfabrication (mit Ausnahme der Weinessigerzeugung), Liqueurerzeugung (mit Ausnahme der Herstellung von Liqueuren auf kaltem Wege), Presshefeerzeugung, Kunsteisfabrication: Von den im continuirlichen Betriebe beschäftigten Arbeitern hat je ein angemessener Theil (je die Hälfte oder ein Drittel) abwechselnd mindestens eine halbstündige Mittagsruhepause zu halten.

Von der Feststellung sonstiger bestimmter Ruhepausen kann bei diesen Arbeitern abgesehen werden.

Dagegen sind den übrigen Arbeitern die gesetzlichen Ruhepausen einzuräumen.

14. Chemische Industrie: Soferne die chemischen Operationen zu bestimmten Stunden nicht unterbrochen werden können, ist die Verlegung der Arbeitspausen auf die aus dem Gange des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte gestattet.

Dies gilt insbesondere von der Fabrication von Schwefelsäure Salpetersäure, Salzsäure und Weinsteinsäure, Soda und

Salpeter, von der Pottasche-, der Stärkefabrication und der Fabrication ätherischer Öle; desgleichen von der Holzverkohlung (Retortenköhlerei) und der damit zusammenhängenden Destillation chemischer Producte; ebenso von der Fettindustrie (Kerzen-, Seifen-, Glycerin-, Margarin- und Ceresinfabrication, Petroleum- und Ozokeritraffinerie) bezüglich der bei den Dampfverseifungs-, Destillir- und Extractionskesseln und Apparaten beschäftigten Arbeiter, wogegen allen anderen Arbeitern bei dieser Industrie die gesetzlichen Ruhepausen einzuräumen sind.

Bei der Ölfabrication kann außer der einstündigen Mittags-, respective Mitternachtspause von weiteren bestimmt fixirten Ruhepausen abgesehen werden.

Bei der Zinkfarbenfabrication kann von der Einhaltung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen bezüglich der Feuerleute bei den Brennöfen Umgang genommen werden.

Bei der Leuchtgaserzeugung kann bezüglich aller im continuirlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter, abgesehen von der Mittagspause, welche abwechselnd von je einem entsprechenden Theile der Arbeiterschicht zu halten ist, von sonstigen regelmäßigen, fix begrenzten Arbeitspausen Umgang genommen werden.

15. Zeitungsdruckerei: Es kann von der Einhaltung fixer auf bestimmte Stunden fallender Arbeitspausen unter der Voraussetzung abgesehen werden, dass hiedurch die gesetzliche Gesammtdauer der Arbeitspausen nicht beeinträchtigt wird.

16. Handelsgewerbe: Die Mittagspause ist, sofern nicht ohnedies eine Sperrung der Geschäfte zur Mittagszeit stattfindet, im Wege der Abwechslung des Hilfspersonales zu bewerkstelligen. Im übrigen können fixirte weitere Pausen (Vor- und Nachmittagspausen) entfallen.

17. Transportunternehmungen (Fuhrgewerbe): Soferne sich für das Arbeitspersonale (Kutscher, Conducteure, Fuhrleute u. s. w.) ohnedies Ruhepausen ergeben, welche zusammengenommen dem gesetzlichen Ausmaße der Arbeitspausen gleichkommen, kann von der Festsetzung bestimmter Zeitpunkte für diese Ruhepausen abgesehen werden und kann insbesondere im Bedarfsfalle die einstündige Mittagspause verlegt oder vertheilt werden.

18. Gast- und Schankgewerbe: Die Mittagspause kann, dem Gange des Geschäftes entsprechend, verlegt werden.

Im übrigen kann, wo sich ohnedies im Laufe des Tages genügende Ruhepausen ergeben, von der Festsetzung bestimmter Zeitabschnitte für dieselben abgesehen werden.

19. Friseure, Raseure: Die Mittagspause ist durch Abwechslung der Gehilfen zu bewerkstelligen. Im übrigen kann von der Festsetzung bestimmter Zeitabschnitte für die Ruhepausen Umgang genommen werden.

20. Maschinen- und Kesselwärter bei den auf Dampfbetrieb basirten Unternehmungen: Die Ruhepausen sind im Wege der Abwechslung der betreffenden Arbeiter zu bewerkstelligen. Falls kein Abwechslungspersonal vorhanden ist, kann dort, wo der Betrieb behufs Einhaltung der Mittagspause auf eine Stunde unterbrochen wird, diese Mittagspause für das oben erwähnte Personal auf eine halbe Stunde reducirt werden; auch können die bestimmten Vor- und Nachmittagspausen für dieses Personal entfallen. Bei ununterbrochenen Betrieben kann, wenn kein Abwechslungspersonal vorhanden ist, überhaupt von der Feststellung bestimmter Zeitpunkte für die Ruhepausen abgesehen und können die letzteren auf die aus der Natur der Arbeit sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

Was im Vorstehenden von den Pausen gesagt ist, hat bei der Nachtarbeit sinngemäße Anwendung zu finden.

Sofern durch diese Verordnung gestattet wird, von bestimmten, fix begränzten Ruhepausen abzusehen, oder die Arbeitspausen dem Gange des Betriebes entsprechend zu verlegen oder zu vertheilen, wird vorausgesetzt, dass den von der allgemeinen gesetzlichen Norm ausgenommenen Arbeitern im Laufe der gesammten Arbeitsschicht, beziehungsweise auch während ihrer continuirlichen Beschäftigung, hinlänglich Muße zum Einnehmen der Mahlzeiten und entsprechenden Ausruhen gegönnt sei.

§. 2.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

180.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1885,

womit auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird.

Auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden nachstehende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Die Sonntagsruhe hat spätestens Sonntag um 6 Uhr früh, und zwar für die ganze Arbeiterschaft gleichzeitig zu beginnen und volle 24 Stunden von ihrem Beginne an zu dauern.

§. 2.

Für die nachstehenden Kategorien von Gewerben wird die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen gestattet.

A. Wegen Unthunlichkeit einer Unterbrechung des Betriebes.

1. Handelsgärtner: Die Sonntagsarbeit ist, soweit es durch Witterungsverhältnisse und im Hinblicke auf die Bedürfnisse dieses Betriebes nothwendig erscheint, mit Beschränkung auf das zur Verrichtung der hiedurch bedingten Arbeiten (Begießen, Lüften), unumgänglich erforderliche Personal und auf einige Tagesstunden gestattet.

2. Eisenhüttenwerke: Die Sonntagsarbeit wird für die bei den continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer Natur nach nicht zulassenden Verrichtungen, also bei den Coaks-, Schmelz- und Röstöfen, dann bei den unmittelbar mit Hochöfen verbundenen Stahlwerken und Gießereien verwendeten Arbeiter gestattet. Ferner ist es zulässig, wenn der Betrieb von Puddelwerken, Walzwerken, Eisen- und Metallgießereien und mechanischen Werkstätten im Laufe der Woche während einer Dauer

von 24 Stunden oder mehr unterbrochen war, den dadurch entfallenden Arbeitstag durch Heranziehung eines Sonntags auszugleichen.

Endlich darf die Nacht, welche auf den eine Arbeitspause veranlassenden Sonntag folgt, in den erwähnten Werken zum Anheizen der Öfen benützt werden.

Bezüglich des auf einer Bergwerksverleihung beruhenden Betriebes von Schmelz-, Röst- und Coaksöfen hat diese Verordnung nicht Anwendung zu finden; hiefür gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884.

3. Mennig- und Glättefabriken: Die Sonntagsarbeit ist für die im continuirlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter gestattet, wogegen die Nebenarbeiten, wie Mahlen, Sieben, Packen u. s. w., am Sonntage zu ruhen haben.

4. Eisenemaillirwerke (Emailgeschirrfabriken): Die Sonntagsarbeit ist nur für den continuirlichen Betrieb bei den Schmelz- und Brennöfen, sowie für das Zinnbrennen gestattet.

5. Kupfer-, Messing-, Tomback- und Packfongwerke: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die bei den continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer Natur nach nicht zulassenden Arbeiten gestattet.

6. Zink- und Zinkweißöfen: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die bei den continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer Natur nach nicht zulassenden Arbeiten gestattet.

7. Maschinenfabriken: Die Sonntagsarbeit ist mit der Beschränkung auf die Bewerkstelligung von unaufschieblichen Reparaturen gestattet.

8. Kalk-, Cement-, Gips- und Ziegelbrennerei: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf das beim Brennprocesse mit continuirlicher Feuerung und rücksichtlich der Ziegeleien, außerdem auf das bei der Überwachung des auf den Trockenplätzen befindlichen Materials nothwendige Arbeitspersonal (dagegen mit Ausschluss der Ziegelschläger) gestattet.

9. Thonwarenindustrie: Die Sonntagsarbeit ist nur für die bei den Öfen mit continuirlicher Feuerung beschäftigten Brenner gestattet.

10. Glashüttenbetrieb: Die Sonntagsarbeit ist für das Heiz- und Schmelzpersonale, dann, sofern noch nicht in allen Glashütten die Schmelzarbeit auf den Sonntag verlegt ist, auch für die Glasmacher

(Glasbläser, Glasstrecker) und deren Hilfspersonal gestattet, wogegen die sonstige Arbeit in Glashütten, wie die Vorarbeiten (Pochen, Stampfen, Mahlen), die Raffinirung (Schleifen, Malen, Graviren u. s. w.), das Sortiren, Verpacken u. s. w. an Sonntagen zu ruhen haben.

11. Gerberei: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf höchstens zwei Morgenstunden zum Zwecke des Rührens und Aufschlagens der Häute gestattet.

12. Seidenfärberei: Die Sonntagsarbeit ist für die bei der Schwarzfärberei beschäftigten Arbeiter und mit der Beschränkung auf die unabweislich gebotene Zeitdauer gestattet, sofern dieser Process nicht rechtzeitig, nämlich vor Beginn des Sonntags, beendigt werden konnte.

13. Bleicherei: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf einige Stunden und auf jene Zahl von Arbeitern, welche zur Leistung der dringendsten durch das Wesen des chemischen Processes bei der Bleicherei bedingten Verrichtungen nothwendig sind, gestattet.

14. Zeugdruckerei: Die Sonntagsarbeit ist mit der Beschränkung auf die behufs Aufrechthaltung des regelmäßigen Wochenbetriebes erforderlichen unaufschiebbaren Manipulationen (wie z. B. in den Farbenküchen, Oxydationskammern u. s. w.) und mit der Beschränkung auf die hiezu unabweislich nothwendige Zeitdauer gestattet.

15. Papier- und Halbzeugfabrication: Die Sonntagsarbeit ist für die mit der Beaufsichtigung und Bedienung der im continuirlichen Betriebe befindlichen Maschinen (Holländer, Papier- und Pappenmaschinen, Defibreure, Kochapparate) beschäftigten Arbeiter gestattet.

16. Mühlenindustrie: Die Sonntagsarbeit ist für das bei Überwachung der Maschinen und Mühlenapparate beschäftigte Personale gestattet.

17. Zuckerfabriken (Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien): Die Sonntagsarbeit ist für die eine Unterbrechung nicht erleidenden Betriebsstadien gestattet.

18. Syrup- und Traubenzuckerfabriken: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

19. Conservenerzeugung: Die Sonntagsarbeit ist mit der Beschränkung auf die Fälle, wo bei einer Unterbrechung der Arbeit das zu verarbeitende Materiale dem Verderben ausgesetzt wäre, gestattet.

20. Kaffeesurrogatfabriken: Die Sonntagsarbeit ist im Herbste mit Beschränkung auf die Darren gestattet.

21. Bierbrauerei und Malzfabrication: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

22. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Presshefeerzeugung: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

23. Essigerzeugung: Die Sonntagsarbeit ist für das zum Übergießen und zur Überwachung des Gährungsprocesses erforderliche Personal gestattet.

24. Kunsteisfabrication: Die Sonntagsarbeit ist für den continuirlichen Betrieb gestattet.

25. Fabrication chemischer Producte: Die Sonntagsarbeit ist, soweit der Betrieb keine Unterbrechung zulässt, gestattet, so für die bei den Glüh-, Flamm- und Schmelzöfen, Bleikammern, Retorten u. s. w. beschäftigten Arbeiter.

Insbesondere ist die Sonntagsarbeit gestattet bei der Fabrication von Schwefel-, Salpeter-, Salz- und Weinsteinsäure, Soda- und Salpeter, der Ultramarinerzeugung, der Zinkfarbenfabrication, der Retortenköhlerei und der damit zusammenhängenden Destillation chemischer Producte, der Erzeugung von Stärke und Stärkeproducte, der Pottaschenerzeugung, der Leimfabrication, Ölfabrication, Spodiumfabrication, Erzeugung von Theer- und Harzproducten. In allen Fällen ist jenen Arbeitern, deren Beschäftigung eine Unterbrechung an Sonntagen zuläst, wie: Professionisten, Packern, Handlangern u. s. w., die Sonntagsruhe zu gewähren.

26. Fettindustrie (Margarin-, Stearin-, Glycerin- und Ceresinfabrication): Die Sonntagsarbeit ist bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Betriebsoperationen, insbesondere beim Einschmelzen des rohen Talgs, beim Destillations- und Extractionsverfahren, und zwar soweit die Verwendung der betreffenden Arbeiter auch am Nachmittage nicht unumgänglich erforderlich ist, nur am Vormittag gestattet.

27. Destillation und Raffinirung von Petroleum und Ozokerit: Die Sonntagsarbeit ist unter nachstehenden Modalitäten gestattet, nämlich:

a) wenn die Raffinerien die Destillation durch directe Feuerung betreiben und sich solcher Destillirkessel, respective Destillirblasen bedienen, welche über 3500 Kilogramm Rohproduct fassen;

b) wenn selbe die Destillation des Rohproductes mit überhitztem Dampf betreiben und sich solcher Destillirkessel, respective Destillirblasen bedienen, welche über 5000 Kilogramm Rohproduct fassen;

c) wenn sie sich solcher Apparate bedienen, die auf eine continuirliche Destillation eingerichtet sind;

d) den Destillaturen und Raffinerien, welche sich kleiner Blasen bedienen, ist gestattet, aus den am Samstag in Verwendung gestandenen Blasen, nachdem sie während der Nacht abgekühlt wurden, das Residuum zu entleeren und die Blasen zu reinigen.

28. Leuchtgaserzeugung: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

29. Elektrotechnischer Betrieb zu Beleuchtungszwecken: Die Sonntagsarbeit ist zum Behufe der Beaufsichtigung und Bedienung der continuirlich betriebenen Kessel, Maschinen und Hilfsapparate gestattet.

30. Hopfendarren und Hopfenschwefeleien: Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten September bis einschließlich December gestattet.

B. Im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Consumenten.

1. Bäcker: Die Sonntagsarbeit ist, und zwar bei der Erzeugung von Bäckerwaaren, in den Vormittagsstunden des Sonntags, beziehungsweise in den dem Montag vorhergehenden Morgenstunden, beim Verschleiß am ganzen Sonntage gestattet.

2. Zucker-, Küchen- und Mandolettibäcker: Die Arbeit bei der Erzeugung ist am Sonntag Vormittags, beim Verschleiß den ganzen Tag gestattet.

3. Fleischhauer und Wildprethändler: Die Sonntagsarbeit, und zwar bloß bei der Ausschrotung und beim Verschleiß, ist bis 10 Uhr vormittags gestattet.

4. Fleischselcher und Wursterzeuger: Die Sonntagsarbeit bei der Erzeugung ist nur vormittags bis längstens 10 Uhr, der Verschleiß den ganzen Tag gestattet.

5. Gast- und Schankgewerbe: Für dieses Gewerbe entfällt die Verpflichtung der Sonntagsruhe.

6. Erzeugung und Verschleiß von Sodawasser: Die Sonntagsarbeit ist bei der Erzeugung in der Zeit vom 1. April bis

1. October, und zwar nur an Vormittagen, bei der Warenzustellung und beim Verschleiß während des ganzen Jahres überhaupt gestattet.

7. Photographie: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

8. Friseure, Raseure: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

9. Badeanstalten: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

10. Handel mit Lebensmitteln, Fragner, Greisler, Höfler, Obst-, Milch-, Mehlhändler, Griesler, Specerei-, Colonialwaren- und Delicatessenhändler, Mineralwasserhändler, dann Blumenhändler: Die Sonntagsarbeit ist für den Verschleiß gestattet.

11. Alle anderen Handelsgewerbe, nämlich sowohl die Handelsgewerbe im engeren Sinne, als der den Productionsgewerben zustehende Verschleiß ihrer Waren:

Die Sonntagsarbeit ist für den Warenverkauf, und zwar:

a) in dem Stadtgebiete von Wien und dem Wiener Polizeirayon, in dem Stadtgebiete von Prag und dem Prager Polizeirayon, in den Stadtgebieten von Triest, Lemberg, Graz und Brünn, endlich in dem Stadtgebiete von Krakau und dem zum Krakauer Polizeirayon gehörigen Stadtgebiete Podgorze, ferner in Ortschaften, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mindestens 20.000 Einwohner zählen, in dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 12 Uhr Mittags;

b) in den übrigen Ortschaften in dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 5 Uhr nachmittags, gestattet.

12. Trödler und Pfandleihergewerbe: Die Sonntagsarbeit ist bis längstens 12 Uhr mittags gestattet.

13. Unaufschiebliche Arbeiten behufs Anfertigung und Reparatur chirurgischer Apparate und Instrumente, Arbeiten unaufschieblicher Art behufs Reparatur von durch Unfälle beschädigten Fuhrwerken, dringende Hufbeschlagsarbeiten, dringliche Adaptirungsarbeiten an Wohnungen innerhalb des Zeitraumes von acht Tagen vor, bis acht Tage nach dem gesetzlichen Ausziehtermine, dann Schlosser- und Glaserarbeiten zum Zwecke unaufschieblicher Reparaturen und Instandsetzungen, als Einschneiden von Glasscheiben, Arbeiten an Schlössern und Schlüsseln, dürfen auch an Sonntagen vorgenommen werden.

V. Im Hinblicke auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehres ist die Sonntagsarbeit gestattet bei:

1. Omnibus- und Stellwagenunternehmungen;

2. Lohnfuhrgewerben (Fiaker, Einspänner u. s. w.);

3. Schiffergewerben auf Binnengewässern;

4. Leichenbestattungsunternehmungen;

5. Unternehmungen für öffentliche Dienste (Dienstmanninstitute, öffentliche Träger, Führer, Boten);

6. Ladearbeiten, und zwar beim Entladen der von der anschließenden Eisenbahn auf die Industriegeleise (Schleppbahn) gestellten Wagen durch die Hilfsarbeiter des betreffenden industriellen Etablissements, dann beim Beladen, hiebei jedoch nur insofern, als das Etablissement durch Einhaltung der Sonntagsruhe gegenüber der anschließenden Bahnunternehmung in materielle Nachtheile (Pönalien wegen zu langer Benützungsdauer der Wagen u. d. gl.) verfallen würde;

7. Güterbeförderung zum Behufe der Aufgabe von Eilgut bei Eisenbahnen und Dampfschiffen, beziehungsweise zum Behufe der Übernahme und Zustellung von Eilgut an die Empfänger, dann zum Behufe unaufschiebbarer Transportirung militärischer Güter.

8. gewerblichen Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten unaufschieblich sind, wie: Arbeiten, welche infolge von Elementarereignissen, durch Bruch von Wasser- und Gasleitungsröhren bedingt sind; Pölzungen von Häusern; unaufschiebliche Arbeiten für Straßen, Brücken und Eisenbahnen; unaufschiebbare Arbeiten bei Öffnung und Schließung von Grüften; Herstellung von Decorationsarbeiten bei feierlichen Anlässen.

Bei allen vorangeführten Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, und aus diesem Grunde die gewerbliche Arbeit an Sonntagen gestattet wird, ist die Sonntagsarbeit immer auf die mit dem eigentlichen continuirlichen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben.

Bei allen übrigen Kategorien von Gewerben hat an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit, mit Ausnahme der an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten (§. 75, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1885) zu ruhen.

Soweit nach dem vorangehenden die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist von den Gewerbsinhabern thunlichst durch entsprechende Abwechslung der Arbeiter dafür Sorge zu tragen, dass jeder einzelne Arbeiter nur jeden zweiten oder dritten Sonntag oder an jedem Sonntage nur für die Hälfte des Tages zur Arbeit herangezogen werde.

§. 3.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

181.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885,

womit auf Grund des §. 95 des Gesetzes vom 8. März 1885 die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorien von Gewerben gestattet wird.

Auf Grund des §. 95 des Gesetzes vom 8. März 1885, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden die nachfolgenden Bestimmungen über die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter bei einzelnen Kategorien von Gewerben erlassen.

§. 1.

1. Sensenindustrie: Jugendliche Hilfsarbeiter männlichen Geschlechtes, welche als Gehilfen der Feuerarbeiter in Verwendung stehen, dürfen, soweit diese Arbeit in den Sensenwerken in die Nacht- beziehungsweise in die ersten Morgenstunden fällt, unter der Voraussetzung angemessener Abwechslung zwischen der Tag- und Nachtschicht, in den Nacht-, beziehungsweise ersten Morgenstunden verwendet werden.

2. Seidenfilanden: Sofern mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse die Arbeit in den Seidenfilanden im Juni und Juli vor

5 Uhr morgens beginnt und nach 8 Uhr abends geschlossen wird, wogegen eine entsprechend größere Ruhezeit um die Mittagsstunden eingeräumt wird, ist es gestattet, auch die jugendlichen Hilfsarbeiter unter Einhaltung der gesetzlich erlaubten täglichen Maximalarbeitsdauer in den innerhalb der Grenzen der Nachtzeit liegenden Arbeitsstunden zu beschäftigen.

3. Gast- und Schankgewerbe: Es ist gestattet, die als Kellner u. d. gl. beschäftigten männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter auch in den Stunden von 8 Uhr abends bis längstens 12 Uhr nachts zu verwenden.

§. 2.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

182.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885,

womit auf Grund des §. 96 a des Gesetzes vom 8. März 1885 einzelnen Gewerbekategorien die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde gewährt und bei den Gewerbeunternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe die Arbeitszeit behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels geregelt wird.

Auf Grund des §. 96 a des Gesetzes vom 8. März 1885, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Behufs Erleichterung des Überganges zur täglichen Maximalarbeitsdauer von 11 Stunden wird den nachfolgenden fabriksmäßig betriebenen Gewerbekategorien, bei denen im Hinblicke auf die obwaltenden Productionsverhältnisse mit der 11stündigen täglichen Arbeitszeit derzeit noch vielfach nicht das Auslangen gefunden werden könnte,

die Verlängerung dieser täglichen Arbeitszeit um eine (12.) Stunde für die Dauer eines Jahres gewährt:

1. Seidenfilanden;
2. Seiden- und Seidenabfallspinnerei (auch Kämmerei);
3. Seidenweberei und Bandfabrication;
4. Schafwollspinnerei;
5. Baumwollspinnerei (auch Abfallspinnerei) und mechanische Baumwollweberei;
6. Flachsspinnerei;
7. Hanfspinnerei, Seilerwaren- und Bindfadenfabrication;
8. Färberei, Bleicherei, Druckerei und Appretur;
9. Mahlmühlen.

§. 2.

Bei den ununterbrochenen Betrieben ist unter Einhaltung der durch §. 74 a des citirten Gesetzes vorgeschriebenen, beziehungsweise durch die zu dieser Gesetzesbestimmung erlassene Ministerialverordnung für bestimmte Arbeiterkategorien abgekürzten oder modificirten Arbeitspausen eine mit Einrechnung dieser Arbeitspausen 12 Stunden täglich betragende Arbeitsschicht gestattet.

Dies gilt insbesondere von den Hüttenwerken, von den continuirlich betriebenen Kalk-, Cement- und Ziegelbrennereien, von den Papier- und Halbzeugfabriken, den Mahlmühlen mit continuirlichem Betrieb, den Zuckerfabriken, Bierbrauereien und Malzfabriken, Brantweinbrennereien, Essigfabriken (mit Ausnahme der Weinessigerzeugung), Liqueurfabriken (mit Ausschluss der Herstellung von Liqueuren auf kaltem Wege), Presshefefabriken, Kunsteisfabriken und der Fabrication chemischer Producte (soweit bei derselben der continuirliche Betrieb eingeführt ist), und zwar bei allen diesen Betrieben nur bezüglich derjenigen Arbeiter, beziehungsweise Arbeitsleistungen, welche mit dem continuirlichen Betriebe unmittelbar zusammenhängen.

§. 3.

Behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels, beziehungsweise des Überganges von der Tag- zur Nachtarbeit bei den fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen, für welche durch die gleichzeitig zum §. 75 des citirten Gesetzes erlassene

Ministerialverordnung (unter §. 2, lit. A, Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 24, 25, 28) die Sonntagsarbeit wegen Unthunlichkeit der Unterbrechung des Betriebes gestattet worden ist, wird, sofern die Ablösung beim Wechsel der Wochenschichten durch eine einmal in der Woche für die Dauer von 12 Stunden eintretende Reserveschicht oder durch die Einschiebung von zwei sechsstündigen, beziehungsweise drei achtstündigen Übergangsschichten am Schlusse der Woche im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse nicht möglich wäre, gestattet, dass jede Arbeiterschicht einmal in der Woche eine 18stündige Arbeitsperiode einhält.

Dagegen ist die Bewerkstelligung des Schichtenwechsels durch eine wöchentlich einmalige 24stündige Arbeitsperiode nicht gestattet.

§. 4.

Mit Rücksicht auf die beim Glashüttenbetriebe vielfach bestehende Einrichtung bezüglich der Arbeitszeit und der Arbeitsschichten wird endlich gestattet, dass die Arbeitszeit für die Schmelzer und Glasmacher, sowie deren Hilfspersonale im Maximum in der Woche (7 Tage) 84 Stunden oder im Tagesdurchschnitt (auf 24 Stunden reducirt) 12 Stunden betrage.

§. 5.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

183.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885,

womit auf Grund des §. 96 b des Gesetzes vom 8. März 1885 jene Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnet werden, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen.

Auf Grund des §. 96 b des Gesetzes vom 8. März 1885, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Bei den nachstehenden Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen wird die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, beziehungsweise von Frauenspersonen zur Nachtarbeit gestattet:

1. In Eisenhüttenwerken dürfen die männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, welche bei den mit regelmäßigem Schichtwechsel betriebenen Zweigen (Hochofen-, Coaksofen-, Walzwerksbetrieb) als Masselformer, Schmierer, Luppenfahrer, Handlanger u. d. gl. beschäftigt sind, auch zur Nachtarbeit verwendet werden.

2. In Glashütten dürfen männliche jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre zum Öffnen und Schließen der Form, in die das Glas eingeblasen wird, und zum Abtragen der geblasenen Ware in den Kühlofen und dergleichen leichten Handlangerdiensten auch zur Nachtzeit verwendet werden.

3. Bei der Bettfedern-Reinigung und Appretur dürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahre zur Nachtarbeit verwendet werden.

4. Bei der Maschinenspitzenfabrication dürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahre zum Einsetzen der Bobbins in die Carriages auch während der Nachtzeit, selbstverständlich mit wechselnder Tag- und Nachtschicht, verwendet werden.

5. Bei der Fezfabrication dürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahre bis längstens 10 Uhr Abends beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass die eilfstündige tägliche Arbeitsdauer nicht überschritten wird.

6. Bei der Papier- und Halbzeugfabrication dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt, soferne sie beim continuirlichen Betriebe beschäftigt sind, zur Nachtzeit verwendet werden.

7. Bei der Zuckerfabrication (Rohzuckerfabriken und Raffinerien) dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen, soferne sie beim continuirlichen Betriebe beschäftigt sind, zur Nachtarbeit verwendet werden.

8. Bei der Conservenfabrication dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre und Frauenspersonen zeitweilig, sofern sich die von ihnen versehenen Manipulationen nicht verschieben lassen, ohne die betreffenden Stoffe der Gefahr des Verderbens auszusetzen, zur Nachtarbeit verwendet werden.

§. 2.

Bei den nachfolgenden, fabriksmäßig betriebenen Zweigen der Textilindustrie, als der Seiden- und Seidenabfallspinnerei, Schafwoll-, Baumwoll- (auch Baumwollabfall-) und Flachsspinnerei, der Zwirnerei, der Appretur von Schafwoll- und Baumwollwaren, dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen, soweit die Nachtarbeit mit doppelter Schicht in den betreffenden Fabriken, beziehungsweise die Verwendung der bezeichneten Arbeiterkategorien zu bestimmten Arbeitsleistungen während der Nachtzeit sich derzeit noch fallweise als nothwendig darstellen sollte, auch weiterhin für die Dauer eines Jahres zu dieser Nachtarbeit verwendet werden.

§. 3.

In den Fällen, wo auf Grund des §. 96 a, Alinea 4 und 5, des citirten Gesetzes eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit erfolgt, beziehungsweise durch die Gewerbebehörde erster Instanz oder durch die politische Landesbehörde bewilligt wird, und wo diese Überstunden in die Nachtzeit reichen, ist es gestattet, die jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie die Frauenspersonen, welche bei den betreffenden Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, auch in den oben erwähnten in die Nachtzeit reichenden Arbeitsstunden zu verwenden.

§. 4.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

184.

Gesetz vom 27. Juni 1885,

womit das Gesetz vom 3. April 1875, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) theilweise abgeändert und ergänzt wird.

(Auszugsweise.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Anordnung einer gemäß §. 5 des Gesetzes vom 3. April 1875 zulässigen Maßregel zur Bekämpfung der Reblaus ist der politischen Landesbehörde vorbehalten, welche hiebei nach Einvernehmung ihres fachliches Beirathes in Reblausangelegenheiten (§. 9) im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorzugehen hat; wird das Einverständnis mit dem Landesausschusse nicht erzielt, so entscheidet der Ackerbauminister.

Eine Maßregel, welche den ausschließlichen oder vorwiegenden Zweck hat, die Ertragsfähigkeit der von der Reblaus angesteckten Pflanzungen zu erhalten, ohne zugleich die Ansteckung selbst zu beseitigen, kann keinen Gegenstand der vorerwähnten Anordnung bilden; die Anwendung einer solchen Maßregel bleibt vielmehr dem Ermessen des Grundbesitzers überlassen, welcher jedoch hiebei in keiner Weise den zur Hintanhaltung der weiteren Verbreitung der Reblaus im Sinne der §§. 1 oder 4 des Gesetzes vom 3. April 1875 erlassenen Ausfuhrverboten entgegenhandeln darf.

§. 2.

Eine Entschädigung wird nebst dem bereits im letzten Absatze des §. 6 des Gesetzes vom 3. April 1875 bezeichneten Falle nicht geleistet:

1. Für die behördlich angeordnete Zerstörung mit Reblaus behafteter oder der Ansteckung verdächtiger Reben in Pflanzschulen und Gewächshäusern, sowie für das Verbot, daselbst wieder Reben zu ziehen;

2. für die behördlich angeordnete Zerstörung von Reben ohne Rücksicht auf deren Standort, wenn sich dieselben bereits im Stadium der vollständigen Ertragslosigkeit befinden;

3. für das Verbot, Weinpflanzungen auf solchen, zur Zeit des Verbotes dem Weinbaue nicht gewidmeten Grundflächen anzulegen, welche nicht mehr als fünfhundert Meter von einem bestehenden Reblausherde entfernt sind.

§. 4.

Die Erhebungen behufs Ermittlung der Entschädigungsbeträge sind von der politischen Bezirksbehörde mit Zuziehung eines oder mehrerer in Reblausangelegenheiten bewanderter beeideter Sachverständigen und des Beschädigten vorzunehmen und ist auch der Gemeindevorsteher zur Theilnahme an diesen Erhebungen einzuladen.

Auf Grund dieser Erhebungen hat die politische Landesstelle, nach Einvernehmen des Landesausschusses und ohne an das Gutachten der den Erhebungen beigezogenen Sachverständigen gebunden zu sein, die Entschädigung in dem nach ihrem Ermessen der Sachlage entsprechenden Ausmaße festzustellen und zuzusprechen und kann zu diesem Zwecke, wenn die ihr vorliegenden Erhebungen keine genügende Sicherheit für einen richtigen Ausspruch bieten, deren Ergänzung oder auch neue Erhebungen anordnen. Diese Bestimmungen gelten auch für die vom Ackerbauminister im Falle eines Recurses (§. 8 des Gesetzes vom 3. April 1875) zu fällende Entscheidung.

Über die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen wird der Ackerbauminister den Verwaltungsbehörden entsprechende Anleitungen im Instructionswege ertheilen.

§. 6.

Wenn Landesvertretungen von zugesprochenen Entschädigungen wenigstens ein Drittheil auf den Landesfond übernehmen, so hat der Staat ein Drittel der Entschädigung zu leisten und wird demnach nur der unbedeckt verbleibende Rest auf alle Besitzer von Weinpflanzungen des Landes, in welchem der Schade sich ereignet hat, in Gemäßheit des zweiten Alinea des §. 8 des Gesetzes vom 3. April 1875 vertheilt.

Die weiteren Bestimmungen der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 3. April 1875 bleiben unberührt.

§. 7.

Wenn Weinpflanzungen, welche mit der Reblaus behaftet oder durch einen Ansteckungsherd bedroht sind, über behördliche Anordnung oder freiwillig zerstört und mit behördlicher Genehmigung mit neuen Reben wiederhergestellt werden, so genießen dieselben unter den nachbezeichneten Bedingungen eine von der vollendeten Wiederherstellung an laufende achtjährige Grundsteuerfreiheit.

Diese Bestimmungen sind:

1. dass das betreffende Grundstück im ansteigenden Terrain liege und eine so magere Humusschichte besitze, dass es nicht mit größerem Nutzen zu einer anderen ortsüblichen landwirtschaftlichen Cultur verwendet werden kann;

2. dass der neue Rebsatz den für solche Fälle im allgemeinen oder für den besonderen Fall von der Behörde aufgestellten Bestimmungen entspreche.

Nach Ablauf dieser steuerfreien Jahre sind solche Grundstücke wieder mit derjenigen Steuer zubelegen, welcher sie nach Maßgabe der Einschätzung als Weingärten unterlagen.

Zu der oben erwähnten behördlichen Genehmigung und näheren Regelung der Wiederanpflanzung ist die politische Landesstelle und im Recursfalle der Ackerbauminister berufen.

§. 8.

Für die Zeit, für welche Grundstücke über behördliche Anordnung (§. 5 des Gesetzes vom 3. April 1875) oder für welche von der Reblaus befallene Weingärten aus freiem Antriebe der Besitzer dem Weinbaue entzogen werden, wird die Grundsteuer nach jener Culturgattung, welcher das betreffende Grundstück zunächst gewidmet wird, unter Berücksichtigung der Bonität und der sonstigen auf den Reinertrag Einfluss nehmenden Momente bemessen. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen.

185.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 20. Juli 1885,

betreffend die Einreihung des Betriebes von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen unter die concessionirten Gewerbe.

Auf Grund des §. 24, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird der Betrieb von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen an eine Concession gebunden.

Bewerber um ein solches Gewerbe haben die zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen (§§. 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883) und müssen sich überdies über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung vor der Gewerbsbehörde ausweisen.

Die Verleihung der Concession für ein solches Gewerbe wird in erster Instanz den politischen Landesbehörden übertragen.

Bei Verleihung der Concession ist auf Localverhältnisse Bedacht zu nehmen.

186.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1885,

womit Punkt 10 des §. 2, B der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben erläutert wird.

Zur Behebung von Zweifeln, welche über die Tragweite der Bestimmung des Punktes 10, des §. 2, B der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Gestattung der

gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben entstanden sind, finden sich die Minister des Handels, des Innern und des Cultus und Unterrichtes zu der nachstehenden Erläuterung der erwähnten Bestimmung veranlasst.

Die gewerbliche Arbeit für den Verschleiß von Lebensmitteln, Mineralwässern und Blumen ist am Sonntage den ganzen Tag über gestattet.

Diejenigen Handelsgewerbe, deren Berechtigung sich nebst dem Verschleiße von Lebensmitteln, Mineralwässern und Blumen auch auf den Verschleiß von Waren anderer Art erstreckt, sind jedoch hinsichtlich des Verschleißes der anderen, nicht unter den Begriff von Lebensmitteln, Mineralwässern und Blumen fallenden Waren auf die Stunde bis längstens 12 Uhr mittags beschränkt.

187.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium vom 4. August 1885,

mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1885 Anordnungen in Betreff der Sprengstoffe erlassen werden.

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium in Durchführung des §. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die bezüglich der Sprengstoffe erlassenen und in Geltung bestehenden Verordnungen, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877 und vom 22. September 1883, betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben, bleiben in Kraft, soweit nicht die Strafbestimmungen des §. 120 der bezogenen Verordnungen vom

2. Juli 1877 durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885 abgeändert worden sind.

§. 2.

Die nach §. 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 erforderliche behördliche Bewilligung, Sprengstoffe, d. i. solche Stoffe, welche durch ihre explosive Wirkung eine Zerstörung oder Beschädigung von Personen oder Objecten herbeiführen können, herzustellen, in Verkehr zu setzen, zu besitzen oder in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einzuführen, ist, insoferne dieselbe nicht der zur Ertheilung der bezüglichen Concession berufenen Gewerbsbehörde zusteht, von der politischen Landesbehörde zu ertheilen.

Diese Bewilligung darf nur an vertrauenswürdige Personen und unter Umständen ertheilt werden, welche die Gefahr eines Missbrauches ausschließen, und kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe ertheilt wurde, nicht mehr vorhanden sind.

Bei gewerbsbehördlichen Bewilligungen ist von der Gewerbsbehörde in Gemäßheit des §. 141 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 in Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, dieselbe vor der Ertheilung der Bewilligung zu vernehmen.

Die Bewilligungen zum Besitze von unter die Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877 und 22. September 1883 fallenden Sprengstoffen und zum Transporte derselben werden durch die in diesen Verordnungen und namentlich in der Verordnung vom 22. September 1883 vorgeschriebenen Documente (Bezugsbücher, Bezugsscheine, Geleitscheine) ertheilt.

In den Besitz von Sprengstoffen gelangende Erben haben ohne Aufschub um die erforderliche behördliche Bewilligung anzusuchen.

Wird die Bewilligung nicht ertheilt, so haben sie den von der Behörde aus Sicherheitsrücksichten erlassenen Anordnungen nachzukommen.

§. 3.

Von der Bestimmung des §. 1, Absatzes 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 werden auf Grund des Absatzes 3 desselben Paragraphen ausgenommen:

1. zur Entzündung bei Kleingewehren dienende Sprengstoffe, welche in den für diesen Zweck bestimmten Zündvorrichtungen verarbeitet

sind (Zündhütchen, Zündspiegel, Zündpillen, Zündvorrichtungen für Patronenhülsen);

2. Fertige Patronen für Kleingewehre, insofern es sich bei diesen unter 1 und 2 bezeichneten Objecten nicht um die gewerbsbehördliche Bewilligung zur Erzeugung und zum Verkaufe oder um die nach der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 erforderlichen Geleitscheine bei Transporten handelt;

3. Eisenbahnsignale, insoweit es sich um den Besitz der Eisenbahnunternehmungen handelt;

4. gewerbsmäßig erzeugte Lustfeuerwerksartikel, insofern es sich nicht um die behördliche Bewilligung zur gewerblichen Erzeugung und zum gewerblichen Verkaufe nach §. 15, Absatz 11 der Gewerbeordnung handelt;

5. Collodiumwolle und Pikrinsäure und ihre Verbindungen rücksichtlich des Bezuges für gewerbliche Zwecke mit Ausschluss der sprengtechnischen Verwendung, dann insbesondere die Collodiumwolle auch rücksichtlich des Bezuges und der Erzeugung für arzneiliche Zwecke;

6. die Erzeugung von Sprengstoffen, welche ausschließlich zum Betriebe von Maschinen verwendet werden, insoferne die Verwendung unmittelbar der Erzeugung nachfolgt (Knallgemenge für den Betrieb von Gas- und Petroleummotoren).

188.

Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1885,

betreffend die Behandlung der Fährboote in Bezug auf die Beförderung von Reisenden zur See.

§. 1.

Die Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 1. September 1883, womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen wurden, finden auf Fahrzeuge (Segelschiffe oder Dampfer), welche zur Beförderung von Reisenden zwischen naheliegenden Häfen verwendet werden (Fährboote) keine Anwendung.

§. 2.

Derlei Fahrzeuge werden, ehe sie die Bewilligung zur Beförderung von Reisenden erhalten, von dem zuständigen Hafen- und Seesanitätsamte in Bezug auf ihre Seetüchtigkeit und Ausrüstung untersucht.

Auf Grund dieser Untersuchung wird sodann auch von dem Amte bestimmt, wie viel Reisende mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse und die Art der Fahrten eingeschifft werden dürfen.

§. 4.

Die Fahrzeuge werden mit einem ämtlichen Certificate über ihre Berechtigung zur Beförderung von Reisenden zwischen den betreffenden Häfen versehen.

§. 5.

Die Aufsicht über die Einhaltung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen liegt den Hafen- und Seesanitätsämtern ob.

§. 6.

Wenn der Führer eines Fährbootes den ihm durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, so wird er mit einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden bestraft, welche in den Marine-Unterstützungsfond fließt.

Geldbußen, welche von den Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen umzuwandeln. Hiebei soll für eine Geldstrafe bis 2 Gulden 12stündiger Arrest, und für 2 bis 10 Gulden und für jede weiteren 10 Gulden je eintägiger Arrest verhängt werden.

Gegen das von einem Hafen- und Seesanitätsamte ausgesprochene Erkenntnis kann innerhalb 15 Tage die Berufung an die Seebehörde gerichtet werden.

189.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 17. November 1885,

womit den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden verboten wird, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten.

In Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, wird verordnet:

Die nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen berechtigten Gewerbetreibenden dürfen in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Manipulationen, als: das Umfüllen der gebrannten geistigen Getränke aus größeren in kleinere Gefäße, das Filtriren des Flüssigkeitsrestes u. s. w. nur zu einer Zeit vornehmen, zu welcher die erwähnten Localitäten dem freien Zutritte der Kunden verschlossen sind und es ist den eingangs erwähnten Gewerbetreibenden sonach verboten, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen, das heißt in nicht handelsüblich verschlossenen Gebünden und Flaschen, auf dem Lager zu halten.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

190.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 30. December 1885,

betreffend die Einreihung der Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionirten Gewerbe.

(Auszugsweise.)

Auf Grund des §. 24, Alinea 1 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung) wird verordnet:

§. 1.

Der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen wird auf Grund des §. 24, Alinea 1 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung) an eine Concession gebunden.

§. 2.

Die Bewerber um ein solches Gewerbe haben sich, nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes geforderten Bedingungen über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung auszuweisen.

Bei Verleihung des Gewerbes ist auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen.

§. 4.

Die Concession zum Betriebe einer Leichenbestattungsunternehmung wird von der politischen Landesbehörde verliehen.

In dem Concessionsdecrete werden die Vermittlungen, Herstellungen, Arbeits- und Dienstleistungen namentlich aufzuführen sein, zu welchen der Bewerber auf Grund der ihm ertheilten Concession berechtigt erklärt wird.

§. 6.

Vor Beginn des Geschäftsbetriebes hat der Unternehmer den Gebürentarif in drei Exemplaren der Gewerbebehörde I. Instanz zur Vidirung vorzulegen und in gleicher Weise auch bei beabsichtigter Änderung desselben vorzugehen.

In dem Geschäftslocale des Unternehmers muss an augenfälliger Stelle ein Exemplar des Gebürentarifes angebracht sein.

Der Gebürentarif muss den die Thätigkeit der Unternehmung in Anspruch nehmenden Parteien unweigerlich ausgefolgt werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Geschäftsbetriebes an den Gebürentarif zu halten.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

191.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. December 1885,

betreffend das Verbot des Hausirhandels im Bezirke des Curortes Gries.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 26. December 1881 und die Nachträge zu derselben wird der Hausirhandel auch im Bezirke des Curortes Gries, beziehungsweise in den Gemeindefractionen Quirin, Fagen und Dorf Gries während der Dauer der alljährlichen Cursaison, das ist vom 1. September bis 31. Mai jeden Jahres auf Grund des §. 10 des kais. Patentes vom 4. September 1852 und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben untersagt.

Auf die Angehörigen der im §. 17 des erwähnten kaiserlichen Patentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden findet dieses Verbot keine Anwendung.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet jene Nummer, unter welcher das Gesetz oder die Verordnung sowohl in der tabellarischen Übersicht, wie im Texte selbst zu finden ist.

Reichsgesetze

und

Ministerial-Verordnungen

zum

Gebrauche für die k. k. Gendarmerie.

Jahrgang 1886.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1887.

Über=

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
192	2. Jänner 1886.	Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels, womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 in Betreff des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten erlassen wird.
193	5. Juni 1886.	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Gestattung der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem 14. und 16. Lebensjahre und von Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit.
194	6. Juni 1886.	Gesetz, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.
195	6. Juli 1886.	Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern, betreffend die Feststellung des Gewerbsumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits.
196	14. August 1886.	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

sicht

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz, mit Weglassung des Schlussparagraphes 4.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 10.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 88.
Ganz, mit Weglassung der §§. 10 und 12.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 90.
Ganz, mit Weglassung des Schlussparagraphes 4.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 112.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 171.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
197	17. August 1886.	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend die Bezeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm.
198	9. September 1886.	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, womit das Verbot von solchen gewerblichen Marken ausgesprochen wird, welche aus den Bildnissen der Majestäten und von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses bestehen.
199	10. November 1886.	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Bezeichnung des Gewerbes der Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann des Gewerbes der Graveure als handwerksmäßige Gewerbe.
200	8. December 1886.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu den §§. 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes abgeändert werden und die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 aufgehoben wird.
201	8. December 1886.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen abgeändert werden.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen ist	Im letzteren Falle, Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz, mit Weglassung der beiden letzten Alinea und der Formulare zu den Beilagen.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 135.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 140.
Ganz, mit Weglassung des Schlussatzes.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 159.
Ganz sammt Formular des Certificats.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 172.
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 173.

192.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. Jänner 1886,

womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 in Betreff des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten erlassen wird.

Um den zum Gifthandel auf Grund der Gewerbeordnung (§. 16, Z. 13 des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, und §. 15, Z. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) berechtigten Gewerbsleuten zu ermöglichen, sich bei Abgabe von Gift an Gewerbsgenossen ihrer Branche in einfacher und doch möglichst zuverlässiger Weise darüber Kenntnis zu verschaffen, ob die letzteren gleichfalls zum Absatze von Giften berechtigt sind (§. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876) finden sich die Ministerien des Innern und des Handels bestimmt zu verfügen, wie folgt:

§. 1.

Mit 31. Jänner 1886 wird im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ein Verzeichnis sämmtlicher, auf Grund der Gewerbeordnung (§. 16, Z. 13 des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 und §. 15, Z. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1885 erscheinen.

Ebenso wird in demselben Verlage am 31. December 1886 und jedes folgenden Jahres ein Verzeichnis sämmtlicher auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleuten nach dem Stande vom 31. October des betreffenden Jahres herausgegeben werden.

Sämmtliche zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute haben sich im Jahre 1886 längstens bis 15. Februar und in den nachfolgenden Jahren längstens bis 15. Jänner mit einem Druckexemplare des betreffenden Verzeichnisses zu versehen und dasselbe bis zum Erscheinen des nächsten Verzeichnisses zu verwahren.

§. 2.

Gifte dürfen von Seite der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute nur an diejenigen Gewerbsgenossen ihrer Branche verabfolgt werden, welche in dem jeweilig letzten Verzeichnisse der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute (§. 1) enthalten sind, oder welche sich auszuweisen vermögen, dass sie mittlerweile die Berechtigung zum Verkehre mit Gift erhalten haben.

Insofern es sich um den Bezug von Gift seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann seitens solcher Personen handelt, die sich mit der amtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Giftbezuge (Bezugsschein, Bezugslicenz) ausweisen, wird §. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 durch die im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltene Verfügung nicht berührt.

§. 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen des §. 17 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, geahndet.

193.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1886,

betreffend die Gestattung der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre, und von Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit.

Die Wirksamkeit der Bestimmung des §. 2 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 86), womit einzelnen fabriksmäßig betriebenen Zweigen der Textilindustrie die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten

14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre, sowie von Frauenspersonen überhaupt, zur Nachtarbeit für die Dauer eines Jahres gestattet wurde, wird hiermit für die Seidenabfall- (Floretseiden-) Spinnerei, und zwar mit der Beschränkung auf die Spinnerei- und Zwirnereiabtheilung bis zum 11. Juni 1888 verlängert.

194.

Gesetz vom 6. Juni 1886,

betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Landsturm ist ein integrirender Theil der Wehrkraft und als solcher unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

§. 2.

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.

Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle aus der Kategorie des Officiers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältnis außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der

Landwehr versetzten Personen, insofern sie nicht in den vorbenannten Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen.

Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen, insoweit es die Dienstesrücksichten gestatten, heranzuziehen.

Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden.

Freiwillig zum Dienste im Landsturm sich Meldende, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden.

§. 3.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt.

In das erste Aufgebot gehören alle nach §. 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben, einschließlich der auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten oder im Sinne des §. 40 desselben Gesetzes vorzeitig, sowie der nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) und der Landwehr Entlassenen.

Das zweite Aufgebot umfaßt die gleichen Personen vom 1. Jänner jenes Jahres, in welchem dieselben das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben, beziehungsweise bis zur Vollendung der Landsturmpflicht.

§. 4.

Der Landsturm darf nur in dem Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboten werden.

Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, nach Vernehmung des Ministerrathes, im Wege des Ministers für Landesvertheidigung, in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesvertheidigung erfordern.

Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation.

Die Auflösung des Landsturmes wird vom Kaiser angeordnet.

§. 5.

Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz.

Nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnisnahme an den Reichsrath, angeordnet werden.

Während eines Krieges kann in außerordentlichen Bedarfsfällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf den gesetzlichen Kriegsstand bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, als auch zur eventuellen nothwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, das entsprechende Erfordernis für die systemmäßig aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzenden Theile der bewaffneten Macht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien (§. 3) mit den jüngsten Altersclassen zu beginnen.

§. 6.

Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften.

Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militärverhältnis derselben für die betreffende Zeit unterbrochen.

§. 7.

Die Landsturmmänner und ihre Officiere tragen während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Officiere und Unterofficiere überdies die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.

Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisirten Bürgermiliz- und Schützencorps haben das Recht, ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung, sowie Organisation, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Commandanten und Officiere, auch im Landsturmdienste beizubehalten.

§. 8.

Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr zu gelten.

§. 9.

Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersclassen von der höchsten abwärts verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten.

Wenn der Landsturm zum Dienste nicht aufgeboten ist (§. 4), dürfen die landsturmpflichtigen Personen keiner Controlsleistung und Übungspflicht unterzogen werden.

§. 11.

Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Wehrgesetzes außer Kraft gesetzt.

195.

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 6. Juli 1886,

betreffend die Feststellung des Gewerbsumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits.

Zum Zwecke der Feststellung des Gewerbsumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Der gewerberechtliche Umfang des nach §. 15, Punkt 12 des Gesetzes vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, an eine Concession gebundenen Trödlergewerbes erstreckt sich auf den Einkauf und Verkauf von gebrauchten Gegenständen (Waren) aller Art, mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Concession geknüpft ist.

Es steht daher den Trödlern innerhalb der vorstehenden Beschränkung auch das Recht zu, Gegenstände (Waren) zu führen, welche gebraucht oder alt sind und zugleich einen Liebhaber-, Kunst- oder historischen Wert besitzen.

§. 2.

Den bereits auf Grund der früher bestandenen gewerbegesetzlichen Vorschriften concessionirten Trödlern stehen nunmehr auch die im §. 1 dieser Verordnung zuerkannten erweiterten Befugnisse zu.

§. 3.

Der in die Kategorie der freien Gewerbe gehörende Antiquitätenhandel umfasst hingegen lediglich den Einkauf und Verkauf von alten, das ist solchen Gegenständen, deren Erzeugung nicht in die Gegenwart fällt, und die wegen ihres historischen, Kunst- oder Liebhaberwertes gesucht werden, jedoch gleichfalls mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Concession geknüpft ist.

Den Antiquitätenhändlern obliegt nicht die Pflicht zur Führung der mit der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1884 für das Gewerbe der Trödler vorgeschriebenen Bücher.

196.

Gesetz vom 14. August 1886,

betreffend die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten:

§. 28.

Der Abtrieb von vollkommen gesunden Rindern aus gesperrten Ställen und Ortschaften behufs der Schlachtung ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes und unter den im Verordnungswege festzustellenden Vorsichten von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten.

Fleisch von geschlachteten kranken Rindern, sowie von solchen, die wegen des Verdachtes der Lungenseuche geschlachtet und nach der Schlachtung gesund befunden wurden, darf auf Grund des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten frei verwertet und ausgeführt werden, jedoch sind die Lungen der geschlachteten kranken, zum Genusse geeignet befundenen, sowie die Cadaver der an der Leugenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere unschädlich zu beseitigen.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Rinder sind zu desinficiren.

Werden der Leugenseuche verdächtige Thiere in verbotwidriger Verwendung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann, wenn eine Gefahr für die Weiterverbreitung der Seuche durch das betroffene Vieh vorhanden ist, die sofortige Tödtung desselben von der politischen Bezirksbehörde unter besonders bedenklichen Umständen aber von der Ortsbehörde angeordnet werden.

197.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. August 1886,

betreffend die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Einleitung.

§. 1.

In Durchführung des Gesetzes vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, wird nachstehend die Vorschrift über die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen verlautbart.

Zur Anlage und Evidenthaltung der Sturmrollen, nach §. 9 des vorbezogenen Gesetzes, sind die Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenführer berufen und werden dieselben hiebei durch die politischen Bezirksbehörden und durch die militärischen Behörden, nach Maßgabe ihres sonstigen Wirkungskreises im Sinne der nachstehenden Vorschriften, unterstützt.

Hinsichtlich des Beginnes der Verzeichnung der Landsturmpflichtigen wird bemerkt, dass, während die Landsturmpflicht nach §. 12 des Landsturmgesetzes bereits in Wirksamkeit getreten ist, das Ministerium für Landesvertheidigung, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die erforderlichen Vorbereitungen, von der Anlage der Sturmrollen für das Jahr 1886 Umgang zu nehmen findet, wogegen die erste Verzeichnung der Landsturmpflichtigen für das Jahr 1887 sofort einzuleiten und derart durchzuführen ist, dass die Anlage der Sturmrollen für das letztgenannte Jahr zu dem hiefür im allgemeinen festgesetzten Termine mit Ende Februar 1887 abgeschlossen sein, sonach die Anfertigung des vorgeschriebenen „Sturmrollenauszuges“ in den Gemeinden erfolgen und die Einsendung desselben an die politischen Bezirksbehörden bis 15. März bewirkt werden kann.

Hinsichtlich der bei den verschiedenen Einleitungsarbeiten einzuhaltenden Zwischentermine sind für die erste Anlage der Sturmrollen noch besondere Weisungen der politischen Landesstellen zu gewärtigen.

Die Bestimmungen über die Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen in der Zeit der Aufbietung des Landsturmes bis zur Auflösung desselben, werden seinerzeit zur Verlautbarung gelangen.

Die Sturmrollen und erste Verzeichnung der Landsturmpflichtigen.

§. 2.

Sturmrollen.

Die Gemeindevorstehungen haben alle in der Gemeinde zuständigen, im landsturmpflichtigen Alter stehenden Staatsbürger, welche weder dem Heere (Kriegsmarine), der Ersatzreserve, noch der Landwehr angehören, — gleichviel, ob dieselben in der Gemeinde anwesend oder abwesend sind — in eigenen Listen „Sturmrollen" zu verzeichnen und diese letzteren sodann evident zu halten (L. St. G. §. 9, Absatz 1).

Die Sturmrolle besteht aus 24, von der höchsten Altersclasse nach abwärts aneinanderzureihenden Jahrgangslisten.

Diese Jahrgangslisten sind nach Beilage 1 dieser Verordnung zu verfassen und haben die Landsturmpflichtigen je einer und derselben Altersclasse, das heißt die in einem und demselben gregorianischen Kalenderjahre vom 1. Jänner bis inclusive 31. December geborenen, nach Familiennamen *) alphabetisch geordnet, zu enthalten.

Der älteste Jahrgang enthält die Landsturmpflichtigen, welche in dem betreffenden Jahre das 42. Lebensjahr vollenden, und der jüngste Jahrgang jene, welche das 19. Lebensjahr vollstrecken. **)

---

*) Bei gleichen Familien- und Tauf(Vor-)namen ist, zur näheren Bezeichnung des betreffenden Landsturmpflichtigen, der allfällige Beiname oder der Tauf-(Vor-)name des Vaters oder ein sonstiger bezeichnender Umstand anzuführen.

**) Eine Ausnahme für die letzten Sturmrollenjahrgänge besteht hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind. Für solche erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht auf die folgenden zehn Jahre.

In größeren Städten (20.000 Einwohner und darüber), wo die seinerzeitige Formirung mehrerer Bataillone aus den anwesenden Landsturmpflichtigen in Betracht kommen wird, sind die letzteren wo thunlich in getrennten Sturmrollen nach der Untertheilung in Stadtbezirke aufzuführen.

Die Übersichtstabellen Beilagen 2 und 3 dienen zur Aufklärung, welche Jahrgänge die Sturmrolle zu enthalten hat, beziehungsweise zur Erläuterung der Dauer der Landsturmpflicht der zu Verzeichnenden.

Aus der Sturmrolle ist sodann alljährlich gemeindeweise ein ziffermäßiger Auszug, der „Sturmrollen-Auszug“, nach Beilage 4 zu verfassen, in welchem die verzeichneten Landsturmpflichtigen, nach Jahrgängen zusammengestellt, auszuweisen sind.

Erforderlichenfalls können, zur Information und Unterstützung der Gemeindevorstehungen bei Anlegung und Evidenthaltung der Sturmrollen, die den Bezirkshauptmannschaften zugetheilten Landwehr-Bezirksfeldwebel auf Kosten der betreffenden Gemeinde delegirt werden.

„Verzeichnisse“ über die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge.

Für die Verzeichnung der Landsturmpflichtigen vom ältesten bis inclusive vorletzten Jahrgange dienen bei der ersten Anlage der Sturmrollen im allgemeinen die Stellungslisten vom Jahre 1866 an zur Grundlage und haben daher die politischen Bezirksbehörden *), zum Zwecke der Verzeichnung dieser Landsturmpflichtigen in die Sturmrolle, besondere „Verzeichnisse“ mit den für die Sturmrolle (Beilage 1) vorgeschriebenen Rubriken aus den Stellungslisten für jede Gemeinde des Bezirkes und für jeden der 23 Jahrgänge abgesondert zu verfassen, und den Gemeindevorstehungen zeitgerecht zuzusenden.

Jeder Jahrgang dieser „Verzeichnisse“ wird alle in der betreffenden Gemeinde zuständigen Landsturmpflichtigen einer und derselben Altersclasse, so z. B. der älteste Jahrgang der Sturmrolle des

---

*) Unter politischen Bezirksbehörden sind die Bezirkshauptmannschaften und die die Geschäfte der Bezirkshauptmannschaften führenden Gemeindebehörden (Magistrat, Stadtrath, Bürgermeisteramt, Gemeinderath) begriffen.

Jahres 1887 die zuständigen Landsturmpflichtigen mit dem Geburtsjahre 1845 — gleichviel ob dieselben gelöscht, zurückgestellt, befreit oder eingereiht worden sind, letztere jedoch nur insofern, als sie nicht mehr im Heere (Kriegsmarine), in der Reserve, Ersatzreserve oder Landwehr dienen *) — nach den Familiennamen alphabetisch geordnet enthalten.

Für die nachmals durch die Gemeindevorstehungen erfolgende Verzeichnung der Landsturmpflichtigen in die Sturmrolle, haben die politischen Behörden in erster Linie die Richtigstellung dieser „Verzeichnisse", insbesondere die Ermittlung jener in den Stellungslisten Enthaltenen, beziehungsweise in diese „Verzeichnisse" Aufgenommenen zu bewirken, welche nachträglich:

a) die Zuständigkeit in einer anderen Gemeinde erworben haben, oder
b) ausgewandert, oder
c) gänzlich unbekannt geworden **), oder endlich
d) mittlerweile gestorben sind.

Diese sind, unter kurzer Vormerkung des Grundes, in der Rubrik „Anmerkung" zu streichen, anderseits die „Verzeichnisse" durch Einstellung der Landsturmpflichtigen, welche mittlerweile zugewachsen sind, beziehungsweise die Zuständigkeit in der Gemeinde erworben haben, zu ergänzen.

Die vollkommen entsprechende erstmalige Verzeichnung der Landsturmpflichtigen — insbesondere der höheren Jahrgänge — auf Grund der Stellungslisten wird allerdings nur durch ein allseitiges Zusammenwirken erzielt werden können, daher es vorzugsweise den politischen Behörden obliegt, zu diesem Zwecke sich gegenseitig zu unterstützen, dann alle zu Gebote stehenden oder auch nur erlangbaren Behelfe ***)

*) Die Evidentisten der Ersatzreserve und der Landwehr kommen in diese Verzeichnisse und sonach in die Sturmrolle aufzunehmen.

**) Als „gänzlich unbekannt geworden" sind nur solche anzusehen, deren Ableben oder Aufenthalt selbst durch die eingehendsten Erhebungen nicht erforscht werden konnte, nicht aber solche, über welche in der Gemeinde — wenn auch längere Zeit — nichts verlautet.

***) Zur Berichtigung können insbesondere dienen, die den Stellungslisten zugrunde liegenden Losungslisten (§. 21 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze), die Zählungsbücher aus der Volkszählung, die gemeindeweisen Verzeichnisse der Taxpflichtigen (§. 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 70),

sowie auch alle geeigneten Gelegenheiten, welche sich bei den verschiedenen Amtshandlungen ergeben, zur Vervollständigung und Berichtigung der „Verzeichnisse", beziehungsweise der Sturmrollen, zu benützen.

Fehlen für einzelne Stellungsbezirke, beziehungsweise Gemeinden die alten Stellungslisten, sowie auch die Losungslisten, so ist die Verzeichnung der betreffenden Jahrgänge der Landsturmpflichtigen dieser Gemeinden vorläufig eben nach Maßgabe der Thunlichkeit und sonst vorhandenen Behelfe vorzunehmen.

In solchen Fällen ist jedoch vorzugsweise für die genaueste Verzeichnung der Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebotes Sorge zu tragen und die Vervollständigung der Sturmrollen nach und nach zu bewirken.

Die politischen Bezirksbehörden übergeben nun die nach Möglichkeit richtiggestellten „Verzeichnisse" vorerst den betreffenden Gemeindevorstehungen zum Zwecke der weiteren Erhebungen über die in der Gemeinde zuständigen Landsturmpflichtigen.

Die Gemeindevorstehungen haben umfassende Erhebungen in der Gemeinde zu pflegen, die zuständigen Landsturmpflichtigen durch Vergleichung mit den Matriken über die Gemeindeangehörigen — wenn solche vorhanden sind — zu constatiren, diese Verzeichnisse in der Gemeinde durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen, und durch Kundmachung zu Mittheilungen für die richtige Verzeichnung der Landsturmpflichtigen aufzufordern.

Hierauf sind die für die Richtigstellung der Verzeichnung erlangten Daten von den Gemeindevorstehungen zu sammeln, beziehungsweise bei den betreffenden Verzeichneten in der Rubrik „Anmerkung" vorzumerken, die übergangenen Landsturmpflichtigen namhaft zu machen und die so ergänzten „Verzeichnisse" sammt den allfällig erlangten, für die Verzeichnung überhaupt in Betracht kommenden Daten an die politischen Bezirksbehörden zur Überprüfung zurückzuleiten.

Den politischen Bezirksbehörden obliegt die Würdigung dieser in der Gemeinde gepflogenen Erhebungen und die allfällige Richtig-

---

die Behelfe über die Entlassenen (§§. 152—159 der vorbezeichneten Instruction), die Register über die Evidentisten der Ersatzreserve und der Landwehr (§. 160 dieser Instruction) u. s. w.

stellung der Verzeichnisse, welche sodann unter kurzer Motivirung der diesfälligen Anordnung, an die betreffenden Gemeindevorstehungen zurückgeleitet werden.

Die Mitglieder der Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen (L. St. G. §. 2, Absatz 4), sind, abgesehen von der Verzeichnung in den Sturmrollen der Zuständigkeitsgemeinden, — wo sie insoweit evident geführt werden, als sie auf Grund ihres Lebensalters im Sinne des ersten Absatzes des §. 2 des Landsturmgesetzes landsturmpflichtig sind, — auch vom Landsturm-Bezirks-Commandanten *), in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, evident zu führen.

Zu diesem Zwecke haben die Commandanten oder Vorsteher der vorerwähnten Körperschaften besondere Verzeichnisse über die Mitglieder derselben, nach Beilage 5, unter genauester Ausfüllung der dort enthaltenen Rubriken, zu verfassen und, in zweifacher Ausfertigung, alljährlich mit Ende Jänner an die Landsturm-Bezirks- (Landwehr-Bataillons-) Commanden zu senden, welchen, nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Richtigstellungen die sofortige Vorlage dieser Nachweisungen an das vorgesetzte Landwehr-Commando (zugleich mit dem „Sturmrollen-Summar") obliegt.

Desgleichen sind die landsturmpflichtigen, dem Ruhestande oder dem „Verhältnisse außer Dienst" des Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr angehörenden Personen, abgesehen von der sonstigen militärischen Evidenthaltung, auch vom Landsturm-Bezirks-Commandanten ihres Aufenthaltsortes, auf Grund der von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden, Platz-Commanden und Landwehr-Evidenthaltungen einzuholenden Auszüge aus den Evidenz-Protokollen evident zu führen, insofern sie für Heeres- oder Landwehrdienste nicht designirt **), daher für Landsturmdienste verfügbar sind.

---

*) Die Landwehr-Bataillons-Bezirke werden in der Regel zugleich Landsturm-Bezirke zu bilden haben; insofern für einen Landsturm-Bezirk ein eigener Commandant ernannt würde, hat der Landwehr-Bataillons-Commandant auch als Landsturm-Bezirks-Commandant zu fungiren.

**) Bei den im landsturmpflichtigen Alter stehenden, wie die anderen Landsturmpflichtigen zu verzeichnenden graduirten Ärzten, diplomirten Wundärzten und diplomirten Thierärzten, welche für den Mobilisirungsfall zur Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr auf Grund des §. 18 des Wehr-

„Behelfe“

zur Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge.

Zum Zwecke der Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind von den amtlich bestellten Matrikenführern alljährlich die Auszüge aus den Tauf- und Geburtsregistern über alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden gregorianischen Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden, in ganz gleicher Weise, wie dies im §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze für die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge vorgeschrieben ist, nach Muster I a dieser Instruction zu verfassen, der allfällige Todestag der in dem Matrikenauszuge verzeichneten Personen — soweit dies auf Grund der von den Matrikenführern geführten Sterberegister geschehen kann — in die Rubrik 4 dieses Auszuges einzutragen, und diese Auszüge, zugleich mit den Auszügen über die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge, bis Ende October jeden Jahres an die betreffenden Gemeindevorstehungen zu übergeben.

Ebenso haben die zur Matrikenführung berufenen Militärseelsorger alljährlich die Auszüge aus den Tauf- und Geburtsregistern über die im künftigen Jahre in das landsturmpflichtige Alter gelangenden Jünglinge, sinngemäß nach dem laut §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze für die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge, vorgeschriebenen Muster I b, zu verfassen und dieselben bis 15. Jänner dem Militär-Territorial-Commando vorzulegen.

Die Militär-Territorial-Commanden und die Ergänzungs-Bezirks-Commanden, sowie auch die politischen Bezirksbehörden, haben zum Zwecke der Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter

---

gesetzes bereits evident geführt werden, ist diese Verpflichtung in der Rubrik „Anmerkung“ der Sturmrolle ausdrücklich ersichtlich zu machen und können solche Personen für den Fall und die Dauer ihrer Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr zur Dienstleistung im Landsturme nicht herangezogen werden.

Die bezüglichen Mittheilungen haben den Gemeindevorstehungen durch die politischen Bezirksbehörden zuzukommen.

tretenden Jünglinge militärischer Abkunft in gleicher Weise, wie dies bezüglich solcher in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge im §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vorgeschrieben ist, vorzugehen.

Für die alljährliche Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter von 19 Jahren tretenden Jünglinge finden im allgemeinen die Bestimmungen der §§. 12, 15, 16, 19, 20, 21 und 22 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze (über die Verzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge) sinngemäße Anwendung, nur kommt zu beachten, dass den in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglingen die Selbstmeldung zur Verzeichnung bis auf weiteres nicht obliegt, und dass Befreiungsgesuche bei der Verzeichnung der Landsturmpflichtigen nicht in Betracht kommen.

Im übrigen haben die Gemeindevorstehungen hinsichtlich der Vorarbeiten für die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge in gleicher Weise wie bei den Vorarbeiten für die Stellung vorzugehen; insbesondere sind auf Grundlage der Tauf- und Geburtsregister und der Erhebungsresultate drei abgesonderte Verzeichnisse über die in der Gemeinde zuständigen, dann über die in der Gemeinde nicht zuständigen Landsturmpflichtigen, und über die gänzlich Unbekannten, sinngemäß nach den Mustern III, IV und V der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze*) zu verfassen und diese Verzeichnisse mit allen Behelfen der politischen Bezirksbehörde längstens bis 15. December vorzulegen.

Den politischen Bezirksbehörden obliegt es, diese Verzeichnisse zu prüfen und zu vervollständigen, die Auszüge über die fremden Landsturmpflichtigen den betreffenden zuständigen politischen Bezirksbehörden sofort zu übermitteln und die öffentliche Auflage der berichtigten Verzeichnisse über die zuständigen Landsturmpflichtigen, even-

---

*) Bei den Mustern III und IV der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze kommen nur die Aufschriften, sinngemäß in Bezug auf den Zweck für die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge, richtigzustellen; dann ist statt „Stellungspflichtigen" immer „Landsturmpflichtigen" zu setzen, während die Rubriken, welche die Anmeldung der Stellungspflichtigen betreffen, sowie im Muster IV die Unterbrechung der Abgrenzungsstriche der Rubriken und die Bezeichnung: „I. Altersclasse (geboren im Jahre 18 . .)" u. s. w. entfallen.

tuell auch jener über die gänzlich Unbekannten, in der Gemeinde, vom 20. bis 31. Jänner zu veranlassen, beziehungsweise die geeigneten Vorkehrungen zum Zwecke der weiteren Richtigstellung dieser Verzeichnisse zu treffen.

Mit 1. Februar haben die Gemeindevorstehungen diese Verzeichnisse sammt den Erhebungsbehelfen der politischen Bezirksbehörde zur endgiltigen Feststellung neuerlich vorzulegen, welche dieselben nach erfolgter Ergänzung nnd Richtigstellung, behufs Übertragung der Verzeichneten als jüngsten Jahrgang in die Sturmrolle, bis längstens 15. Februar den Gemeindevorstehungen zurückstellen.

Nach Durchführung dieser Vorarbeiten wird die Sturmrolle mittels der aus den „Verzeichnissen" über die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge und aus den „Behelfen" zur Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge jahrgangsweise zu übertragenden Namen und sonstigen Angaben, zusammengestellt, der „Sturmrollenauszug" angefertigt und sodann alljährlich bis 15. März eine Abschrift desselben an die zuständige politische Bezirksbehörde vorgelegt.

Evidenthaltung der Sturmrollen.

§. 3.

Richtigstellung infolge besonderer Vorkommnisse.

Die Sturmrollen sind nach erfolgter Verzeichnung der Landsturmpflichtigen in dieselben, von den Gemeinden auch evident zu halten.

Diese Evidenthaltung, welche nicht nur im Frieden, sondern auch im Kriege zu geschehen hat, besteht in der fortgesetzten Richtigstellung der Sturmrollen infolge von besonderen Vorkommnissen, insbesondere aus Anlass:

a) der Entlassung von im landsturmpflichtigen Alter Stehenden aus dem Heere, der Ersatzreserve oder der Landwehr,

b) des Wechsels der Zuständigkeit,

c) der Einreihung Landsturmpflichtiger in das Heer, die Ersatzreserve oder Landwehr,

d) der Betheilung von Landsturmpflichtigen mit Landsturmbefreiungscertificaten, worüber die besonderen Verfügungen zu gewärtigen sind,

e) der Auswanderung, oder

f) des Ablebens von Landsturmpflichtigen.

Die Richtigstellungen sind von den Gemeindevorstehungen von Fall zu Fall zu bewirken, hiebei für jede Berichtigung die Begründung in der betreffenden Rubrik der Sturmrolle kurz anzuführen*).

Zu diesem Zwecke haben

a) die politischen Behörden den Zuständigkeitsgemeinden die denselben nicht zu Gebote stehenden eigenen diesbezüglichen Behelfe zur Benützung mitzutheilen, beziehungsweise denselben entsprechende Zusammenstellungen, so insbesondere über die Eingereihten mit Ende August, über die Nachgestellten, sowie über die aus dem Heere (Kriegsmarine)**) oder der Landwehr Entlassenen mit Ende des Jahres u. s. w. zu übermitteln,

b) die Matrikenführer bei jedem Sterbefalle eines Landsturmpflichtigen***) den Auszug aus dem Sterberegister der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes zur Übermittlung an die Zuständigkeitsgemeinde des Verstorbenen im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzusenden.

Wenn die Sturmrollen in der oben vorgeschriebenen Weise evident gehalten werden, können dieselben keine wesentlichen Unrichtig-

---

*) Es ist zweckmäßig, den Sturmrollenauszug zugleich hiernach richtigzustellen, damit der Jahresabschluss erleichtert werde und keine Veränderung in demselben unberücksichtigt bleibe.

**) Da die aus der Kriegsmarine nach vollendeter Wehrpflicht Entlassenen keiner Landwehrpflicht unterliegen, so werden die Unterabtheilungs-Grundbuchsblätter aller von dort Entlassenen alljährlich direct an das heimatszuständige Landwehr-Bataillons-Commando behufs Veranlassung der Aufnahme in die Sturmrollen, übersendet werden.

***) Im Zweifel ist von jedem im 19. bis 42. Lebensjahre stehenden Staatsbürger der Auszug aus dem Sterberegister der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes vorzulegen.

keiten enthalten und werden dem wichtigen Zwecke, der Evidenz der gesammten Landsturmpflichtigen in hinreichender Weise genügen.

Über die während der Aufbietung des Landsturmes erforderlichen Vormerkungen in den Sturmrollen werden in den Durchführungsvorschriften für das gesammte Landsturmwesen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Jährlicher Abschluss der Sturmrollen.

Am Schlusse jedes Jahres (zum erstenmale mit Ende 1887) ist die Sturmrolle einer Durchsicht zu unterziehen, um die Überzeugung zu gewinnen, dass keinerlei Richtigstellung übersehen wurde und sodann mit Beginn des neuen Jahres durch die Ausscheidung des ältesten Jahrganges des Vorjahres (zum erstenmale mit Anfang des Jahres 1888 durch Ausscheidung der im Jahre 1845 Geborenen), dann bis Ende Februar durch den Anschluss des jüngsten, neu hinzukommenden Jahrganges (im Jahre 1888 der im Jahre 1869 Geborenen), richtigzustellen, gleichzeitig mit dem „Sturmrollenauszuge" nach Beilage 4 zu versehen und bis 15. März eine Abschrift des letzteren der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welcher es obliegt, die Sturmrollenauszüge von sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes sofort dem Landsturm-Bezirkscommando zu übermitteln.

198.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 9. September 1886,

womit auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. September 1886 das Verbot zur Führung von solchen gewerblichen Marken ausgesprochen wird, welche aus den Bildnissen der Majestäten und von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses bestehen.

Auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 7. December 1858, betreffend den Schutz der gewerblichen Marken, wird Folgendes verordnet:

1. Gewerbliche Marken, welche ausschließlich aus den Bildnissen Ihrer Majestäten oder von Mitgliedern des Allerhöchsten kaiserlichen Hauses bestehen, dürfen zur Bezeichnung von Waren nicht verwendet werden.

2. Solche Marken, welche die Bildnisse Ihrer Majestäten oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses nicht ausschließlich, sondern im Vereine mit anderen Kennzeichen, als sogenannte Beischläge führen, bedürfen in Hinkunft vor dem Gebrauche derselben der vorherigen Allerhöchsten Genehmigung.

3. Die unter Punkt 2 dieser Verordnung fallenden und von den Eigenthümern bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte im guten Glauben registrirten gewerblichen Marken werden von der vorgenannten Bestimmung nicht berührt.

199.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 10. November 1886,

betreffend die Bezeichnung des Gewerbes der Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann des Gewerbes der Graveure als handwerksmäßige Gewerbe.

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 110), betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe wird verordnet:

Punkt 42 dieser Verordnung „Wagenschmiede" hat zu lauten: „Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann Wagenschmiede".

Außerdem wird das Gewerbe der:

Graveure (Stein- und Glasgraveure, Emailleure, Guillocheure, Notenstecher, Formenstecher, Metallographen und Metallausschneider) unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht.

200.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886,

durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 36), und zwar zu den §§. 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) abgeändert werden und die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 35) aufgehoben wird.

Die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 35) wird hiemit aufgehoben.

Die Durchführungsbestimmungen zu den §§. 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) werden hiemit abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Zu §. 18.

Der bei der Seuchenerhebung intervenirende Amtsthierarzt hat die getroffenen Anordnungen unter Hinweisung auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher schriftlich bekannt zu geben.

Die Vorlage des Ergebnisses der Amtshandlungen der Seuchencommission, beziehungsweise des Amtsthierarztes an die politische Behörde ist durch eine besondere Instruction geregelt.

Die politischen Behörden haben in Seuchenangelegenheiten mit thunlichster Raschheit, und — über Wunsch der Viehbesitzer — auf deren Kosten in telegraphischem Wege zu entscheiden und hiebei, insoweit es mit dem Zwecke der Seuchentilgung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, mit möglichster Schonung des landwirtschaftlichen Betriebes vorzugehen, insbesondere aber die Bewilligung zu Nothschlachtungen und die Entscheidung über die Verwertung des Fleisches geschlachteter seuchenkranker Thiere nicht zu verzögern.

Zu §. 26.

a) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

1. Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Orte amtlich constatirt worden, so hat die Gemeindebehörde auf die Anzeige neuer

Seuchenausbrüche in bis dahin verschonten Stallungen die vorgeschriebenen Sperrmaßregeln anzuordnen, ohne dass es hiezu einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt bedarf.

2. Seuchenkranke und verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und Stallsperre mit den nachstehend angeführten Erleichterungen:

a) Die Entfernung von, der Ansteckung verdächtigen, d. i. solchen, anscheinend noch gesunden Wiederkäuern und Schweinen, welche mit maul- und klauenkranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt waren, oder sonstwie mit solchen in Berührung gekommen sind, zum Zwecke der sofortigen Schlachtung ist von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten, wenn die Thiere an den Schlachtort zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, dass sie hiebei die von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte und Ortschaften benützten Wege nicht betreten.

Wird die Erlaubnis zur Überführung in einen anderen politischen Bezirk ertheilt, so ist die betreffende politische Bezirksbehörde hievon sofort in Kenntnis zu setzen.

b) Die Verwendung von, der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden Rindern zu landwirtschaftlichen Arbeiten ist gestattet.

c) Die Benützung kranker Thiere zu landwirtschaftlichen Arbeiten darf von der politischen Bezirksbehörde dann gestattet werden, wenn die Thiere dabei keine Wege und Plätze betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte benützt werden, und wenn durch ihre Nichtverwendung unverhältnismäßig große wirtschaftliche Nachtheile erwachsen würden.

d) Die Überführung der unter Sperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf unter Einhaltung der sub c) ausgesprochenen Bedingungen von der politischen Bezirksbehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn damit eine Gefahr der Verbreitung der Seuche nicht verbunden ist.

3. Der Weidegang der unter Sperre stehenden Thiere ist zu verbieten, wenn der Weideplatz seiner Lage nach nicht ohne Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes benützt werden kann.

4. Bricht die Krankheit bei Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so ist die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen, sowie gegen den Zutritt unberufener Personen abzusperren. Die betreffende Weidefläche ist durch Tafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Der Abtrieb von der Ansteckung verdächtigen Thieren zum Zwecke unverweilter Schlachtung ist unter Einhaltung der entsprechenden Vorsichten zu gestatten. Außerdem darf ein Abtrieb der Thiere von dem gesperrten Weideplatze nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder ungünstige Witterungsverhältnisse einen Wechsel des Weideplatzes oder eine Einstallung der Thiere unbedingt nothwendig macht. Die kranken Thiere müssen dabei entweder auf Wagen transportirt, oder auf Wegen getrieben werden, welche von seuchefreien Wiederkäuern und Schweinen anderer Bestände nicht begangen werden.

5. Die Abfuhr von Dünger aus dem Seuchenhofe auf Wegen, welche von Wiederkäuern und Schweinen anderer Höfe begangen werden, ist während der Seuchendauer zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche nicht durch andere Vorkehrungen beseitigt werden kann.

6. Rauhfutter, welches im Seuchenstalle gelagert ist, darf aus dem Seuchenhofe nicht entfernt werden.

7. Fremden Personen, insbesondere Viehhändlern und Fleischern darf der Zutritt zu den Seuchenstallungen nicht gestattet werden. Personen, welche in dem Seuchenstalle oder bei kranken Thieren beschäftigt waren, dürfen den Seuchenhof nur nach erfolgter Reinigung der bloßen Körpertheile, des Schuhwerkes und der Kleider verlassen.

8. Die Seuchencommission hat auf die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der rohen ungekochten Milch seuchenkranker Thiere aufmerksam zu machen und vor dem Genusse derselben zu warnen.

Die Nutzverwendung und der Verkauf solcher Milch im ungekochten Zustande ist verboten (§. 26 des Gesetzes).

9. Die Schlachtung kranker Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses (§. 26 des Gesetzes) ist zu verbieten, wenn es sich um schwere Krankheitsfälle handelt, bei welchen der Genuss des Fleisches der betreffenden Thiere schon nach dem Befunde am lebenden Thiere als unzulässig sich herausstellt.

Von den zum Zwecke des Fleischgenusses zur Schlachtung zugelassenen kranken Thieren sind in jedem Falle die krankhaft veränderten Theile zu entfernen und unschädlich zu beseitigen.

10. Erlangt die Seuche in einer Ortschaft eine allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme von Pferdemärkten in dem Seuchenorte und nach Erfordernis auch in benachbarten Ortschaften zu verbieten. In diesem Falle sind an den Grenzen und Hauptstraßen der verseuchten Ortschaften Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche" aufzustellen und kann der Seuchenort und seine Gemarkung gegen den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt und auch der Austrieb gesunder Thiere aus seuchenfreien Stallungen in andere Orte verboten werden. Der letztere ist jedoch nicht zu verwehren, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Thiere zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.

In größeren Ortschaften kann die Sperre auf einzelne Theile oder Straßen des Ortes beschränkt werden (§. 20 f des Gesetzes).

11. Bei Anwendung des §. 26, alinea 1 des Gesetzes ist der betreffende Landstrich genau zu bezeichnen und allgemein kundzumachen.

Von Seite der politischen Landesbehörden sind Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, den bei der Gestattung des freien Verkehres innerhalb des als verseucht erklärten Landstriches etwa möglichen Verschleppungen des Ansteckungsstoffes in bis dahin freie Ortschaften dieses Landstriches wirksamst zu begegnen.

12. Wird die Seuche bei Thieren, die sich auf dem Triebe befinden, constatirt, so hat die Gemeindebehörde den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere zu veranlassen. Von der politischen Bezirksbehörde kann die Weiterbeförderung der Thiere gestattet werden, wenn diese binnen 24 Stunden einen Ort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden können. Die kranken Thiere müssen hiebei mit Wagen befördert werden, die der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden, dürfen während des Triebes fremde Gehöfte nicht betreten.

13. Die von kranken Thieren herstammenden Häute sind zu desinficiren. Die von solchen Thieren benützten Ställe und anderen Räumlichkeiten, sowie die bei ihnen verwendeten Geräthe sind einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

14. In den einzelnen Seuchenorten ist die Seuche als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind und während vierzehn Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die vorschriftsmäßige Reinigung der verseuchten Stallungen, Standorte und Geräthe vollzogen ist.

15. Im Falle des §. 26, alinea 1 ist der als verseucht erklärte Landstrich nach Zulass des Erlöschens der Seuche einzuschränken. Innerhalb desselben gelegene, als seuchenfrei erklärte Orte, können von der politischen Landesbehörde auf die Dauer der Nothwendigkeit entsprechenden Vorsichten unterworfen werden.

Mit dem Wegfallen der Voraussetzungen zu der im §. 26, alinea 1 bezeichneten Maßregel, ist die letztere aufzuheben.

Zu §. 28.

Lungenseuche des Rindviehes.

1. Kann bei der Erhebung das Vorhandensein der Lungenseuche nach dem Befunde bei den lebenden, krank erscheinenden Thieren nicht zweifellos sichergestellt werden, ergibt jedoch deren Untersuchung Erscheinungen, welche sie dieser Krankheit verdächtig machen, so ist in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines, oder wenn unbedingt nothwendig, mehrerer der Lungenseuche verdächtiger Thiere, nach vorausgegangener Schätzung ihres Wertes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

Wird auch hiedurch der Sachverhalt nicht klar gestellt und besteht gleichwohl der Verdacht des Vorhandenseins der Krankheit fort, so ist die Bewachung und polizeiliche Beobachtung des verdächtigen Viehbestandes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen.

Ohne behördliche Bewilligung darf kein Thier eines solchen Bestandes in andere Stallungen, beziehungsweise Gehöfte gebracht oder geschlachtet werden.

Die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Thiere dürfen, insolange sie keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden; ihr Weidegang ist unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit Rindern anderer Gehöfte durch geeignete Vorkehrungen verhindert wird.

Treten bei einem Thiere eines solchen Bestandes verdächtige Krankheitserscheinungen auf, so ist hievon sofort die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche ohne Verzug die Untersuchung durch den Amtsthierarzt zu veranlassen hat.

Wird der Verdacht der Lungenseuche durch die weiteren Erhebungen des Amtsthierarztes vollkommen beseitigt, so ist die Bewachung und polizeiliche Beobachtung der Thiere sofort wieder aufzuheben.

2. Ist die Lungenseuche in einem Hofe constatirt worden, so ist zu erheben, ob und im bejahenden Falle, wo das kranke Vieh angekauft worden, ob dasselbe mit dem Vieh anderer Bestände in Berührung gekommen ist, dann ob Vieh aus dem verseuchten Hofe und wohin abverkauft oder geschlachtet wurde. Auf Grund dieser Erhebungen hat die politische Bezirksbehörde die etwa erforderlichen weiteren Mittheilungen und Maßnahmen sofort zu veranlassen.

3. Der Amtsthierarzt ist verpflichtet, den gesammten Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und jene Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder derselben verdächtig sind. Alles übrige in dem verseuchten Gehöfte befindliche Rindvieh ist als der Ansteckung verdächtig anzusehen.

4. Der verseuchte Stall unterliegt der Sperre. Das verseuchte Gehöft ist an dem Haupteingange oder an einer sonst geeigneten Stelle mit der Aufschrift „Lungenseuche“ zu bezeichnen.

Die Ausfuhr von Rauhfutter und Streumateriale aus dem verseuchten Stalle und aus den mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumlichkeiten ist verboten.

Für Vieh, welches ständig auf der Weide sich befindet, ist im Falle des Ausbruches der Lungenseuche unter demselben die Absperrung des Weideplatzes einzuleiten.

Ein solcher Platz ist durch eine Tafel mit der Aufschrift „Lungenseuche“ kenntlich zu machen.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit Rindern anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

5. Die kranken Thiere sind von den gesunden abzusondern und durch besondere Wärter zu besorgen.

Letztere dürfen erst nach gründlicher Reinigung ihres Körpers und nach erfolgtem Wechsel ihrer Kleider mit gesunden Rindern wieder in Berührung treten.

6. Bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft sind der Seuchenort und dessen Gemarkung, oder einzelne Theile des Seuchenortes, gegen die Ausfuhr von Rindvieh und gegen den Durchtrieb desselben abzusperren.

In derart gesperrten Orten ist die Abhaltung von Rindviehmärkten verboten.

7. Ausnahmen von den Vorschriften in Betreff der Sperre sind unter folgenden Verhältnissen zulässig:

a) Die Verwendung von der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden Rindern eines gesperrten Stalles zu landwirtschaftlichen Arbeiten, ist die politische Bezirksbehörde ermächtigt zu gestatten, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Die Gestattung ist zu verweigern, wenn eine Berührung der, der Ansteckung verdächtigen Thiere mit Rindern nichtverseuchter Höfe nicht vermieden werden kann.

Die verdächtigen Thiere müssen von fremden Stallungen und Gehöften, von gemeinsamen Futterplätzen und Viehtränken fernegehalten werden. Die Verwendung zur Arbeit ist sofort einzustellen, sobald sich an den Thieren auch nur die geringsten verdächtigen Krankheitserscheinungen (Beilage III, Ziffer 3) zeigen.

Die in isolirt gelegene Stallungen abgetriebenen verdächtigen Rinder unterliegen daselbst der Sperre.

b) Die Verwendung des Arbeitsviehes aus seuchenfreien Stallungen eines gesperrten Ortes ist innerhalb der Ortsgemarkung zulässig. Außerhalb derselben kann sie von der politischen Bezirksbehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

c) Der Weidegang der einer Ansteckung verdächtigen, nicht aber erkrankten Rinder ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benützt und Vorsorge getroffen wird, daß auch während des Zu- und Abtriebes

zu und von der Weide und auf dieser selbst eine Berührung mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.

d) Die Abführung des der Absperrung unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen, nicht erkrankten Rindviehes verseuchter Stallungen, sowie gesunder Rinder aus gesperrten Ortschaften zum Zwecke sofortiger Schlachtung (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171) ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten: nach benachbarten Ortschaften, sowie nach nahegelegenen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach öffentlichen, unter geregelter veterinär-polizeilicher Aufsicht stehenden Schlachthäusern.

Durch verläſsliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daſs während des Transportes eine Berührung mit anderem Rindvieh oder eine Beseitigung von Viehstücken nicht stattfinden kann. Die Localbehörde des Schlachtortes ist von der Zuführung des Viehes aus dem Seuchenorte rechtzeitig in die Kenntnis zu setzen.

Die Schlachtung ist an dem Bestimmungsorte thierärztlich zu überwachen.

e) Die Einführung von gesundem Rindvieh in einen verseuchten Hof darf ohne besondere Bewilligung der politischen Bezirksbehörde nicht stattfinden. Eine solche Erlaubnis darf nur dann ertheilt werden, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten, nach Erfordernis desinficirten Stalle untergebracht werden und jede mittel- oder unmittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh bestimmt hintangehalten werden kann.

8. Zum Zwecke der Abkürzung der Seuchendauer und der Hintanhaltung schwerer Verluste für den Viehbesitzer ist von Seite der Seuchencommission dahin zu wirken, daſs kranke und verdächtige Thiere baldigst geschlachtet werden. Die Schlachtung ist unter Aufsicht des Amtsthierarztes in der Schlachtlocalität des Seuchenortes, oder falls sie wegen zu besorgender Gefahr der Ansteckung daselbst nicht gestattet werden kann, in dem Hofe des Viehbesitzers vorzunehmen. Die Entscheidung bezüglich der zulässigen Verwendung des Fleisches der geschlachteten Thiere zum Genusse steht dem Amtsthierarzte auf Grund seines Augenscheines zu (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171).

Die Lungen der geschlachteten kranken, zum Genusse geeignet befundenen Thiere sind unschädlich zu beseitigen.

Das zum menschlichen Genusse geeignet erkannte Fleisch geschlachteter lungenseuchekranker Rinder, über welche seitens des Amtsthierarztes die vorgeschriebenen Beschaucertificate auszufertigen sind, darf aus dem betreffenden Gehöfte oder Schlachthause erst nach vollständigem Erkalten ausgeführt werden.

Bei der Versendung bedeutenderer Mengen von Fleisch geschlachteter lungenseuchekranker oder verdächtiger Rinder in Orte größeren Verbrauches ist von der Seuchencommission ein Certificat nach dem anruhenden Formulare auszufertigen.

Von dem Eintreffen eines solchen Transportes ist die Localbehörde des Consumortes rechtzeitig zu verständigen.

9. Dem Dunstkreise kranker Thiere ausgesetzt gewesenes Rauhfutter und Stroh darf über Anordnung der Seuchencommission nur für die verseuchten Thiere selbst, sowie für zum Rindergeschlechte nicht gehörige Thiere verwendet werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nach Maßgabe des Falles von der politischen Bezirksbehörde zugelassen werden.

10. Wird die Krankheit in Triebherden constatirt, so hat der Gemeindevorsteher den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der kranken und verdächtigen Thiere zu veranlassen. Die politische Bezirksbehörde hat auf die möglichst baldige Schlachtung der Thiere hinzuwirken (Punkt 8).

Bei dem Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen kann seitens der politischen Bezirksbehörde die Weiterbeförderung der Thiere bis zu einem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder geschlachtet werden sollen. Dabei ist jedoch Vorsorge zu treffen, dass jede Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen bleibt.

11. Die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere, sowie die zum Genusse nicht geeigneten Theile kranker Thiere, dann der Dünger aus den Stallungen sind mit Vermeidung von Rindergespannen auszuführen. Erstere sind unschädlich zu beseitigen; der Dünger ist auf entlegene Grundstücke zu bringen und vor dem Unterackern mit Erde hinreichend zu bedecken.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Thiere sind zu desinficiren (Vollzugsvorschrift zu §. 20, Punkt 7).

12. Die Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere untergebracht waren, die Einrichtungsstücke und Stallgeräthe sind einer eingehenden Desinfection zu unterziehen.

13. Die Impfung der Lungenseuche darf nur in von der Lungenseuche bereits verseuchten Ställen (Nothimpfung) und in durch die Seuche bedrohten Gehöften verseuchter Ortschaften (Präcautionsimpfung) über Verlangen des Vieheigenthümers und auf dessen Gefahr unter Aufsicht des Amtsthierarztes vorgenommen werden. Die Sperrmaßregeln dürfen hiedurch keinen Abbruch erleiden.

14. Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach dem Grade ihrer Ausbreitung der Amtsthierarzt in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen zur Vornahme der Revision in den Seuchenort zu entsenden.

15. Von dem Tage an, an welchem das letzte lungenseuchekranke Rind aus dem Seuchenstalle entfernt wurde, unterliegt das sämmtliche in diesem Stalle untergebrachte Rindvieh einer weiteren sechsmonatlichen Sperre. Nach Ablauf der ersten drei Monate hat eine eingehende Untersuchung dieses Viehstandes durch den Amtsthierarzt stattzufinden. Die hiebei gesund gefundenen Rinder dürfen nach erfolgter Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet und zur Schlachtung abgetrieben werden.

Thiere, welche die Lungenseuche überstanden haben (durchseuchte Rinder), sind mit einem, die überstandene Krankheit andeutenden, allgemein bekannt zu machenden Brandzeichen zu versehen und in einem abgesonderten Stalle unterzubringen; sie dürfen, den Fall der Schlachtung ausgenommen, nicht vor Ablauf weiterer sechs Monate nach Ablauf der ersten sechsmonatlichen Sperre, in den Verkehr gebracht werden.

16. Befinden sich in einem größeren Gehöfte mehrere, von einander räumlich vollkommen getrennte Stallungen und kommt die Lungenseuche nur in einer derselben zum Ausbruche, so unterliegt das in den seuchenfrei gebliebenen Ställen befindliche Rindvieh, vorausgesetzt, dass es fortan durch ein besonderes Dienstpersonale gewartet worden ist, einer bloß dreimonatlichen Sperre von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzterkrankte Thier aus dem verseuchten Stalle entfernt wurde.

Während dieser Sperre ist die Verwendung des in den seuchenfreien Stallungen befindlichen Viehes zu landwirtschaftlichen Arbeiten und der Abtrieb desselben im lebenden Zustande zur sofortigen Schlachtung nach erfolgter Anzeige an die politische Bezirksbehörde gestattet.

Tritt jedoch die Seuche in mehr als einer Stallung eines solchen Gehöftes auf, so unterliegt das ganze in dem Gehöfte befindliche Rindvieh der sechsmonatlichen Sperre und es finden auf dieses die Bestimmungen des Punktes 15 Anwendung.

Stallungen, welche sich unter demselben Dache befinden, sind als ein Stall anzusehen.

17. Vierzehn Tage nach Ablauf der in den Punkten 15 und 16 festgesetzten Observationsperiode oder nach gänzlicher Evacuirung des Stalles und vollzogener Desinfection der verseucht gewesenen Stallungen hat die politische Bezirksbehörde die Seuche als erloschen zu erklären und dem Viehbesitzer das freie und unbehinderte Verfügungsrecht über sein noch vorhandenes Vieh zurückzugeben.

Über die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der Amtsthierarzt der politischen Bezirksbehörde zu berichten.

Beilage zu §. 26, Punkt 8.

Land

Bezirk

Gemeinde

Certificat

für Fleisch von wegen des Verdachtes der Lungenseuche (wegen Lungenseuche) geschlachteten und nach der Schlachtung gesund (für den menschlichen Genuss geeignet) befundenen Rindern aus dem durch Lungenseuche verseuchten Orte . . . .

Zahl der geschlachteten Rinder	Die Versendung erfolgt auf			Bestimmungsort	Anmerkung
	Wagen	der Eisenbahnstation	dem Wasserwege		

Datum:

Für die Seuchencommission

N. N.

Amtsthierarzt.

201.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886,

durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 7. August 1879 zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, abgeändert werden.

Der erste Absatz der Durchführungsbestimmungen zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 wird hiemit abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Behufs des im §. 8 des Gesetzes geforderten Nachweises rücksichtlich der sub a), b), c) bezeichneten Rohstoffe sind der Transportunternehmung Ursprungscertificate beizubringen, welche für die sub a) angeführten Objecte der Gemeindevorsteher, für die sub b) bezeichneten Stoffe der landesfürstliche Thierarzt, dem die Aufsicht eines solchen Schlachthauses übertragen wird, für die sub c) genannten thierischen Theile, sowie für das zum menschlichen Genusse geeignete Fleisch geschlachteter lungenseuchekranker Rinder (Gesetz vom 14. August 1886), die Seuchencommission auszustellen hat.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet jene Nummer, unter welcher das Gesetz oder die Verordnung sowohl in der tabellarischen Übersicht wie im Texte selbst zu finden ist.

Reichsgesetze

und

Ministerial-Verordnungen

zum

Gebrauche für die k. k. Gendarmerie.

Jahrgang 1887.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1888.

Über=

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
202	11. Jänner 1887	Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend den mit der kaiserlichen russischen Regierung vereinbarten Vorgang bei der gegenseitigen Abschiebung von Landstreichern, sowie von pass- und subsistenzlosen Individuen.
203	19. Jänner 1887	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, womit die Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg verlautbart werden.
204	28. Jänner 1887	Erlass des Finanzministeriums, betreffend die von den Hausirern aus den Ländern der ungarischen Krone zu entrichtende Erwerbsteuer.
205	2. März 1887	Erlass des Ministeriums des Innern an die k. k. Statthalterei in Innsbruck, betreffend die periodisch vorzunehmende Revision der Sprengmittelmagazine und der von den Verschleißern, beziehungsweise Abnehmern zu führenden Bücher und Vormerke.
206	9. März 1887	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, mit welcher die Bestimmungen 1 und 3 der Verordnung vom 28. Februar 1882, betreffend den Detailverkauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände abgeändert werden.

sicht

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 4.
Auszugsweise.	Punkt 153, 207, 208, 209 und 220 nebst dem Muster zur Beilage 26, 33 und 34.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 5. Siehe Circularverordnung vom 31. Jänner 1887, Nr. 1641/347 III, Gendarmerie-Verordnungsblatt Nr. 1.
Ganz.	—	Zahl 2346 an die k. k. Finanz-Landesdirection in Prag.
Ganz.	—	Nr. 3496 verlautbart mit Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. März 1887, Nr. 4490/808 III.
Ganz mit Weglassung des Schlusssatzes.	—	Reichsgesetz-Blatt Nr. 25.

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
207	18. April 1887	Verordnung des Handelsministeriums, womit im Anhange zur Polizeiordnung für die Seehäfen vom 14. März 1884 besondere Bestimmungen für den Hafen von Pola erlassen werden.
208	4. December 1887	Erlass des Ministeriums für Landesvertheidigung recapitulirt die über Jagdkarten und Waffenpässe für Militärpersonen bestehenden Verordnungen.
209	28. December 1887	Verordnung des Gesammtministeriums, betreffend die provisorische Activirung des mit dem Königreiche Italien am 7. December 1887 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages nebst Tarifen, Zusatzartikel, Zollcartell und Schlussprotokoll und des Viehseuchen-Übereinkommens.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz.	—	Reichsgesetzblatt Nr. 42. Dient nur zur Kenntnis des Gendarmerie-Detachements im See-Arsenale zu Pola und des dortigen Postens.
Ganz mit Weglassung des Schlussſatzes.	—	Nr. 20212/1546 VI bezieht sich auf den Erlass des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 26. October 1887, Abth. 4, Nr. 2037.
Auszugsweise.	Aus dem Handels- und Schiffahrtsvertrag Artikel II; aus dem Schlussprotokoll ad Artikel II, §. 1, nebst dem für Gewerbe-Legitimationskarten vorgeschriebenen Formular, endlich das Viehseuchen-Übereinkommen ganz mit Weglassung des letzten Artikels VII.	Reichsgesetz-Blatt Nr. 148. Mit dieser Verordnung haben sich bloß die Posten an der italienischen Grenze in Tirol, Kärnten, Görz und Gradiska vertraut zu machen.

202.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1887,

betreffend den mit der kaiserl. russischen Regierung vereinbarten Vorgang bei der gegenseitigen Abschiebung von Landstreichern, sowie von pass- und subsistenzlosen Individuen.

Zufolge diplomatischer zwischen der k. und k. Botschaft in St. Petersburg und dem kaiserl. russischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauschter gleichlautender Erklärungen vom 1./13. December 1886, haben vom 1. December 1886 angefangen in Bezug auf die Abschiebung der gegenseitigen Staatsangehörigen, wenn deren Heimweisung wegen Subsistenzlosigkeit, Landstreicherei, oder Mangels an Reisedocumenten für nothwendig erkannt wird, die nachstehenden zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbarten Bestimmungen zu gelten:

1. Russische Staatsangehörige, welche sich auf österreichischem Gebiete in Galizien oder in der Bukowina befinden und aus einem der sieben angrenzenden russischen Gouvernements (Petrokow, Kielce, Radom, Lublin, Wolhynien, Podolien und Beßarabien) gebürtig sind, — sowie österreichische Staatsangehörige, welche in einem der sieben genannten Gouvernements angetroffen werden, sind beim Eintreffen einer der oberwähnten Voraussetzungen nach vorgängiger unmittelbarer Correspondenz zwischen den Vorstehern der angrenzenden russischen Districte (ujest) und den Bezirkshauptmännern, als den Vorstehern der angrenzenden österreichischen Bezirke, abzuschieben.

Die Abschiebung eines Individuums nach Russland ist zuvor dem betreffenden Vorsteher desjenigen russischen Districtes anzuzeigen, in dessen Sprengel die Übernahme stattfinden soll, und dieser hat nach vorgenommener Prüfung der Umstände und Ausweisdocumente seine Zustimmung zur Übernahme des Individuums an einem bestimmten Orte zu ertheilen. In Österreich hat diese Anzeige russischerseits an den betreffenden Bezirkshauptmann gerichtet zu werden.

2. Wenn das auszuweisende Individuum mit giltigen oder erst vor Jahresfrist erloschenen Documenten versehen ist, so ist eine vorgängige

Correspondenz zwischen den russischen Districtsvorstehern und den österreichischen Bezirkshauptmännern nicht unerläßlich nothwendig.

Die russischen Districtsvorsteher und die österreichischen Bezirkshauptmänner sind verpflichtet, ein solches Individuum ohne weitere Förmlichkeiten zu übernehmen, vorausgesetzt, dass diese Documente seine Geburt oder seine Herkunft unzweifelhaft feststellen und dass bezüglich der Echtheit dieser Documente keine Zweifel obwalten.

3. Die russischen Districtsvorsteher und die österreichischen Bezirkshauptmänner können einverständlich für jeden speciellen Fall einen Grenzpunkt für die Übernahme von Individuen, deren Heimweisung beschlossen worden ist, wählen.

Diejenigen Individuen, welche gemäß Punkt 2 dieses Übereinkommens ohne vorgängige Correspondenz übergeben werden, sind behufs ihrer Übernahme nach Russland zu den Zollämtern in „Granica" (Gouvernement Petrokow), „Sandomir" (Gouvernement Radom), „Tomaszow" (Gouvernement Lublin), „Radziwilow" (Gouvernement Wolhynien), „Woloczysk' (Gouvernement Wolhynien), „Husiatyn" (Gouvernement Podolien) und „Nowosielicy" (Gouvernement Beßarabien), — nach Österreich hingegen zur Polizeiexpositur in Szczakowa (Bezirk Chrzanow), zu den Polizeicommissariaten in Brody (Bezirk Brody), Podwoloczyska (Bezirk Skalat), zu den Grenzzollämtern in Nadbrzezie (Bezirk Tarnobrzeg), Bełzec (Bezirk Rawa ruska), Husiatyn (Bezirk Husiatyn) und Nowosielica (Bezirk Czernowitz) zu geleiten.

4. Die Correspondenz im diplomatischen Wege bleibt bezüglich aller russischen Unterthanen aufrechterhalten, welche nicht aus einem der obgenannten sieben russischen Gouvernements gebürtig sind oder herstammen, sowie bezüglich derjenigen österreichischen Staatsangehörigen, welche im übrigen russischen Kaiserreiche, mit Ausschluss der genannten Gouvernements, wohnen.

5. Die beiden Regierungen werden sofort die nöthigen Maßregeln zur Anweisung der bezüglichen Behörden treffen, damit dieselben sich nach dem gegenwärtigen Reglement benehmen und seiner Anwendung alle thunlichen Erleichterungen gewähren.

6. Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Theiles, die eigenen Angehörigen auf sein Staatsgebiet wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben nach den geltenden inländischen Gesetzen ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verloren hätten, wofern

sie nicht inzwischen die Angehörigkeit zum anderen Staate nach der Gesetzgebung dieses letzteren erworben haben.

7. Das gegenwärtige Übereinkommen gilt für die Dauer von zwei Jahren vom Tage des Austausches der gleichlautenden Erklärungen angefangen. Nach Verlauf dieser Frist behalten sich die beiden Regierungen das Recht der Kündigung derart vor, dass das Übereinkommen bis zur erfolgten Kündigung desselben in Kraft bleibt.

203.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. Jänner 1887,

womit die „Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg," verlautbart werden.

Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Jänner 1887 die „Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg", allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Vorschriften, in welche die in der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. August 1886 enthaltenen bleibenden — in einzelnen Punkten ergänzten — Bestimmungen über die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen mitaufgenommen sind, werden in nachstehendem hiemit verlautbart und in Kraft gesetzt, — die im Texte bezogenen, im Marginale jedoch nicht ausgeworfenen, nur zum Amtsgebrauche der politischen und militärischen Behörden und Commanden dienenden Beilagen 7, 9, 14 bis 21, 23, 24, 27, 29 und 32 werden mittels besonderen Vertheilers ausgegeben.

Ausrüstung.

153. Die Mannschaft der Landsturm-Truppenkörper und Abtheilungen wird nach Thunlichkeit mit Rüstungssorten und Feldgeräthen betheilt.

Jeder Mann erhält ein „Legitimations-Blatt" nach dem Muster Beilage 26 und die dazu gehörige Messingkapsel sammt Schnur. Das Legitimations-Blatt ist stets wohlverwahrt zu tragen, damit der Landsturmmann unter allen Verhältnissen sich ausweisen kann, dass er einer unter völkerrechtlichen Schutz gestellten Truppe angehört.

XII. Abschnitt.

§. 41.

Landsturmdienst der Gendarmerie, Finanzwache und des Personales der Staatsforste.

207. Sobald die Kriegsereignisse die Dienstesausübung der Gendarmerie, Finanzwache und des Staatsforst-Personales im angewiesenen Dienstbereiche behindern, sind diese Wach- und Aufsichtsorgane, insofern nicht bezügliche specielle Verfügungen getroffen wären, verpflichtet — ohne einen speciellen Befehl abzuwarten — sich bei der nächsten Landsturm-Abtheilung zu melden. Sie treten damit in den Landsturmdienst und unter die Befehle des betreffenden Abtheilungs-Commandanten, welcher — wenn detachirt — hierüber seinem Bataillons-Commandanten die Meldung zu erstatten hat.

Den Finanzwache- und Staatsforst-Organen ist — bei Entfall der Musterung — der Landsturmeid abzunehmen.

208. Aus den Personen der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste sind — ohne Vermengung derselben — in ihrer Uniform, Ausrüstung und Bewaffnung Abtheilungen zu bilden, diese den Stäben der Landsturm-Bataillone zuzutheilen und ihren Personal- und Terrain-Kenntnissen entsprechend mit verschiedenen speciellen Aufgaben, Botendiensten u. d. gl. zu betrauen, Gendarmerie- und Finanzwache-Abtheilungen auch unter Führung ihrer Officiere, beziehungsweise Beamten, zu verwenden.

209. Wird der normale Dienstesbereich der Gendarmerie, Finanzwache und des Staatsforst-Personales vom Feinde geräumt, so sind diese Abtheilungen sofort aufzulösen und haben die betreffenden Personen ihre eigentliche Dienstesthätigkeit wieder aufzunehmen.

§. 44.

Documentirung der Dienstleistung beim Landsturme.

220. Wer beim Landsturme Dienste geleistet hat, erhält über dieselben, nach definitiver Auflösung der Landsturmkörper, eine entsprechende amtliche Bestätigung, im allgemeinen von seiner letzten Standesabtheilung (Bataillon, Escadron).

Die Landsturmpersonen vom Hauptmann (Rittmeister) abwärts erhalten Landsturm-Dienst-Certificate nach den Mustern Beilagen 33 und 34; von letzteren werden die Landwehr-Commanden auf Grund des Standesausweises (Punkt 195) eine entsprechende Anzahl an die Landsturm-Bezirks-Commanden zur Ausfolgung an die Landsturmkörper versenden, wo dann der Landsturm-Bataillons-Commandant die Vertheilung an die Compagnien veranlasst und den allfällig verbleibenden Rest an Blanketten, ebenso wie der Escadrons-Commandant, im Wege des Landsturm-Bezirks-Commandos an das Landwehr-Commando abführt.

Beilage 26
zum §. 30.

Landsturm-Legitimationsblatt.

(Natürliche Größe).

<table>
<tr><td colspan="2">Landsturm-Bataillon Brüx Nr. 40/2.</td><td rowspan="5">Heimatszuständigkeits-</td><td>Gemeinde:</td></tr>
<tr><td>4. Compagnie</td><td>1. Zug</td><td rowspan="2">Bezirk:</td></tr>
<tr><td colspan="2">Landsturm-Corporal</td></tr>
<tr><td colspan="2">Johann Knotzer</td><td rowspan="2">Land:</td></tr>
<tr><td colspan="2">Geburtsjahr: 1851</td></tr>
</table>

Anmerkung. 1. Die vorstehende beispielsweise Ausfüllung hat für die Benützung zur Richtschnur zu dienen.

2. In den mehrsprachigen Königreichen und Ländern ist dem deutschen Texte auch die Übersetzung in der betreffenden Muttersprache beizufügen.

3. Das Legitimationsblatt ist aus starkem, auf der Außenseite färbigem Papier und wird zweimal zusammengelegt.

4. Sollte die „Heimatszuständigkeit" eines Landsturmangehörigen nicht bekannt sein, so ist dieses Wort auszustreichen, statt dessen „Wohnort" zu setzen und die Ausfüllung der nebenstehenden Rubriken nach Beilage 30 vorzunehmen.

5. Druck und handschriftliche Eintragungen sind mit Latein-Buchstaben zu bewirken.

Beilage 33
zum §. 44.

Landsturm-Dienst-Certificat.

Womit bestätigt wird, dass Herr

Leopold von Fischer

aus N. . . . ., Gerichtsbezirk N. . . . ., vom Geburtsjahre 18 . . als Landsturm-Hauptmann *) und Commandant der 2. Compagnie des 25./1. Landsturm-Bataillons N. Nr. vom . . . . bis . . . . 18 . . (vor dem Feinde treu und tapfer) gedient, (die Gefechte bei . . . . am . . . . und bei . . . . am . . . . mitgemacht und für hervorragend tapferes Verhalten im letzteren Gefechte das Militärverdienstkreuz mit der Kriegsdecoration erhalten) hat.

N., am . . . . 18 . .

Der Landwehr-Commandant (oder dessen Stellvertreter):

(L. S.)

*) Nach Charge und Dienstesverwendung zu ändern, z. B. als Landsturm-Lieutenant und Bataillons-Adjutant.

Beilage 34
zum §. 44.

Landsturm-Dienst-Certificat.*)

Womit bestätigt wird, dass

Johann Moser

aus N., Gerichtsbezirk N., vom Geburtsjahre 18.. als Landsturm-Zugsführer beim 1. Zuge der 2. Compagnie des 25./1. Landsturm-Bataillons N. Nr. vom....bis..........18..(vor dem Feinde treu und tapfer) gedient, (das Gefecht bei..................am.............mitgemacht und für hervorragend tapferes Verhalten in demselben die silberne Tapferkeits-Medaille I. Classe erhalten) hat.

N., am..............

Der Landsturm-Compagnie-Commandant

(L. S.) Karl Jenewein,
Landsturm-Hauptmann.

Der Landsturm-Bataillons-Commandant:

L. S.) Johann Müller,
Landsturm-Oberst.

*) Bei der Escadron entsprechend zu ändern.

204.

Erlass des Finanzministeriums vom 28. Jänner 1887,

betreffend die von Hausirern aus den Ländern der ungarischen Krone zu entrichtende Erwerbsteuer.

Das k. k. Finanzministerium hat mit diesem an die k. k. Finanz-Landesdirection in Prag gerichteten Erlass die mit seinem Erlasse vom 16. Februar 1881, Z. 33717, getroffene Anordnung in Erinnerung gebracht, wonach auch die Hausirer aus den Ländern der ungarischen Krone, welche auf Grund ungarischer Hausirbewilligungen ihre Beschäftigung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auszuüben beabsichtigen, die volle in dem betreffenden Lande festgesetzte patentmäßige Erwerbsteuer eventuell mit Zuschlägen und ohne Rücksicht auf die von ihnen in Ungarn entrichteten Steuern zu entrichten haben.

205.

Erlass des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Innsbruck, ddo. 2. März 1887 Nr. 3496.

In Erledigung des Berichtes vom 15. September, 1886 Nr. 18247/I, betreffend die Frage über die Verwendbarkeit der Organe der Gendarmerie zu den periodisch vorzunehmenden Revisionen der Sprengmittelmagazine, wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Nachstehendes eröffnet:

Es handelt sich im vorliegenden Falle:

1. um periodische Revisionen bereits bestehender Sprengmittelmagazine in Bezug auf den Bauzustand und die vorschriftsmäßige Einrichtung derselben, dann bezüglich der Verpackung und Aufbewahrung der Sprengmittel und

2. um periodische Revisionen der in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 22. September 1883, von den Sprengmittelverschleißern, beziehungsweise Abnehmern zu führenden Bücher und Vormerke über den Bezug und Verkauf, beziehungsweise Verbrauch von Sprengmitteln.

Was die Revisionen von Sprengmittelmagazinen anbelangt, so sind dieselben in Gemäßheit des hierortigen Circularerlasses vom 25. März 1885, Nr. 3192, stets von den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise von den ihnen zur Verfügung stehenden technischen Beamten unter eventueller Mitwirkung der bergbehördlichen Organe vorzunehmen und muss sonach die von mehreren Bezirkshauptmannschaften in Tirol stattgefundene Verwendung der Gendarmerie zu solchen fachmännischen Revisionen als unstatthaft bezeichnet werden.

In Betreff der periodischen Revisionen der in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 22. September 1883, von den Sprengmittel-Verschleißern, respective Abnehmern zu führenden Bücher und Vormerke über den Bezug und Verkauf, respective Verbrauch der Sprengmittel, wurde mit dem hierortigen Circularerlasse vom 22. September 1883, Nr. 13271, angeordnet, dass diese Revisionen seitens der politischen Unterbehörden gelegentlich von Dienstreisen vorgenommen werden.

Da zu solchen Revisionen besondere Fachkenntnisse nicht erforderlich sind, so können dieselben auch von den nicht technischen Organen der politischen Unterbehörden durchgeführt werden und es unterliegt keinem Anstande, dass -- insbesondere in Fällen, wenn sich Dienstreisen von politischen Beamten an Orte, wo die Revisionen vorgenommen werden sollten, selten oder gar nicht ergeben — zu derlei periodischen Revisionen die Organe der Gendarmerie gelegentlich ihrer Patrouillengänge oder sonstigen Dienstverrichtungen verwendet werden, in welch letzterem Falle jedoch den betreffenden Gendarmerieposten die erforderlichen Weisungen und Verhaltungsmaßregeln seitens der Bezirkshauptmannschaften zu ertheilen sind.

Es versteht sich von selbst und wird auch angenommen, dass gelegentlich der fachmännischen Revisionen der Sprengmittelmagazine von dem betreffenden Fachorgane der politischen Behörde zugleich auch die Revision der Sprengmittel-Vormerkbücher vorgenommen wird.

Da jedoch die fachmännischen Revisionen der Sprengmittelmagazine, insbesondere wenn dieselben bezüglich ihres Bauzustandes und ihrer Einrichtung bereits inspicirt und als den einschlägigen Vorschriften entsprechend befunden wurden, in größeren Zeitabschnitten (etwa einmal im Jahre) vorgenommen werden können, während es aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten geboten ist, dass die Revisionen der Sprengmittel-

Bezugs- und Vormerkbücher behufs Controle des Verkehrs und der Gebarung mit den Sprengmitteln öfter, eventuell wie dies die k. k. Statthalterei angeordnet hat, vierteljährig vorgenommen werden, so hat die politische Unterbehörde Vorsorge zu treffen, dass diese letzteren Revisionen auch in der Zwischenzeit, während welcher die fachmännischen Revisionen nicht stattfinden, entsprechend bewirkt werden.

Bei den betreffenden Revisionen wird strenge darauf zu sehen sein, dass die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 22. December 1883, seitens der mit Sprengmitteln arbeitenden Unternehmungen genauestens eingehalten, die Betriebsordnung, wo dies etwa noch nicht geschehen ist, unverzüglich der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und eine wirksame Controle auch in der Richtung eingeführt werde, dass seitens der Unternehmungen zu der unmittelbaren Aufsicht über die Sprengmittelmagazine nur solche Personen verwendet werden, welche vollkommen vertrauenswürdig und mit dem Wesen der einzulagernden Sprengmittel und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bezüglich der Gebarung mit denselben genau vertraut sind.

206.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 9. März 1887,

mit welcher die Bestimmungen 1 und 3 der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1882, betreffend den Detailverkauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände, abgeändert werden.

Die Bestimmungen 1 und 3 der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1882 werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

1. Kinderspielwaren und andere zur Benützung durch Kinder bestimmte Artikel aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen sind von dem Verkaufe an das Publicum ausgeschlossen.

3. Die Handelsleute, welche selbständige, aus den oberwähnten Stoffen erzeugte Artikel, als: Wäschestücke, Schmuckgegenstände, Kämme, künstliche Blumen u. d. gl. verkaufen, haben dieselben in den Auslagen und Verkaufsgewölben mit der Aufschrift „Celluloidgegenstände, leicht brennbar" zu bezeichnen.

207.

Verordnung des Handelsministeriums vom 18. April 1887,

womit im Anhange zur Polizeiordnung für die Seehäfen vom 14. März 1884 besondere Bestimmungen für den Hafen von Pola erlassen werden.

§. 1.

Der innere Hafen von Pola, das ist jenes Becken, welches von Scoglio Sta. Catterina, Scoglio Franz und Scoglio S. Pietro eingeschlossen ist, wird in den Militär- und in den Handelshafen eingetheilt.

§. 2.

Als Militärhafen ist der ganze innere Hafen mit Ausnahme jenes Theiles des Hafenbeckens zu betrachten, der von dem nordöstlichen außerhalb der Arsenalseinzäunung liegenden Ufer und einer Linie eingeschlossen ist, die von der Untiefe östlich vom Scoglio de' Olivi bis zur Valle S. Pietro gedacht wird.

§. 3.

Als Handelshafen dient der im §. 2 bezeichnete Theil, sowie das Gebiet des Vorhafens von Pola mit der äußeren durch die Linie Pta. Christo-Cap Compare gebildeten Begrenzung; die Benützung letzteren Hafentheiles durch Handelsschiffe ist jedoch nur insoweit zulässig, als hiedurch eine Behinderung der militärischen Thätigkeit nicht stattfindet.

§. 4.

Im Militärhafen können im allgemeinen bloß k. k. Kriegsschiffe und solche Handelsschiffe ankern und sich vertäuen, welche direct im Arsenale ihre Ladung zu löschen oder aufzunehmen haben, sowie jene Schiffe, die zu sonstigen Militärzwecken dahin bestimmt sind.

Alle anderen Handelsschiffe haben ihren Ankerplatz im Handelshafen zu nehmen.

Fremde Kriegsschiffe, denen die Erlaubnis zum Einlaufen in den Kriegshafen von Pola ertheilt wurde, dürfen sich ausschließlich nur im Vorhafen vertäuen.

§. 5.

Im Militärhafen, welcher ausschließlich für kriegsmaritime Zwecke bestimmt ist und dem k. k. Hafenadmiralate zur Verfügung steht, wird die

Hafenpolizei durch das k. k. Militär-Hafencommando, beziehungsweise durch das demselben unterstehende Hafen-Wachschiff gehandhabt.

§. 6.

Das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat handhabt die Hafenpolizei bloß im Handelshafen, die seesanitätsamtlichen Functionen hingegen in beiden Hafentheilen.

Handelsschiffe, die laut §. 4 für den Militärhafen bestimmt sind, aber in seesanitätsämtlicher Beziehung vom Hafen- und Seesanitäts-Capitanate beanständet werden, haben sich im Handelshafen zu vertäuen und unterstehen in solchen Fällen in hafenpolizeilicher Beziehung ausschließlich dem Hafen- und Seesanitäts-Capitanate.

§. 7.

Das Militär-Hafencommando ist ermächtigt, alle diejenigen Handelsschiffe und Fahrzeuge, in welchem Hafentheile sie auch vertäut sein mögen, bewachen, besetzen und untersuchen zu lassen, welche in militärischer Beziehung verdächtig erscheinen.

§. 8.

Jedes Seehandelsschiff, welches in den Hafen von Pola einläuft, hat die Nationalflagge schon bei Ankunft innerhalb des Schussbereiches der äußersten Befestigungswerke zu hissen.

§. 9.

Das Militär-Hafencommando wird nach eigenem Ermessen den einlaufenden Schiffen ein Boot entgegensenden, dessen Führer, ohne mit dem Schiffe in Berührung zu treten, über die Bestimmung und Absichten desselben Erkundigungen einzuziehen hat.

Ist das Schiff zu Militär- oder Marinezwecken bestimmt, so wird demselben ein provisorischer Ankerplatz angewiesen, welcher, wenn thunlich, eine der zwischen Scoglio Franz und Scoglio de' Olivi gelegten Vorholbojen zu sein hat. Der Schiffer hat hierauf beim Hafen- und Seesanitäts-Capitanate die Pratica zu erwirken und erhält hierüber einen Legitimationsschein, nach dessen Vorweisung ihm der endgiltige Ankerplatz seitens des Militär-Hafencommandos angewiesen wird.

Behufs Vertäuung eines Schiffes im Kriegshafen hat sich der Schiffer an das Hafenwachschiff oder an das Militär-Hafencommando zu

wenden, um die etwa erforderlichen Weisungen oder den nöthigen Beistand zu erhalten.

Ist das Schiff nicht für Militär- oder Marinezwecke bestimmt, so wird dasselbe seitens des vorgenannten Bootes des Militär-Hafencommandos angewiesen, falls Wind und Wetter es gestatten, in den Handelshafen zu gehen, und zu diesem Behufe die Passage zwischen Scoglio Franz und Sloglio de' Olivi zu benützen.

§. 10.

Im Handelshafen dürfen nur die auf Kosten der Seeverwaltung aufgestellten Bojen benützt werden.

§. 11.

Schiffe, welche ihre Ladungs- und Löschungsoperationen innerhalb des k. k. Seearsenals zu vollführen haben, unterliegen während ihres dortigen Aufenthaltes in jeder Beziehung den daselbst bestehenden Vorschriften rücksichtlich Handhabung von Feuer und Licht, des Ein- und Ausganges und sonstigen Verkehres von Personen und Materiale.

Die genannten Operationen werden in der Regel nur innerhalb der Arsenals-Arbeitszeit, das ist vom Morgen- bis zum Abendglockenzeichen, vorgenommen, worauf solche Schiffe den ihnen vom Militär-Hafencommando angewiesenen definitiven Ankerplatz wieder einzunehmen haben.

Sollten Schiffe auch während der Nacht im Arsenale vertäut bleiben, so ist das Übernachten der Bemannungen solcher Schiffe im Arsenale nicht gestattet.

§. 12.

Schiffen, welche eine feuergefährliche Ladung an Bord haben, wird, auch wenn sie für den Handelshafen bestimmt sind, der Liegeplatz von dem Hafen- und Seesanitäts-Capitanate, im Einvernehmen mit dem Militär-Hafencommando, angewiesen.

§. 13.

Segelschiffe, welche eine Petroleumladung an Bord haben, dürfen während der Nacht den Hafen von Pola nicht anlaufen.

Ist diese Petroleumladung nicht für Pola bestimmt, so ist das Anlaufen des Hafens von Pola überhaupt untersagt, es sei denn im Falle höherer Gewalt.

§. 14.

Wenn ein Dampf- oder Segelschiff, welches für Pola bestimmtes Petroleum am Bord hat, in den Hafen einläuft, so hat das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat hievon der Gemeindeverwaltung sofortige Mittheilung zu machen und letztere besorgt die Ausschiffung und Überführung des Petroleums in das eigene Magazin.

Die Ausschiffung geschieht unter Aufsicht der bezüglichen Hafen-, Finanz- und Gemeindeorgane.

Die Ausschiffung von Petroleum muss bei jedem Wetter und gleich nach Ankunft des Schiffes an dem vom Hafen- und Seesanitäts-Capitanate hiezu bezeichneten Punkte geschehen.

§. 15.

Feuergefährliche Gegenstände, welche dem Militär- und Marine-Ärar gehören, dürfen über Nacht, wofern deren frühere Wegschaffung nicht möglich gewesen sein sollte, unter strenger militärischer Bewachung am Ufer verbleiben.

§. 16.

Handelsschiffe dürfen in keinem Falle im Kriegshafen eine Ausbesserung vornehmen und haben, selbst wenn sie in den Kriegshafen bestimmt waren, zu diesem Zwecke in den Handelshafen zu gehen, wo ihnen ein Liegeplatz vom Hafen- und Seesanitäts-Capitanate angewiesen wird.

§. 17.

Die Schiffer von Seehandelsschiffen sind verpflichtet, den Anordnungen des Militär-Hafencommandos Folge zu leisten.

§. 18.

Die Seehandelsschiffe sind im Falle eines Unglücksfalles über Verlangen des Militär-Hafencommandos sofort zu jeder möglichen Hilfeleistung verpflichtet.

§. 19.

Die Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach §. 47 der Polizeiordnung für die Seehäfen bestraft.

208.

Erlass des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. December 1887

recapitulirt die über Jagdkarten und Waffenpässe für Militär-Personen bestehenden Verordnungen.

Das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium hat über eine Anfrage, ob jene Militärpersonen, welche im Besitze einer Jagdkarte sind, zur Ausübung der Jagd überdies noch mit einem Waffenpasse versehen zu sein haben, mit dem Erlasse vom 26. October l. J., Abtheilung 4, Nr. 2037, erwidert: „Dass nach §. 17 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, zur Ausübung der Jagd niemand berechtigt ist, der nicht in Gemäßheit des Patentes vom 24. October 1852, die Bewilligung zum Tragen der Jagdwaffen erhalten hat.

Demgemäß sind nur die activ dienenden Officiere von der Nothwendigkeit befreit, nebst der Jagdkarte auch noch den Waffenpass zu besitzen und auch sie nur dann, wenn sie sich in Uniform auf die Jagd begeben, während dieselben, wenn sie sich dabei der Civilkleidung bedienen (Punkt 280, Dienstreglement I. Theil für das k. k. Heer) nach der Circularverordnung des Armee-Ober-Commandos vom 28. August 1853, Section III, Abtheilung 2, Nr. 2082, mit einem von ihrer vorgesetzten Militärbehörde auszustellenden Waffenpasse — nebst der Jagdkarte — versehen sein müssen.

Letzteres gilt — nach der Verordnung des Armee-Ober-Commandos vom 26. December 1853, Section III, Abtheilung 2, Nr. 4703 (A. V. Bl. Nr. 2 ex 1854) auch für die der Jagd, sei es in Uniform, sei es in Civilkleidung, obliegenden, der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden activen Militärbeamten.

Umsomehr bedürfen die pensionirten und sonstigen nichtactiven Officiere, gleichgiltig ob sie in Uniform oder in Civilkleidung sich auf die Jagd begeben, nebst der Jagdkarte auch des Waffenpasses, und es ist zur Ausstellung desselben für sie — nach der Verordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 23. Juni 1873, Abtheilung 4, Nr. 1087 (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1873, Z. 14637) — sowie zur Ausstellung der Waffenpässe für die der Jagd obliegenden activ dienenden, jedoch der Militärgerichtsbarkeit nicht unterstehenden und für die nichtactiven Militärbeamten die Civilbehörde competent.

Auch die Personen des Mannschaftsstandes und die in keine Rangsclasse eingereihten Gage beziehenden Personen des Heeres sind von der Nothwendigkeit, zum Zwecke der Jagd nebst der Jagdkarte auch den Waffenpass zu besitzen, nicht befreit (Circular-Verordnung des Armee-Ober-Commandos vom 20. August 1853, Section III, Abtheilung 2, Nr. 1936), zu dessen Ausstellung hinsichtlich der Militärpersonen dieser Kategorien die Militär- oder Civilbehörde berufen ist, je nachdem dieselben activ sind oder nicht.

Die vorstehende Erläuterung gilt nur für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Hievon geschieht unter Bezugnahme auf den hierseitigen Erlass vom 25. Juli 1873, Nr. 9194/1723 I, zur analogen Darnachachtung bezüglich der k. k. Landwehr die Verständigung.

209.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 28. December 1887,

betreffend die provisorische Activirung des mit dem Königreiche Italien am 7. December 1887 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages nebst Tarifen, Zusatzartikel, Zollkartell und Schlussprotokoll und des Viehseuchenübereinkommens vom gleichen Tage.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 144), womit die Regierung ermächtigt wurde, die Handelsbeziehungen mit Italien bis längstens 30. Juni 1888 provisorisch zu regeln, und auf Grund der diesbezüglich mit der königlich italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung vom 24. December 1887 wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung im nachstehenden der mit dem Königreiche Italien am 7. December 1887 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag nebst Tarifen, Zusatzartikel, Zollkartell und Schlussprotokoll und das mit demselben Staate am gleichen Tage abgeschlossene Viehseuchenübereinkommen, mit dem Beifügen kundgemacht, dass diese Vertragsbestimmungen in den Gebieten beider vertragschließenden Theile vom 1. Jänner 1888 ab provisorisch in Geltung zu treten haben.

Artikel II.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Steuer oder Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des anderen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flussschiffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Ad Artikel II.

§. 1. Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handlungsreisenden in Österreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein, deren Formular in der Anlage enthalten ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

Formular.

Gewerbe-Legitimationskarte

für Handlungsreisende.

Giltig für das Jahr 18...

Es wird hiemit bescheinigt, dass Herr.................Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$..........................unter der Firma.......................................

als Handlungsreisender im Dienste der Firma.............steht, und dass diese Firma Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$.............. zu...

ferner wird, da Herr.............Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe für Rechnung dieser Firma, sowie für Rechnung nachstehender Firmen:.......................................

in der österreichisch-ungarischen Monarchie

in dem Königreiche Italien

zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass die vorbenannt.. Firm.. in ihrem Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben für die Ausübung ihres Handels bezahl..

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm.. berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Beim Aufsuchen von Warenbestellungen und beim Abschlusse von Wareneinkäufen hat er sich den in jedem Staate für die Handlungsreisenden der meistbegünstigten Nation bestehenden Vorschriften zu unterwerfen und diese Legitimationskarte immer mit sich zu führen.

(Ausstellungsort, Datum, Unterschrift und Siegel der die Karte ausstellenden Behörde.)

(Personsbeschreibung, Wohnort und Unterschrift des Handlungsreisenden.)

Viehseuchen-Übereinkommen.

Artikel 1.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, jene Maßregeln durchzuführen, welche geeignet sind, den freien Verkehr der von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen oder derselben verdächtigen Thiere, sowie von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zu verhindern, sowie in ihren Gebieten ausgebrochene Thierseuchen auf die rascheste Weise zu tilgen.

Die hohen vertragschließenden Theile werden in ihren officiellen Zeitungen wöchentlich ein, den Stand der Thierseuchen während der Berichtsperiode genau darstellendes Bulletin veröffentlichen. Diese Bulletins werden unverweilt der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles zugemittelt werden.

Wenn in dem Gebiete eines der beiden vertragschließenden Theile die Rinderpest ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direct Nachricht gegeben werden.

Über die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest wird eine eingehende Erhebung gepflogen und das Ergebnis derselben den Behörden des Landes, welches von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheint, bekanntgegeben werden.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in einer weniger als 75 Kilometer von der Grenze entfernten Localität aufgetreten ist, werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dies allsogleich, wenn thunlich im telegraphischen Wege, den zuständigen Behörden des Nachbarlandes directe anzeigen.

Artikel 2.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in den Gebieten eines der vertragschließenden Theile ausgebrochen ist, wird der Verkehr mit den durch die ausgebrochene Seuche gefährdeten Thiergattungen, sowie mit den der Verschleppung der Ansteckungsstoffe verdächtigen Gegenständen aus den nicht verseuchten Gegenden in die Gebiete des anderen Theiles nur jenen Beschränkungen unterworfen werden, welchen auf Grund der veterinärpolizeilichen Gesetze und Vorschriften nach

Maßgabe der Verbreitung der ausgebrochenen Thierseuche und des Grades ihrer Bedenklichkeit auch in diesem letzteren Lande die aus den nicht verseuchten Gegenden desselben kommenden Thiere und Gegenstände der bezeichneten Art unterliegen.

Für die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen haben jedoch unter allen Umständen und auch in seuchenfreier Zeit folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die betreffenden Thiere müssen mit Viehpässen gedeckt sein, welche von der Gemeindebehörde des Provenienzortes derselben ausgestellt sind, in welchen die Zahl der Viehstücke, die Beschreibung und besondere Merkmale derselben, sowie deren Bestimmungsort ersichtlich gemacht sein muss; ebenso muss in diesen Pässen die Bestätigung enthalten sein, dass das betreffende Vieh in dem Orte der Ausstellung des Viehpasses durch 14 Tage gestanden ist, dass in diesem Orte seit 30 Tagen keine die betreffende Thiergattung gefährdende ansteckende Thierkrankheit herrsche, und dass das Vieh beim Abtriebe gesund befunden worden ist.

In Zeiten herrschender Thierseuchen kann — den Fall eines Transportes mittels durchgehender Eisenbahnwaggons oder Schiffe ausgenommen — überdies der Nachweis gefordert werden, dass das Vieh durch keine verseuchten Gegenden transportirt worden ist.

Die Dauer der Giltigkeit der Viehpässe beträgt 10 Tage. Läuft diese Frist während des directen Transportes ab, so muss, damit diese Certificate durch weitere 10 Tage Giltigkeit erhalten, das Vieh einer neuerlichen thierärztlichen Untersuchung unterzogen und hiebei vollkommen gesund befunden werden, was auf dem Passe zu bestätigen ist.

2. Die Einfuhr der genannten Thiere darf — den Transport mittels Eisenbahnen und Dampfschiffen ausgenommen — nur an hiefür von jedem der vertragschließenden Theile alljährlich im voraus zu bestimmenden Tagen und Grenzpunkten stattfinden.

3. Jeder der vertragschließenden Theile behält sich das Recht vor, eine sanitäre Beschau der für die Ein-, beziehungsweise Durchfuhr bestimmten Thiere der genannten Gattungen beim Grenzübertritte an den bestimmten Punkten vornehmen zu lassen.

Vieh, welches mit unregelmäßigen Viehpässen versehen ist oder welches an einer ansteckenden Krankheit leidet, oder in Betreff welches ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, dass es den Keim der Ansteckung in sich trägt, kann zurückgewiesen werden.

Wird bei einem Viehtransporte bei der veterinärärztlichen Beschau an der Grenze die Rinderpest constatirt, so ist die zuständige Behörde ermächtigt, das krank befundene Vieh tödten und die Thiercadaver unschädlich beseitigen zu lassen. Die Regierung des anderen vertragenden Staates ist jedoch hievon unter protokollarischer Darstellung des Falles behufs Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln und eventueller Abordnung eines Staatsthierarztes unverweilt zu verständigen.

Bei der Verbreitung der Rinderpest nahe an der Grenze kann der Eintritt von Wiederkäuern für die Dauer der Gefahr verboten werden.

Wenn andere Thierkrankheiten eine große Verbreitung in den nächst der Grenze gelegenen Orten erlangen, kann der Eintritt der durch diese Krankheiten gefährdeten Thiergattungen für die Dauer der Gefahr verboten werden. Doch werden in diesem letzteren Falle die aus seuchenfreien Orten unmittelbar anlangenden Viehtransporte, vorausgesetzt, dass sie mittels Eisenbahn oder Dampfschiff vor sich gehen und dass der gute Gesundheitszustand der Thiere beim Grenzübertritte festgestellt wurde, zur Ein- nnd Durchfuhr zugelassen werden.

Zur Zeit des Herrschens ansteckender Thierkrankheiten wird jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr thierischer Rohproducte die in den Veterinärgesetzen und Vorschriften geltenden Bestimmungen anwenden.

Unter allen Umständen ist die Einfuhr von Molkereiproducten, von ausgeschmolzenem Talg, von gewaschener oder calcinirter, in Säcken oder Ballen verpackter Schafwolle und von trockenen oder gesalzenen, in Kisten oder Fässern verpackten Därmen zulässig.

Die Ein- und Durchfuhr anderer frischer, sowie trockener thierischer Rohstoffe und im allgemeinen von thierischen Rohstoffen kann aus Gründen der Veterinärpolizei an nachstehende Bedingungen geknüpft werden:

a) Wenn es sich nicht um Transporte mittels Eisenbahn oder Dampfschiff handelt, so kann die Einfuhr dieser Producte auf zu diesem Zwecke bestimmte Grenzpunkte beschränkt werden;

b) die Transporte müssen mit Certificaten gedeckt sein, welche bestätigen, dass ansteckende Thierkrankheiten weder in dem Ursprungsorte noch in einem Umkreise von 30 Kilometern von demselben bestehen.

Artikel 3.

Die Eisenbahnwaggons, sowie die Schiffe oder Schiffstheile, welche zum Transport von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Ziegen, Schafen, Schweinen oder frischen Häuten verwendet wurden, müssen vor ihrer Neubenützung einer Reinigung (Desinfection) unterzogen werden, welche geeignet ist, die denselben anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Die Rampen und Verladungs-Quais sind nach jeder Einladung zu waschen.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile werden die Giltigkeit der in dem Gebiete eines der beiden hohen vertragschließenden Theile ordnungsgemäß vorgenommenen Desinfection der Waggons, Schiffe und Schiffstheile auch für den anderen hohen vertragenden Theil anerkennen.

Die Regierungen der beiden hohen vertragschließenden Theile werden sich über die zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten der gegenseitig anzuerkennenden Desinfection noch in das Einvernehmen setzen.

Artikel 4.

Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Herden haben bei dem Grenzübertritte an den für den Eintritt bestimmten Punkten Viehpässe nach den Bestimmungen des Artikels 2, Ziffer 1, für die Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, vorzulegen. Die Thiere unterliegen daselbst der sanitären Beschau. Herden, welche mit den vorschriftmäßigen Pässen nicht versehen sind, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet befunden werden, können von dem Übertritte ausgeschlossen werden.

b) Die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Constatirung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Herden oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von diesem Weideplatze entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende

Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die Regierungen der vertragschließenden Theile zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 5.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung des Gewerbes.

Sie haben sich hiebei nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetriebe überschreitet, muss mit einem Certificate des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Certificat muss den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Überdies ist beim Austritt, wie bei der Rückkehr ein Certificat des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, dass die betreffenden Gemeinden vollkommen frei von jeder Thierseuche sind, und dass auch in einem Umkreise von 20 Kilometern die Rinderpest nicht vorkommt. Dieses Certificat muss alle 8 Tage erneuert werden.

Artikel 6.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage in Kraft treten und die gleiche Dauer haben wie dieser.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Übereinkommen einvernehmlich alle Modificationen vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet jene Nummer, unter welcher das Gesetz oder die Verordnung sowohl in der tabellarischen Übersicht wie im Texte selbst zu finden ist.

Reichsgesetze

und

Ministerial-Verordnungen

zum

Gebrauche für die k. k. Gendarmerie.

Jahrgang 1888.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1889.

Über=

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
210	22. Mai 1888	Circular=Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend das Eingreifen der Gendarmerie in den executiven Eisenbahn=dienst.
211	8. Juni 1888	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Gestattung der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr und von Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit bei der Seidenabfall=(Floretseiden=) Spinnerei.
212	15. Juni 1888	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend die Mittheilung und Behandlung der Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte.
213	14. September 1888	Erlass des Ministeriums des Innern behufs einer wirksamen und einheitlichen Bekämpfung der bestimmungslos herumwandernden Zigeuner und Zigeunerbanden.
214	7. December 1888	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Verwendung der Gendarmerie zur Begleitung von leiblich kranken, geistesgestörten oder des Irrsinns verdächtigen Häftlingen und Sträflingen.
215	23. December 1888	Circular=Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend die Begleitung leiblich kranker, geistesgestörter oder des Irrsinns verdächtiger politischer oder Polizeisträflinge durch die Gendarmerie.

sicht.

Ob sich damit ganz oder nur auszugsweise vertraut zu machen	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abschnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz	—	Nr. 1027/196 III. Gendarmerie-Verordnungsblatt Nr. 5.
Ganz	—	Reichsgesetzblatt Nr. 84.
Ganz, nebst dem für die Bezirksgerichte vorgeschriebenen Formular.	—	Reichsgesetzblatt Nr. 91. Das Formular ist verschieden von jenem, welches durch den §. 33 der Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873 zum Strafprocessordnung vorgeschrieben ist.
Ganz, mit Weglassung des Schlusspunktes 14.	—	Nr. 14.015 ex 1887 an alle politischen Landesbehörden.
Ganz	—	Z. 19.860 ex 1888. Gendarmerie-Verordnungsblatt Nr. 14.
Ganz	—	Nr. 20.207/3807 III. Gendarmerie-Verordnungsblatt Nr. 15.

210.

Circular-Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. Mai 1888,

betreffend das Eingreifen der Gendarmerie in den executiven Eisenbahndienst.

Aus dem Anlasse, dass ein Gendarm bei Gelegenheit der Auffindung einer Leiche am Bahnkörper einen Eisenbahnzug aufhalten ließ und die Weiterfahrt erst nach dem Eintreffen der Gerichts-Commission, beziehungsweise der Aufnahme des Localaugenscheines durch dieselbe gestatten wollte, findet das Ministerium für Landesvertheidigung nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Handels-Ministerium, dann mit den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse, betreffs der Zulässigkeit des Eingreifens der Gendarmerie in den executiven Eisenbahndienst, Nachstehendes zu verordnen:

1. Im Hinblick darauf, dass das Bahnpersonale die volle Verantwortung für die Pünktlichkeit und Sicherheit des Eisenbahnverkehres trägt, hat sich der Gendarm des Eingreifens in den executiven Eisenbahndienst in der Regel zu enthalten.

2. Nur wenn öffentliche Rücksichten, insbesondere in sehr wichtigen Fällen das Interesse der Strafrechtspflege es erheischen sollten, und der ins Auge gefasste Zweck auf eine andere Weise nicht zu erreichen wäre, darf ausnahmsweise ein Eingreifen stattfinden.

3. Dieses Eingreifen eines Gendarmen in den regelmäßigen Gang des Eisenbahnbetriebes hat jedoch in der Regel nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung des Bahnpersonales zu geschehen. Das betreffende Gendarmerie-Organ hat daher, sei es dass das Auslaufen eines Eisenbahnzuges aus der Station verhindert, oder ein bereits ausgelaufener Zug aufgehalten werden soll, zum nächsten Wächterhause, beziehungsweise zur nächsten Station zu eilen und unter Mittheilung des bezüglichen Vorfalles das Aufhalten des Zuges zu verlangen.

4. Nur im äußersten Nothfalle, wenn die Inanspruchnahme des Bahnpersonales rechtzeitig nicht mehr geschehen kann, hat der Gendarm auf geeignete Weise die Aufmerksamkeit des Zugspersonales zu erregen und dasselbe zu veranlassen, den Train aufzuhalten.

5. Für jeden Fall kann aber nur eine momentane Verkehrs-Unterbrechung verlangt werden und bleibt die Anordnung der Betriebs-Dispositionen nach Aufhalten des Trains immer dem Bahnpersonale vorbehalten.

6. Dem Eingreifen der Gendarmerie ist seitens des Bahn-, beziehungsweise Zugspersonales nicht Folge zu geben, wenn eine auch nur momentane Unterbrechung des Verkehres eine Gefährdung des reisenden Publicums oder Bahnpersonales zur Folge hätte.

7. Von jedem durchgeführten oder versuchten Eingreifen in den executiven Eisenbahndienst ist seitens des betreffenden Gendarmen im Dienstwege die Meldung und vom Landes-Gendarmerie-Commando dem Ministerium für Landesvertheidigung Bericht zu erstatten, welches seinerseits dem k. k. Handelsministerium hievon Mittheilung machen wird.

211.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Juni 1888,

betreffend die Gestattung der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre und von Frauenspersonen überhaupt, zur Nachtarbeit bei der Seidenabfall- (Floretseiden-) Spinnerei.

Die Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1886 womit die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre, sowie von Frauenspersonen überhaupt, zur Nachtarbeit für die Seidenabfall- (Floretseiden-) Spinnerei mit der Beschränkung auf die Spinnerei- und Zwirnereiabtheilung bis zum 11. Juni 1888 gestattet worden ist, wird hiemit für den eben genannten Industriezweig mit der Beschränkung, auf die erwähnten Betriebsabtheilungen bis zum 11. Juni 1889 erstreckt.

212.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 15. Juni 1888,

betreffend die Mittheilung und Behandlung der Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte.

§. 1.

Die Gerichtshöfe erster Instanz haben bei jeder Verurtheilung zu einer Strafe wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung — mit Ausnahme der nur auf Privatanklage zu verfolgenden Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, — wenn die Strafe nicht in der Strafanstalt vollstreckt wird, ein Duplicat der Auskunftstabelle beim Strafantritte des Verurtheilten der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, falls sich jedoch am Sitz des Gerichtes eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, der Polizeibehörde mitzutheilen und die etwa vorhandenen Zuständigkeitsdocumente des Verurtheilten beizuschließen.

Die politische Behörde (landesfürstliche Polizeibehörde) stellt die Auskunftstabelle, wenn eine Freiheitsstrafe über sechs Monate verhängt worden ist, nach gemachtem Amtsgebrauche dem Gerichte zurück, von welchem sie dieselbe am Ende der Strafzeit des Verurtheilten, nach vorgenommener Ergänzung, zurückerhält.

Die Zuständigkeitsdocumente sind von der politischen Behörde (landesfürstlichen Polizeibehörde), wenn sich dieselbe zu einer Verfügung mit dem Abgeurtheilten nach ausgestandener Strafe nicht bestimmt findet, dem Gerichte zurückzustellen.

§. 2.

Die Bezirksgerichte haben bei jeder Verurtheilung zu einer Strafe wegen einer Übertretung — mit Ausnahme der nur auf Privatanklage zu verfolgenden Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre — beim Strafantritte des Verurtheilten die Auskunftstabelle nach dem beiliegenden Formulare, nebst den etwa vorhandenen Zuständigkeitsdocumenten, der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, mitzutheilen. Befindet sich das Gericht im Rayon einer landesfürstlichen

Polizeibehörde, so hat die Mittheilung an diese Behörde bezüglich der im Polizeirayon wohnhaften oder aufgegriffenen Verurtheilten zu geschehen.

Wenn die Gemeinde am Sitze des erkennenden Gerichtes zur Fällung des Abschiebungserkenntnisses berufen ist, so hat das Gericht, falls die Verurtheilung die im §. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 bezeichneten Personen betrifft, überdies ein Duplicat der Auskunftstabelle, unter Beigabe der etwa vorhandenen Zuständigkeitsdocumente, dieser Gemeinde zu vermitteln, und ist dies in der an die politische Behörde (landesfürstliche Polizeibehörde) mitzutheilenden Auskunftstabelle anzumerken.

§. 3.

Die Strafanstalten haben von jedem Sträfling ein Jahr vor dem Ende der Strafzeit und bei Freiheitsstrafen, welche die Dauer eines Jahres nicht übersteigen, bei der Einlieferung des Sträflings die Auskunftstabelle der politischen Behörde (landesfürstlichen Polizeibehörde) nebst den Zuständigkeitsdocumenten zu übergeben.

Bei der Erstattung von periodischen Begnadigungsanträgen und bei der Erstattung des Gutachtens über ein eingebrachtes Gnadengesuch hat die Strafanstalt, wenn die betreffenden Sträflinge in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1860, Z. 18.795, in die 1. Kategorie eingereiht werden, gleichzeitig die Auskunftstabelle der politischen Behörde (landesfürstlichen Polizeibehörde), unter Bekanntgabe des Grundes der Mittheilung, zum Behufe der Entscheidung über die Behandlung des Sträflings bei seiner allenfalls eintretenden Entlassung, zu übergeben.

Die politische Behörde (landesfürstliche Polizeibehörde) stellt die Auskunftstabelle nach gemachtem Amtsgebrauche der Strafanstalt zurück, von welcher sie dieselbe am Ende der Strafzeit zurück erhält.

§. 4.

Wenn gegen eine Person vom Bezirksgerichte die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt ausgesprochen worden ist, so hat die Mittheilung der Auskunftstabelle, welche mit der vorschriftsmäßigen Eintragung über die Eignung des Verurtheilten für die Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt versehen ist, an die politische

Behörde (landesfürstliche Polizeibehörde), wenn möglich noch vor dem Antritte der Strafe, und zwar, wenn gegen das Erkenntnis ein Rechtsmittel nicht ergriffen worden ist, bei Eintritt der Rechtskraft desselben, und wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist, bei Einbringung desselben zu geschehen, und ist im letzteren Falle der Erfolg des Rechtsmittels der politischen Behörde seinerzeit bekannt zu geben.

§. 5.

Die politische Bezirksbehörde hat die Auskunftstabellen jener Personen, welche in ihrem Amtssprengel heimatsberechtigt sind oder deren Heimatsrecht nicht zu ermitteln ist, in alphabetischer Ordnung aufzubehalten. Die Auskunftstabellen der anderen Personen sind zum Zwecke der Aufbewahrung der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Verurtheilte heimatsberechtigt ist, mitzutheilen.

Die landesfürstliche Polizeibehörde hat zu diesem Ende ein Duplicat der Auskunftstabelle der politischen Bezirksbehörde zu übergeben.

Bei Erwerbung eines anderen Heimatsrechtes ist die Auskunftstabelle der politischen Behörde abzutreten, in deren Sprengel das Heimatsrecht erworben wurde.

Die politischen Behörden haben die Heimatsgemeinden von den erfolgten Abstrafungen zu verständigen.

Auskunftstabelle

für die Bezirksgerichte.

K. k. Bezirksgericht.

Zahl des Hauptregisters . . . . 188. .

Zahl des Urtheils . . . .

Name, Alter, Stand, Beschäftigung des Verurtheilten	Wohn- (Aufenthalts-)Ort, Zuständigkeitsort	Vor- bestrafungen	Strafbare Handlung	Urtheil	Beginn der Freiheitsstrafe	Ende der Freiheitsstrafe	Körperliche Beschaffenheit (bei Erkenntnissen auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- [Besserungs-] Anstalt)	Anmerkung

213.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 14. September 1888,

behufs einer wirksamen und einheitlichen Bekämpfung der bestimmungslos herumwandernden Zigeuner und Zigeunerbanden.

Zahlreiche immer wiederkehrende Klagen der Landbevölkerung in verschiedenen Königreichen und Ländern gegen die fortwährende Belästigung durch bestimmungslos herumwandernde Zigeuner und Zigeunerbanden veranlassen das k. k. Ministerium des Innern behufs einer wirksamen und einheitlichen Bekämpfung dieser Landplage folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die unterstehenden Behörden in allen jenen Bezirken, welche an Ungarn und das Ausland angrenzen, sind anzuweisen, mit aller Umsicht, Wachsamkeit und Energie dafür zu sorgen, dass fremde Zigeuner oder Zigeunerfamilien, sowie namentlich Zigeunerbanden nicht über die Landesgrenze eindringen; vorkommendenfalls aber sind die Eindringlinge sogleich in der Richtung ihrer Provenienz zurückzuweisen und zurückzudrängen.

2. Das letztere hat auch seitens der Behörden anderer Bezirke im Einvernehmen mit jenen der Grenzbezirke in dem Falle zu geschehen, als solchen Zigeunern wider Erwarten trotz der Wachsamkeit der Behörden des Grenzbezirkes der unbemerkte Durchzug durch den letzteren und das Eindringen in das Innere des Landes gelungen wäre.

3. Überhaupt sind alle Zigeuner, welche sich bestimmungslos oder ohne einen nachweisbar erlaubten Erwerb herumtreiben, wenn nicht durch die behördlichen Erhebungen nachgewiesen wird, dass sie im Geltungsgebiete des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871 heimatberechtigt sind, als Ausländer zu behandeln. Eine Zuweisung solcher Zigeuner als heimatlos zu einer inländischen Gemeinde nach §. 19 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 darf daher nicht stattfinden.

4. Alle geschäfts- und arbeitslos herumziehenden Zigeuner sind, insofern nicht deren sofortige Verschaffung über die Grenze nach Punkt 1 und 2 stattfand, ob sie nun Inländer oder Ausländer und ob sie mit Legitimationspapieren versehen sind oder nicht, in Gemäßheit des Gesetzes

vom 24. Mai 1885 der strafgerichtlichen Behandlung als Landstreicher zuzuführen. Die zu einer derlei Abstrafung sich nicht eignenden Unmündigen sind der Gemeinde, wo die Zigeuner aufgegriffen wurden, zur einstweiligen Versorgung zu übergeben.

5. Sind Zigeuner, deren Heimatrecht in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nachgewiesen erscheint, als Landstreicher strafgerichtlich behandelt worden und ist bezüglich derselben die Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt als zulässig erklärt worden, so ist ohneweiters der diesbezügliche Antrag im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 zu stellen; ist aber diese Zulässigkeit vom Gerichte nicht ausgesprochen worden, so hat die Schubbehandlung nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871 einzutreten.

6. Handelt es sich um die Einlieferung besonders starker Zigeunerbanden an das Gericht, oder um die sichere Abschaffung solcher, so ist die etwa nöthige Militärassistenz in Anspruch zu nehmen.

7. Zigeuner, welche durch ihr Lagern in Banden oder durch das Weiden ihrer Zugthiere Schaden an Feldfrüchten oder am Forstgute verursacht haben, sind stets der Strafbehandlung nach dem betreffenden Feldschutzgesetze, beziehungsweise nach dem Forstgesetze zuzuführen.

8. Wird durch die, wenn irgend möglich, vorzunehmende ärztliche Beschau aufgegriffener Zigeuner sichergestellt, dass dieselben an infectiösen Krankheiten leiden, so sind die betreffenden Individuen in das im Orte befindliche Spital abzugeben, die übrigen scheinbar gesund befundenen aber sammt ihren Fahrnissen der Desinfection und einer nach der Incubationsdauer der constatirten Infectionskrankheit zu bemessenden Isolirung und Beobachtung zu unterziehen.

Zeigt sich bei der erwähnten Beschau, dass die Zigeuner mit Ungeziefer behaftet sind, so ist an ihnen vor deren Abgabe in die Arrestlocalitäten stets die erforderliche Reinigung und das vollständige Kurzschneiden der Haare vorzunehmen.

9. Die Pferde auftauchender oder aufgegriffener Zigeunerbanden, welche einer ansteckenden Krankheit verdächtig erscheinen, sind, wenn ein Thierarzt oder ein Curschmied in der betreffenden Gemeinde oder in deren Nähe ansässig ist, durch denselben regelmäßig in Bezug auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen und sind solche Pferde, die mit Rotz oder Wurm behaftet befunden wurden, unter den entsprechenden Vorsichten nach Vorschrift des §. 29 des allgemeinen Thierseuchengesetzes sofort zu

vertilgen und ist bei Constatirung anderer infectiöser Pferdekrankheiten nach den diesbezüglichen Bestimmungen des citirten Gesetzes (§§. 15 bis 17, 31 bis 33, dann 35) vorzugehen. Auf Märkten sind die Pferde der Zigeuner von dem übrigen zu Markte gebrachten Viehe im Sinne des §. 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes stets strenge abzusondern.

10. Bei jeder Aufgreifung wandernder Zigeunerbanden sind behufs Sicherstellung der Detentions- oder Schubkosten, der Verpflegskosten der Unmündigen (Punkt 4), der Feld- oder Forstfrevel-Schadenersatzbeträge (Punkt 7), sowie der Kosten der ärztlichen und thierärztlichen Beschau (Punkte 8 und 9), deren Wagen, gesund befundener Pferde und sonstige Effecten pfandweise zu beschreiben und in ämtliche Verwahrung zu übernehmen, sowie endlich eventuell zur Bedeckung der sonst uneinbringlichen rechtskräftig auferlegten Kostenersätze executiv zu veräußern.

11. Bewerben sich im Inlande heimatberechtigte Zigeuner bei ihrer zuständigen Aufenthaltsbehörde um Reiselegitimationen, so ist stets strengstens nach den bestehenden Passvorschriften vorzugehen und namentlich durch geeignete Erhebungen sicherzustellen, ob der betreffende Zigeuner einen ordentlichen Erwerb nachzuweisen vermag. Auch solchen Zigeunern, welche für ihre Person einen ordentlichen Erwerb nachweisen, ist das Reisedocument in der Regel nur für sie selbst, nicht aber auch zugleich für weitere Familienangehörige auszufertigen.

12. Es ist von allen Behörden strenge darauf zu achten, dass die mit Bewilligungen zur Ausübung von Gewerben im Herumwandern oder mit Musiklicenzen versehenen Zigeuner, diese ihre Befugnisse nicht zu Ausschreitungen irgend welcher Art missbrauchen. Sollte dieses constatirt werden, so ist ihnen der betreffende Erlaubnisschein abzunehmen und sammt der Thatbestandsbeschreibung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat, zu übersenden, der beanständete Zigeuner aber nach der gegen denselben etwa durchgeführten Strafamtshandlung, wenn nöthig, der weiteren Behandlung nach dem Schubgesetze zu unterziehen. Der letzteren Behandlung unterliegen auch die von demselben entgegen dem in der betreffenden Musiklicenz oder dem Erlaubnisscheine enthaltenen Verbote mitgeführten Angehörigen.

13. Die Hauptaufgabe der Behörden bei der Bekämpfung des Zigeunerunwesens muss ein einheitliches Zusammenwirken bilden, zu welchem außer der Gendarmerie namentlich auch die Gemeindevorstehungen als Localpolizeibehörden heranzuziehen sind, weshalb die unterstehenden

Behörden anzuweisen sind, Gemeinden und Gendarmerie entsprechend zu belehren.

Je mehr die nomadisirenden Zigeuner in ihrer Ungebundenheit beunruhigt und gestört werden, desto mehr werden sie Gegenden meiden, in welchen nach deren geordneten administrativen Verhältnissen für Nomaden kein Raum mehr ist.

Daher soll jedes Auftauchen einer Zigeunerbande in einem Gemeindegebiete sofort dem nächsten Gendarmerieposten gemeldet werden, damit die obbezeichneten Amtshandlungen sofort mit allem Nachdrucke eingeleitet werden können.

Sollten die Gemeindeorgane nicht imstande sein, eine Zigeunerbande einzuliefern und die letztere etwa mittlerweile weitergezogen sein, so werden sie die Gemeindevorstehungen und Gendarmerieposten, in deren Richtung die Zigeuner sich entfernt haben, durch Eilboten hievon zu verständigen haben, damit jedes weitere Eindringen der Zigeuner in das Innere des Landes wirksam hintangehalten, dieselben vielmehr zustande gebracht und außer Landes geschafft werden.

214.

Verordnung des Justizministeriums vom 7. December 1888,

betreffend die Verwendung der Gendarmerie zur Begleitung von leiblich kranken, geistesgestörten oder des Irrsinns verdächtigen Häftlingen und Sträflingen.

„Aus Anlaſs einer an das Justizministerium gestellten Anfrage über die Zulässigkeit der Verwendung der Gendarmerie zur Begleitung geisteskranker Häftlinge wird nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung den Justizbehörden zur Darnachachtung eröffnet:

Nach den bestehenden Vorschriften kann die Gendarmerie zur Begleitung von leiblich kranken oder geistesgestörten, beziehungsweise des Irrsinns verdächtigen Häftlingen und Sträflingen verwendet werden.

Da sich aber die Thätigkeit der Gendarmerie in Fällen solcher Art selbstverständlich bloß auf die sichere Bewachung der Häftlinge oder Sträflinge zu beschränken hat, obliegt der die Gendarmeriebegleitung anordnenden Justizbehörde, wenn der Geisteszustand des Häftlings oder Sträflings die Nothwendigkeit einer besonderen Pflege oder Handanlegung während der Beförderung voraussetzen läſst, oder wenn der körperlich kranke Häftling oder Sträfling einer genaueren Wartung bedürftig ist, die Veranlassung zu treffen, daſs der Gendarmeriebegleitung das entsprechende Wartepersonale beigegeben werde.

Auch hat die Justizbehörde, welche die Gendarmeriebegleitung anordnet, im Sinne des Justizministerial-Erlasses vom 17. Jänner 1882, Z. 812, der Gendarmerie immer den Grad der Gefährlichkeit schriftlich bekanntzugeben."

215.

Circular-Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. December 1888,

betreffend die Escortirung leiblich kranker, geistesgestörter oder des Irrsinns verdächtiger politischer oder Polizeihäftlinge durch die Gendarmerie.

Im Nachhange zur Circular-Verordnung vom 23. November 1888 Nr. 19375/3661 III, wird zur Darnachachtung verlautbart, daſs seitens des k. k. Ministeriums des Innern — analog der vom k. k. Justizministerium für die Justizbehörden aufgestellten Norm betreffs der Verwendung der Gendarmerie zur Escortirung leiblich kranker, geistesgestörter oder des Irrsinns verdächtiger Häftlinge oder Sträflinge — unterm 2. December 1888, ad Nr. 19703, an sämmtliche politische Länderstellen Nachstehendes erlassen worden ist.

„Um in Fällen, wo sich die Nothwendigkeit der Verwendung der Gendarmerie zur Escortirung von leiblich kranken, ferner von geistesgestörten, beziehungsweise des Irrsinns verdächtigen politischen oder Polizeihäftlingen ergibt, einen gleichmäßigen und der Dienstes-

Instruction für die Gendarmerie entsprechenden Vorgang herbeizuführen, findet das Ministerium des Innern, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung anzuordnen, dass den politischen Behörden erster Instanz Folgendes zur genauen Darnachachtung bekanntgegeben werde:

Die Thätigkeit der Gendarmerie hat sich in Fällen solcher Art bloß auf die sichere Bewachung der zu escortirenden Individuen zu beschränken.

Wenn demnach der Geisteszustand des politischen oder Polizeihäftlings das Erfordernis einer besonderen Pflege oder Handanlegung während der Beförderung voraussetzen läſst, oder wenn der körperlich kranke Häftling einer genaueren Wartung bedürftig ist, so hat die politische Behörde bei Anordnung der Gendarmeriebegleitung zugleich auch die Veranlassung zu treffen, dass der Gendarmerie-Escorte das entsprechende Wartepersonale beigegeben werde.

Überdies ist die Gendarmerie von der politischen Behörde über den Grad der Gefährlichkeit immer schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet jene Nummer, unter welcher das Gesetz oder die Verordnung sowohl in der tabellarischen Übersicht wie im Texte selbst zu finden ist.

Reichsgesetze

und

Ministerial-Verordnungen

zum

Gebrauche für die k. k. Gendarmerie.

Jahrgang 1889—1890.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1891.

Über=

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt
	des Gesetzes oder der Verordnung	
216	11. April 1889	Gesetz, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.
217	15. April 1889	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1889, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.
218	25. Juli 1889	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, des Ackerbaues und der Landesvertheidigung, womit in theilweiser Abänderung der Verordnung vom 16. October 1876, Maßregeln zur Erhöhung der Sicherheit des Überfuhrbetriebes getroffen werden.
219	8. December 1889	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels, betreffend Maßregeln zur Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Schweine aus Galizien nach anderen Ländern.
220	20. December 1889	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, womit die Neuauflage der „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg“ hinausgegeben wird.

ſicht.

Ob ſich damit ganz oder nur auszugsweiſe vertraut zu machen iſt	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abſchnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Auszugsweiſe	Artikel I, §. 1, 2, 5 bis 9, 12, 19, 20, 35, 38, die zwei letzten Abſätze 44, 45, 47 bis 51, 54 erſter Abſatz, 55, 61, 63, 64, 68, 69, 70.	Reichsgeſetzblatt Nr. 41.
Auszugsweiſe	§. 4—5 nur Punkt 4, §. 11 Punkt 1 und 3, §. 16 Punkt 1 und 2, §. 89, §. 103.	Reichsgeſetzblatt Nr. 45.
Ganz	—	Reichsgeſetzblatt Nr. 122.
Ganz	—	Reichsgeſetzblatt Nr. 188. Für Dalmatien nicht giltig. §. 16 nach dem mit Miniſterialverordnung vom 14. Mai 1890 beſtimmten Text.
Auszugsweiſe	§. 1, §. 4 die Punkte 10 und 11, §. 9 nur Punkt 23, §. 33 Punkt 159, §. 34 Punkt 163, §. 35 Punkt 168 von Punkt 169 das erſte Alinea Punkt 174, §. 37 vom Punkt 185 das erſte und vierte Alinea §. 41 ganz, §. 42 Punkt 210, §. 43 von den Punkten 216, 217 und 218 nur das erſte Alinea, §. 45 Punkt 225, §. 46 Punkt 229 nebſt den hiezu gehörigen Beilagen 41 und 42.	Reichsgeſetzblatt Nr. 193. Die Verordnungen vom 17. Auguſt 1886 und vom 19. Jänner 1887 treten außer Kraft.

Über=

Fortlaufende Nr.	Datum	Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung
221	28. März 1890	Kundmachung des Ministeriums des Innern, betreffend ein Übereinkommen zwischen der österreichisch=ungarischen Monarchie und dem deutschen Reiche vom 12. März 1890 über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen.
222	28. Juni 1890	Gesetz über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles, und der Verleitung hiezu.
223	30. August 1890	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend das Verhalten des Publicums angesichts der mit Läutewerk versehenen Eisenbahnzugschranken, dann bei den mit der Warnungstafel „Achtung auf den Zug" versehenen Wegübersetzungen bei Localbahnen.
224	28. November 1890	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung zur Durchführung des neuen Wehrgesetzes vom 11. April 1889.

ſicht.

Ob ſich damit ganz oder nur auszugsweiſe vertraut zu machen	Im letzteren Falle Bezeichnung der Abſchnitte, Artikel und Paragraphe	Anmerkung
Ganz, mit Weglaſſung des Schluſspunktes 7.	—	Reichsgeſetzblatt Nr. 46
Ganz, mit Weglaſſung des Schluſsparagraphen 8.	—	Reichsgeſetzblatt Nr. 137.
Ganz, mit Weglaſſung des Schluſsparagraphen 3.	—	Reichsgeſetzblatt Nr. 169.
Auszugsweiſe	§§. 1 und 7 mit Weglaſſung des Punktes 8, §. 8 Punkt 1, §. 10 Punkt 1, §. 25 und 34, §. 35 Punkt 1, §. 36 Punkt 1.	Reichsgeſetzblatt Nr. 207.

216.

Gesetz vom 11. April 1889,

betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

(Auszugsweise.)

Artikel I.

Die Bestimmungen des mit dem Gesetze vom 5. December 1868, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, eingeführten und durch das Gesetz vom 2. October 1882 theilweise abgeänderten „Wehrgesetzes" werden hiemit außer Kraft gesetzt und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§. 1.

Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muss von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr, haben als integrierenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve.

§. 5.

Die Ersatzreserve dient als Ersatz für die während eines Krieges im Heere und in der Landwehr sich ergebenden Abgänge. Unter besonderen Verhältnissen kann die Ersatzreserve des Heeres auch im Frieden zur activen Dienstleistung einberufen werden (§. 12).

§. 6.

Der Landsturm dient im Kriege zur Unterstützung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

§. 7.

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

§. 8.

Die Dienstpflicht dauert:

1. im Heere:

a) drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve,

b) zehn Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereihten;

2. in der Kriegsmarine:

vier Jahre in der Linie, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr;

3. in der Landwehr, beziehungsweise in ihrer Ersatzreserve:

a) zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere, in die Landwehr übersetzt werden,

b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten.

Alle im Wege der Stellung (Haupt- und Nachstellung) in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. October Assentierten sind mit 1. October des Stellungsjahres einzureihen, d. i. in den Verband des Heeres (Kriegsmarine), beziehungsweise der Landwehr aufzunehmen. Die nach dem 1. October bis 31. December Assentierten, alle Freiwilligen, dann die nach den §§. 44, 45, 47 und 49 außer der Altersclasse und Losreihe Gestellten sind mit dem Tage der Assentierung einzureihen.

Im Falle einer Mobilisierung kann die Einreihung auf Befehl Seiner Majestät auch vor dem 1. October stattfinden.

Die Dienstzeit beginnt — ausschließlich der im §. 25 bezeichneten Ausnahmsfälle — mit dem Tage der Einreihung.

Dieselbe endet in jedem Dienstpflicht-Verhältnisse — ohne Rücksicht auf den Tag der Einreihung — mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem die betreffende Dienstpflicht abgelaufen ist.

§. 9.

Die Landsturmpflicht und alle näheren Bestimmungen, betreffend den Landsturm, sind im Landsturmgesetze behandelt.

§. 12.

Die in der Liniendienstpflicht Stehenden sind zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet.

Die Reserve des Heeres (der Kriegsmarine) und die Seewehr kann nur auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegsstand einberufen werden.

Die Ersatzreserve des Heeres ist im Frieden durch acht Wochen militärisch auszubilden und dann nur mehr zu den periodischen Waffenübungen (§. 54) einzuberufen.

Wenn jedoch besondere Verhältnisse es erfordern, so kann die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve und der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1888, auch im Frieden zur activen Dienstleistung beigezogen werden.

Im Mobilisierungsfalle erfolgt die Einberufung der Ersatzreserve auf Befehl Seiner Majestät.

Wenn nur eine theilweise Heranziehung der Reserve, Seewehr oder Ersatzreserve nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Assentjahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen.

Die Reserve und die Ersatzreserve wird zu den periodischen Waffenübungen durch die zuständigen Militärbehörden einberufen.

§. 19.

Zum Eintritte in das Heer und in die Kriegsmarine wird erfordert:

a) die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie;

b) die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 155 Centimeter;

c) ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren.

Die für das Heer nothwendigen Handwerker, die zum Schreibgeschäfte Verwendbaren, dann die erforderlichen Matrosen und Schiffshandwerker können bei sonstiger Tauglichkeit ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße assentiert werden.

§. 20.

Zum Eintritte in die Landwehr wird erfordert:

a) die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern;

b) die nöthige geistige und körperliche Eignung;

c) dass der Betreffende mindestens das stellungspflichtige Alter erreicht hat.

Die ferneren Bedingungen für die Eintheilung in die Landwehr sind in den §§. 15 und 23 enthalten.

§. 35.

Jeder Stellungspflichtige der zur nächsten Stellung berufenen Altersclassen (§. 38) hat sich im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder ständigen Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden

Wer diese Meldung, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hindernis abgehalten worden zu sein, unterläßt, verfällt einer Geldstrafe von 5 bis zu 100 Gulden.

§. 38.

Ist ein Stellungspflichtiger zur Hauptstellung nicht erschienen, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch gesetzliche Mittel zu veranlassen.

Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Versäumnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet.

§. 44.

Ein Stellungspflichtiger, welcher zur Stellung oder zur Überprüfung nicht rechtzeitig erscheint und sein Versäumnis nicht hinreichend rechtfertigt, wird an Geld von 10 bis zu 200 Gulden bestraft.

Wer jedoch in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, von der Stellung oder Überprüfung ausbleibt, wird als Stellungsflüchtling behandelt. Der Stellungsflüchtling wird bei der betreffenden Stellung außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und hat, wenn er nachträglich freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Gegenfalle zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht, beziehungsweise nach Maßgabe seiner körperlichen Eignung über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesammtdienstpflicht eintritt. Wird er aber, wenngleich nur zeitlich, als dienstuntauglich erkannt, oder als „Mindertauglicher", oder in die Ersatzreserve eingetheilt, so ist er im Falle des freiwilligen Erscheinens mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate und an Geld von 15 bis zu 150 Gulden, wenn er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, mit Arrest von sechs Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 30 bis 300 Gulden zu bestrafen.

Ist der Stellungsflüchtling bis zum Ende des Jahres, in welchem er das 36. Lebensjahr vollstreckt, vor der Stellungs-, beziehungsweise Überprüfungs-Commission nicht erschienen, so ist er mit Arrest von fünfzehn Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 50 bis zu 300 Gulden zu bestrafen.

Mitschuldige an der im ersten Absatze bezeichneten Übertretung werden an Geld von 10 bis zu 200 Gulden, Mitschuldige an den im zweiten und dritten Absatze bezeichneten Übertretungen mit Arrest von drei Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 15 bis zu 300 Gulden bestraft.

§. 45.

Wer in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verläßt, oder während der Stellung sich außerhalb der Grenzen der Monarchie aufhält, macht sich eines Vergehens schuldig, und wird mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und an Geld von 100 bis zu 1000 Gulden bestraft. Außer dieser Strafe wird ein solcher Stellungsflüchtling bei der betreffenden Stellung außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach §. 44 behandelt.

§. 47.

Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen Anderen der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen, macht sich eines Vergehens schuldig, und wird — insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und an Geld von 150 bis zu 2000 Gulden bestraft.

Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersclasse und Losreihe und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach §. 44 behandelt.

§. 48.

Wer sich listiger Umtriebe bedient, um für sich oder für einen Anderen eine ihm nicht zukommende Begünstigung zu erlangen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen —

mit strengem Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten und an Geld von 100 bis zu 1000 Gulden bestraft.

Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersclasse und Losreihe behandelt.

§. 49.

Wer durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt, welcher ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untauglich machen soll, oder sich durch einen anderen in einen solchen Zustand versetzen lässt, ferner wer einen anderen in einen solchen Zustand versetzt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Geld von 300 bis zu 2000 Gulden bestraft.

Auf denjenigen, welcher einem anderen eine schwere Beschädigung zugefügt hat, finden die allenfalls strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung Anwendung.

Außer dieser Strafe wird der Beschädigte in sämmtlichen stellungspflichtigen Altersclassen außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und hat — insofern er zu irgend einer wenn auch untergeordneten Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr noch geeignet ist — zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht, beziehungsweise über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesammtdienstpflicht eintritt.

Rekruten und Ersatzreservisten, welche sich einer solchen Selbstbeschädigung vor ihrer Einreihung schuldig machen, werden der Behandlung nach der Altersclasse und Losreihe verlustig und verfallen allen vorangeführten Strafbestimmungen.

§. 50.

Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersclasse nicht assentiert worden sind.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung vom Minister für Landesvertheidigung oder von

der hiezu delegierten Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Wer sich mit Übertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld von 30 bis zu 300 fl. bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.

§. 51.

Militärpersonen, welche sich der Desertion schuldig machen, wird die Zeit von ihrer Außerstandbringung bis zu ihrer Präsenticrung — als Intercalarzeit — in die gesetzliche Dienstpflichtdauer nicht eingerechnet. In Ansehung der sonstigen Verlängerung ihrer Dienstzeit sind die militärischen Strafgesetze maßgebend.

Die Gesammtdienstzeit wird durch jede civil- oder militär-strafgerichtliche Verurtheilung um die versäumte Präsenzdienstzeit dann verlängert, wenn die letztere mehr als drei Monate beträgt.

§. 54.

Die Angehörigen der Reserve und der Ersatzreserve des Heeres sind während ihrer Reserve-, beziehungsweise Ersatzreserve-Dienstpflicht zu drei Waffen- (Dienst-) Übungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

§. 55.

Jährlich nach der Ernte finden Controlversammlungen (Hauptrapporte) statt, welche nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Bei diesen Controlversammlungen (Hauptrapporten) haben alle jene Dauernd-Beurlaubten, dann alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und Seewehr zu erscheinen, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung, noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben.

Die Übertretung dieser Pflicht ist nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen.

§. 61.

Ohne militär-behördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

a) die activen Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;

b) die uneingereihten Rekruten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;

c) die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden, und jener, welche auf Grund des §. 32, zweiter Absatz, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind;

d) die mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;

e) die in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr.

In Fällen der Übertretung dieses Verbotes finden Anwendung:

a) auf die activen Militärpersonen die militärischen Strafgesetze und Vorschriften;

b) auf die nichtactiven derlei Personen die Strafbestimmungen des §. 50.

Die Mitschuldigen unterliegen der gleichen Behandlung.

§. 63.

Alle Dienstpflichtigen haben den an sie ergehenden Einberufungen jederzeit Folge zu leisten.

Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren.

Inwiefern diejenigen, welche diese Pflicht unterlassen, sowie jene, welche einem Einrückungsbefehle nicht Folge leisten, straffällig werden, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

§. 64.

Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann den Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) vor vollendeter Dienstpflicht vom Reichs-Kriegsminister ertheilt werden.

Die Auswanderung von sonstigen Wehrpflichtigen, dann derjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, hängt von der Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung ab.

Dem Liniendienstpflichtigen, dann demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist, oder seiner Stellungspflicht nicht vollkommen genügegeleistet hat, kann die Auswanderungs-Bewilligung nur in dem Falle ertheilt werden, wenn er mit seinen Eltern (überlebendem Elterntheil) auswandert.

Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, thatsächlich übersiedelt ist. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung aus dem Militär- (Landwehr-) Verbande unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen.

Während der Mobilität und im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden.

§. 68.

Das Strafverfahren wegen der in den §§. 35, 44, 50 und 61 dieses Gesetzes bezeichneten Übertretungen steht, insofern dasselbe nicht den Militärbehörden zukommt, den politischen Behörden, und zwar im Falle des §. 35 den politischen Behörden des Aufenthaltsortes, in den übrigen Fällen den politischen Behörden der Heimatsgemeinde zu.

Wegen der in den §§. 45, 47, 48 und 49 enthaltenen Vergehen steht das Strafverfahren den ordentlichen Gerichten zu.

§. 69.

Österreichische Staatsbürger sind wegen der in den §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b) bezeichneten Übertretungen auch dann zu bestrafen, wenn sie diese Übertretungen außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder begangen haben. Auf solche Fälle finden die Bestimmungen des §. 235 des allgemeinen Strafgesetzes analoge Anwendung, und steht sodann das Strafverfahren auch rücksichtlich der Übertretung des §. 35 dieses Gesetzes der politischen Behörde der Heimatsgemeinde zu.

Die Bestimmungen der §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b) des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger, gleichviel ob sie diese Übertretungen in dem diesseitigen Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen

haben. In solchen Fällen sind zur Durchführung des Strafverfahrens die politischen Behörden des Aufenthaltsortes berufen.

§. 70.

Die Strafbestimmungen der §§. 44, letzter Absatz, 45, 47 und 48 finden auch auf die unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung.

Die Strafbestimmungen des §. 49 finden auf die unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Personen in dem Falle Anwendung, wenn sie die in diesen Paragraphen bezeichnete strafbare Handlung an einem noch nicht assentierten, oder an einem uneingereihten Rekruten oder Ersatzreservisten verüben oder dabei als Mitschuldige mitwirken.

217.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889,

zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1889 betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

(Auszugsweise.)

§. 4.

Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht umfasst die Pflicht zum Dienste in allen Theilen der bewaffneten Macht; dieselbe ist eine allgemeine und muss von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.

Eine Vertretung in der Erfüllung der Wehrpflicht ist unzulässig.

2. In das Heer und in die Kriegsmarine kann, bei Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Bedingungen, jeder eintreten, welcher das Staatsbürgerrecht in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie besitzt; in die Landwehr jedoch nur derjenige, welcher das Staatsbürgerrecht im betreffenden Staatsgebiete besitzt.

3. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und in die Landsturmpflicht.

§. 5.

Dienstpflicht im allgemeinen.

4. Den Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche in der Gendarmerie dienen, zählt die bei denselben zurückgelegte Dienstzeit in die regelmäßige Dienstpflicht.

§. 11.

Beginn und Ende der Dienstzeit.

1. Die Dienstzeit beginnt — ausschließlich der im nachfolgenden Punkte 2 bezeichneten Ausnahmsfälle — mit dem Tage der Einreihung. (Wehrgesetz §. 8, 4. Absatz.)

Wann die Einreihung zu erfolgen hat, ist aus §. 140 zu entnehmen.

3. Die Dienstzeit endet in jedem Dienstpflicht-Verhältnisse — ohne Rücksicht auf den Tag der Einreihung — mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem die betreffende Dienstpflicht abgelaufen ist. (Wehrgesetz §. 8, letzter Absatz.)

§. 16.

Stellungspflicht im allgemeinen.

1. Die Stellungspflicht ist ein Ausfluss der Wehrpflicht und besteht in der Verpflichtung, sich der Entscheidung über die Wehrfähigkeit durch die berufenen Stellungs- oder Überprüfungs-Commissionen zu unterziehen.

Diese Pflicht ist persönlich zu erfüllen und trifft alle Wehrpflichtigen; die Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten des Heeres und der Landwehr unterliegen derselben für die Dauer dieses Verhältnisses nicht.

2. Die Stellungspflicht beginnt mit 1. Jänner desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. (Wehrgesetz §. 7.)

§. 89.

Beschränkung der Reisen der Stellungspflichtigen in das Ausland.

1. Eine Bewilligung zur Reise in das Ausland über den Zeitpunkt des Beginnes der Hauptstellung hinaus, darf einem Stellungspflichtigen oder demjenigen, welcher während der Reise in die Stellungspflicht tritt, nur bei nachgewiesener dringender Nothwendigkeit ertheilt werden.

2. Stellungspflichtigen Seeleuten von Beruf, welchen ein Versäumnis der Stellungspflicht bei der vorangegangenen Stellung nicht zur Last fällt, können in Ausübung ihres Berufes Seereise-Bewilligungen für lange Fahrt bis zu zwei Jahren ertheilt werden.

3. Reisen in das Ausland seitens derjenigen, über welche der Beschluss der Stellungs- oder Überprüfungs-Commission auf „Löschen“

gefällt wurde, oder welche in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse nicht assentiert worden sind, unterliegen rücksichtlich der Wehrpflicht einer Beschränkung nicht.

§. 103.

Heranziehung der von der Hauptstellung Ausgebliebenen zur Nachstellung.

1. Es ist eine besondere Pflicht der Bezirksbehörden, dann der Ergänzungsbezirks-Commanden, dahin zu wirken, dass die von der Hauptstellung Ausgebliebenen ehemöglichst nachgestellt werden.

2. Die erforderlichen Nachforschungen nach dem Aufenthalte eines Abwesenden und nach den „gänzlich Unbekannten" sind in erster Linie durch die Gemeindevorsteher der Heimatsgemeinde, beziehungsweise bei „gänzlich Unbekannten" durch die Vorsteher jener Gemeinde zu pflegen, in deren Verzeichnisse der Betreffende aufgeführt erscheint.

Die ununterbrochene Thätigkeit dieser Organe in dieser Richtung ist durch die Bezirksbehörden zu überwachen.

3. Sobald jedoch die Ergebnisse dieser Nachforschungen Verhandlungen im Correspondenzwege erfordern, sind dieselben von den Bezirksbehörden aufzunehmen und mit aller Umsicht und Energie fortzusetzen.

4. Wird infolge dieser Nachforschungen der Ausgebliebene in einem anderen Bezirke ermittelt, so ist dessen Nachstellung sofort zu veranlassen. Solche Stellungspflichtige sind in der Regel der zuständigen Stellungscommission vorzuführen.

5. Wo immer jemand aufgegriffen wird, rücksichtlich dessen die angestellten Nachforschungen ergeben, oder auch nur mit Grund vermuthen lassen, dass er seiner Stellungspflicht nicht nachgekommen ist, hat die Bezirksbehörde des Aufenthaltortes von der politischen Bezirksbehörde der Heimatsgemeinde desselben die erforderlichen Auskünfte einzuholen und nach dem Stande derselben vorzugehen.

6. Jedem Gemeindevorsteher ist von der Bezirksbehörde unmittelbar nach Schluss der Hauptstellung in dem Bezirke ein Verzeichnis über die Ausgebliebenen der Gemeinde und über die „gänzlich Unbekannten" zu übergeben.

7. Ist ein Ausgebliebener in der Gemeinde erschienen, genesen oder dessen auswärtiger Aufenthalt oder Tod ermittelt, oder ist der in Untersuchungs-, Straf- oder Correctionshaft Stehende aus der Haft entlassen,

beziehungsweise das strafgerichtliche Verfahren wider einen Stellungspflichtigen auf freiem Fuße (§. 90) eingestellt worden, so ist hierüber sofort die Anzeige an die Bezirksbehörde zu erstatten. Diese hat über die Anzeige des Gemeindevorstehers, beziehungsweise über die durch die Gerichtsbehörde (Strafanstalt) erhaltene diesfällige Mittheilung — ohne erst die Hauptstellung abzuwarten — die Nachstellung des Betreffenden, beziehungsweise die Löschung des Verstorbenen zu veranlassen.

218.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, des Ackerbaues und der Landesvertheidigung vom 25. Juli 1889,

womit in theilweiser Abänderung der Verordnung vom 16. October 1876 Maßregeln zur Erhöhung der Sicherheit des Überfuhrbetriebes getroffen werden.

Zur Erhöhung der Betriebssicherheit bei Überfuhren ist die mit der Ministerialverordnung vom 16. October 1876 festgesetzte Markierung der zulässigen Schiffstauchung in Hinkunft an den Überfuhrsfahrzeugen, wie folgt ersichtlich zu machen, und zwar:

a) bei Zillen durch eine an den beiden Außenwänden in der Schiffsmitte anzubringende, mit heller Farbe (weiß oder roth) angestrichene, mindestens 2 Meter lange und 5 Centimeter hohe Latte, deren Unterkante 25 Centimeter vertical gemessen unter dem Niveau des tiefsten Punktes der Bordwand zu liegen kommt;

b) bei Prahmen durch eine ebensolche Latte, deren Unterkante 25 Centimeter vertical gemessen unter dem Niveau der obersten wasserdichten Planke zu liegen hat, und

c) bei fliegenden Brücken durch ebensolche Latten, welche Vorne und Achter mit der Unterkante 25 Centimeter vertical gemessen unter dem Niveau der tiefsten Öffnung in der Bordwand gelegen sind.

Außerdem hat, unter der ausdrücklichen Bestimmung, dass obige Vorschrift für alle Überfuhrsfahrzeuge in Anwendung zu bringen und unter allen Verhältnissen zu beobachten ist, an der Innenwand eines jeden ausschließlich für den Personentransport bestimmten Überfuhrsfahrzeuges

eine Blechtafel angebracht zu werden, auf welcher die zulässige Maximalzahl derjenigen Passagiere zu verzeichnen ist, deren gleichzeitige Beförderung durch dasselbe gestattet wird.

Die Ermittlung dieser maximalen Personenzahl ist von Fall zu Fall für jedes dieser zum Personentransport bestimmten Wasserfuhrwerke durch directe Erhebung zu bewerkstelligen, und sind hiebei nicht nur die Gewichte der zu überführenden Passagiere und der von denselben mitgebrachten Traglasten, sondern auch die sonstigen Localverhältnisse in Betracht zu ziehen.

Diese Ermittlung hat, ebenso wie jene der zulässigen Tauchung unter Intervention technischer Organe zu erfolgen, und ist das bezügliche Amtshandlungsergebnis Fall für Fall durch mehrere in die Außenseite der Borde unmittelbar an den Enden der Haimlatten und oberhalb der Fortsetzung ihrer Unterkante einzubrennende Stempel in der Weise zu fixieren, dass hiedurch nicht nur die Ausübung einer einfachen Controle über die strenge Einhaltung der zulässigen Tauchung und der gestatteten Maximalpassagierzahl auch nichttechnischen Überwachungsorganen, wie den Gemeindevorständen, Gendarmen u. s. w., sondern auch die Erneuerung der farbigen, etwa schadhaft gewordenen Haimlatten oder der Personenzahlangabe ohne ämtliche Vermittlung ermöglicht wird.

Diese Stempel haben in einem 5 Centimeter Seitenlänge aufweisenden Quadrate das Bild des kaiserlichen Doppeladlers, ferner die Buchstaben G. T. (gesetzliche Tauchung) und endlich die Ziffer der maximalen Personenzahl zu enthalten.

Als Führer von Überfuhrsfahrzeugen dürfen nur Schiffskundige verwendet werden, deren entsprechende Qualification entweder durch die Schifferprüfung oder durch tadellose langjährige Praxis erwiesen ist.

Zur Bestellung qualificierter Führer sind nicht bloß alle gegenwärtigen Inhaber von Überfuhrsberechtigungen zu verpflichten, sondern von dieser Bestellung ist auch selbstverständlich die Ertheilung neuer, und die Verlängerung von auf bestimmte Zeit verliehenen Überfuhrsconcessionen abhängig zu machen.

219.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 8. December 1889,

betreffend Maßregeln zur Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Schweine aus Galizien nach anderen Ländern.

Die in der letzteren Zeit wahrnehmbare Abnahme der Maul- und Klauenseuche in Galizien bestimmen das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Ackerbaues und des Handels auf Grund des §. 3, letztes Alinea des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, verschiedene abändernde Bestimmungen an der Verordnung vom 29. März 1889 eintreten zu lassen.

Diese Verordnung hat nunmehr zu lauten, wie folgt:

§. 1.

In Galizien dürfen Schlachtschweine vom 15. December 1889 angefangen nur im Eisenbahnverkehre, und zwar directe nach den Eisenbahnstationen Wien (St. Marx), Amstetten, Baden, Korneuburg, Krems, Laxenburg, Leobersdorf, St. Pölten, Vöslau, Linz, Steyr, Wels, Salzburg, Prag, Aussig, Böhmisch-Leipa, Eger, Gabel, Gablonz, Graslitz, Josefstadt, Jungbunzlau, Komotau, Königgrätz, Leitmeritz, Nusle, Pisek, Reichenberg, Smichow, Tabor, Teplitz, Tetschen, Trautenau, Turnau, Zwickau, Brünn, Kremsier, Lundenburg, Neutitschein, Mährisch-Ostrau (Přiwoz), Prerau, Proßnitz, Sternberg, Troppau, Jägerndorf und Teschen ausschließlich zum Zwecke der sofortigen Schlachtung verladen und befördert werden.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, nach Maßgabe des Bedarfes und der veterinär-polizeilichen Zulässigkeit auch andere Eisenbahnstationen zu bestimmen, nach welchen galizische Schlachtschweine transportiert werden dürfen.

§. 2.

Als Schlachtorte, für welche Schlachtschweine nach den im §. 1 bezeichneten Eisenbahnstationen aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden dürfen, werden die Ortsgemeinden, in welchen sich die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnstationen befinden, bestimmt.

Außerdem können nach der Eisenbahnstation Wien (St. Marx) auch Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die nachbenannten Vororte Wiens, und zwar: Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim, Hietzing, Penzing, Hernals, Neulerchenfeld, Ottakring, Gersthof, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Währing, Weinhaus, Dornbach, Neuwaldegg, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Grinzing, Heiligenstadt, Nussdorf, Floridsdorf und Simmering bestimmt sind.

Ebenso können nach der Eisenbahnstation Prag Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die nachbenannten Vororte von Prag, und zwar: Karolinenthal, Königliche Weinberge und Žižkow bestimmt sind.

Endlich können nach der Eisenbahnstation Mährisch-Ostrau (Přiwoz) in Mähren auch Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die Gemeinde Mährisch-Ostrau bestimmt sind.

§. 3.

Schweine, welche nicht zur sofortigen Schlachtung, sondern zur weiteren Aufzucht, zur Mastung oder für Zuchtzwecke als sogenannte „Futterschweine" („Lauferschweine") nach anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in den Handelsverkehr gebracht werden sollen, dürfen ausschließlich nur nach der Eisenbahnstation Bielitz verladen und müssen von dort aus sofort nach der provisorischen Beobachtungs- (Confinierungs-) Station für galizische Handelsschweine in Biala abgetrieben werden, wo sie der weiteren veterinär-polizeilichen Behandlung nach Maßgabe der für diesen Borstenviehmarkt erlassenen besonderen Vorschriften unterzogen werden.

§. 4.

In der Beobachtungsstation zu Biala und mithin auch in der Eisenbahnstation Bielitz darf die Übernahme, beziehungsweise die Ausladung von galizischen Schweinen nur am Montage und Dienstage jeder Woche stattfinden.

Der Abtrieb der in der Confinierungsstation in Biala unter Beobachtung gestandenen Schweine aus dieser Confinierungsstation und deren Verfrachtung nach anderen Königreichen und Ländern der diesseitigen Reichshälfte darf ausschließlich nur am Bahnhofe zu Biala. und

zwar für die am Montag in Biala eingelangten Schweine am **Freitag** und für die am Dienstag dort eingelangten Schweine am **Samstag** jeder Woche stattfinden.

Die Ausladung der in Bielitz im Zustande der Erkrankung an der Maul- und Klauenseuche einlangenden Schweine darf nicht in Bielitz, sondern muss auf der Eisenbahnstrecke Bielitz-Biala in der unmittelbaren Nähe der Contumazanstalt für Schweine erfolgen.

Für die Ein- und Ausladung anderer Klauenthiere bleibt die Eisenbahnstation Biala bis auf eine besondere Anordnung des Ministeriums des Innern gesperrt.

§. 5.

In den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung von Klauenvieh jeweilig **nicht ausgeschlossenen** galizischen Eisenbahnstationen darf die Verladung von Schlachtschweinen nach den im §. 1 angeführten Eisenbahnstationen nur dann zugelassen werden, wenn

a) der Versender den **Schein über die Bestellung von Schlachtschweinen** seitens eines Fleischhauers oder Fleischselchers in den im §. 2 bezeichneten Schlachtorten beizubringen vermag und dieser Bestellschein auch mit dem Visum des betreffenden Gemeindeamtes und mit dessen Amtssiegel versehen ist;

b) die **Zahl der** zu verladenden Schlachtschweine die im Bestellschein angegebene Ziffer nicht übersteigt;

c) der Transport durch die vorgeschriebenen ordnungsmäßig befundenen Viehpässe aus seuchenfreien Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen „**unbedenklich**“ erweist.

§. 6.

Die in den galizischen Eisenbahnstationen mit der Viehbeschau betrauten thierärztlichen Organe sind dafür verantwortlich, dass aus den Gemeinden und Bezirken, bezüglich deren ein von der galizischen Statthalterei erlassenes Ausfuhrverbot für Schweine besteht, keine Schweine zur Verfrachtung nach anderen Ländern, beziehungsweise nach Bielitz zur Beobachtung in Biala zugelassen werden.

Schweine, welche in Galizien ohne Bestellscheine zur Verladung gelangen, dürfen unter keiner Bedingung nach einer anderen Eisenbahnstation als nach Bielitz behufs des sofortigen Abtriebes derselben nach Biala (§. 3) verfrachtet werden.

Auch für den Transport der auf galizischen Eisenbahnstationen nach Bielitz zur Beobachtung in Biala verfrachteten Futter- (Laufer-) Schweine gilt die im §. 5 lit. c) enthaltene Bestimmung.

Für die richtige Instradierung der galizischen Schweinetransporte mit oder ohne Bestellscheinen ist dasjenige Eisenbahnstationsamt verantwortlich, in welchem die Einladung stattfindet.

§. 7.

Bestellscheine dürfen von den Gemeindeämtern der Schlachtorte (§. 2) nur jenen Fleischhauern und Fleischselchern des betreffenden Schlachtortes vidiert werden, welche in der Lage sind, die galizischen Schweine bis zur Schlachtung in geeigneten Stallräumen des gleichen Gehöftes unterzubringen, in welchem die Schlachtstätte sich befindet.

In demselben Gehöfte dürfen andere Klauenthiere, welche zur Zucht, Nutzung oder zum Handel bestimmt sind, nicht eingestallt werden.

Fleischhauern oder Fleischselchern, welche irgend eine sie betreffende Vorschrift dieser Ministerialverordnung in welch immer Weise übertreten haben, ist die fernere Vidierung von Bestellscheinen zu versagen.

Den Gastwirten in den im §. 2 genannten Schlachtorten ist gestattet, auch lebende galizische Schlachtschweine zur sofortigen Schlachtung in ihren behördlich genehmigten Schlachtstätten aus den Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher desselben Schlachtortes, welche solche Schlachtschweine auf Grund von Bestellscheinen bezogen haben, zu übernehmen. Die Überführung dieser Schweine in die Schlachtstätten der Gastwirte darf nur in einer den Anforderungen der Veterinärpolizei entsprechenden Weise und die Schlachtung selbst nur unter thierärztlicher Aufsicht erfolgen.

§. 8.

Die Einziehung der Ursprungspässe seitens der Beschauorgane in den galizischen Aufgabs- (Einlade-) Eisenbahnstationen gegen Ausstellung neuer Pässe oder eines Cumulativpasses für den ganzen Transport ist, ob es sich um Transporte von galizischen Schlachtschweinen (§. 1) oder um den von galizischen Futterschweinen [Lauferschweinen (§. 3)] handelt, strengstens verboten.

§. 9.

Während des Transportes nach den im §. 1 benannten Eisenbahnstationen ist nur die Zuladung von Schlachtschweinen und nur innerhalb Galiziens statthaft.

Werden in einem Waggon Schlachtschweine für mehrere Eisenbahnstationen (§. 1) längs derselben Transportrichtung verladen, so darf die Ausladung in jeder dieser Eisenbahnstationen nur bezüglich jener Schlachtschweine stattfinden, welche der Frachtbrief und der demselben beigeschlossene Bestellschein ausweist.

§. 10.

Die in den im §. 1 verzeichneten Eisenbahnstationen einlangenden Transporte galizischer Schlachtschweine sind bei der Ausladung der thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen und von den Bestellern sofort zu übernehmen.

Im Falle der Verweigerung der sofortigen Übernahme solcher Schweine ist die zwangsweise Zufuhr derselben auf Gefahr und Kosten des Bestellers sofort zu veranlassen.

Die Abfuhr der Schlachtschweine aus den Eisenbahnstationen in die Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher hat mittels Wagen und Pferdebespannungen zu erfolgen. Die Ausladung und die Abfuhr vom Bahnhofe darf nur während der Tages- und Amtsstunden der Frachtenabtheilung des Bahnamtes stattfinden.

§. 11.

Das Beschauorgan ist verpflichtet, dem bezugsberechtigten Fleischhauer oder Fleischselcher bei der Übernahme solcher Schlachtschweine einen „Abfuhrschein“ zu behändigen.

Der Abfuhrschein hat den Namen und Wohnort des Bezugsberechtigten, die Schlachtstätte, wo die Schlachtung der Schweine stattzufinden hat, die Stückzahl der übernommenen Schweine, deren Provenienzorte sammt Datum und Protokollsnummer der betreffenden Viehpässe, die Klausel über den Visitierungsbefund und den Auftrag zur Schlachtung binnen vier Tagen zu enthalten.

Derselbe ist mit dem Datum und der Stunde der Ausstellung, mit der Stampiglie des Beschauorganes und seiner deutlichen Unterschrift zu versehen.

Im Viehbeschauprotokolle ist die Stunde der Ausstellung des Abfuhrscheines zu verzeichnen.

Die Viehpässe, mit welchen die Provenienz des Transportes ausgewiesen wird, und die dem Frachtbriefe beigeschlossenen Bestellscheine (§. 5a) sind vom Beschauorgane nach Vorschrift in Verwahrung zu nehmen.

§. 12.

Das Einlangen der Schweine im Schlachtorte ist dem Gemeindeamte desselben ohne Verzug zu melden. Zur Entgegennahme dieser Anmeldungen kann das Gemeindeamt auch den mit der Überwachung der Schlachtungen betrauten Vieh- und Fleischbeschauer ermächtigen.

Die erfolgte Anmeldung ist auf der Rückseite des Abfuhrscheines unter Angabe des Datums und der Stunde zu bestätigen.

§. 13.

Die Schlachtung solcher Schweine ist innerhalb vier Tagen durchzuführen. Die an der Maul- und Klauenseuche erkrankt einlangenden Schweine sind nach Maßgabe der besonderen Anordnungen des Beschauthierarztes der Schlachtung sofort zu unterziehen.

Für den Vollzug der Schlachtung ist der Vieh- und Fleischbeschauer, des Schlachtortes verantwortlich.

Der Vollzug der Schlachtung unter Angabe des Datums und der Stunde, sowie der Beschaubefund sind vom Vieh- und Fleischbeschauer und insofern es sich um galizische Schlachtschweine handelt, welche auf Schlachtstellen der Gastwirte geschlachtet werden (§. 7), vom Thierarzte auf der Rückseite des Abfuhrscheines zu bestätigen.

Der Vieh- und Fleischbeschauer ist überdies verpflichtet, die Abfuhr scheine bei der Anmeldung des Einlangens der Schweine im Schlachtorte zu übernehmen und am Schlusse jeder Woche an den Beschauthierarzt in der betreffenden Eisenbahnstation, welcher den Abfuhrschein ausgestellt hat, zum Zwecke der Controle zuzustellen.

§. 14.

Die an den Beschauthierarzt zurückgelangten Abfuhrscheine sind den zugehörigen Viehpässen und Bestellscheinen anzuheften und mit denselben aufzubewahren.

§. 15.

Den politischen Bezirksbehörden (Stadtmagistraten) obliegt die Veranlassung der öfteren unvermutheten Controle in den Schlachtstätten und Stallungen der Fleischhauer, Fleischselcher und Gastwirte, sowie in den im §. 1, verzeichneten Eisenbahnstationen über die vorschriftmäßige Gebarung der Beschauorgane und auch nach der Richtung, dass galizische Schweine im lebenden Zustande außer der im §. 7 enthaltenen Ausnahme zu Gunsten der Gastwirte unter keinerlei Umständen in den

Verkehr gelangen oder Anlass zur Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche geben können. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, dass die geschlachteten und bei der Fleischbeschau gesund befundenen galizischen Schweine als Fleischware frei in den Verkehr gesetzt werden.

§. 16.

Innerhalb des im §. 9 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880 und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1880 festgesetzten Revisionsgebietes längs der rumänischen Grenze in der Bukowina ist der Trieb mit Schweinen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus unbedingt verboten.

Der Trieb mit Schweinen nach und von der Weide, der Tränke oder der Schwemme, sowie das Überführen von Schweinen mittels Wagen und Pferdebespannungen nach und von den Viehmärkten oder Eisenbahnstationen ist auch in dem bezeichneten Revisionsgebiete gestattet.

Specielle Verfügungen, welche von der politischen Landesregierung in Czernowitz in dieser Richtung erlassen werden sollten, werden hiedurch nicht berührt.

§. 17.

Den Fleischhauern und Fleischselchern in der Stadt Bielitz ist gestattet, zur Approvisionierung Schlachtschweine aus Biala zu beziehen; dieselben müssen jedoch mittels Wagen und Pferdebespannung dahin überführt und binnen 48 Stunden unter veterinärpolizeilicher Aufsicht geschlachtet werden.

§. 18.

Gelangen galizische Schweine entgegen den Vorschriften dieser Verordnung zur Verfrachtung, so sind dieselben anzuhalten und ist über den Vorfall der zuständigen politischen Bezirksbehörde (Stadtmagistrat) **unverweilt**, eventuell im telegraphischen Wege zum Behufe der ungesäumten Intervention die Anzeige zu erstatten.

Derlei Schweinetransporte dürfen weder aus- noch eingeladen werden.

Wird der Transport von keinem Viehwärter begleitet, so hat das betreffende Eisenbahnamt auf Kosten des Versenders für die entsprechende Fütterung und Tränkung der Schweine Sorge zu tragen.

Von der politischen Bezirksbehörde ist die Rücksendung solcher Transporte auf Gefahr und Kosten des Versenders in die Aufgabsstation zu veranlassen.

Die politische Bezirksbehörde (Stadtmagistrat), in deren Amtsbezirke die Aufgabsstation liegt, ist von der Rücksendung des Transportes telegraphisch zu verständigen.

§. 19.

Gegen die Versender galizischer Schweine überhaupt nach anderen als den im §. 1 verzeichneten Eisenbahnstationen, beziehungsweise nach der Eisenbahnstation Bielitz (§. 3), sowie gegen das diese Verfrachtung veranlassende Bahn- und Viehbeschauorgan in der Aufgabsstation ist nach Vorschrift des §. 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, respective des Gesetzes vom 24. Mai 1882 vorzugehen.

§. 20.

Übertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Verbote, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes (Gesetz vom 24. Mai 1882) fallen, werden nach der Ministerialverordnung vom 20. September 1857 geahndet.

§. 21.

Diese Verordnung tritt am 15. December 1889 in Wirksamkeit und bleibt insolange in Kraft, bis sie nicht durch eine Ministerialverordnung aufgehoben oder nach Umständen modificiert wird.

220.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. December 1889,

womit die Neuauflage der „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg", hinausgegeben wird.

(Auszugsweise.)

§. 1.

Zweck und Bestimmung des Landsturmes.

1. Zweck des Landsturmes ist die Verstärkung der Wehrkraft der Monarchie überhaupt, Bestimmung desselben die Unterstützung

des Heeres und der Landwehr, die Entlastung dieser Theile der bewaffneten Macht von Hilfsdienstleistungen technischer, administrativer, sanitärer Natur ꝛc. und der Ersatz an Officieren und Mannschaft.

2. Dem Landsturme obliegt die Vorbereitung und Beistellung

1. von combattanten Landsturm-Formationen, und zwar:

a) Truppenkörper als Besatzungs-, Garnisons- und Etapentruppen;

b) Truppenkörper, Abtheilungen, Wach-, Assistenz-Posten ꝛc. zur Grenzbewachung und Landesvertheidigung;

2. von Landsturmpflichtigen zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke, als: technische und administrative Arbeiten, Trainwesen, Transport und Pflege von Blessierten und Kranken ꝛc., und

3. des aushilfsweisen Ersatzes zur Deckung der Abgänge beim Heere, bei der Kriegsmarine und Landwehr.

§. 4.

Landsturm-Altersclassen (Jahrgänge), Aufgebote.

10. Sämmtliche Landsturmpflichtige bilden 24 Altersclassen, von denen die älteste die 42jährigen und die jüngste die 19jährigen umfasst.*)

Die Landsturm-Altersclassen werden in zwei Gruppen, „Aufgebote“, eingetheilt.

Das erste Aufgebot umfasst 19 Altersclassen, und zwar jene der Landsturmpflichtigen im Lebensalter von 19 bis einschließlich 37 Jahren, und das zweite Aufgebot 5 Altersclassen, und zwar jene der Landsturmpflichtigen im Lebensalter von 38 bis einschließlich 42 Jahren.

11. Eine Landsturm-Altersclasse umfasst alle Landsturmpflichtigen, welche innerhalb eines und desselben gregorianischen Kalenderjahres geboren sind.

Gleichbedeutend ist die Bezeichnung „Landsturmjahrgang“.

§. 9.

Sturmrollen.

23. Die Evidenzführung der Landsturmpflichtigen bei den Gemeindevorstehungen erfolgt mittels Jahrgangslisten, „Sturmrollen“,

---

*) Eine Ausnahme für die letzten Sturmrollenjahrgänge besteht hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 (neu 22) des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind. Für solche erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.

welche über die Landsturmpflichtigen jeder Altersclasse abgesondert angelegt werden.

Die Jahrgangslisten aller 24 Landsturm-Altersclassen sind von der ältesten Altersclasse — der 42jährigen — nach abwärts bis zur jüngsten Altersclasse — der 19jährigen — aneinanderzureihen und bilden zusammen die „Sturmrolle des Jahres 18 . .“.

§. 33.

Aufbietung des Landsturmes.

159. Die Aufbietung des Landsturmes erfolgt durch die Kundmachung des Allerhöchsten Befehles, womit die Verfügbarkeit des Landsturmes zur gesetzmäßigen Verwendung angeordnet und der Umfang derselben bestimmt wird.

Das Ministerium für Landesvertheidigung wird die Aufbietung des Landsturmes den politischen Landesbehörden und den Landwehr-Territorial-Commanden telegraphisch bekanntgeben, welchen es obliegt, die politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise Landsturm-Bezirks-Commanden — soweit möglich, ebenfalls telegraphisch — davon zu verständigen, erstere auch zur sofortigen Kundmachung im Wege der Gemeindevorstehungen anzuweisen. Außerdem ist von den politischen Landesbehörden der Allerhöchste Befehl zur Aufbietung des Landsturmes im vollen Wortlaute in den Amtsblättern zu verlautbaren.

§. 34.

Einberufung des Landsturmes.

163. Die Einberufung des Landsturmes erfolgt auf Grund der vorangegangenen Aufbietung desselben entweder gleichzeitig mit der Aufbietung oder zu einem späteren Zeitpunkte und erstreckt sich nach Erforderniss auf ganze Aufgebote, einzelne Kategorien oder Altersclassen, nach Umständen, zum Beispiel zur Bildung von Cadres, auch nur auf eine geringere Zahl von Personen.

Die Einberufungsbefehle werden — insoferne solche nicht schon vom Ministerium für Landesvertheidigung ergehen — im Bereiche der operirenden Armee vom Militärbefehlshaber an die Landwehr-Territorial-Commanden erlassen und wird zugleich die Zuweisung der Landsturm-Truppenkörper und Abtheilungen an Unterbefehlshaber (Eintheilung in die Ordre de bataille ꝛc.) bekannt gegeben.

Die Landwehr-Territorial-Commanden verfügen nach Erfordernis auch selbständig die Einberufung von Landsturmpflichtigen innerhalb des Umfanges der ergangenen Aufbietung.

Die Durchführung der anbefohlenen Einberufung obliegt den Landsturm-Bezirks-Commanden, den politischen Bezirksbehörden und den Gemeindevorstehungen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel mittels gedruckter Kundmachungen, ausnahmsweise mittels auf Namen lautender Einberufungskarten für jene individuell zum Landsturmdienste bestimmten Landsturmpflichtigen, welche nicht schon mittels Widmungs-Karten zur Einrückung an bestimmten Tagen nach Verlautbarung der Aufbietung des Landsturmes angewiesen wurden, und in den im Punkte 72 erwähnten Fällen.

§. 35.
Einrückung der Landsturmpflichtigen; Controle der Einrückung.

§. 168. Die mit Landsturm-Widmungskarten betheilten Officiere, Militärbeamten und Personen des Civilstandes haben in Gemäßheit der in der Widmungskarte enthaltenen Weisungen zum Landsturmdienste einzurücken; enthält eine später ausgestellte Einberufungskarte andere Weisungen, so sind die letzteren für die Einrückung maßgebend.

169. Die Sammlung aller anderen einberufenen Landsturmpflichtigen, ohne Unterschied der Heimatberechtigung (Zuständigkeit) hat an dem in der Einberufungs-Kundmachung bezeichneten Tage in der Aufenthaltsgemeinde zu der vom Gemeindevorstande bestimmten Stunde und auf dem bestimmten Platze*) zu erfolgen, unter der Controle der Gemeindevorstehung auf Grund der Sturmrollen und der Consignation über die angemeldeten einberufenen Fremden und unter Mitwirkung eines Vertrauensmannes, entweder eines Mitgliedes der Gemeindevertretung oder eines Landsturmpflichtigen, welcher früher mindestens eine Unterofficiers-Charge bekleidet hat.

174. Alle landsturmpflichtigen Personen, welche sich dem Landsturmdienste willkürlich entzogen haben, sind dem betreffenden Gendarmerie-Posten bekanntzugeben, eventuell bei deren Ausfindig-

*) In großen Städten werden nach Bezirken die Plätze zu bestimmen sein, auf denen sich die Einrückenden zu versammeln haben.

machung der politischen Bezirksbehörde zuzuführen und von dieser dem Landsturm-Bezirks-Commando zur Amtshandlung zu übergeben.

§. 37.

Beeidigung und Übergabe der Landsturmpflichtigen.

185. Den bei der Musterung zum Dienste im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr, in Landsturm-Truppenkörpern oder zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet befundenen Landsturmpflichtigen ist nach Beendigung der Musterung — wenn dieselbe unterbrochen wird, vor der Unterbrechung — in Gegenwart des Präses der Musterungs-Commission durch den als Commissionsmitglied fungierenden Officier der I. und V. Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen und zu erklären und dann ist ihnen der vorgeschriebene Diensteid in feierlicher Weise abzunehmen.

Sollte ein Landsturmmann die Ablegung des Eides verweigern, so ist ihm der Eid speciell vorzulesen und dieser Vorgang, welcher dieselben gesetzlichen Folgen haben wird, wie der wirklich abgelegte Eid, in der als Assentliste dienenden Nominal-Consignation (Punkt 184) anzumerken.

§. 41.

Landsturmdienst der Gendarmerie, Finanzwache und des Personales der Staatsforste.

207. Sobald die Kriegsereignisse die Dienstesausübung der Gendarmerie, Finanzwache und des Staatsforst-Personales im angewiesenen Dienstbereiche behindern, sind diese Wach- und Aufsichtsorgane, insoferne nicht bezügliche besondere Verfügungen getroffen wären, verpflichtet — ohne einen speciellen Befehl abzuwarten — sich bei der nächsten Landsturm-Abtheilung zu melden. Sie treten damit in den Landsturmdienst und unter die Befehle des betreffenden Abtheilungs-Commandanten, welcher — wenn detachiert — hierüber seinem Bataillons-Commandanten die Meldung zu erstatten hat.

Den Finanzwache- und Staatsforst-Organen ist — bei Entfall der Musterung — der Landsturmeid abzunehmen.

208. Aus den Personen der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste sind — ohne Vermengung derselben — in ihrer Uniform, Ausrüstung und Bewaffnung Abtheilungen zu bilden, diese den Stäben der Landsturm-Truppen zuzutheilen und ihren Personal- und Terrain-

Kenntnissen entsprechend mit verschiedenen speciellen Aufgaben, Botendiensten u. d. gl. zu betrauen, Gendarmerie- und Finanzwache-Abtheilungen auch unter Führung ihrer Officiere, beziehungsweise Beamten zu verwenden.

209. Wird der normale Dienstesbereich der Gendarmerie, Finanzwache und des Staatsforst-Personales vom Feinde geräumt, so sind diese Abtheilungen sofort aufzulösen und haben die betreffenden Personen ihre eigentliche Diensteshätigkeit wieder aufzunehmen.

§. 42.

Militär-Dienstes- und persönliche Verhältnisse.

210. Die für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr bestehenden Reglements und sonstigen Dienst-Vorschriften finden auf die zur Dienstleistung bei diesen Theilen der bewaffneten Macht bestimmten Landsturmpersonen und bei den Landsturmkörpern und Abtheilungen sinngemäße Anwendung.

Die Landsturmpersonen stehen während ihrer activen Dienstleistung den Personen der anderen Theile der bewaffneten Macht und der Gendarmerie gegenüber in dem gleichen Verhältnisse der Über- und Unterordnung, wie die Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

Allen Landsturmpersonen, und zwar unter den Officieren und Beamten auch jenen, welche zugleich Officiere oder Beamte des Ruhestandes oder im Verhältnisse „außer Dienst" oder „der Evidenz" sind, gehen die Personen gleicher Charge des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie voran.

§. 43.

Gerichtsbarkeit und Disciplinar-Strafangelegenheiten.

216. Die Landsturmpersonen sind mit dem Tage der Einberufung den Militärgesetzen in Strafsachen und den Disciplinar-Vorschriften in dem gleichen Umfange wie die Personen der k. k. Landwehr unterworfen.

217. Rücksichtlich der Ausübung der Militär-Gerichtsbarkeit über Landsturmpersonen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1885, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, analoge Anwendung.

218. Das Disciplinar-Strafrecht über Landsturmpersonen wird durch die Commandanten des Landsturmes, dann durch jene Commandanten des Heeres (der Landwehr) ausgeübt, deren Befehlen die Landsturmkörper jeweilig unterstellt sind.

§. 45.
Auflösung des Landsturmes.

225. Eine theilweise — auf einzelne Länder beschränkte — oder die gänzliche Auflösung des Landsturmes wird nach dem Aufhören der Motive für dessen Verwendung vom Kaiser angeordnet.

Die Dienstpflicht der Landsturmpersonen endet jedoch nicht schon mit dem Tage, an welchem die Auflösung des Landsturmes kundgemacht wird, sondern erst mit jenem Tage, an welchem ihre definitive Entlassung aus dem Landsturmdienste erfolgt.

§. 46.
Documentierung der Dienstleistung beim Landsturme.

229. Wer beim Landsturme Dienste geleistet hat, erhält über dieselben nach definitiver Auflösung der Landsturmkörper eine entsprechende amtliche Bestätigung, im allgemeinen von seiner letzten Standesabtheilung (Bataillon, Abtheilung 2c.).

Die Landsturmpersonen vom Hauptmann (Rittmeister) abwärts erhalten Landsturm-Dienst-Certificate nach den Mustern Beilagen 41 und 42; von letzteren werden die Landwehr-Territorial-Commanden auf Grund des Standesausweises (Punkt 195) eine entsprechende Anzahl an die Landsturm-Bezirks-Commanden zur Ausfolgung an die Landsturmkörper versenden, wo dann der Landsturm-Bataillons-Commandant die Vertheilung an die Compagnien veranlasst und den allfällig verbleibenden Rest an Blanketten im Wege des Landsturm-Bezirks-Commandos an das Landwehr-Territorial-Commando abführt.

Landsturm-Dienst-Certificat.

Womit bestätigt wird, daß Herr

N. N.

aus N.............., Bezirk N.............., Geburtsjahr 18........ als Landsturm-Hauptmann ......ter Classe*) und Commandant der ......ten Compagnie des ......ten Landsturm-Bataillons N. Nr.*) vom.............. bis..............18...... (vor dem Feinde treu und tapfer) gedient (die Gefechte bei .... am.............. und bei.............. am.............. mitgemacht und für hervorragend tapferes Verhalten im letzteren Gefechte das Militärverdienstkreuz mit der Kriegsdecoration erhalten) hat.

N., am..............18......

(L. S.)

Der Landwehr-Commandant (oder dessen Stellvertreter):

---

*) Nach Charge und Dienstesverwendung zu ändern, z. B. als Landsturm-Lieutenant und Bataillons-Adjutant.

Landsturm-Dienst-Certificat.

Womit bestätigt wird, dass

N. N.

aus N., Bezirk N., Geburtsjahr 18 ...... als Landsturm-Zugsführer*) bei der ...... ten Compagnie des Landsturm-Bataillons N. Nr.*) vom ...... bis ...... 18 ...... (vor dem Feinde treu und tapfer) gedient (das Gefecht bei ...... am ...... mitgemacht und für hervorragend tapferes Verhalten in demselben die silberne Tapferkeits-Medaille I. Classe erhalten) hat.

N., am ......

Der Landsturm-Compagnie-Commandant:
N. N.
Landsturm-Hauptmann.

Der Landsturm-Bataillons-Commandant:
N. N.
Landsturm-Oberstlieutenant.

---

*) Bei Abtheilungen entsprechend zu ändern.

221.
Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 28. März 1890,

betreffend ein Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 12. März 1890 über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen.

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und dem Deutschen Reiche anderseits ist über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1. Die Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in Deutschland ausgestellt sind, werden in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie, und Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde eines der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellt sind, werden in Deutschland für die Zulassung der Leichen zur Beförderung auf Eisenbahnen als giltig anerkannt.

Die Leichenpässe sind nach anliegendem Formular auszufertigen.

Dasselbe gilt für die im engeren Grenzverkehre nicht mittels der Eisenbahn auf eine Entfernung bis zu 15 Kilometer erfolgenden Leichentransporte mit der Maßgabe, dass bezüglich dieser Transporte die für den Eisenbahnverkehr über die Einsargung der Leichen getroffenen Festsetzungen außer Anwendung bleiben.

2. Die vertragenden Theile werden sich gegenseitig die Behörden und Dienststellen namhaft machen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind.

3. Der Leichenpass darf nur für eine solche Leiche ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) Eine amtliche Sterbeurkunde;

b) eine Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache, sowie darüber, dass seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem anderen Arzte behandelt worden, so hat der beamtete Arzt den letzteren vor Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache zu hören;

c) ein Ausweis über die vorschriftmäßig erfolgte Einsargung der Leiche.

In letzterer Beziehung sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Die Leiche muss in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, dass jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Der Boden des Sarges muss mit einer mindestens 5 Centimeter hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt und es muss diese Schicht mit 5procentiger Carbolsäurelösung *) reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln verlangt werden. Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit 5procentiger Carbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muss außerdem durch Einbringen von gleicher Carbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

4. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so darf der Leichenpass nur dann ertheilt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

5. Die Leiche muss von einer zuverlässigen Person begleitet sein.

Im übrigen erfolgt die Beförderung der Leichen auf den Eisenbahnen nach den in jedem Lande hiefür bestehenden Vorschriften.

6. Durch diese Bestimmungen werden Abmachungen einzelner zum Deutschen Reiche gehörigen Bundesstaaten mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, durch welche für die Transporte von Leichen der in den beiderseitigen Grenzorten in Verwendung stehenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen und für die Transporte der Leichen und Angehörigen derselben gewisse Erleichterungen zugesichert sind, nicht berührt.

---

*) Anmerkung. Ein Theil sogenannter verflüssigter Carbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

Leichenpaſs.

Die nach Vorſchrift eingeſargte Leiche de . am . . ten . . . . 18 . zu (Ort) an (Todesurſache) verſtorbenen (Alter) jährigen (Stand, Vor- und Zuname des Verſtorbenen, bei Kindern: Stand der Eltern) ſoll mittels Eiſenbahn von (Gemeinde, Bezirk, Comitat, Land) über (Grenz-Eiſenbahnſtation) nach (Gemeinde, Bezirk, Comitat, Land) zur Beſtattung gebracht werden.

Nachdem zu dieſer Überführung dem Begleiter der Leiche (Stand und Name) die Genehmigung ertheilt worden iſt, werden ſämmtliche Behörden, deren Bezirke durch dieſen Leichentransport berührt werden, erſucht, denſelben ungehindert und ohne Aufenthalt weiter gehen zu laſſen.

. . . . . den . ten . . . . 18 .

(L. S.) (Die Unterſchrift.)

222.

Gesetz vom 28. Juni 1890

über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eines Militärverbrechens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle nicht Folge leistet, wenn das Versäumnis schuldbar ist und über acht Tage dauert, in nachstehenden Fällen:

1. wenn der Einberufungsbefehl zur Ableistung des Präsenzdienstes (der activen Dienstleistung in der Landwehr) vom zuständigen Commando erlassen worden ist;

2. wenn die Einberufung auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf den Kriegsstand erfolgte;

3. wenn im Mobilisierungsfalle der Einberufungsbefehl an die uneingereihten Rekruten oder die uneingereihten Ersatzreservisten erlassen wurde;

4. wenn der Einberufungsbefehl im Mobilisierungsfalle an zu einer militärischen Dienstleistung verpflichtete Officiere des Ruhestandes oder im Verhältnisse außer Dienst ergangen ist.

Dieses Verbrechen ist mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahre, bei angeordneter Mobilisierung oder während des Krieges aber mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 2.

Eines Militärvergehens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle schuldbar nicht Folge leistet, in nachstehenden Fällen:

1. wenn der Einberufungsbefehl unter den im §. 1 angeführten Bedingungen erlassen worden ist und das schuldbare Versäumnis nicht über acht Tage dauert;

2. wenn der Einberufungsbefehl zum Zwecke der militärischen Ausbildung, der periodischen Waffen- (Dienst-) Übung erlassen wurde;

3. wenn der Einberufungsbefehl behufs ausnahmsweiser activer Dienstleistung an die Reserve oder Ersatzreserve, in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Mai 1888 erlassen wurde.

Dieses Vergehen ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 3.

Militär- (Landwehr-) Personen, welche durch den Soldateneid nicht verpflichtet sind, machen sich durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, wenn sie im Kriegs- oder Mobilisierungsfalle statthat und das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig.

In allen anderen Fällen aber begründet das schuldbare Versäumnis ein Vergehen.

Die Strafe des Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; das Vergehen wird mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft.

§. 4.

Wer, durch das Landsturmgesetz verpflichtet, nach erlassener Aufbietung der Einberufung nicht Folge leistet, macht sich durch das schuldbare Versäumnis eines Vergehens, und wenn das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem bis zu drei Monaten, die Strafe des Verbrechens Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

§. 5.

Das strafgerichtliche Verfahren wegen der in den §§. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten strafbaren Handlungen steht den Militär- (Landwehr-) Gerichten zu.

§. 6.

Wer zu einem in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, wenn auch ohne Erfolg, verleitet, begeht je nach der Eigenschaft des Verleiters und der Handlung, zu welcher verleitet wurde, ein Verbrechen oder Vergehen, beziehungsweise ein Militärverbrechen oder Militärvergehen und ist mit der in diesem Gesetze für den Thäter angedrohten Strafe von dem zuständigen Civil- oder Militär- (Landwehr-) Gerichte zu bestrafen.

Die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, findet auf diese strafbare Handlung Anwendung.

§. 7.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind nur dann anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder die Verleitung hiezu nicht eine schwerer zu bestrafende Handlung bildet.

223.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 30. August 1890,

betreffend das Verhalten des Publicums angesichts der mit Läutewerk versehenen Eisenbahnzugschranken, dann bei den mit der Warnungstafel „Achtung auf den Zug" versehenen Wegübersetzungen bei Localbahnen.

§. 1.

Beim Ertönen der an den mit Läutewerk versehenen Eisenbahnzugschranken angebrachten Glocke muss vor dem Zugschranken gehalten werden, beziehungsweise haben die innerhalb der Zugschranken Befindlichen den Bahnkörper schleunigst zu verlassen.

Das Überschreiten der Localbahnen bei den mit der Warnungstafel „Achtung auf den Zug" bezeichneten Wegübersetzungen, ist bei Annäherung eines Zuges verboten.

§. 2.

Übertretungen der Bestimmungen des §. 1 werden, insoferne nicht die Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 geahndet.

224.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. November 1890,

zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1889, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

(Auszugsweise.)

§. 1.

Im allgemeinen.

1. Zu den nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes (nichtactiven Mannschaft) gehören:

a) die Dauernd-Beurlaubten,

b) die nichtactiven Reservemänner,

c) die nicht activen Ersatzreservisten und

d) die nicht active Mannschaft der Seewehr.

Unter der Bezeichnung „Mannschaft" werden hier auch die in keine Rangclasse eingereihten, Gage beziehenden Personen des Heeres und der Kriegsmarine verstanden.

2. Die von den Dauernd-Beurlaubten zu unterscheidenden Zeitlich-Beurlaubten sind active Militärpersonen, für deren Behandlung die Vorschrift über die zeitliche Beurlaubung der Personen des Mannschaftsstandes maßgebend ist.

3. Alle weder in der „Vorschrift über die zeitliche Beurlaubung der Personen des Mannschaftsstandes", noch in diesem Theile der Wehrvorschriften vorgesehenen Urlaube sind zeitliche, wenn sie mit Fortbezug der Gebür bewilligt, oder ohne Gebür auf eine drei Monate nicht überschreitende Dauer ertheilt wurden. Die übrigen Urlaube sind dauernde.

Über etwaige in dieser Richtung sich ergebende Zweifel entscheiden endgiltig die Militär-Territorial-Commanden.

§. 7.

Meldevorschrift.

1. Der nicht active Soldat hat sich spätestens 14 Tage nach seinem Austritte aus der activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung — der im nichtactiven Verhältnisse verbleibende Recrut

oder Ersatzreservist spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreihung — beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes zu melden.

Der zeitlich beurlaubte Soldat, welcher in das nichtactive Verhältnis übertritt, hat diese Meldung spätestens 14 Tage nach Erhalt des Militär-Passes zu erstatten.

2. Jede Veränderung des Aufenthaltortes hat der nichtactive Soldat vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen.

Ebenso ist jede Wohnungsveränderung im Aufenthaltorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

3. Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welche eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge haben, ist der Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben dem Gemeindevorsteher zu melden.

War beim Antritte der Reise nicht vorauszusehen, dass die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung nachträglich, und zwar längstens 14 Tage nach der Abreise zu erstatten.

Der nichtactive Soldat, welcher auf einem k. und k. Kriegsschiffe contractlich aufgenommen wird, hat seine Ein- und Ausschiffung dem Gemeindevorsteher des Hafenortes zu melden.

4. Bei jeder Meldung zum Antritte einer Reise oder zum Aufenthalte im Auslande hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können.

Er hat jedoch die ihm aus der Unverläßlichkeit der Mittelsperson etwa erwachsenden nachtheiligen Folgen zu tragen.

5. Nimmt der nichtactive Soldat während der Reise in einem Orte einen 14tägigen oder längeren Aufenthalt, so hat er seine Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes zu melden.

6. Der Bezirksbehörde genau bekannte Personen, welche im Interesse ihrer Geschäfte häufigere oder plötzliche Reisen unternehmen müssen, können durch die zuständige Bezirksbehörde von derlei Meldungen (Punkt 3 und 5) enthoben werden, wenn sie dafür Sorge tragen, dass ihnen alle Befehle richtig zugestellt werden.

7. Die zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung Einberufenen haben sich vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes zu melden.

9. Der im Auslande sich aufhaltende oder reisende nichtactive Soldat hat die in den vorstehenden Punkten vorgeschriebenen Meldungen bei der etwa im Aufenthaltorte befindlichen k. und k. Vertretungsbehörde zu erstatten, sonst aber die zuständige Bezirksbehörde entweder unmittelbar oder durch die in der Heimat befindliche Mittelsperson von jeder Veränderung des Aufenthaltortes in Kenntnis zu setzen, damit ihm etwaige Befehle übermittelt werden können.

Ein nichtactiver Soldat, welcher keinem inländischem Gemeindeverbande angehört, erstattet diese Meldungen dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando.

10. Alle Meldungen über Ankunft und Aufenthalt oder Abreise sind unter Vorweisung des Legitimations-Documentes mündlich zu erstatten; nur wo dies unthunlich ist, hat die Meldung schriftlich zu erfolgen.

Zum Beweise, dass eine Meldung erstattet wurde, hat dieselbe seitens der betreffenden Behörde im Legitimations-Documente ersichtlich gemacht zu werden. In jenen Fällen, in welchen das Legitimations-Document nicht beigebracht werden kann, ist die erfolgte Meldung dem Betreffenden seitens der Behörde in einer anderen Weise zu bestätigen.

11. Der nichtactive Soldat, welcher die vorangeführten Meldungen unterlässt, begeht eine Übertretung und verfällt einer Geldstrafe von 2 bis zu 100 Gulden.

Das Strafverfahren steht den politischen Behörden des Aufenthaltortes zu und finden auf dasselbe die Bestimmungen des §. 84 der Wehrvorschriften I. Theil analoge Anwendung.

Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Übertretung außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verübt wurde.

In diesen Fällen steht das Verfahren und das Erkenntnis der politischen Behörde der Heimatsgemeinde zu.

Der gleichen Bestrafung, und zwar durch die politische Behörde des Aufenthaltortes, unterliegen auch die ungarischen Staatsbürger, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, gleichviel ob sie die Übertretung in diesem Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben.

Da mit Rücksicht auf die Tendenz der Meldevorschriften nur der Zeitpunkt des Beginnes der Meldepflicht ausgesprochen ist, die Verpflichtung zur Meldung aber eine fortdauernde ist, so kann auch eine Verjährung der unterlassenen Meldung insolange nicht eintreten, als die Verpflichtung zur Meldung besteht, beziehungsweise die Übertretung fortgesetzt wird.

Hinsichtlich der Verwendung der Strafgelder und der Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen gelten die Bestimmungen des §. 85 I. Theil.

12. Nichtactive Personen des Mannschaftsstandes, welche bei der Einrückung zur activen Dienstleistung (zum Präsenzdienste) die Abmeldung unterlassen haben, sind nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen.

Das Verfahren und das Straferkenntnis kommt dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commandanten zu.

13. Wenn nichtactive Soldaten

a) die Heimatsberechtigung wechseln,

b) eine Gewerbe-Concession oder einen Gewerbeschein ansprechen,

c) ein Legitimations-Document für das In- oder Ausland, ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. d. gl. begehren,

hat die Behörde, welcher das Entscheidungs- oder Ausfertigungsrecht zusteht, durch Einsichtnahme in das Legitimations-Document sich die Überzeugung zu verschaffen, ob der Gesuchsteller seiner Meldungspflicht entsprochen hat.

Wenn hiebei gefunden wird, dass der Gesuchsteller seiner Meldungspflicht nicht genügt hat, so ist derselbe zur sofortigen Erstattung der unterlassenen Meldung anzuhalten und eventuell dessen Bestrafung einzuleiten.

§. 8.

Reisen.

1. Bei Reisen der nichtactiven Mannschaft gelten die für Civil-Personen bestehenden Vorschriften; es sind daher zur Ertheilung von Reisebewilligungen an dieselbe nur die betreffenden Civil-Behörden befugt.

In den Reiseurkunden ist die Militär-Eigenschaft des Mannes ersichtlich zu machen.

§. 10.

Gerichtsbarkeit; Militär-Disciplinar-Strafgewalt.

1. Die nichtactive Mannschaft untersteht in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden.

Dieselbe tritt mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben, oder wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, mit dem Tage, auf welchen die Einberufung lautet — wenn aber die Präsentierung früher erfolgt ist, mit dem Tage ihrer Präsentierung — unter die Militär-Gerichtsbarkeit und Militär-Disciplinar-Strafgewalt.

Die Militär-Gerichtsbarkeit und Militär-Disciplinar-Strafgewalt über die aus dem nichtactiven Verhältnisse freiwillig in den Präsenzdienst tretende Mannschaft beginnt mit dem Tage der Präsentierung.

Die zur Controlversammlung (Nachcontrole) Erschienenen sind wegen militärischer Delicte, welche sie während derselben begehen, nach den militärischen Straf- und Disciplinar-Vorschriften zu behandeln (§. 38:16).

Die nichtactive Mannschaft ist weiter nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen:

a) wenn sie bei der Einrückung zur activen Dienstleistung (zum Präsenzdienste) die Abmeldung unterläßt (§. 7:12) und

b) in Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens von der Controlversammlung, beziehungsweise Nachcontrole (§. 39:7).

§. 25.

Im allgemeinen.

1. Die nichtactive Mannschaft kann einberufen werden:

a) zum Präsenzdienste (I. und II. Abschnitt des II. Theiles);

b) zur militärischen Ausbildung (IV. Abschnitt des II. Theiles);

c) zur Waffenübung (V. Abschnitt des II. Theiles);

d) zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand (§. 45 des II. Theiles); und

e) zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden (§. 46 des II. Theiles).

§. 34.

Bestrafung der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

1. Bei der Einrückung eines jeden nichtactiven Soldaten aus dem nichtactiven oder uneingereihten Verhältnisse zu irgend einer Militär-Dienstleistung ist bei dem Truppenkörper (Anstalt), zu welchem die Einrückung erfolgte, zu constatieren, ob der Betreffende dem Einberufungsbefehle genau nachgekommen ist.

War dies nicht der Fall, so ist zu erheben, ob den betreffenden Soldaten hiebei ein Verschulden trifft. Im Bejahungsfalle ist wider denselben die Strafamtshandlung einzuleiten.

2. Die Ergänzungsbezirks-Commandenh aben jeden präsentierten Soldaten, welchem eine Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zur Last fällt, dem Truppenkörper (Anstalt), bei welchem er in Dienstleistung tritt, zur Durchführung der Amtshandlung bekanntzugeben.

3. Hat sich ein Soldat oder ein in keine Rangclasse eingereihter Gagist im Sinne des §. 1, beziehungsweise 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, eines Verbrechens schuldig gemacht, oder wurde ein Soldat diesfalls als Deserteur außer Stand gebracht, so ist er der strafgerichtlichen Behandlung zu überantworten. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die nach dem vorerwähnten Gesetze als Vergehen zu bestrafende Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder der Verleitung hiezu unter Umständen verübt wurde, welche es dem strafberechtigten Commandanten geboten erscheinen lassen, das Verschulden der strafgerichtlichen Beurtheilung zu unterziehen.

Das strafgerichtliche Verfahren steht dem competenten Militär-Gerichte zu.

4. Das Vergehen der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder der Verleitung hiezu ist, wenn nicht die strafgerichtliche Behandlung platzgreift, im Disciplinarwege zu bestrafen. Das Verfahren und Straferkenntnis kommt hiebei dem nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften berufenen, mit dem Strafbefugnisse eines Truppen- (Matrosen-Corps-) Commandanten ausgestatteten Commandanten (Vorstande) zu.

Diejenigen, welche durch die Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles zur activen Dienstleistung eine Präsenzdienstzeit von mehr als drei Monate versäumen, haben — wenn nicht etwa die Verurtheilung

wegen Desertion und deren Folgen eintritt — das Besäumnis innerhalb der Gesammtdienstzeit nachzutragen.

5. Die Dauer des schuldbaren Versäumnisses ist in allen Fällen, in welchen die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles der militärisch-gerichtlichen Behandlung unterzogen wird, schriftlich nachzuweisen.

Zu diesem Zwecke ist der laut §. 33 : 6 und 7 verfassten und entsprechend zu ergänzenden oder auf Grund der Erhebungsacte erst zu verfassenden Strafanzeige der Auszug aus dem Präsentierungs-Protokolle beizulegen.

Das Versäumnis beginnt, insoferne die Einberufung auf „sogleich" lautet:

a) wenn die Einberufungskarte dem Einberufenen oder dessen Mittelsperson ausgefolgt wurde, mit dem Tage, an welchem der Einberufene — nach der ihm zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse und zur Erstattung der Abmeldung beim Gemeindevorsteher gestatteten Verzugsfrist — bei dem Heereskörper eintreffen musste, zu welchem er einzurücken hatte, falls nicht früher anderswo seine Präsentierung erfolgte;

b) wenn die Einberufungskarte affichiert wurde, mit dem Tage, an welchem die Affichierung erfolgte.

Bei der im Falle einer allgemeinen Mobilisierung erfolgenden Einberufung mittels öffentlicher Kundmachungen ist insbesondere zu constatieren, wann die Verlautbarung der Kundmachung in jener Gemeinde erfolgte, in welcher der Straffällige zum Aufenthalte angemeldet war, beziehungsweise angemeldet sein sollte. Bezüglich der im Auslande Befindlichen haben die k. und k. Vertretungsbehörden den Zeitpunkt festzustellen, wann es in der Öffentlichkeit bekannt wurde, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der nichtactiven Mannschaft des Heeres (Kriegsmarine) erfolgt ist (§. 63, W. G.). Hienach ist der Beginn des Versäumnisses nach dem im vorangehenden Absatze unter a) enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln.

Die im Mobilisierungsfalle zeitlich in ihren Civil-Anstellungen belassenen Soldaten haben mit Ablauf des gewährten Aufschubes zur activen Dienstleistung einzurücken. Bei der allenaflls nicht eingerückten Mannschaft dieser Kategorie ist das Versäumnis von dem Tage an zu zählen, an welchem sie nach Ablauf des Aufschubes bei dem Heereskörper eintreffen mussten, zu welchem sie einzurücken hatten.

6. Wurde ein wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles der strafgerichtlichen Behandlung überantworteter Soldat des Verbrechens der Desertion schuldig befunden, so ist dessen Außerstandbringung und Instandnahme als Deserteur vom Standeskörper nachträglich anzuordnen und durchzuführen.

§. 35.

Im allgemeinen.

1. Die durch den §. 55 des Wehrgesetzes angeordneten Controlversammlungen sind militärische Amtshandlungen zur Erzielung einer verläßlichen Evidenz des Aufenthaltes der nichtactiven Mannschaft.

Die Mitwirkung der Bezirksbehörden und der Gemeinden beschränkt sich dabei auf die Vermittlung der Einberufung, Vorführung der Controlpflichtigen und auf die Richtigstellung der eigenen Evidenz.

§. 36.

Einberufung zur Controlversammlung.

1. Die Einberufung zu den Controlversammlungen hat im allgemeinen in jeder Ortsgemeinde durch öffentlichen Anschlag und durch sonstige öffentliche Verlautbarung in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

In ausgedehnten Ortsgemeinden ist diese Verlautbarung in jeder Ortschaft, in den abseits gelegenen Häusergruppen und Wohngebäuden in der ortsüblich zweckmäßigsten Art zu bewirken.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet jene Nummer, unter welcher das Gesetz oder die Verordnung sowohl in der tabellarischen Übersicht, wie im Text selbst zu finden ist.

